





Der Unterschied

der

katholischen und der protestantischen

Universitäten Teutschlands,

die Nothwendigkeit

der Verstärkung der dortigen sechs katholischen Universitäten gegenüber den sechzehn protestantischen,

insbesondere

der Erhebung der ihrem katholischen Princip entrückten

Universität Freiburg

zu einer großen rein katholischen Universität teutscher Nation.

Von

Hofrath Dr. Buß,

Professor des Kirchen-, Völker- und Staatsrechts, Stiftungscommissär an der genannten hohen Schule und Abgeordnetem zur zweiten Kammer der badischen Landstände.

Non sine ira et studio.

Freiburg im Breisgau.

Druck und in Commission der Herder'schen Verlagshandlung.

1846.

Den




Katholiken Badens

widmet

diese

Schutzschrift für die wichtigste Hilfsanstalt ihrer Kirche,

für die

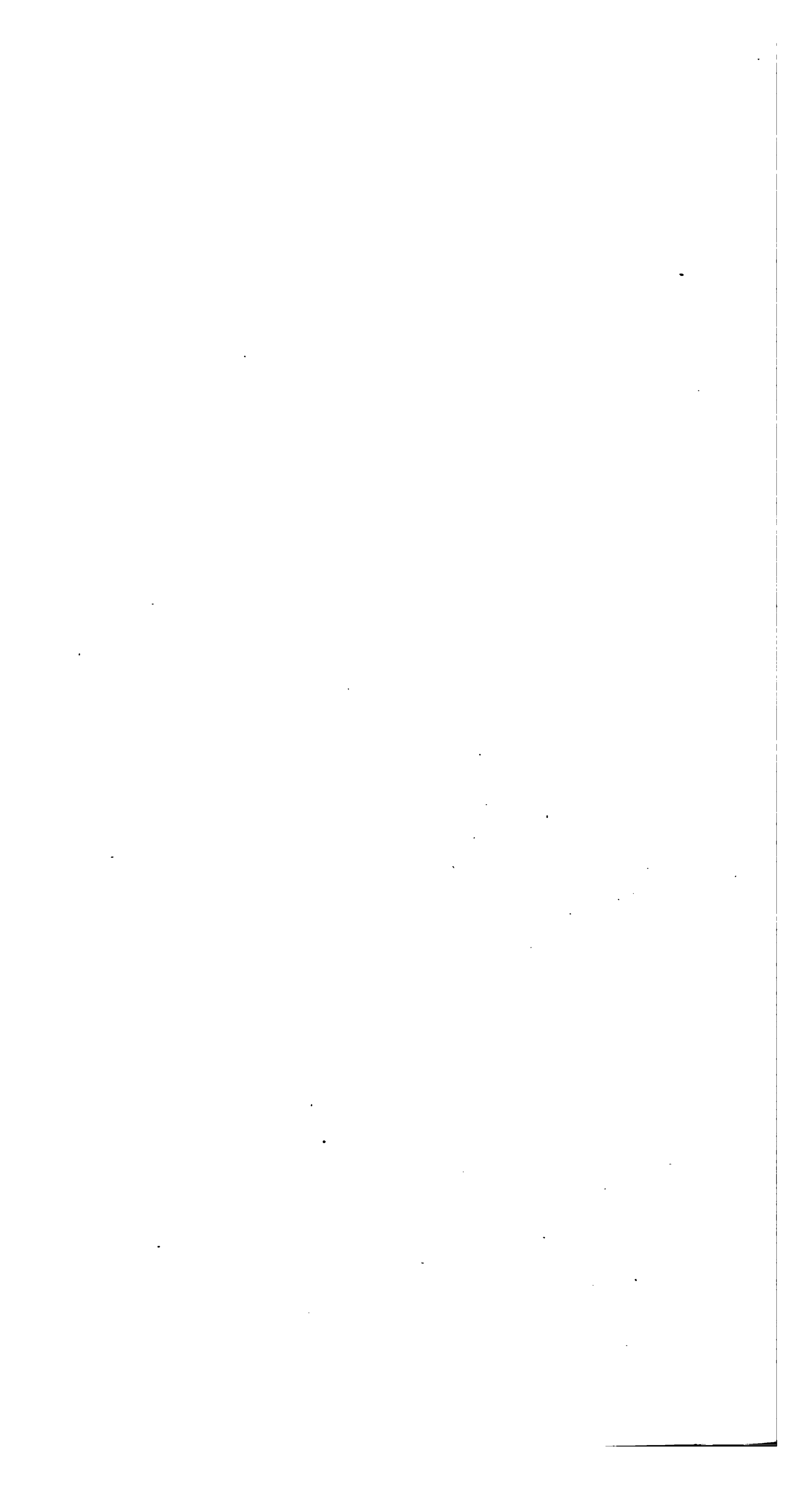
zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestiftete, durch die Entfremdung von dem Zweck ihrer Stiftung selbst in ihrem Sein bedrohte

Universität Freiburg,

in der Ueberzeugung,

daß auch das politische Heil unseres schönen Vaterlands nur durch die Einigung der Katholiken zum Schutz ihrer Heiligthümer des Glaubens, der Wissenschaft und der Sitte unter ihrem edeln Fürsten zu erlangen sei,

F. J. Buß.



Inhaltsanzeige.

Seite

Vorwort.

Ita neutris cura posteritatis, inter infensos vel obnoxios. — Adulationi foedum crimen servitutis, malignitati falsa species libertatis inest.
Tacit. Hist. Lib. I.

Unsere Zeit hat neben vielen Privilegien des Bösen doch das gute, daß die in ihr liegenden öffentlichen moralischen Richtungen wunderbar rasch zu ihrem letzten klaren Ausdruck drängen. Leider gilt diese sich überstürzende Entwicklung vorweg den Principien der Auflösung. Wer auf ihren Riesenschritt blickt, der erstaunt, erschrickt. Und doch ist sie nur die natürliche und so zu erwartende Erndte der längst gestreuten Saat.

Der Schwung der Entwicklung wird um so rastloser, zermalmender, als alle Mächte der Erhaltung vor der Gewalt der Auflösung selber weichen oder aus dem Weg geräumt werden.

Sieht man nicht in Teutschland auf den Höhen der Verwaltung Viele, die für das Volk und seine höchsten Güter kämpfen sollten, von der gottverliehenen Gewalt ihrer Fürsten Recht um Recht ablösen und sie dem Feind zum Solde reichen, um, wie einst die würdelosen Würdenträger der Kaiser des sinkenden Roms, die Barbaren von sich abzuhalten? Doch daß man bei solcher eigenen Hilflosigkeit auch noch jene Mächte schwächt und bindet, die allein noch helfen können, die Kirche, die Schule, die Körperschaften, das ist arg. Die katholische Kirche ist die mächtigste Wehr der Erhaltung, und wie hemmt man ihre rechtmäßige Kraft!

Bei diesem Blick auf den Proceß der kirchlichen und der staatlichen Zerstörung fiel mir besonders auf, wie durch das leerste Gerede der periodischen Presse die Ueberzeugungen der Nation so schnell und so furchtbar erschüttert werden, als wenn die nachhaltigste Macht des Geistes das Werk der Zerstörung betriebe.

Dagegen sah ich die Universitäten, welche hier ihrem Beruf nach zur Erhaltung am ehesten sich aufgefordert glauben sollten, entweder erfolglos kämpfen, oder gleichgiltig, oder gar bei der Zerstörung mitbetheiligt. Selbst Universitätslehrer, und in einem vielbewegten Lande, beobachtete ich die Vorgänge um mich aufmerksam, und ich sah bei dieser Entwicklung der Dinge auch die Universität, der ich diene, immer mehr verfallen.

Da das Ziel des Angriffs und der Zerstörung allum das Positive ist, alles Positive aber im Christenthum wurzelt, so legte sich mir einfach der Gedanke nah, ob nicht das, was in dem gegenwärtigen Kampfe überall angegriffen ist, auch an den Universitäten das Angegriffene sei, das kirchliche und das körperschaftliche Moment. Der Blick auf die hiesige Universität bestätigt meinen Gedanken. Ich vergleiche die Zustände der andern Universitäten Teutschlands, er wird auch dort bestätigt. Ich suche ihn weiter, ich gelange zum Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten im Princip und in der Uebung. Und der Sitz des Uebels, sofern es die Universitäten drückt, liegt klar vor mir.

Die gegenwärtig im Protestantismus verlaufende innere Krise berührt auch die protestantischen Universitäten: ihrer sind in Teutschland für 17 Millionen Protestanten 16, der katholischen auf 20 Millionen Katholiken nur 6. Dieß Verhältniß erklärt Manches. Als Katholik, als Teutscher, erkannt' ich meine Pflicht, hierüber zur Nation zu sprechen. Allein eine andere, eben so nahe Pflicht, drängt mich zu diesem Schritt, die Pietät für die hohe Schule, der ich Kraft, Geist und Herz widme. Ich war lange ihr Schüler, ihr Pflegling, ich genoß als Stiftling die reichliche Wohlthat ihrer großen Sapienzstiftung, ehe ich ihr lehrendes Mitglied geworden. Ich bin Zeuge ihres Verfalls, in der vollen Ueberzeugung, daß er verhütbar ist. Sollte ich aber die Wunden der Mutter vor alle Welt offen legen, und, was bei bestem Willen nicht zu vermeiden, Manchen verletzen? Ich schwankte lange, lange. Da trat das Rongethum ins Land und selbst an die Universität: man reichte mir die Waffe der Nothwehr. Ich mußte für das erste, innerste Princip, für den Katholicismus der Universität, für diese einzige Bedingung und Gewähr ihres Bestands, ihrer Blüthe in der Zukunft kämpfen, für die Katholicität ihrer Studienstiftungen, für die stiftungsmäßige Katholicität ihres Lehrkörpers. Gerne hätte ich diesen Kampf vermieden. Ich hatte von jeher mit den protestantischen Amtsgenossen im Frieden gelebt, zur Berufung mehrer mitgewirkt, mit einigen aufrichtige Freundschaft gepflegt. Allein selbst die amtliche Pflicht gebot das gern Vermiedene. Doch erleichterte man mir von gegnerischer Seite den harten Gang.

Mußte ich doch erleben, daß, nachdem ich als Stiftungscommissär, beeidigt, den Willen der Stifter unserer Stipendien zu vertreten, in einem amtlichen Bericht erklärt hatte, ich würde in einem gedruckten

Gutachten das ausschließliche Recht der Katholiken zum Genusse er Helbling'schen Stiftung öffentlich vertreten, ein protestantisches Mitglied des academischen Senats sofort den Antrag stellte, mich vom Stiftungscommissariat auszuschließen.

Mußten wir doch jüngst erleben, daß ein vielbegünstigter protestantischer Professor eine Denkschrift den Behörden, ja, wie man agt, selbst dem Herrn Curator der Universität Heidelberg vorlegte, worin er gefordert haben soll, daß, wenn man ihm nicht noch einen Lehrer beigeselle, man ihn und mit ihm eine auf dem Wege der Gesetzgebung der Universität Freiburg bewilligte Dotation von 2000 fl. an die Universität Heidelberg überweisen solle.

Schon in den 1820er Jahren sagte in einer Consistorialsitzung der verstorbene Herr v. Rotteck zu einem mit ihm im Streit begriffenen protestantischen Collegen: Wir haben euch Protestanten gastlich bei uns aufgenommen, ihr werdet uns aber noch zu unserem eigenen Haus hinausweisen.

So weit sind wir.

Wir kämpfen für das Sein der katholischen Universität Freiburg.

Gingen wir aber auch in dem ganzen Werk von den Interessen unserer hohen Schule aus, so benützten wir diese doch nur als Unterlage für die Erörterung von Fragen eines allgemeinen, nationalen, katholischen Gewichts. Selbst die beiden im Hauptstück II. Nr. 1 enthaltenen Gutachten über die Katholicität zweier hiesigen Studienstiftungen haben diesen universellen Charakter, einerseits weil sie das Wesen dieser Stiftungen theoretisch zergliedern, und weil sie andererseits bei vielen auswärtigen Fällen von Verwischungen confessioneller Stiftungszwecke Anwendung finden können.

Die staatsrechtliche Betrachtung des Rongethums im Hauptstück II. Nr. 2 behandelt ohnehin ein allgemeines nationales, hoffentlich aber nur vorübergehendes, Interesse.

Das III. Hauptstück aber erörtert die in unserer Zeit hochwichtige Frage: Ob die Wissenschaft überhaupt einen religiösen, beziehentlich confessionellen Charakter habe? Und ob die Lehranstalten an diesem Charakter Theil nehmen? — zwei Fragen, die wir bejahten, und, wie wir bewiesen zu haben glauben, mit Recht.

Damit sind wir aber zur nächsten Gefahr der Universität und ihrer Abwehr gelangt.

Wegen der hauptsächlich in Folge administrativer Maßreg
gesunkenen Frequenz der hohen Schule Freiburg hat man am Lan
tag wiederholt Anträge auf ihre Aufhebung gestellt.

Wie unsere Schrift zeigt, ist ihre Aufhebung rechtlich unmögl
Eben darum braucht sich aber die Universität nicht auf jedem Lan
tag der landständischen Barmherzigkeit preisgeben zu lassen. Unse
gerechte Regierung wird ihr, das hoffen wir, künftighin diese wiede
kehrenden Erschütterungen ihrer moralischen Geltung ersparen.

Allein die Universität trägt in sich Beruf und Kräfte zu eine
großen blühenden Anstalt. Man mache die Universität einer
seits ihrer Stiftung gemäß zu einer großen rein katho
lischen Anstalt Teutschlands, andererseits zur eigen
lichen Universität des Landes und verbinde auch noc
mit ihr die vaterländische Forstschule und eine höher
Landwirthschaftsschule, so wird sie binnen Kurzem neue Blü
then treiben.

Es gibt für öffentliche Institutionen Zeiten, wo an sie die Frag
„Sein oder Nichtsein?“ schwer und bedeutungsvoll herantritt. Dies
Frage stellt sich jetzt an die Universität Freiburg. In solchen feier
lichen Momenten ziehe sich die bedrohte Anstalt, Bestimmung un
Rettung suchend, zum Princip ihres Ursprungs zurück. Die treu
Anhänglichkeit an dieses rettet sie. Das tiefe Wort des Tacitus „di
Herrschaft wird durch die Mittel erhalten, durch welch
sie erworben worden,“ verwandeln wir in das gewiß unsere
Universität geltende: Anstalten erhalten sich und blühe
durch die Principien, auf welche sie gegründet sind.

Mitten in den Kampf um die heiligsten Güter der Menschhei
gestellt, schrieb ich das Buch, gleichsam im Lager. Die starke Sach
rief oft ein starkes Wort aus dem schwer erschütterten Gemüth. Ma
verzeihe es. Es wollte Niemand verletzen. Aber die Sache, si
wird sich selbst vertreten.

Freiburg, am 16. Juni 1846.

F. J. Buß.

Erstes Hauptstück.

Die hohe Schule zu Freiburg ist, wie die ältern Universitäten überhaupt, ihrer Stiftung nach eine katholisch-kirchliche Körperschaft, und ist es bis zur Gegenwart geblieben.

Wenn überhaupt zur Würdigung der Rechtsverhältnisse umfassender Körperschaften eine genaue Vertrautheit mit denselben nothwendig ist, so ist dieß doppelt der Fall bei solchen, welche mehre Jahrhunderte in die Vergangenheit zurückreichen, sich einer großen Selbständigkeit erfreuten, und daher eine Sonderthümlichkeit ihrer Verfassung entwickelten, welche der generalisirenden Tendenz unserer Tage trotzt.

Diese Körperschaften tragen eine Eigenthümlichkeit auch ihrer Rechtseinrichtungen in die Gegenwart herein, zu welcher in dieser mit ihren vielfach veränderten Rechtsanschauungen großentheils das Verständniß fehlt.

Wir wollen den erwähnten Charakter der hohen Schule zu Freiburg nun zuerst aus der Entstehungsgeschichte und dem Charakter der europäischen Universitäten überhaupt, sodann aber aus den Urkunden der Universität Freiburg insbesondere erweisen.

Man darf rücksichtlich der Universitäten im Mittelalter von ihren Merkmalen überhaupt auf den Charakter einer einzelnen Universität um so zuversichtlicher schließen, als sich damals alle Universitäten Europa's im Wesentlichen glichen, was sich zum Theil aus der einheitlichen Bildung des Welttheils, aus der gemeinsamen Unterordnung der Länder unter Pabst und Kaiser, zum Theil aber auch daraus erklärt, daß immer die später entstehenden Universitäten die Organisation einer frühern nachbildeten. Wie die Städte ihre Stadtrechte einander entborgten, z. B. Freiburg im Breisgau mit kölnischem Recht bewidmet wurde, dagegen sein Recht wieder an eine Menge schwäbischer Städte gab, so erhielt die Universität Freiburg ihre Statuten von der Wiener Universität, und hilfsweise traten noch ein die der hohen Schulen von Heidelberg und von Paris, von welcher letztern die Wiener Hochschule selbst ihre Statuten entlehnt hatte.

Rücksichtlich ihrer Entstehung überhaupt aber erhoben sich die Universitäten aus jenem mächtigen, schöpfungsreichen Associationsgeist

des Mittelalters, der in jener starken Zeit Schöpfungen hervorrief, welchen unser doch seine Mittel unter der Einheit der Staatsgewalt sammelndes Zeitalter nicht gewachsen wäre.

Dieser unabhängige und Unabhängigkeit suchende und pflegende Innungsgeist bemächtigte sich aller in der Zeit vorliegenden Elemente der Bildung, um jene starken Burgen der Cultur zu bauen, welche wie Leuchtthürme aus dem Dunkel der Zeit zu uns herüberragen. Dieser Innungsgeist pfropfte bald auf die vorhandenen Domschulen Universitäten: bald sammelte ein hervorragender Geist um sich eine Schaar von Schülern, ward der Kern einer gelehrten Wahlverwandtschaft, geistverwandte Lehrer traten bei — und so gestaltete sich aus innerem Trieb heraus eine hohe Schule.

Unter diesen Schulen gelangten zum größten Ansehen Paris für Theologie und Philosophie, Bologna für römisches Recht; — denn Salerno für die Heilwissenschaft stand ohne Abfolge — welche die Vorbilder für zahlreiche spätere Universitäten wurden. Beide trugen in ihrem Anfang einen merkwürdigen Gegensatz: Paris zeigte eine monarchisch-aristokratische Verfassungsform; denn alle Innungsgewalt eignete dort dem Lehrkörper, daher war's eine Universitas Magistrorum, Bologna dagegen hatte eine demokratische Gliederung: alle Innungsgewalt eignete dem Schülerkörper, daher war's eine Universitas Scholarium. Der Unterschied erklärt sich leicht: Paris war eine Schule für Theologie: die schola docens beherrschte die schola audiens, die alte Domschule mit ihrer strengen Disciplin wirkte nach und das ganze französische Gesellschaftswesen strebt nach Einheit und Centralisation; Bologna dagegen war eine Juristenschule — der altrömische Republikanismus des römischen Rechts wirkte, und ferner der republikanische Geist in Bologna.

Paris und Bologna wurden aber durch ihre getheilte Verfassungsform die Grundformen für die spätern Universitäten, so sehr auch die Individualität der Nationen und Länder sich diese Grundtypen aneignete; Paris wurde das Muster für England und Teutschland, Bologna für Italien, Spanien und Frankreich. Eine solche Hochschule hieß Studium generale, nicht von der Gesammtheit der Wissenschaften, welche anfänglich gar nirgend gelehrt wurde, sondern weil eine solche Schule nicht bloß einheimische, sondern auch auswärtige Schüler aufnahm, und weil die auf ihr erlangten

kademischen Würden überall Anerkennung und Geltung fanden: daher hieß auch eine einzige Facultät Studium generale, und in den Urkunden über die Universität Freiburg heißt diese stets „gemaine Universität, gemaine hohe schul," auch „gemaine schul und Universität."

War nun die Stiftung einer solchen Schule von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig, oder aber autonomisch? Die letztere Ansicht spricht Hr. v. Savigny aus in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2te Ausgabe III. Band, 1834, S. 415, wo er sagt: „Ueberall, wo Lehrer genug vorhanden, die sich das nöthige Ansehen zu verschaffen wußten, da war eine hohe Schule wirklich vorhanden, und es war zu ihrer Entstehung durchaus nicht nöthig, daß die Obrigkeit des Orts, oder der Pabst, oder der Kaiser sie ausdrücklich gestiftet hätte. Was die eigene Obrigkeit betrifft, so könnte deren Mitwirkung für nöthig gehalten werden entweder der Kosten wegen, oder als bloße Erlaubniß; allein Kosten waren ursprünglich nicht zu bestreiten, da keine Besoldungen gegeben wurden, und eine besondere Erlaubniß hielt Niemand für nöthig, indem eine solche Schule der Stadt nur Ehre und Vortheil brachte."

Ich glaube, diese Ansicht bedarf einer Berichtigung, und diese bietet sich von selbst dar, wenn man frühere und spätere Zeiten unterscheidet. In der frühern Zeit, in deren Wirre alle Elemente socialer Bildungen ungeschieden unter einander lagen, erwuchsen Schulen aus sich im innern Trieb, unbeachtet und ungepflegt von der Landesobrigkeit, bald auf den Resten einer Domschule, bald auf diesem oder jenem günstigen Grunde. Als sich später die Landeshoheit fester gestaltete und zu ihrem vollern Selbstbewußtsein kam, hatte sie die Schulen schon vor sich, und pflegte sie dann fort unter landesherrlichem Schutz. Allein sollte in der spätern Zeit eine hohe Schule erst entstehen, so bedurfte sie einer landesherrlichen Genehmigung; auch mußten die Kosten gedeckt werden; daher ward eine ergiebige Bewidmung nöthig; Besoldungen für die Lehrer (stipendia) waren erforderlich, wie wir dieses Alles bei der Stiftung der Freiburger Hochschule sehen werden.

Dieselbe Berichtigung muß eintreten bei der Ansicht des Herrn von Savigny rücksichtlich der Concurrenz des Pabstes zur Stiftung einer Universität, die er für unwesentlich hält. Er sagt a. a. O.: „Dagegen ist nicht selten behauptet worden, der Pabst habe nach

einer ursprünglichen Ansicht des Mittelalters das ausschließende Recht gehabt, hohe Schulen zu errichten. Hiebei muß man dreierlei wohl unterscheiden: die Stiftung der Schule im Allgemeinen, die Verleihung der Kanzlerwürde und die Stiftung der theologischen Facultät. Für die Stiftung der Schule im Allgemeinen kann am wenigsten ein solches Recht des Pabstes behauptet werden. Paris, Bologna und Padua haben niemals solche Stiftungsbriefe erhalten, und in denen, welche für Montpellier und Orleans allerdings ertheilt wurden, wird ausdrücklich bemerkt, es sei daselbst auch schon bisher eine blühende Schule gewesen. Da nun der Pabst die Rechtmäßigkeit von jenen niemals bestritt, bei diesen aber ihr früheres Dasein ohne Mißbilligung, sogar mit entschiedenem Lob erwähnte, so ist es augenscheinlich, daß er selbst die von ihm ausgehende Stiftung keineswegs als Bedingung einer eigentlichen und rechtmäßigen hohen Schule betrachtete. Wie aber dennoch in späterer Zeit so viele päbstliche Stiftungsbullen veranlaßt worden sind, das läßt sich auf folgende Weise erklären. Wenn neben einer Anzahl alter berühmter Schulen eine neue entstand, so konnte es lange Zeit zweifelhaft bleiben, ob sie wirklich auf den Rang einer hohen Schule Anspruch machen dürfe, und ob insbesondere ihre Promotionen respektirt werden müßten. Den Lehrern einer solchen Schule konnte daher nichts wünschenswerther sein, als wenn der Pabst selbst sie für ein Studium generale erklärte, da diese Erklärung gewiß in allen Ländern anerkannt wurde, die zur römischen Kirche gehörten. Der Pabst auf seiner Seite kam einem solchen Wunsche gern entgegen, indem er dieses als ein neues Mittel ansah, sein Ansehen in die Ferne hin geltend zu machen. Ganz irrig also behauptet Meiners, die päbstliche Bestätigung sei zur Entstehung einer rechtmäßigen hohen Schule von jeher für nothwendig gehalten worden, und die einseitige Stiftung von Neapel durch Kaiser Friedrich II. sei ein ungewöhnlicher Eingriff in die Rechte des Pabstes aus offenbarer Feindschaft des Kaisers gewesen. Diese Behauptung ist um so unbegreiflicher, da zu dieser Zeit sogar noch nicht eine einzige päbstliche Stiftungsbulle für irgend eine hohe Schule erschienen war."

Das ist die Ansicht des Hrn. v. Savigny. Allein wie viel einfacher ergibt sich die entgegengesetzte Ansicht bei aller Anerkenntniß, daß die ältesten Hochschulen keine päbstliche Stiftungsbulle erhalten hatten. Man denke sich nur in jene Zeit! Solche Schulen hatten

ich meistens aus Domschulen erhoben; diese hatten ihre Gültigkeit mit dem Bisthum erhalten; nun wandelten sie sich in stiller Ausbildung zu Universitäten um: die frühere Legitimation der ursprünglichen Anstalt galt natürlich auch der spätern, oder ging vielmehr auf diese über. Dort, wo aber die hohe Schule aus einem Zusammenfluß ausgezeichneter Lehrer entstand, bedurfte es langer Zeit, bis sich dieses flüssige Ereigniß zu einer Anstalt gevestet hatte: vor einer solchen Consolidation hatte der Pabst nicht zu bestätigen, und dann geschah es indirect durch Verleihung irgend eines Privilegiums. Es wäre eines des weltumspannenden Pabstthums jener Zeit unwürdige Kleinigkeitshascherei gewesen, wenn das Oberhaupt der Kirche vor der Herrlichkeit der erwachsenen Frucht in die factische Usurpation ihrer Keime hineingespürt hätte, statt daß er, auf die Warte der Zeit gestellt, in einer großen Weltauffassung in der Pracht der Gegenwart die Keime derselben löblich anerkannte. Daß aber, als sich diese hohen Schulen zu organischen Bestandtheilen jedes Landes erhoben hatten, der Pabst seine Erlaubniß zur Stiftung als wesentlich erkannte, zeigt namentlich auch die päbstliche Stiftungsbulle für Freiburg.

Aehnliches gilt auch von der weitern Behauptung des Hrn. v. Savigny rücksichtlich der Kanzlerwürde. Er sagt a. a. O.: „Mit der Verleihung der Kanzlerwürde hat es ungefähr dieselbe Bewandtniß, wie mit der Stiftung der Schulen selbst. Die beiden Pariser Kanzler hatten niemals eine päbstliche Verleihung verlangt oder erhalten; sie bedurften derselben nicht, da die Universität aus ihren Stiftsschulen erwachsen war, bei diesen aber die Ertheilung der Licenz schon nach der allgemeinen Kirchenverfassung den geistlichen Obern gebührte. In Bologna ertheilte freilich der Pabst diese Würde, aber nicht, als ob er behauptete, gültige Promotionen könnten nur von ihm ausgehen (denn die Gültigkeit der frühern bestritt er ja nicht), sondern weil er diese Maßregel für nöthig erklärte, um Mißbräuchen zuvorzukommen. In Padua hatten die Professoren selbst einen Kanzler ernannt, und der Pabst beschränkte sich darauf, dieses zu billigen. Deßgleichen hatte Montpellier einen Kanzler lange vor der päbstlichen Bestätigung desselben. In den Stiftungsbullen freilich pflegte der Pabst auch einen Kanzler zu ernennen, aber offenbar in derselben Absicht, in welcher die Stiftung selbst gesucht wurde, das heißt, um den Promotionen einer solchen Schule allgemeine Anerkennung zu sichern, worauf es eben am meisten abgesehen war."

Der Pabst hatte aber auch hier Anfangs, wo die Anstalt erst im Proceß ihrer Gestaltung begriffen war, keinen Grund, einzugreifen. Nachdem sich aber diese Schulen gestaltet hatten, verlieh der Pabst die Kanzlerwürde, und zwar an Geistliche, meistens an Bischöfe oder Mitglieder des Domkapitels. Daß dieses zum Theil seinen Grund darin hatte, weil manche Universitäten aus Domschulen hervorgegangen waren, ist wohl zuzugeben; allein es geschah auch bei ganz neu gestifteten Universitäten, z. B. bei Freiburg, und hängt sonach jedenfalls mit dem kirchlichen Charakter der Universitäten zusammen. So ernannte Pabst Honorius III. Gratia, den Archidiaconus des Domstiftes zu Bologna zum Cancellarius der dortigen Hochschule, mit Ausnahme der theologischen Facultät, deren Cancellariat sich der Bischof vorbehalten; an der Universität Paris, die aus der dortigen Domschule hervorgegangen, war der Domkanzler sachgemäß auch Kanzler der hohen Schule. An der Universität zu Padua war Kanzler der dortige Bischof, den die Doctoren dazu erwählt und der Pabst Urban IV. im J. 1263 bestätigt hatte; an der zu Pisa war es der dortige Erzbischof; in Arezzo nach einem Doctordiplom von 1373 der Bischof in Folge päbstlicher Verleihung; in Ferrara nach Ernennung durch Pabst Bonifacius IX. der Bischof; in Rom der Cardinal Camerlengo; in Neapel hatte der der Kirche feindliche Friedrich II., welcher allen Corporationen abgeneigt war, die dortige Universität als eine förmliche Polizeianstalt geschaffen, und sie unter den königlichen Großkanzler gestellt; allein im 15ten Jahrhundert wurde die Oberaufsicht dem Kanzler entzogen und dem ersten Kapellan des Königs übertragen; in Perugia, wo durch eine päbstliche Bulle vom J. 1307 ein Studium generale anerkannt wurde, ward der Cancellariat durch eine Bulle vom J. 1318 dem Bischof der Stadt übertragen. Auch in Reggio ertheilte nach einem Doctordiplom vom J. 1276 der Bischof auf das Gutachten der Professoren die Doctorwürde. In Turin, das ein päbstliches Privilegium 1405 und ein kaiserliches 1412 erhielt, war der Bischof Kanzler. Die Hochschule von Paris, die übrigens kein vollständiges Statutenbuch hatte, an welcher vielmehr über einzelne Belange einzelne Statuten erschienen, erhielt im Jahre 1215 ziemlich unvollständige Statuten vom päbstlichen Legaten, Cardinal Robert de Courçon, und im J. 1452 umfassendere von dem Legaten, Cardinal van Estouteville. Hr. v. Savigny a. a. O. S. 369 sagt mit Recht: „Die Pariser

Schule war als die Hauptgrundlage alles theologischen Unterrichts anerkannt, darum galt sie selbst als eine geistliche Anstalt, und stand unter der besondern Aufsicht des Pabstes; und wenn dieser im dreizehnten und im fünfzehnten Jahrhundert durch seine Legaten der Universität neue Statuten geben konnte, ohne Widerspruch des Königs und mit ausdrücklicher Genehmigung der Universität, so war es natürlich, daß auch die Rechtmäßigkeit jenes Verbots (aller Vorlesungen über das römische Recht für Paris und die Umgegend) von keiner Seite bezweifelt wurde." Wegen ihres geistlichen Charakters trat auch die Pariser Universität so entscheidend in theologischen Streitigkeiten auf, und wie Hr. v. Savigny, a. a. O. S. 348, richtig bemerkt, war „wenn gleich das Urtheil darüber meist nicht von der Universität im Ganzen, sondern von einer einzelnen Facultät ausgehen mochte, doch gerade hier die Verbindung der Universität und der einzelnen Facultäten so genau, daß diese letzten leicht mit dem Gewicht der ganzen Universität auftreten konnten, ja daß man nicht selten die Urtheile und Erklärungen einer einzelnen Facultät als Handlungen der Pariser Universität anzusehen pflegte."

Die Strafgerichtsbarkeit über die einzelnen Mitglieder der Universität stand nach dem Privilegium vom J. 1200 dem Officialat von Paris zu; eben so hat wahrscheinlich in der Regel das bischöfliche Gericht auch die Civilgerichtsbarkeit über die Mitglieder der Pariser Hochschule gehabt, und erst später, d. h. im Jahr 1340, kam dieselbe an den Prevot von Paris.

Bei diesem entscheidenden geistlichen Charakter der Pariser Hochschule stand nun der Cancellariat nothwendigerweise geistlichen Behörden zu; so wurde die Doctorwürde in allen Facultäten mit Genehmigung des Domkanzlers verliehen; in der philosophischen aber auch mit der des Kanzlers von St. Genevieve, so daß man in dieser Facultät zwischen beiden Kanzlern wählen konnte, welche Wahl früher wahrscheinlich in allen Facultäten frei stand.

Die Universität von Montpellier ward nach gewöhnlicher Annahme vom Pabst Nikolaus IV. im J. 1289 gestiftet und unter die Aufsicht des Bischofs gestellt. Ist dieses auch nicht nachweisbar, so wurden doch der dortigen Schule der Mediziner von einem päbstlichen Legaten im Jahr 1220 neue Statuten gegeben, nach welchen das Lehramt erst nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung unter Zuzug einiger Lehrer von dem Bischof von Maguelonne, zu dessen

Sprengel damals Montpellier gehörte, verliehen werden sollte. In Betreff der Rechtsschule gab König Ludwig IX. von Frankreich im J. 1230 demselben Bischof das Privileg, allen Licentiaten und Doctoren des Rechts bei ihren Promotionen den Eid der Treue und des Gehorsams abzunehmen, womit auch die Aufsicht über die Promotionen verbunden war. Dieses Recht ging so weit, daß, als im J. 1268 König Jakob I. von Arragonien, damaliger Herr von Montpellier einen Rechtslehrer ernannte, der Bischof diesen mit allen Zuhörern in Bann legte, unter Berufung auf sein analoges Recht in andern Facultäten, und der Pabst Clemens IV. für die Ansprüche des Bischofs sich bei dem König verwendete.

Auch der Facultät der Artisten gab der Bischof im Jahr 1242 Statuten, in welchen unter Zustimmung der Doctoren und Scholaren der Bischof das Recht hatte, die Licenz zu ertheilen. Und so wurde auch in der Bulle von Nikolaus IV. v. J. 1289, die man gewöhnlich aber irrig erst als Stiftungsurkunde der Universität ansieht, bestimmt: daß die Promotionen in jeder Facultät vom Bischof nach vorgängiger Prüfung unter Zuzug der Lehrer der betreffenden Facultät geschehen sollten. Auf jeden Fall liegt in den Worten der Bulle: „indulgemus, ut in dicto loco sit deinceps stadium generale, „in quo Magistri doceant, et Scholares libere studeant, et „audiant in quavis licita facultate“ die Ansicht des Pabstes, daß ohne seine Ermächtigung keine hohe Schule gestiftet werden dürfe. Als im J. 1339 zwischen dem Bischof und dem Rector der Juristenschule Streitigkeiten entstanden, so erhielt der Cardinal Bertrand, Erzbischof von Embrun, vom Pabste den Auftrag, die Streitsache auszugleichen, und jener verfaßte zu diesem Behufe mit 6 Abgeordneten der Universität neue Statuten, welche am 20. Juli 1339 verkündet wurden und fortgalten.

Der Schule von Montpellier fehlte aber noch eine theologische Schule, welche wenigstens schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts erscheint, aber erst im J. 1421 durch eine Bulle von Pabst Martin V. anerkannt und der bisherigen Juristenschule einverleibt ward, über welche Vereinigung Statuten in Form eines Vertrags zwischen der Juristenuniversität und den theologischen Lehrern zu Stande kamen. So waren in Montpellier zwei Universitäten, die medicinische und die juridische, in welcher letzteren die Artisten und die Theologen mit enthalten waren.

An der Juristenuniversität hatte der Bischof die Strafgerichtsbarkeit, die bürgerliche hatte seit 1350 ein königlicher Beamter, bis Pabst Martin V. sie im J. 1421 den drei Conservatoren der Universität, dem Erzbischof von Narbonne, dem Abt von Aniane und dem Dompropst von Maguelonne übertrug, was ein königliches Privilegium von 1437 anerkannte. An der medicinischen Universität hatte auch der Bischof die Strafgerichtsbarkeit, die bürgerliche hatte hier der von dem Bischof und 3 Professoren auf Lebenslang aus den Professoren erwählte Kanzler, jedoch mit Berufung an den Bischof.

Die Promotion hing in allen Facultäten, auch in der der Mediciner, von der Genehmigung des Bischofs ab, der sonach Cancellarius der Schule hieß.

Auch Orleans erhielt, obwohl Nachrichten von dem frühern Bestand einer dort blühenden Schule, wahrscheinlich einer Rechtsschule, vorliegen, erst im J. 1305 ein päbstliches Privilegium von Clemens V. und damit die Privilegien von Toulouse, sonach mittelbar die von Paris; die Schule blieb aber eine bloße Rechtsschule, weil die Scheelsucht der Pariser Universität eine theologische und philosophische Schule nicht aufkommen ließ. Die Strafgerichtsbarkeit hatte auch hier zuerst der Bischof, seit 1520 ein königlicher Beamter.

Der schon vom Pabst Clemens V. zum Kanzler der Universität bestellte Domscholaster hatte dort über die Promotionen zu bestimmen.

Die Universität von Toulouse, welche im J. 1233 durch eine päbstliche Bulle gegen die Albigenser gegründet worden war, wurde vorzugsweise zur Strafe von dem Begünstiger der Secte, Graf Raimund IV. von Toulouse, mit 4000 Mark Silber bewidmet als Schule für alle Wissenschaften. Einer Bulle vom Jahr 1245 gemäß sollte der Domkanzler zugleich Kanzler der hohen Schule sein; die Theologen und Decretisten mußte er selbst prüfen, die Promotionen in den andern Facultäten mußte er allgemein überwachen.

Valence hatte die gewöhnliche Einrichtung und eine freie Scholarenverfassung.

Bourges, erst im J. 1464 gestiftet, hatte 5 Facultäten, und der Domkanzler war zugleich der Kanzler der Universität.

Auch in Lyon war im 13ten Jahrhundert eine später völlig verschwundene Rechtsschule, indem im J. 1290 ein Streit zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel von Lyon darüber erwähnt wird, wer den Canonisten und Civilisten die Licenz geben dürfe.

Auch die spanischen Universitäten hatten eine ähnliche Organisation, die an den kirchlichen Charakter dieser Anstalten erinnert. Salamanca, im 13ten Jahrhundert gestiftet und im J. 1422 erst mit Statuten begabt, hatte den Domscholaster zum ordentlichen Richter. Alcala, im J. 1510 vom Cardinal Ximenes zur Förderung der theologischen und philosophischen Studien gegründet, trägt diesen kirchlichen Charakter in seiner gesammten Organisation. Aehnlich verhält es sich mit der portugiesischen Universität Coimbra, welche im J. 1309 von König Dionys Statuten erhielt, die eine ähnliche Einrichtung, wie die der anderwärtigen Universitäten zeigen.

Die englischen Universitäten hatten für ihre Verfassung Paris zum Muster genommen; nur bildeten sie sich in größter Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt aus. In dieser frischen Selbständigkeit haben Oxford und Cambridge ihren kirchlichen Charakter bis zur Stunde bewahrt; nur trat an die Stelle des Katholicismus die ausschließliche Berechtigung der anglikanischen Kirche auf die reichen Collegien dieser Hochschulen und ihre unermeßlichen Einkünfte.

Die bisherige Vergleichung der europäischen Universitäten und die ersehene Besetzung ihres Cancellariats mit Prälaten stellt unverkennbar den kirchlichen Charakter dieser Anstalten als constanten Grund heraus.

So ernennt nun auch zum obersten Kanzler der Universität Freiburg Bischof Heinrich IV. von Constanz in der Urkunde ihrer Errichtung vom 3. Sept. 1456 den jeweiligen Bischof von Basel im Auftrag des Pabstes, und in Erledigung des bischöflichen Stuhls den Senior des dortigen Domkapitels mit dem Recht, sich Vicekanzler zu ernennen. Ebenso hatte der Pabst Urban V. durch Urkunde d. d. Avinion. 1365 XIII. Calendas Julii den Propst der Allerheiligenkirche zu Wien zum Kanzler der dortigen Universität ernannt.

Ferner sagt Herr v. Savigny a. a. O. S. 418: „Mit der theologischen Facultät endlich verhielt es sich freilich etwas anders, als mit den übrigen Theilen der hohen Schulen, indem z. B. in Bologna und Padua diese Facultät geradezu vom Pabst gestiftet wurde, anstatt daß alle übrigen ganz unabhängig von einer solchen Stiftung entstanden waren. Allein hier lag auch eine unmittelbare Einmischung des Pabstes in der Natur des Gegenstandes, ja es

hätte sich neben jener allgemeinen Lehrfreiheit sehr wohl denken lassen, daß man schlechthin keinen andern theologischen Unterricht, als mit päbstlicher Genehmigung, geduldet hätte. Dennoch ist man selbst hierin so weit nicht gegangen, indem z. B. eine theologische Schule in Paris stets ohne päbstliche Genehmigung geblieben ist, und auch in Montpellier schon lange bestand, ehe sie vom Pabst genehmigt wurde."

Allerdings hat die allgemeine Kirchengewalt ein näheres und ganz unmittelbares Interesse an den theologischen Facultäten, weil diese gültige Gutachten über dogmatische und disciplinäre Fragen und Streitsachen abgeben, weil sie die wichtigsten kirchlichen Ereignisse, z. B. Beilegung von Schismen einleiten und bei den Kirchenversammlungen erscheinen durften. Allein gerade in den beiden letzteren Beziehungen trat nicht nur die theologische Facultät, sondern es trat die ganze Universität auf, eben weil sie als eine kirchliche Körperschaft galt, und dieß erklärt auch, warum theologische Schulen als solche ohne päbstliche Genehmigung geblieben sind, oder sie doch erst nach langem Bestande der theologischen Schule erhalten haben.

Endlich sagt Herr v. Savigny: „Eine ähnliche Bewandtniß, wie mit dem Pabst, hatte es mit dem Kaiser. Denn auch wenn dieser eine Schule mit dem Titel eines Studium generale gestiftet hatte, konnte sie gewiß sein, daß ihre Promotionen allerwärts anerkannt werden würden, so daß also die kaiserliche Bestätigung einen ganz ähnlichen Vortheil gewährte, wie die päbstliche, aber auch eben so wenig als diese für nothwendig gehalten werden konnte."

Auch diese Ansicht bedarf einer Berichtigung. Sind die Universitäten ihrer Stiftung nach kirchliche Körperschaften, so mußte der Kaiser als Schirmvogt der Kirche ihre Stiftung bestätigen. In dieser Eigenschaft erläßt auch der Kaiser Friedrich III. die Urkunde seiner Bestätigung für die Universität Freiburg d. d. Neustadt am Samstag vor St. Thomas 1456: „Jedoch so erkennen wir uns als obristen Vogt und Schermer der hailigen Cristenlichen Kirchen" u. s. w. Aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bestätigt er die Universität Freiburg aber auch wegen des weiteren Grundes, daß die Universität und die Studenten dieselben Gnaden, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten haben sollen, wie andere Universitäten und ihre Studenten in dem heiligen Reich, und kaiserliche geschriebene Gesetze

und Rechte öffentlich gelesen und geübt werden, und die Promovirten aller Facultäten dieselben Rechte überall in dem heiligen römischen Reich inner Gerichts und außer Gerichts genießen sollten. Also die durchgreifende Gültigkeit der Grade und ihre Befähigung zu Aemtern durchs ganze Reich macht die Bestätigung des Kaisers nothwendig. Herr v. Savigny gibt dieses selbst zu durch die Anmerkung: „daß später im teutschen Staatsrecht ein anderer Grundsatz angenommen worden ist, soll damit nicht geläugnet werden.“ Allein in Teutschland war Anfangs die Landeshoheit gar nicht in dem Maaß entwickelt, daß unter ihrer Ermächtigung eine Hochschule entstanden wäre; außer Teutschland, wo immerhin die oberste Vogtei des Kaisers über die katholische Kirche juristisch gegolten hätte, war aber die Macht des römischen Kaisers factisch sehr gelähmt, so daß also allerdings die kaiserliche Bestätigung für die Stiftung einer Universität von den Fürsten nicht nachgesucht wurde, obwohl dieses dem Princip nach hätte geschehen sollen.

Daß aber die Fundation des Landesherrn, die päpstliche Erlaubniß, die bischöfliche Errichtung, die kaiserliche Bestätigung und endlich wieder die landesherrliche Ertheilung der Statuten zur Gründung der in dem 15ten Jahrhundert durchaus als kirchliche Körperschaften angesehenen Universitäten gefordert und vollzogen wurden, zeigt für die Universität Freiburg folgender kurzer Beschrieb des Hergangs ihrer Stiftung, wobei wir den nähern Beweis ihres Charakters einer kirchlichen Körperschaft uns einstweilen noch vorbehalten.

Das I. Stadium der Stiftung ist: der Erzherzog von Oestreich Albert VI. wendet sich als Landesherr von Freiburg an den Pabst Calixt III. mit der Bitte um Erlaubniß zur Stiftung und unter Angabe der Dotationsmittel.

Das II. Stadium ist: der Pabst beauftragt durch das dem Erzherzog Albert VI. übersandte Schreiben vom 18. April 1455 den Bischof von Constanz, in dessen Diöcese die zu errichtende Universität liegt, mit der Untersuchung der in der an den Pabst gerichteten Bitte angegebenen thatsächlichen Verhältnisse und zur Stiftung nöthigen Erforderniße, und mit der Ausführung kraft päbstlicher Vollmacht.

Das III. Stadium ist: der Bischof Heinrich IV. von Constanz erläßt als alleiniger päbstlicher Commissär und Executor, vom Erzherzog Albert aufgefordert, durch öffentlich nach dem Hochamt im Münster zu Freiburg vor Notar und Zeugen, und in der Domkirche

n Constanz am 5. April 1456 verkündeten Schreiben eine allgemeine
Citation an Alle und Jede, welche gegen die Errichtung der Univer-
tät rechtsgegründete Einsprachen zu erheben hätten, sie binnen
0 Tagen vorzubringen.

Das IV. Stadium ist: Nach Ablauf der 30tägigen Frist und
weiterer 30 Tage schreitet der Bischof durch Urkunde vom 3. Sept.
456 zur wirklichen Errichtung des Studium generale für jetzt
und für ewige Zeiten als zur reellen Execution des päbstlichen Auf-
rags; zur Gründung aller Facultäten, zu deren und ihrer Schüler Aus-
stattung mit allen bei Universitäten herkömmlichen Privilegien, zur
Ernennung des jeweiligen Bischofs von Basel oder seines Stellver-
treters als Kanzlers mit seiner Gewalt über die Promotionen.

Das V. Stadium ist: Der Kaiser Friedrich III. bestätigt durch
die am Samstag vor St. Thomastag im Jahr 1456 aus Neustadt
erlassene Urkunde die Universität für das ganze Reich.

Jetzt erst ist die Stiftung rechtsgiltig gegründet und constituirt.
Daher erfolgt das

VI. und letzte Stadium. Der Stifter Albert VI. ertheilt durch
Urkunde vom 21. Sept. 1457 der Universität kraft seiner Landes-
hoheit, unbeschadet der päbstlichen und kaiserlichen Rechte und der
Autonomie der Körperschaft, Freiheiten und Privilegien.

Man sieht, der ganze Verlauf der Errichtung der Universität
gleicht der Errichtung einer Pfründe. Wie der Fundator des Bene-
ficiums die Bewidmung hergibt, so hier Albert VI. der Stifter
der Universität. Wie aber bei der Pfründe der Pabst oder der
Bischof der Constituent ist, so bei der Universität der Pabst und in
dessen Auftrag der Diöcesan-Bischof, und wie bei der Pfründe der
Landesherr bestätiget, so bei der Errichtung der Universität der Kai-
ser, da ja der Landesherr, Erzherzog Albert VI., der Fundator ist.

Zur Bewidmung der Universität aber hatte Albert „Pfarrkirchen
und Gottesgaben mit ihren nutzen vnd gulten" bestimmt (Rieggeri
opuscula p. 424). Er incorporirte der Anstalt „wie dann das gaist-
liche geschriebene recht setzen und verhengen" (Schreiber's Matthäus
Hummel S. 32.) zehn Kirchenpfründen im Elsaß, in der Schweiz,
im Breisgau und in Schwaben, deren Patron er war, so daß die
Universität die Einkünfte dieser Pfründen bezog, sie selbst aber die-
selben durch besoldete Vicare versehen ließ. Im J. 1457 schenkte
Albert der Universität zwei Theile des Zehntens von Villingen

(Rieggeri opuscula pag. 441). Diese Kirchengüter wurden vo allen „schatzungen und beschwerungen" zu Gunsten der Universit befreit (ibid. p. 425).

Erzherzog Sigmund bestätigt durch eine Urkunde aus dem Jah 1460 Alberts Incorporation der Pfarreien ibid. p. 443. Derselb incorporirte durch Urkunde vom 9. Nov. 1468 zehn weitere Patr nats-Pfründen mit gleichen Vortheilen der hohen Schule. Die Bi schöfe Burkhard und Hermann von Constanz (Rieggeri Analect pag. 40 u. 41) und der Bischof Caspar von Basel (ibid. pag. 102 genehmigten als Bischöfe der Sprengel, in welchen diese Pfründe lagen, deren Incorporation an die Universität, für deren angegebene Zweck, oder weil sie gestiftet sei zur Vertheidigung un Verbreitung des katholischen Glaubens, jedoch auf de Fall der Aufhebung der Universität mit dem Vorbehalt des Rückfalle der Einkünfte an die betreffenden Inhaber der erwähnten Kirchen pfründen. Diese bischöfliche Genehmigung wurde auf Ansuchen de Universität vom Pabste Sixtus IV. durch eine Bulle vom Jahr 1477 bestätigt (Rieggeri opuscula pag. 450). Die Kaiser Fried rich III. und Maximilian I. bestätigten diese Incorporationen, letz terer durch Urkunde d. d. die S. Udalrici an. 1490 und vom 7. Ju 1502. In Folge der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahr 177 erhielt die Universität durch solche Incorporation noch drei den hiesigen Jesuitencollegium gehörige Probsteien im Elsaß und durc Kaiser Franz II. die Liegenschaften des aufgehobenen hiesigen Domi nikanerklosters sammt dessen Gefällen.

So erweist der Stiftungszweck und die Art der Dotation de Charakter der Universität als einer kirchlichen Körperschaft: dafü spricht aber auch die ganze Organisation und die Garantieen, mi welchen sie zur Bewahrung dieses Charakters umgeben wurde. Ab gesehen von dem Privilegium, welches Sigmund durch Urkunde von Innsbruck im Jahr 1484 den Regenten der Universität (d. h den 4 ältesten Mitgliedern der Facultäten und den Decanen) gibt, die Professoren zu wählen, deren Bestätigung nur er sich selbst oder seinem Landvogt vorbehält, wornach die fast ausschließlich aus Geist lichen bestehenden Regenten eben nur wieder Geistliche zu Professoren wählten, bestehen eine Menge anderer deßfallsiger Garantieen.

So war der Bischof von Konstanz, außerdem daß er vom Pabst bestellter Executor und einziger Commissär zur Errichtung der Uni-

versität war, auch als Ordinarius ihr höchster geistlicher Oberer. So wurde die Würde des Kanzlers der Universität dem jeweiligen Bischof von Basel, und bei erledigtem Stuhle dem Senior des Kapitels schon durch Executionsdecret des Bischofs Heinrich von Konstanz vom 3. September 1456 übertragen. Und die Bischöfe von Basel haben diese Würde bis auf die neueste Zeit der Säcularisation geführt.

Wie sehr die rechtliche Einwirkung des päbstlichen Stuhls auf die Universität anerkannt wurde, zeigt die Bulle aus dem September 1484, in welcher der Pabst Innocenz VIII. der Universität das Privilegium verleiht, die Scholaren, ob Geistliche oder Laien, einzukerkern und zu bestrafen, so wie auch dem Senior der theologischen Facultät, die Mörder von Geistlichen zu absolviren.

Das zeigt ferner die Urkunde Sigmunds d. d. Innsbruck am Tag der heil. Scholastica 1488, wodurch er die Universität ermächtigt, einen Conservator vom apostolischen Stuhl zu erbitten; „um menigerlay Irrung, Widerwertigkeit, Müe vnd Costen, bey den Kirchen, Pfrunden vnd andern Gotsgaben vnd Gerechtigkeiten Jnen von vnns vnd dem Haus Osterreich gnedigklichen gegeben, von Geistlichen vnd Weltlichen Personen empfangen vnd dieselb Irrung, Widerwertigkait, vnd Intrag zu verkumen.“

Da nämlich die päbstliche Bulle vom 18. April 1455 für die Universität Freiburg verordnet: „quod legentes et studentes ibidem (sc. Friburgi) omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, honoribus, exemtionibus et immunitatibus concessis Magistris, Doctoribus ac studentibus commorantibus sive residentibus in studio generali Viennensi Pataviensis Dioecesis gaudeant et utantur,“ was in den Statuten Alberts VI. vom 21. September 1457 Art. I. noch dahin erweitert ist, daß sie alle Gnaden, Freiheiten und Rechte der drei hohen Schulen Paris, Heidelberg und Wien haben sollen, so mußte sie nach dem Vorbild von Wien (und unmittelbar von Paris) Conservatoren ihrer Rechte und Privilegien erhalten, gleichsam richterliche Schutzvögte; allein die Universität hatte auch vollziehende Schutzvögte; so nimmt durch Urkunde vom Mittwoch nach St. Bartholomäi 1508 Wolfgang Graf in Fürstenberg auf kaiserlichen Befehl als Landvogt im obern Elsaß die Universität in ihren Streitigkeiten gegen die Gebrüder von Blumnegk in Schutz und Schirm. Daß diese Conservatoren, wenig-

stens die Conservatoren der geistlichen Vorrechte, Prälaten waren
spricht wieder für den kirchlichen Charakter der Universitäten. In
frühern Zeiten war die Würde eines Conservators der apostolischen
d. h. päbstlichen Privilegien der Universität zu Paris einzelnen Geist-
lichen vorübergehend verliehen gewesen; später wurde sie aber an
die Bischöfe von Meaux, Beauvais und Senlis so übertragen, daß
die Universität einen derselben wählen konnte. Neben den geistlichen
Conservatoren bestand in Paris aber noch als Conservator der könig-
lichen Privilegien der Prevot von Paris. Der Conservator der
päbstlichen Privilegien hatte eine Gerichtsbarkeit in Straf- und bür-
gerlichen Rechtsfällen, in welchen geistliche Privilegien verletzt wor-
den waren.

Auch in Bologna hatte die Universität nach dem Muster der von
Paris von dem Pabst besondere Conservatoren erhalten: im Jahr
1310 bekleideten der Erzbischof von Ravenna, die Bischöfe von Ferrara
und von Parma, im Jahr 1322 und 1326 der Bischof von Bologna
diese Würde. Auch die Universität Montpellier, und zwar die
juristische, erhielt vom Pabst Martin V. im Jahr 1421 drei
Conservatoren, den Erzbischof von Narbonne, den Abt von Aniane,
und den Domprobst von Maguelonne; die medicinische Univer-
sität daselbst hatte aber zwei Conservatoren, den Bischof und den
Gouverneur der Stadt. In Orleans waren auch zwei Conser-
vatoren der Universität, der Baillif und der Prevot, beide mit der
bürgerlichen Gerichtsbarkeit, Jener wahrscheinlich über die Adeligen,
dieser über die Bürgerlichen. In Bourges hatte der Stellvertre-
ter des Baillif als königlicher Conservator die Gerichtsbarkeit.

So gab nun auch in der Bulle d. d. Romæ ann. 1491 IV.
Non. Dec., der Pabst Innocenz VIII. die Decane der Domkirche
zu Straßburg und Constanz und den Abt des Benediktinerklosters
St. Trudpert im Breisgau als Conservatoren und Richter der Frei-
burger Akademie. In dieser Bulle befiehlt der Pabst auf die Klage
der Universität, daß Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten,
Welt- und Klostergeistliche, und Herzöge, Markgrafen und andere
Laien Städte und Dörfer occupirten und occupiren ließen, Schlösser
Dörfer und andere Orte, Ländereien, Häuser, Besitzungen, Rechte,
Jurisdictionen, Früchte, Zinse, Einkünfte und Erträgnisse der Uni-
versität und ihrer Mitglieder, und einige andere bewegliche und un-
bewegliche Güter, geistliche und weltliche, die der Universität und

hren Mitgliedern rechtmäßig angehören, und welche jene widerrechtlich occupirt vorenthalten, oder den sie Vorenthaltenden Hilfe leisten, und die der Universität und ihren Mitgliedern verliehenen Privilegien zu stören, zu hindern wagen, und der Universität in diesen Beziehungen vielfache Beschwerden, Widerrechtlichkeiten und Verluste zufügen, den erwähnten Conservatoren, daß sie gesammt, oder zwei oder einer selbst oder durch einen Andern oder durch Andere der Universität als Richter jede Unbill abwehren und zur Restitution ihr behilflich seyn sollten, und zwar in richterlichem Wege in abgekürztem Verfahren oder durch kirchliche Censuren, im Nothfalle mit Anrufung des weltlichen Armes.

In einer Urkunde d. d. Augsburg am Freitag nach dem Sonntag Judica 1492 gestattet Kaiser Maximilian I., daß die Akademie von dem vom apostolischen Stuhle erwirkten Conservatorium Gebrauch mache.

In einer Urkunde d. d. Freiburg an Georgi 1493 gestattet derselbe Kaiser der Universität, die Störer eines zur Pfarrei Ehingen gehörigen Rechtes vor ihrem Conservator zu belangen.

In einer Urkunde vom Jahre 1506 mahnt der Abt Aegidius von St. Trudpert als Richter und Conservator der Universität unter Androhung der excommunicatio latæ sententiæ Alle, daß sie die occupirten und vorenthaltenen Sachen, Rechte, Güter der Universität zurückgeben.

Durch Urkunde vom Jahre 1528 bestellt der vom Pabste zum Richter und Conservator der Universität ernannte Domdecan von Constanz als seine Subdelegaten die Aebte von Tennenbach und St. Märgen.

Der Fürstbischof von Basel, welcher als Kanzler der Universität bisher allein das Recht gehabt hatte, an ihr die Doctorwürde zu ertheilen, verlieh durch Urkunde vom 18. December 1518 den Decanen der vier Facultäten zeitweise das Recht der Promotion und seiner deßfallsigen Vertretung im Kanzleramt.

Weil die Universität eine geistliche Körperschaft war, wurde die gesammte Akademie (nicht bloß die theologische Facultät) durch ein päbstliches Breve vom 20. Mai 1511 zur Feier des allgemeinen Concils von Pisa eingeladen, wie es heißt: „ut eligere ex probatissimis doctissimisque viris Universitatis vestræ valeatis, qui ad tantam rem et plures causas fidei in aliis conciliis

nondum conclusas suis consiliis juvandae mittendi sint, nobiscum de omnibus in communi consultari."

Als der König Ferdinand ein Gutachten über die Beschwerden der katholischen Kirche Teutschlands wünschte, wandte er sich nicht an die theologische Facultät zu Freiburg, sondern an die Universität als solche, d. h. die einzelnen Mitglieder derselben sollten sich äußern, wie es in dem Protokoll vom 8. August 1524 Bd. III. S. 95 heißt: Lectae sunt literae illustrissimi principis Ferdinandi sub dato 4 mensis Julii anni 1524. Placuit per singulos Dominos Universitatis consignanda Ecclesiae catholicae gravamina, eademque concepta examinanda per theologicam Facultatem, moremque principi gerendum."

Auch über die lutherische Lehre verlangte Ferdinand ein Gutachten von der Universität; und von diesen Artikeln meldet das Protokoll vom 30. Sept. 1524, Bd. III. S. 97: „Transcribantur cito articuli per Dominos Universitatis ad petitionem serenissimi Domini principis Ferdinandi super Lutheranis et consimilium suorum articulis, muniantur et Sigillo Rectoratus et Principi mittantur." Daß die Universität als solche, und nicht allein die theologische Facultät über Luthers Lehre vom Fürsten gehört wurde, zeigt auch das Protokoll vom 7. Oct. 1524, Bd. III. S. 99: „Dr. Udalricus Zasius proposuit, quod illustrissimus Dominus Princeps Ferdinandus petierit suis in literis articulos minus catholicos ex omnibus libellis compositis a Martino Luther et consimilibus per Universitatem resolvi et in unum redigi, eosque sic resolutos ad festum S. Martini proxime venturum ad civitatem Spirensem mitti, ubi futurus sit conventus Principum pro hoc arduo negotio congregandus, in quorum articulorum resolutione Universitas sibi possit comparare laudem et honorem perpetuum. Quia vero audierit articulum obmissum, quo gloriosae Virginis ineffabilis laus minus curetur praecipue in Antiphonis Salve Regina et Regina coeli, super illum etiam in hujusmodi articulorum resolutione nihil sit per Universitatem scriptum, et nisi hujusmodi Antiphonae in laudem gloriosae semper Virginis compositae defendantur, ipse suo sub sigillo quantum Deus ex alto ei dederit, Principi sit missurus. Vellet autem Universitas habere rationem negotii Principis et

praemisso libello inserere seu articulis decretis, ut Zasius sua cripta in laudem gloriatæ semper Virginis Mariæ super præatis Antiphonis Universitati — — deinde approbata aliis artiulis jungenda.“

Dahin gehört auch die Stelle des Protokolls vom 1. Febr. 1530 S. 231: „Lectæ sunt literæ invictissimi Regis Ferdinandi sub lato XII Januarii anno 1530, in quibus petit consignari er'ores et hæreticas doctrinas Lutheri et suorum sequacium. Convocati sunt Patres (nicht die theologischen Professoren allein) n crastinum comportaturi ex variis libris eorum errores, mos geratur quantum possibile regiæ Celsitudini.“

1530, 23. Febr., S 231: „Placuit articulos hæresin Lutheranam et complicum ejus spectantes per Patres collectos ex variis eorum libellis per expressum mitti nuncium ad Ensisheim postea mittendos per Cancellarium conspectui Regis.“

Der kirchliche Charakter der Universität war so sehr anerkannt, daß ein volles Jahrhundert nach der Stiftung der Universität nur ein Kleriker Rector werden konnte. Im Protokoll vom J. 1512, 15. April, heißt es zuerst: „Placuit et conclusum est, quod Clerici conjugati non bigami deinceps in Rectores possint eligi.“ Später richtete die Universität ein in dem Libro epistolarum et conceptuum Universitatis Friburgensis 1561/72 enthaltenes Schreiben an den Pabst Pius V., worin es heißt: „Legibus nostris statutariis de Rectoris electione et habitu ita cautum et decretum est, quod in caput et præfectum Universitatis nostræ, qui Rector dicitur, eligi debeat, qui ad Rectoratum gerendum magis apparet idoneus, dummodo is clericus sit non bigamus. Huic nostro statuto jam multis annis ita observato etiam juris pontificii decreta consonant; quibus sancitum est Universitatis Rectorem clericum esse debere, eo quod ipsa Universitas sit corpus quoque ecclesiasticum, quamvis plerique studiosorum sint laici, ipsum tamen corpus est ecclesiasticum. Verum hoc tempore magna laboramus penuria clericarum personarum, Rectoratus muneri secundum nostras et pontificias leges præficiendarum, in nostro enim Senatu præter tres Theologos omnes alii Doctores et Regentes sunt uxorati et plerique bigami, qui secundas nunc habent uxores vel viduas.“ Dieser Pabst Pius V.

gab auf diese dringende Vorstellung der Universität, daß das Rec
rat wechseln solle, jetzt aber stets auf der theologischen Facultät la
durch eine Urkunde d. d. Rom vom 1. November 1576 das Pri
legium, jeden Laien, auch einen verheiratheten und in zweiter E
lebenden, wenn er katholisch ist, zum Rector zu wählen.

Dieser kirchliche Charakter der Universität ist ferner urkundl
anerkannt in folgender Thatsache:

Im November 1609 wurde in Constanz eine Diöcesansynode g
halten, deren Protokolle im J. 1610 in folgender amtlichen Ausga
erschienen sind: **Acta Synodi diœcesanæ Constantiensis XV Ca
lend. Novemb. et sequentibus diebus celebratæ, anno reparat
salutis humanæ M. DC. IX. Præsidente Rmo. in Christo pat
Illmoque Principe ac Domino, Domino Jacobo Episcop
Constantiensi, Domino Augiæ majoris et Oeningæ. Cum ce-
remoniis adhibitis et orationibus in eadem recitatis, Constan-
tiæ, ex officina typographica Nicolai Kalt, Typographi ordi-
narii. Anno M. DC. X., 4to.**

Die bischöflichen **Literæ indictionis seu convocationis d. d.
Constantiæ in Palatio nostro episcopali, Anno a Nativitate
Domini 1609, septima die mensis Septembris, Indictione sep-
tima** ergehen außer an andere Prälaten „**nec non Rectori et
Universitati Friburgensi.**“

Diesen Protokollen ist beigedruckt auf S. 309 „ein Katalog der
Prälaten, Collegien, Decanate, aller Klöster beiderlei Geschlechtes,
welche zur bischöflichen Synode zu Constanz, die am 9. October 1609
gehalten wurde, berufen worden waren, sowohl der exemten, als
der nicht exemten, sowohl Jener, welche selbst oder durch Andere
erschienen, als auch Jener, welche ganz ausgeblieben sind.“

Hier wird nun nach dem Bischof, dem Domstift, den Aebten,
den Johannitern, den Teutschordensrittern, den fürstlichen Abtissinnen
auf S. 318 aufgezählt die Universität Freiburg mit den Wor-
ten: „**Universitas Friburgensis. Nomine archiducalis
Academiæ Friburgensis comparuit mandato legitimo instructus
M. Christophorus Pistorius, Vicarius parochialis ecclesiæ et
Præsentiæ ibid. Rector.**“

Nun dürfen aber bekanntlich auf Synoden nur Geistliche und
Vertreter geistlicher Körperschaften erscheinen.

Aber auch die Staatsgewalt anerkannte überall und stets die

Universität als eine geistliche Körperschaft. Dieß zeigt eine Fülle von Thatsachen. So forderte, wie wir oben S. 22 gesehen, der König Ferdinand von der Universität als solcher, nicht blos von der theologischen Facultät, im J. 1524 ein Gutachten über den mehr als ein Jahrhundert durchziehenden Streit zwischen dem Pabstthum und den teutschen Fürsten in Betreff der s. g. Gravamina nationis germanicæ; im J. 1524 und 1534 forderte derselbe König zu seiner Information für die Reichsunterhandlungen von der gesammten Universität, und nicht von der theologischen Facultät allein, Gutachten über die Glaubenslehren Luthers.

So hatte bei den Breisgau'schen Landständen, die bis zum Anfall des Landes an Baden fortdauerten, die Universität ihren Vertreter, den jeweiligen Rector, auf der Bank der Prälaten.

Daß sie diesen Sitz ihrer Eigenschaft als eines kirchlichen Körpers, und nicht blos ihrer Bewidmung mit Kirchgütern verdankte, geht schon daraus hervor, daß sich dieses Sitzes solche Collegien nicht erfreuten, denen Güter aufgehobener Klöster zugetheilt worden waren.

Die Universität selbst aber hat nicht bloß nach außen hin, sondern auch in ihrem innern Wirken, in ihrer ganzen Statutargesetzgebung und ihren Rechtsgewohnheiten überall und stets ihren Charakter als den einer kirchlichen Körperschaft geltend gemacht. Die bei der hiesigen Universität ununterbrochen fortgeführten und in lückenloser Handschrift noch vorliegenden akademischen Protokolle geben darüber reichliches Zeugniß und eine volle Nachlese. Wir wollen nur einige der vielen Belege hierüber anführen:

Unter dem 10. April 1472 heißt es darin, daß, weil die Mehrheit der akademischen Lehrer an der Universität Laien seien, die Incorporationen der Kirchenpfründen nach dem Erachten des Bischofs von Constanz nichtig würden: „Fuit missiva Syndico praesentata de Constantia continens inter cætera, Domino Constantiensi esse propositum, quod multi laici essent in Universitate, et non esset sanior pars clerica, irritum censerent incorporationem Ecclesiae noviter tum factam." Ferner heißt es 1472 in vigilia Ascensionis: „Propter suggestionem falsam Dominum Ordinarium decrevisse, incorporationem ecclesiae Rottenburg non valere, nisi sanior pars Universitatis esset in clericatu constituta; quare deputati sunt Professores aliqui ad deliberandum, quid Constantiam rescriberetur." 1472,

22. September, heißt es: „Conclusum fuit, quod Domino Ordinario scribatur, quod Universitas nostra non habeat solvere 80 florenos obtenta maxima paupertate Universitatis nostrae, cum nostris stipendiatis non habeat solvere stipendia in proximo termino solvenda." Unter dem Jahr 1475, 14. April, wird eine Beschwerde der Bürgermeister darüber erwähnt, daß einige Lehrer und Schüler sich wie Laien trügen, während doch die Universität ein kirchliches Collegium sei. „Petierunt civitatis Consules, ut Universitas reformaret nonnullos Magistros et Scolares, qui incedunt apertis pectoribus in rostratis calceis, cum pugionibus, cum caputiolis et decurtatis vestibus more laicorum, ita quod inter istos et laicos nulla possit haberi discrepantia, quod tamen non deceret, attento, quod Universitas est ecclesiasticum collegium. Commissum autem est Rectori ut executionem faciat, ut talia de caetero caveantur."

Unter dem Jahr 1476, 16. April, heißt es: „Conclusum est, scribendum esse Duci Sigismundo quod Collegium nostrae Universitatis sit ecclesiasticum."

Als das bekannte für geistliche Personen nicht zuständige kaiserliche Hofgericht zu Rottweil seine Gerichtsbarkeit auch über die Universität Freiburg ausüben wollte, wurde nach Ausweis der Universitätsprotokolle vom 19. August 1546 beschlossen: „Judici in Rotwila scribatur, quod Universitas tamquam Collegium ecclesiasticum judicio Rotwilensi non subjaceat."

War nun die Universität eine kirchliche Körperschaft und galt sie öffentlich durchweg als solche, so mußte dieser Charakter am entschiedensten in der Reaction gegen Luthers Reformation hervortreten. Die Protokolle geben auch hiervon mehr als nöthige Beweise. Wir wollen deren nur einige erwähnen.

So heißt es vom Jahr 1521, 27. Aug. p. 758: „Imperiale mandatum in condemnationem Martini Lutheri et doctrinae ejus lectum est;" v. Jahr 1521, 5. Sept. p. 760: „Philippus Eugentinus affixit versiculum istum:

„Lutherum ut redimas, Hembd, Schuh, Buch, omnia vendas."

monitusque est, ut ab hujusmodi nugis abstineat, alias poenam non evasurus;" vom Jahr 1521, 5. Sept. p. 761: „Mandatum imperiale contra Lutherum valvis ecclesiae parochialis

(einer Patronatspfarrei der Universität) et Collegii publice affigitur;" vom Jahr 1522, 4. Jänner p. 793: „Placuit commonere Professorem literarum hebraicarum mandati et edicti imperialis, eoquod Lutheranus vulgetur. Conveniatur cum eo pro honore Universitatis habita ratione doctrinae ejus etc.; vom Jahr 1523, 15. Jänner pag. 841: „Proposuit D. Rector male habere Senatum, quod Thomas Sporer praeses Bursae aquilinae Lutheranos hospitio suscipiat et ejusdem farinae libros hincinde Lutheranis mittat." Im Band III. steht vom Jahr 1523, 11. Dec. p. 38: „Accusarunt Domini de civitate Joannem Sichart lutheranae factionis auctorem juvenes seducentem et Ecclesiam non ingredientem, petierunt, quatenus Universitas curet, ut resipiscat et tandem dixerunt: was liegt ouch ych als vil an im. Responderunt, eundem tanquam utilem assumtum ab Universitate, nec quidquam eidem constare de lutherana ejusdem doctrina, quodsi probabiliter fuerit talis repertus, aut ab eis demonstratus, puniendus. Ibid. Septimo syen ietz geuarlich Louff des lutherschen glaubens halb begert man woll mit dem Sichart güttlich verschaffen abgesten, wo das nit möge sin, sollen den ruhen hobel bruchen, dann si auch ein ernstlich Uffsehen haben wöllen, darmit Frid blybe. Placuit Lutheranos punire, moxque principi mandare."

Das Protokoll vom 30. Dec. 1524 p. 107 sagt: „Magister Waltherus Cunzer de Ehingen per patres electus in vicarium Ecclesiae Reutensis *) ut tamen per Doctorem theologum doctrinas ..... vitet scortationes et alia sacerdotes non decentia sub poena privationis beneficii, sit vita et verbo exemplaris."

Nachdem in dem Protokolle des Jahrs 1525 vom 6. October p. 137 eine Schrift von Capito besprochen und p. 142 die Briefe „von den Hoptlüt des evangelisten versammelten Huffen im Brysgäw" aufgeführt worden, wird auf p. 145 von der öffentlichen Verbrennung der erwähnten Schrift des Capito weitläufig gehandelt.

In dem Protokoll vom 14. December 1525 p. 149 wird über das Gesuch von Scholaren um Immatriculation an der Universität verhandelt, welche aus Gegenden kamen, die an den Reformations-

*) Reute ist eine Patronatpfarrei der Universität Freiburg.

bewegungen Theil genommen, und das Verbot der Immatriculation Solcher beschlossen. Die betreffenden Stellen des Protokolls lauten:

„Refertur Udalricum Wertwein regentem dixisse, ad Friburgum venire nonnullos Scolares a Wittenberga, Leiptzig et aliis locis haeretica Lutheri doctrina infectis, Princeps autem superiore suo edicto caverit, ne hujusmodi Scolares Friburgi assumerentur, quare Domini Regentes velint cum Rectore Studii Friburgensis (Bapst) nunc in Ensisheim existente loqui, quomodo Universitas hujusmodi Principis mandato pareat. Conclusum, ut statuatur ne Scolares vel alteri Studii Wittenbergensis in Album Studii Friburgensis inscribantur.“ M. s. auch 1523, 23. April p. 193 u. 194. 7 Juni p. 416.

Nicht einmal den Verdacht einer Begünstigung der lutherischen Lehre wollte die Universität auf sich lasten lassen; sie wollte sich davon reinigen selbst in der gefährlichen Zeit, wo sie als rechtgläubige Anstalt der Bauernkrieg bedrohte. Dieß beweist das Protokoll vom 3. Jänner 1526 p. 150. Dort heißt es: „Ventilatum praeterea in corona adventuros de Principis commissione commissarios acturos cum principalibus rustici insultus et factionis, qui forte per aemulos Universitatis possent instigari ad odium ejusdem; nam Bursae sint clausae, plures Lutheranos a cunabulis educarit Friburgense Studium, quam alia, — — — item Philosophiam in exilium missam, ejusque loca Melanchthonem amplexa, cujus nomen sit Principi exosum. Quare utile sit jam de Universitatis reparatione tractare. Visum fuit patribus, si ab eisdem commissariis objici continget, Regentes Universitatis factioni favere Lutheranae, eam maculam abstergendam iis modis, quibus prius se purgarint, neque paucitatem scholarium eisdem inculcandam, cum alia Studia illis temporibus etiam non multos foveant.“

Wie streng katholisch die Universität und Stadt Freiburg unmittelbar vor dem Augsburger Reichstag von 1530 galt, zeigen die Verhandlungen zwischen dem Basler Domstift, das sich aus dem von der Reformation ergriffenen Basel nach Freiburg flüchtete, und seinen Chordienst an der dortigen Münsterkirche, die eine Patronatskirche der Universität war, zu halten wünschte. Es heißt in den

akademischen Protokollen v. J. 1529, 24. Mai p. 213: „Dr. Joannes Fabri heri (ut retulit Rector) praesente Andrea Stürzel Doctore et Praeposito Basileensi; Praepositum, Decanum et Capitulum Basileense propter factionem Lutheranam Basileam reliquisse, ut ordinationes catholicae Ecclesiae observare tanquam boni Christiani possint, et propterea regiam Majestatem implorasse pro concedendo aliquo loco, in quo tute possint morari. Regia autem Majestas vel Friburgum vel Columbariam (Colmar) eis assignaverit, qui praetulerunt Friburgum, eosque cum Vicario Friburgensi super eorum ritibus observandis loquutos, qui tamen eis responderit, sibi non esse facultatem eos recipiendi vel cum eis componendi, Universitate Patrona inconsulta, rogarunt autem praemissa die ipsius Universitatis consensum, velit, ut se cum vicario Friburgensi componat. Deputati sunt Rector (Bapst), Joannes Brisgoicus et Amelius Doctores, ut unacum Friburgensi Vicario nomine Universitatis tanquam Patronae cum Dominis Basileensibus componant.“

Wie vorsichtig man in der Wahl der Professoren war, um keinen Lutheraner anzustellen, zeigt das Protokoll vom 11. November 1531 p. 355. „Ex parte novi Theologi decretum est, mitti personam ad Tubingam ac alias Universitates, et placuit mitti Magistrum Joannem praesidentem domus Sapientiae, eique dandum plenum ab Universitate mandatum conveniendi cum aliquo, adjuncta ei instructione. Scrutabitur etiam cujus aetatis sit, facundiae, an in cathedra quid valeat, et utrum Lutheranus sit, quod onera Universitatis velit ferre legendo et regendo.“

Dem Magister Nicolaus wird sogar der Vortrag der Rhetorik nach Melanchthons Lehrbuch verboten, wie es im Protokoll vom 30. April 1533 p. 486 heißt: „Nullo pacto consentit Universitas in Melanchthonis Rhetorica praelegenda, sed manet cum Cicerone.“ Ebenso sollte der Magister Sebastian Linck die ersten Rudimente der griechischen Sprache lehren „Autorem ipse poterit eligere dummodo,“ wie es zu ann. 1535, 5. Mai, p. 660 heißt: „non Oecolampadium eligat, qui exceptus est propter causas minime ignotas.“ Im Jahr 1537 wurden, und wie die Protokolle desselben Jahrs vom 18. Oct.

p. 916, vom 15. Nov. p. 925, 926, vom 18. Nov. p. 928—931, vom 2. Dec. p. 934—939, 13. Dec. p. 943, 26. Dec. p. 1023, und des Jahrs 1539 vom 19. Jänner p. 1026 beweisen, lange Verhandlungen in Folge einer Untersuchung gegen den Neuburger Stipendiaten Magister Blasius Müller von Wilperg gepflogen, welcher beschuldigt worden, „concionibus suis Lutherismum sapere,“ und dem daher in Villingen das Predigen verboten worden war.

Ein anderer Stipendiat, der Anhänglichkeit an Luthers Lehre verdächtig, wurde zur katholischen Religion gemahnt, wie es in dem Protokoll vom Jahr 1542, 3. April, Tom. IV. p. 617 heißt: „Alumnus stipendii a Caesare fundati ad religionem christianam adhortatus est (sic!). Nach dem Protokoll vom 20. Dec. 1545 p. 1095 ward einem gewissen Patricio Norico, der unter gewissen Vorbehalten z. B. des Empfangs des Abendmahls unter beiderlei Gestalten in das Album der Universität aufgenommen werden wollte, dieses verweigert, und ihm kurzweg bedeutet: „ut sibi alibi pro occasione prospiciat.“

Nach dem Protokoll v. 28. Nov. 1546 p. 1297 wollte ein Baccalaureus von Erfurt unter dem Rectorat des Theobald Bapst in einer Burse Privatvorlesungen halten: „Concludunt Domini, quod secundum Statuta cum permissu Decani legat, et quis constituatur, qui advertat, ne lutheranam factionem quomodocunque inserat.“

Das Protokoll vom 22. Aug. 1568 Tom. VI. p. 275 berichtet: „Albertus de Henitz Misnensis 12. Julio hoc anno inscriptus, cum in festo Sancti Jacobi in pago Haslach haeretico more communicasset, interrogatus est ab Universitate, quare nam hoc fecerit, qui respondit, se a cunabulis in Lutheranismo educatum et instructum, nec aliam religionem sibi cognitam esse. Quia autem temulentus erat, modo abire jussus est,“ und das Protokoll vom 30. desselben Monats, p. 276 setzt hinzu: „Alberto de Henitz Studioso severe fuit dictum, ut si hic degere velit, omnino se catholicum gerat. Si autem hoc facere vel nolit vel non possit, prorsus hinc discedat, antequam alias relegatur.“

So war nach dem Ausgeführten die Universität Freiburg von der allgemeinen katholischen Kirchenregierung zu Rom und von der Regierung der particulären Kirche des Landes

zu Constanz, von Kaiser und Reich und von ihrem Landesherrn als eine katholische kirchliche Körperschaft anerkannt und verbrieft worden. Die Anstalt selbst hat in dem vollsten Bewußtsein dieses Charakters sich in ihrer Statulargesetzgebung mit einem hohen Stolz auf ihre Rechtgläubigkeit nach allen Richtungen hin bewegt, alle ihre Einrichtungen, Gesetze, Gewohnheiten, ihr volles körperschaftliches Leben in der Festhaltung dieses ihres rechtlichen Wesens gegründet und erhalten. In dieser Stellung trat sie auf das Entschiedenste ausschließend der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts entgegen, und zwar in einer Zeit, wo sich die neue Glaubenslehre noch nicht klar gestaltet, wo die Universität, der kirchlichen Fortbildung nicht verschlossen, mit den gelehrten Trägern der trüben sich aufringenden kirchlichen Bildungen in vielfältigem Verkehr gestanden hatte. In dieser Zeit kirchlicher Unentschiedenheit sperrte sich die Universität gegen die lutherische Lehre schroff ab, schloß auch nur fern hin lutherische Lehrer, Beamten, Schüler, Gebräuche, selbst Lehrbücher lutherischer Verfasser sogar in profanen Lehrzweigen aus.

Dieses geschah natürlich noch entschiedener, wenn es möglich gewesen wäre, als der Jesuitenorden im Jahr 1620 an die Universität getreten war und mit der schroffen Ausschließlichkeit und der systematischen Macht confessioneller Aneignung, die diesem mächtigen Orden allwärts und jeher geeignet, die Anstalt bis zum Untergang der Gesellschaft durchweg beherrschte.

So ist die Universität vom Tag ihrer Stiftung an, durch die vierthalbhundertjährige Zeit ihrer Blüthe unter der Landeshoheit des Erzhauses Oestreich bis zu dem in Folge des Preßburger Friedens vom 26. Dec. 1805 eingetretenen Anfalle mit dem Breisgau und der Ortenau an Baden ununterbrochen als geistlicher Körper angesehen und rechtlich als solcher behandelt worden.

Daß durch den Uebergang des Breisgau's an das Haus Baden keine Aenderung hierin eingetreten ist, geht aus dem Artikel VIII. des Preßburger Friedens hervor, welcher lautet: „Sa Majesté l'empereur d'Allemagne et d'Autriche, tant pour lui, ses héritiers et successeurs respectifs que pour les princes de sa maison, leurs héritiers et successeurs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après désignés: Cède et abandonne — — à Son Altesse l'électeur de Bade

le Brisgau, l'Ortenau et leurs dépendances, la ville de Constance et la commanderie de Meinau.

Les principautés, seigneuries, domaines et territoires sus-dits seront possédés respectivement par — — Son Altesse Sérenissime l'électeur de Bade, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière, aux mêmes droits et prérogatives que les possédaient Sa Majesté l'empereur d'Allemagne et d'Autriche, ou les princes de la maison *et non autrement.*"

Fassen wir dieses Abtreten von Ländern etwas näher in die Augen, so finden wir dafür verschiedene Arten und Formeln:

So heißt es, um die erste Abtretung von teutschen Landen in diesem Jahrhundert vorangehen zu lassen, im Art. IV. des Lüneviller Friedens v. J. 1801: S. M. l'Empereur et Roi tant en son nom qu'en celui de l'Empire Germanique consent à ce que la République Française possède désormais en toute souveraineté et propriété les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin."

Daß hier die Souveränetät auf die Länder und das Eigenthum auf die Domänen gehe, ist klar.

Zur Entschädigung für die Verluste teutscher Fürsten in Folge des Lüneviller Friedens wurden fast sämmtliche geistlichen Gebiete säcularisirt und die meisten Reichsstädte und Reichsdörfer der Landeshoheit der entschädigten Fürsten unterworfen.

Daß aber diese Incorporation die politische Verfassung der Entschädigungslande nicht aufhob, zeigt ausdrücklich der §. 60 des Reichsdeputationshauptschlusses v. J. 1803, welcher lautet: „Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden."

Aehnliche Garantieen des Fortbestandes des alten Zustandes enthält der §. 62 und 63 rücksichtlich des Verbleibens der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, der Forterhaltung der bisherigen Religionsübung eines Landes mit dem

Zusatze: „Insbesondere soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben."

Daß das Privateigenthum durch die Incorporation nicht berührt werden konnte, verstand sich von selbst, wenn es nicht noch ausdrücklich in §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses stände: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Wie es daher unbegründet ist, daß die Gesetzgebung der incorporirten Lande sogleich mit dem Uebergang an die neue Regierung ihre Gültigkeit verliere, so unterliegt de jure die Verfassung nur einer Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege.

Dieser von Moser von der deutschen Reichsstände Landen S. 158 ff. 181 ff. im Reichsstaatsrecht nachgewiesene Satz galt daher auch für die Abtretungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom J. 1803, und wie v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbunds-Acte S. 224 ff. gezeigt hat, auch für die Abtretungen in Folge der Stiftung des Rheinbundes.

Nun dienen aber mehre Artikel der Rheinbunds-Acte, welche Abtretungen enthalten, durch die dabei gebrauchten Ausdrücke denen des ein Jahr vorher geschlossenen Preßburger Friedens zur Erklärung.

So sind in den Artikeln XVII bis XXIV die Vereinigungen von Gebieten mit den Landen von Rheinbundsfürsten aufgezählt.

So lautet der Artikel XIX: „Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade réunira à ses États et possédera en toute propriété et souveraineté le Comté de Bonndorf, les villes de Breunlingen, Villingen et Tuttlingen, les parties de leurs territoires et leurs dépendances. — — Il possédera en toute propriété la principauté de Heitersheim. — — Il possédera également en toute propriété les Commanderies Teutoniques de Beuggen et de Fribourg."

Der häufigste in der Rheinbunds-Acte hiefür gebrauchte Ausdruck ist: „possédera en toute souveraineté et propriété." Daß hierunter nicht ein Eigenthum oder wenigstens ein Obereigenthum an Grund und Boden des ganzen Staatsbezirks zu verstehen sei, wie die irrigen Theorieen mancher Schriftsteller zur Zeit des teutschen Reichs den teutschen Landesherren zuschreiben wollten, ver-

neint mit Recht Herr H. A. Zachariä: Deutsches Staats- und Bund recht, Abschnitt I. S. 319, wo er sagt: „Daß übrigens die in der Rhei bunds-Acte, in neuern Friedensschlüssen und andern öffentlichen D cumenten mehrfach vorkommenden, auf Länderabtretungen sich l ziehenden Ausdrücke: possédera en toute souveraineté et pr priété“ keine Sanction der Lehre vom Staatseigenthum in jen Sinne enthalten, ist schon früher erkannt. Vergl. v. Berg A handl. zur Erläuterung der Rheinbunds-Acte S. 123 f.“

Allein derselbe Schriftsteller bemerkt a. a. O.: „In Beziehung a die Burggrafschaft Friedberg werden souveraineté und proprié besonders unterschieden im Art. XXI der rheinischen Bundesacte Dieser Art. XXI lautet: „Son Altesse Sérénissime le Gran Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses États le Bourggr viat de Friedberg, pour le posséder en souveraineté seul ment pendant la vie du Bourggrave actuel, et en toute pr priété après le decès du dit Bourggrave,“ ganz einfach, we das Eigenthum und dessen Ertrag ein wohlerworbenes Recht d noch lebenden Burggrafen war, das während dessen Leben ihm nic entzogen werden konnte, während ein solches Hinderniß der aus d Landeshoheit entstandenen Souveränetät des Großherzogs nicht en gegenstand.

Allein nicht nur im Art. XXI, sondern auch im obenerwähnt Art. XIX sind souveraineté und propriété unterschieden: D Großherzog von Baden soll besitzen zu vollem Eigenthum und So veränetät die Grafschaft Bonndorf und die Städte Bräunlinge Villingen und Tuttlingen. Hier geht das vorausgehende „en tout propriété“ auf die Grafschaft Bonndorf als früher gehörig säcularisirten und dem Landesherrn zum Eigenthum übergebe Fürstabtei St. Blasien; das „Souveraineté“ aber geht auf drei Städte.

Der Großherzog soll ferner besitzen zu ganzem Eigenth das Fürstenthum von Heitersheim, ganz richtig — als säcula sirtes Land des Johanniterordens.

Der Großherzog soll endlich besitzen wieder zu ganzem Eige thum die Teutsch-Ordens-Commanderieen Beuggen und Freiburg als säcularisirtes geistliches Land.

Daß dieses die richtige Auslegung ist, zeigen auch folgende tikel der Rheinbundsacte: Nach Art. XXIV erhalten die Rheinbun

fürsten über die Gebiete der Mediatisirten nur die Rechte der Souverainetät (exerceront tous les droits de souveraineté), und eben so nach Art. XXV über die reichsritterschaftlichen Herrschaften (chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres), natürlich, weil die Mediatisirten das Eigenthum an ihren Besitzungen behalten, wie der Art. XXVII ausdrücklich sagt: „Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception etc.“

Wie nun, um den Unterschied zwischen Souverainetät und Eigenthum festzustellen, der Art. XXVII den Inhalt des Patrimonial- und Privateigenthums der Mediatisirten specificirt, so thut es der Art. XXVI mit der Souverainetät, indem er sagt: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute-police, de conscription militaire ou de recrutement et d'impôt.“

Wenden wir jetzt diesen Parallelismus aus dem dem Preßburger Frieden vorgehenden Lüneviller Frieden und aus der ihm nachfolgenden Rheinbundsacte auf die die Abtretung des Breisgau's betreffende Stelle des Preßburger Friedens an, so stellt sich ein ganz klares Ergebniß heraus. In dem Lüneviller Frieden heißt es: „La République française possède désormais en toute souveraineté et propriété les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin,“ nämlich zur Souverainetät die Länder, und zum Eigenthum die Domänen. Der Lüneviller Friede stimmt daher in dem einschlägigen Sprachgebrauch vollständig mit der Rheinbundsacte überein; es zeigt sich daher dieser Sprachgebrauch als einen ständigen der Diplomatie, und erklärt so die oben angegebene betreffende Stelle des Preßburger Friedens in Art. VIII über die vom teutschen und österreichischen Kaiser an die Könige von Baiern und Württemberg und den Großherzog von Baden geschehene Abtretung der Fürstenthümer, Herrschaften, Domänen und Gebiete, welche von den Erwerbern besessen werden sollen, sei es zur Suzeränetät, sei es zu ganzem Eigenthum und Souveränetät. Die Suzeränetät geht als Oberlehnsherrlichkeit auf die angefallenen Lehen, das ganze Eigenthum auf die Domänen und die säcularisirten geistlichen Besitzungen, die Souveränetät aber auf die Fürstenthümer, Herrschaften und Gebiete und die vorerwähnten Besitzungen.

Allein es ist im Art. VIII noch beigesetzt, daß die Erwerber alle dies Besitzungen erhalten, „sei es zur Suzeränetät, sei es zu ganzen Eigenthum und Souveränetät, auf dieselbe Weise, mit denselben Rechten und Prärogativen, wie sie besaßen S. M. der Kaiser von Teutschland und Oestreich, oder die Prinzen des Hauses, und nicht anders."

Dieser Zusatz war nothwendig, weil an die Stelle des früher gültigen völker- und staatsrechtlichen Systems, welches den abgetretenen Landen ihre frühere eigene Verfassung stets belassen hatte, jetzt in Folge der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandenen Tendenz zur politischen Centralisation und Verschmelzung das System der absoluten Incorporation, vorzugsweise durch das Verfahren der französischen Revolution gegen ihre Eroberungen, zum Siege gelangt war. Vergleichen wir z. B. noch die völkerrechtliche Sprachweise zur Zeit des westphälischen Friedens von 1648 und von Nymwegen vom J. 1679, so zeigt sich dieses klar: In dem Instrumentum Pacis Cæsareo-Gall. Art. XI. §. 73 heißt es: „Imperator pro se totaque Serenissima Domo Austriaca, itemque Imperium cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac jurisdictionibus, quæ hactenus sibi, Imperio et Familiæ Austriacæ competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum Superioris et Inferioris Alsatiæ, Suntgoviam, Præfecturamque Provincialem decem Civitatum Imperialium in Alsatia sitarum — — omnesque Pagos et alia quæcunque jura, quæ a dicta Præfectura dependent, eaque omnia et singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum Oppidum Brisacum — — salvis tamen ejusdem Civitatis Privilegiis et immunitatibus antehac a Domo Austriaca obtentis et impetratis." §. 75 sichert die katholische Religion dieser abgetretenen Besitzungen: „Sit tamen Rex obligatus in eis omnibus et singulis locis Catholicam conservare Religionem, quemadmodum sub Austriacis Principibus conservata fuit, omnesque, quæ durante hoc bello novitates irrepserunt, removere." Aber auch die politische Verfassung wird ihnen gewährleistet durch §. 87. „Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basiliensem, cum Civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos Ordines, Ab-

bates Murbacensem et Luderensem, Abbatissam Antlaviensem, Monasterium in Valle S. Gregorii Benedictini Ordinis, Palatinos de Lützelstein, Comites et Barones de Hanau, Fleckenstein, Oberstein, totiusque Inferioris Alsatiæ Nobilitatem, Item prædictas decem Civitates Imperiales, quæ Præfecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione immedietatis erga imperium Romanum, qua hactenus gavisæ sunt, relinquere: Ita, ut nullam alterius in eo Regiam superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad Domum Austriacam spectabant, at per hunc Pacificationis Tractatum Coronæ Galliæ ceduntur. Ita tamen, ut præsenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii jure, quod supra concessum est."

Das gleiche Princip erscheint auch im Nymweger Friedensschluß v. J. 1679 Art. V, wo es heißt: „Vicissim Sacra Cæsarea Majestas, tam pro se, quam Heredibus et Successoribus suis, totaque Domo Austriaca, renunciat, ceditque in perpetuum Sacræ Regiæ Majestati Christianissimae ejusque Heredibus et Successoribus, castrum et oppidum Friburgense, cum tribus ad illud spectantibus pagis Lehen, Merzhausen et Kirchzarten, cum eorum Bannis, prout ad communitatem dicti oppidi Friburgensis pertinent, una cum proprietate, superioritate, jure patronatus, supremo dominio, aliisque generaliter, quae sibi in dictum Friburgum competierunt, — — salvis tamen ejusdem civitatis privilegiis et immunitatibus, antehac a Domo Austriaca impetratis, reservatis etiam Episcopo et Ecclesiae Constantiensi jure diœcesano, reditibus, aliisque juribus."

Die Erhaltung dieser Privilegien war so ernst gemeint, daß im Art. X desselben Friedensschlusses nicht nur dem Hochstift Basel, sondern auch allen Mitgliedern der östreichischen Regierung und der Universität Freiburg, ja den einzelnen Bürgern der Stadt, freie Auswanderung aus Freiburg gestattet wurde.

Selbst in dem am 18. April 1797 zwischen Oestreich und Frankreich zu Leoben geschlossenen Präliminarfrieden sagt von den geheimen Artikeln der X: „Les pays respectivement échangés en vertu des Articles précedens, conserveront leurs privilèges."

Wie zäh die teutsche Gesinnung auch noch später an dieser Forterhaltung der alten Verfassungsrechte hing, zeigen viele Stellen in den Protokollen des Rastatter Congresses von 1797 *), in welchen die teutschen Gesandten den an Frankreich abzutretenden teutschen Landen jenseits des Rheins dieselben zu erhalten bemüht waren.

Bei dieser Stimmung läßt sich das „Nicht anders" des mehrerwähnten Artikels VIII des Preßburger Friedensschlusses leicht erklären.

Dieser Zusatz, eine offenbare Beschränkung für die Staatsgewalt des Erwerbers, ist höchst wichtig für den Zweck unserer Rechtsausführung.

Stände der Zusatz nicht in der Friedensurkunde, so läge eine unbeschränkte Incorporation der abgetretenen östreichischen Landestheile mit Baiern, Württemberg und Baden vor; die Folge davon wäre allerdings, wie schon oben gezeigt wurde, noch nicht der Verlust der hergebrachten Gesetzgebung und Verfassung der abgetretenen Lande als sich von selbst verstehende Wirkung der Abtretung; aber eine größere Garantielosigkeit, namentlich gegenüber den damals den erwerbenden Staatsregierungen schon aneignenden Tendenzen von Centralisation und Unification nach französischem Muster, hätte bestanden.

Nun ist aber über die Abtretung des Breisgau's noch geschichtlich zu bemerken:

Schon im Frieden zu Campo Formio hatte der Kaiser dem Herzog Hercules III. von Modena den Breisgau als Entschädigung versprochen, und der Art. IV des Lüneviller Friedens bestimmt daher: „S. M. l'Empereur et Roi s'oblige à céder au Duc de Modène en indemnité des pays, que ce Prince et ses héritiers avaient en Italie, le Brisgau, qu'il possédera aux mêmes conditions que celles en vertu desquelles il possédait le Modenois."

Weil aber diese Entschädigung zu gering war, so fügte die Reichsdeputation noch die Ortenau hinzu, worauf der Kaiser selbst antrug, indem er mit seinen Erblanden nicht an Frankreich grenzen wollte. Daher bestimmt der §. 1 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 im letzten Absatz: „Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das

*) Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt. Herausgegeben ꝛc. von Heinrich Freiherrn Münch von Bellinghausen. Rastatt bei Sprinzing. 1800.

Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des 4ten Artikels des Lüneviller Friedensschlusses besitzen, welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau wie von dem Breisgau zu verstehen ist."

Die im Art. VIII des Preßburger Friedens enthaltenen Länderabtretungen von Seite Oestreichs hätten nun durch einfache Incorporation geschehen können. Diese trat nach dem Art. X desselben Preßburger Friedens für Salzburg und Berchtesgaden ein. Dieser Artikel lautet: „Les pays de Salzbourg et de Berchtesgaden, appartenans à S. A. R. et E. l'archiduc Ferdinand, seront incorporés à l'empire d'Autriche, et S. M. l'empereur d'Allemagne et d'Autriche les possédera en toute propriété et souveraineté, mais à titre de duché seulement."

Weil Salzburg von einem Prinzen des östreichischen Hauses an den Kaiser überging, also in der östreichischen Herrscherfamilie verblieb, so bedurfte es keiner Garantie für den Fortbestand der hergebrachten Gesetzgebung und Verfassung des Landes.

Hingegen die im Art. VIII des Preßburger Friedens von Oestreich abgetretenen Lande gingen an andere Fürstenhäuser, an Baiern, Württemberg, Baden über, wovon die beiden letztern einer andern Confession angehörten. Es lag also ganz nahe, hier Garantieen für den Fortbestand der hergebrachten Gesetzgebung und Verfassung zu nehmen und zu geben. Es geschah hier etwas Aehnliches für den ganzen öffentlichen Rechtszustand der abgetretenen Lande, wie bei dem Beitritt zu dem Rheinbund eine Garantie für die Gleichstellung der Katholiken in bürgerlichen und politischen Rechten mit evangelischen Staatsgenossen in den protestantischen Ländern gefordert worden war. Es mußten nämlich diejenigen teutschen Fürsten, welche dem schon gestifteten Rheinbund beitraten, in den Accessionsurkunden sich verpflichten, den Katholiken freie Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte einzuräumen. So heißt es in dem mit dem König von Sachsen abgeschlossenen Vertrag: „Les lois et actes qui déterminaient les droits reciproques de divers cultes ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique (?), et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes, sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera dans la totalité du royaume

de Saxe pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction de mêmes droits civiles et politiques."

Gerade weil wegen der falschen Berufung des Protectors auf die Aufhebung der Reichsgesetze derselbe für die Katholiken der später dem Rheinbunde beitretenden Staaten, die mit Ausnahme des Großherzogthums Würzburg sämmtlich protestantisch waren, eine Garantie für die katholischen Unterthanen als nöthig erachtet ward, wurde eine solche in sämmtliche Beitrittsurkunden aufgenommen, nur nicht in die des Großherzogs von Würzburg, weil derselbe, wie sein Land, katholisch war.

Nun wurden für die an Baiern, Württemberg und Baden abgetretenen östreichischen Lande solche Garantieen als nöthig erachtet. Die Garantie ist eine gegenseitige, einmal für die erwerbenden Fürsten, sodann für die abgetretenen Unterthanen. Die erstere Garantie liegt darin, daß die erwerbenden Fürsten diese Lande „mit denselben Rechten und Prärogativen besitzen sollen, wie sie Se. Maj. der Kaiser von Teutschland oder die Prinzen des Hauses besaßen." Diese Garantie wird noch verstärkt durch Artikel XIV des Preßburger Friedens, welcher festsetzt, daß „die Könige von Baiern und Württemberg und der Kurfürst von Baden über die an sie abgetretenen Gebiete, wie auch über ihre früheren Staaten die Fülle der Souveränetät besitzen sollen, wie sie der Kaiser von Teutschland und Oestreich und der König von Preußen über die teutschen Staaten besitzen." Ebenso verzichtet im Artikel XV der Kaiser von Teutschland und Oestreich für sich und seine Nachfolger und alle Prinzen seines Hauses auf alle Rechte sowohl der Souveränetät als der Suzeränetät, auf alle Ansprüche jeglicher Art, gegenwärtige oder eventuelle über alle Staaten der Könige von Baiern und Württemberg und des Kurfürsten von Baden, und überhaupt über alle Staaten, Domänen und Gebiete, welche im baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreise begriffen sind."

Die Garantie für die Unterthanen der abgetretenen Gebiete liegt aber in dem Satz, daß die sie erwerbenden Fürsten sie „nicht anders" besitzen sollen, als sie der Kaiser von Teutschland und Oestreich oder die Prinzen des Hauses besessen haben, also nicht mit mehr und nicht mit andern Rechten, als die früheren östreichischen Landesherren.

Dieser Satz folgt eigentlich schon aus den Grundsätzen über die Regierungsnachfolge. Schon im 14ten Jahrhundert war der Satz ausgesprochen, der Regent sterbe nicht; aber in dem unausgebildeten Wesen der teutschen Landeshoheit lag der Grund, warum man diesen einfachen Grundsatz nicht auf die Handlungen der teutschen Reichsfürsten anwandte. Allein schon im 17ten Jahrhundert wurde derselbe dahin ausgesprochen: „Successores ea privilegia revocare non posse, quae nec ab ipsorum Antecessoribus, si vixissent, revocari potuissent. Sibi ipsi namque contravenire dicitur Princeps, qui Antecessoris bene ordinata refringit. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1243. Der Grundsatz ward in die Reichsgesetze aufgenommen, galt sogar als eine Beschränkung für die Regierungsnachfolger aus einem völkerrechtlichen Titel, z. B. rücksichtlich der Pflicht des Regierungsnachfolgers zur Anerkennung der Staats- und Religionsverfassung, z. B. Instrum. Pac. Osnabr. Art. V, §. 33. Art. VII, §. 1. Art. X, §. 16. Art. XI, §. 11. 12. Art. XIII, §. 4.; ferner Reichsdeputationshauptschluß von 1803, §. 59, 60, 77, 78, rücksichtlich des Uebergangs hergebrachter Verbindlichkeiten gegen Staatsdiener, Landstände, Gläubiger auf die Nachfolger in die Entschädigungslande. Der Grundsatz bildete ein ständiges Reichsherkommen, und war in die Praxis der Reichsgerichte übergegangen. So anerkannt war dieses Princip, daß Kaiser Franz II. in einem Handschreiben an die gesammten Kurfürsten am 7. Sept. 1796 aussprach: „Man überläßt hiebei einem Jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Teutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sei.“ Auch in der Bundesgesetzgebung und in den gegenwärtigen Verfassungen der Bundesstaaten ist der Grundsatz vollkommen anerkannt worden. Dafür sprechen mehre bundesausträgalgerichtlichen Urtheile, zusammengestellt bei Klüber in der Fortsetzung der Quellensammlung S. 101 ff. und die einzelnen Verfassungsurkunden, z. B. die badische, §. 22.

Obwohl also durch den Uebergang des Breisgaus, und der Ortenau von Oestreich an Baden auf die Regierung Badens als die Rechtsnachfolgerin der östreichischen die Rechte und Pflichten der letztern übergegangen sind, so war es in einer so aufgelösten und auf-

lösenden Zeit, wie in der der Entstehung des Preßburger Friedens, ein halbes Jahr vor der Stiftung des Rheinbundes, welche ein tausendjähriges Reich ins Grab legte, doppelt nothwendig, die auch noch so sehr sich von selbst verstehenden Folgen von Rechtsverhältnissen ausdrücklich festzustellen, und so heißt es also sehr zweckmäßig, daß J.J. M.M. die Könige von Baiern und Württemberg und Se. D. H. der Kurfürst von Baden die von Oestreich abgetretenen Lande „auf die nämliche Weise, mit den nämlichen Rechten und Prärogativen besitzen, wie sie Se. M. der Kaiser von Teutschland und Oestreich oder die Prinzen des Hauses besaßen, und nicht anders."

Schützten doch solche ausdrücklich ausgesprochene Garantieen nicht gegen die Einwirkung der in Folge falscher Doctrinen bis zur vollen Unbeschränktheit praktisch ausgedehnten Souveränetät.

Volle Wahrheit hat das Votum der hannöverischen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß vom 21. Okt. 1814. Es sagt: „Der Grundsatz, daß der Verfall der teutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung teutscher Staaten nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativsystem ist in Teutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen, und selbst in denen Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allgemein bestimmt darlegten, sondern auch schützten. Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorialverhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen nothwendig aufhob, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den teutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transactionen sein."

Und doch erfolgte, wie in Württemberg schon am 30. Dec. 1805, so in Baden durch die kurbadische Verordnung vom 23. Mai 1806 die Aufhebung der Stände im Breisgau, „weil für das Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörden gesorgt werde."

Daß aber die kurfürstliche Regierung wirklich in den oft angeführten Schlußworten des Art. VIII des Preßburger Friedens eine

Garantie des Fortbestands des hergebrachten Rechts- und Verwaltungszustandes des Breisgaus und der Ortenau erkannte, zeigt die im kurbadischen Regierungsblatt Nr. XII vom 13. Mai 1806 erschienene „provisorische Organisationseinleitung in den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau, auch den neuen Landen am Bodensee.“ Abgesehen von der Unterordnung beider unter die höchstinstanzliche Jurisdiction des Oberhofgerichts zu Bruchsal und in zweiter Instanz unter ein zu bildendes, „für alle Zukunft bleibendes Hofgericht der badischen Landgrafschaft“ und zum Theil unter das Hofgericht der badischen Markgrafschaft zu Rastatt, und in forstlicher und gesundheitspolizeilicher Rücksicht unter die beiden betreffenden General-Commissionen in Karlsruhe, sollen auch, wie es wörtlich heißt, „sämmtliche zu den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau gehörige Lande und Ortschaften einer, nach der kurfürstlichen Willensmeinung provisorisch in Freiburg verbleibenden kurbadisch-breisgauischen Regierung und Kammer, wie bisher, so auch fernerhin, bis zu Ihrer definitiven Entschließung, unmittelbar untergeben seyn, deren Verhältniß gegen den Landesherrn und dessen oberste Staatsverwaltung im Hauptwesen das nämliche ist, wie es die Provinzcollegien in den alten Kurlanden haben.“ Auch rücksichtlich der Gesetzgebung wurde das hergebrachte bürgerliche Recht beibehalten; denn es heißt in Nr. 6 der besagten Verordnung vom 5. Mai 1806: „In jenen neuen Landen sämmtlich bleibt vorerst in Absicht der Civilgesetzgebung alles bei dem Alten.“ Wurde auch alsbald das badische Edikt über die Strafgerechtigkeitspflege vom 4. April 1803 eingeführt, so lag darin keine Verletzung des erwähnten Grundsatzes, da in Baden, wie im Breisgau, die Carolina galt, also das VIII. Organisationsedict nur Modificationen der Carolina enthielt.

Wurde dieser Zustand nur gar zu bald in Baden, wie in andern Rheinbundsstaaten, verdrängt, so beweist der Anfangs eingeführte Zustand doch für die diesseitige Auslegung des Art. VIII des Preßburger Friedens, und folgeweise für die Beibehaltung des von Oestreich her mit übernommenen katholischen Charakters der Universität Freiburg, von welcher in der vorerwähnten Organisationseinleitung für den Breisgau gar keine Erwähnung geschah.

Bei den frühern Landeserwerbungen hatte die Regierung ähnliche Garantieen übernommen. So beginnt das VII. kurfürstlich badische Landesorganisations-Edikt vom 18. März 1803, mit der Verkün-

dung einer solchen: „Uns sind, heißt es, unter andern Entschädigungsgegenständen auch die ehevorigen Reichsstädte Biberach u. s. f. zugewiesen worden, mit der Erinnerung jedoch: „„Diese Städte in Bezug auf ihre Muncipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in Unseren bisherigen Landen am meisten privilegirten Städte zu behandeln, so weit es die Landes-Organisation und die zum gemeinen Besten nöthige Verfügungen gestatten, insbesondere aber ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und den ruhigen Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert zu lassen."" Und von diesem Geist ist auch dies ganze Edikt durchdrungen: und so bleibt diesen mediatisirten Städten nach Nr. 11. ihre bürgerliche und Strafgesetzgebung.

Hingegen für die 1803 angefallene Universität Heidelberg, für welche keine so entschiedenen Garantieen ihres Fortbestandes in ihrem frühern Wesen vorlagen, gab sie der edle Karl Friedrich schon durch das 13. Organisationsedict vom 13. Mai 1803, in welchem es Nr. 19 heißt:

„Was nun den akademischen Unterricht selbst anbetrifft, so ist als hohe Landesschule die Universität Heidelberg hiemit von Uns erklärt, bestätigt und neu dotirt;" mit 40,000 fl. Einkünften, und zwar zum 4ten Theil aus Kirchenmitteln „da nicht blos der Staat, sondern eben sowohl die Kirche von dem Unterhalt der hohen Landes-Schule Nutzen hat, und das um so mehr, als die zu bildende Geistlichkeit immer die große Mehrzahl der studirenden Jugend ausmacht;" zu dieser Dotation sollte die katholische Kirche $^2/_5$, die evangelisch-lutherische $^2/_5$, die evangelisch-reformirte $^1/_5$ geben. In demselben Edict wird der Universität eine in's Einzelne gehende Organisation gegeben, vorherrschend im gemeinrechtlichen Geist; daher heißt es auch Nr. 35: „An Freiheiten bestätigen Wir den Lehrern und Lernenden all' jene, welche durch gemeine Reichsrechte, sodann durch Ordnungen und Herkommen der Pfalzgrafschaft ihnen bisher dort zugestanden sind." Eine solche Reorganisation trat aber bei der neu angefallenen Universität Freiburg gar nicht ein — zum Beweis, daß man sie gemäß den Garantieen des Art. VIII des Preßburger Friedens ganz mit den Rechten und mit dem Charakter übernahm, den ihr Oestreich gegeben und gelassen hatte.

Fassen wir also vom Nymweger Frieden (1679) an bis zum Preßburger die Behandlungsweisen gegen abgetretene Lande zusam-

men, so sprechen sie für die diesseitige Auslegung des Art. VIII des Preßburger Friedens. So sehr auch Kaiser Leopold, wie wir sahen, im Art. V jenes Friedens für die Privilegien und Immunitäten der an Frankreich abgetretenen Stadt und Festung Freiburg gesorgt hatte, so bedingte er sich doch im Art. XI die Zurückgabe Freiburgs gegen eine Entschädigung.

Ebenso versichert der am 7. Sept. 1714 zwischen Kaiser Karl VI. und Ludwig XIV. abgeschlossene Friede von Baden in dem Art. XXVIII den vom König von Frankreich an den Kaiser abgetretenen belgischen Landen ihre verfassungsmäßigen Rechte. „Communitates et Incolae omnium Civitatum, Locorum et Regionum, quae Sacra Majestas Christianissima in Belgio per praesentem Tractatum cessit, conservabuntur et defendentur in possessione omnium Privilegiorum, Praerogativarum, Consuetudinum exemptionum, Jurium, Concessionum, communium et particularium, munerum et officiorum hereditariorum cum omni honore, stipendiis, emolumentis et exemptionibus, quae sub dominatione Majestatis suae Christianissimae habuerunt. Hoc tamen solum intelligi debet de communitatibus et incolis Locorum, Civitatum et Territoriorum, quae Majestas sua immediate post conclusionem Tractatus Ryswicensis possedit et non de Locis, Civitatibus et Territoriis, quae quondam Rex Carolus secundus Hispaniarum tempore obitus sui tenuit; quorum Communitates et incolae in possessione Privilegiorum, Jurium, Concessionum communium et particularium, munerum et officiorum hereditariorum permanebunt, ut ea tempore mortis dicti Hispaniarum Regis habuere.“

Aehnliches bestimmte der Art. IV des am 18. Novemb. 1738 zwischen Kaiser Karl VI. und dem König Ludwig XV. geschlossenen Wiener Friedens, was schon die Präliminarien vom 3. Oktober 1735 im Art. I festgesetzt hatten, selbst nur bei der Wahl eines Königs von Polen. „Man wird die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Rechte, Freiheiten, Privilegien, Ehren und Dignitäten der Provinzen und Städte in Polen stipuliren, und die Freiheiten und Vorrechte der polnischen Reichsgrundgesetze, sonderlich aber die freie Königswahl, vermittelst einer Garantie auf ewig versichern.“

Was so im ersten Drittheil des vorigen Jahrhunderts rücksichtlich der Abtretung von Landen gegolten, das galt auch am Schlusse

desselben, so bei der Reichs-Friedensdeputation zu Rastatt, wo die französische Republik die Abtretung des linken Rheinufers verlangte. So sehr die von den langen Kriegen erschöpften Reichsstände den Frieden mit jeglichem Opfer zu erkaufen bereit waren, so strebten sie doch durch Vertrag den abzutretenden Landen möglich die hergebrachten Verfassungsrechte zu sichern. So heißt es in dem Protokoll der XXVIII. Session, Band I. S. 373 der oben angeführten Ausgabe des Freiherrn Münch von Bellinghausen in dem Vortrag von Würzburg: „Indem aber die Reichsdeputation solchergestalt auf die von französischer Seite vorgeschlagene Friedens-Basis eingehe, müsse sie auch solche Gegenbedingungen setzen, durch welche einerseits das Reich vermöge des schweren Opfers, welches es bringe, gegen weiteren Nachtheil möglichst gesichert werde; und wodurch andererseits für diejenigen Reichsstände und Reichsangehörige, deren Lande, Besitzungen und Gerechtsame unter französische Botmäßigkeit kommen, nicht minder für alle Einwohner der cedirten Gegenden, endlich für die Herstellung der rechtlichen und billigen Verhältnisse aller Teutschen überhaupt, sowohl mit den cedirten Gegenden, als mit Frankreich, zweckmäßig und ausgiebig gesorgt werde."

Ferner S. 373: „Die für das Beste derjenigen Reichs-Angehörigen nothwendigen Vorkehrungen, welche durch die Abtretung an Frankreich betroffen werden, es sei nun, daß sie in ihrem sonstigen Verhältnisse fortfahren, Angehörige des Reichs zu seyn, oder daß sie ganz unter französische Hoheit kommen, und jetzt den letzten Dienst und Trost von ihrem bisherigen teutschen Vaterlande erhalten, seien eine heilige Pflicht für diese Reichsdeputation, um so wichtiger und zugleich um so ausgedehnter, je manchfaltiger die Verhältnisse sind, die hier vorkommen, und je größer die Verschiedenheit zwischen den Grundsätzen ist, welche die teutsche Verfassung, und jenen, welche die gegenwärtige französische enthält." Die Gesandtschaft verlangt diese Garantieen als Friedensbedingungen behandelt und zählt die einzelnen auf. Auch die Gesandtschaft von Bremen verlangt dieses. A. a. O. S. 377. Man vergl. auch das Conclusum der XXIX. Sitzung, a. a. O. 414 ff. und viele andere Stellen dieser Verhandlungen. Wie oben gezeigt, hat dann später auch der § 60 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die gleichen Grundsätze aufgestellt.

Allein, wird man sagen, solche Garantieen waren nothwendig

bei den Abtretungen teutscher Reichslande an das am Ende des vorigen Jahrhunderts noch in wilden Bewegungen schwankende Frankreich, nicht aber bei denen an einen Mitreichsstand, an den edeln Karl Friedrich, dem die im Jahr 1803 erworbenen Lande nicht allein als Entschädigung für erlittene Verluste, sondern auch in Anerkennung seiner Tugenden zugeschieden worden waren. Gewiß lag in der Person des durchlauchtigsten Erwerbers die beruhigendste persönliche Gewähr; allein das war eben nur eine persönliche Gewähr; und welche durfte man nicht fordern am Vorabende der Auflösung des tausendjährigen teutschen Reichs, das alle Garantieen, selbst noch die neueste des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, nicht vor dem nahen Untergang gesichert? Und hat nicht das Rheinbundesstaatsrecht, das sich über alle verbrieften Garantieen für die abgetretenen Lande hinaussetzte, noch mehr als ihre Nothwendigkeit erwiesen? Oestreich hatte in seinen einsamen von dem teutschen Reich nicht unterstützten Kämpfen gegen das revolutionäre Frankreich Anlaß genug gefunden, im aufgedrungenen Mißtrauen an Garantieen für die von ihm abzutretenden Lande zu denken. Es hat sie gegeben, und dadurch seine alte Liebe zu dem von ihm scheidenden Volke bewährt. Es hatte auch die Garantie seiner Albertina gegeben, welcher sein siegreicher Held Erzherzog Karl noch im letzten Jahrzehnt bis zum Preßburger Frieden 1805 Rector gewesen, der sie aus der Liebe eines großen Fürstenhauses in den Schutz eines edeln Fürsten hinüberlegte.

Die Universität trat so unter den Schirm Karl Friedrichs mit dem gleichen Wesen, mit welchem sie aus der Stiftung Alberts VI. vor vierthalb Jahrhunderten hervorgegangen war.

Welches war aber, welches ist das rechtliche Wesen der Universität Freiburg?

Wir wollen auch hier zuvörderst die Urkunden aller jener Behörden sprechen lassen, welche zur Stiftung der hohen Schule mitgewirkt haben, und zur Erhaltung ihrer Organisation berechtigt und verpflichtet gewesen.

Wie überhaupt zur Zeit des teutschen Reichs die weltliche Regierung zwei Träger hatte, den Landesherrn und den Kaiser, und ähnlich die katholische Kirche in jedem Land zwei Oberhäupter hatte, wie

sie noch jetzt sie hat, den Bischof und den Pabst, so mußten zur Stiftung der Universitäten als kirchlicher Körperschaften mitwirken:

1) der die Universität stiftende und bewidmende Landesherr, und wenn die Stiftung aus Mitteln des Landes oder des fürstlichen Hauses geschah, dessen Agnaten;

2) der Pabst, dessen Bestätigung nothwendig war, weil die Universität im Ganzen der Förderung christlicher Lehre diente, und weil die zu einem Studium generale gehörige theologische Facultät durch Ertheilung der theologischen Doctorwürde auf die ganze Kirche sich erstreckende Lehr- und Amtsrechte verlieh, z. B. das Recht, allgemeinen Kirchenversammlungen anzuwohnen — ein Verhältniß, das noch jetzt fortdauert: daher noch im 19. Jahrhundert keine Universität mit einer katholischen theologischen Facultät ohne päbstliche Genehmigung errichtet werden kann;

3) der jede kirchliche Anstalt in seinem Sprengel allein zu errichten befugte Bischof;

4) der Kaiser, dessen Bestätigung nothwendig war, weil die auf den Universitäten ertheilten Doctorwürden auf das ganze Reich sich erstreckende Lehr- und Amtsrechte gewährten. So bedingte sich die Krone Schweden selbst noch im Westphälischen Frieden vom Kaiser die Erlaubniß zur Gründung einer Akademie oder Universität in Pommern, wie es im Instrument. Pac. caes - suec. Osnabrug. art. X. §. XIII. heißt: „Praeterea concedit (Imperator) eidem Reg. Majestati Sueciae jus erigendi academiam vel universitatem, ubi quandoque ei commodum visum fuerit."

Alle diese vier, der Landesherr, der Pabst, der Diöcesan-Bischof und der Kaiser wirkten so nun auch ordnungsgemäß zur Stiftung der Universität Freiburg mit.

Welches ist nun der Zweck, welchen alle vier der zu stiftenden Anstalt vorsetzten? Hören wir darüber die Urkunden in chronologischer Abfolge.

Wegen des kirchlichen Charakters der Universität mußte vor Allem die Genehmigung des Pabstes zur Errichtung eingeholt werden.

Diese gab Calixt III. durch eine Bulle d. d. Laterani anno MCCCCLV, XII. Calendas Maji, Pontificatus ejus anno primo (Rieggeri opusc. p. 427 seq.) In dieser Urkunde erklärt der Pabst nach einem hohen Lob der Wissenschaften, daß Albert, der Erzherzog von Oestreich, die Bitte und den Wunsch ihm vorgetragen,

„fieri et ordinari (in ejus opido Friburgensi) studium generale in qualibet licita facultate, ut ibidem simplices erudiantur ac fides catholica dilatetur.“

Die Bulle fährt fort: „Quare pro parte dicti Archiducis nobis fuit humiliter supplicatum, ut ad laudem et gloriam divini Nominis, ac prefatae fidei prorogationem in eodem Opido studium generale erigere ac statuere, et ordinare, quod illud inibi perpetuis futuris temporibus vigeat, et in eo tam in theologia ac jure canonico et civili, quam in quavis alia licita facultate legatur; quodque legentes et studentes ibidem omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, honoribus, exemtionibus et immunitatibus concessis Magistris, Doctoribus et Studentibus commorantibus sive residentibus in studio generali Viennensi Pataviensis Dioecesis gaudeant et utantur.“

Der Pabst trägt zum Schlusse, da er über die bestehenden Verhältnisse rücksichtlich dieser Stiftung keine sichere Kunde habe, dem Bischofe von Constanz als Diöcesanen aus apostolischer Machtvollkommenheit die erforderliche Information und die Ausführung nach Gewissen auf.

Schon am 17. April 1456 ließ der Bischof Heinrich IV. von Constanz als Executor und alleiniger Commissarius nach rechtsüblicher Weise durch öffentliche Edicte die Absicht der Errichtung der neuen Universität verkünden, und erließ eine allgemeine Citation mit Frist von 30 Tagen, rechtliche Einreden gegen diese Stiftung bei dem bischöflichen Hof in Constanz vorzutragen. Als keine Einrede einkam, erließ der Erzherzog Albert am St. Augustins Tag, 28. August 1456, die Urkunde der Fundation, in welcher es heißt: „Nachdem vnd wir von gotlicher miltikait in hohem Furstlichem stande vnd wesen geboren, vnd gesetzt sein lannde vnd leute zu Regiren getzymbt sich Got dem Almechtigen solcher gaben diemüticlichen danckhperkait zu sagen. Vnd ob wir in vnserm gemüte bewegt werden, ettwaß lobsamer Stifftung zu tun So schetzen wir zu voran seinen götlichen gnaden anneme dienst vnd genallen zu beweisen in solchem dadurch seiner Allmechtigkait an vnderlaß lob vnd ere begangen wirdet Auch die Muter der heiligen Cristenhait darab trost enphahet vnd dem herligen Cristenlichen Glauben gegen seinem Widerstannd hilff vnd Rettung danon erstehen mügen. Dabey Wir auch bedenckhen,

das daſ leben diſſes Jamertals zergengklich vnd ain yeder Menn kunfticlich nicht anders gewarttend iſt, dann daß er nach ſeinem a gangk wirdet belonet nachdem vnd der hie ſein leben gefürt v beſchloſſen hat. Nun haben wir vns furgenomen, ein Vniuerſit vnd hohe Schul zu Stifften in vnſer Stat Freyburg im Bryßga vnd darüber von dem heiligen Stul zu Rom erworben pabſtlich Willen vnd erlaubnus deßhalben dieſelben Pabſtlichen Bullen de Erwirdigen in Gote Vater dem Biſchoue zu Coſtenntz, der an d ennden durch ſeinen Byſchoflichen gewalt rechter Ordinari iſt. Fu fracht ſein, der nit auß ſolcher Pebſtlicher emphelhnus dartzu v ſeinſelbs guten, zu merung vnd furderung ſolcher lobſamer werid willig iſt Souil Im darinn ze tun geburt. — — — So haben w alſo zu gutem anfangk, diſſe nachgeſchriben Pharrkirchen vnd Got gaben mit Iren nutzen vnd gulten ſo Sy über die biſchofflich Recht, zü ſambt den Pharrern vnd Iren Verweſern die dann d Seelſorg vnd ander Verweſung geiſtlichn vnd weltlichn purde tragen wol an allen abgangkh zu ewigen zeiten ertragen mügen, zu d obgemelten vnſer Vniuerſitet vnd hohen Schul incorporirt und ge geben, Incorporirn vnd geben, die auch darzu wiſſentlich in kraf des briefs."

Die Urkunde beſtimmt dann weiter, daß die Einkünfte dieſe Pfarreien an die Procuratoren der Univerſität abgegeben werden ſol len; ſie enthält ferner des Fundators Verzicht für ſeinen Bruder den römiſchen Kaiſer, und ſeinen Vetter, Herzog Sigmund, für ſi und alle ſeine Erben und das ganze Haus Oeſtreich auf die Lehen ſchaft und Präſentirung der nachgeſchriebenen Kirchen ſammt alle Rechten zu ewigen Zeiten; ſie gibt ferner ewige Befreiung vo Schatzungen und Beſchwerungen denſelben Kirchen und Pfründen nur die landesfürſtliche Vogtei und Obrigkeit darüber, jedoch oh alle Vogtrechte und Forderung, wird vorbehalten. Die vergabte Kirchen ſind die Pfarrkirche zu Freiburg, die Pfarrkirche zu Ehingen zu Rottenburg, zu Breiſach, zu Winterthur, zu Warthauſen, z Mettenberg, zu Enſisheim, und der Altar zu Eſſendorf.

Damit war die Fundation geſchehen.

Jetzt konnte erſt die Conſtitution oder Errichtung der Hochſchu folgen. Sie geſchah durch den ordentlichen Inhaber der Kirchen gewalt über Freiburg, den Biſchof Heinrich IV. von Con ſtanz, in der ſchon erwähnten Urkunde vom 3. Sept. 1456. De

Bischof theilt darin die oben besagte Bulle Calixt's III. mit, in welcher der Bischof vom apostolischen Stuhle als „Commissarius et Executor unicus, specialiter deputatus" ernannt ist, er erklärt, er sei vom Erzherzog um die Vollziehung ersucht worden, habe, wie oben erwähnt, eine allgemeine Citation erlassen, damit Jedermann, der ein Interesse gegen die Errichtung der Hochschule hätte, sie am bischöflichen Hof vortragen könne. Weil aber Niemand sich gemeldet, so schreite er hiemit zur Errichtung der Hochschule, deren Zweck der Bischof mit den Worten bezeichnet:

„Quatenus juxta nobis a sancta sede Apostolica commissa et mandata ob divini cultus incrementum totiusve Christiane religionis contemplacione singulari, denique vbertatum inclitissimarum scientiarum viros in singulis artibus perspicuos funditus complantantium intuitu muro atque fortalitiis inexpugnabilis Fidei orthodoxae Domini nostri J e s u Christi necessarios ac defensores perutiles in universitatis publice nec non generalis studii in pretacto Opido Friburg. erectionem, fundacionem, creacionem, confirmacionem, ordinacionem, ac realem predicti mandati Apostolici super eadem erigenda Universitate execucionem procedere dignaremur cum effectu."

Nachdem hierauf der Bischof ein überschwängliches Lob der Wissenschaften in christlicher Bedeutung gesprochen, fährt er fort: „Quare libentius his interne commoti — — auctoritate sacrosancte sedis Apostolice — — in sepe dicto Opido Friburg. Brisgaudie nostre Dioc. generale studium nunc et perpetuis futuris temporibus duraturum ac publicam Vniuersitatem et communem in theologia, jure canonico et civili, medicina, artibus liberalibus et quibuslibet aliis licitis a sancta sede Apostolica non prohibitis facultatibus presentibus patentibus litteris duximus erigendam, ac per presentes erigimus, creamus, facimus, fundamus, extollimus, statuimus et ordinamus modo et forma, quibus id melius et efficacius possumus et debemus."

Es folgen dann die Rechte der Schüler, Meister und Lehrer, so die, Vorlesungen zu hören, zu examiniren, disputiren, promoviren u. s. f., und zwar mit allen Vorrechten „quibus scolares, magistri et lectores eximie Vniuersitatis V i e n n e n s i s Patauiensis Dioc. hactenus freti sunt atque fruuntur, in presenti fruendi, vtendi et gaudendi."

Es folgt sofort die Bestimmung, daß diejenigen, welche d
Doctorwürde und dadurch das Lehrrecht erwerben wollen, dem jewe
ligen Bischof von Basel „tanquam ejusdem Vniuersitatis summ
Cancellario, quem ad hoc presentibus litteris Apostolic
auctoritate nobis commissa duximus connunciandum,“ bei Er
ledigung des Bisthums aber dem ältesten Domherrn an der größer
Kirche daselbst oder dem Decan, irgend einem dazu befähigten Doct
oder Magister ehrbar präsentirt werden. Dieser Kanzler, der Seni
des Capitels oder der von einem derselben abgeordnete Stellvertret
oder Vicekanzler soll die zu Promovirenden fleißig examiniren lasse
Dieser Kanzler oder dessen Stellvertreter soll dann den würdig Be
fundenen die Ehre des Magisteriums und des Doctorats verleihe
oder verleihen lassen, und die so Examinirten und Approbirten solle
ohne jede neue Prüfung und Approbation auf allen andern Unive
sitäten das Lehrrecht erhalten.

Nachdem diese bischöfliche Urkunde „der Concession, Constitutio
Fundation, Ordination und Execution“ verliehen worden war, konn
jetzt erst der teutsche Kaiser Friedrich III. in einer Urkun
vom Samstag vor St. Thomas, des heiligen Zwölfboten Tag 145
zu Neustadt ertheilt, die Universität bestätigen. Den Zweck der An
stalt spricht der Kaiser in den Worten aus: „Jedoch so erkenne
wir vns als obristen Vogt vnd Schermer der heiligen Cristenliche
Kirchen auch nit mynder schuldig zu sein, in vnserm Keyserliche
gemutte, solchs zu bedencken, dadurch der schatz gottlicher warhe
vnd weisheit, in den glaubigen Cristen menschen, vnsern Vndertane
mit rechter vnderweysung vnd lere, in zunehmenden tugenden, te
licher übung vnd fleiß besterket, Jre vernunft erleuchtet, vnd d
verstoppften in der blintheit Jrs Vnglaubens, zu erkentnuß des rec
ten waren liechtes beleret. Auch die zale vnd menige der auße
wellten, in den Gott vnser schepfer ein geuallen hat, zu lob vn
ere seiner almechtigen Gotheit, in dem Sale vnd hohe der himm
gemeret vnd gebreittet werden.“

Sodann gibt Friedrich III. „als Fürst zu Oesterreich“ seine Zu
stimmung zu der Bewidmung der Anstalt mit den erwähnten Pfrün
den unter dem Patronat des Hauses Oestreich, aber zugleich „con
firmirt vnd bestettiget er als Römischer Keyser gnediclich von Römi
scher Keyserlicher machtvolkomenheit, wissentlich in craft des brief
was wir dann als Römischer Keyser daran zu confirmiren vnd z

bestettigen haben vngeuerlich." nämlich, daß zu ewigen Zeiten die Universität nach der Anordnung des Pabstes und der Bestimmung Alberts ordentlich vollführet werde, daß sie und ihre Studenten alle Rechte genießen sollen, wie die andern Universitäten und ihre Studenten in dem heiligen Reich, sonderlich erlaube er, daß das „Keyserliche geschriebne gesetz vnd Recht offentlich gelesen werde" und die darin Promovirten, so wie die der andern Facultäten sollen im römischen Reich inner Gerichtes und außer Gerichtes dieselben Rechte und Vorrechte haben, wie die Promovirten an andern Universitäten, und alle Stände des Reichs sollen die Universität, ihre Rectoren, Collegiaten und Studenten in allen Facultäten an ihren Rechten nicht hindern oder irren.

Nun erst, nachdem die landesherrliche Fundation, die päbstliche Ermächtigung, die bischöfliche Execution und die kaiserliche Bestätigung erfolgt war, konnte der Stifter als Landesherr seiner Universität Statuten geben. Dieses geschah in der Urkunde d. d. Freyburg vom 21. Sept. 1457, die gewöhnlich aber irrig, z. B. in Schreibers Urkundenbuch der Stadt Freiburg II. Bd. S. 447, als Stiftungsurkunde erklärt wird, während sie doch nur die landesherrlichen Gnaden und Freiheiten für die Universität enthält.

Dieses Gesetzgebungsrecht war aber rücksichtlich der Stiftung der Universität mehrfach beschränkt; einmal wegen des kirchlichen Charakters der Hochschule durch die päbstliche und bischöfliche Gesetzgebung, ferner wegen der Allgemeingiltigkeit der Doctorate für das ganze Reich, unter dessen Polizeigewalt die Sache fiel, durch die Gesetzgebung von Kaiser und Reich, und endlich, weil man damals keine allgemeine Landesgesetzgebung kannte, sondern Lande und Körperschaften sich der weitesten Autonomie erfreuten, diese letztern sich also selbst Statuten gaben, und überhaupt das Gewohnheitsrecht in jener Zeit vorwaltete, durch die Autonomie der Universität.

So erübrigte daher nur ein kleiner Theil der Gesetzgebung dem Landesherrn, die Bestimmung der Privilegien und die Bestätigung der Giltigkeit der Bestimmungen der andern zuständigen Obrigkeiten über die Universität. So enthält Alberts Statut für die Universität nur 16 Punkte:

1) soll die Universität die Gnaden und Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten haben, welche von ihren Fürsten die Hochschulen zu Paris, zu Heidelberg und von seinen Vorfahren die Hochschule

zu **Wien** erhalten haben, und zwar alle und jede, als wenn si von Wort zu Wort in dieser Urkunde begriffen wären;

2) die Universität und jede Facultät soll das Recht haben, z statuiren d. h. sich Statuten zu geben, die selbst von der Landes regierung bei Strafe der Nichtigkeit des von dieser Angeordnete nicht verletzt werden dürfen. Edel gibt sich der Stifter zur Abhal tung jeder Polizeischeererei diese Selbstbeschränkung mit den Worten „Dann wir vns vnd vnsern erben, solich vniuersitet vnd hohen schu haben furgenomen, allein dieselben ewenclich mit furstlichen lob lichen gnaden, schirm vnd fryheiten, vnd nit mit regieren, mechtikei oder einicherley gewaltsamy an sie zelegen, gott zu lobe vnd seine lieben muter Marien u. s. w. als vor in anfangks dis briefs geschri ben stot, in vnser obgemelten statt Fryburg im Brißgow vestenclic zu hanthaben, vnd gnedeclich zu schirmen, vnd zu halten;"

3) der Fürst nimmt in seinen, seiner Nachkommen und Erbe sonderlichen Schirm alle Doctoren, Meister und Schüler der Unive sität. Ihre Verletzung wird mit einer Strafe von hundert rheini schen Gulden gebüßt. Und Rechtsstreitigkeiten von Meistern un Studenten mit Bürgern von Freiburg oder andern Unterthanen sollen von den Amtleuten kurz entschieden werden;

4) die Amtleute sollen keinen Meister oder Schüler fangen oder fangen lassen; dieses darf nur der Rector oder sein Beauftragter thun;

5) der Bürgermeister und die zwei obersten Stättmeister und der landesherrliche Schultheiß der Stadt Freiburg soll dem Rector oder der Universität alljährlich schwören, bei Strafe dieses geschriebene Recht aufrecht zu erhalten;

6) kein Jude und kein Fürkäufer oder Wucherer, der die Meister oder Schüler ungebührlich schätzen könnte, darf in der Stadt wohnen;

7) niemand darf ohne Erlaubniß des Rectors einem Studenten auf Bücher Geld leihen;

8) kein Leibarzt, Frau oder Mann, kein Apotheker, Wildwurzeler und kein s. g. Empiricus darf in Freiburg Arznei treiben, außer er sei von der Facultät der Arznei bewährt;

9) Meister und Schüler sollen an Person und Vermögen steuerfrei sein;

10) sie dürfen die Lebensmittel, wo und wann und von wem sie wollen, kaufen;

11) Rector und Bürgermeister sollen von Zeit zu Zeit die Häuser zu Bestimmung des Miethzinses für Studentenwohnungen schätzen;

12) der Rector oder sein Statthalter haben die Gerichtsbarkeit über alle und jede Sachen, welche Meister und Schüler unter einander auszutragen haben, und die landesherrlichen Amtleute sollen ihm Hilfe gewähren;

13) diese Freiheiten der Meister und Schüler stehen auch ihren Ehefrauen, Kindern, die sie verwalten, Knechten, Mägden, Dienern, Pedellen zu;

14) alle Amtleute des Erzherzogs sollen bei ihren Eiden und bei Strafen schirmen und schützen alle Gnade, Freiheit und Geleit, Schirm, Recht und Schützung der hohen Schule;

15) daß aber Niemand mit Unwissenheit dieser Rechte und Vorrechte sich entschuldigen möge, sollen sie jährlich am Sonntag vor Auffahrtstag in dem Liebfrauen-Münster zu Freiburg im Beiseyn zweier Rathsherren der Stadt verlesen werden.

Der Erzherzog verspricht, diese Artikel zu ewigen Zeiten zu halten, und schließt

16) mit den Worten: „Wir wellen auch solichs in gleicher weise, von aim yetlichen vnserm erben vnd nachkomen, dem vnser statt Frybnrg wurt zu regieren, in anfangk sins regiments versprochen vnd gelobt werden, als lieb im sy des ewigen gottes hulde, vnser vnd seiner selen heil, vnd aller vnser vorfarn vnd nachkomen, vnd des ganzen huß Oesterreich ere vnd lob zu behalten."

So kurz konnte die Organisation bei dem in jener Zeit allgemein in Europa anerkannten Organismus der Universitäten sein. Ganz ausführlich aber hervorgehoben und späterhin in der Urkunde erwähnt ist der als oberstes Gesetz und herrschende Norm anerkannte Zweck der Universität, wie er beschrieben ist in den Worten:

„Diewil vnd wir von sundern gnaden des ewigen almechtigen gottes vnsers schöpffers, vber ander gemein menschen in adel, mit vil landen vnd großer furstlicher mechtigkeit dieselben zu regieren vnd zu versehen, hochgeporn begobt sind, deßhalb wir dester mer siner almechtigkeit schuldig werden an der rechnung vnsers ampts dartzulegen vnd zu betzalen. Vnd doch durch blodikeit menschlicher natur gebrüchlich vnd sümig an den gebotten deßelben ewigen gottes offt erfunden werden, vmb deswillen vns billig geburt nach vnderteniger erkantnüß vnser schulden mit demütigen hertzen so groß wir mögen

abzulegen mit solchen wercken, so wir allerkrefftiklichest vermaynen widerumb denselbigen ewigen gott vnsern schöpfer, vns in erbarmhertzigkeit zu ermilteren vnd zu hulden, damit wir ouch der kewschen vnberürten iungfrowen muter gottes, allen in gott geheiligeten, wol geuallen, vnd der gantzen kristenheit trost, hilffe, stand vnd macht wider die finde vnsers glaubens vnuberwintlich geberen, durch welich werck wir nit minder hoffen, allen vnsern vorfarn und nachkomen sellich heil zu buwen, ouch vnserm loblichen Huse Oesterrich, allen unsern landen vnd lüten, vnd in sunderheit vnser statt Fryburg im Bryßgow, lob nutz vnd ere in zunemender tugend zu erwerben. Desgleichen mit andern kristenlichen fürsten helfen graben den brunnen des lebens, daruß von allen enden der welt vnersyhlich (d. i. unversieglich) geschöpfet müge werden, erlüchtens Wasser trostlichen vnd heilsamer weißheit, zu erlöschung des verderblichen fewers menschlicher vnuernunft vnd blintheit. Das wir darumb haben vnder allen andern guten wercken vns ußerwelt eine hohe gemein schule vnd vniuersitet, vnd dieselbigen in vnser statt Fryburg im Bryßgow, Costentzer bisthums, furgenomen zu stiften vnd vfftzurichten, vnd daruber von dem heiligen stul zu Rom bapstlichen volkomen gewalt erworben."

Vergleichen wir nun die übereinstimmenden Erklärungen des Pabstes, des Bischofs, des Kaisers und des Landesherrn über den Zweck der Universität, so finden wir folgenden:

1) Die Universität soll eine Schule seyn, aber eine gemeine Schule und Universität, d. h. eine hohe Schule nicht nur für Inländer, sondern auch für Ausländer, eine hohe Schule der Christenheit im großen Kranz der Schulen der christlichen Fürsten, ein studium generale in qualibet licita facultate, ut ibidem simplices erudiantur, wie es in der päbstlichen Ermächtigungsbulle heißt: non solum ad Terrarum sibi (Alberto VI) temporali dominio subjectarum sed aliarum mundi partium incolarum et habitatorum ac reipublicæ utilitatem, daher sagt der Stifter in der Privilegienurkunde: „deßgleichen wolle er mit andern christlichen Fürsten helfen graben den Brunnen des Lebens, woraus von allen Enden der Welt unversieglich möge geschöpfet werden der Erleuchtung Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit zur Erlöschung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit." — In den Urkunden aller zur Stiftung der Universität mitwirkenden Obrigkeiten ist die-

ser Zweck für wissenschaftlichen Unterricht überhaupt, wenn auch selbst als untergeordnetes Moment, bedacht.

2) Die Universität soll eine Schule sein zur Verbreitung des katholischen Glaubens und zur Bekämpfung seiner Feinde, und dieses ist in allen amtlichen Erklärungen das vorherrschende Moment. Der Pabst sagt: „ut fides catholica dilatetur — — ad laudem et gloriam divini nominis ac præfatæ fidei prorogationem;“ der Bischof sagt: „ob divini cultus incrementum totiusve christianæ religionis contemplatione singulari, denique ubertatum inclitissimarum scientiarum viros in singulis artibus perspicuos funditus complantantium intuitu muro atque fortalitiis inexpugnabilis fidei orthodoxæ Domini nostri Jesu Christi necessarios ac defensores perutiles,“ woraus man sieht, daß der Stifter nicht bloß Gottesgelehrte, sondern die Gelehrten aller Facultäten als Vertheidiger des Glaubens ansieht; der Stifter sagt in der Bewidmungsurkunde: „damit dem herrlichen christlichen Glauben gegen seinen Widerstand Hilfe und Rettung dadurch entstehen mögen,“ und in der Constitutionsurkunde: „damit wir der ganzen Christenheit Trost, Hilfe, Stand und Macht wider die Feinde des Glaubens unüberwindlich gebären.“

3) Die Universität ist von dem Stifter errichtet als ein gutes Werk im dogmatischen Sinn der katholischen Kirche für sich und für seine Vorfahren. Daher sagt der Stifter in der Privilegienurkunde: „Darum haben wir unter allen andern guten Werken uns auserwählt, auch eine hohe gemeine Schule und Universität zu stiften.“ Die katholische Kirche hat nämlich folgende Lehre von der Rechtfertigung: Die wahre Buße bringt zwar Verzeihung der Sünde, nicht aber immer den Nachlaß sämmtlicher zeitlichen Strafen; jedoch rechnet Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienste guter Handlungen an; die Genugthuung für die Strafen findet durch gute Werke statt, welche die Kirche statt der Kirchenbußen dem Sünder auferlegt. Die Kirche hat das Recht, die verdienstlichen Handlungen zu bezeichnen, welche sie als gute Werke gelten lassen will, und dieses sind alle jene Handlungen, welche mittelbar oder unmittelbar zur Förderung des Christenthums beitragen. Diese Lehre galt von jeher in der Kirche und ward so auch vom Kirchenrath von Trient ausgesprochen in Sess. VI. cap. 14 de justificatione: „Unde docendum est,

Christiani hominis pœnitentiam post lapsum multo aliam esse a baptismali eaque contineri non modo cessationem a peccatis et eorum detestationem aut cor contritum et humiliatum, verum etiam eorundem sacramentalem Confessionem saltem in voto et suo tempore faciendam et sacerdotalem absolutionem, itemque satisfactionem per jejunia, eleemosynas, orationes et alia pia spiritualis vitæ exercitia, non quidem pro pœna æterna — — sed pro pœna temporali."

Ein solches gutes Werk im kirchlichen Sinn wollte nun Albert VI. in seiner Universität stiften, und wie großes Gewicht er auf diesen Charakter seiner Stiftung legt, zeigt, daß er denselben sowohl in der Bewidmungs- als in der Privilegienurkunde hervorhebt. Denn in beiden sagt er: „Durch die hohe Geburt, durch welche er zu so hohen fürstlichen Würden erhoben worden sei, sei er zu um so größerer Dankbarkeit und Rechenschaft gegen Gott verpflichtet; weil er nun erkenne, daß er aus der Schwäche der menschlichen Natur oft gefehlt, müsse er in Erkenntniß seiner Schuld demüthig mit Werken, die es am stärksten vermögen, Gott in Barmherzigkeit ermildern und versöhnen, das Wohlgefallen der Mutter Gottes und aller in Gott Geheiligten zu erwerben, durch welches Werk er nicht minder hoffe, aller seiner Vorfahren und Nachkommen selig Heil zu bauen, d. h. so viele christliche Verdienste zu sammeln, daß dadurch die zeitlichen Strafen, welche er, seine Vorfahren und Nachkommen am Reinigungsort zu erstehen haben, ihnen werden nachgelassen werden; denn jeder Mensch habe — sagt der Stifter in der Bewidmungsurkunde — nach dem zergänglichen Leben in diesem Jammerthale nichts anderes zu gewärtigen, als daß er nach seinem Abgange werde belohnet werden, je nachdem er hienieden sein Leben geführt und beschlossen habe. So ist also die Universität nach der Privilegienurkunde ein katholisches gutes Werk; nach der Bewidmungsurkunde zugleich ein stetiger Gottesdienst, indem der Stifter glaubt, Gott damit einen angenehmen Dienst und Gefallen zu beweisen, in welchem seiner Allmächtigkeit ohne Unterlaß Lob und Ehre begangen wird, so wie auch die heilige Christenheit darob Trost empfängt.

4) Endlich ist die Anstalt eine Landes- und sogar Ortsanstalt, indem der Stifter als Landesherr seinen Willen verkündet: „unserm löblichen Hause Oestreich, allen unsern Landen und Leuten und

insonderheit unserer Stadt Freyburg im Breisgau Lob, Nutz und Ehre in zunehmender Tugend zu erwerben."

Dieser vierfache Charakter der Universität gibt ihr die stärksten Garantieen ihres Fortbestandes. Sie hatte ihre Wurzeln in die wesentlichsten und bleibendsten Grundlagen des Zeitalters getrieben. Als hohe Schule hatte sie ihren Stand unter den großen Trägern der europäischen Cultur; kein großes Ereigniß bewegte die damalige Welt, die Universitäten traten denn begutachtend oder entscheidend oder vermittelnd ein: so in der kirchlichen Spaltung des 15ten Jahrhunderts. Es war so der Universität eine unermeßliche Weite, Höhe und Größe des Berufs gegeben. Die größten Interessen des Welttheils, welche jetzt nur die höchste Diplomatie berühren, fielen in den Bereich der Universitäten. Die Stellung war groß; die Größe der Interessen machte den Unterricht groß.

Die Universität hatte ferner eine hohe Stellung als Schule zur Vertheidigung des katholischen Glaubens. Beherrschte die Kirche zur Zeit der Stiftung noch alle großen Verhältnisse der Gesellschaft, so fiel ein beträchtlicher Theil dieser moralischen Herrschaft der Universität als hoher Schule des katholischen Glaubens zu. Fiel diese sociale Stellung der Kirche auch in den nächsten Jahrhunderten weg, so bestand ihre Geltung selbst noch nach der Kirchentrennung des 16ten Jahrhunderts bei der in Südteutschland überwiegenden katholischen Mehrheit fort. Es wäre aber ganz falsch, die Bedeutung der Hochschule Freiburg bloß als die einer Bildungsanstalt für Studierende der katholischen Theologie aufzufassen. Die Universität war als solche ein katholischer Körper, und bestimmte als solcher alle Facultäten, ja sie galt als katholische Körperschaft weit über den Bereich einer hohen Schule hinaus. Daß sie als katholischer Körper alle Facultäten durchdrang, das zeigt schon die Errichtungsurkunde des Bischofs Heinrich IV. von Constanz, der sagt: er schreite zur Errichtung „ob divini cultus incrementum totiusve christianæ religionis contemplatione singulari denique ubertatum inclitissimarum scientiarum viros in singulis artibus perspicuos funditus complantantium intuitu muro atque fortalitiis inexpugnabilis fidei orthodoxae Domini nostri Jesu Christi necessarios ac defensores perutiles." Also die Schüler aller Facultäten der einzelnen Berufe — in singulis artibus — sollen

Vertheidiger der wahren Religion sein. Und die Lehrer aller Facultäten mußten sich deßhalb vom 4. Dec. 1567 an bis zur neuern Zeit in feierlicher Versammlung bei Beginn jedes Schuljahrs auf die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient verpflichten, wie dieses noch jetzt an den Hochschulen Italiens und a. a. O. geschieht.

Daß aber zur Zeit der Stiftung (wie auch noch lange nachher) Geistliche in allen Facultäten studierten und lehrten, zeigen die Beschlüsse des Basler Concils (1431 — 1443), namentlich die im J. 1438 gefaßten de qualificationibus et Ordine promovendorum, welche bestimmen, daß an jeder Dom- oder Stiftskirche der dritte Theil der Pfründen Graduirten ertheilt werden solle: „Insuper quod in qualibet Ecclesia cathedrali vel collegiata ultra prædictam Præbendam Theologo (ut præmittitur) assignandam, tertia pars Præbendarum conferatur Graduatis alias idoneis, modo et forma infra scriptis: sic quod prima vacatura hujusmodi Graduato, et deinde post alias duas sequens eo modo conferatur, et sic deinceps: videlicet Magistris aut Licentiatis seu Baccalaureis formatis in Theologia qui per decennium in aliqua Universitate privilegiata: Doctoribus seu Licentiatis in altero Jurium vel Medicina, qui per septem annos in sua facultate studuerint in Universitate, ut supra: Magistris seu Licentiatis in Artibus, cum rigore examinis, qui per quinquennium in aliqua Universitate a Logicalibus inclusive et supra in artibus, vel in alia superiori Facultate studuerint: nec non in Theologia qui per sex annos, vel in utroque aut in altero Jurium qui per triennium, si nobiles ex utroque parente et ex antiquo genere, alias autem per quinquennium consimiliter in aliqua Universitate privilegiata ad minus suum studium fecerint: qui de prædictis gradibus tempore et nobilitate supra dictis fidem facere teneantur Collatori per legitima documenta."

Auch in Beziehung auf die Pfarrpfründen heißt es in demselben Beschluß: „In ecclesiis autem parochialibus, quæ in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur personæ sic, ut supra qualificatæ, aut ad minus, qui per tres annos in Theologia, vel in altero Jurium seu Magistri in Artibus, qui in aliqua Universitate privilegiata studentes fuerint, et hujusmodi Gra-

dum adepti fuerint, si tales potuerint inveniri, qui voluerint hujusmodi Beneficiis deservire.“

Den festesten, weil von allen politischen Wechselfällen unabhängigen Grund hat aber die Universität in ihrem kirchlichen und bürgerlich privatrechtlichen Charakter. Sie ist kirchlich ein gutes Werk, und juristisch eine dieses gute Werk aufnehmende und fortpflanzende kirchliche Stiftung. Als solche ist sie christlichen Werken, zumal milden Stiftungen (piæ causæ), wie Collegien, Bursen, Stipendien, verwandt und zugewandt, die ihr daher auch zugestiftet wurden.

Milde Stiftungen sind aber Widmungen von Vermögen für bleibende Zwecke der Mildthätigkeit. Der Stifter wendet dem Zwecke, für welchen er stiftet, ein bestimmtes Vermögen zu, welches die bleibenden Mittel für die Erreichung dieses Zwecks liefern soll.

Das heidnische Alterthum kannte die Charitas nicht: sie ist ein Gebilde und eine Macht des Christenthums. Daraus ergibt sich auch, daß das Vermögen der milden Stiftungen die juristischen Merkmale des Kirchenvermögens an sich trug. Hr. v. Savigny zeigt in seinem System des heutigen römischen Rechts, Bd. II. S. 271, es habe sich unter dem Christenthum die Ansicht gebildet, das Vermögen der milden Stiftungen falle unter den allgemeinen Begriff des Kirchenguts im doppelten Sinn, daß dasselbe unter dem Einfluß und der Aufsicht der Kirchenobern stehe, und daß es an den Privilegien des Kirchenguts Theil nehme, ohne daß dadurch die Selbstständigkeit der Stiftungen verneint worden sei. Diese Ansicht ist richtig; das Kirchenvermögen ist einerseits gleichsam ein großes Fideicommiß der großen Familie der Kirche. Jede Pfründe ist ein selbstständiger Theil des Fideicommisses; allein, wie neben dem Zweck des eigentlichen Gottesdienstes in den christlichen Staaten der der christlichen Mildthätigkeit besteht, so neben dem eigentlichen Kirchengut das Gut der milden Stiftungen als abgeleiteter kirchlicher Institutionen. Wie also das eigentliche Kirchenvermögen in Pfründen zerfiel, so das uneigentliche Kirchenvermögen der christlichen Wohlthätigkeit in das der pia corpora, und das Staatsvermögen, der Fiscus, in die stationes fisci.

Es hat sich daher die Streitfrage erhoben, ob milde Stiftungen besondere juristische Personen seien oder nicht. Viele bestreiten ihnen diesen Charakter. So Roßhirt, welcher im Archiv für civilistische

Praxis, Band X. S. 323, sagt: „Die Stiftungen sind nicht als eigene, juristische Personen aufzustellen. Es wäre sonst nicht abzusehen, weßhalb nicht auch Familienstiftungen und Fideicommisse als juristische Personen anzusehen seien; und derselbe Schriftsteller sagt weiter a. a. O. S. 327: „Die stationes fisci und pia corpora können den universitates, von denen sie nur integrirende Theile sind, nicht coordinirt werden; sie erscheinen aber in sofern als unabhängig, als ihre Repräsentanten eine Art selbstständiger Wirksamkeit haben.“ Andere hingegen halten die milden Stiftungen für juristische Personen, und zwar für unsichtbare, so Evelt in der eben erschienenen Schrift: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiet des Vermögensrechts, Soest 1845, S. 97, welcher 1) neben den Gemeinden (später auch einzelnen Provinzen), 2) willkürlichen durch bleibendes oder vorübergehendes Bedürfniß ins Leben gerufenenen Vereinigungen — beide sind universitates —, und 3) dem Fiscus d. h. dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten oder dem in des Kaisers Händen wieder vereinigten Staatsvermögen noch als besondere juristische Personen annimmt „unsichtbare juristische Personen, wozu die Stiftungen gehören, da diese letzteren ein solches sichtbares Substrat, wie die Korporationen, nicht haben, sondern mehr in den von ihnen verfolgten Zwecken den Grund ihrer Existenz finden.“

Diese Streitfrage läßt sich im Allgemeinen nicht entscheiden; eine milde Stiftung kann eine juristische Person sein; sie braucht es aber auch nicht zu sein. Es liegt im Wesen der milden Stiftung nichts dem Wesen einer juristischen Person Widerstrebendes; denn diese letztere ist eine bloße Fiction d. h. ein künstlich angenommenes Subject, zumal mit Vermögensfähigkeit, und zwar entweder eine als ein einziges Rechtssubject gedachte Mehrheit physischer Personen, oder ein sonstiges Begriffsganze oder idealer Zweck, wie ein pium corpus oder pia causa d. h. eine Anstalt oder Stiftung zu einem religiösen oder wohlthätigen Zweck mit dem Recht einer juristischen Person, oder das ganze Vermögen einer Person, wie hereditas, fiscus, peculium. Vermögensfähigkeit ist in privatrechtlicher Hinsicht die Hauptseite der juristischen Persönlichkeit, wornach sie Eigenthum und jura in re, Obligationen und Erwerb durch Erbschaft haben kann; allein diese braucht nicht die einzige, und in anderer Beziehung nicht die Hauptseite zu sein; im Gegentheil ist die privatrechtliche Eigenschaft der Vermögensfähigkeit nur ein abgeleitetes und untergeord-

netes Moment: die Hauptsache ist die **Fähigkeit zur Ausführung ihres selbstständigen Zwecks.**

Eine milde Stiftung kann daher eine juristische Person sein, z. B. ein Hospital. „Hier ist," sagt Hr. v. Savigny Bd. II. S. 244, Note b, „das wahre Subject der Rechte also ein als Person anerkannter Begriff, nämlich der Zweck der Menschenliebe, der an diesem Ort auf bestimmte Weise, durch bestimmte Mittel erreicht werden soll."

Allein eine milde Stiftung muß nicht wesentlich eine juristische Person sein, sondern es kömmt darauf an, ob in dem jeweils vorliegenden Fall die Selbstständigkeit aus der Kirche oder dem Staat sattsam herausgetreten, sich gleichsam individuell besondert hat. Hr. v. Savigny sagt daher mit Recht a. a. O. S. 268: „Wenn der Einzelne Almosen gibt, oder der Staat bei großer Theurung mit seinen Kassen und Magazinen zu Hilfe kommt, so ist dieses auch eine Thätigkeit zu jenen Zwecken; allein schon das Einzelne und Vorübergehende der Handlung schließt den Gedanken an eine juristische Person völlig aus. Wenn der Staat oder eine Stadt bleibende Maßregeln dieser Art trifft, so haben diese vielleicht einen bloß administrativen, gar nicht juristischen Charakter; denn immer ist nur von dem Vermögen des Staats oder der Stadt die Rede, von welchem ein Theil zu solchen Zwecken willkürlich verwendet wird, welches eben so willkürlich wieder abgeändert werden kann. Es kann ferner auch ein Rechtsgeschäft zur Grundlage solcher Zwecke gemacht werden, ohne daß deßhalb eine juristische Person besteht; wenn z. B. ein Testator seinem Erben die Verpflichtung auflegt, so lange er lebt, eine gewisse Summe in Almosen an bestimmten Tagen des Jahres zu vertheilen, so wird diese Bestimmung gleich jedem andern Modus geschützt; eine juristische Person erscheint dabei gar nicht, vielmehr ist bloß von dem Vermögen des Erben und von einer dem Erben auferlegten Verbindlichkeit die Rede. Endlich aber kann allerdings auch die Errichtung einer juristischen Person solchen Zwecken zum Grunde gelegt werden, und es wird gewöhnlich dadurch eine größere Sicherheit erreicht sein."

Die Universität Freiburg ist eine kirchen- und öffentlich-rechtliche Anstalt auf einer privatrechtlichen Grundlage, und so gesichert in jener Eigenschaft bei einem dem körperschaftlichen Leben und der corporativen Autonomie günstigen Zeitalter und Staatsprincip, und gesichert

durch diese in einem Zeitalter mit körperschaftsfeindlicher Stimmung, wie in der Gegenwart, wo der Charakter der juristischen Person oder einer Corporation überhaupt jeder, welcher an dem öffentlichen Recht Theil nimmt, minder sichernd ist, weil die Allmächtigkeit der Staatsgewalt, zumal der Gesetzgebung, alles Oeffentlichrechtliche umzubilden oder gar aufheben zu dürfen glaubt, während sie vor dem privatrechtlichen Titel noch mit legaler Ehrfurcht zurücktritt.

So liegt nun der Universität eine privatrechtliche kirchliche Stiftung zu Grund; auf sie ist aber eine öffentliche kirchen- und staatsrechtliche Körperschaft aufgetragen, die hohe Schule mit festen Corporationsrechten, die ihr theils nach dem Wesen der Anstalt, einer Universität, gebühren, theils durch die Privilegienurkunde der Universität, und durch die mittelbar ihr gewährten Freiheiten und Statuten der Universität zu Wien, Heidelberg und Paris besonders verliehen sind. Nach dem Charakter der der Pariser nachgebildeten Universitäten ruht alle Körperschaftsgewalt in der Körperschaft der Lehrer. Sie bilden folgende Rechte:

1) das für die ganze Anstalt und für die einzelnen Facultäten geltende Recht der Autonomie, d. h. das Recht, ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen, und zwar ausdrücklich durch Statuten oder stillschweigend durch Gewohnheitsrecht;

2) das Recht, ihre Vorstände zu wählen;

3) das Recht, Theologie, geistliches und weltliches Recht, Medicin, die freien Künste und jede erlaubte Wissenschaft und Kunst zu lehren,

4) das Recht, Gutachten in allen Facultäten zu geben;

5) das Recht, die akademischen Würden und damit die betreffende Lehr- und Amtsfähigkeit giltig in allen Landen zu ertheilen;

6) das Recht, die Professoren selbst zu wählen, welche der Landesherr zu bestätigen hat;

7) das Recht, alle ihre Amtleute und Diener anzustellen;

8) das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit;

9) das Recht, eigenes Vermögen zu haben, zu erwerben, zu verwalten und zu verbrauchen;

10) das Recht, als Körper in Kirche und Staat selbständig aufzutreten, so auf den Kirchenversammlungen und auf den Landtagen;

11) vermöge ihrer Dotation hat die Universität Freiburg noch das Recht, Vicarien auf die ihr incorporirten Pfarreien zu präsentiren.

Die Studenten haben das Recht auf den Genuß des Unterichts, auf alle aus dem Wesen der Universität und ihrer Hilfs- und Nebenanstalten z. B. Collegien, Bursen, Stipendien u. a. hervorgehenden und durch die Privilegienurkunde des Stifters und mittelar durch die subsidiär geltenden Privilegien der Hochschulen zu Wien, Heidelberg und Paris verliehenen Freiheiten, namentlich auch das Recht zur Erlangung der akademischen Grade und der dadurch gewährten Lehr- und Amtsfähigkeit in allen Landen.

Endlich gab der Universität ihr Charakter einer Landes- und Localanstalt die feste Stellung im Land und in der Stadt. Der e stiftende Landesherr nimmt sie in der Privilegienurkunde in seiner Nachkommen und Erben sonderlichen Schirm, besiehlt gleichen Schutz llen seinen Amtsleuten und gebietet am Schluß der erwähnten Urunde, daß jeder seiner Erben und Nachkommen, welchem die Stadt Freiburg anfallen wird, im Anfang seines Regiments gelobe, den Schutz und die Freiheiten der Universität zu halten, so lieb ihm sei es ewigen Gottes Huld, des Stifters und seiner Seelen Heil, und ller Vorfahren und Nachkommen, und des ganzen Hauses Oestreich Ehre und Lob. Und so lieb war Oestreich die Universität, daß, wie Kaiser Max zur Zeit der Pest der Universität gestattet hatte, in einer er andern vorderösterreichischen Städte ihren Sitz mit allen Freiheiten, die sie zu Freiburg hatte, zu nehmen, so auch der Kaiser Leopold in dem am 5. Februar 1679 mit Frankreich abgeschlossenen Frieden von Nymwegen, worin Art. 5 Freiburg an Frankreich abgetreten wurde, für die Universität in Art. X bedingte: „Liberum sit, non tantum Capitulo Basiliensi, uti et omnibus et singulis Austriaci Regiminis et Universitatis Friburgensis membris, verum etiam civibus et incolis cujuscunque conditionis sint, qui emigrare voluerint, Friburgum domicilium alio, quocunque voluerint, una cum mobilibus bonis, sine ullo impedimento, detractione aut exactione intra annum a ratihabita Pace transferre, immobilia vero aut vendere aut retinere et per se vel per alium administrare.“

Die Universität aber war als Landesanstalt auch in die Verfassung aufgenommen worden, und saß auf den breisgauischen Landtagen auf der Bank der Prälaten, wie sie unter denselben auf der Diöcesansynode in Constanz gesessen, bis zum Anfall an Baden, wo die kurbadische Verordnung vom 23. Mai 1806 die Landstände des Breis-

gau's aufhob aus dem Grund, „weil für das Beste der Unterthan
schon hinreichend durch die Staatsbehörden gesorgt werde."

Allein die Universität fand auch eine Schutzwehr in ihrer Eige
schaft als Anstalt der Stadt Freiburg. Albert VI. hatte
gestiftet, wie er in der Privilegienurkunde sagt, „allen unsern Land
und Leuten, und insonderheit unserer Stadt Freiburg im Breisg
Lob, Nutz und Ehre in zunehmender Tugend zu erwerben."

Wir haben gesehen, welche große Freiheiten er der Universi
gegenüber der Bürgerschaft der Stadt verliehen, und wie er angeor
net, daß der Schultheiß sie im Münster beschwören müsse, so w
sie alljährlich dort von der Kanzel in Anwesenheit zweier Stättmeis
vor der Gemeinde verkündet werden sollten. Der Orator der Un
versität, Conrad v. Schorndorf, kam nach dem Protokoll der Wien
Universität v. J. 1469 nicht nur mit der Vollmacht des Erzherzo
Sigmund und des Markgrafen Karl v. Baden, sondern au
mit der der „circumspectorum virorum et Consulum oppi
Friburgensis in Brisgau" nach Wien, um nicht nur die Statut
der Universität, sondern auch vier Doctoren zu holen. Bekanntl
brachte die Stadt dem gewonnenen Kleinod, das sie vollkommen wü
digte, große Opfer. Sie trug die Kosten der Errichtung, die Rei
auslagen der Commissäre zur Gründung der Universität und zur Ge
winnung der Lehrer. (Riegger. opusc. p. 387.) Sie trug d
Gehalte der Professoren, bis die stiftungsmäßigen Gefälle der Un
versität durch Erledigung der ihr incorporirten Pfründen flüssig wu
den (Riegger. lc. p. 414.) und besoldete selbst vier verdiente Pr
fessoren durch Verleihung ihr zustehender Kirchenpfründen. (Riegge
Analecta, p. 58.) Die Behörden der Stadt betrachteten die Un
versität als die Zierde ihres Gemeinwesens, und hegten und pflegt
sie mit der Sorgfalt einer weisen Liebe; ohne die gegenseitige Z
ständigkeit in formeller Dürre zu wahren, nahten sie ihr unterstützen
mahnend, warnend, auf jegliche Seite sorgend.

So sahen wir oben S. 26, wie die Bürgermeister der Stad
am 14. April 1475 gebeten, „ut Universitas reformaret nonnu
los Magistros et Scholares," die Sitte wahrend.

Die Vorstände der Stadt verwandten sich bei der Universit
um die Anstellung fähiger Lehrer. So melden die Protokolle vo
17. April 1476: „Petierunt cives, ut Dominus Doctor Magist
Joannes de Keysersberg acceptetur in Lectorem sacræ Theo

logiæ. Conclusit Universitas, si tantum habere posset in reditibus, ut illi sexaginta floreni annuatim pro stipendio darentur, contenta est eum recipere, et ita addixit civibus."

Die akademischen Protokolle erwähnen sehr häufig, daß die Bürgermeister solche Gesuche um Anstellung berühmter Lehrer dem akademischen Senat vorgetragen haben.

Wie besorgt die städtische Obrigkeit für die Rechtgläubigkeit der Universität zur Zeit der lutherischen Reformation gewesen, zeigen die vom Stadtmagistrat ausgegangenen Anzeigen von Universitätsmitgliedern, die der Theilnahme an der neuen Lehre verdächtig waren, bei dem akademischen Senat, wie wir schon oben S. 27 im Jahr 1523 eine gegen Johannes Sichart gesehen.

Auch in Tagen der Gefahr, so bei den Unruhen des Bundschuh's, standen Universität und Stadt rüstig zu gegenseitigem Schutz. So heißt es in den Protokollen der Universität zu a. 1513, die S. Ottmari: „Proposuit magn. D. Rector, quomodo cives apud eum proposuerint de periculis illis quæ omnibus hoc oppidum inhabitantibus modo immineant ex parte fœderis saccularii (Bundschuh), unde si major campana forte insonaret, quod circa Studentes et Universitatis subditos quædam fiat ordinatio. Conclusum est, ut qui sunt in Bursa, maneant inibi, qui vero extra conveniant in collegio, et deputati sunt aliqui cum D. Rectore, qui civibus respondeant de armis dandis et habendis et de loco conservandi arma et in unum conveniendi."

A. 1513, die S. Nicolai: „Retulerunt cives coram Rectore, quod plerique ex fœdere sacculario designaverint in tormentis loca, quibus oppido illi insidiari constituerant, unde ut insidiis istis obviam obsistant certum sit ipsis munimenta quædam exstruere se ipsis contributuros, rogentque ut Universitas aliquid etiam velit contribuere."

A. 1525, 7. Maji p. 117: „Hac die Rector et Regentes hora septima cum omnibus suis subditis ascenderunt macellum vulgo vff die tantzlauben, ubi congregati fuerant omnes nobiles, prælati totius cleri et omnes subditi civitatis et proposuit ibi Protonotarius, quod consultum videretur Senatui pro tuenda civitate contra insultum rusticorum ac pro majori concordia et fide in tanta necessitate observanda, quatenus omnes in-

5*

colæ illius civitatis cujuscunque conditionis, status aut dig nitatis essent, præstarent solenne juramentum ac invicem conjurarent in sequentia puncta etc."

Wie opfernd und muthig Professoren und Studierende sich in den Kriegen der spätern Zeit, welche Freiburg als Festung Belagerungen zuzogen, geschlagen, kennt jeder Kenner der Geschichte der Stadt. Diese hat, dankbar diesen Verband des Schutzes anerkennend, der Universität in den nicht minder gefährlichen Fehden des Friedens beigestanden, so im Jahr 1817, wo die hohe Schule von jener Gesinnungsweise, die ihr heute noch gefährlich ist, mit der Aufhebung bedroht war.

So lebte die Universität in einem Jahrhunderte durchrankenden lebendigen Verband mit der Stadt, theilend mit ihr Freude und Leid, ihr Stolz und ihre Ehre.

Aber dem nachgewiesenen vierfachen Charakter der Universität

1) als Bildungsanstalt für Europa,

2) als geistliche Lehranstalt,

3) als gutes Werk des Stifters für sein fürstliches Haus,

4) als Landes- und Ortsanstalt wohnt als innerste Seele, als allbestimmendes Lebensprincip der Charakter der hohen Schule als einer kirchlichen katholischen Körperschaft ein.

Der Zweck, das entscheidende Moment bei einer jeden Stiftung, bei einer jeden juristischen Person ist bei der Universität Freiburg, auf das Aus- und Nachdrücklichste von allen rechtlich Betheiligten an der Stiftung und Erhaltung der Anstalt ausgesprochen, ein kirchlicher, d. h. die Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens. Ihr Vorstand, der Rector, durfte lange Zeit nur ein Geistlicher sein. Diese Anordnung war übrigens der Universität nicht eigenthümlich, sondern galt auch an andern Universitäten, in Bologna, Padua, Montpellier, wo sogar ein jeder der 12 Consiliarien Kleriker sein mußte. Sie galt namentlich auch an den teutschen Universitäten, z. B. in Ingolstadt, als aus dem geistlichen Charakter der Anstalten selbst hervorgehend, aber auch aus einem untergeordneten Grund, den der Jurist Baldus angibt, aus dem, weil ein Laienrector nicht hätte die Scholaren des geistlichen Standes richten dürfen.

Auch an der Universität zu Wien, deren Statuten die zu Freiburg entlehnte, durfte nur ein Weltgeistlicher Rector sein. Dieß zeigt in dem **Conspectus historiæ Universitatis Viennensis, Viennæ 1722, Pars I. p. 115,** das Protokoll der philosophischen Facultät, welches lautet: „**Conclusum est, quod si Rector Universitatis tunc Decanus Facultatis, de qua Rector est, se intromittat de laboribus Rectoris defuncti et hoc solum esset verum, si talis Decanus possit alias esse Rector Universitatis, quod factum est propter Religiosos et propter Magistros et Doctores habentes uxores legitimas. Si vero aliquis talium Doctorum esset Decanus in tali casu se non haberet intromittere de laboribus Rectoris defuncti, sed senior Doctor vel Magister præsens et Regens in eadem Facultate de qua electus est Rector defunctus.**“ Der Verfasser der Geschichte setzt hinzu: „**Ex quo patet, nunquam tunc in Universitate hac nostra, quæ se Clericam ab initio profitebatur, in usu fuisse, ut vel Religiosus, aut Doctor legitimo in matrimonio constitutus supremum illius Magistratum gereret.**“

Auch die Universität Freiburg hat sich von Anfang als eine geistliche bekannt; und als schon durch ein Privilegium des Pabstes auch Laien als Rectoren gewählt werden konnten, erinnerte noch ihre Wahl in der Sacristei des Münsters, die ganz in der kanonischen Form der Wahl von Prälaten verlief, an die frühere Sitte der ausschließlichen Wahlfähigkeit von Geistlichen. Aber auch die meisten Lehrer aller Facultäten sollten sein und waren lange Zeit Geistliche, wenigstens Träger der niedern Weihen; die Bewidmung der Universität war Kirchengut; die hohe Schule war von Anfang an und ist noch Pfarrer einer Anzahl Pfarreien, und die Unterlage der ganzen Körperschaft ist ein kirchliches gutes Werk; die hohe Schule war also ein geistlicher Körper im eigentlichen Sinne und im engern Kreise, in der großen öffentlich rechtlichen Stellung, in der Repräsentation der Kirche und des Staats, auf den Versammlungen der Kirche und des Landes, in der Stellung der gelehrten europäischen Welt und in der stillen Stiftung eines guten Werks, der ewigen Jahrzeit für das erlauchte Erzhaus, der Frucht einer frommen fürstlichen Seele für die frommen Glieder jenes edeln Hauses. Und kein rechtlich erhebliches Ereigniß von der alten Zeit der Stiftung bis zur Gegenwart ist dazwischen getreten, welches diesen Charakter

der Universität als einer geistlichen Körperschaft gewandelt oder al
getragen hätte.

Allein haben nicht, fragt vielleicht irgend einer der Weisen d
Zeit, die mächtigen Wechsel der Cultur, die tief greifenden Wechs
des öffentlichen Rechts den kirchlichen Charakter der Universitäten i
Ganzen und somit auch der zu Freiburg ins Grab gelegt, und daf
den einer Beamtung der Unterrichtspolizei eingetauscht? Na
Vielem, was die Verwaltung uns angethan, möchte man fast diese
glauben. Und doch reden Urkunden an der großen Scheide des alte
und neuen Staatsrechts, am Schlusse des vorigen Jahrhunderts da
Gegentheil. Wir haben die schon oben erwähnten Protokolle de
Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt vor uns liegen. D
als die Grundlage dieser Friedensverhandlung die französische Republi
die Abtretung des ganzen linken Rheinufers verlangte, so warf si
die Frage über die Behandlung der Ansprüche der auf der ander
Seite des Rheins begüterten Körperschaften auf. Die französische
Gesandten Bonnier, Jean Debry hatten in ihre Note d. d
Rastatt le 4 Messidor an 6 folgende Bestimmung aufgenommen
„Les dépendances sur la rive gauche d'établissemens eccle-
siastiques situés sur la rive droite devant rester à la Répu-
blique, les dépendances sur la rive droite d'établissemens
ecclésiastiques situés sur la rive gauche resteront à l'Empire."
(M. s. Protokolle u. s. f. herausgegeben von Heinrich
Freiherrn Münch von Bellinghausen, Band V, S. 26.)

In der Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich
an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, d. d. Ra-
statt den 17. Okt. 1798 — (m. s. Protokolle Band V, S. 229) —
gibt dieser im Namen der Deputation zu der vorerwähnten Bestim-
mung der französischen Gesandtschaft seine Zustimmung mit den
Worten:

„Ad 4. Tritt man nunmehr den französischer Seits geschehenen
Vorschlägen bei, daß die Dépendances auf der linken Rhein-Seite
von geistlichen Etablissemens auf der rechten der Republik, — und
die Dépendances auf der rechten Rhein-Seite von geistlichen Eta-
blissemens auf der linken dem teutschen Reiche verbleiben sollen;
dann, daß diese Verfügung sich auch auf alle pia corpora, und
namentlich auf Hospitäler, Armen-Anstalten, **Universi-
täten** und Schulen erstrecken werde."

Folgende Auszüge aus den Protokollen erläutern den Sinn dieser Bestimmung. So sagt die östreichische Gesandtschaft in der 49sten Sitzung (Protokolle, Band **II**, S. 153): „Unter denjenigen Punkten, welche als Modificationen in der neuesten französischen Note angeführt werden, enthält der vierte den Antrag, wie es bei den geistlichen Stiftungen auf dem rechten und linken Rheinufer in Ansehung ihrer Zugehörungen, die auf der andern Seite liegen, gehalten werden solle, und man glaubet sich im Voraus versichert, daß hier unter der Benennung von geistlichen Stiftungen alles, was unter die pia corpora gerechnet wird, als *Universitäten*, Spitäler, Kranken- und Siechenhäuser u. s. f., auch was den Gemeinden hievon gehört, werde begriffen werden; man erachtet jedoch nöthig, daß solches annoch mehr bestimmet, und ganz außer Zweifel gesetzet werden möge."

Die *baierische* Gesandtschaft sagte (**Ibid.** S. 137 f.): Unter der Benennung *geistlicher Güter und Vermögen* (établissemens ecclésiastiqnes) wird nicht allezeit ausschlüssig ein Vermögen ausgedrückt, welches allein den religiösen und äußerlichen Gottesdienst, und den Unterhalt und aus Renten fließenden Genuß geistlicher und solcher Personen zum Zweck hat, welche unter dem Namen titulaires verstanden werden.

„Neben dem unentbehrlichen Pastorali haben Güter und Vermögen, welches man auch geistlich zu nennen pflegt, *hohe* und niedere Schulen und Erziehungs-Anstalten, — Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser — Wittwen-Cassen — Almosen-Fundos und andere ähnliche Einrichtungen, welche piæ causæ heißen, weil sie eine ausgezeichnete menschenwohlthätige Bestimmung haben, zum eigentlichen Zweck, und dieser Zweck ist in Fundations- und andern dahin gehörigen Urkunden ausgedrückt, oder es ist der in Urkunden ausgedrückte nach Bedürfniß der Zeiten und Menschen mit einem andern eben so wohlthätigen oder noch bessern verwechselt worden.

„Ein solches Vermögen, welches in allen Ländern die Regierung mit Vorzügen und nöthigen Freiheiten eben so wie Unmündige geschützt hat, ist auch im engen Verstand kein Vermögen des Staats, sondern der Staat ist nach Gesetzen und Verträgen Vormünder, Beschützer und Advocat desselben; es ist ein Eigenthum der *Gemeinheit* so rechtmäßig, so heilig, wie jedes Eigenthum eines

Privati, nur noch in gewissem Betracht ehrwürdiger, weil es u
mittelbar das Wohl der Menschheit zum Ziel hat.

„Sollte man also befürchten müssen, daß ein solches Vermög
mit einem kühnen Federstrich, ohne in nähere Formeln, ohne
Auseinandersetzungen der Ursprünge, des Zweckes und der Bestii
mungen hineinzugehen, unter dem allgemeinen Namen geistliches G
abzufertigen sei?"

Solche specielle Untersuchungen bei dem Zugeben des allgemein
Grundsatzes wünscht auch Kurmainz a. a. O. S. 177. M. s. fe
ner S. 214, 412, 447, 459, 500, 558, 633.

Obwohl der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt schon Anfang
gründe des künftigen, den historischen Rechtsanstalten nur weni
Gewähren gebenden Rheinbundsstaatsrechts in den Lenden lagen,
hielt sie doch die althergebrachte rechtliche Geltung der Universität
als kirchlicher Körperschaften fest.

So steht uns das Ergebniß der ganzen Untersuchung sicher: Di
hohe Schule zu Freiburg ist, wie die ältern Univers
täten überhaupt, ihrer Stiftung nach eine katholisc
kirchliche Körperschaft, und ist es bis zur Gegenwa
geblieben.

Verschiedene Vorgänge haben diesen Charakter thatsächli
getrübt; aber das sind baare Thatsachen, vorübergehende Trübunge
des Rechts; und diese Thatsachen haben das rechtliche Wesen d
Anstalten rechtlich nicht angegriffen. Der ursprüngliche Charakt
der Universität steht rechtlich unversehrt.

Zweites Hauptstück.

Thatsächliche Gefährdungen des Charakters der Universität Freiburg als einer katholisch-kirchlichen Körperschaft.

Mögen aus frühern Jahrhunderten öffentliche Anstalten sich in die Gegenwart herüber gerettet haben, mit der festesten Verbriefung ihres Wesens und Bestandes, in der Gegenwart, welche sich des überlieferten Positiven so gern entledigt, selbst das angelebte Positive von sich abzustreifen ringt, haben solche Institutionen weniger Sicherheit. Werden sie angegriffen, so finden sie selten ihres geschichtlichen Wesens bewußte Vertreter, und finden sie zufällig aus Neigung oder aus Pflicht solche, so tritt ihnen von der Gegenseite eine Rechtsauslegung entgegen, welche das aus der Vergangenheit in die Gegenwart herein lebende Institut in seiner geschichtlichen Wesenheit und Umgebung verkennt und selbst oft in gutem Glauben vergewaltigt. Uebel besorgt sind namentlich Körperschaften, welche sich ihre Glieder nicht selbst erzogen, sondern allwärtsher mit den getrenntesten Richtungen angenommen haben. Gefährlich werden solchen Anstalten dann noch besonders Wechsel öffentlicher Zustände.

Die Universität Freiburg hatte solche kritische Verhältnisse zu bestehen. Sie wechselte in einer dem von der Geschichte Ueberlieferten feindlichen Zeit die Landesherrschaft; sie schied von einem allem rechtmäßigen Hergebrachten principiell zugeneigten Herrscherhaus mit aufrichtigem Schmerz, fiel aber zum Glück an Karl Friedrich, einen Fürsten, dem aus Gefühl und Ueberzeugung eine ernsthafte Pietät für geschichtliche Anstalten eignete. Wie er der jüngst gewonnenen Hochschule Heidelberg ein zweiter Gründer gewesen, ist er auch der Universität Freiburg ein Schutzgeist geworden. Die Markgrafschaft Baden hatte keine Universität gehabt, der Verwaltung des Landes war in den beiden Universitäten ein neues Feld zugewachsen, auf welchem keine Uebung vorlag. In der Landesverwaltung selbst war eine Krise eingetreten. So groß war der Zuwachs der neuen Ländererwerbungen, daß der Typus der markgräflichen Verwaltung zu dem vielfach vergrößerten Lande nicht mehr ausreichte; die neu erworbenen Länder, Trümmer der verschiedensten Herrschaften, waren zu verschiedenartig und zu überwiegend. Nur Ein Band lag vor:

das gleiche Vertrauen zum neuen Fürsten. Hätte die Verwaltung unter dessen Auspicien eine organische Ueberleitung aus dem kleinen confessionell schon doppelt geschiedenen Staat in den größern vermittelt: es stände im öffentlichen Zustand der Gegenwart in den mehr gefühlartigen Stimmungen des Volks Manches gedeihlicher. Allein statt eine stufenweise Angleichung der verschiedenen Landestheile einerseits an die neue Regierung, und andererseits untereinander durchzuführen, sprang die Regierung aus der gewohnten patriarchalischen Verwaltung der Markgrafschaft ohne Vermittlung in das extrem entgegengesetzte französische Verwaltungssystem hinüber, welches, alle historischen Unterschiede beseitigend, die Einheit der Administration auf einer tabula rasa auszuführen strebte, ein System, welches allerdings nach einer so radikalen Revolution zu entschuldigen war, wie sie Frankreich bestanden hatte; keineswegs aber bei der durch friedliche Ländererwerbungen eingetretenen Vergrößerung eines Landes. Dieses System, welches in den Rheinbundsstaaten und so auch bei uns allerdings mit Milderungen durchgeführt wurde, führte zu einem beunruhigenden Wechsel von Landesorganisationen, welche den geschichtlicher Stetigkeit zugewandten Sinn des Volks verletzten und eine öffentliche Unsicherheit erzeugten, deren Unbehaglichkeit durch den Schmerz über den Zustand des großen teutschen Vaterlands sich noch verschärfte. Daß dieses administrative System bei uns nicht zu größerer Ungebühr führte, dankte das Volk der hergebrachte Rechte schützenden Gesinnung seiner Fürsten. Die nachtheiligen Folgen eines solchen Verwaltungsgangs zeigten sich mehr in einzelnen Vornahmen und in der stillen Umwandlung des Geistes der Beamtung, als in auffallenden äußern Kundgebungen. So blieb auch die Universität Freiburg im Genuß der hauptsächlichsten Rechte ihrer frührern Stellung: die Reorganisationen trafen sie nur in einzelnen zerstreuten Maßregeln. Erst im Jahr 1817 sollte sie die Aufhebung treffen, welche ihr nur durch die Gerechtigkeit ihres Fürsten abgewehrt wurde. Wurde durch den Gang der Landesverwaltung die körperschaftliche Autonomie der Universität auch immer mehr beschränkt, so lag dieses einmal überhaupt in der allenthalben bemerkbaren Richtung der öffentlichen Administration, sodann war das Eingreifen der Regierung in die Angelegenheiten der Universität im Hinblick auf den einzelnen Fall oft nothwendig, und endlich hatte die Schmälerung des corporativen Bewußtseins durch eingebrachte fremde Elemente oft die Inter-

vention der Regierung hereingerufen. Zwar hatte die Fürsorge sämmtlicher Fürsten sich der Anstalt im hohen Maaße, namentlich durch Erweiterung ihrer Dotation, zugewandt; aber ganz so in der Stimmung der Zeit war vor der materiellen Fürsorge die moralische Hut der Anstalt oft zurückgetreten. Das eigentliche Princip der Stiftung schwand aus dem administrativen Gesichtskreis, und da durch die obenerwähnten Umstände die innere Selbstständigkeit der Anstalt nachgelassen hatte, so trat in ihrem Innern ein langsam zehrender Kampf feindlicher Elemente ein, welche von der vorherrschenden Stimmung der Zeit eine politische und confessionelle Färbung angenommen hat. Von diesem Standpunct aus erklären sich die immer offener sich darlegenden und in neuester Zeit sich zusammen drängenden Versuche, welche einen allmäligen Wechsel ihres rechtlichen Wesens, das wir in dem Charakter der Universität als einer katholisch-kirchlichen Körperschaft erkannt haben, zu bewirken strebten.

Als diese Versuche betrachten wir, wie wir schon in der Einleitung bemerkt,

1) die Verleihung akademischer Stipendien an Studierende evangelisch-protestantischen Bekenntnisses;

2) die Belassung eines zum s. g. Teutschkatholicismus abgefallenen katholischen Geistlichen, des Hrn. Dr. H. Schreiber, Professors der historischen Hilfswissenschaften, bei seinem akademischen Lehramt;

3) die Anstellung von protestantischen Lehrern an der Universität in einem so überzähligen Verhältniß, daß es den katholischen Charakter der Anstalt trübt.

Wir werden nun nach einander diese drei Gefährdungen des rechtlichen Charakters der Universität betrachten.

1.

Die Verleihung akademischer Stipendien an Studierende evangelisch-protestantischen Bekenntnisses.

Der christliche Geist, welcher im Mittelalter die Universitäten schuf, hatte als seinen Gehilfen zur Pflege des Zwecks dieser Anstalten, den verwandten Geist christlicher Mildthätigkeit berufen, welcher im Mittelalter so monumentale Schöpfungen christlicher Mildthätigkeit erzeugt hat. Kein Verhältniß der Ungenüglichkeit

der Kraft im nationalen Leben gab es, zu welchem diese Wohlthätigkeit nicht mit ihrer Hilfe herangetreten wäre. Die ganze Zeit, welche auf die wirre Ungeordnetheit des öffentlichen Lebens eine so unendliche Hingebung und einen herrlichen Selbstverzicht in der Zugewandtheit zum Göttlichen genährt, hatte in allen Institutionen eine Höhe gepflegt, die froh in das Christenthum ragte. Diesen Schwung hatte sie auch ihren hohen Schulen gegeben. Sie sollten durch den Anbau der Wissenschaft dem Christenthum dienen und deßwegen nicht bloß eitle Wissenschaft, sondern Weisheit des Lebens, nicht bloß Kenntnisse, sondern Erziehung ihren Schülern geben. Daher wurden mit den Universitäten alle jene Einrichtungen als Hilfsanstalten verbunden, welche diesen Zweck ermöglichten, Häuser zur Aufnahme von Studierenden, welche die Durchführung der Zucht gestatteten; Bursen, welche Studierenden gegen ein mäßig gehaltenes Kostgeld in Hut und Unterhalt aufnahmen; Collegien, welche der Stifter dem Unterhalt von Verwandten und Ortsberechtigten widmete, und Stipendien, durch welche die Wohlthätigkeit das arme Talent nach der edelsten Demokratie, dem ausgleichendsten Gemeinsinn des Mittelalters, den Reichern gleich stellte. Alle diese Anstalten hatte und hat noch jetzt die Universität Freiburg, eine Fülle von Stiftungen, welche wohl um einen Drittheil größer sein würde, wenn nicht so viele derselben durch die Stürme der Reformation und des dreißigjährigen Kriegs untergegangen wären. Alle diese Fundationen, welche der Universität zugestiftet worden waren, hatten sich ganz in dem Geist des Mittelalters, welcher im Bereich seiner Institutionen nichts Unorganisches duldete, und hiefür oft selbst nicht die Folgerung zu wahren Sonderbarkeiten scheute, dem Zweck der Universität aneignen müssen. War nun, wie wir im ersten Hauptstück nachgewiesen haben, der Zweck der Universität Freiburg der einer katholisch-kirchlichen Körperschaft, nämlich die Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens und die Pflege der diesem dienenden christlichen Wissenschaft, so war, da dieser Zweck, wie wir oben gleichfalls erwiesen haben, bis zur Gegenwart fortdauert, auch nach dem Eintritt der kirchlichen Reformation des 16ten Jahrhunderts der Genuß dieser Stiftungen nur Katholiken rechtlich zugänglich. Und die Universität, hierin ihrem Charakter vollkommen treu, hat auch, wie die actenmäßige Beurkundung hiefür vorliegt, bis zur Stunde ihre Bursen, Collegien, Stipendien ausschließlich nur katholischen

Studierenden geöffnet. Die Acten der Universität erwähnen zwar, daß durch die von dem Baseler Dombecan von Apponer im J. 1591 errichtete Stiftung zwei nicht katholische Studierende unterstützt worden seien; es waren aber, wie der Rector der Universität ausdrücklich bemerkt, nur solche, qui se catholicos simularunt: ein Ausspruch, der hinlänglich verbürgt, daß sie als erklärte Protestanten nicht aufnahmefähig gewesen wären.

Noch im Jahr 1801 wurde die amtliche Anfrage des k. k. Oberamtes Burgau: „ob nicht ein armes, zum Studieren fähiges Unterthanskind lutherischer Religion um leidentliche Kosten, oder wohl gar unentgeltlich in Freiburg untergebracht werden könnte," durch Erlaß vom 21. Nov. 1801, Nro. 8261, von der vorderösterreichischen Regierung dem akademischen Consistorio vorgelegt, mit dem Bemerken, daß nach sämmtlichen in der vorderöstreichischen Regierungsregistratur vorhandenen Stipendienakten sich kein für jenen Knaben geeignetes Stipendium vorfinde und für lutherische Jünglinge ohnehin kein Erziehungshaus dahier bestehe. Da vielleicht die hohe Schule aus ihren Stiftungsakten eine bessere Auskunft mittheilen könne, so wolle man derselben zur baldigen und genauen Erledigung diesen Gegenstand nachdrucksamst empfehlen. — Das akademische Consistorium erwiderte auf den hohen Regiminalerlaß durch Bericht vom 3. Dez. 1801:

„Der wegen seines hervorleuchtenden Talents empfohlene Knabe lutherischer Religion kann zwar den wissenschaftlichen Unterricht in untern und höhern Schulen dahier unentgeldlich empfangen; unterdessen existirt weder bei der hohen Schule, weder bei den diesseitigen Studienstiftungen eine Anstalt, vermöge welcher Jünglinge von dieser Religion Anspruch auf Unterstützung in übrigen Kosten hätten."

Die Consistorialversammlung, welche dieses erklärte, bestand unter dem Prorectorat Lugo's aus den Professoren Wanker, Schinzinger, Mertens, Weißegger, Ruef, Müller, Menzinger, größtentheils Veteranen der Hochschule, welche das Herkommen in Stipendiensachen genau kannten, und ihrer Regierung so die Wahrheit sagen konnten und wollten.

Erst im J. 1834 suchte ein Mitglied der Stiftungscommission, welche gerade amtsmäßig berufen ist, den Willen der Stifter zu vertreten, und zu diesem Behuf wegen des katholischen Charakters der Stiftung aus einem theologischen, und wegen vorkommender Rechtsfragen aus einem rechtsgelehrten Professor bestehen muß, der

verstorbene Geheime Rath D. den Weg zur Aufnahme evangelisch-protestantischer Stiftlinge zu bahnen. Es bewarb sich damals ein protestantischer Rechtscandidat um das Tegginger'sche Stipendium als Ortsberechtigter. Dessen Religionseigenschaft nicht kennend, erklärte ihn die Stiftungscommission für aufnahmefähig. Allein der rechtsgelehrte Executor hielt die vom Stifter vorgeschriebenen streng katholischen religiösen Leistungen der Stiftlinge, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen zu hören, und der jüngern, dabei dem Priester zu ministriren, an den vier hohen Festzeiten ordentlich zu beichten und zu communiciren, und dem Gottesdienst bei Haltung der Jahrzeit für den Stifter beizuwohnen, als ein einem Protestanten unbedingt entgegenstehendes Hinderniß zum Eintritt in diese Stiftung. Der Stiftungscommissär D. gab hierauf die an einem Rechtsgelehrten unbegreifliche Erklärung: es sei diesen Gründen allerdings viel Gewicht beizulegen, ob ein entscheidendes, scheine ihm gleichwohl noch zweifelhaft, weil alle kirchlichen Leistungen, wenn gleich nicht in der katholischen, doch in der evangelischen Form, oder im Analogon verrichtet werden könnten!!

Man wird mir die Widerlegung einer solchen Ansicht erlassen.

Der protestantische Bewerber wurde mit seinem Gesuche um die Aufnahme in diese Stiftung, wie sich von selbst versteht, abgewiesen.

Aber schon am 12. Mai 1835 wurde die Bittschrift des Wilh. W. der Stiftungscommission von dem Prorectorat mit dem Bemerken zur Begutachtung zugestellt, daß der Bittsteller als Protestant in solche Stiftungen nicht aufgenommen werden könne, welche zur Aufnahme die katholische Religion verlangen. Der hierauf erstattete Bericht der Stiftungscommission lautete in diesem Betreff: „Se. Magnificenz scheint vorauszusetzen, daß unter unsern Stiftungen sich auch solche befinden, welche zur Aufnahme die katholische Religion nicht als Bedingung verlangen, was aber der Fall bei keiner derselben ist. Nur für protestantische Convertiten stehen vier Stiftungen bei uns offen, nämlich a) das Collegium Pacis; b) die Stiftung Schreckenfuchs; c) Walwitz; d) Helbling. — Eine Einrichtung, die in umgekehrtem Verhältnisse auch auf nordteutschen Universitäten statt findet. So genoß z. B. in Leipzig der zur protestantischen Kirche übergegangene E. Th. Schmidt aus Flaha in Böhmen in den Jahren 1828 und 1829, laut öffentlichen Blättern, eine daselbst für

Convertiten errichtete Stiftung, welche jedem Aufgenommenen für drei Jahre Kost und Wohnung gewährt."

Der hierauf gegebene Erlaß des Senats sagt: „Es läßt sich nicht thun, daß die eingesandte Bitte um Verleihung eines Stipendiums den andern Bittschriften angereiht werde, und zwar aus dem Grunde, weil die an unserer Hochschule gestifteten Stipendien nach der erklärten Absicht der Stifter für Katholiken bestimmt sind, dem sichern Vernehmen nach aber der Bittsteller der evangelischen Confession angehört."

Ein dem evangelischen Bekenntniß angehöriger Studierender der Heilkunde bat im J. 1837 um ein Stipendium freier Verleihung, namentlich um das Molitor'sche Stipendium. In dem Vorbericht zur Verleihung dieses Stipendiums erklärte sich der theologische Stiftungscommissär, Hr. Geistlicher Rath Werk, dahin, daß auf jene Bitte keine Rücksicht genommen werden könne, weil alle unsere Stiftungen das katholische Glaubensbekenntniß voraussetzen, der Petent aber Protestant sei. Der juristische Stiftungscommissär, der verstorbene Hr. Geh. Rath D., entgegnete hierauf mit Unterscheidung: daß alle unsere Stiftungen das katholische Glaubensbekenntniß voraussetzen, glaube er nicht bejahen zu können, ehe er alle 47 oder 48 Stiftungsurkunden durchgesehen und in jeder derselben diese Anordnungen direct oder indirect ausgesprochen gefunden hätte; beschränke man aber die Erörterung der Frage auf die besondere Stiftung Molitor, um die es sich hier allein handle, so sei eine ausdrückliche Entscheidung derselben in den Stiftungsurkunden nicht gegeben, da darüber nichts anderes (?) vorhanden, als der hier beigefügte „Extractus Fundationis Molitorianæ." Allein per indirectum dürfte wohl die Entscheidung durch die Anordnung des Stifters gegeben sein, daß der Stipendiat in das Collegium sancti Theobaldi aufgenommen werden solle, indem diese Bedingung sicher nur von einem Katholiken erfüllt werden könne, und der Fall wohl nicht vorgekommen sei, daß in solchen Convicten Protestanten und Katholiken jemals zusammengehaust hätten."

Diese implicite Folgerung des juristischen Stiftungscommissärs ist vollkommen richtig. Konnten sich doch nach J. P. Kaiser's historischem Schauplatz der Stadt Heidelberg, Frankfurt a. M. 1733, S. 149, die sich unendlich näher stehenden Lutheraner und Reformirten in dem Sapienzhause zu Heidelberg

im J. 1584 nicht vertragen, da jene mit diesen weder essen, noch beten, noch umgehen wollten.

Auch hier hat der Senat das Gesuch des protestantischen Bewerbers abgeschlagen, und dieser, wie die frühern Bewerber evangelisch-protestantischen Bekenntnisses, war so billig, sich bei der Entscheidung der akademischen Behörden zu beruhigen.*

Allein bald stellte sich ein protestantischer Bewerber um akademische Stipendien ein, welcher trotz seines Bekenntnisses seine vermeintlichen Ansprüche an die Studienstiftungen der katholischen Universität Freiburg durchzusetzen sich getraute. Wir sprechen hier von dem in öffentlichen Blättern viel und meistens ohne Kenntniß der Sache besprochenen Streit des Hofraths Jßel in Freiburg, im Namen seines Sohnes, des Studenten Wilhelm Jßel, gegen den Senat der Universität Freiburg, den Genuß des Babst'schen Familienstipendiums betreffend.

Am 20. Nov. 1837 waren nämlich in dieser Stiftung zwei Stellen als erledigt ausgeschrieben worden, um welche sich zwei anerkannte Blutsverwandten des Stifters, Wilhelm Jßel und Hermann von Gleichenstein bewarben.

In dem Vorbericht der Stiftungscommission erkannte der Herr Geistliche Rath Werk das evangelisch-protestantische Glaubensbekenntniß des W. Jßel als einen Grund zu dessen Nichtzulassung zu der Stiftung. Der andere Stiftungscommissär, der verstorbene Geh. Rath D., stimmte für dessen Aufnehmbarkeit. Zwar hatte er, wie wir oben gesehen, in demselben Jahr für die Abweisung eines protestantischen Bewerbers um das Molitor'sche Stipendium gestimmt und seine Abstimmung so begründet: Ausdrücklich fordere der Stifter Molitor das katholische Bekenntniß nicht; allein per indirectum dürfte wohl die Entscheidung des Stifters gegeben sein, daß der Stipendiat in das von dem Stifter Theobald Babst gegründete Collegium sancti Theobaldi aufgenommen werden solle, indem diese Bedingung sicher nur von einem Katholiken erfüllt werden

* Man vergleiche über diese Bewerbungen von protestantischen Studierenden um Stipendien an der Universität Freiburg die von dem Hrn. Geistlichen Rath Werk und mir als akademischen Stiftungscommissären verfaßte Schrift: Prüfung der Ansprüche von Protestanten auf den Genuß der Studienstiftungen an der Universität Freiburg. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung 1844, S. 4 ff.

könne, und der Fall wohl nicht vorgekommen sei, daß in solchen Convicten Protestanten und Katholiken jemals zusammengehaust hätten.

Allein dieser kurz vorher erst abgegebenen Abstimmung uneingedenk, stimmte er jetzt bei der Frage um die Aufnahme eines Protestanten in das an die Stelle des Collegii sancti Theobaldi getretene Babst'sche Stipendium gerade umgekehrt, indem er sagte:

„Daß der Bewerber Protestant ist, hindert seine Aufnahmefähigkeit in dieses Familienstipendium nicht, da der Stifter in seinen Anordnungen ein bestimmtes christliches Bekenntniß als Bedingung der Aufnahme überall nicht fordert, eben so wenig indirecte als directe."

Hr. Werk dagegen begründete seine Abstimmung mit Folgendem:

1) deute Babst schon im Anfang (S. 3) der Stiftungsurkunde vom 7. Sept. 1564 an, daß er die Erhaltung unsers ungezweifelten Glaubens im Auge gehabt habe. Was er mit den Worten: Ungezweifelter Glaube habe sagen wollen, gehe klar aus dem Zeugniß hervor, welches Rector und Regenten (zu welchen damals Babst selbst gehört habe) im September 1562 für Hulderirus Zasius ausgestellt. Es beginne mit den Worten: „Nos Rector et Regentes generalis et orthodoxi studii Friburgensis Brisgoviæ," und enthalte gegen das Ende die Worte: „Dominum Huldricum Zasium virum omni laude dignissimum in vera, unica, sincera, catholica, orthodoxa et christiana fide usque ad vitæ suæ terminum constanter perseverasse, inque eadem mortalem esse desiisse." Bei dieser Glaubensüberzeugung sei es undenkbar, daß Babst für Andersgläubige habe stiften wollen, oder daß Rector und Regenten eine solche Stiftung unter die ihrigen auch nur sollten aufgenommen haben, da sie wenige Jahre nachher (1570) die Chr. Casian'sche bestätigten, welche doch beabsichtige, Proselyten aus neugläubigen Verwandten zu gewinnen. Wie streng die damaligen akademischen Behörden den katholischen Charakter der Universität aufgefaßt haben, zeige das Senatsprotokoll vom 4. December 1567 in den Worten:

„Cum Universitati certo constat, Serenissimum Archiducem Ferdinandum fidei catholicæ acerrimum defensorem et propugnatorem esse, atque ob id velit, omnes suæ ditionis catholicam religionem amplecti et sequi debere; placuit Universitati neminem prorsus præsentem ex professorum et offi-

cialium numero ferendum, qui catholicæ fidei adversetu sitque de aliquo schismate, vel secta suspectus. Quapropte decrevit, ut cuncti professores præsentes et futuri præsten solenne juramentum fidei catholicæ, quod a. S. Tridentin concilio definitum et præscriptum est. Præstiterunt ergo ho juramentum hac vice Ducis Rector etc. etc."

Gewiß hätten Jene, welche die Beschlüsse des Trienter Kirchen raths beschworen, andersgläubige Stiftlinge nicht aufgenommen un nicht aufnehmen dürfen. Was sich aber des Stifters Zeitgenossen, die besser, als wir Spätlinge, gewußt, was er gewollt, sich nich erlaubt, das werden auch wir ohne Zweifel uns versagen müssen;

2) setze der (S. 8) angedeutete Aufenthalt der Babst'schen Stift linge in den Bursen das katholische Glaubensbekenntniß jener voraus, wie dieses die Ordinatio Bursæ capitulo primo de cultu divino unwidersprechlich beweise. Da werde z. B. als tägliches Morgengebet angeordnet: „solitas preces et quotidiano officio reformati officii beatæ Mariæ virginis lectore praelegente orabunt etc. etc.;"

3) zeigen die Senatsprotokolle der frühern Zeit, daß man ein Gewicht darauf gelegt, die Babst'schen Stiftlinge in die Bursen zu weisen; das sei am 24. Oct. 1577 bei fünf Stiftlingen geschehen, wie es heiße: „Mandatum praeterea omnibus, ut mensam et habitationem in Bursa constituerent;"

4) habe Theobald Babst in seinem Testament seinen Willen ausgesprochen, daß die hohe Schule ein neues Collegium für seine Stiftlinge bauen oder kaufen möge, und habe für diesen Zweck einen Fond angewiesen. Später sei wirklich auch ein Collegium Theobaldicum in einem besondern Gebäude entstanden, welches noch jetzt der Küfer Wanner besitze; nun haben aber in sämmtlichen Collegien hinsichtlich der religiösen Uebungen ähnliche Vorschriften, wie in den Bursen, bestanden; es haben sonach in das Collegium Theobaldicum nur katholische Stiftlinge eintreten können, und so dürfen auch, da an dessen Stelle das Babst'sche Stipendium gekommen sei, in den Genuß dieses auch nur Katholiken eintreten;

5) müsse nach dem Stiftungsbrief jeder Babst'sche Stipendiat, wenn er erwählt worden, zu Gott und allen Heiligen schwören, daß er das Geld, welches er empfangen werde, nützlich und wohl anlegen wolle. Den Eid: „So wahr mir Gott helfe und alle

Heiligen Gottes" könne aber nur ein Katholik schwören. Folglich deute auch dieser Umstand den Willen des Stifters an, in seine Stiftung nur Katholiken aufzunehmen.

Wie der Senat, waren auch die Executoren hälftig getheilt; die Mehrheit des Senats stimmte für die Abweisung des Gesuchs des Hofraths Jßel um Verleihung des Stipendiums an seinen Sohn Wilhelm aus dem Grunde, weil diesem als Nichtkatholiken eine die Aufnahme in die Stiftung bedingende Eigenschaft abgehe.

Gegen diesen Senatsbeschluß ergriff sowohl die Mehrheit der Executoren, als auch Hofrath Jßel den Recurs an das großherzogliche Ministerium des Innern. Auf die Recursverhandlung hat dieses durch Beschluß vom 20. December desselben Jahres den Senatsbeschluß vom 1. Juli aufgehoben und ausgesprochen: „Es sei Wilhelm Jßel in den Genuß des Babst'schen Stipendiums vom J. 1838 an einzusetzen." Gegen diese Entscheidung des großherzoglichen Ministeriums ergriff der Senat den Recurs an das großh. Staatsministerium, worauf folgender Beschluß erfolgte: „Man finde sich bewogen, die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. December v. J., soweit dieselbe die Verleihung des Babst'schen Stipendiums an W. Jßel ausspricht, hierdurch außer Wirkung zu setzen."

Jedoch überließ das großherzogliche Staatsministerium es dem Kläger, seine Ansprüche auf dem Rechtsweg zu verfolgen. Derselbe trat sodann auch wirklich bei dem hiesigen Stadtamt gegen die Th. Babst'sche Studienstiftung bei der Universität, unter Vertretung des akademischen Senats, mit einer förmlichen Klage auf, worin das Begehren gestellt wurde, Ladung zuzulassen und nach gepflogenen Verhandlungen zu erkennen: „der Kläger sei seines evangelischen Glaubensbekenntnisses ungeachtet fähig, in die gegenwärtig vakante, unterm 20. September 1837 ausgeschriebene Th. Babstische Familienstiftung aufgenommen zu werden, daher Beklagter unter Verfällung in die Kosten des Streits schuldig, dem Kläger das fragliche Stipendium mit je 200 fl. per Jahr, und zwar für die Jahre vom 1. Jan. 1838 bis zum 1. Jan. 1842 mit 800 fl. nebst Zinsen bei Executionsvermeidung binnen 14 Tagen zu bezahlen." Das Stadtamt hat durch Urtheil vom 13. Juni 1842 den Kläger abgewiesen und in die Kosten verfällt.

In den Entscheidungsgründen zu diesem Urtheil wird der Satz

vorangestellt, daß in dieser Sache die bürgerlichen Gerichte gar nich competent seien. Die amtlichen Entscheidungsgründe sagen dafü Folgendes:

„Wenn die betreffende Verfügung auch nicht ein vor den bürgerlichen Gerichten klagbares Recht erzeugt, so steht dieselbe doch unter dem Schutz der Verfassung, nämlich unter dem Schutz des § 20 der Verfassungsurkunde. Der Anspruch ist nun nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilen, und wenn, wie hier, Streit darüber entsteht, ob Katholiken und Protestanten, oder Katholiken allein Theil an dieser milden Stiftung haben, ist es nach Maßgabe des § XVIII des III. Organisations-Edikts, so wie des § 9 des I. Constitutions-Edikts Sache „des Staatsoberhaupts im staatspolizeilichen Wege mit Umgehung aller richterlichen Diskussion, solchen zu entscheiden."

„Wenn wir uns nicht für incompetent erklären, so geschieht es deßhalb, weil der Kläger ausdrücklich behauptet, einen vor den bürgerlichen Gerichten klagbaren Anspruch auf das fragliche Stipendium zu haben, und zwar sich stützend an die Entschließung des Staatsministeriums, welche ihn an die Gerichte verweist, wenn er glaube, Ansprüche zu haben, die vor den Gerichten geltend gemacht werden können.

„Bei dieser Lage der Sache bleibt nichts übrig, als zu erkennen, daß die Klage in Rechten (d. h. im Civilrecht) nicht gegründet ist; und wenn dieß nicht in der Form des § 358 d. P.O. geschieht, so geschieht dieß nur deßhalb, weil wir der Ansicht sind, daß man ein Ladung versagendes Dekret dann nicht mehr geben kann, wenn man schon Ladung erkannt und Verhandlungen gepflogen hat.

„Rücksichtlich der juristischen Natur dieser Stiftung glaubte das Gericht, daß dieselbe als ein Fideicommiß oder als ein legatum sub modo beurtheilt werden müsse, jedenfalls erscheine die Universität als Fideicommissar oder Legatar, oder derjenige, zu dessen Gunsten dem Legatar eine Auflage gemacht worden. Sei die Stiftung nun ein Fideicommiß, so habe der Kläger kein Klagrecht; denn Aftererbsetzungen seien verboten (L.R.S. 896). Die Universität als Fiduciar wäre nicht verbunden, das Fideicommiß auszufolgen, wenigstens könne ein Anspruch darauf mit einer Civilklage nicht geltend gemacht werden."

Gegen dieses Urtheil hat Hofrath Jßel an das Hofgericht appel-

irt, und dieses hat durch Urtheil erkannt: „Das Urtheil des Stadtamts Freiburg sei unter Verfällung der appellatischen Studienstiftung n die Kosten beider Rechtszüge dahin abzuändern: „Der Kläger sei eines evangelischen Glaubensbekenntnisses ungeachtet fähig, in die gegenwärtig vakante, unterm 20. Nov. 1837 ausgeschriebene Theobald Babst'sche Familienstiftung aufgenommen zu werden und sofort, vorbehaltlich der Ansprüche gleichberechtigter Blutsverwandten des Stifters, in den Genuß dieses Stipendiums vom 15. Jan. 1838 einzuweisen; auch die Beklagte schuldig, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde die verfallenen Termine mit Zinsen zu 5% vom Tage der Zustellung der Klage — dem 3. April 1842 — an den Kläger binnen 14 Tagen zu zahlen."

Gegen dieses Erkenntniß hat die Beklagte an das großherzogliche Oberhofgericht appellirt. Die höchstrichterliche Entscheidung lautet wie folgt:

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Protokoll aus öffentlicher Gerichtssitzung.

In Sachen des Hofraths G. Wilhelm Jßel zu Freiburg, Namens seines Sohnes Wilhelm, Klägers, Appellanten, Oberappellaten,

gegen

die Theobald Babst'sche Studienstiftung bei der Universität Freiburg unter Vertretung des akademischen Senats daselbst, Beklagte, Appellatin, Oberappellantin,

Genußberechtigung zu dieser Stiftung betreffend.

Beschluß.

I. Urtheil:

wird auf das Urtheil des großherzoglichen Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 18. September 1843 des Inhalts:

„das Urtheil des Stadtamts Freiburg vom 3. Juni v. J., besagend: Kläger wird unter Verfällung in sämmtliche Kosten mit der erhobenen Klage lediglich abgewiesen —

sei unter Verfällung der appellatischen Studienstiftung in die Kosten beider Rechtszüge dahin abzuändern: der Kläger sei seines evangelischen Glaubensbekenntnisses ungeachtet fähig, in die gegenwärtig vakante, unterm 20. November 1837 ausgeschriebene Theobald

Babst'sche Familienstiftung aufgenommen zu werden, und sofort vorbehaltlich der Ansprüche gleichberechtigter Blutsverwandten des Stifters, in den Genuß dieses Stipendiums vom 15. Januar 183[illegible] einzuweisen, auch die Beklagte schuldig, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde die verfallenen Termine mit Zinsen zu 5% vom Tage der Zustellung der Klage, dem 3. April 1842, an den Kläger binnen vier Wochen zu bezahlen —"

und auf die dagegen ergriffene Oberberufung nach geschlossenen Verhandlungen von großherzoglichem Oberhofgerichte zu Recht erkannt:

„das hofgerichtliche Urtheil sei aufzuheben und das amtliche Urtheil wieder herzustellen unter Verfällung des Oberappellaten in die Kosten auch der zweiten und dritten Instanz. V. R. W.

II. Hievon und von den Entscheidungsgründen Nachricht 2c.

Mannheim, den 13. Juni 1844.

Kieffer.

Brummer.

Entscheidungsgründe.

Die unter den Betheiligten bestrittene Frage, ob es den Gerichten zukomme, über die Befähigung eines Bewerbers um ein Studien-Stipendium ein Erkenntniß zu ertheilen, löst sich in zwei Bestandtheile auf.

Sie zerfällt nämlich in die weiteren Fragen, ob die gerichtliche Competenz begründet sei, wo die Befähigung eines Bewerbers an und für sich und abgesehen von der Concurrenz mit andern Bewerbern streitig geworden ist, und ob sie auch da begründet sei, wo es sich nicht etwa um die Befähigung eines Bewerbers im Allgemeinen handelt, sondern bloß um relative Eigenschaften, welche bei der Auswahl unter den an sich befähigten Bewerbern in Betracht zu ziehen, übrigens auch bei der Anmeldung nur eines an sich befähigten Bewerbers, z. B. in Ansehung des Alters, der Studienzeugnisse und dergleichen, zu prüfen sind.

Die erstere dieser Fragen ist dahin zu beantworten, daß die Gerichte allerdings zuständig sind, den über die Befähigung eines Bewerbers an sich vor sie gebrachten Streit zu entscheiden. Denn hier steht die Berechtigung zum Mitgenuß der Stiftung nach Maßgabe des Willens des Stifters, beziehungsweise das Dasein derjenigen Voraussetzungen in Frage, an welche der Stifter jene Berechtigung im Allgemeinen und abgesehen von den

erforderlichen relativen Eigenschaften geknüpft hat, weßwegen in diesem Falle Dasjenige wenigstens analog zur Anwendung kommt, was von Legaten gilt. An der gerichtlichen Competenz ändert es übrigens nichts, wenn sich der Streit, wie hier, darum dreht, ob der Stifter unter die nothwendigen Bedingungen zur Mitberechtigung ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gezählt habe; denn dadurch wird der Streit nicht ein solcher zwischen zwei verschiedenen Confessionen in Bezug auf Kirchenvermögen, sondern er behält die Natur eines Streits zwischen einem Bewerber und den Vertretern der Stiftung in Bezug auf den Mitgenuß einer Studienstiftung, und es können daher die für Erledigung von Streitigkeiten der ersteren Art im dritten Constitutionsedikt und in den ältern Reichsgesetzen gegebenen singulären Vorschriften hierher offenbar keine Anwendung finden.

Die zweite Frage dagegen ist zu verneinen, weil die Prüfung der relativen Qualitäten eines an sich berechtigten Bewerbers und die Auswahl unter den verschiedenen an sich befähigten Concurrenten eine Stiftungsverwaltungssache ist, welche dem Gebiet der Staatsverwaltungsbehörden anheimfällt, wo nicht, wie hier, dergleichen Stiftungsverwaltungsakte besonderen Executoren durch den Stiftungsbrief zugewiesen sind.

Die nähere Ausführung dieser Sätze ist in den Entscheidungsgründen zu der heute gleichfalls erledigten Proceßsache Ißel gegen den Universitätssenat zu Freiburg, das Helbling'sche Stipendium betreffend, enthalten.

Alles, was in die vorliegenden Verhandlungen darüber eingemischt worden ist, ob der Sohn des Klägers die erforderlichen relativen Eigenschaften habe, ob ein Mitbewerber vorhanden gewesen, ob solcher wieder ausgefallen sei und dergleichen, muß hiernach bei der gegenwärtigen Entscheidung unbeachtet bleiben, da selbst dann, wenn dem Sohne des Klägers sogar alle relativen Qualitäten zugestanden worden sein sollten, eine Einweisung in den wirklichen Stiftungsgenuß vor den Gerichten weder bedingt noch unbedingt begehrt werden könnte, weßwegen das hofgerichtliche Erkenntniß, in wie weit dasselbe die wirkliche Einweisung des Sohnes des Klägers bedingt verfügt, unter allen Umständen einer Abänderung unterworfen werden mußte.

Was die Mitberechtigung des Sohnes des Klägers zur Stiftung an und für sich betrifft, so ist demselben das Erforderniß der Ver-

wandtschaft mit dem Stifter nicht bestritten worden, es wurde ihm nur entgegengehalten, daß nur katholische Verwandten des Stifters zur Stiftung zugelassen werden könnten, während sich der Sohn des Klägers zum evangelischen Glauben bekenne. Seiner Seits hat der Kläger diesen letztern Thatumstand zugegeben, dagegen geläugnet, daß die Genußberechtigung nur katholischen Verwandten des Stifters verliehen sei. Der Streit dreht sich daher nur darum, ob das Recht der Verwandten des Stifters auf die Theilnahme an der Stiftung von dem Bekenntniß des katholischen Glaubens abhängig sei oder nicht.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist lediglich auf den Willen des Stifters zu sehen. Denn, ging solcher dahin, seine nichtkatholischen gleich seinen katholischen Verwandten zur Stiftung zuzulassen, so steht dem Vollzug dieser Intention kein Gesetz entgegen, vielmehr stellen sowohl ältere Reichsgesetze als die neuern hierländischen Verfassungsgesetze in Ansehung beider christlichen Confessionen den Grundsatz auf, daß kein Angehöriger der einen Confession lediglich um seines Glaubensbekenntnisses willen von Wohlthaten ausgeschlossen werden könne, die ihm ein Angehöriger der andern Confession aus seinem Vermögen zuzuwenden beabsichtigt hat, und wenn man auf beklagter Seite versucht hat, den Ausschluß des Sohns des Klägers von dem Babst'schen Stipendium durch Hinweisung auf diejenigen Gesetze, welche die Erhaltung des einer Confession gehörigen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, gegenüber der andern Confession bezwecken, zu begründen, so erscheint dieß unzulässig, da es sich hier, wie schon angedeutet ward, nicht um eine einer Religionsgenossenschaft als solcher gemachte Stiftung, sondern um ein vorzugsweise den Verwandten des Stifters gewidmetes Studienstipendium handelt. Eben so gewiß ist übrigens andererseits, daß, wenn es der Wille des Stifters war, nur seine katholischen Verwandten an der Stiftung Theil nehmen zu lassen, er hierin durch kein Gesetz gehindert war, vielmehr dann lediglich diesem seinem Willen nachzugehen ist, da die Stiftung ihre Entstehung nach der Religionsspaltung erhalten hat (III. Organ. Edikt, § 20).

Sucht man den Willen des Stifters zu erforschen, so ist dabei zunächst davon auszugehen, daß der Ausschluß der evangelischen Verwandten desselben von den Wohlthaten der Stiftung nicht allein dann angenommen werden darf, wenn solcher mit ausdrücklichen Worten in der Stiftungsurkunde ausgesprochen ist, sondern daß

der Richter diesen Ausschluß auch dann zum Vollzug bringen darf, und muß, wenn zwar derselbe nicht mit bestimmten Worten in der Stifungsurkunde ausgedrückt ist, die Absicht des Stifters, seine Stiftung bloß für Angehörige seines Glaubens zu gründen, theils aus der Stiftungsurkunde selbst, theils aus sonstigen Umständen auf eine die richterliche Ueberzeugung begründende Weise hervorgeht. 1) Denn schon nach den Auslegungsregeln des ältern Rechts ist vorzugsweise der Wille des Stifters, und wo solcher mit den Worten der Willensurkunde im Widerspruch zu stehen scheint; 2) sogar vor diesen zu beachten (l. 219 de verb. sign. (50, 16) — l. 3. C. de lib. praeter. (6, 28) — l. 23. C. de legatis (6, 37) l. 16. C. de Fideicomm. (6, 42) — nur muß es natürlich im letztern Falle durch die Umstände klar sein, daß die Absicht eine andere gewesen sei, als sie die Worte auszudrücken scheinen, l. 69 de legatis (32, 1).

Aehnliche Auslegungsregeln stellt das Landrecht in den Sätzen 1100 d. a. und d. b. vergl. mit 1156 auf, und wenn dasselbe im Satze 1100 d. c. verfügt, daß keiner außerhalb der Urkunde geschöpften Absicht die Kraft zuzugestehen sei, „etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden könne, sondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte," so steht diese Bestimmung hier, wo, wie sich zeigen wird, schon in der Stiftungsurkunde selbst die erheblichsten Gründe dafür liegen, daß der Stifter nur die Zulassung katholischer Stiftlinge verfügt hatte, jedenfalls der Mitberücksichtigung äußerer Verhältnisse nicht im Wege, wenn man anders aus dem zweiten Theil dieser Bestimmung abzuleiten sich nicht für befugt erachten will, lediglich aus äußeren Umständen auf die Absicht des Stifters, nicht verfügen zu wollen, daß seine evangelischen Verwandten der Wohlthat der Stiftung theilhaftig sein sollen, gegenüber einer zweideutigen Wortfassung zu schließen.

3) Als zweite Auslegungsregel ist aufzustellen, daß bei der Ausmittlung der Absicht des Stifters nicht der jetzige Standpunkt religiöser Duldung, sondern der Standpunkt der Zeit des Stifters (beiläufig von 1530—1564) ins Auge zu fassen ist, daher das damalige schroffe Gegenüberstehen der religiösen Meinungen, der damalige Kampf der Vertreter derselben, dem der Stifter selbst nicht fremd geblieben ist, die damaligen Verhältnisse und Einrichtungen

der Hochschule zu Freiburg, die damaligen ähnlichen Stiftungen, weit sie actenmäßig hergestellt sind, [l. 50 in fine de leg. (30, 1 — l. 18. § 3. de instructo vel. instrum. legato (33, 7) ar L. R. S. 1159], — die Art, wie jene Zeit die Stiftung auffaß und vollzog, und die Ausführung des Willens des Stifters bis zu Zeit des jetzigen Rechtsstreits, also fast volle drei Jahrhundert hindurch.

Prüft man die Streitfrage von diesen Gesichtspunkten aus, so gelangt man zu der rechtlichen Ueberzeugung, daß der Stifter die Absicht nicht gehabt habe, seine nichtkatholischen Verwandten als Bewerber am den Stiftungsgenuß zuzulassen.

4) Es kömmt hier zunächst der Inhalt der Stiftungsurkunde vom 5. September 1564 in Betracht.

Im Eingang derselben gibt der Stifter die Umstände und die Absicht, welche ihn zur Stiftung bewogen haben, wörtlich dahin an:

„Bekenne und thue kund Ich Theobaldus Bapst, beeder Rechten Doctor, daß ich mehrmalen mit sonderem Fleiß zu Herzen geführt und betrachtet, daß ich von meinen Eltern und Blutsverwandten, denen Gott der Allmächtige gnädig und barmherzig sein wolle, gar wenig ererbt habe, und daß ich durch meine eigene große Mühe, Arbeit und Fleiß, was ich verlassen würde, überkommen habe, und daß einsonder hochlöblich, gut, nützlich und nothwendig Werk ist, die Jugend zu der Lehr und guten Künsten (durch welche die Christenheit und unser ungezweifelter Glaub erhalten wird) zu fördern, und denen Hülf und Beistand zu thun. Derer und anderer Ursachen halber, so Gott dem Allmächtigen unverborgen, bin ich in Willen kommen, der studirenden Jugend, und förmlich denen, so mir blutshalber verwandt sind, zu guter und wirklicher Beförderung ein Fundation und Stiftung aufzurichten und fürzunehmen."

Der Stifter hatte hiernach in Betracht gezogen, daß, weil er von seinen Eltern und Verwandten nur sehr wenig empfangen, und Alles, was er besaß, durch seine Stellung als Gelehrter und durch Thätigkeit in seinem Beruf erworben habe, ihm eine moralische Verbindlichkeit nicht obliege, seinen Nachlaß den ihn überlebenden Verwandten zu überantworten, daß es aber nicht nur, wie sich an ihm (dem Stifter) selbst gezeigt hatte, ein nützliches Werk, sondern weil dadurch die Christenheit und der ungezweifelte Glaube erhalten werde,

auch ein löbliches (gottgefälliges) Werk sei, die Studien durch Unterstützung der studirenden Jugend zu befördern, und er kam durch diese ihn leitenden Betrachtungen und Absichten zu dem Entschluß, das fragliche Stipendium für die studirende Jugend im Allgemeinen, vorzüglich aber für die ihm blutsverwandten Studirenden zu stiften. Hierdurch zeigt sich, daß die Behauptung des klagenden Theils, die Hauptabsicht des Stifters sei gewesen, seine Blutsverwandten zu unterstützen, unrichtig ist; die Hauptabsicht des Stifters war vielmehr, sein Vermögen, statt es seinen Blutsverwandten zu hinterlassen, einem, wie es scheint, großen Theil nach zu einem höhern idealen Zweck zu verwenden, nämlich zur Beförderung der Wissenschaften als einem Mittel zur Erhaltung der Christenheit, und, wie sich der Stifter ausdrückte, „unseres ungezweifelten Glaubens" und als einem Mittel zur Gründung des leiblichen Wohls des Studirenden. Daher beruft denn auch der Stifter nicht allein seine studirenden Blutsverwandten zum Stiftungsgenuß, wie es etwa in der Art hätte geschehen können, daß, wenn dergleichen nicht vorhanden sein sollten, die Stiftungsrevenüen zum Kapital zu schlagen oder zur Lehre blutsverwandter Handwerker zu verwenden seien, sondern er beruft die gesammte in Freiburg studirende Jugend zu seiner Stiftung, und will nur, daß so lange von seinen ihm allerdings zunächst stehenden Verwandten Jünglinge vorhanden seien, welche zu Freiburg studirten, diese vor allen Andern in die Stipendien eintreten und laut einer weitern Stelle im Stiftungsbriefe selbst den nicht verwandten Studirenden vorgezogen werden sollen, wenn sich diese zufolge einer frühern Verleihung schon im Stipendiengenuß befinden.

Immer bleibt übrigens die Bevorzugung seiner Verwandten, gegenüber dem höheren Standpunkt, auf welchen sich der Stifter gestellt hatte, eine, wenn auch diesem letzteren besonders am Herzen gelegene, Nebenbestimmung. Ferner widerlegt sich hierdurch die in den Akten vielfach wiederholte Behauptung, daß die Annahme, der Stifter habe nicht auch seine evangelischen Verwandten zu dem Stipendium zulassen wollen, nur dann rechtlich begründet erscheine, wenn der Stifter dieß mit ausdrücklichen Worten gesagt hätte, weil Unwürdigkeitserklärungen und auf inhumanen Gesinnungen beruhende Ausschließungen wegen einer Confessionseigenschaft nicht anders als ausdrücklich geschehen könnten. Muß man von dieser Behauptung auch so viel als richtig zugeben, daß Ausschließungen wegen einer

Confessionseigenschaft nicht zu vermuthen und nur da anzunehme seien, wo sie entweder ausdrücklich verfügt, oder als in der Absich des Stifters liegend vermöge genügender Umstände klar erkennba sind, so beruht es andererseits offenbar auch hier wieder auf eine ganz falschen Auffassung der Stiftung, wenn man von Indignitäts- erklärung und Unterstellung inhumaner Motive bei dem Stifter spricht. Denn es muß wiederholt werden, daß es sich hier nicht um eine Erbeinsetzung der Verwandten des Stifters, und nicht um eine Erbunwürdigkeitserklärung der evangelischen Verwandten desselben um ihres Glaubensbekenntnisses willen, sondern um eine, einem idealen Zwecke gewidmete, nur zunächst zum Vortheil der Verwandten des Stifters dienen sollende Stiftung handelt, und daß daher bei der von dem Stifter verordneten Nichtaufnahme derjenigen seiner studirenden Verwandten, welche nicht alle zur Erreichung seines Zweckes geforderten Eigenschaften haben, eben so wenig von einer Unwürdigkeitserklärung derselben die Rede sein kann, als man eine Unwürdigkeitserklärung in der Bestimmung der Stiftungsurkunde wird finden wollen, daß jene Verwandten des Stifters, welche sich zu andern als wissenschaftlichen Fächern bilden, des Stiftungszweckes wegen von der Stiftung ausgeschlossen seien.

Was zur Zeit der Gründung der Stiftung ein Katholik unter den Worten: „die Christenheit und unser ungezweifelter Glaube" verstand, kann wohl einer verschiedenen Deutung nicht unterliegen. Der Stifter spricht hier offenbar von seinem, dem katholischen Glauben, der, wie die katholische Kirche annimmt, und sicherlich damals nicht leicht von einem Bekenner derselben beanstandet ward, in seinen Lehrsätzen von einem Katholiken nicht bezweifelt werden darf, während die evangelische Kirche, die etwa fünfundvierzig Jahre früher ihre Entstehung erhalten hatte, im Gegentheile davon ausgeht, daß jedem ihrer Bekenner das freie Urtheil darüber zustehe, ob dieser oder jener Lehrsatz in der Bibel begründet sei, jeder mithin das Recht habe, die Richtigkeit der Lehrsätze zu bezweifeln.

Ist auch der Ausdruck „Christenheit" ein allgemeiner, auch die Bekenner des evangelischen Glaubens umfassender, so ist doch zu erwägen, daß noch das ein Jahr vor der Stiftung (1563) geschlossene Concilium von Trient die Lehre der Protestanten als eine dem Christenthum widersprechende Irrlehre bezeichnet hatte, das Wort Christenheit in seiner unmittelbaren Verbindung mit den Worten „unser un-

gezweifelter Glaube" im Munde eines damaligen Katholiken daher wohl nicht dahin ausgelegt werden kann, als habe darunter die protestantische Confession mitverstanden werden wollen. Alles dieß trifft noch mehr dann ein, wenn ein damaliger katholischer Geistlicher, der im ersten Kampfe der Glaubensmeinungen lebte und bis zum Tode in seinem Glauben verharrte, sich der ebengedachten Ausdrücke bediente; denn gerade die damaligen Geistlichen, die Eifrigsten im Glaubensstreite, waren wohl in der Ueberzeugung von der Unzweifelhaftigkeit ihres Glaubens weit fester und in der Unduldsamkeit gegen Andersglaubende weit beharrlicher, als es die Laien und namentlich die gebildeten Laien der damaligen Zeit sein mochten.

Daß aber der Stifter dem katholisch geistlichen Stande angehörte, ist, wenn auch von klagender Seite in den Verhandlungen weder ausdrücklich zugegeben noch geläugnet, doch dadurch anerkannt, daß der klagende Anwalt in zweiter Instanz die gedruckte Sammlung der Stiftungsbriefe zu den Akten gab und darin unter dem zum vorliegenden Stiftungsbriefe gehörigen Bildnisse des Stifters ein Facsimile enthalten ist, worin sich dieser selbst als «Clericus dioecesis basilensis» bezeichnet.

Wenn nun der Stifter sich als Hauptabsicht gesetzt hatte, die Wissenschaften als ein Mittel zur Erhaltung des katholischen Glaubens und als ein Mittel zur Beförderung der leiblichen Wohlfahrt der Studirenden zu unterstützen, so läßt sich bei ihm nicht zugleich die weitere Absicht unterstellen, Stiftlinge des evangelischen Glaubens, selbst wenn sie ihm blutsverwandt sein sollten, zum Genuß der Stiftung zuzulassen, weil hierin ein Widerspruch mit der Hauptintention des Stifters zu finden sein würde. Hiegegen wird freilich eingewendet, daß, wenn der Letztere das Motiv der Erhaltung des katholischen Glaubens so hoch gestellt hätte, wie hier angenommen wird, er nicht Studirende aller Fakultäten, sondern nur katholische Theologen zum Stiftungsgenuß hätte berufen dürfen, weil sich nicht einsehen lasse, wie das Studium der Rechtswissenschaft und der Medizin zur Erhaltung des katholischen Glaubens beitragen sollte. Allein es darf hiebei nicht unerwogen beiben, daß vor und nach Babst Stipendienstiftungen in ähnlicher Willensrichtung gemacht, und obwohl zum Genuß derselben Studirende aller Fakultäten für zulässig erklärt, dennoch nichtkatholische Jünglinge ausdrücklich davon ausgeschlossen wurden, wie dieß z. B. bei dem von klagender Seite

selbst in zweiter Instanz (Hofg. Akt. S. 58) angerufenen wenig Monate vor der Babst'schen Stiftung (am 28. Juli 1564) gegründeten Braun'schen Stipendium und bei mehreren in der Folge errichteten Stipendien zugestandenermaßen (siehe die als Bestandtheil der Behauptungsschrift erklärte Ausführung in den Hofger. Akt. S. 109 ff., insbesondere S. 118) der Fall war; sodann, daß es in der damaligen Zeit des religiösen Meinungskampfs auch einem wissenschaftlich gebildeten Laien an Neigung und Gelegenheit nicht fehlen mochte, für die Erhaltung und beziehungsweise Ausbreitung seines Glaubensbekenntnisses zu wirken. Daß es übrigens die Meinung des Stifters nicht war, unter den in seine Stipendienstiftung aufzunehmenden Theologen auch solche Jünglinge, welche sich der evangelischen Theologie widmen wollen, zu begreifen, was man zugeben müßte, wenn man annehmen wollte, daß demselben jeder confessionelle Unterschied fremd gewesen sei, ergiebt sich daraus, daß eine solche Willensmeinung mit der Intention des Stifters, auf die Erhaltung seines Glaubens hinzuwirken, unvereinbarlich gewesen sein würde, so wie daraus, daß damals, wie heute, auf der Hochschule zu Freiburg, an welche die Stiftung ausschließlich geknüpft ist, keine Gelegenheit war, das Studium der evangelischen Theologie zu betreiben.

Wahr ist, daß der Stifter außer den von ihm ausgedrückten Motiven noch andere gehabt zu haben scheint, was sich aus der Stelle des Stiftungsbriefes entnehmen läßt, wo gesagt ist: „derer und anderer Ursachen halber, so Gott dem Allmächtigen unverborgen, bin ich in Willen kommen" u. s. f. Allein der Richter, dem es unmöglich ist, die etwaigen weiteren nicht bezeichneten Beweggründe des Stifters zu erforschen, muß sich um so mehr an die wirklich ausgesprochenen halten, als anzunehmen ist, der Stifter werde, wenn er auch nicht alle ihn bewogen habenden Umstände aufzuzählen für gut fand, mit den wirklich ausgedrückten seine Hauptmotive bezeichnet haben, und als es unzulässig erscheinen würde, als nicht ausgedrückte Motive solche zu unterstellen, welche mit den ausgedrückten im Widerspruch stünden.

Unterstützt wird diese Auslegung des Willens des Stifters dadurch, daß er solche ausschließlich mit der Hochschule zu Freiburg in Verbindung brachte, welche nicht nur zur Zeit der Reformation, sondern auch nachher, und bis auf unsere Zeit den Charakter einer rein-

katholischen Anstalt beibehielt, und daß er Rector und Regenten derselben, welche nach den damaligen Einrichtungen nur Katholiken sein konnten und bis auf die neuere Zeit wirklich nur Katholiken waren, zu Stiftungsexecutoren ernannte. Es würde der damaligen exclusiv katholischen Natur dieser Anstalt offenbar widersprochen haben, an sie eine zugleich Nichtkatholiken berufende Stipendienstiftung knüpfen zu wollen; der Stifter, als Lehrer an derselben mit deren Einrichtungen genau bekannt, würde daher, wenn er auch seine protestantischen Verwandten in den Stipendiengenuß hätte aufgenommen wissen wollen, seine Stiftung mit der Universität selbst in Widerspruch gebracht haben, und er konnte darüber nicht im Zweifel sein, daß, wenn er die Stiftungsurkunde so faßte, wie er sie in der That gefaßt hat, die katholischen Regenten der reinkatholischen Hochschule seinen Willen niemals anders vollziehen würden, als wie es gegenwärtig die Mehrzahl der Mitglieder des Senats thun will.

Mußte er dieß aber als eine nothwendige Folge der Fassung seiner Stiftungsurkunde in Verbindung mit den Verhältnissen der Hochschule erkennen, so mußte er diese Folge auch wollen.

Daß aber der Stifter eine andere Willensmeinung, als nur Katholiken in den Stiftungsgenuß aufgenommen zu wissen, nicht gehabt habe, zeigt ferner die Art, wie er Fürsorge für den Fall der Aufhebung der Universität traf. Er ernannte für diesen Fall zu Executoren den Kirchherrn (katholischen Pfarrer) zu Freiburg, den ältesten Pfleger auf unserer lieben Frauen Hütte daselbst (wohl zweifellos einer katholischen Anstalt), ferner den (katholischen) Schulmeister allda, und die drei Amtsherren im Kaufhause zu Freiburg, diese letzteren zusammen mit einer Stimme bei den ihnen verliehenen Functionen. Wäre selbst in der Folge der Fall eingetreten, daß die drei Amtsherren sich zur evangelischen Religion bekannt hätten, was übrigens der Stifter nach den damaligen Verhältnissen Freiburgs nicht als wahrscheinlich annehmen mochte, so hatte er selbst dann in den übrigen drei Stimmen eine Majorität von Katholiken bei etwaigen confessionellen Fragen. Ja der Wille des Stifters gibt sich mehr noch dadurch kund, daß er diesen eventuellen Executoren aufgab, die Stiftlinge an eine andere berühmte approbirte Hochschule zu schicken, worunter er nach dem Muster der Universität Freiburg wohl nur eine von den katholischen Kirchenobern bestätigte, also eine reinkatholische Universität verstehen konnte.

Dazu kömmt, daß der Stifter verordnete, daß die Stiftlinge in den damals bestandenen Bursen, deren Einrichtungen zugleich auf religiöse Uebungen berechnet waren, an welchen letztern protestantische Studirende, wie man auf klagender Seite selbst zugibt (s. die oben allegirte Ausführung in den Hofgerichtsakten S. 120), ohne Modificationen nicht Antheil nehmen konnten, wohnen sollten, und war diese Anordnung des Stifters auch keine unbeschränkte, so zeigt dieselbe doch, daß seine Willensmeinung nur katholische Stipendiaten im Auge hatte.

Aus dem Umstande, daß die Stiftlinge nach dem Stiftungsbrief einen Eid „zu Gott und den Heiligen" schwören sollten, läßt sich etwas Entscheidendes allerdings nicht ableiten, da schwer zu ermitteln sein dürfte, ob ein Bekenner des evangelischen Glaubens zur Zeit der Stiftung einen solchen Eid zu leisten mit seiner confessionellen Stellung verträglich gehalten haben würde oder nicht. Denn auf der einen Seite erkennt das evangelische Glaubensbekenntniß eine Gemeinschaft der Heiligen, die Heiligen selbst demnach als solche an, während auf der andern Seite dieses Bekenntniß eine Verehrung der Heiligen nicht in dem Sinne zuläßt, wie es das katholische Bekenntniß gebietet. Immerhin geht indessen aus der hieher bezüglichen Stelle des Stiftungsbriefes in Verbindung mit dem Vorerwähnten so viel hervor, daß der Stifter überall vorausgesetzt hat, die Stipendiaten seien Katholiken und daher durch ihr Bekenntniß nicht gehindert, die Heiligen, als die von ihnen neben Gott am meisten verehrten Wesen, zur eidlichen Betheuerung der Festhaltung der ihnen im Stiftungsbrief auferlegten Verpflichtungen anzurufen.

Zur Unterstützung der von dem Gerichtshof adoptirten Auslegung der Babst'schen Stiftungsurkunde dient das am 27. September 1564, also wenige Wochen nach der Stiftungsurkunde selbst, errichtete Testament des Stifters. In demselben verordnete derselbe, daß ein Legat, welches er der kinderlosen Anna Merz vermacht hatte, nach deren Tod „der Hohenschul Freiburg im Breisgau heimfallen solle, daß sie daraus neben anderer Hilff ein new Collegium bawen oder kaufen mögen." Zwar schrieb hiebei der Testator nicht ausdrücklich vor, daß die mit seinem Stipendium begabten studirenden Jünglinge in das zu errichtende Collegium (Convict) aufzunehmen seien; allein wenn man erwägt, daß derselbe bei Errichtung des Testamentes den Stipendiumsstiftungsbrief nicht bloß vor Augen hatte,

sondern solchen ausdrücklich für einen Bestandtheil seiner letzten Willensurkunde erklärte, so kann man, wenn man nicht auch den Buchstaben allein, sondern zugleich den Sinn der Verfügung zur Richtschnur nimmt, nur davon ausgehen, daß es die Absicht des Testators gewesen sei, in dem von ihm gestifteten Convict zunächst seine Stipendiaten aufgenommen zu wissen.

Da aber von klagender Seite (in der mehrerwähnten Ausführung, Hofgerichtliche Akten S. 120) anerkannt ist, daß Collegien fraglicher Art gleich den Bursen nach den damaligen Zeitumständen so eingerichtet waren, daß evangelische Stiftlinge ohne Modificationen in dieselben nicht aufgenommen werden konnten, so folgt auch hieraus wieder, daß dem Stifter keine andere Intention untergelegt werden könne, als die, ausschließlich für Katholiken zu stiften.

Als wichtiger Unterstützungsgrund kommt ferner hinzu, daß nach den Verhältnissen der Hochschule zur Zeit des Stifters ein Studirender, welcher sich zum evangelischen Glauben bekannte, bei derselben gar nicht zugelassen worden wäre.

Die hieher bezügliche Behauptung des beklagten Theils, welcher noch die Thatsache beigefügt wurde, daß durch einen unter dem Rectorate des Stifters selbst erlassenen Beschluß ausgesprochen worden sei, Protestanten sei die Immatrikulirung zu versagen (Amtsakten S. 69), ist zwar von klagender Seite in den Verhandlungen selbst nicht beantwortet worden; wäre sie aber auch beabredet, so würde sie zwar nicht, was den behaupteten Senatsbeschluß, wohl aber, was die factische Nichtzulassung der Protestanten bei der Universität betrifft, durch die, von dem klagenden Theil zu den Hofgerichtsakten S. 101 ff. gegebene und für einen Bestandtheil der klägerischen Schriftsätze erklärte Rekursbeschwerdeschrift vom 18. Juli 1839 genügend anerkannt erscheinen, da sich in dieser Schrift die Erklärung einer der Stiftungsexecutoren angeeignet ist, „daß die Rectoren der orthodoxen Universität die Stiftung mit dieser Erklärung (daß nämlich dieselbe auch den protestantischen Verwandten des Stifters gelte) nicht aufgenommen haben würden," was das Anerkenntniß in sich schließt, daß protestantische Studenten damals auf der Hochschule nicht zugelassen worden seien. Uebrigens ist hiefür, abgesehen von diesem Anerkenntniß, wohl auch eine Vermuthung in den damaligen Zeitverhältnissen und namentlich in dem schroffen Gegenüberstehen der Religionsparteien zu finden, denn es wird hierdurch an und für

sich schon höchst wahrscheinlich, daß auf einer dem Katholicis
völlig treu gebliebenen Hochschule protestantische Studenten n
aufgenommen wurden.

Alle diese unter sich übereinstimmenden und sich gegenseitig unt
stützenden Umstände begründen die richterliche Ueberzeugung, daß
Absicht des Stifters keine andere war, als blos für Studiren
der katholischen Confession ein Stipendium zu begründen, und
Annahme, daß, wenn man damals die Frage an denselben gest
haben würde, ob er seine Verwandten, auch so ferne sie sich z
evangelischen Glauben bekennen sollten, als Stipendiaten zulass
wolle, er mit „Nein" geantwortet haben würde, und daß der Stift
wenn sich derselbe anders als möglich dachte, daß Zweifel hierüb
entstehen könnten, in den Verhältnissen, in welchen er lebte, a
nehmen durfte, daß die Art, wie er sich ausdrückte, seiner Umgebun
den erwählten Executoren und seinen Verwandten selbst, in Ansehu
welcher letzteren von klagender Seite ohnehin nicht behauptet ist, d
sich einzelne derselben damals schon zum evangelischen Glauben b
kannt hätten, seine Absicht deutlich genug an den Tag legen werd
wie er sich denn auch hierin in so ferne nicht geirrt hat, daß z
gegebenermaßen sich 270 Jahre hindurch nur Katholiken im Gen
der Stiftung befanden.

Dieser Wille des Stifters aber ist für alle Zeiten und alle Behö
den, welche ihn zu vollziehen haben, Gesetz, und es ist rechtlich u
zulässig, demselben darum, weil etwa der Stifter, wenn er je
lebte, vielleicht einen confessionellen Unterschied nicht machen würd
eine dieser Unterstellung entsprechende Deutung zu geben.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht der §§ 168 und 169 d
Prozeßordnung mußte das hofgerichtliche Erkenntniß aufgehoben u
das amtliche wieder hergestellt werden.

v. Stengel. Kirn. Brunner.

Brumme

Das sind die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofs!

Wir behalten uns die Beantwortung der Frage, ob hier d
Zuständigkeit der Gerichte bestehe, oder aber die höchstlandesherrlic
Entscheidung gesetzlich begründet sei, zum Schlusse unserer Beurtheilu
der beiden höchstgerichtlichen Urtheile vor, weil diese Frage beid
Rechtsstreiten gemeinsam ist. Geht man von der den beiden obe
Rechtszügen gemeinsamen Ansicht aus, es handle sich hier nur u

die Verfolgung eines privatrechtlichen Anspruchs, so kömmt es lediglich auf die Ermittlung des Willens des Stifters an, während, wenn, wie wir glauben, hier zugleich ein Recht der Universität Freiburg, als einer katholisch-kirchlichen Körperschaft bestritten ist, der Charakter dieser Anstalt und der Wille des Stifters zugleich mit einander entscheiden. Die beiden Obergerichte haben von ihrem Standpunkt ganz folgerichtig das ausschließliche Gewicht auf die Auslegung der Stiftungsurkunde zur Ermittelung des betreffenden Willens des Stifters gelegt, der, wo solcher mit den Worten der Willensurkunde in Widerspruch zu stehen scheine, sogar vor diesen zu beachten sei. Der Hr. Hofgerichtsrath Donsbach hat in seinem Aufsatz über diesen Rechtsstreit in den Annalen der Großh. Bad. Gerichte, **XIII.** Jahrgang, Nr. 9—12, S. 75, in einer auffallenden Begriffsverwirrung dem obersten Gerichtshof den Ausspruch vorgeworfen, daß, wo der Wille der Stifters mit den Worten der Willensurkunde im Widerspruch zu stehen scheine, jener vor diesen zu beachten sei; der Gerichtshof aber spricht umgekehrt von dem Fall, wo die Absicht aus den Umständen klar ist, und nur der Wortlaut einen andern Sinn auszudrücken scheint. Es handelt sich nämlich, da Babst stiftete: „die Jugend zu der Lehr und guten Künsten (durch welche die Christenheit und unser ungezweifelter Glaub' erhalten wird) zu fördern" hauptsächlich um die Auslegung des Wortes „Christenheit," welches der beklagte Theil im Hinblick auf die engere Bedeutung der Zeit der Entstehung der Stiftung auf die katholische Kirche beschränkt, der Kläger nach dem jetzigen Wortgebrauch aber auf alle christlichen Bekenntnisse ausdehnt. Das Oberhofgericht hat daher mit Recht auf **L.** 219 de verb. signif. (50, 16) sich berufen, in welcher die Frage, ob das Wort heres im engern Sinn oder aber im weitern, wo es auch den Legatar begreift, zu nehmen sei, nach dem Satz entschieden wird: «In conventionibus contrahentium voluntatem potius, quam verba spectari placuit."

Mit gleichem Recht berief sich der höchste Gerichtshof auf l. 3. C. de lib. praeter. (6, 28.), wo es bei der gewählten Formel der Enterbung: «Ille filius meus alienus meae substantiae fiat» aus dem Wortlaut nicht erhellt, ob der Sohn enterbt oder präterirt ist; da sagt nun die Verordnung: «Cum enim manifestissimus est sensus testatoris: verborum interpretatio nusquam tantum valeat, ut melior sensu existat.»

7*

Und so ist es bei allen andern vom obersten Gerichtshof an geführten Gesetzstellen des römischen Rechts. In allen liegen Fäll vor, wo der Wille der Constituenten klar, und nur der zur Bezeich nung des Willens gebrauchte Ausdruck nicht ganz klar ist, also da Unklare der Erläuterung durch das Klare bedarf. Mit diesen Aus legungsregeln stimmen auch die L.R.S. 1100 d. a. und d. b vergl. mit 1156 überein. Auch sie verordnen, daß die klar erkenn- bare Absicht den minder klaren Worten vorzuziehen sei.

Wir brauchen daher dem Hrn. Donsbach nicht zu seinen Koch- töpfen und Geschirren und noch viel weniger zu seinem Zugemüse (Annalen a. a. O. S. 77) und seinem Wasserkrug zu folgen: er hat das Wesentlichste mißverstanden; das Oberhofgericht geht von der Voraussetzung eines Falles aus, in welchem die Absicht er- wiesen ist; Herr Donsbach aber argumentirt zur Widerlegung von einem Fall aus, wo es nur die Absicht zu sein scheint. Deß- wegen ist das von ihm gewonnene Ergebniß seiner Folgerung auf den Fall unanwendbar.

Es kommt hier lediglich auf die Nachweisung der Absicht des Stifters und auf die ungezwungene Angemessenheit des zu ihrer Darstellung gebrauchten Ausdruckes an. Hr. Donsbach geht auch hier von einer Petitio principii aus. Er sagt nämlich (a. a. O. S. 78): „Da in der fraglichen Stiftung kein Anlaß und Bedürfniß zur Auslegung gegeben, sondern in der klaren Wortfassung der bestimmte Wille des Stifters zu erkennen ist, so hat der Richter auch keinen Anlaß und keine Befugniß zur Ausmittelung einer Absicht des Stifters, daher sich weder auf den alten noch auf den neuen Standpunkt der religiösen Duldung zu setzen, sondern er hat die Pflicht, die Religion, welche nicht Gegenstand noch Bedingung der Studienstiftung ist, ganz aus dem Spiele zu lassen."

Warum nicht gar, werthester Herr Hofgerichtsrath? Antworten Sie mir gefälligst auf folgende wenige Fragen.

Frage. Was ist das Wesentliche einer Stiftung?

Antwort. Der Zweck.

Fr. Welchen Zweck setzte sich Babst bei seiner Stiftung?

A. Er stiftete „zur Erhaltung der Christenheit und seines un- gezweifelten Glaubens."

Fr. Nehmen Sie nicht, werthester Herr Hofgerichtsrath, das Wort „Christenheit" mit dem Kläger im weitern Sinn, wo es Ka-

tholiken, Lutheraner, Reformirte, zuletzt noch Rongeaner beherbergt, während das Oberhofgericht, der beklagte Senat und ich es im engern Sinn, wo es blos Katholiken befaßt, nehmen. Muß jetzt das Gericht nicht für den einen oder andern Theil auslegen? Und muß es die Anordnung des Stifters aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts nach dem Sinn und Sprachgebrauch des Stifters und seiner Zeit auslegen, oder aber nach dem Sinn und Sprachgebrauch eines Hofgerichtsraths aus dem 19ten?

Ich meine doch: nach dem Sinn und Sprachgebrauch Babst's und seiner Zeit. Denn quilibet est optimus verborum suorum interpres. Allein Sie scheinen sich, werthester Hr. Hofgerichtsrath, in jenem finstern 16ten Jahrhundert nicht heimathlich zu finden.

Ich biete Ihnen meinen Arm an, um Sie zu diesem wackern Babst zu führen, der die dreifache Krone in seinem Wappen führt, vielleicht als Vorbild der künftigen Wanderung seiner von ihm sicher gewähnten Stiftung durch die drei badischen Rechtszüge; dabei aber freilich einen widerwärtigen Rosenkranz. Sehen Sie, der Mann hat urkundliche Belege hinterlassen, an welchen man erkennen kann, wer er war; nicht sein Stipendium, denn käm' es auf Sie an, so würde man daran ihn nicht erkennen, sondern höchstens einen Indifferentisten, zu dem der Rosenkranz nicht recht paßt.

Nun besitzen wir aber zum Glück noch parallele amtliche Aeußerungen des Stifters Bapst in den Universitätsacten beurkundet.

In einer Erklärung über die Rechtgläubigkeit des Blasius Müller, welche nach Ausweis der Senatsprotokolle Babst als Abgeordneter der Universität vor dem Freiburger Stadtrath im Jahr 1537 abgab, setzte er „vnnsern waren, christlichen vnnd vngezweifelten Glauben" dem Protestantismus, den von ihm s. g. „Luthereien" entgegen. Eben so nennen die Senatsprotokolle S. 1516 Babst als Verfasser der an den Kaiser im Jahr 1559 gerichteten Bittschrift: dort spricht er von einer Zeit, „wo die newe Religion ingerissen „durch die der Andacht der Menschen auch an denen Enden, da „die alte christliche Religion noch gehalten wird, abgenommen." Er versichert aber dabei: „daß die hohe Schul bey uns bisher bei dem „„alten vngezweifelten christlichen Glauben"" geblieben, „vnd khainen der newen Religion Verdächtigen geduldet hätte."

Allein, entgegnet man, Babst gebraucht ja noch den Ausdruck Christenheit, und unter diesem Wort haben alle christlichen Bekenntnisse Platz. Wieder nicht nach dem Sprachgebrauch Bapsts,

wie wir vorhin gesehen, nicht nach dem der Universität, nicht nach dem der Behörden.

So erwähnen die Senatsacten vom Jahr 1524, Actor. Tom. II, daß der Professor der Theologie an der Universität Freiburg, Dr. Wägelin, eine Schrift verfaßt habe: «pro fide Christi tuenda contra Lutherum, Zwinglium ac alios.» Dieselben bezeichnen Actor. Tom. III, ein von Capito gegen mehre Lehrsätze der katholischen Kirche, namentlich gegen die Anrufung der Heiligen geschriebenes Büchlein als unchristlich.

Die Senatsacten Actor. Tom. III. melden, daß M. Dankwart bei dem Senat darüber angeklagt worden sei, daß er zur Fastenzeit eine gebratene Gans gegessen, «praeter Ecclesiae christianae hactenus laudabile Institutum.» Wir sahen oben S. 30, wie nach den Senatsprotokollen vom Jahr 1541, 8. April, Tom. IV. p. 617, ein der Anhänglichkeit an Luthers Lehre verdächtiger Stifling zur katholischen Religion gemahnt wurde: «Alumnus stipendii a Caesare fundati ad religionem christianam adhortatus est.»

Im Jahr 1575 spricht Eliner von einem an der Universität Freiburg zu errichtenden Stipendium, quod in laudem Dei et Ecclesiae catholicae profectum, in hoc catholico Archigymnasio erigere animus est, oder wie es in der Stiftungsurkunde heißt: „ain stifftung zu lob Gottes vnnd der allgemeinen Christlichen Kirchen zu fürstand bei dieser altglaubigen hohen schul auffzurichten bedacht vnd willens bin. (Stift.-Urkunden v. Werk, S. 290, Nr. 6. und S. 301, Nr. 6.)

Diese Bedeutung des Worts christlich, Christenthum war eine in Kirche und Staat amtliche. So z. B. beginnt die erste Sitzung des Concils von Trient mit der Frage des Präsidenten: «Placetne vobis ad laudem et gloriam sanctae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti, ad incrementum et exaltationem fidei et religionis Christianae, ad extirpationem haeresum, ad pacem et unionem Ecclesiae, ad reformationem Cleri et populi Christiani, ad depressionem et extinctionem hostium Christiani nominis, decernere et declarare sacrum Tridentinum et generale Concilium incipere et inceptum esse?» So verordnete der römische König Ferdinand in einem Schreiben d. d. Olmütz, 30. März 1546 die Prüfung der anzustellenden Lehrer im Glauben,

zur Verhütung der Anstellung solcher, welche „den neuen verfierlichen Lehren verwant und zuegethan," wo es heißt, daß es „zu Erhaltung Unser alten wahren, löblichen, hergebrachten, Christlichen Religion, Unser und Unserer Lande hoche Notturft erfordern will," und der König befiehlt die Beobachtung dieser Verordnung, „damit die Lecturen bey Unser Universität mit erbarn, gelehrten, und dasjenig, so zu Erbauung und Erhaltung Unser Christlichen Religion und Befürderung des gemainen Nutzes und aller Erbarkeit bedacht, und füergenomen worden, nicht zu den Widerspill, alß zu Abfall der Religion und Verfürung der Jugend." Diese parallelen Ausdrücke werden hinreichen, um die Bedeutung des Wortes Christenheit in dem Stiftungsbrief von Babst zu erklären. Allein auch unsere ganze obige Ausführung über den katholischen Charakter der Universität Freiburg bestätigt diese Auslegung. Die Universität war so rechtgläubig, daß König Ferdinand, welcher die Ansteckung der öſtreichischen Jugend von dem Protestantismus befürchtete, auf dem Convent zu Augsburg 1548 ein Schreiben erließ, worin er befahl, daß die Studirenden nur an die Universitäten zu Wien und Freiburg und Ingolstadt geschickt werden sollten, wie es in dem oben erwähnten conspectus historiæ Universitatis Viennensis, part. II pag. 175, heißt: «literas 5. Aprilis generales expedivit, quibus omnibus serio qua sæcularibus, qua Ecclesiasticis suarum regionum subditis, et quidem sub pœna exilii, inhibet; ne quemquam suorum ad aliam quam duas ab Austriacis fundatas, Viennensem nempe et Friburgensem in Brisgovia, ac ad Ingolstadiensem Academiam addiscendarum literarum ergo proficisci sinant. Inserta literarum forma Codici Austriaco extat.»

Wir haben oben S. 26 ff. gesehen, daß die Universität keine protestantischen Lehrer, keine protestantischen Stiftlinge in den Bursen duldete, ja daß gerade unter dem Rectorate des Stifters Babst beschlossen wurde, keine protestantischen Schüler zu immatrikuliren.

Erwägt man ferner, daß Babst ein Kleriker war, so wird auch dadurch unsere Auslegung des Wortes Christenheit eine unbezweifelbare.

Legen wir die in den oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründen hervorgehobene Stelle über den Zweck der Stiftung aus, so stellt sie sich nun klar heraus, daß der Endzweck die in der Parenthese eingeschlossenen Worte „durch welche die Christenheit und

unser ungezweifelter Glaube erhalten wird," also die Erhaltung des katholischen Glaubens ist. Das ist, wie die oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe mit Recht sagen, der eigentliche Endzweck seiner Stiftung; ein Mittelzweck ist der in den Worten des Stifters enthaltene „die Jugend zu der Lehr und guten Künsten zu fördern und denen Hilf und Beistand zu thun." Der Endzweck läßt sich nun durch Unterstützung der studirenden Verwandten des Stifters oder nicht verwandter Studirender erreichen.

Die Unterstützung der Verwandten ist also nicht der Hauptzweck, obwohl sie vorausberechtigt sind, im Fall sie sich geeignet erweisen, den Hauptzweck zu erreichen. Wenn dieser Hauptzweck nun aber die Erhaltung des katholischen Glaubens ist, so können offenbar protestantische Verwandte demselben nicht dienen. Man hat von gegnerischer Seite behauptet, daß der Ausschluß der Protestanten in Form einer Disposition hätte geschehen müssen. Irrig. Bei jeder Stiftung ist nach dem Willen des Stifters der Zweck der Stiftung das höchste Gesetz. Was diesem Zweck nicht entspricht, und noch mehr, was ihm entgegen ist, ist eo ipso ausgeschlossen. Man hat von gegnerischer Seite ein Gewicht darauf legen wollen, daß, weil der Stifter die Erhaltung der Christenheit und des ungezweifelten Glaubens in eine Parenthese eingeschlossen hat, er dadurch die Untergeordnetheit dieses Zwecks habe andeuten wollen; allein er hat dadurch die bedeutungsvollsten Worte gerade hervorheben wollen, wie er es denn auch bei der eventuellen Substituirung anderer Executoren that, die er auf den Fall anordnete, daß die Universität Freiburg eingehen sollte, indem er in Nr. 14 der Stiftungsurkunde als solche bezeichnet: den Kirchherrn zu Freiburg, den ältesten Pfleger auf unserer Lieben Frauen Münster dahier, sodann die drei Amtherren im Kaufhaus („doch daß dieselbigen Drei in allen Handlungen allein nur für Eine Person gerechnet und Eine Stimme haben sollen) und als vierten den Schulmeister allhier." Hier ist offenbar das Wichtigste in eine Parenthese gesetzt. Man hat ferner von gegnerischer Seite daraus, daß Studirende aller Facultäten zu der Babst'schen Stiftung zugelassen werden können, schließen wollen, daß die Erhaltung des Glaubens nicht der Hauptzweck der Stiftung sein könne, weil es sich nicht einsehen lasse, wie die Mitglieder der an-

dern Facultäten außer der theologischen zur Erhaltung des katholischen Glaubens wirken könnten. Allein wir haben schon oben S. 51 gesehen, daß der die Universität constituirende Bischof Heinrich IV. sie zur Bildung der Vertheidiger des rechten Glaubens gestiftet habe wie es in der Constitutionsurkunde heißt: «viros in singulis artibus (in den einzelnen Berufen, der verschiedenen Facultäten) perspicuos funditus conplantantium intuitu muro atque fortaliciis inexpugnabilis fidei orthodoxæ Domini nostri Jesu Christi necessarios ac defensores perutiles.» Eben so haben wir oben S. 60 gesehen, daß nach den Beschlüssen des Basler Concils Pfründen nicht blos an die Doctoren der Theologie, sondern auch an die der Rechte, der Medizin und der Philosophie verliehen werden sollen. Mit Recht hat das Oberhofgericht bemerkt, daß namentlich „in der damaligen Zeit des religiösen Meinungskampfes auch einem wissenschaftlich gebildeten Laien es an Neigung und Gelegenheit nicht fehlen mochte, für die Erhaltung und beziehungsweise Ausbreitung seines Glaubensbekenntnisses zu wirken." Oder fehlt es etwa in der Gegenwart den katholischen Laien, zumal den gebildeten, an der Gelegenheit, ihren Glauben zu vertheidigen?

Ferner spricht für die diesseitige Auslegung die Errichtung eines besondern Collegiums oder Stiftungshauses, für welches Babst in Nr. 9 seines Testamentes (Stift.-Urk. S. 220), von welchem seine Stiftungsurkunde selbst ein integrirender Bestandtheil ist, den Drittheil seines Vermögens, welcher seiner Verwandten Anna Merzin zufällt, bestimmt, dann die von ihm substituirte Universität „daraus neben anderer Hilfe ein neues Collegium bauen oder kaufen möge." Die letztwillige Anordnung Babsts wurde 30 Jahre nach dessen Tode von der Universität auch gewissenhaft vollzogen. Es wurde ein neues Collegium erbaut, und nach dem Vornamen des Stifters Babst Collegium S. Theobaldi genannt, in dem wie Jodokus Lorichius (in indice generali etc. pag. 286) bezeugt, sämmtliche Babstischen Stiftlinge zu wohnen und sich nach dessen Statut zu halten verpflichtet waren. Man hat gesagt, Babst habe angeordnet, seine Stiftlinge sollten in den Bursen, oder bei einem Magister oder Doctor wohnen, „damit sie in guter Zucht und Furcht gehalten werden und nicht Ursache zur Hinlässigkeit haben." Dieser Zweck wurde in den Bursen besser als bei einem einzelnen Doctor, am besten aber in einem Collegium erreicht. Die Anordnung des Stif-

ters ist also blos eine einstweilige bis zur Errichtung des Stiftungshauses. Die Gegner nennen die Errichtung eines Collegiums für die Babst'schen Stiftlinge unwesentlich für die Stiftung, weil man das Collegium später aufgehoben habe, als wenn nicht der Unverstand das Wesentliche aufheben könnte. Errichtet man nicht jetzt wieder Convicte, und hat man nicht vor einigen Jahren in Tübingen die Wiedererrichtung eines Convicts selbst für Studirende der Rechtswissenschaft beantragt. Im Jahr 1595 wurde dieses Collegium eröffnet.* Eine Reihe anderer Stifter wiesen ihre Stiftlinge in dieses Collegium ein. Man hat von gegnerischer Seite bemerkt, daß der Stifter in seinem Stiftungsbrief nicht angeordnet habe, daß seine Stiftlinge in dem Collegium wohnen sollten. Allein sollte Babst die Gelder für den Bau eines Stiftungshauses angewiesen haben, damit es leer bliebe? Schon der Begriff eines Collegiums, als eines Hauses zur Aufnahme verwandter oder ortsberechtigter Studirender löst diesen Zweifel. Nun waren an allen Collegien der Universität Freiburg den darin aufgenommenen Studirenden solche Religionsübungen vorgeschrieben, welche ein Protestant nicht übernehmen konnte. Das zeigen die gedruckten Statuten des Sapienz-, des Battmann'schen und Gallus Müller'schen Collegiums. So strenge war die katholische Haltung dieser Stiftungshäuser, daß nicht nur keine akatholischen Stiftlinge, sondern nicht einmal akatholische Bücher darin geduldet wurden. Solche Bücher hatte der Babst'sche Stiftling Theobald Mainer von Gebweiler; sie wurden ihm aber von dem Regens des Hauses Matthias Cassian weggenommen. Man sehe den liber epistolarum vom 10. Jänner und 19. Juni 1598.

Die Nothwendigkeit des katholischen Glaubens für die Babst'schen Stiftlinge beweist auch die vom Stifter einem Jeden seiner Stiftlinge gebotene Abschwörung eines Eides, die Stiftungsgelder gut zu verwenden. Das Oberhofgericht glaubt, daß auch Protestanten diesen Eid haben schwören können. Das war jedenfalls nach dem Erscheinen der Augsburger Confession vom Jahr 1530 nicht mehr möglich. Denn diese lehrt in Nr. XXI: «De cultu sanctorum docent, quod memoria sanctorum proponi potest, ut imitemur fidem eorum et bona opera juxta vocationem, ut

---

* Die Schicksale dieses Collegiums sind in unserer Schrift: „Prüfung der Ansprüche von Protestanten," Seite 29 ff. dargestellt.

Caesar imitari potest exemplum Davidis in bello gerendo ad depellendos Turcas a patria, nam uterque rex est; sed scriptura non docet, invocare sanctos seu petere auxilium a sanctis. Quia unum Christum nobis proponit mediatorem, propitiatorium, pontificem et intercessorem; hic invocandus est, qui et promisit se auditurum esse preces nostras, et hunc cultum maxime probat, videlicet ut invocatur in omnibus afflictionibus. I. Joann. II.: Si quis peccat, habemus advocatum apud Deum etc.» Nach einem solchen symbolischen Ausspruch seiner Confession konnte ein Protestant nicht mehr einen Eid zu den Heiligen schwören, also auch kein protestantischer Stiftling der im Jahr 1564, also 34 Jahre nach der Entstehung der Augsburger Confession errichteten Babst'schen Stiftung, und da nun der Stifter anordnet, daß ein jeder seiner Stiftlinge ohne Ausnahme, verwandt oder nicht verwandt, diesen Eid ablegen mußte, so geht daraus hervor, daß kein Protestant aufnehmbar war, und keiner es jetzt noch ist.

Wir finden es kaum der Mühe werth, uns noch über einige andere untergeordnete, meist nur auf Vermuthungen gebaute Gründe der Gegner zu äußern. So sagen sie: die Zeit, in welcher die Stiftung gemacht worden sei, sei eine so bewegte gewesen, daß der Stifter nicht habe mit der Ueberzeugung scheiden können, die Reformation werde nicht seinen Heimathsort, die Wohnorte seiner Verwandten im Elsaß und das von ihm bewohnte Land ergreifen.

Wir antworten: ja, wenn die Zeit eine so verrottete gewesen wäre, wie die Gegenwart. Allein mit so fester Hand schützte die östreichische Regierung, wie wir gesehen haben, ihre Lande vor der lutherischen Reformation, so entschieden hat der Kirchenrath von Trient die rechtmäßige innere Reformation ausgeführt, daß es eine fast an Abfall grenzende Vertrauenslosigkeit bei einem Geistlichen, wie Babst war, gewesen wäre, wenn er einen Abfall Freiburgs vom katholischen Glauben in seiner Stiftung in darauf gerichteten Bestimmungen vorausgedacht hätte.

Man sagte ferner von gegnerischer Seite: habe der Stifter als Geistlicher auch mit den Waffen der Gelehrsamkeit gegen die Reformation gekämpft, so sei doch zu erwägen, daß die Stiftung nur einen Monat vor seinem Tod errichtet worden sei. Was soll dieses heißen? Ich meine die Gläubigkeit und die Glaubensstrenge wachse vor der Pforte des Todes, nicht die Glaubensgleichgiltigkeit.

Man hat von gegnerischer Seite gesagt: das Herannahen des Todes habe den Stifter duldsamer und nachsichtiger gegen Andersglaubende gemacht, namentlich gegen seine Verwandten, denen doch vorzugsweise der Genuß der Stiftung zugedacht worden sei. Auch hier schließen die Gegner von der Weichlichkeit der Gegenwart auf die Zeit der Stiftung, die eine Zeit der entschiedensten Glaubensfestigkeit war. Nicht wie jetzt suchte man in den Collegien, Bursen, Stipendien nur die Nahrung des Leibes: nein — sie waren Hilfsanstalten zur Erreichung des Zwecks der Hauptanstalt, d. h. der Universität, der Erhaltung und Vertheidigung des Glaubens.

Solche Gründe sind die Symptome einer kranken Sache.

So ist unsere Ausführung nicht nur eine Unterstützung, sondern in mehrfacher Beziehung eine Ergänzung der oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe, und wir hoffen, daß der hohe Gerichtshof, an welchen auf eine auffallende Weise die Verhandlung dieser Rechtssache zurückgelangt ist, sein Urtheil aufrecht erhalten werde.

Wenn wir in der Rechtssache über die Babst'sche Stiftung den obersten Gerichtshof des Landes für uns hatten, so haben wir dagegen bei einem zweiten Rechtsstreit des Hofraths Itzel, den er im Namen seines Sohnes Karl gegen den Senat der Universität Freiburg als Vertreter der Studienstiftungen wegen Verweigerung des Helbling'schen Familienstipendiums geführt, das höchste Gericht gegen uns. Eine Stelle aus dieser Stiftung wurde am 2. Mai 1839 von dem akademischen Senat zur Wiederverleihung ausgeschrieben. Als berechtigte Bewerber meldeten sich darum Karl Itzel in Freiburg und Jakob Roßwog von Herbolzheim, beide aus dem Recht der Verwandtschaft. Die Stiftungscommission erklärte, daß der Aufnahme des Erstern in die Stiftung sein protestantisches Glaubensbekenntniß als absolutes Hinderniß entgegenstehe. Von den drei Stiftungsexecutoren stimmten zwei, der Professor der Theologie, G.-R. Vogel, und der Familienexecutor, der inzwischen verstorbene Hofgerichtsrath Freiherr von Gleichenstein für die Verleihung an den Theologen Roßwog, der dritte Executor, Hofrath Welcker, für die Verleihung an Karl Itzel. Die Mehrheit des Senats trat der Mehrheit der Executoren bei. Das Curatorium bestätigte am 21. Dezember 1841 die Verleihung an Roßwog, jedoch mit der Erklärung, daß in der Stiftungsurkunde nirgends ein Satz stehe, der die Verwandten des Stifters des Genusses an dieser Stiftung aus dem

Grunde beraube, daß sie der evangelischen Confession angehören. Gegen die vom Curator ertheilte Bestätigung ergriff Hofrath Ißel sofort den Recurs an das großherzogliche Ministerium des Innern, wurde aber abgewiesen; eben so von dem großherzoglichen Staatsministerium, welches ihm übrigens überließ, seine Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Er that dieses, wurde aber durch das Urtheil des Stadtamts Freiburg am 27. April 1843 mit seiner Klage abgewiesen, und nachdem er dagegen appellirt hatte, wurde dieß Erkenntniß durch Urtheil des großherz. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 30. Oktober 1843 bestätigt. Auf die von dem Kläger dagegen ergriffene Oberberufung gab am 13. Juni 1844 das großherzogliche Oberhofgericht zu Mannheim folgendes abändernde Erkenntniß:

Nr. 2567. II. Sen.

Urtheil.

In Sachen

des Hofraths Ißel zu Freiburg Namens seines Sohnes Karl, Klägers, Apellanten, Oberappellanten

gegen

die Helbling'sche Studienstiftung unter Vertretung des akademischen Senats daselbst, Beklagte, Appellatin, Oberapellatin.

Genuß und Ausfolgung eines Familienstipendiums betreffend

wird auf das Urtheil des großh. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 30. Oktober 1843 des Inhalts:

„das Urtheil des Stadtamts Freiburg vom 30. April dieses Jah„res besagend:

Wird Kläger unter Verfällung in sämmtliche Kosten mit der erhobenen Klage lediglich abgewiesen,

„sei unter Verfällung des Klägers, Apellanten in die Kosten dieser „Instanz zu bestätigen,

wird auf dagegen ergriffene Oberberufung nach geschlossenen Verhandlungen vom großherzoglichen Obergerichtshof abändernd zu Recht erkannt:

Daß der Sohn des Klägers, Oberappellanten, Karl Ißel, ungeachtet sich derselbe zum evangelischen Glauben bekennt, für berechtigt zu erklären sei, an dem Genuß des Helbling'schen Studien-Stipendiums Theil zu nehmen, daß dagegen der Kläger, Oberappellant

mit dem Antrage, seinen genannten Sohn in das unterm 2. Mai 183[illegible] erledigte Stipendium einzuweisen als vor den Gerichten **nicht** statt findend abzuweisen sei.

An den Kosten hat der beklagte oberappellatische Theil $^2/_3$, der Kläger Oberappellant $^1/_3$ zu tragen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des **großh.** Badischen Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größern **Gerichts**insiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim, den 13. Juni 1844.

Kieffer. Kirn.

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.

(L. S.)

Brummer.

Entscheidungsgründe.

I. Jakob Christoph Helbling von Herzenfeld und Buchholz verordnete in seinem letzten Willen vom 22. Juli 1712, daß aus seinem Nachlasse ein Kapital von 2000 Gulden „für seine Blutsfreunde zum Studieren“ angelegt werden soll.

Er setzte dabei weiter fest:

1) Der Stipendiat möge studiren, was er wolle, von der „ersten Schule an, bis er absolvirt hat, in quacunque facultate;

2) er soll von legitimer Geburt sein;

3) sich ehrbar, fromm und wohl verhalten, auch fleißig studiren;

4) bei Aufnahme der Stipendiaten soll der Bedürftigere dem Wohlhabenderen vorgezogen werden;

5) Executoren sollen zwei Professoren der Universität Freiburg, welche auch Executoren der Babst'schen Stiftung sind, und der älteste in Freiburg wohnende Verwandte des Stifters sein;

6) den Ueberschuß des Zinsen-Ertrages des Stiftungskapitals nach Abzug von 80 fl. als Stipendium und 15 fl. Honorar der Administratoren, soll jährlich einem, zwei oder drei, die katholisch wurden, es sei Manns- oder Weibsperson, per modum eleemosynæ, ausgefolgt und

7) wenn unter des Stifters Befreundeten kein Jüngling vorhanden wäre, der studirte, sollen die 85 fl. völlig (d. h. der Zinsertrag nach Abzug jenes Honorars) jährlich unter Arme, die sich zu

dem katholischen Glauben „bekehrten," ausgetheilt werden, „weilen sonst dergleichen Convertiten gemeinlich wenig Hilfe haben."

8) Zur Oberaufsicht wird der jeweilige Bischof von Konstanz erbeten.

Aus diesen Bestimmungen des Stifters ergibt sich, daß die errichtete Stiftung zunächst den Zweck hat, die Verwandten des Stifters bei ihren Studien zu unterstützen, und daß sie in Ermanglung solcher Verwandten als ein Almosenfond behandelt werden soll. Ihr Vermögen ist daher nicht Bestandtheil des Vermögens der Universität Freiburg, bildet vielmehr eine selbstständige Persönlichkeit (mystische Person). Es ist gedachter Universität nicht einmal das ausschließliche Aufsichts- und Verwaltungsrecht übertragen, da auch ein Verwandter des Stifters zum Mitglied des Verwaltungscollegiums ernannt wurde.

II. Der Kläger hat um das am 2. Mai 1839 ausgeschriebene Stipendium für seinen studirenden Sohn Karl sich beworben, indem er geltend machte, daß letzterer von einer vollbürtigen Schwester des Stifters, Maria Franziska geehlichten von Baier, abstamme, welche Abstammung auch nicht bestritten wird. Er reussirte indessen bei den Executoren der Stiftung und bei den Verwaltungsstellen nicht, und hat sich deßhalb mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg gewendet.

III. Seiner Klage wurde jedoch entgegengehalten,

1) daß allein Individuen des katholischen Glaubensbekenntnisses zum Genusse des Stipendiums berechtigt seien, der Sohn des Klägers aber der protestantischen Kirche angehöre;

2) daß das betreffende Stipendium bereits durch die Executoren vergeben sei, und

3) daß überhaupt die Verfolgung des geltend gemachten Anspruchs zum gerichtlichen Austrage sich nicht eigne.

Zu 1. Die fragliche Einwendung würde nur alsdann begründet sein, wenn entweder allgemeine Rechtsnormen (Landesgesetze oder völkerrechtliche Verträge) oder die specielle Willenserklärung des Stifters dahin vorlägen, daß nur den Angehörigen einer bestimmten (hier der katholischen) Confession der betreffende Stiftungsgenuß gewidmet sein sollte.

In erster Beziehung kann ein specielles Landesgesetz für Obiges nicht angeführt werden. Der Art. 5. § 25 des Osnabrückischen Friedens

ist, abgesehen davon, daß die Stiftung erst 64 Jahre nach diesem Friedensschlusse errichtet wurde, hier nicht maßgebend, weil diese Stiftung weder für Kirchenbedürfnisse und gottesdienstliche Verrichtungen Vorsorge treffen, noch eine öffentliche Lehranstalt zu Anschaffung eines Lokals, Besoldung der Lehrer und dergleichen dotiren wollte.

Der § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses, wornach

„jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben"

soll, und die hierauf bestimmte Vorschrift in § 18 des dritten badischen Organisationsedikts vom 11. Februar 1803:

„daß im Gefolge jenes § 63 niemals ein Religionstheil zu dem „Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- und Pfarr- oder Schul-„gebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften, „in deren unbestrittenem Genusse ein anderer Religionstheil der-„malen steht, sich eindringen oder von Jemand darein eingewiesen „oder zugelassen werden, mithin ein Simultaneum in Solche „einzuführen durchaus verboten sein soll;"

endlich § 9 des erst nach Anfall des Breisgaus an Baden promulgirten ersten Constitutionsedikts vom 14. Mai 1803, besagend:

„nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Con-„fession alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, „Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Ge-„brauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und „Schuleinrichtung wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin „zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder „beeinträchtigt werden zu können;"

lassen sich eben so wenig hieher beziehen, denn hier ist überall genau zwischen eigenthümlichen, zur Pastoration und zum Gottesdienst bestimmten Gütern und Einkünften einerseits (unter welche unbestreitbar eine Stipendienstiftung nicht gehören kann) und zwischen den für Schulen bestimmten Fonds andrerseits unterschieden. Von letztern wird aber an der angeführten Stelle des Reichsdeputationshauptschlusses nur der Schulfonds, also der Dotationen zur Unterhaltung der Schulen, im dritten Organisationsedikte der Schulgebäude, Schulgüter und Schuleinkünfte, wozu ebenfalls nur Dotationen der Schulstellen gerechnet werden können, und im ersten Constitutiosedikte solcher Güter, Renten und Fahrnisse gedacht, welche

zum Gebrauche der Schuleinrichtung besessen werden. Zur Schuleinrichtung gehören aber nur Güter, Gefälle und Mobilien, welche dazu dienen, die Aufstellung von Lehrern, so wie die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen der Lehrer und der Lehrstuben, der Bibliotheken und dergleichen möglich zu machen. Fundationen, aus welchen einzelnen Schülern Geld verabreicht wird, um ihre nöthigsten Lebensbedürfnisse, wie Wohnung, Kost und Kleidung u. s. w. sich anzuschaffen, sind keine Objekte, welche zum Zwecke der Schuleinrichtung gebraucht werden. Die Schule besteht ganz unabhängig von solchen Widmungen zur Unterstützung einzelner Schüler.

Wenn auf Stipendienstiftungen, wie die fragliche, irgend eine Stelle des Osnabrückischen Friedensschlusses angewendet werden sollte, so wäre es Artikel 5, § 35, welcher q. p. c. besagt: «subditi nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, ac tribuum, communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque juribus aut commerciis — arceantur.» (Ausgabe von Roth nach dem Originale des Reichsarchives, Mainz 1788. Seite 158.) Denn man kann eine durch eine letztwillige Verfügung einer gemachten Stiftung auferlegte Verbindlichkeit zur Abgabe von Stipendien füglich als ein den Legaten analoges Verhältniß, und eben so eine Stipendienstiftung als eine dem Almosen ganz ähnliche Wohlthat ansehen. Zur Anwendung von Analogieen berechtigt hier aber der der Aufzählung der speciell angeführten Verhältnisse hinzugefügte Beisatz: «aliisque juribus,» welches keine Bedeutung hätte, wenn man nicht annehmen wollte, daß die den namentlich angeführten Rechten und Instituten analogen damit gemeint sein sollten.

Da nun nach Bestimmung des Westphälischen Friedens keinem Legatar, der sich zu irgend einer der christlichen Confessionen bekennt, die ältere Vorschrift des römischen Codex über die Unwürdigkeit der Abtrünnigen soll entgegengesetzt werden dürfen, und eben so wenig ein Bekenner einer christlichen Confession um seines speciellen Glaubensbekenntnisses willen von Almosenanstalten ausgeschlossen bleiben soll, so muß dieses bezüglich auf die gedachte Bestimmung auch bei Stipendien der Fall sein, sofern nicht der Testator oder Stifter selbst ein Anderes festgesetzt hat.

Damit im Einklang steht, und für die Richtigkeit obiger Aus-

legung bürgt auch § 11 des dritten badischen Organisationsedikt vom 11. Februar 1803, welches dahin sich ausspricht:

„Wo Jemand zu solchen Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zwe
„und dadurch die Bestimmung der Religionseigenschaft in si
„haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlich
„Wohls damit bezweckt, und er hat keine Religionseigenschaft dab
„bestimmt, da muß der Vollzug seines Willens so geschehen, da
„die Religionseigenschaft vom Genusse Niemanden ausschließt."

Studien sind, abgesehen vom Interesse, welches sie an und fi sich gewähren, dazu bestimmt, zur Begründung einer gewissen Ste lung im öffentlichen Leben zu dienen. Die Unterstützung, welch einem Studierenden gereicht wird, um während der Dauer sein Studienzeit auf Lehranstalten sich zu erhalten, gehört deßhalb jeden falls unter diejenigen Mittel, wodurch das bürgerliche Wohl des be treffenden Individuums gefördert werden soll.

Unter diesen Umständen muß es, da allgemeine Rechtsnorme ohnehin nur in so weit maßgebend sein könnten, als nicht speciell Regeln durch den Stifter selbst gegeben sind, lediglich auf die Dis position des Lezteren ankommen.

Im Eingange des betreffenden Theiles seines Testamentes be stimmt derselbe ganz allgemein den gestifteten Fond „für sein Blutsfreunde zum Studieren," und im Verlaufe der Urkunde sezt er für die Bewerber außer der Verwandtschaft keine weitere Bedingun als eheliche Geburt fest; nur bei einer Mehrzahl von Bewerber will er noch dem Aermeren den Vorzug vor dem Reicheren gegebe wissen. Von einer Confession des Verwandten ist nirgends di Rede. Aus dem für die Stipendiaten maßgebenden wörtlichen In halte der Urkunde kann also dasjenige nicht abgeleitet werden, wa beklagter Seits behauptet wird.

Betrachtet man den weitern Theil der Willensäußerung über di Verwendung der Zinse des Stiftungskapitals für Convertiten, so ist derselbe zuverlässig hier ohne Einfluß. Denn einmal soll di Gabe an Convertiten kein Stipendium, sondern ein Almosen sein, das an Männer sowohl, als an Frauen verabreicht werden kann. Sodann erklärt der Stifter den Fall der Verabreichung des Haupt theils des Zinsenertrages nur alsdann für gegeben, wenn keine studierenden Verwandten vorhanden sind, ohne daß er beisezte, „welche der katholischen Confession angehören;" das Almosen soll

hiernach nur verabreicht werden, wenn überhaupt keine studierenden Verwandten existiren, oder sich um das Stipendium melden.

Wenn der Stifter bei seiner nur eventuellen Widmung jener Zinse zur Almosen-Spende nur Confessionsverwandte bedachte, so kann daraus ein logisch richtiger Schluß nicht dahin gemacht werden, daß er von denjenigen Wohlthaten, welche der nächste Zweck seiner Stiftung sein sollten, Blutsverwandte in dem Falle habe ausschließen wollen, wenn sie nicht zugleich seine Confessionsverwandten wären. Denn Blutsverwandte ohne Unterschied der Confession standen dem Stifter jedenfalls näher als bloße Confessionsverwandte.

Jenen entzog er durch die Stiftung einen Theil des Vermögens, welches sie von ihm ab intestato zu erhalten gehabt hätten. Es ist deßhalb an sich schon natürlich, daß er vorzugsweise auch ihnen wieder in anderer Weise das vergüten wollte, was er ihnen auf die angegebene Art entzogen hatte, indem er nur noch einen höhern Zweck (die wissenschaftliche Ausbildung des dazu qualificirten Theils seiner Verwandten) mitzuverbinden strebte. Die ihm nicht verwandten Armen dagegen hatten im Falle des ab intestato erfolgten Ablebens des Stifters keinerlei Ansprüche an seinen Nachlaß, konnten also daran durch eine testamentarische Bestimmung nichts verlieren.

Hatte der Stifter keine Blutsverwandte, die er in erster Ordnung zu seiner Stiftung berief, so konnte er in zweiter Ordnung den ihm in Vergleichung mit den Blutsverwandten entfernter stehenden Confessionsverwandten eher eine Unterstützung zufließen lassen wollen, als solchen Personen, die weder seine Blutsfreunde, noch seine Confessionsgenossen waren. Daß er aber unter den armen Confessionsverwandten gerade Proselyten (wohin namentlich auch getaufte Juden zu zählen sind) mit Almosen unterstützt wissen wollte, dafür gibt er selbst den Grund an. Er hält sie für die Hilfsbedürftigsten, weil sie von allen Confessionstheilen gewöhnlich vernachlässigt werden. Es ist also nicht das Streben, Personen zum Abfall von ihrem Glauben zu bestimmen, wozu ohnehin die zugedachte geringe und vorübergehende Geldunterstützung ein sonderbares und wohl nicht ausreichendes Mittel gewesen wäre; es ist vielmehr Mitleiden mit der Lage solcher Personen, welches den Stifter zu dieser Disposition veranlaßte, — ein Motiv, welches bei der Verfügung zu Gunsten seiner Blutsverwandten nicht anschlägt.

Man berief sich außerdem noch auf verschiedene Umstände, welche außerhalb der Stiftungsurkunde beruhen, aber die Absicht des Stifters darthun sollen, daß Nichtkatholiken vom Stiftungsgenusse ausgeschlossen seien.

Allein abgesehen davon, daß, wie sich aus dem bisher Erörterten ergibt, der Inhalt der Stiftungsurkunde weder an Unbestimmtheit, noch an Zweideutigkeit der Wortfassung

(ambigua, obscura oratio,
L. 66. D. de judic.,
L. 12. D. de reb. dub.,
L. 80. D. de verb. oblig.,
L. 96. 168. § 1. D. de reg. jur.)

leidet, also hierin kein Anlaß zur Anwendung von Auslegungsregeln und zur Benützung von anderweitigen Hilfsmitteln zur Auslegung überhaupt vorhanden ist,

L. 34. D. de reg. jur.

so können Momente, wie die in Frage stehenden, nur dann von Erheblichkeit sein, wenn sie rechtliche Gewißheit über die betreffende in der Urkunde nicht ausgesprochene Absicht geben. Bloße allgemeine Vermuthungen reichen dazu nicht aus.

Das im Einredevortrage (S. 54 d. A. A.) geltend Gemachte ist nun in der That nicht so folgerichtig, um die rechtliche Ueberzeugung zu begründen, daß jene in der Stiftungsurkunde nicht ausgedrückte Disposition in dem Willen des Stifters gelegen habe.

Non manifestum est aliud sensisse testatorem
L. 69. D. de legatis III.

Denn vor Allem ist die zur Begründung der Anwendbarkeit der Auslegungsregel, der L. 21. § 1. in f. D. qui test. facere possunt aufgestellte Behauptung, daß der Stifter, indem er von Blutsfreunden sprach, nach seiner consuetudo und der seiner Heimath nur katholische Blutsfreunde gemeint haben könne, unrichtig, da die consuetudo eines jeden paterfamilias und einer jeden regio darin übereinkommen, daß, wenn von Blutsverwandten überhaupt gesprochen wird, darunter alle Personen ohne Unterschied der Religion verstanden werden, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater erweislich abstammen.

Der Umstand, daß der Stifter ein katholischer Geistlicher war, beweist an und für sich nicht, daß er jene seiner Verwandten,

deren Glauben er für irrig angesehen haben mag, nur um dieses Irrthums willen seiner Wohlthaten zu berauben sich veranlaßt gesehen habe, und überhaupt diejenige natürliche, und darum zu vermuthende Affection für alle durch das Band des Blutes mit ihm vereinigten Personen, welche die beklagter Seits ebenfalls geltend gemachte Auslegungsregel L. 168. § 1. D. de R. J. berücksichtigt wissen will, bei ihm nicht in vollem Maße vorhanden gewesen sei.

Daß in Freiburg zur Zeit der Stiftung, wie weiter behauptet wird, keine protestantischen Bürger, Professoren und Studenten aufgenommen wurden, kann hier zur Auslegung der Absicht des Stifters nicht von großem Einflusse sein, weil dieser im Jahre 1712, als die Glaubenskriege längst beendigt waren, keinen Grund hatte, anzunehmen, daß jenes Verhältniß immer so bleiben und nicht im Laufe der Zeit, wenn auch nicht durch einen eigentlichen Reformationsact, doch durch eine freundliche Annäherung der Confessionen, und was die Universitätsverhältnisse insbesondere betrifft, dadurch eine Aenderung eintreten werde, daß die Regenten, welche die Professoren zu berufen hatten, bei ihrer Wahl mehr auf die Befähigung der Lehrer zu dem betreffenden Berufe, als auf die zufällige Confessionseigenschaft derselben reflectiren würden, was auch wirklich im Laufe des 18. Jahrhunderts noch geschah.

Für den Fall einer solchen in der ersten Hälfte des gedachten Jahrhunderts schon als sehr möglich denkbaren Aenderung hätte aber der Stifter nothwendig Vorsehung treffen müssen, wenn er unter allen Umständen nur katholische Verwandten zu den Stipendien zugelassen sehen wollte.

Wenn ferner behauptet wird, daß nach den Stiftungsbriefen aller Freiburger Stifter nur für Katholiken gestiftet worden, daß der Zweck aller Stiftungen nur auf katholische Zwecke gerichtet gewesen, und daß für die Helbling'schen Stipendiaten rücksichtlich der Aufnahme in die Stiftung das maßgebend sei, was von den Babst'schen gelte, so ist dieses theils unerheblich, theils unwahr. Jede Stiftung bildet nämlich für sich eine eigenthümliche, von andern ganz unabhängige Persönlichkeit; es ist daher die Handlung und Willensäußerung des einen Stifters auf die Beurtheilung der Absicht eines andern Stifters ohne allen Einfluß.

Daß die Helbling'sche Stiftung nicht ausschließlich für katholische Zwecke gemacht wurde, geht daraus hervor, daß sie nicht zunächst

das Studium der katholischen Theologie befördern soll, die Stipendiaten vielmehr jedem wissenschaftlichen Fache sich widmen dürfen und ihnen das Stipendium schon bei Anfang ihrer Studien auf den Mittelschulen zugewendet werden kann, also in einer Periode, in der es völlig ungewiß ist, wie weit der Stipendiat im wissenschaftlichen Cursus vorschreiten werde. — Zwischen der Babst'schen Stiftung und der Helbling'schen besteht endlich nach Inhalt des für letztere maßgebenden Testamentes des Stifters kein weiterer Zusammenhang, als daß zwei der Executoren der erstern auch Mitglieder des Verwaltungskollegiums der letztern sein sollen.

Eben so wenig als die bisher erwähnten Momente kann von entschiedenem Einflusse sein, daß, wie die Beklagte behauptet, seither das betreffende Stipendium nur an Katholiken verliehen wurde. Denn es kann eben sowohl als Zufall, wie als Ausfluß der Meinung, daß das Stipendium ein exclusiv katholisches sei, erscheinen, daß bis jetzt kein protestantischer Bewerber aus der Verwandtschaft des Stifters auftrat.

Aus allem dem folgt, daß, wenn auch Helbling nicht gerade für Protestanten eine Stiftung machen wollte, sich gleichwohl nicht annehmen läßt, er habe bei seiner Fundation für studierende Blutsverwandte diejenigen, welche der protestantischen Confession angehören, aber dennoch in Freiburg als Studierende Aufnahme finden, von dem Genusse ausgeschlossen.

Es ist demnach der auf seine Verwandtschaft gegründete Anspruch des klägerischen Sohnes auf die Genußberechtigung durch die obgedachte Einrede nicht zerstört.

Zu 2 und 3. Nach dem klägerischen Sachgesuche soll nicht nur der Sohn des Klägers als genußberechtigt erklärt, sondern auch die Stiftung zur Auslieferung des Stipendiums, von der Zeit der Bewerbung des Ersteren an, verurtheilt werden.

Es handelt sich daher zunächst darum, in wie weit die Gerichte überhaupt befugt sind, auf jenes Gesuch einzugehen.

Hiebei muß man zwischen zwei Fragen unterscheiden:

1) Die eine betrifft das Recht zur Concurrenz um den Genuß eines Stipendiums.

2) Die andere die Einweisung in den Genuß selbst.

Darüber, ob ein Individuum berechtigt sei, um den Genuß eines Stipendiums zu concurriren, können die Gerichte nur unter gewissen

Voraussetzungen, dagegen darüber, ob einem Individuum ein Stipendium wirklich zu verleihen sei, niemals entscheiden.

In erster Beziehung tritt nämlich die gerichtliche Competenz nur dann ein, wenn der Anspruch an die Stiftung nicht als eine allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung geltend gemacht, sondern auf einen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Ist, wie im gegenwärtigen Fall behauptet wurde, vermöge der Stiftungsurkunden den Verwandten des Stifters der Genuß des Stipendiums zugesagt worden, so begründet eine solche Disposition eben sowohl ein Privatrecht, als jede letztwillige Verordnung zu Gunsten der Verwandten eines Erblassers.

Wenn daher streitig wäre, ob eine Stiftung bestehe, welche Bestimmungen zu Gunsten der Verwandten des Stifters enthält, oder daß derjenige, welcher in der Eigenschaft eines Verwandten des Stifters auf die Stiftung Ansprüche erhebt, wirklich ein solcher Verwandter sei, — so würde hierüber zuverlässig von den Gerichten zu erkennen sein.

Das Gleiche ist der Fall, wenn zwar die erwähnten Thatsachen zugegeben sind, aber einredend behauptet wird, daß auch für die Verwandten des Stifters gewisse absolute Bedingungen gesetzt worden seien, unter denen die Genußberechtigung allein statt finde, und daß der Bewerber diesen Bedingungen nicht Genüge leiste.

Was dagegen die oft von relativen Eigenschaften des Bewerbers, z. B. Alter, wissenschaftlicher Vorbildung, abhängige Einweisung in den Genuß selbst betrifft, so ist die Befugniß zur Verleihung des Stipendiums entweder vom Stifter selbst bestimmten Vollstreckern seines Willens übertragen worden, oder nicht. Letztern Falles steht solche gesetzlich dem Ministerium des Innern, also einer Verwaltungsstelle zu. Organisationsedict vom 26. November 1809, Beilage F § 22, ee.

Es kann zwar bei affirmativer richterlicher Entscheidung über die erste Frage bisweilen von selbst die Nothwendigkeit sich ergeben, daß einem Kläger nachher das Stipendium wirklich verliehen werden muß, wenn zur Zeit seiner Bewerbung keine gleichberechtigten Concurrenten neben ihm aufgetreten sind; demungeachtet würde ein Gericht, wenn es kategorisch aussprechen wollte, daß einem gewissen Individuum ein Stipendium zu verleihen oder auszubezahlen sei, nach dem Zuvorbemerkten entweder in die Rechte jener Stellvertreter

des Stifters, wenn Solche ernannt sind, oder, wo sie fehlen, in die Competenz der Verwaltungsstellen eingreifen.

Wenn übrigens die gerichtliche Competenz selbst in dem hier ermittelten beschränkten Maße darum beanstandet werden will, weil der nächste Streitpunkt das Confessions-Verhältniß des Klägers betrifft, so ist zu einer solchen Beanstandung eben so wenig Grund vorhanden, als in dem Falle, wenn von dem Verwandten eines Verstorbenen aus dessen Nachlasse kraft Intestaterbrechtes oder Testaments Ansprüche erhoben und jenem blos wegen seiner Confessionseigenschaft die Intestaterbportion oder das Legat bestritten worden wäre.

Denn es soll ja im gegenwärtigen Falle nicht die allgemeine Frage, welche Berechtigungen im Großherzogthum einer oder der andern Religionspartei zustehen, entschieden, und eben so wenig eine Erläuterung einer zweifelhaften Stelle des Osnabrücker Friedens über bestrittene Berechtigungen einer einzelnen Confession der andern gegenüber gegeben werden, weßhalb auch durch das ergehende richterliche Erkenntniß unmöglich eine Bestimmung getroffen würde, die mit dem Staatsrechte des Großherzogthums, welches ohnehin den Angehörigen der Confession des Klägers den vollsten Genuß aller staatsbürgerlichen und privatrechtlichen Befugnisse eingeräumt hat, im Widerspruche stehen, oder eine Vorschrift völkerrechtlicher Verträge, insbesondere des Artikel V, § 50 des Westphälischen Friedens über Auslegung controverser Stellen desselben verlezen könnte.

Es ist vielmehr lediglich zwischen einem Individuum und den Executoren einer leztwilligen Verfügung die Frage richterlich zu beurtheilen, ob der Rechtstitel des Klägers, der Stiftungsbrief, zum Eintritt in den angesprochenen Stipendiengenuß eine besondere Religionseigenschaft erfordere oder nicht? Eine Frage, hinsichtlich welcher die oberste Staatsbehörde ohnehin bereits anerkannt hat, daß sie zum richterlichen Austrage sich eigne.

Da hiernach der einzige zur gerichtlichen Beurtheilung erwachsene Punkt darin besteht, ob der Bewerber um ein Stipendium auf den Grund eines Privatrechtstitels um das Stipendium zu concurriren berechtigt sei, alle weitern bei der Stipendienverleihung zur Sprache kommenden Verhältnisse, so wie jene Verleihung selbst den Civilrichter dagegen nicht berühren, so kann es im gegenwärtigen Fall auch nicht darauf ankommen, ob das betreffende Stipendium, um

welches der Kläger sich nach der Natur der Sache erst außergerichtlich anmelden mußte, ehe für ihn eine lediglich durch den Erfolg dieser seiner Bewerbung bedingte Veranlassung zum Beginnen eines Rechtsstreites entstand, zur Zeit der Klagerhebung bereits vergeben war oder nicht. — Denn durch die außergerichtliche Bestreitung seines Titels ist er in demjenigen Privatrechte verletzt, welches er allein gerichtlich verfolgen kann; es macht daher gerade diese Bestreitung des Titels die Sache zu einer gegenwärtig streitigen und seine Klage ist als zulässig zu betrachten, wenn auch durch die inzwischen statt gehabte Vergebung des Stipendiums für den Augenblick die Möglichkeit entfernt werden sollte, in den Genuß unmittelbar einzutreten. Da der vermeintlich Berechtigte gewöhnlich von der Verwerfung seines auf einen Privatrechtstitel gebauten Anspruchs durch die Stiftungs-Executoren nur gleichzeitig mit Vergebung des Stipendiums an einen andern Bewerber benachrichtigt wird, so wäre es in der Regel unmöglich, den Rechtsweg zum Zwecke der Anerkennung des bestehenden Rechts zu betreten, wenn letzteres nur zur Zeit der Vacatur eines Stipendiums geschehen dürfte, während die Zulassung der Klage unter obiger Voraussetzung auch ohne Vacatur dem Kläger jedenfalls sein Recht für künftige Erledigungen sichert, und ihm damit die Möglichkeit gewährt, alsdann mit größerem Nachdrucke von seinem Titel, falls das Gericht solchen anerkennt, Gebrauch zu machen.

IV. Aus allem dem ergibt sich, daß, da nach der Stiftungsurkunde eine besondere Religionseigenschaft nicht gefordert wird, die Berechtigung des Sohnes des Klägers aus dem Titel der Verwandtschaft mittels Abänderung des hofgerichtlichen Urtheils ausgesprochen, dem Kläger hinsichtlich seines weitern Begehrens aber überlassen werden muß, die Verfügung der Stiftungsvollstrecker und beziehungsweise der Verwaltungsbehörden nachzusuchen.

Für die Prozeßkosten wurden die §§ 169 und 170 der Prozeßordnung als maßgebend erachtet.

Zur Beglaubigung

Brummer."

Wer die Entscheidungsgründe zu diesem letztern Urtheil mit denen zum erstern, nämlich zu dem in der Streitsache über die Babst'sche Stiftung vergleicht, sollte nicht glauben, daß ein und derselbe Ge-

richtshof beide Urtheile gegeben habe. So sehr weichen die Grundsätze über die Ermittlung des Willens der beiden Stifter in ihren Stiftungsurkunden bei beiden Urtheilen von einander ab. Denn daß hier keine allgemeine Rechtsnormen (Landesgesetze oder völkerrechtliche Verträge) als Quelle der Entscheidung vorliegen, davon geht der Gerichtshof bei dem zweiten wie bei dem ersten Rechtsstreit aus, mit wie vielem Grund, werden wir später sehen. Er baut vielmehr seine ganze Entscheidung lediglich auf die specielle Willenserklärung des Stifters. Ueber die Art, wie dieser besondere Wille des Stifters aber durch Auslegung zu ermitteln sei, spricht der Gerichtshof bei dem Streit über die Helbling'sche Stiftung ganz anders, als bei dem über die Babst'sche. Bei diesem hatte der Gerichtshof ausgesprochen (man sehe oben S. 88 ff.), daß der Ausschluß der evangelischen Verwandten des Stifters von dessen Stiftung nicht allein dann angenommen werden dürfe, wenn solcher mit ausdrücklichen Worten in der Stiftungsurkunde ausgesprochen sei, sondern auch dann, wenn zwar derselbe nicht mit bestimmten Worten in der Stiftungsurkunde ausgedrückt sei, die Absicht des Stifters aber, seine Stiftung blos für Angehörige seines Glaubens zu gründen, theils aus der Stiftungsurkunde selbst, theils aus sonstigen Umständen auf eine die richterliche Ueberzeugung begründende Weise hervorgehe; denn 1) schon nach dem ältern Recht sei vorzugsweise der Wille des Stifters, und wo solcher mit den Worten der Willensurkunde im Widerspruch zu stehen scheine, 2) sogar vor diesen zu beachten; nur müsse es im letztern Fall durch die Umstände klar sein, daß die Absicht eine andere gewesen sei, als sie die Worte auszudrücken scheinen. 3) Bei der Ausmittlung der Absicht des Stifters sei nicht der jetzige, sondern der Standpunkt der Zeit des Stifters in's Auge zu fassen. Und es läßt sich nicht leugnen, der Gerichtshof hat die organischen Verhältnisse der Stiftung aus der Zeit ihrer Entstehung, ihrer Oertlichkeit und zu der Anstalt, an welcher sie errichtet worden, und die ihres Stifters ziemlich erschöpfend aufgefaßt, und aus allen diesen Momenten die Nothwendigkeit der Ausschließung protestantischer Studierender von dem Genuß der Stiftung gefolgert.

Ganz anders verfuhr der Gerichtshof bei der Ermittelung der Absicht des Stifters Helbling.

In dieser Beziehung sagen die Entscheidungsgründe ganz einfach:

„Im Eingang des betreffenden Theils seines Testaments bestimmt der Stifter ganz allgemein die gestifteten Fonds „„für seine Blutsverwandten zum Studieren,““ und im Verlaufe der Urkunde setzt er für die Bewerber außer der Verwandtschaft keine weitere Bedingung als ehliche Geburt fest; nur bei einer Mehrzahl von Bewerbern will er noch dem Aermern den Vorzug vor dem Reichern gegeben wissen. Von einer Confession der Verwandten ist nirgends die Rede. Aus dem für die Stipendiaten maßgebenden wörtlichen Inhalte der Urkunde kann also dasjenige nicht abgeleitet werden, was beklagterseits behauptet wird.“ Wir glauben es aber doch.

Gesetzt, aber nicht zugegeben, es entscheiden hier keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Reichs und des Landes, so muß zuletzt der Wille des Stifters entscheiden. Darüber sind Alle einig. Wie ist nun dieser zu ermitteln? Ueber die Auslegung der Gesetze, der Rechtsgeschäfte, der Testamente, der Verträge gibt es gewisse Regeln der Auslegung, die diesen allen gemeinsam, und wieder andere, die jedem Theil derselben eigenthümlich sind. Zu den gemeinsamen Regeln der Auslegung gehört die, daß man sich zuvörderst an die Bedeutung, den Bau und den Zusammenhang der Worte halte: diese grammatische Auslegung ist so sehr die Grundlage jeder Auslegung, daß dort, wo die Bedeutung der Worte unzweideutig besteht, gar nicht auf die Ermittelung der Absicht und des Grundes einer Anordnung zurückgegriffen werden darf. Wo aber die Bedeutung des wörtlichen Inhalts in irgend einer Hinsicht zweideutig ist, tritt die logische Auslegung und zwar als die entscheidende ein. So sagt der **Auct. ad Herenn. II, 10:** „**dicemus calumniatoris esse officium, verba et literas sequi, negligere voluntatem,** und **fr. 19 ad exhib. X, 4. — non oportere jus civile calumniari neque verba captari, sed qua mente quid diceretur animadvertere convenire.**“

Der Gerichtshof behauptet nun: „der Inhalt der Stiftungsurkunde leide weder an Unbestimmtheit noch an Zweideutigkeit der Wortfassung, und also sei hierin kein Anlaß zur Anwendung von Auslegungsregeln und zur Benützung von anderweitigen Hilfsmitteln der Auslegung überhaupt vorhanden.“ Allein alle dafür angeführten Gesetze:

L. 66 D. de judic.
L. 12 D. de reb. dub.

L. 80 D. de verb. oblig.

L. 96, 168 § 1 D. de reg. jus.

sagen kein Wort für den eben erwähnten Satz, sondern geben bei einer dunkeln Redeweise nur Anleitung für den Auslegenden, was er anzunehmen habe. Eben so wenig spricht für jenen Satz

L. 34 D. de reg. jur.

Auch L. 69 D. de legat. III. pr. „Non aliter a significatione verborum recedi potest, quam cum manifestum est, aliud sensisse testatorem" gehört nicht hieher; denn es handelt sich hier keineswegs von einem dunkeln Ausdruck, sondern von einem Testament, das, wenn eine in demselben nicht ausgedrückte Anordnung, nämlich die Ausschließung nicht katholischer Verwandten des Stifters von dem Genuß seiner Stiftung, durch logische Auslegung nicht hinzu verstanden werden könnte, wesentlich dunkel und voll Widersprüche werden würde. Stände in der Urkunde: „Weiters sollen 2000 fl. zu einem Stipendio von meiner Verlassenschaft angelegt werden, für meine katholischen und nicht katholischen Bluths-Freindt, die studieren", dann fände gegen den klar bestimmten Ausdruck keine logische Auslegung Statt: so aber heißt es: „Weiters sollen 2000 fl. zue einem Stipendio von meiner Verlassenschaft angelegt werden, für meine Bluths-Freindt, die studieren, so fern aber deren keine vorhanden, solle daß Interesse denjenigen geben werden, welche sich zue dem Catholischen Glauben bekheren, vnd es vonnöthen haben."

Das Wort „Blutsfreunde" hat allerdings einen allgemeinen Sinn, der alle von einem und demselben Stammvater Abstammenden umfaßt; aber wenn es sich von Blutsfreunden handelt, die Jemand nun berücksichtigen, z. B. letztwillig bedenken will, so faßt er den Kreis seiner zur Zeit der Errichtung seines Testaments gerade lebenden und von diesen zunächst abstammenden Verwandten in's Auge; der letztere engere Begriff von Blutsverwandten wird sogar im Zweifel stets anzunehmen seyn, wenn nicht Umstände für die Annahme des unbedingt allgemeinen Begriffs unverkennbar sprechen. Ist also der Ausdruck „B l u t s f r e u n d e" geradeweg von einem Testator gebraucht, so kann er allerdings, wie

Fr. 21 D. § 1 qui testam. facere poss.

sagt, „ex vicinis scripturis vel ex consuetudine patrisfamilias vel regionis" erklärt werden.

Zur Zeit als der Stifter Helbling seine Stiftung errichtete (im J. 1712), war seine Familie durchweg katholisch; sie ist es bis auf des Klägers Kinder noch zur Stunde: die Stadt, in welcher der Stifter lebte, war rein katholisch: sie hatte nicht einen einzigen protestantischen Bürger: die Universität, an welcher er als Lehrer wirkte, war ausschließlich katholisch: sie hatte nicht einen einzigen protestantischen Lehrer und Studenten. Ich frage nun: hatte der Stifter irgend einen vernünftigen Anlaß, in der Urkunde seines letzten Willens ausdrückliche Fürsorge zu treffen, daß nur katholische Verwandten je in den Genuß seiner Stiftung gelangen?

So viel ist daher wohl klar, daß es allerwenigstens vor der Hand zweifelhaft ist, daß der Stifter Helbling unter seinen zu seiner Stiftung berufenen Verwandten auch andere als die katholischen berufen habe, wenn im nämlichen Satz, der die Blutsfreunde beruft, steht, daß das Interesse des Stiftungskapitals, falls keine Blutsfreunde vorhanden sind, denjenigen gegeben werden solle, welche sich zum katholischen Glauben bekehren, und es vonnöthen haben: daß es ungenügend ist, wenn der Gerichtshof für die entgegengesetzte Ansicht sich leichtweg auf die allgemeine Bedeutung des Worts „Blutsfreunde" beruft, daß es daher durchaus nothwendig ist, die Ungewißheit, ob der Stifter die allgemeine Bedeutung des Worts „Blutsfreunde" oder die relative, d. h. nur die nach seiner wahrscheinlichen Aussicht vereigenschafteten Blutsfreunde, hier also nur die katholischen, zum Genusse seiner Stiftung berufen habe, aus den andern Bestimmungen des Testaments und aus den Verhältnissen des Stifters zu ermitteln. Es lägen hier sonst nicht blos Widersprüche eines Wortes, sondern Widersprüche der ganzen letztwilligen Urkunde des Stifters, ja noch mehr — Widersprüche des Lebens und des Charakters des Stifters vor.

Das ist aber eine gemeinsame Regel für jede Auslegung, daß der ganze Act, der ausgelegt werden soll, unversehrt und widerspruchlos bei der Auslegung aufrecht bleibe. Es ist also vor Allem nothwendig, den ganzen Bau des Testaments des Stifters vorzulegen, um aus der Urkunde selbst die Mittel der Auslegung des vorwürfigen unbestimmten Satzes zu gewinnen.

Während also der oberste Gerichtshof sich streng an den Satz hält, daß der Stifter seine Studienstiftung für seine Blutsfreunde, die studieren, ohne Unterschied der Confession gemacht habe, und so die

Nummer 16 des Testaments, welche das Vermächtniß für die Studienstiftung enthält, aus dem Testament des Stifters ausscheidet, und sie als einzeln stehende Bestimmung betrachtet, fassen wir dagegen den Zusammenhang der ganzen Urkunde in's Auge, und erklären aus ihr heraus die Bestimmung der Nr. 16.

Die Urkunde des letzten Willens des Stifters vom 22. Julius 1712 enthält folgende Bestimmungen:

In Nr. 1 erklärt der Stifter im Hinblick auf die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens seinen letzten Willen errichten zu wollen, in der rechtbeständigsten Form nach der Lehrung theologorum docentium, quod ultimae voluntates instar Sacramentorum immutabiles servandae sint. In Nr. 2 empfiehlt er seine arme Seele der göttlichen Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes, dem hl. Joseph, den Aposteln, seinen hl. Patronen, seinem Schutzengel, allen auserwählten Heiligen Gottes, besonders auch denjenigen, deren Reliquien er hat, und bittet um göttliche Verzeihung seiner Sünden durch Jesu Christi bitteres Leiden und Sterben, der Mutter Gottes, des hl. Joseph und anderer Heiligen Verdienste. In Nr. 3 bekennt er seinen Glauben mit den Worten: „Darumben bezeuge mich auch, daß ich in dem wahren Christlichen alain seligmachenden Glauben, den ich nach der Catholischen Kirchen Verstandt, vnd Auslegung der hailigen Vetter dociert und geprediget habe, abschiden wolle, Gott den Allmächtigen demüthigist bittendte, den selben hailigen Glauben nach allen Articulis in mir täglich zu sterkhen vnd zu vermehren." In Nr. 4 bestimmt er, daß sein Leichnam von Ordensgeistlichen ehrbar mit geweihten Gewändern, wie ein Priester über den Altar geht, in dem schwarzen Meßgewand, einen Kelch aus geweihtem Wachs in der Hand, mit einem seiner geweihten Rosenkränze, ein Biret auf dem Kopf in die Bahre gelegt werde, bei welcher stets sechs geweihte Kerzen brennen, und bis zur Begräbniß vier Personen fortan beten sollen. In Nr. 5 stiftet Helbling für seine Familie und zum Trost seiner Seele eine ewige Jahrzeit mit drei hl. Messen. In Nr. 6 stiftet er eine jährliche stille Messe für seine Mutter in Sasbach auf dem Altar des hl. Antonius von Padua. In Nr. 7 macht er ein Legat für zwei jährliche Messen zum Heil der Seinigen und aller Abgestorbenen in Sasbach. In Nr. 8 vermacht er jeder der beiden Kirchen von Jechtingen und Lehen 20 fl., damit dort drei Jahre lang eine hl. Messe für seine Seele gelesen werde. In Nr. 9 hinterläßt

er dem Kapitel in Endingen 100 Reichsgulden, damit dort für ihn und die Seinigen eine Jahrzeit gehalten werde, und jedem Capitularen für die Lesung dreier heil. Messen einen Thaler. In Nr. 10 vermacht er demselben Kapitel einen silbernen Pokal, der Congregation zu Freiburg, majori et minori simul, wo er in Mariano pactu ist, jeder sechs Thaler, der Brüderschaft zu den fünf Wunden Christi bei St Johann zu Konstanz 10 Reichsgulden mit einem Stück seiner sechs Reliquien, der Brüderschaft zum hl. Sebastian in Salmansweil neben der Brüderschaft silbernem Kreuz zwei Dukaten. In Nr. 11 verordnet er, daß alsbald nach seinem Tod Ordensgeistliche hl. Messen lesen, und zwar die Augustiner auf dem privilegirten Altar, so viel es seyn kann, hundert, die Franziskaner gleichfalls auf den privilegirten Altären, quantum fieri potest, hundert, die Kapuziner auf dem privilegirten Altar, so viel es seyn kann, hundert, die Dominikaner auch hundert, die Patres in Kenzingen auch hundert, wofür jedes Gotteshaus 50 fl. erhalten solle. Den Vätern der Gesellschaft Jesu vermacht er auch 100 fl., ihnen überlassend, was sie pro gloria Dei et animae meae salute dafür thun mögen citra obligationem, eben so den Karthäusern für 100 Messen 50 Reichsgulden. In Nr. 12 befiehlt er, am Tag der Beerdigung 30 fl., am siebenten 30 fl., am 30sten 30 fl. an die Armen, zumal die dem Gottesdienst anwohnenden Hausarmen, zu vertheilen. In Nr. 13 vermacht er dem Gotteshaus zur hl. Maria der Engel bei Lichtensteig in Toggenburg 50 fl., damit dort für ihn gebetet werde und einer Stiefschwester, einer Ursulinerin, 30 fl. In Nr. 14 bestimmt er, daß den dreißigsten hindurch alle Tage eine hl. Messe für ihn gelesen, das Grab mit Kerzen besteckt, und über dasselbe das Miserere et De profundis, cum Responsorio: Rogamus te Domine Deus Noster, una cum versu: Misericors et miserator gebetet werde. In Nr. 15 gibt er Anordnungen wegen des Dorfes Buchholz und des Hahnenhofs. In Nr. 16 macht er die erwähnte Stiftung für Studierende und Convertiten mit den Worten: „Weiters sollen 2000 fl. zue einem Stipendio von meiner Verlassenschaft angelegt werden, für meine Bluths-Freindt, die studieren, sofern aber deren keine vorhanden, solle daß Interesse denjenigen geben werden, welche sich zue dem Catholischen Glauben bekheren, und es vonöthen haben." In Nr. 17 bestimmt er die Exe-

cutoren, wozu, was wohl zu merken ist, zwei der Babstischen Sti-
tung gehören, die Studien der Stiftlinge, die Eigenschaften derselbe
wozu namentlich die Frömmigkeit gehört. In Nr. 18 setzt er di
Belohnung der Executoren und des Prokurators der Stiftung fes
In Nr. 19 verordnet er, daß die Ueberschüsse des Kapitals de
Studienstiftung Einem oder Zwei oder Drei, die katholisch werden
als Almosen gegeben werden sollen. Die Nr. 20 enthält die Vor
schrift für die Aufnahme der Stiftlinge. Nr. 21 verordnet: „Wa
aber aus meinen Befreinden khein Jüngling vorhanden wehre, de
studierte, sollen die 85 fl. vellig jährlich under Arme, die sich zu
dem Catholischen Glauben bekheren, ausgethailt werden, weilen sonsten
dergleichen Convertiten gemainiglich wenig-Hilff haben." Nr. 22
gibt die zur Stiftung verordneten Kapitale und die Oberaufsicht
über die Stiftung an, „über welche als eine piam causam die Ober-
aufsicht zu haben einen jeweiligen Tit. Bischoff zue Constantz er ge-
horsamst erbetten haben will." Nr. 23 enthält die Fundation
einer Pfründe für einen Priester in Buchholz, zur größern Ehre
Gottes, dessen jungfräulicher Mutter, des hl. Joseph, Jakob, Chri-
stoph und Pankratius. Nr. 24 verordnet die Ausbesserung des
dortigen Hauses für einen Kaplan, welcher wöchentlich drei hl. Messen
zu lesen habe für den Stifter, seine Eltern, Verwandten, und für jene,
für welche sie zu lesen er selbst schuldig gewesen sey. Nr. 25 bestimmt
über die Collatur der Pfründe und über die Sorge für die Erhaltung
derselben. In Nr. 26 ernennt er eine Erbin und einen Testaments-
coexecutor. Nr. 27 bestimmt die Vermächtnisse an die Universität,
bis auf ein halbjähriges Mortuarium seines Gehalts, welches dem
Collegium der Väter der Gesellschaft Jesu ausgezahlt wer-
den soll, damit sie für seine Seele beten. Nr. 28 enthält verschie-
dene Vermächtnisse für Verwandte und Andere, so auch an zwei
Copperatoren, an jeden einen neuen innen vergoldeten silbernen Tisch-
becher, vier Saume Wein und 20 fl., wofür jeder 30 Messen für
ihn lesen soll. Nr. 29 enthält zum Schluß die Unterschrift des
Notars und der Zeugen.

Das ist der letzte Wille des Stifters Helbling. Sie ist die
Urkunde eines streng gläubigen katholischen Priesters. Man muß
sie als Ganzes nehmen, wie sie ist, nach ihrem Wesen, ihren Rich-
tungen, ihrem Zweck und Absicht. Und da kann ihr das Gepräge
der Einheit der Gesinnungen nicht abgesprochen werden. Sie ist

urch und durch streng katholisch. Aus einer so streng katholischen Grundlage darf aber auch nur Strengkatholisches gefolgert werden. Unmöglich kann der Errichter eines Testaments bei der Abfassung alle die Folgerungen übersehen, die er seinem letzten Willen geben möchte, und sie ausdrücklich niederlegen. Sind die Hauptbestimmungen ausdrücklich niedergelegt, so muß das Andere, was eben so entschieden gewollt wird, der stillschweigenden Folgerung überlassen werden. Diese stillschweigende Folgerung findet selbst bei der Auslegung von Verfassungsurkunden statt, über welcher doch von der Freiheit des Volks so eifersüchtig gewacht wird. So sagt der berühmte nordamerikanische Rechtsgelehrte J. Story in seinen Commentaries on the constitution of the united states, Boston 1833, und daraus in meiner Schrift: Vergleichendes Bundesstaatsrecht von Nordamerika, Teutschland und der Schweiz. Karlsruhe 1844, Band I, S. 179 im Hauptstück V, das die Regeln der Auslegung der Verfassung der V.-St. behandelt, unter Nr. XI: „Deßwegen besteht bei der Auslegung kein gründlicher Einwurf gegen stillschweigend enthaltene Gewalten. Reichten die Fähigkeiten des Menschen zu der Bildung eines Regierungssystems hin, welches der stillschweigenden Folgerung nichts überlassen würde, so wäre dieses gewiß von den Gründern der Verfassung versucht worden. Allein die Sache ist anders. Es besteht in der ganzen Urkunde nicht eine Verleihung von Gewalten, welche nicht andere nach sich zieht, die nicht ausgedrückt, aber wesentlich für ihre Ausübung, zwar nicht selbstständig und unabhängig, aber unterstützend und untergeordnet sind. Es gibt keinen Satz in derselben, welcher incidentale und implicite Gewalten ausschließt, und welcher fordert, daß jedes übertragene Recht ausdrücklich und pünktlich beschrieben seyn soll."

Wenn diese stillschweigende Folgerung nun das auf seine Rechte eifersüchtigste Volk der Union selbst bei der Auslegung seiner Verfassung gestattet, wie viel mehr muß sie bei der privatrechtlichen Urkunde eines Testaments gelten, das so viele Haltpunkte angibt, welche hindern, daß die stillschweigende Folgerung nicht von dem Willen des Testators abweiche. Um aber von dem geschriebenen Willen desselben zu seinem ungeschriebenen Willen in dem Testament zu kommen, öffnen sich zwei Wege, welche beide das mit einander gemein haben, daß sie auf den Willen des Testators gegen oder ohne dessen Ausdrücke gehen, wovon aber der eine den gleichsam

eingewickelten Willen des Testators nur herauswickelt; der and dagegen ist der Weg der Analogie. Der letztere Weg ist bei Auslegung sehr behutsam zu gehen: der erstere leitet sicherer. genügt hier, jenen zu gehen. Wie, das hat am besten Cicero de inve tione, libr. II, 26 sqq. gezeigt: „In scripto versatur controv sia, sagt er, cum ex scriptionis ratione aliquid dubii nascit Id fit ex ambiguo, ex scripto et sententia, ex contrariis legib ex ratiocinatione, ex definitione.“ Er zählt sodann diese einzeln Arten der Zweifelhaftigkeit auf: § 27: Ex ambiguo autem nascit controversia, cum, quid senserit scriptor, obscurum est, qu scriptum duas pluresve res significat,“ wie im vorwürfigen F das Wort: „Blutsfreunde.“ Als Verfahren der Auslegu wird folgendes angerathen: „Primum, si fieri poterit, demo strandum est, non esse ambigue scriptum, propterea quod o nes in consuetudine sermonis sic uti solent eo verbo uno, pl ribusve in ea sententia, in qua is, qui dicet, accipiendum es demonstrabit.“ Diese Regel wird befolgt, wenn, wie hier d Testator, ein Mitglied einer zur Zeit ausschließlich katholischen F milie, seine künftigen Verwandten auch nur als katholisch voraussel „Deinde qua in sententia scriptor fuerit, ex ceteris ejus scripti factis, dictis, animo atque vita ejus sumi oportebit, et eam i sam scripturam, in qua inerit illud ambiguum, de quo quæritu totam omnibus ex partibus pertentare, si quid aut ad id app situm sit, quod nos interpretemur, aut ei, quod adversarius i telligat, adversetur. Nam facile, quid verisimile sit, eum voluiss qui scripsit, ex omni scriptura et ex persona scriptoris atque i rebus, quæ personis attributæ sunt, considerabitur.“ Es s also die Auslegung aus den Worten, den Thaten, dem Leben d Testators und aus der ganzen Urkunde entnommen werden. B dem vorliegenden Testament wird der der Auslegung bedürftige S aus der ganzen Urkunde, dem ganzen Charakter des Testators übe einstimmend erklärt. „Ac diligenter illud quoque attendere opo tebit, num, illo probato, quod adversarius intelligat, utilior r aut honestior aut magis necessaria a scriptore neglecta videatu Id fiet, si id, quod ab adversariis dicetur, minime ejusmodi d cemus esse.“ Auch dieser Regel wird bei unserer Auslegung Rec nung getragen. Es ist für einen katholischen Geistlichen das Rü

lichste, Ehrbarste und Nothwendigste, Mitglieder seiner Kirche vor Allen zu bedenken.

„Permultum autem proficiet illud demonstrare, quemadmodum scripsisset, si id, quod adversarius accipiat, fieri aut intelligi voluisset. — — Quare hoc genere magnopere talibus in causis uti oportebit: si hoc modo scripsisset, isto verbo usus non esset, non isto loco verbum istud collocasset. Nam ex his sententia scriptoris maxime perspicitur."

Nun läßt sich wohl gewiß annehmen, daß der Stifter, wenn er die Aufnehmbarkeit seiner protestantischen Blutsfreunde in seine Stiftung in der Auslegung hätte sichern wollen, sie gewiß nicht in demselben Satz ausgesprochen hätte, wo er das Erträgniß seines Stiftungskapitals Convertiten zur katholischen Kirche bestimmt.

„Deinde quo tempore scriptum sit, quaerendum est, ut, quod eum voluisse in ejusmodi tempore verisimile sit, intelligatur."

Nun war die Zeit der Errichtung der Stiftung, das J. 1712, noch eine Zeit so strenger confessioneller Ausschließlichkeit, daß der Stifter durch eine vor Notar abgegebene Erklärung, auch protestantische Verwandte zu bedenken, seine Stellung gefährdet hätte. Er kann es also auch nicht gewollt haben.

„Ex scripto et sententia controversia consistit, cum alter verbis ipsis, quae scripta sunt, utitur, alter ad id, quod scriptorem sensisse dicet, omnem adjungit dictionem. Scriptoris autem sententia ab eo, qui sententia se defendet, tum semper ad idem spectare et idem velle demonstrabitur: tum autem ex facto, aut ex eventu aliquo ad tempus id, quod instituit, accommodatur."

Sieht man nun das ganze Testament des Stifters an, so erkennt man, daß er stets dasselbe, nämlich Strengkatholisches, beabsichtigt.

„Contra scriptum qui dicet — — demonstrabit: scriptorem ipsum, si existat, factum hoc probatarum et idem ipsum, si ei talis res accidisset, facturum fuisse: et ea re legis scriptorem certo ex ordine judices, certa ætate præditos constituisse, ut essent, non qui scriptum suum recitarent, quod quivis puer facere posset, sed qui cogitationem assequi possent et voluntatem interpretari. Deinde illum scriptorem, si scripta sua stultis hominibus et barbaris judicibus committeret, omnia summa diligentia perscripturum fuisse: nunc vero, quod intelligeret, quales viri

judicaturi essent, idcirco eum, quæ perspicua videret esse, ne adscripsisse; neque enim vos scripti sui recitatores sed voluntatis interpretes fore putavit. Postea quærere ab adversarii quid si hoc fecissem? quid si hoc accidisset? eorum aliquid, in quibus aut causa sit honestissima aut necessitudo certissima, tumne accusaretis? Atqui lex nusquam excepit. Non ergo omnia scriptis, sed quædam, quæ perspicua sunt, tacitis exceptionibus caveri. Deinde nullam rem neque legibus neque scriptura ulla, denique ne in sermone quidem quotidiano atque imperiis domesticis recte posse administrari, si unusquisque velit verba spectare et non ad voluntatem ejus, qui verba habuerit accedere. — — Judex is videatur legi obtemperare, qui sententiam ejus, non qui scripturam sequatur."

Glaubt man nicht, Cicero habe über den vorliegenden Rechtsfall geschrieben? So sicher hätte der Stifter, wenn er ihn zu beurtheilen gehabt hätte, Protestanten von seiner Stiftung ausgeschlossen, so sicher baute er auf erleuchtete Richter, die im Sinne seines Willens seine letzte Willensurkunde auslegen würden, wenn er es auch nicht vermochte, alle Fälle vorauszusehen.

„Ex contrariis autem legibus, fährt Cicero fort, controversia nascitur, cum inter se duae videntur leges aut plures discrepare. — —

Deinde operam dare oportet, ut sua lex ipso scripto videatur niti. Contraria autem aut per ambiguum, aut per ratiocinationem, aut per definitionem induci, quo sanctius et firmius id videatur esse, quod apertius descriptum sit." Nun wird die diesseitige Auslegung aber gerade auf einen Grund gestellt, auf welchem ausdrücklich geschrieben alle anderen Bestimmungen des letzten Willens des Stifters ruhen, auf seine strenge katholische Gesinnung.

„Ex ratiocinatione nascitur controversia, cum ex eo, quod uspiam est, ad id quod nusquam scriptum est, pervenitur. — — Loci communes a ratiocinatione, oportere conjectura ex eo, quod scriptum sit, ad id, quod non scriptum sit, pervenire: et neminem posse omnes res per scripturam amplecti, sed eum commodissime scribere, qui curet, ut quaedam ex quibusdam intelligantur." Das ist allerdings die Aufgabe, und die Gesetze haben auch denselben Weg, welchen Cicero ausführt, uns eröffnet. — Mühlenbruch, Doctrina pandectarum, Edit. I, Vol. I. Hal. Sax.

1823, gibt ihn für die Auslegung der Gesetze in § 62 an: „Omnino, ubi voluntatis interpretationem desiderant leges, id primum videamus, num animi sui sententiam alio loco significaverit legislator sin minus conjecturis, quid ille senserit, assequendum erit. Conjecturæ autem capiendæ sunt a causa, a persona, a loco, ab eo quod plerumque fieri solet, a temporibus, ab antecedentibus et consequentibus, a similibus, maxime vero a legibus prioribus, a contrariis, denique ex legis ratione consilioque legislatoris. Quæcunque igitur ex his efficiuntur, ea perinde valebunt, atque si aperte de iis cautum esset lege, nisi quis, ipsum argumentum legale relinquens, id dumtaxat defendat, quod legis rationi consentaneum est. Inprimis autem, qui sententiam defendet contra scriptum, his duobus potissimum utetur argumentis, quæ quidem eo nituntur, quod prudenter omnia circumspecte legislator scripsisse existimatur. Atque primum est, ut ejus, quod constitutum est, in re contraria contrarium quoque voluisse legislatorem statuamus, quod argumentum a contrario vocant. — — Secundum est in eo positum argumentum, ut nihil absurdi, nihilque, quod voluntati atque consilio legislatoris manifesto adversetur, admittamus."

Und ähnlich sagt derselbe Rechtsgelehrte a. a. O. in § 125, wo er von der näher hieher gehörigen Auslegung der Rechtsgeschäfte handelt: „In negotiorum ambiguitatibus interpretandis maxime cujusque negotii naturam esse spectandam. — — Ex communibus vero interpretandi praeceptis horum vel maxime est in negotiorum interpretatione usus — — — ut voluntatis conjecturæ capiantur, et a persona, et a loco, et a temporibus, et ab eo, quod plerumque fieri solet, et ab antecedentibus atque consequentibus, et a similibus et ab ipsa causa, de qua quæritur."

Sehen wir nun, dieser Anleitung bei der Auslegung des Helbling'schen Testaments folgend, 1) auf die Person des Stifters, wie fr. 168 § 1, de reg. juris:

„Quod factum est, cum in obscuro sit, ex affectione cujusquam capit interpretationem." und fr. 27 de condit. et demonstrat. es verordnen.

Hier finden wir den Stifter als einen glaubensstrengen Priester,

der nicht nur nach seinem Beruf mit aller Kraft für seinen Glauben ausschließlich wirken muß, sondern der auch in dem Testament, aus welchem ein Satz ausgelegt werden soll, sich rücksichtlich des Glaubensbekenntnisses und bis in die besondersten liturgischen Einzelheiten stets als den entschiedensten Katholiken darstellt, der wie andern Orden, so auch den Jesuiten, diesen Reactionären gegen den Protestantismus, Vermächtnisse macht, mit solchem Vertrauen, „daß sie pro gloria Dei et animae meae salute dafür thun mögen citra obligationem.“

Der Stifter ist, wie er sich in dem Eingang des betreffenden Testaments selbst nennt, „Ss. Theologiae Doctor et in alma antiquissima Anterioris Austriae Friburgo Constantiam translata Universitate Sacrae Scripturae Professor Ordinarius primarius et Senior,“ er ist, wie es dort ebenfalls heißt, des löblichen Ruralcapitels Endingen Dekan und der Kirche zu Saspach Pfarrrector: er ist, wie er im Testament sich selbst nennt, Protonotarius apostolicus, also ein Bevollmächtigter des Papsts: er ist, wie wir sonst wissen, Sacrae Caesareae Majestatis consiliarius, also des strengkatholischen Kaiserhauses Rath, er ist Abbas infulatus ad sanctum Spiritum Madoscae in Hungaria. Wir fragen, hätte nicht der Stifter in die falscheste aller Stellungen gerathen müssen, wenn er vor Zeugen und Notar erklärt hätte, er mache eine Studienstiftung für Protestanten und wenn auch für protestantische Verwandten? Selbst in unsern leichtern Tagen würde ein katholischer Pfarrer, geschweige ein Prälat, gerechtes Bedenken tragen, für Anhänger eines andern Glaubens zu stiften. Darf man aber das, was der Stifter, ohne seine gesammte kirchliche und gesellschaftliche Stellung zu gefährden, ausdrücklich nicht hätte anordnen dürfen, hinterher als von ihm selbst verstanden ihm durch die Auslegung seiner letztwilligen Anordnung zuschreiben? Dieser glaubensstrenge Priester sollte in Einem Satz für den Protestantismus, nämlich für protestantische Verwandte, und gegen den Protestantismus durch die Stiftung für Convertiten zur katholischen Kirche gestiftet haben? Sehen wir

2) auf den Ort der Stiftung, so stiftet Helbling in einem ausschließlich katholischen Land, wo der Protestantismus von jeder öffentlichrechtlichen Geltung ausgeschlossen ist, unter einer strengkatholischen Regierung, welche sich bei den Verhandlungen des westphälischen Friedens die Nichtausdehnung der den Protestanten günstigen Beschlüsse auf ihre Lande ausdrücklich ausbedingt, in einer Stadt, in

welcher zur Zeit der Stiftung und noch mehre Jahrzehnte nachher nicht ein einziger Protestant das Bürgerrecht hatte, an einer Universität, die nach den Stiftungsbriefen des Landesherrn und des Kaisers, des Papstes und des Bischofs als eine Anstalt zur Verbreitung des katholischen Glaubens gegründet wurde, welche von dem erlauchten Erzhaus Oesterreich fortan nach dem gemeinen und dem Landesrecht als ein corpus ecclesiasticum catholicorum angesehen, behandelt und erhalten wurde, an einer Universität, die von jeher und bis zum Jahr 1784, wo durch die Regierung des im Kirchlichen überhaupt nicht glücklich waltenden Kaisers Joseph II, Jakobi als Professor nach Freiburg berufen wurde, ausschließlich mit katholischen Lehrern besetzt war und zur Zeit der Stiftung (im J. 1712) unter dem vorherrschenden Einfluß der Jesuiten, die an ihr lehrten, stand. Wie hätte da die Universität es wagen dürfen, eine Stiftung für Protestanten anzunehmen, und wie hätte der Stifter sich herausnehmen dürfen, an dieser katholischen Universität, über deren Katholicität stiftungsgemäß der Bischof von Konstanz zu wachen hat, eine Stiftung zu errichten, worin er Protestanten bedenkt, und „über welche er, wie er in Nr. 22 des Testaments sagt, als eine piam causam die Aufsicht zue haben, einen jeweiligen Tit. Bischoff zue Constantz gehorsambst erbetten haben will.“ Hätte der Bischof je die Oberaufsicht über eine solche Stiftung annehmen dürfen, ohne seine Amtspflichten zu verletzen? Gewiß nicht. Und das ist eine Stiftung, in welche die Aufnahme nach Nr. 20 des Testaments „alain bey denen drey Executoribus, als den zwey Primariis von der päpstischen Fundation, vnd dem Eltisten aus meiner Familia der in Freyburg wohnet, beschehen solle.“ Und doch hat derselbe oberste Gerichtshof von der Babst'schen Stiftung die protestantischen Studierenden ausgeschlossen. Sehen wir

3) auf die Zeit der Errichtung der Stiftung, auf das Jahr 1712, so finden wir dort nirgends den religiösen Indifferentismus, an welchem jetzt die Gesellschaft und selbst die Behörden, die richterlichen nicht ausgenommen, leiden: wir finden im Gegentheil in Vorderösterreich und in Freiburg, wenn wir die gleichzeitige Geschichte kennen, noch die größte confessionelle Ausschließlichkeit. Sehen wir

4) auf das, quod plerumque fieri solet, so finden wir, daß von dem halben Hundert Stifter von Stipendien an der Universität Freiburg, deren Stiftungen noch jetzt bestehen, abgesehen von jenen,

deren Stiftungen im Sturme der Zeiten an der Anstalt untergegangen sind, nicht ein einziger für Protestanten gestiftet hat. Vergleichen wir aber die im Jahre 1842 in Freiburg gedruckten Stiftungsurkunden akademischer Stipendien und anderer milden Gaben an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau v. 1497 bis 1842, so finden wir eine ganze Reihe von Wohlthätern, die ausdrücklich für die Beförderung des katholischen Glaubens gestiftet haben. Selbst von den neuesten Stiftern, aus dem vorigen Jahrzehnt, dem Hrn. Dekan R. Rosmann, in seiner Stiftungsurkunde v. 18. Nov. 1837, einem Ungenannten in seiner Stiftungsurkunde v. 18. April 1838, und dem seligen Franz Löffler in seiner Stiftungsurkunde vom 22. Dec. 1838 haben der erste und letzte ausdrücklich für Studierende der katholischen Theologie gestiftet, und der Ungenannte die theologische Facultät als Collatorin und Executorin seines Stipendiums eingesetzt.

5) Eben so entschieden sprechen gegen die gegnerischen Ansprüche die Antecedentia, die Consequentia und Similia in der Stiftungsurkunde: vor und nach der Nr. 16 des Testaments, welche nach der gegnerischen Auslegung auch die protestantischen Verwandten des Stifters bedenken soll, kommen durchgängig nur Anordnungen, die ausschließlich katholische Widmungen enthalten: ein Simile, d. h. eine analoge auch den Protestanten zugewandte Bestimmung läßt sich in diesem Testament nicht auffinden. Allein auch in der Geschichte der Verwaltung der Stipendien an der Universität sprechen die Antecedentia und Consequentia gegen die gegnerische Auslegung: vor Helbling und nach Helbling hat kein Stifter für Protestanten an der hohen Schule gestiftet: und kein protestantischer Stiftling je ein Stipendium genossen. Ein Simile findet sich auch hier nicht.

6) Berücksichtigen wir endlich noch die causa ipsa, de qua quaeritur, des Stifters Testament, das bis auf wenige Vermächtnisse, die er als Zeichen dankbarer Pietät Verwandten und andern ihm freundlich Gesinnten aussetzt, lauter Verfügungen für streng katholische Zwecke enthält, so kann Niemand, ohne den schneidendsten Widerspruch in die Urkunde hinein zu tragen, darin eine Stiftung für Protestanten und selbst für protestantische Blutsverwandte finden.

Allein durch die gegnerische Auslegung träte der tiefste Widerspruch nicht blos in die Stiftungsurkunde, er träte in den Cha-

rakter des Stifters selbst. Wir haben dieß schon oben aus seiner ganzen kirchlichen und gesellschaftlichen Stellung zu erweisen gesucht. Allein wir haben eine Seite seiner amtlichen Wirksamkeit darzulegen uns noch vorbehalten, welche dieses noch viel schlagender erweist. Wir finden nämlich in den Acten der hiesigen theologischen Facultät über des Stifters Tod und Bestattung folgende Beurkundung: „Anno Christi MDCCXVIIII die quinta mensis Septembris pie in Domino obiit Reverendissimus et amplissimus Praesul de Madosca Jacobus Christophorus Helbling ab Hirzfeldt, qui quadraginta octo annis tum Controversiarum tum Scripturarum cathedram occupaverat, Jubilaeus Doctor et Decanus annorum LXXVIIII. Die septimo fuit illatus tumulo comitante toto Senatu Academico.“ Also 48 Jahre hatte der Stifter an der hiesigen hohen Schule gemäß seines Amts die Polemik gegen den Glauben der Akatholiken vorgetragen, und zwar in der streng kirchlichen, schroffen, ausschließlichen Weise jener Zeit. Welches diese Weise war, zeigt das von der österreichischen Regierung für diesen Vortrag über die Symbolik in ihrer polemischen Richtung allen theologischen Lehranstalten der österreichischen Lande vorgeschriebene Lehrbuch des Jesuiten Vitus Pichler, das nach der Instruction v. 19. Jänner 1768 für die theologische Facultät, wie es bisher dafür gebraucht war, auch künftighin beibehalten werden soll. * Dieses Lehrbuch war aber schon im Jahr 1713 zu

* Diese Regierungsinstruction (ein Studienplan für die theologische Facultät) lautet in den betreffenden Stellen:

„6to) Sollte der Professor Controversiarum die Vorlesungen wochentlich zweymahl, als Dienstag und Samstag von 9 bis 10 Uhr vormittags zu halten verbunden sein, und

7mo) sich hauptsächlich zu bestreben haben, die im Schwange gehenden jetzige Ketzereyen und Irrthümer, als: den Indifferentismum, Lutheranismum, Calvinismum etc. zu bestreiten, und ihren Ungrund deutlich, umständlich und gründlich zu widerlegen. Zu diesem Ende wird er seine Zuhörer hierinnen durch mehrere Zeit zu üben, und die gegenseitigen Argumenta aus den eignen Büchern der Erz-Ketzer heraus zu ziehen, und solche bis auf den Grund zu entkräften haben; die alten schon ausgerotteten Ketzereyen hingegen werden nur kurz und in so weit zu berühren seyn, daß die Zuhörer einen deutlichen Begriff von den Argumenten, womit die heiligen Väter solche bestritten haben, bekommen.

8vo) Die bishero zu den öffentlichen Vorlesungen gebrauchte Theologia polemica des P. Pichler S. J. ist künftighin beyzubehalten.“

Augsburg erschienen, und so wohl von dem erst 1719 verstorbenen Stifter Helbling seinen Vorlesungen zu Grund gelegt worden.

Der Titel dises Buches ist:

Theologia polemica in duas partes divisa etc, in lucem data a. R. P. Vito Pichler Soc. Jesu S. S. Theol. et S. S. Canon Doct.

In welchem schroffen Tone gegen den Protestantismus diese Schrift gehalten ist, das mögen schon folgende Inhaltsanzeigen beweisen, die uns von der Nothwendigkeit entbinden werden, den Inhalt der betreffenden Artikel anzuführen. Man sehe z. B. nur auf p. 539 die Inhaltsanzeige:

„Articulus II.

An Confessio Augustana sufficientem auctoritatem obtineat a Luthero, ex cujus libris sumpta est?

Summarium.

1) Lutherus est quasi proto-parens Confessionis Augustanae.

2) Quem Lutheranorum aliqui multum extollunt et ideo ejus quoque partum, nempe Confess. August. in magno honore habendam putant.

3) Sed male, quia tam vita quam doctrina ejus scelerata exstitit.

4) Fuit enim sacrilegus et perfidus Apostata.

5) Blasphemus in Deum et sanctos.

6) Obscoenus.

7) Et trivialis scurra.

8) Superbus Thraso.

9) Et maledicus enormiter.

10) Bibliorum falsarius.

11) Homo mendax.

12) Sibi ipsi contradicens.

13) Familiaris Diabolo.

14) Ejusque discipulus.

15) Illius doctrina viam sternit sceleribus.

16) Quod et ipse fatetur.

17) Unde nulla prorsus auctoritas redundat a Luthero in Confessionem Augustanam, sed potius opprobrium.

18) Et qui Lutherus nec immediate nec mediate a Deo vocatus est ad novam fidem introducendam.

19) Videant Lutherani, cui salutem suam credant.

20) Nec prodest ipsis, si nobis objiciant improbos Praelatos et Sacerdotes Ecclesiae Catholicae.

21) Nec excusant Lutherum, si dicant, eum initio non statim fuisse satis illuminatum."

Man vergleiche ferner p. 578:

„Articulus III.

An Confessio Augustana sufficientem auctoritatem obtineat a Carolo V. Imperatore, cui fuit exhibita?

Summarium.

1) Imperiti quidam Lutherani nescio quam auctoritatem tribuere volunt suae Confessioni a Carolo V. a quo approbatam fuisse putant.

2) et 3) Sed vane.

4) Quantae fidei sit Sleidanus Historicus?

4) Refertur origo Lutheranismi.

6) Et Lutheri ficta palinodia.

7) Carolus V. Lutherum et ejus doctrinam ex animo detestatus est, ut patet ex Edicto Wormatiensi, cujus praecipua puncta recitantur.

8) Pariter detestatus est doctrinam Confessionis Augustanae, ut patet ex Edicto Augustano, quod totum recitatur.

9) Propter Lutheranum Schisma celebrati sunt 14. Conventus Statuum Imperii.

10) Protestantes celebrarunt alios separatos, unde foedus et bellum Smalcaldicum, in quo captus Electus Saxoniae et Landgravius Hassiae a Carolo.

11) Prodit libellus Interim et Mauritius Saxo post paucos annos conversis in Caesarem armis Victor Pacem Religionis Passavii extorquet.

12) Ubi tamen non approbata, sed permissa tantum est et tolerari coepta in Romano Imperio Confessio Augustana."

Man sehe auf p. 603.

„Articulus IV.

An Confessio Augustana sufficientem auctoritatem obtineat a Libro Concordiae, a quo dicitur restituta?

Summarium.

1) Liber Concordiae ad tollendas discordias ordinatus.

2) Quae nimium quantum invaluerant inter Confessionistas.

3) Auctore Smidelino et subscribentibus multis Protestantium millibus in lucem prodiit.

4) Multis tamen etiam se opponentibus.

5) Nec immerito, quia deficit a Confessione Augustana, quam tamen restituere intendit.

6) Quia continet novos errores.

7) Et plura mendacia.

8) Proinde liber Concordiae non attollit, sed potius deprimit auctoritatem Confessionis Augustanae."

Man sehe endlich auf p. 611.

„Articulus V.

An Confessio Augustana sufficientem auctoritatem obtineat a tota Ecclesia Lutherana, cujus est Symbolum?

Summarium.

1) Lutherani aemulari fors volunt Catholicos.

2) Vere Christi Ecclesia debet habere notas ut distinctiva signa a falsis sectis.

3) Inter quae censentur etiam Perpetuitas et Visibilitas.

4) Ubi non sunt signa verae Ecclesiae, non est vera Ecclesia et vicissim ubi sunt illa, debet esse et ista.

5) Lutherana Ecclesia non est vera Christi Ecclesia.

6) Quia non fuit perpetuo in Mundo a Christi temporibus.

7) Nec semper visibilis.

8) Unde nihil auctoritatis capit Confessio Augustana ab Ecclesia Lutherana tota.

9) Solvitur prima objectio.

10) Secunda.

11) Et tertia cum suis appendicibus." *

---

* Wir haben in unserer früheren Schrift: Prüfung der Ansprüche von Protestanten auf den Genuß der Studienstiftungen an der Universität Freiburg, diese Stellen aus zarter Rücksicht für die evangelische Kirche unterdrückt; allein die Nothwendigkeit bestimmt uns, jetzt sie darzulegen.

Nach diesem Lehrbuch mußte der Nominalprofessor der theologischen Controversen an der vorderösterreichischen Universität Freiburg seine Vorträge halten, und dieses Lehramt hat der Stifter Helbling bis zu seinem Tod bekleidet.

Nun frage ich, ob ein in den höchsten Kirchenwürden des Landes stehender Prälat, der in dieser Richtung die Polemik gegen den Protestantismus ein halbes Jahrhundert vorgetragen hat, ohne Gefährdung sowohl seines persönlichen, als öffentlichen und amtlichen Charakters es hätte wagen dürfen, es als ein Mann von Grundsätzen hätte über sich gewinnen können, in einem öffentlichen Testament, vor Notar und Zeugen, in derselben Stadt, an derselben Universität, die seine Lehren ein halbes Jahrhundert gehört hat, für Protestanten, und sei es auch, selbst für blutsverwandte Protestanten zu stiften, deren Glaubenslehre er sein Leben lang amtsmäßig bekämpft hat? Wer diese Frage bejahen kann, muß wahrlich einen confessionell und selbst logisch weiten Magen haben.

Und als wenn einer solchen Ansicht sich die bitterste Ironie sofort auf den Nacken setzte, so studiert gerade der protestantische Verwandte des Stifters, der mehr als ein Jahrhundert nach dem Tod des Stifters und der Entstehung der Stiftung als erster Protestant Aufnahme in diese begehrt, in Halle protestantische Theologie, und da nun der Geistliche jedes Bekenntnisses die Pflicht der Mission hat, also berufsmäßig sich bemühen soll, auf rechtlichem Weg Convertiten für seinen Glauben zu machen, der betreffende aus Helbling's Stiftung unterstützte künftige protestantische Geistliche also auch berufsmäßig Convertiten zur protestantischen Kirche machen müßte, so würde, wenn die Auslegung richtig wäre, auf welcher das höchstrichterliche Urtheil beruht, der Stifter in einem und demselben Satze für Convertiten zur katholischen Kirche und für Convertitenmacher zur protestantischen Kirche gestiftet haben. Wir zweifeln sehr, ob der Stifter darin seinen letzten Willen wieder erkennen würde.

Allein die gegnerische Auslegung stellt nicht allein den Stifter blos. Sie würde auch die katholische Universität Freiburg blosstellen, wenn sie eine solche Stiftung für die Protestanten annehmen würde. Denn, wie wir oben gesehen, zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestiftet, darf sie, ohne ihrem Stiftungszweck untreu zu werden, sich keine Stiftung einfügen lassen, welche die Beförderung des Protestantismus sich zur Aufgabe setzt.

Eine Stiftung für die Unterstützung der Studien von Protestanten ist aber eine Förderung des Protestantismus, nicht nur allein, wenn protestantische Studierende der Theologie, sondern auch die andern Berufswissenschaften aus dieser Stiftung unterstützt werden. Das haben viele unserer Stifter in ihren Stiftungsurkunden gezeigt, welche, obwohl sie ausdrücklich erklärten, für die Förderung des katholischen Glaubens stiften zu wollen, gleichwohl Studierende aller Facultäten zum Genuß ihrer Stiftung beriefen.

Endlich würde die uns entgegengesetzte Auslegung aber vor Allem auch den Bischof des Sprengels, in welchem die Universität und des wohlthätigen Prälaten Helbling Stiftung sind, blosstellen. Der Bischof von Konstanz ist stiftungsgemäß der Oberaufseher der Universität (wie der Bischof von Basel ihr Kanzler war), und zugleich vom Stifter Helbling zum Oberaufseher seiner Stiftung erbeten. Mit welcher Stirne hätte Helbling vor seinen Bischof treten und ihn ersuchen können, die Oberaufsicht über eine Stiftung übernehmen zu wollen, durch welche er die Beförderung des Protestantismus sich vorsetzt? Wie hätte der Bischof eine solche Pflicht der Oberaufsicht über die Stiftung gegenüber seiner Kirche und seiner stiftungsgemäß übernommenen Pflicht eines Oberaufsehers der für die Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestifteten und in diesem Stiftungszweck erhaltenen Universität Freiburg übernehmen dürfen, ohne sich vor Gott, seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit und vor dem gläubigen Volk der schwersten Verantwortlichkeit auszusetzen? Man wird aber doch nicht glauben wollen, daß der Stifter, was er offen nicht thun durfte, durch eine zweideutige Ausdrucksweise verdeckt in seine Stiftungsurkunde habe einschwärzen wollen.

Eine Vermuthung der Unehrlichkeit geben, dulden die Gesetze nicht. Soll aber die gegnerische für den verdienten Stifter gefährdende Auslegung vermieden werden, so muß die Ausschließung der Akatholiken von dieser Stiftung als implicite oder per indirectum geschehen angenommen werden, und sie ist wahrlich so klar, als es immerhin nur die ausdrückliche Ausschließung gewesen wäre, zu welcher der Stifter, wie gezeigt, in seinen Verhältnissen überhaupt keine Veranlassung hatte. Und sicher durfte der Stifter nach der ganzen Gesinnung seiner Zeit auf die verständige Folgerung der zur Auslegung seiner Stiftungsurkunde berufenen Behörden aus den aus-

drücklichen Bestimmungen seines letzten Willens rechnen. Welchen Umfang müßte sonst auch jede Stiftungsurkunde gewinnen, wenn der Stifter alle Entwickelungen der Zukunft, die seine Stiftung berühren könnten, voraussehen und mit ausdrücklichen Worten vorausbestimmen müßte!

Und doch hat seine Erwartung den Stifter getäuscht. Der oberste Gerichtshof hat anders ausgelegt, und sucht seine Auslegung nicht nur aus dem Schweigen der betreffenden die Stiftung errichtenden Stelle des Testaments zu rechtfertigen, sondern auch die von Seite des Beklagten vorgebrachten zur entgegengesetzten Auslegung führenden Verhältnisse, ob sie nun in oder außer dem Testament sind, als unerheblich darzustellen. Dahin gehört die Bestimmung über die Verwendung der Zinse des Stiftungscapitals für Convertiten zum katholischen Glauben auf den Fall, daß keine Verwandten des Stifters studieren oder sich um das Stipendium bewerben.

Diese Bestimmung, sagt der Gerichtshof, sei zuverlässig hier ohne Einfluß; denn einmal solle die Gabe an Convertiten kein Stipendium, sondern ein Almosen sein, sodann soll letzteres nur in Ermangelung studierender Verwandter verabreicht werden. Der Herr Verfasser der Entscheidungsgründe legt also ein großes Gewicht auf den Unterschied zwischen einem Stipendium und einem Almosen. Nun ja: beide lassen sich unter den Begriff einer Stiftung unterordnen: die Stiftung für die Studierenden ist ein Stipendium, und wenn sie, wie hier, auf die Blutsverwandten beschränkt ist, ein Familienstipendium: die Stiftung kann aber auch für andere Zwecke gegründet seyn, und zwar gegen die Beleuchtung der Entscheidungsgründe, sowohl für männliche als weibliche Stiftlinge, wie z. B. unser Stifter J. Bader für männliche und weibliche Stiftlinge, und für letztere zur Erlernung von Künsten und Arbeiten gestiftet hat; der Unterschied zwischen einem Stipendium und einem Almosen, der sonst bei ersterem in einer größern Berechtigung der Berufenen, bei dem letztern aber lediglich in einer Freigebigkeit gesucht werden könnte, fiele nach der Wortfassung der Stiftung in Nr. 16, verglichen mit Nr. 19 weg, wenn nicht das Stipendium auch den Vermöglichen, das Almosen aber nur den armen Convertiten zugewandt würde. So beschränkt sich der Unterschied zwischen beiden nur darauf, daß das Stipendium ungetheilt einem einzigen verwandten Studierenden und auf seine ganze Studienzeit ge-

geben, auf den Fall der Ermangelung eines solchen Studierenden aber der ganze Jahresbetrag und außerdem nach Nr. 19 noch jährlich 5 — 8 fl. unter mehre Convertiten und auf einmal vertheilt werden. Unterstützungen sind aber beide Gaben, die des Stipendiums und die des Almosens. Da nun der Stifter alle seine andern Gaben katholischen Zwecken widmet, so wäre es doch höchst sonderbar, wenn er der wichtigsten, dem Stipendium, nicht auch eine katholische Bestimmung gäbe. Für alle seine andern Gaben bedingt er sich Leistungen oder er gibt sie für schon geschehene Leistungen. Aber die Gaben in Nr. 16 gibt er frei, ohne Rücksicht auf solche Leistungen den Mitgliedern der Familie seines Blutes und der Familie seines Glaubens: die von ihm seiner Familie des Bluts zugedachte Gabe ist den Katholiken zugedacht, weil seine Familie zur Zeit der Stiftung und bis auf die neuste Zeit nur Katholiken enthält: die Convertiten aber bedenkt er, weil sie in die Familie seines Glaubens treten.

Durch diese Auslegung kommt die Einheit in die Stiftungsurkunde, ähnlich der Einheit des Willens des Stifters, wie diese angenommen werden muß.

Der oberste Gerichtshof dagegen glaubt, daß von der eventuellen Bedenkung der Convertiten nicht auf die Ausschließung der Blutsverwandten, wenn sie nicht zugleich Confessionsverwandte des Stifters wären, kein logisch richtiger Schluß gemacht werden könne, weil Blutsverwandte ohne Unterschied der Confession dem Stifter jedenfalls näher als blose Confessionsverwandte gestanden.

Dieser letztere Satz ist aus dem weichlichen Indifferentismus unserer Tage entlehnt; der Zeit der Entstehung der Stiftung und der gleichzeitigen Geistlichkeit war er aber fremd. Es stimmt diese übrigens psychologisch ziemlich leicht erklärbare Behauptung der Entscheidungsgründe ganz mit der in der Schrift: Die katholischen Zustände in Baden mit steter Rücksicht auf die im Jahr 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel geäußerten Ansicht überein, daß die Bande der Blutsfreundschaft stärker seien, als die der confessionellen Gemeinschaft. Allein unsere Stifter folgten einem solchen Grundsatz nicht, und ein Geistlicher durfte es nicht, wenn er des Worts des Herrn gedachte: „Wer Vater oder Mutter mehr

liebt, als mich, ist meiner nicht werth (Matth. X, 37) und des Weltapostels (Gal. VI, 10): „Sonach, da wir Gelegenheit haben, so lasset uns Gutes thun Allen, vorzüglich aber unsern Glaubensgenossen." Diesem göttlichen Wort folgten aber unsere Stifter.

Der Konstanzer Weihbischof Melchior Fattlin bestimmt in seiner am 11. Julius 1548 errichteten Stiftungsurkunde Nr. 8 (Stiftungsurkunden S. 188):

„Weiter so setzen wür vnd wellen, so vnsere freundt (Verwandte) in enden vnd orten woneten, da es nicht nach alter Christenlicher ordnung gehalten wurdt, vnd sy sich solicher nüwerung anhängig machten, das derselben kinds kinder sollichs vnsers stipendiumbs nit vehig (fähig) sundern daruon genzlich vsgeschlossen sein sollen.

Der Domherr Dr. Braun stiftete drei Stipendiumsplätze für Studierende aus der Braun'schen Agnation oder Cognation, und doch bestimmt der nach dem Tod des Stifters von seinen Testamentsvollstreckern am 28. Julius 1564 zu Augsburg errichtete Wille in Nr. 20 (Stift.-Urk. S. 203 f.):

„Zum fünften sollen gedachts Herrn Dr. Conradt Braunen seligen außtrucktem lezten willen gemäß, gemelte drei Studenten in der alten Catholischen religion, wie die bei der alten Römischen, Apostolischen Kirchen vnd Christenlichen Nationen vnd sonderlich bei den Deutschen bis auf den anfang gegenwärtiger zwyspalt vnd etlicher abfäll von sollicher Catholischen Religion gehalten worden ist, vnd in einem ordentlichen general Christenlichen vnd Catholischen Concilio hinfür geordnet wirt, sich in der gehorsame der heiligen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen, die ganz zeit auß ihres Studierens erhalten, also wo sich begebe, daß sie alle, einer oder mer auß denselben, welcher oder welche die sein wurden, ob er oder sie auch seiner Herrn Dr. Conradt Braunen seligen agnation oder cognation wären, kein außgenommen, von solcher Religion vnd gehorsam abfallen wurden, das derselbig oder dieselbige die deputatos subexecutores oder seine praeceptores von seinem Irrsal vnd vngehorsam abzusteen vermandt werden solle, wo er sich dann bessern würdt, soll er bleiben wie vor, wo er aber in solchem seinem Irrsal vnd vngehorsam verharren wurde, alsdann soll demselben obgemelt stipendium der fünfzig Gulden aufgesagt, abgestrickt vnd weiter nit

geraicht, sonder ein anderer an desselben statt one verzug angenomen vnd obberuerter maßen damit in studio erhalten werden."

Khurtz, Domherr zu Konstanz, stiftete in seiner Stiftungsurkund v. 12. Sept. 1565 (Stift.-Urk. S. 224 Nr. 2) für seine Verwandten, zählt aber zu den Ursachen, warum einer das Stipendium verlieren könne (S. 229 Nr. 12): „Wann einer nitt gotsförchti vnd der alten Catholischen allgemeinen Christenlichen khirchen gemäs nachdem er von den herrn Executoribus einmal oder zwey gewarnt worden, sich nitt bessern vnd halten will."

Mechel, oberösterreichischer Regimentsrath zu Innspruck, schließt in seinem Testament v. 1567 (S. 240 Nr. 4) selbst seine zwei jungen Vettern aus, wenn sie von der Religion der alten, wahren katholischen und römischen allgemeinen Kirche abweichen würden.

Schreckenfuchs, Professor der Mathematik und der hebräischen Sprache, errichtete in der Stiftungsurkunde v. 31. Oct. 1609 sein Stiftung für Anverwandte (Stift-Urk. S. 387 Nr. 3), verpflichtete aber (S. 396 Nr. 30) jeden Stiftling, welcher „von der whaaren allgemeinen Catholischen Römischen Päpstlichen Kirchen abweichen wurde, vnd da er die Zeit habendens Stipendii allainig religionem catholicam simulirt hätte," zum Rückersatz alles Empfangenen.

Walwitz, erzfürstlicher Rath in Freiburg, errichtete in seinem Testament v. 9. Julius 1613 (Stift.-Urk. S. 417) ein Stipendium für Sachsen, die katholisch werden; wann aber deren keine vorhanden, sollen dann erst seine Anverwandten zum Genusse des Stipendii zugelassen werden.

Diese Zeugnisse widerlegen die entgegengesetzten haltungslosen Vermuthungen. Man wende aber ja nicht ein, daß die confessionelle Spannung sich im Anfang des vorigen Jahrhunderts schon gemildert habe; das war an der Universität Freiburg um so weniger der Fall, als sie damals unter dem entscheidenden Einfluß der Gesellschaft Jesu stand.

Die Entscheidungsgründe berufen sich noch auf einen ziemlich selbstsüchtigen Grund, sicher aber nicht mit größerem Erfolg.

„Jenen (den Blutsverwandten), sagen sie, entzog der Stifter durch die Stiftung einen Theil des Vermögens, welches sie von ihm ab intestato zu erhalten gehabt hätten. Es ist deßhalb an sich schon natürlich, daß er vorzugsweise auch ihnen wieder in anderer Weise das vergüten wollte, was er ihnen auf die angegebene Art entzogen hatte, indem er nur noch einen höhern Zweck (die wissen-

schaftliche Ausbildung des dazu qualificirten Theils seiner Verwandten) mit zu verbinden strebte. Die ihm nicht verwandten Armen dagegen hatten im Falle des ab intestato erfolgten Ablebens des Stifters keinerlei Ansprüche an seinen Nachlaß, konnten also daran durch eine testamentarische Bestimmung nichts verlieren. Hatte der Stifter keine Blutsverwandten, die er in erster Ordnung zu seiner Stiftung berief, so konnte er in zweiter Ordnung den ihm in Vergleichung mit den Blutsverwandten entfernter stehenden Confessionsverwandten eher eine Unterstützung zufließen lassen wollen, als solchen Personen, die weder seine Blutsfreunde, noch seine Confessionsgenossen waren."

So der Gerichtshof. Wir sagen, diese Anschauungsweise ist selbstsüchtig und der der Kirche widerstreitend. Die Kirche betrachtete ihrer Stellung ganz würdig ihr Vermögen als die Habe der Armuth, die ihr nur zur Verwaltung und Spendung anvertraut sei: die Geistlichkeit sollte aus dem Kirchenvermögen für sich nur den Nothbedarf nehmen; alles aus dem Kirchenamt von einem Geistlichen Erworbene fiel nach dessen Tod an die Kirche zurück, nicht an die Verwandten.

C. 6, 7, 8. c. I. q. 2.
C. 1. c. XII. q. 3.
C. 42. § 2. C. de episcop.
Nov. 131. c. 13.
C. 1. X de testam.
C. 1. c. XII. q. 5.
C. 4. c. XII. q. 5.
C. 7. X de testam.

Als eine solche kirchliche Erwerbung des Geistlichen galt aber jede nach der Priesterweihe

C. 1. c. XII. q. 4.,

oft selbst Schenkungen und Vermächtnisse,

C. 3. c. XII. q. 3.
C. 42. § 2. C. de episc.
Nov. 131. c. 13.
C. 2. c. XII. q. 3.
C. 1. X de success. ab intest.
C. 9. X de testam.

Erst später wurde ein so erworbenes Vermögen eines Geistlichen in seine einzelnen Bestandtheile unterschieden, darüber wurden ver-

schiedene Verfügungen gestattet, namentlich auch Aussetzung zu mildthätigen Zwecken, Verwendung für arme Verwandte und Diener.
C. 8, 9, 12. X de testam.

Nur langsam wurde der Geistlichkeit die letztwillige Verfügung über ihre kirchliche Errungenschaft nachgegeben, so daß die Kirche nur in Ermangelung eines Testaments erbte. Endlich wich auch die letzte Beschränkung; jedoch bestand noch lang und besteht noch jetzt an vielen Orten eine Abgabe aus dem Nachlaß eines Geistlichen an die Kirche.

Auch die für unsern Stifter giltige österreichische Gesetzgebung nahm die großartige Anschauung der Kirche in dieser Beziehung auf: nach ihr mußte die Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen in drei Theile gesondert werden, deren einer der Kirche, welcher der Verstorbene gedient, der andere den gesetzlichen Erben, der dritte den Armen zugeschieden wird. Daß dieser weisen Verordnung unser Stifter gefolgt, muß eine würdige Auslegung annehmen, und es bedurfte wohl nicht der in den Entscheidungsgründen unternommenen ausdrücklichen Vertheidigung des Stifters gegen den Vorwurf der Proselytenmacherei durch Geldgaben. Ob aber Mitleid oder sonst eine Absicht den edlen Stifter zur Unterstützung der Convertiten zum katholischen Glauben geleitet habe, so viel ist klar, daß, wenn er Unterstützungen für Convertiten zur katholischen Kirche stiftete, er für letztere sorgen wollte, sonst hätte er für Convertiten zur protestantischen Kirche oder zum Judenthum gestiftet.

Nach allem diesem erscheint vor jedem ernstern Standpunkt, als vor dem des Indifferentismus, unhaltbar der Satz der Entscheidungsgründe: „Der Umstand, daß der Stifter ein katholischer Geistlicher war, beweist an und für sich nicht, daß er jene seiner Verwandten, deren Glauben er für irrig angesehen haben mag, nur um dieses Irrthums willen seiner Wohlthaten zu berauben sich veranlaßt gesehen habe, und überhaupt diejenige natürliche, und darum zu vermuthende Affection für alle durch das Band des Bluts mit ihm vereinigten Personen, welche die beklagterseits ebenfalls geltend gemachte Auslegungsregel in L. 168 § 1. D. de reg. jur. berücksichtigt wissen will, bei ihm nicht in vollem Maße vorhanden gewesen sei."

Dieser Satz zeugt wenig von der bei der Sendung eines Priesters vorauszusetzenden Glaubenstreue und Glaubensstrenge. Unsere

Stifter sind andern und ernstern Grundsätzen gefolgt. Das haben wir vorhin urkundlich gesehen. Und namentlich des Priesters ist es würdig und seine Pflicht, solchen Grundsätzen zu folgen. Seine Natürlichkeit ruht im Glauben, im strengen Glauben seiner Kirche. Was dieser fordert, ist seine natürliche Neigung. Er wird von ehelichen Verbindungen seiner Familie mit Andersgläubigen mit allem Ernst abrathen, und wird seine Mahnung nicht gehört, so wird er Alles meiden, wodurch er solche Schritte unfolgsamer Verwandten anerkennt: er wird durch seine Anordnungen seinen Maßnahmen Nachdruck geben. Und daraus geht hervor, daß die von den Entscheidungsgründen für sich angeführte

L. 168 § 1. de reg. jur.

„Quod factum est, cum in obscuro sit, ex affectione cujusque capit interpretationem" gerade für unsere Auslegung spricht.

Ebenso schief ist folgende Auffassung der Entscheidungsgründe: „Daß in Freiburg zur Zeit der Stiftung, wie weiter behauptet wird, keine protestantischen Bürger, Professoren und Studenten aufgenommen wurden, kann hier zur Auslegung der Absicht des Stifters nicht von großem Einfluß seyn, weil dieser im Jahr 1712, als die Glaubenskriege längst beendigt waren, keinen Grund hatte, anzunehmen, daß jenes Verhältniß immer so bleiben und nicht im Laufe der Zeit, wenn auch nicht durch einen eigentlichen Reformationsact, doch durch eine freundliche Annäherung der Confessionen, und was die Universitätsverhältnisse insbesondere betrifft, dadurch eine Aenderung eintreten werde, daß die Regenten, welche die Professoren zu berufen hatten, bei ihrer Wahl mehr auf die Befähigung der Lehrer zu dem betreffenden Berufe, als auf die zufällige Confessionseigenschaft derselben reflectiren würden, wie auch wirklich im Laufe des 18. Jahrhunderts geschah.

„Für den Fall einer solchen in der ersten Hälfte des gedachten Jahrhunderts schon als sehr möglich denkbaren Aenderung hätte aber der Stifter nothwendig Vorsehung treffen müssen, wenn er unter allen Umständen nur katholische Verwandten zu dem Stipendium zugelassen sehen wollte."

Wahrlich — gerade die umgekehrte Anschauungsweise mußte sich nach allen Verhältnissen seiner Zeit und seiner Lage dem Stifter aufdringen. Der Stifter hätte mehr als ein zurückgezogen lebender Mann der Kirche, er hätte der Staatsmann der Staatsmänner und kein

der über dem Geschick der Staaten wie über dem Scheitel des Einzelnen wachenden göttlichen Vorsehung vertrauender Priester gewesen seyn müssen, wenn er alle die ungeheuern staatlichen und sittlichen Umwälzungen hätte voraussehen sollen, welche zu dem vollen Indifferentismus geführt haben, auf welchem die gegnerische Auslegung ruhen will.

Freiburg gehörte im Jahr 1712 mit alter Liebe, wie seit Jahrhunderten, dem Kaiserhause Oesterreich an, welches wiederum seine Vorlande liebend pflegte. Zu keiner Zeit als im J. 1712, der Entstehungszeit der Stiftung, war ein Fortbestand der österreichischen Macht sicherer zu erwarten: die Macht der Pforte war 1683 vor Wien auf lang hin gebrochen, Ungarn, das widerspänstige, war 1687 in ein Erbreich verwandelt und Siebenbürgen damit vereinigt worden. Der Karlowitzer Friede gab 1699 in Folge neuer Siege Oesterreichs das Land zwischen der Donau und der Theiß an Ungarn zurück. Siegte auch Oesterreichs Plan rücksichtlich der Erbfolge in die spanische Monarchie nicht, und mußte Karl VI, der, nachdem der auf Leopold im J. 1705 gefolgte Kaiser Joseph I am 17. April 1711 gestorben war, am 24. Dezember 1711 Kaiser geworden, auch dem von seinen Verbündeten abgeschlossenen Utrechter Frieden zu Rastatt und Baden 1714 beitreten, so blieb ihm doch der Besitz der Niederlande, Mailands, Mantua's, Neapels und Sardiniens gesichert und das von Joseph 1708 in Beschlag genommene Herzogthum Mantua wurde als eingezogenes Lehen mit der österreichischen Monarchie vereinigt. So umfaßte die Monarchie in dieser Zeit 9043 Geviertmeilen mit fast 29 Millionen Einwohner, sie hatte ein Einkommen von fast 14 Millionen Gulden und ein von den ersten Feldherren der Zeit geführtes Heer von 130,000 Mann. Und da hätte der Blick in die Zukunft den Verlust der österreichischen Vorlande in Folge der welterschütternden Schläge der französischen Revolution und ihr Gelangen an protestantische Fürstenhäuser erwarten sollen? Oder aber wäre in einer Monarchie, die im Innern so geordnet war, und eine so große Stetigkeit der Entwickelung bethätigte, welche das katholische Interesse so durchgängig an die Spitze ihrer innern Verwaltung stellte, welche alle Katastrophen der Zeit hindurch und durch alle Umschwünge der Gesittung das katholische Princip als leitendes aufrecht erhielt, so daß erst im J. 1785 den Protestanten die Religionsübung eingeräumt wurde, zu erwarten gewesen, daß

der kirchliche Indifferentismus sich zu der Höhe entwickelte, wie die Entscheidungsgründe ihn als eine stille Frucht der gesellschaftlichen Entwickelung annehmen, als das Ergebniß, wenn auch nicht eines eigentlichen Reformationsakts, doch einer freundlichen Annäherung der Confessionen? Darauf mag die Gegenwart in Oesterreich antworten, in dessen Erbstaaten die Protestanten allerdings gesetzliche Duldung, aber keine öffentliche Religionsübung anzusprechen haben, so daß nur ein Inbegriff von 100 Familien ein Bethaus errichten darf. Daß der Indifferentismus aber keine natürliche Entwickelung ist, das zeigt doch wohl die neueste Zeit, die, wohl ohne den Charakter einer gebildeten dadurch einzubüßen, in allen Ländern Europa's gegen die confessionelle Verwischung protestirt, auch bei uns in Baden sich in neuester Zeit erhebt, und bei aller Stimmung für den Frieden unter den Bekenntnissen eine rechtliche confessionelle Geschiedenheit anstrebt.

Merkwürdig ist es aber, daß der höchste Gerichtshof des Landes bei einer Universität, die ausdrücklich zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestiftet, welche Pfarrer von einer Anzahl katholischer Pfarreien und ausdrücklich eine katholische Familienstiftung des Erzhauses Oesterreich ist, es als ganz in der Ordnung ansieht, wenn eine Aenderung dadurch eintreten würde, „daß die Regenten, welche die Professoren zu berufen hatten, bei ihrer Wahl mehr auf die Befähigung der Lehrer zu dem betreffenden Berufe, als auf die zufällige Confessionseigenschaft derselben reflectiren würden, wie auch wirklich im Laufe des 18. Jahrhunderts geschah."

Wir glauben es der Gerechtigkeit gemäßer, in Uebereinstimmung mit dem positiven Recht aller Länder den Zweck der Stiftungen so lang auszuführen, als er ausgeführt werden kann. Oder ist der Zweck der Universität Freiburg, die Vertheidigung des katholischen Glaubens, ein veralteter? Ist er im J. 1846 nicht ein dringend nothwendiger, im Großherzogthum Baden dringend nothwendig, wo dem katholischen Glauben die offenste Gefährdung, selbst von Seite der Landstände droht, so daß das katholische Volk sich von Gemeinde zu Gemeinde erhebt, um die Rechte seiner Kirche gegen drohende Schädigung zu sichern? Ist der Zweck der Universität nicht in der Gegenwart ein so nothwendiger, daß, wenn keine katholische Universität bestände, eine solche gegründet werden müßte?

Nun frage ich: Können protestantische Professoren den katholischen Zweck der Universität erfüllen? Nein — so wenig, als die

protestantischen Universitäten Teutschlands je katholische Professoren berufen, und berufen dürfen, wenn sie gestiftet sind für die Vertheidigung des protestantischen Glaubens.

So unbegründet muß daher nach dem Gesagten die nachstehende Folgerung der Entscheidungsgründe erscheinen:

„Für den Fall einer solchen in der ersten Hälfte des gedachten Jahrhunderts schon als sehr möglich denkbaren Aenderung hätte aber der Stifter nothwendig Vorsehung treffen müssen, wenn er unter allen Umständen nur katholische Verwandte zu dem Stipendium zugelassen sehen wollte.“

Gerade das Gegentheil mußte der Stifter bei einem Blick in die Zukunft annehmen.

Eben so irrig erscheint uns die weitere Behauptung in den Entscheidungsgründen:

„Wenn ferner behauptet wird, daß nach den Stiftungsbriefen aller Freiburger Stifter nur für Katholiken gestiftet worden, daß der Zweck aller Stiftungen nur auf katholische Zwecke gerichtet gewesen, und daß für die Helbling'schen Stipendiaten rücksichtlich der Aufnahme in die Stiftung das maßgebend sei, was von den Babst'schen gelte, so ist dieses theils unerheblich, theils unwahr. Jede Stiftung bildet nämlich für sich eine eigenthümliche von andern ganz unabhängige Persönlichkeit; es ist daher die Handlung und Willensäußerung des einen Stifters auf die Beurtheilung der Absicht eines andern Stifters ohne allen Einfluß.“

Allerdings ist juristisch angeschaut jede unserer akademischen Studienstiftungen eine eigenthümliche, von andern ganz unabhängige Persönlichkeit: jede hat ihre besondere Stiftungsurkunde, ihre eigene Executorie, ihre eigene Verrechnung, und Niemand weniger, als wir, sind geneigt, die Selbstständigkeit jeder einzelnen Stiftung in Frage zu stellen. Und doch behaupten wir diese gemeinsame katholische Widmung aller unserer einzelnen Stiftungen, und schließen aus dem gemeinsamen katholischen Charakter aller andern unserer Stiftungen auf den der einzelnen Stiftung, welcher man ihn bestreiten will. Warum? Weil alle diese Stiftungen der katholischen Universität eingegliedert sind, und weil die spätern Stifter in den Hauptrichtungen bei der Entwerfung ihrer Stiftungsurkunden sich immer an die der vorgängigen Stifter hielten. Wir haben im vorigen Jahrzehnt als

Zeugen der Gründung dreier akademischer Studienstiftungen Gelegenheit gehabt, uns von dieser Nachbildung zu überzeugen. Deßwegen greift eine Grundrichtung alle Stiftungsurkunden von der ältesten bis zur jüngsten durch, die Grundrichtung der Universität, die Zugewandtheit zu katholischen Zwecken. Und da sollte die des Prälaten Helbling die einzige Ausnahme seyn? Wir gehen noch weiter, wir behaupten: Die Universitäts- und Stiftungsbehörden könnten eine dem katholischen Zweck der Universität widerstrebende Stiftung gar nicht annehmen, ohne einen tiefen unheilvollen Widerspruch in den Organismus der Anstalt einzuführen, ohne die große Analogie, welche durch die ganze Abfolge der Stiftungen in Uebereinstimmung mit dem Charakter der Universität durchläuft, gründlich zu stören. Ich wenigstens als Stiftungscommissär würde mich in besten Treuen meiner Pflichten zum Antrag verbunden erachten, eine solche Stiftung, wie die nach der Ansicht der Gegner sich herausstellende Helbling'sche, abzuweisen.

Von dieser geschichtlichen Auffassung aus berief ich mich in einer frühern Rechtsausführung für meine Ansicht auf einen die akademischen Stiftungen durchwaltenden objectiven Stiftungsgeist in dem Sinn, wie man von dem Geist der Gesetze spricht. Dieser Stiftungsgeist hat das Staunen des Herrn Donsbach bei der Besprechung dieser Rechtsstreite erregt, weil jener als Geist dem Herrn Hofgerichtsrath als fremd begegnete.

In dieser von dem Organismus der Universität wegblickenden ungeschichtlichen Anschauungsweise wurzelt auch folgende Behauptung der Entscheidungsgründe:

„Daß die Helbling'sche Stiftung nicht ausschließlich für katholische Zwecke gemacht wurde, geht daraus hervor, daß sie nicht zunächst das Studium der katholischen Theologie befördern soll, die Stipendiaten vielmehr jedem wissenschaftlichen Fache sich widmen dürfen und ihnen das Stipendium schon bei Anfang ihrer Studien auf Mittelschulen zugewendet werden kann, also in einer Periode, in der es völlig ungewiß ist, wie weit der Stipendiat im wissenschaftlichen Cursus vorschreiten werde."

Allein außer dem Stifter Babst, dessen Stiftung wir, wie wir oben nachgewiesen, für unsere Ansicht anführen können, haben noch folgende Stifter, (obwohl sie Studirende aus allen Facultäten berufen) sich bestimmt ausgesprochen, daß sie

ihre Stiftung zum Besten der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens errichteten:

1) Kerer, der Gründer der schönen Stiftung Sapienz stiftete: „ad dominici nominis laudem, *orthodoxae fidei propagationem ac defensionem ejusdem*, atque simplicium fidelium eruditionem pro Dei gloria et in vim eleemosynae.“ Vgl. Werk's Stift.-Urk. S. 45 Nr. 17.

2) Battmann sagt:

„Cum non sine experientia volutarem calamitosam hujus Christianismi faciem, aut potius, si sic mihi loqui permittitur, miserabilem casum, christiani fore pectoris ratus sum, ad divini nominis honorificentiam, multarumque animarum perpetuam salutem, quae collapsa heu jam plus, quam vellemus, conspicimus, aliquantulum reparare.“ Stift.-Urk. S. 115 Nr. 1.

3) Gallus Müller vermacht Einiges seinen nächsten Verwandten mit dem Bemerken:

„Quamvis haec mea ultima voluntas testamentumque nuncupativum primum et principaliter pro Dei honore et gloria, et *Ecclesiae suae Sponsae unicae utilitate* inque meorum consanguineorum profectum uberiorem et perpetuum sit a me erectum.“ Stift.-Urk. S. 131 Nr. 6.

4) Faber blickt auf „den gemeinen christlichen Nuz“ und findet,

„daß derselb groß Mangel vnnd abgang leidet ohn guotten Christenlichen pau (Bau) vnd werchleütten, das ist gelertter dapferer vnd geschickter leütt in allen Facultäten, darburch der (derselbe) wieder erbawen vnd erhalten wird,“ und stiftet demnach „dem allmächtigen zuo lob, ehr vnd preiß vnd demüöttigisten Dank vnd vieler frommer leüt zuo nutz vnd guottem, auch zuo fürderung gemeines Christenliches nutz, vnsers alten heiligen, waren glauben vnd Religion &c.“ Stift.-Urk. S. 159 Nr. 2.

5) Braun hat sich vorgenommen,

„Gott dem allmechtigen zu lob vnd ehr, vnd fürderung des gemeinen nutzes, wolfart — auch eine geringe Stiftung auf etliche studenten zu stellen vnd aufzurichten u. s. f.“ Stift.-Urk. S. 197 Nr. 3.

Daß er aber nur den Nutzen und die Wohlfahrt katholischer Stiftlinge beabsichtete, geht aus der S. 203 Nr. 20 gegebenen Anordnung hervor, vermöge deren seine Stiftlinge sich in der alten

katholischen Religion während der Zeit ihres Studirens erhalten sollen.

6) Khurtz legt seinen Stipendiaten einen Eid zu Gott und seinen lieben Heiligen auf, daß sie, Blutsfreunde sowohl, als Fremde, das Geld, welches sie von seiner Stiftung haben, nicht unnütz verschwenden, und dabei nichts lernen und müßig gehen, sondern, daß sie all ihr Gemüth und Leben zu der Ehre Gottes und zum Fürstand der allgemeinen alten katholischen Christenheit richten und ordnen. Stift.-Urk. S. 229 Nr. 11.

7) Christoph Cassian hat zur Beförderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung seiner christlichen katholischen Kirche seine Stiftung errichtet. Stift.-Urk. S. 243 Nr. 2.

8) Setrich erklärt, daß er zuvörderst, um sich dem Allmächtigen für die ihm erwiesenen Wohlthaten dankbar zu erweisen und um den christlichen allgemeinen Nutz befördern zu helfen, eine Stiftung habe aufrichten wollen. Stift.-Urk. S. 341 Nr. 2. Da er aber S. 344 Nr. 13 fordert, daß alle seine Stipendiaten, verwandte oder nicht verwandte, von katholischen Eltern sollen geboren seyn, so leidet der bezweckte allgemeine christliche Nutz hiedurch seine Beschränkung, wie bei der Braun'schen Stiftung.

9) Metzler sagt von seiner Stiftung:

„Quod inprimis ad gloriam et honorem omnipotentis Dei, beatissimae Virginis Mariae, omniumque sanctorum, maxime vero ad *juvandam, manu tenendam ac amplificandam Christianam, Catholicam et Romanam religionem* — pro sustentatione trium adolescentum in studiis literarum apud archiducalem academiam Friburgensem tria millia florenorum legare, fundare, donare firmiter constituerit.“ Stift.-Urk. S. 367 Nr. 2*.

10) Schreckenfuchs erwartet von einem jeden seiner Alumnen, daß er seine Studien zu dem Lobe des Allmächtigen, Beförderung der katholischen Religion, auch seiner eigenen Wohlfahrt — prosequiren und beenden werde. Stift.-Urk. S. 393 Nr. 23.

11) Faller spricht aus, daß die eingesetzten Erben von seinem Legate, so allein zur Ehre Gottes und Fortpflanzung christkatholisch-römischer allein seligmachender Religion angesehen, die Falcidiam nicht abziehen sollen. Stift.-Urk. S. 461 Nr. 6.

12) Das *Collegium Pacis* gestattet zwar nur den Anverwandten eine freie Wahl des Berufsstudiums; die nicht Verwandten müssen das Studium der Theologie ergreifen oder austreten; für alle gilt aber, was der erste Gründer des Hauses zum Frieden in der Vorrede zum Statutenbuche sagt:

„Quoddam Collegium instituere volui, in quo tum mei cognati, tum adolescentes alii pauperes, a primis statim annis cognitionem liberalium disciplinarum cum honestate morum simul addiscerent: indeque Dei Optimi Maximique inter homines gloriam; *Ecclesiae utilitatem*, et suam ipsorum salutem aliquando procurare, augere, defendereque possent.“ Stift.-Urk. S. 481 Vorrede.

Alle diese Stifter stifteten in dem Glauben, daß auch Gelehrte anderer Facultäten zur Erhaltung des katholischen Glaubens beitragen können. Und haben nicht in früherer Zeit, wie in der Gegenwart, gerade Theologen dem katholischen Glauben die schwersten Gefahren bereitet, und haben nicht in der Vorzeit, wie in unsern Tagen, die Laien in Vertheidigung der Kirche mit der Geistlichkeit würdig geeifert?

Nicht glücklicher ist die Verweisung auf den Umstand, daß die Stipendiaten schon im Anfang ihrer Studien die Stiftung genießen dürfen; denn das kann auch bei Stiftungen, die für eine jede andere bestimmte Berufswissenschaft errichtet sind, der Fall seyn. Hier ist dann entweder bestimmt, daß dann der Stiftling, wenn er die bestimmte Berufswissenschaft nicht ergreift, die aus der Stiftung genossene Unterstützung ersetzen muß, oder es bestimmt die Stiftungsurkunde Nichts über einen solchen Ersatz: jedenfalls tritt aber dann der Stiftling aus dem Genuß.

Die Entscheidungsgründe sagen ferner: „Zwischen der Babst'schen Stiftung und der Helbling'schen besteht endlich nach Inhalt des für letztere maßgebenden Testaments des Stifters kein weiterer Zusammenhang, als daß zwei Executoren der erstern auch Mitglieder des Verwaltungscollegiums der letztern seyn sollen.“

Allein gerade dieser Zusammenhang ist wichtig; denn wenn so die Mehrzahl der Executoren der von dem höchsten Gerichtshof als blos Katholiken zugänglich erklärten Babst'schen Stiftung auch die Mehrheit der Executoren der Helbling'schen Stiftung bildet, so ist da ja in der Hand der Executoren die ganze Ausführung des Willens

des Stifters liegt, bei aller Anerkennung der Selbständigkeit der Helbling'schen Stiftung der Schluß von der Katholicität der Babst'schen Stiftung auf die Katholicität der Helbling'schen doch gar zu nahe. Auch wird die Pflicht der Mehrheit der Babst'schen Executoren, die Babst'sche Stiftung ausschließlich Katholiken zuzuwenden, bei den Vergebungen der Plätze in der Helbling'schen Stiftung auf ihr Gewissen den Eindruck der Mahnung nicht verfehlen, daß Helbling, wenn er die Mehrheit der Babst'schen Executoren zu Vollstreckern seines Willens berief, eben in der Hauptsache das werde gewollt haben, was Babst gewollt, Förderung katholischer Zwecke. Wir glauben also auf diesen Punkt ein ganz anderes Gewicht legen zu dürfen, als der Gerichtshof, und eben so auf den bisherigen Besitzstand der Katholiken, die ausschließlich diese Stiftung genossen.

„Eben so wenig, heißt es in den Entscheidungsgründen, als die bisher erwähnten Momente kann von entscheidendem Einfluß seyn, daß, wie die Beklagte behauptet, seither das betreffende Stipendium nur an Katholiken verliehen wurde; denn es kann eben sowohl als Ausfluß der Meinung, daß das Stipendium ein exclusiv katholisches sey, erscheinen, daß bis jetzt kein protestantischer Bewerber aus der Verwandtschaft des Stifters auftrat."

So viel wir wissen, sind die Kinder des Klägers die einzigen und ersten Protestanten aus der Familie des Stifters, und in sofern könnte allerdings der erwähnte Besitzstand hier nicht geltend gemacht und auch nicht mit dem Gerichtshof auf die besprochene Meinung von der Eigenschaft dieser Stiftung als einer ausschließlich katholischen zurückgeführt werden, die übrigens nach unserer bisherigen Ausführung als eine wohl begründete erscheinen dürfte. Allein wir legen das Gewicht nicht auf den Besitzstand, d. h. auf die ausschließliche Berechtigung der Katholiken in der Helbling'schen Stiftung, sondern in sämmtlichen akademischen Studienstiftungen, wie wir dieses oben S. 77 ff. gezeigt haben, und zwar nicht nach der Meinung irgend einer Familie, sondern des gesammten Körpers der Professoren, von welchen die meisten als Executoren dieser Stiftungen ergraut waren, daher die tiefste Kenntniß und Erfahrung im akademischen Stiftungswesen hatten, und daß eine solche zur Beurtheilung gehöre, das zeigen die vielen Berichtigungen, die wir gegen die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofes vorzulegen uns verpflichtet sahen.

Da wir nun die Entscheidungsgründe durchweg bestreiten mußte so glauben wir damit auch die Grundlage beseitigt zu haben, au welche die endliche Folgerung des Gerichtshofs beruht, die er dahi ausspricht:

„Aus allem dem folgt, daß, wenn auch Helbling nicht gerad für Protestanten eine Stiftung machen wollte, sich gleichwohl nich annehmen läßt, er habe bei seiner Fundation für studierend Blutsverwandte diejenigen, welche der protestantischen Confessio angehören, aber dennoch in Freiburg als Studierende Aufnahm finden, von dem Genusse ausgeschlossen.

„Es ist demnach der auf seine Verwandtschaft gegründete An spruch des klägerischen Sohnes auf die Genußberechtigung durc die obgedachte Einrede nicht zerstört."

Wir aber sagen bei aller Verehrung des Ausspruchs des höchste vaterländischen Gerichtshofs: Ja. Die Wissenschaft mag zwische ihm und uns entscheiden!

Wir nehmen jetzt die Beantwortung der Frage vor, die wi oben S. 98 ausgesetzt haben, nämlich der Frage, ob hier die Zuständigkeit der Gerichte bestehe, oder aber die höchstlandesherrliche Entscheidung gesetzlich begründet sey? Und so muß die Frage gestellt werden, nicht aber so: Liegt hier eine Verwaltungs- oder aber eine Justizsache vor? Durch diese letztere Fassung würde die Sache sofort in eine falsche Stellung geschoben. Das müssen wir zuerst zeigen.

Der Unterschied zwischen Rechts- und Verwaltungssachen wurzelt in dem Doppelzweck des Staats, der zugleich eine Rechts- und eine Wohlfahrtsanstalt seyn soll. Die Sachen, bei welchen es sich fragen läßt: Ist ein Recht verletzt? sind Rechtssachen; jene, bei welchen die Rücksichten des Nutzens und der Zweckmäßigkeit entscheiden, sind Verwaltungssachen, so daß auch die Frage, wie das Recht nothwendig und zweckmäßig zu gestalten sey, eine Regierungssache ist. Uebrigens können beide Eigenschaften bei einer und derselben Sache zusammentreffen, so daß sie nach den verschiedenen Beziehungen theils als Verwaltungs-, theils als Rechtssache zu behandeln ist: allein eine und dieselbe Beziehung derselben Sache darf nicht zugleich nach Grundsätzen der Verwaltung und des Rechts entschieden werden. Das wäre baarer Widerspruch.

Bei jeder Rechtssache muß also eine Rechtsverletzung seyn, gleich viel, ob sie schon eingetreten ist, wo dann der verletzte Rechtszustand wiederherzustellen, beziehungsweise dafür zu entschädigen ist, oder ob die Rechtsverletzung erst bevorsteht, wo also über die rechtliche Zulässigkeit eines bevorstehenden Eingriffs zu entscheiden ist. Darauf kommt nichts an, ob der Verletzende oder Eingreifende ein Unterthan gegenüber einem andern Unterthan, oder aber die Regierung durch ihre Beamten gegenüber Unterthanen ist, eben so wenig, ob der vorliegende Fall dem öffentlichen oder dem Privatrecht, oder beiden zugleich angehört: nur muß jedenfalls die Verletzung eines wohl erworbenen Rechts oder eines die Ausübung aller andern Rechte erst möglich machenden angeborenen Rechtes vorliegen. Allein im öffentlichen, wie im Privatrecht besteht nie eine Rechtsverletzung, wenn der betreffende Inhaber eines Rechts, sey es der Staat oder ein Private, ein Recht innerhalb seines Rechtskreises ausübt; denn es gibt kein Recht gegen ein Recht. Bewegt sich der Inhaber des Rechts innerhalb der Grenzen seines Rechtskreises, so hängt es lediglich von seiner Willkür ab, wie weit er im Gebrauch eines Rechtes gehen will, und diese Willkür wird dann nur durch thatsächliche Momente, nicht aber durch Rechtsvorschriften bestimmt. Die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gebrauchs eines Rechtes ist keine Justizsache, so wenig als die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Gebrauchs eines Hoheitsrechts von Seite der Regierung eine Justizsache ist.

Wie nun aber jedes Recht schon durch seinen Inhalt seine gesetzlichen Grenzen hat, und sein Gebrauch durch rechtliche Formen beschränkt ist, wo also bei Nichtachtung dieser Grenzen und Formen im erstern Fall eine materielle, im zweiten Fall eine formelle Rechtsverletzung vorliegt, so kann eine solche doppelte Rechtsverletzung auch bei der Ausübung der Regierungsrechte vorkommen, und sie ist dann eine Rechtssache.

Was nun, um den uns vorliegenden Fällen näher zu kommen, die die Ausübung eines Regierungsrechts bildenden Handlungen der Staatsbehörden gegenüber Unterthanen betrifft, so muß der im Allgemeinen richtige Satz, die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit sey keine Justizsache, eben so sehr beschränkt werden, als der Satz, daß die Frage über die richtige

Anwendung bestehender Gesetze oder Verordnungen unter all Umständen eine Justizsache sey. Hier muß mehrfach unterschieden werde

1) Enthält die Anordnung der Staatsbehörde keine Verletzu eines Privatrechts einer bestimmten Person, das als ein woh erworbenes Recht derselben angesehen werden muß, d. h. als e solches, das durch einen besondern giltigen Rechtstitel e begründeter, gegenwärtiger Bestandtheil des Privatrechtskreis einer bestimmten Person ist, so liegt keine Justizsache vor.

2) Liegt aber ein solcher Eingriff der Staatsbehörde in die Priva rechtssphäre einer bestimmten Person in der amtlichen Anordnun vor, so kann es sich nur fragen: ob diese Anordnung rechtmäßi ist, und dieses begründet in der Regel eine Rechtssache. Do muß auch hier mehrfach unterschieden werden.

a. Es fragt sich vorderhand, ob die betreffende Anordnung über haupt in die gesetzliche Zuständigkeit der Staatsbehörde falle und ist dieß zu bejahen, so liegt keine Rechtsache vor.

b. Ist aber die Rechtmäßigkeit der Handlung durch di Gesetzgebung von der Einhaltung bestimmter Formen oder eine festgesetzten Maßes und vom Daseyn gewisser thatsächliche Voraussetzungen abhängig erklärt, so kann dadurch eine Sache, die an und für sich eine Regierungssache ist, durch diese Verhältnisse eine Rechtssache werden.

Wenden wir diese Sätze auf unsere beiden Rechtsfälle an, so kann nicht geleugnet werden, daß hier eine Rechtssache vorliege; denn die Stifter haben zum Genuß ihrer Stiftungen in den sie errichtenden Urkunden gewisse Personen berufen, deren Eigenschaften sie angegeben haben.

Alle, welche sich als vom Stifter berufen, d. h. stiftungsmäßig geeignet ausweisen können, haben ein Recht auf den Genuß dieser Stiftung; wir geben also zu, daß ihr eine Rechtssache vorliege; denn es kommt lediglich die Frage des Rechts, keineswegs aber die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit bei diesen beiden Streitsachen vor.

Allein, was die Entscheidungsgründe zu dem höchstrichterlichen Urtheil in der Babst'schen und in der Helbling'schen Sache übersehen haben, ist ein großer Unterschied zwischen einer Rechtssache als solcher und einer der Entscheidung der Gerichte unterstehenden Rechtssache.

Die Entscheidungsgründe zu dem oberhofgerichtlichen Erkenntniß in der Helbling'schen Streitsache unterscheiden rücksichtlich der fraglichen gerichtlichen Zuständigkeit zwischen zwei Fragen:

„1) Die eine betrifft, sagen sie, das Recht zur Concurrenz um den Genuß eines Stipendiums;

„2) die andere die Einweisung in den Genuß selbst.

„Darüber, ob ein Individuum berechtigt sei, um den Genuß des Stipendiums zu concurriren, können die Gerichte nur unter gewissen Voraussetzungen, dagegen darüber, ob einem Individuum ein Stipendium wirklich zu verleihen sei, niemals entscheiden.

„In ersterer Beziehung tritt nämlich die gerichtliche Competenz nur dann ein, wenn der Anspruch an die Stiftung nicht als eine allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung geltend gemacht, sondern auf einen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Ist, wie im gegenwärtigen Fall behauptet wurde, vermöge der Stiftungsurkunde den Verwandten des Stifters der Genuß des Stipendiums zugesagt worden, so begründet eine solche Disposition eben sowohl ein Privatrecht, als jede letztwillige Verordnung zu Gunsten der Verwandten eines Erblassers.

„Wenn daher streitig wäre, ob eine Stiftung bestehe, welche Bestimmungen zu Gunsten der Verwandten des Stifters enthält, oder daß derjenige, welcher in der Eigenschaft eines Verwandten des Stifters auf die Stiftung Ansprüche erhebt, wirklich ein solcher Verwandter sei, — so würde hierüber zuverlässig von den Gerichten zu erkennen sein.

„Das Gleiche ist der Fall, wenn zwar die erwähnten Thatsachen zugegeben sind, aber einwendend behauptet wird, daß auch für die Verwandten des Stifters gewisse absolute Bedingungen gesetzt worden seien, unter denen die Genußberechtigung allein stattfinde, und daß der Bewerber diesen Bedingungen nicht Genüge leiste.

„Was dagegen die oft von relativen Eigenschaften des Bewerbers, z. B. Alter, wissenschaftlicher Vorbildung, abhängige Einweisung in den Genuß selbst betrifft, so ist die Befugniß zur Verleihung des Stipendiums entweder vom Stifter selbst bestimmten Vollstreckern seines Willens übertragen worden oder nicht. Letzteren Falles steht solche gesetzlich dem Ministerium des Innern, also einer Verwaltungsstelle zu. (Organisationsedikt vom 26. November 1809, Beilage F § 22 ee.)

„Es kann zwar bei affirmativer richterlicher Entscheidung über die erste Frage bisweilen von selbst die Nothwendigkeit sich ergeben, daß einem Kläger nachher das Stipendium wirklich verliehen werden muß, wenn zur Zeit seiner Bewerbung keine gleichberechtigten Concurrenten neben ihm aufgetreten sind; demungeachtet würde ein Gericht, wenn es kategorisch aussprechen wollte, daß einem gewissen Individuum ein Stipendium zu verleihen oder auszuzahlen sei, nach dem zuvor Bemerkten entweder in die Rechte jener Stellvertreter des Stifters, wenn solche ernannt sind, oder wo sie fehlen, in die Competenz der Verwaltungsstellen eingreifen."

Wir sagen nun auch: es liegt diesen Rechtsstreiten eine wirkliche Rechtssache zu Grund, ein Recht der Bewerbung um den Genuß dieser Stiftungen wird von einer bestimmten Person, dem Kläger, angesprochen und auf einen besondern Rechtstitel, den seiner Verwandtschaft mit den Stiftern, gegründet: es ist insofern ein gegenwärtiges Recht; hingegen in Rücksicht auf die Einsetzung in den Genuß der Stiftung ist es ein zukünftiges, aber auf einen schon gegenwärtigen Rechtstitel gegründetes Recht, (ein jus futurum radicatum), dessen Wirksamkeit jedoch noch durch die Anerkennung von Seite der Executoren der Stiftung bedingt ist.

Allein obwohl hier offenbar eine Rechtssache, und zwar eine bestrittene, vorliegt, so sind doch die Landesgerichte zu ihrer Entscheidung nicht zuständig, und zwar aus mehren Gründen: einmal weil der Stifter für die Entscheidung solcher Streitigkeiten mit der in der Genehmigung der Stiftung stillschweigend liegenden Erlaubniß der Staatsgewalt seine Executoren eingesetzt hat, sodann weil andernfalls die Staatsverwaltungsstellen nach der Anweisung eines ausdrücklichen Gesetzes des Großherzogthums hier zu entscheiden haben, daher der § 2 der bad. Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet, welcher sagt: „Verwaltungsstellen steht das Recht der Verhandlung und Entscheidung nur in denjenigen bürgerlichen Streitsachen zu, welche durch ausdrückliche Gesetze an sie gewiesen sind."

Die oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe wollen hier unterscheiden zwischen den absoluten und den relativen Eigenschaften der Bewerber um die Stipendien: über jene haben, glauben sie, die Gerichte, über diese lediglich die Executorieen zu entscheiden.

Die Stiftungsurkunden wissen von diesem Unterschied eben so wenig, als die Gesetze. Die Executoren haben den Willen der Stifter

zu vollstrecken, und zu diesem Behufe die Stiftungsurkunden auszulegen: sie sollen die beurkundeten Eigenschaften der Bewerber mit den Forderungen des Stifters in seiner Fundationsurkunde zusammenhalten, im Fall der Uebereinstimmung in die Stiftung aufnehmen, widrigenfalls nicht aufnehmen. Die absoluten Eigenschaften der Bewerber fallen so gut unter ihre Auslegung, als die relativen: ob sich ein einziger Bewerber melde, oder ob sich mehre melden, auf das kömmt Nichts an: der einzige Bewerber erlangt eben das Stipendium, wenn er die stiftungsgemäßen Eigenschaften hat: von mehren Bewerber erlangt es eben derjenige, der diese Eigenschaften im höchsten Grade nachweist.

Mit meiner Ansicht übereinstimmend sagte in der 34. Sitzung der I. Kammer der bad. Landstände v. 12. Juni 1844 der Hr. Geh. Rath Vogel: * „Ein Grund des Hrn. Motionsstellers, woraus sich ergeben soll, daß die Stiftungen des Landes nicht gesichert seien, wird daraus entnommen, daß gerichtliche Erkenntnisse, nicht entsprechend dem Willen des Stifters, erlassen worden seien. Daß bei den vielfältigen Gegenständen und Verhältnissen, auf welche sich das Stiftungswesen bezieht, viele streitigen Fragen vorkommen, über welche die Gerichte entscheiden müssen, ist ganz einleuchtend und begründet, jedoch nur, wenn die Fragen dem privatrechtlichen Gebiete angehören. Man kann also der Regierung keinen Vorwurf machen, wenn einzelne Fälle, die sich auf Stiftungen beziehen, von den Gerichten entschieden worden sind, und die Regierung hat die Entscheidung der Gerichte nicht zu verantworten.

„Eine andere Frage ist aber die: was gehört in Bezug auf Stiftungen in das richterliche Gebiet? Wenn ich diese Frage auf einen Fall beziehe, den der Hr. Motionssteller und der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern angedeutet haben, so muß ich aufrichtig bekennen, daß es mir nicht einleuchten will, daß in diesem Falle die Gerichte competent sein sollen.

„Des Stifters Wille muß in seinem Geiste vollzogen werden; um diesen Vollzug zu bewirken, müssen, wenn der Stifter nicht mehr lebt, diejenigen Personen oder Behörden, welche dazu ernannt worden oder dazu berufen sind, nach seinem Willen handeln und diesen

* Man sehe die Schrift des Hrn. v. Andlaw über die Stiftungen im Großh. Baden. Freiburg 1845, S. 186 f.

Willen getreulich erfüllen. Hiezu kann jedoch nur in einzelnen Fällen und über einzelne Fragen die Entscheidung der Gerichte nöthig werden, aber immer nur so weit sie privatrechtlicher Natur sind. Wenn es sich dagegen um eine staatsrechtliche oder eine Religionsfrage handelt, haben die Gerichte keine Competenz, so wichtig und schwierig die Entscheidung der Frage auch sein mag."

Ganz treffend sagte in der Sitzung der I. Kammer v. 15. Juni 1844 der gegenwärtige Curator der Universität Freiburg, Hr. Geh. Rath von Marschall: *

„Da der fünfte Erwägungsgrund ebenfalls zur Discussion ausgesetzt ist, so erlaube ich mir hieran eine Bemerkung zu knüpfen. Derselbe handelt von der Zuständigkeit der übrigen auf das Stiftungswesen influirenden Stellen. Es ist dadurch Veranlassung gegeben, auf eine wichtige Frage zurückzukommen, welche der Hr. Geh. Rath Vogel in der allgemeinen Discussion berührt hat, auf die Frage nämlich, in wie weit die Gerichte in Stiftungssachen competent sind. Den Grundsätzen, welche er damals ausgesprochen hat, schließe ich mich vollkommen an. Ich will nicht in Abrede stellen, daß auch in dieser Materie privatrechtliche Fragen vorkommen können, die vor die Gerichte gehören; allein, wie man überhaupt in neuester Zeit geneigt ist, der gerichtlichen Competenz eine übermäßige Ausdehnung zu geben, und Alles gewonnen zu haben glaubt, wenn man nur ein formelles Recht erlangt, so ist dieß auch im Stiftungswesen geschehen, namentlich in einer cause célèbre, auf welche in der Motionsbegründung und in der Discussion mehrfach Bezug genommen worden ist. Ich darf mir nicht erlauben, auf diese Materie näher einzugehen, will jedoch hervorheben, daß wenn der Grundsatz, welcher bei diesem Anlaß, und zwar von der obersten Staatsbehörde, ausgesprochen worden ist, als Maxime auch in künftigen Fällen zur Anwendung kommen sollte, er den erheblichsten Einfluß äußern müßte auf die Verwendung des Stiftungsvermögens, einen Einfluß, der mir nicht ganz vereinbar erscheint mit dem obersten Princip, das hier vor Allem zu beachten ist, daß der Wille des Stifters durchweg berücksichtigt und getreulich erfüllt werde. Dieß kann, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst kund zu geben vermag, nur dadurch geschehen, daß mit der Stiftung nach dem Willen Der-

* v. Andlaw. a. a. O. S. 219 f.

jenigen verfahren werde, denen er den Vollzug übertragen hat. Hiernach gehört, nach meinem Dafürhalten, im Allgemeinen die Auslegung des Stiftungsbriefes und insbesondere die Frage, wer zur Theilnahme an einer Stiftung als legitimirt anzusehen, welchen unter verschiedenen Competenten der Vorzug gebühre, so wenig zur Entscheidung einer Commission als der Gerichte, sondern zur Entscheidung der Stiftungsexecutoren, oder Derjenigen, welche sonst mit Rücksicht auf den betreffenden Fall das Vertrauen des Stifters berufen hat. Wo solche ernannt sind, erscheinen sie als Gewalthaber des Stifters, die in animam suam die Entscheidung als boni viri zu geben haben, und ich sehe nicht ein, warum ihnen das billige arbitrium den richtigen Weg nicht so sicher oder sicherer zeigen sollte, als Landrechtssätze und juristische Formeln dem Richter. Man beruft sich hiergegen darauf, daß es sich um privatrechtliche Ansprüche der Competenten handle; allein worauf gründet sich denn dieser privatrechtliche Anspruch? Offenbar nicht auf einen Landrechtssatz, sondern einzig und allein auf den Stiftungsbrief; darauf beruht der Rechtstitel. Nun aber gibt in dem unterstellten Falle der Stiftungsbrief Maß und Ziel nicht nur darüber, wem ein Anspruch zusteht, sondern auch, durch wen und auf welche Weise dieser Anspruch allein realisirt werden darf; wer aber eine Clausel einer Urkunde zu seinen Gunsten anführen will, muß nach bekannten Regeln auch alle andern gegen sich gelten lassen.

„Ich hielt mich verpflichtet, diese Frage hier zur Sprache zu bringen, damit nicht der Grundsatz unwidersprochen bleibe, der, so viel mir bekannt, bis jetzt zwar nur in einem Falle praktisch geworden ist, der sich aber, wenn fernerhin darnach verfahren würde, auch um so folgenreicher für das Stiftungswesen erweisen würde, als die Gerichte, wie andere Gewalten, sehr geneigt sind, ihre Competenz möglichst auszudehnen."

So vertrauensvoll überließen die Stifter unserer akademischen Stipendien die Entscheidung sämmtlicher aus ihren Stiftungen sich ergebenden Streitigkeiten den von ihnen eingesetzten Executoren, daß sie, welche doch in ihren Stiftungsurkunden Vorsichtsmaßnahmen auf Vorsichtsmaßnahmen für alle nur denkbaren Eventualitäten, z. B. für den Fall der Aufhebung der Universität oder des Abfalls der durch den Stifter bedachten Ortschaften vom katholischen Glauben gehäuft, doch nirgends für die über ihre Stiftungen sich erge-

benden Streitigkeiten gerichtliche Hilfe anzurufen geboten, sondern selbst verboten, wie dieß Letztere Eliner in Nr. 25 seiner Stiftungsurkunde (St.-Urk. S. 310) gethan.

Allein wenn nun die Executoren offenbar die Anordnungen des Stifters irrig auslegen, oder in ihren Beschlüssen nicht beachten, welche Abhilfe tritt hier ein? Gewissermaßen ein recursus ab abusu, d. i. die mit der Oberaufsicht der Universität, welcher die Studienstiftungen eingegliedert sind, betraute Staatsbehörde, bei uns das Ministerium des Innern und im höhern Zug das Staatsministerium, tritt hier berichtigend ein, d. h. sie weisen die im Recursweg an sie gelangte Sache an die Executorie zur Fassung eines stiftungsgemäßen Beschlusses zurück, und falls dieser nicht ergeht, ändern sie diese nachweislich dem Willen des Stifters widerstreitenden Beschlüsse der Executorieen.

So ist auch das großh. Organisationsedict v. 26. Nov. 1809, Beilage F, § 22 ee zu verstehen, welches sagt: „Das Ministerium des Innern und zwar das Generaldirectorium hat folgende Gegenstände und Geschäfte zu besorgen: — — ee) die Vergebung von Stipendien, soweit dieselbe nicht vermöge der Stiftungsgesetze andern zusteht."

Daß die gegen unsere Ansicht ergehende richterliche Entscheidung von Stipendiensachen über die Auslegung der Stiftungsurkunden aber nicht hinauskomme, zeigen die ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse in beiden vorliegenden Fällen: die Gerichte können nichts Anderes thun und thun nichts Anderes, als was die Executoren und die Verwaltungsbehörden schon gethan haben. Thun vielleicht die Gerichte es aber mit größerer Sicherheit und Garantie, als diese, welche mit dem Stiftungswesen nahe vertraut sind? Gewiß nicht, gerade weil den Gerichten diese Erfahrung im Stiftungswesen fehlt.

Wir behaupten daher: lediglich die Executoren, nicht aber die Gerichte, haben bei Streitigkeiten über Studienstiftungen zu entscheiden, weil der Wille des Stifters hier als höchstes Gesetz gelten soll, dieser aber alle Entscheidungen in diesen Sachen lediglich den Executoren anvertraut hat, deren offenbare Verletzungen des stifterischen Willens die höhern Verwaltungsbehörden berichtigen zu lassen oder aber selbst zu berichtigen haben.

Allein die Gerichte sind aus einem weitern Grund bei diesen Streitigkeiten über Studienstiftungen nicht zuständig, weil diese Stif-

tungen zur Zeit ihrer Gründung als kirchliche Fundationen galten, über welche theils der westphälische Friede v. 1648, theils das vaterländische öffentliche Recht entscheidet.

Wir finden es ganz erklärbar, daß die im privatrechtlichen Kreis verweilenden Gerichte sich die Anschauungsweise angewöhnen, an den Rechtsanstalten, die in den Bereich ihrer Thätigkeit fallen, die privatrechtliche Seite vorzugsweise herauszufinden und hervorzuheben: wir finden bei dem ganzen Entwickelungsgang unserer badischen Jurisprudenz und legalisirten Verwaltung das Streben der vaterländischen Gerichte nach einer Art richterlicher Absorption und Omnipotenz leicht erklärlich, und bei der ganzen Richtung unsers einheimischen Staatskirchenrechts es ganz natürlich, daß an begegnenden Rechtseinrichtungen die kirchliche Seite möglich secretirt und unter die bürgerliche Seite hinunter gebeugt wird. Wir können uns alle diese Richtungen leicht erklären, wir können sie entschuldigen, aber nicht rechtfertigen, namentlich nicht bei Stiftungen, wo lediglich der Wille des Stifters entscheidet, und dieser nach der ganzen organischen Umgebung und auch der rechtlichen zur Zeit der Entstehung der Stiftung aufgefaßt werden muß.

Unsere Gerichte haben nun die Studienstiftungen als rein privatrechtliche Geschäfte, ohne öffentlichrechtlichen und kirchlichen Charakter angesehen, und sie so mit den in's Privatrecht gehörigen Vermächtnissen verglichen. Wir glauben, daß man hier die Form der Einkleidung an die Stelle des Wesens gesetzt hat. So wenig die Ehe dadurch ein Vertragsverhältniß wird, daß die Form ihrer Eingehung ein Vertrag ist, so wenig ist eine Studienstiftung als solche ein Vermächtniß, wenn die Ausstattung derselben auch als ein Vermächtniß hinterlassen wurde. Wie viele Studienstiftungen traten und treten in's Leben, während der Stifter noch lebt! Hört eine Pfründe auf, ein kirchenrechtliches Institut zu sein, weil das Capital dazu durch eine privatrechtliche Schenkung geliefert wurde? Es ist daher ganz falsch, selbst auch Familienstipendien als dem Erbrecht angehörig und sie wesentlich als Legate oder Fideicommisse zu betrachten.

Vielmehr sind die Stiftungen, abweichend nach den Zwecken der Anstalten, an welchen sie errichtet werden, Widmungen von Vermögen für gewisse Zwecke, d. h. der Stifter wendet Zwecken, für welche er stiftet, ein bestimmtes Vermögen zu, welches die bestän-

digen Mittel für die Erreichung dieses beständigen Zwecks liefern soll.

Dieser Zweck ist nun das herrschende Moment, nach welchem sich alle Seiten der Stiftung richten müssen. Dieser Zweck eignet sich aber wesentlich den Anstalten an, welchen diese Stiftungen bleibend eingegliedert, welchen sie beigestiftet werden.

Alle Zwecke der Humanität lassen sich zu Mittelpunkten, zu Seelen besonderer Stiftungen machen, und sind vom Geist des Christenthums dazu erhoben worden. In der Regel ist nun der Zweck der Stiftung in der Errichtungsurkunde angegeben; ist dieses aber unvollständiger geschehen, so läßt sich derselbe aus dem Charakter der Anstalt heraus ergänzen, mit welcher sie bleibend verbunden ist. Soll diese Verbindung organisch geschehen, so muß der Zweck der zu errichtenden Stiftung mit dem Zweck der Anstalt, an welcher sie errichtet wird, eine größere oder geringere Verwandtschaft haben, um in den Kreis der Einrichtungen der Anstalt zu passen. Läge eine zu schroffe Abweichung zwischen dem Zweck der Mutteranstalt und dem des aufzunehmenden Instituts vor, so könnte bei diesem Mangel innerer Verwandtschaft die Anstalt die neue Stiftung nicht annehmen.

Studienstiftungen können nun nur an Schulen, und Stiftungen für höhere Studien nur an Universitäten errichet werden. Weil aber die Stiftungen annehmenden Anstalten nur verwandte Studienstiftungen annehmen können, und weil ferner jenen nicht zugemuthet werden kann, wegen der Erlangung einer solchen Studienstiftung ihren Charakter zu ändern, was aber wohl dieser letztern zugemuthet werden darf, so ist es natürlich, daß die Stifter solcher Fundationen diese so einrichten, daß sie mit dem Charakter der Anstalten, an welchen sie errichtet werden, übereinstimmen, und in Folge dieser Angleichung der Organisation werden sie Nebenanstalten der Hauptanstalt selbst.

Diese Entwicklung hatten nun auch die Studienstiftungen an den Universitäten. Sie tragen in sich den Zweck der Pflege der Studien, ganz im Charakter der hohen Schulen, an welchen sie errichtet sind. Wurden nun unsere Universitäten als kirchliche Körperschaften gegründet, und sind sie dieses rechtlich fortan, so müssen die an ihr bestehenden Studienstiftungen auch an diesem Wesen fortan Theil nehmen. Die Stifter unserer Stipendien sprachen den Zweck ihrer

Stiftungen auch ausdrücklich in Bestimmungen aus, welche die Verwandtschaft dieses Zwecks mit dem Zweck der die Stiftung in sich aufnehmenden Hochschule unverkennbar darlegen. Das Gesetz dieser Angleichung war aber in der Zeit der Errichtung dieser Stiftungen so allgemein wirksam und anerkannt, daß, wenn der Stifter den Zweck seiner Stiftung nicht vollständig angab, die Lücken der Zweckangabe nach dem Zweck der die Stiftung annehmenden Anstalt analog ergänzt wurden, wie neben Andern dieses der Stifter Eliner in Nr. 25 seines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 296) rücksichtlich seines Stipendiums der Universität ausdrücklich gestattet, und ebenso der Stifter Hagman die hohe Schule zur Ergänzung seiner Stiftungsurkunde in deren Nr. 25 (St.-Urk. S. 326) förmlich ermächtigt. Ganz in dem organischen Bildungstrieb des Mittelalters wurden zur sichernden Erreichung des Zwecks solcher Stiftungen Collegien und Bursen an den Universitäten gegründet, und wie diese letztern alle ihre Einrichtungen der Umbildung durch den christlichen Geist ragend hinboten, so bemächtigte sich die kirchliche Zucht der studierenden Jugend, um sie künftig durch die christliche Hausordnung dieser Collegien und Bursen in Sitte und Ordnung als christliche Träger der Wissenschaft in's christliche Leben zu entlassen. Während die Bursen, gleichsam Studentengasthöfe, allen Studierenden offen standen, waren die Collegien von wohlthätigen Stiftern für Verwandte und Ortsberechtigte bestimmt. So wesentlich aber war diese Einrichtung der Bursen und Collegien den Universitäten, daß sie an allen ältern hohen Schulen bestanden. Noch jetzt weisen des seiner Geschichte treuen England's reich bewidmete Hochschulen Oxford und Cambridge mit Stolz auf ihre prangenden Collegien. Jene zählt 19 solcher Collegien mit 5 Hallen, diese 13 mit 4 Hallen. In allen europäischen Ländern, die im Mittelalter schon der Gesittung genossen, Teutschland nicht ausgenommen, bestehen noch Reste oder Erinnerungen dieser Anstalten. Erst jüngst hat diese Anstalten, welche Teutschland's Universitäten geziert, unser gelehrter Döllinger in begeisternder Rede gefeiert. Sie greifen in die Urzeit der Universitäten zurück.

Die britischen Collegien übergehend, wollen wir, da die Universität Freiburg ihre Statuten von der Wiener Hochschule empfangen hat, und hilfsweise die von Heidelberg und Paris bei ihr gelten, nur die Zeugnisse über die uralte Gründung zweier Pariser

Collegien aus der Historia Universitatis Parisiensis, auctore Bulaeo: Parisiis fol., 1665 erheben.

Hier heißt es in Vol. I. p. 392:

„Certe (Rex Robertus) si non instituit Collegia puerorum alimentariorum, quos vulgo Bursarios appellamus, eorum saltem instituendorum posteris exemplum et occasionem praebuisse videtur: nam quamdiu vixit, certum eorum numerum sumptibus suis sustentavit: imo et cavit ne post mortem iis alimenta deessent. Audiamus Helgaldum Floriacensem Monachum, ipsi notum et charissimum. Sic in Epitome vitae ipsius habet: Item centum Clericis Pauperibus Praebendas panis, piscis et vini concedebat, duodecim unumquemque eorum honorans denariis, corde et ore Davidicos semper decantans Psalmos. Post mensam vero praeparans se ad Dei servitium Rex humilis ponebat vestimenta sua indutus ad carnem cilicio adjunctoque Clericorum Collegio centum sexaginta et eo amplius numero ad exemplum Domini eorum pedes lavans Capillis capitis sui tergebat, et ad mandatum Domini singulos eorum duobus solidis remunerans Clero praesente et Diacono adstante qui lectionem legeret secundum Joannem in coena Domini dictam et factam."

Derselbe Verfasser der umfänglichen Geschichte der Universität Paris gibt in Vol. II. p. 463 seqq. die Geschichte der Entstehung des mit der vorstehenden Nachricht in Zusammenhang stehenden Collegium pauperum scholarium S. Thomae de Lupara, welches, nachdem es Anfangs ein Collegium zur Förderung des Unterrichts armer Studirender gewesen war, durch seine spätere Substitution seinen ursprünglichen Zweck in den der Krankenpflege verwandelt hat. Der Verfasser sagt nun: „Charta institutionis seu fundationis praedictae nondum mihi venit in manus, eam dico quam Robertus Comes confici voluit. At Bullas habemus Pontificias, ex quibus sufficienter intelligemus, quid in illa contineretur." — —

„Porro non est existimandum ex hoc loco (scil. Bullae pontificiae Urbani) Collegium pauperum Scholarium S. Thomae de Lupara fuisse tum primum a Roberto Comite fundatum. Alioquin certum eorum numerum designasset, et quid quantumque ad victum quotidianum fuisset assignandum aut erogandum;

ad quantumque Provisori Domus seu Magistro scholarium et iis Ministris seu Officiariis. Item certas regulas legesque praescripsisset, juxta quas eis convescendum fuisset. Igitur statuendum videtur, praedictum Collegium vetustioris esse fundationis, ejusque primaevam institutionem ad Robertum Regem esse referendam qui ut ad an. 1070 diximus Collegium 160. pauperum Clericorum alere solebat dum esset in vivis, moriens vero providit ne quotidianus eis victus defuturus esset.

„Et revera Comes pauperibus Clericis nihil assignat, immo ex praedicta Bulla videtur ipsas domos quas habebat, conversas esse in usum Nosodochorum seu Fratrum Religiosorum, qui curandis infirmorum corporibus incumberent. Quo enim pertinent haec verba, Robertus quasdam domos, quas habebat Parisiis provisioni pauperum clericorum, deputavit Religiosis Personis in eodem loco constitutis. Ex his certe nihil aliud videtur posse colligi, nisi hoc quod Pauperibus clericis Religiosae illae personae fuerint a Roberto substitutae, quanquam tamen ipsa Domus pauperum scholarium nomen semper retinuerit."

Merkwürdig zeigt sich auch hier, was wir oben bei den Stiftungsurkunden der hohen Schulen selbst gesehen haben: der Ursprung dieser Collegien geht so tief in die Urzeit zurück, daß die urkundlichen Belege dafür fehlen. Die fromme Zeit freute sich der Sache, unbekümmert um deren Beurkundung.

Die Universität Paris hatte nun eine Fülle solcher Collegien und Bursen: daß daher die hohe Schule zu Wien, welche ihre Einrichtungen von der Pariser Universität entlehnt hatte, auch diese wohlthätigen Anstalten daher werde entlehnt, und daß letztere unter dem wohlthätigen Volk Oesterreichs in reicher Blüthe sich werden entfaltet haben, läßt sich annehmen und ist geschichtlich beurkundet.

Der mehr erwähnte Conspectus historiae Universitatis Viennensis Part. II. p. 9 bringt uns zum Jahr 1469 eine Nachricht, deren Inhalt wir schon oben S. 66 mitgetheilt haben, nämlich die von der Abordnung Konrad's von Schorndorf von Seite des Erzherzogs Sigmund, des Markgrafen Karl von Baden und der Bürgermeister von Freiburg nach Wien zum Zweck, von der dortigen Universität Abschriften der Privilegien, Statuten und Ordnungen sowohl des Collegiums, als der Bursen und der Contuber-

nien armer Studierenden für sie zu erbitten. Darin liegt der Beweis, daß die Gründung solcher Collegien und Bursen zur wesentlichen Einrichtung einer Universität gehörte; und wie die gegenseitige Nachbildung der Universitäten nach dem Vorbild anderer sich nachweisen läßt, so besteht eine ähnliche Nachbildung der Collegien und Bursen. Die uns sehr werthvolle Stelle des eben erwähnten Conspectus lautet:

„Jacta quidem sunt An. 1461 Universitatis Friburgensis Brisgoiae initia ab Alberto VI Austriae Archiduce; anno tamen isto, quo literatorum Coloniae, et statuta ex Archigymnasio nostro Friburgum deducta, eidem suprema manus addita videtur. „Initio siquidem anni praesentis (verba actorum sunt) Viennam venit Magister Conradus de Schorndorff Orator, instructus literis Credentialibus ex parte Illustrium Principum et Dominorum, Ducis Sigismundi Austriae, et Caroli Marchionis in Baaden, nec non circumspectorum virorum, et Consulum oppidi Friburgensis in Brisgau, porrigendis Universitati nostrae; simulque petiturus praenominatorum nomine copiam Privilegiorum, Statutorum, et Ordinationum, tam Collegii, quam Bursarum, et contuberniorum pauperum; Unum item Doctorem in Theologia; unum in Jure Canonico: item duos A. A. Magistros, in Theoria qualificatos; adjiciens, quod praefati Principes vellent omnino suam Universitatem Friburgensem instar Nostrae instaurare, eamque filiam Nostrae subjicere, sponderentque Doctoribus, ac Magistris certissima stipendia. Fuitque utrumque tandem post multas prius Facultatum deliberationes Oratori adpromissum.“

Da nun Freiburg vierthalb Jahrhunderte mit Wien unter demselben erlauchten Erzhause blühte, so sind die Nachrichten über die Wiener Collegien und Bursen für die ähnlichen Anstalten in Freiburg voll Bedeutung. Wir finden daher in der mehr genannten Geschichte der Universität Wien auch wiederholt Nachrichten von dem blühenden Fortbestand dieser Anstalten, die uns zeigen, wie die Behörden sich bemühten, in diesen sorgsam überwachten und nach eigenen Statuten geleiteten Häusern die Studirenden unterzubringen, ähnlich wie auch in Freiburg der Senat allen Stipendiaten befohlen hatte, in denselben zu wohnen und strenge Maßregeln gegen die sg. Domuncularios, Häusler, d. h. die in Privathäusern

menden Studierenden von Zeit zu Zeit erlassen hatte. In dieser
innung verordnete Hänlin in Nr. 10 seines Stiftungsbriefs
t.-Urk. S. 429:) Habitabunt autem stipendiati mei omnes nun-
m cum suis parentibus cognatis vel amicis, sed vel in pu-
o Bursae collegio, vel in aliquo stipendio, ubi disciplina
et." Und so auch andere unserer Stifter.

So heißt es in dem angeführten Conspectus hist. univ. Vienn.
t. II, p. 58 zum Jahr 1493:

„Convocati sunt a Decano Artium ex omnibus Bursis,
Codriis studiosi hora Ima ad statutum ad fores Collegii
ealis circa partem Fratrum Praedicatorum locum."

Ferner wird a. a. O. Part. II, p. 181 aus dem Jahr 1551
ichtet:

„Interea restaurandae rursum Universitatis, quae etiamnum
st plurimos optimi Principis conatus nondum in veterem vi-
rem restitui poterat, Ferdinandus seriam susceperat curam;
tur collecta per designatos Commissarios capita, semper di-
ecta in Articulos Rectori Magnifico, ejusque Consilio sunt
hibita: quorum — — — — — — — — —
secundo annuit ex aerario Regio conferendos 400 fl. pro
paratione Domus Goldperg, caeteris autem domorum, ac Col-
gii Ducalis restaurationibus Universitas provideat. In tertio
ndat, ut Universitatis Concilium perspiciat sedulo, in quibus
chigymnasium potissimum reformatione egeat. — —
— — — — — — — — — — — — —
sexto, quotnam in Bursis aliisque scholarium domibus alumni,
gistrique accommodari."

Diese Stelle zeigt, daß Ferdinand unter den Maßnahmen, die
sunkene Wiener Universität wieder zur frühern Blüthe zu erheben,
Wiederherstellung der Collegien und Bursen erkannt und ausge-
hrt hat. Eben daselbst Pars II, p. 141 wird aus dem Jahr 1622
r Bestand des erzherzoglichen Collegiums, die Gründung
r Rosenburse und der Codrien berichtet. So heißt es:

„Archiducale Collegium fere in gyrum circumdabant quina
holarium, in communi ex Bursa fundationum victitantium
ntubernia, quae Bursas vocavere. Ad Rubeam scilicet
osam, Liliorum, Agni, Gentium, et Silesitarum, quibus olim
ursa Corporis Christi Hungarorum, at eam sub tempestatem

Pfründen: für die Förderung der Studien gründet er aber seinem Stiftungshause eine Bibliothek. Für diese Zwecke Pflege des Glaubens und der Wissenschaft bewidmet er sofort Collegium mit seinen sämmtlichen Gefällen. Auf die beiden Zwe und die Bewidmung gehen sämmtliche Bestimmungen der sehr u fänglichen Statuten. Auf den Zweck der Förderung des Glaube geht in den Stiftungsurkunden akademischer Stipe dien an der Hochschule zu Freiburg. Freiburg 18 p. 14 sqq. der Abschnitt III der Statuten mit der Ueberschri Statuta animae salutem concernentia und zwar 26. de divi Missarum officio, 27. de sermone die dominico audiendo, 2 de confessione facienda, 29. de jejunio dicta in domo servand 30. de horis canonicis persolvendis: auf die Pflege der Wisse schaft gehen die Bestimmungen im Abschnitt VI der Statuten a. a. p. 20 unter der Aufschrift: Statuta, quibus impedimenta Stud arcemus und im Abschnitt VII, p. 25 mit der Aufschrift: Statu circa studendi modum observanda z. B. 59. de lectionum aud tione, 60. de modo studendi in artibus liberalibus et disput tionum visitatione, 61. de visitatione disputationis Baccala reorum in artibus liberalibus, 62. de disputatione domus pr vata; 64. quod unusquisque in Sapientiae Domum ex electio assumptus omnes suos actus scholasticos audire poterit et demu promoveri propter Deum: 71. Qui actus compleverit scholast cos et ad gradum sui studii idoneus fuerit, eundem suscipe teneatur; 72. An idoneus volens recipere gradum in dom nostra longius educari debeat.

Der ehrwürdige Stifter hat den ganzen Plan seines Collegium in der Urkunde seines letzten Willens in übersichtlicher Gedrängthe noch einmal dargelegt, ein Bild seiner großen, christlich wissenschaf lichen Seele und seines auf die Pflege des von ihm gewollte Guten in alle Folgezeit gerichteten Willens.

Rechtlich ist nun ein solches Collegium eine juristisch Person, aber noch keine Corporation. Denn die juristische Personen, deren Wesen wir schon oben S. 61 ff. untersucht haben sind entweder solche, in welche der Zweck einer Stiftung in ein sichtbare Organisation heraus getreten ist, dessen Träger die selbst ständigen Mitglieder der künstlichen Person sind, z. B. eine hoh Schule ist eine Körperschaft: oder aber der Zweck der Stiftung ha

b id ad Numinis divini honorificentiam, orthodoxae fidei felix
gmentum, illuminationem mentium, illustrationem intellec-
um, demum ad totius Ecclesiae reique publicae Christianae
mmoditatem Collegium in memorato felici oppido Friburgensi,
Domo nostra sub titulo sacrae Sophiae seu Sapientiae in-
ripta, pro duodeno scholarium pauperculorum honestorum
umero et gravi et modesto literato iisdem scholaribus praesi-
nte viro, in Collegio generali Friburgensi in theologia, ac
ris canonici et civilis ceterisque honestis facultatibus et studiis,
erpetuis temporibus studentium, propter Deum liberaliter cum
limentis necessitati humanae sufficientibus super bonis tempo-
alibus praedictum laudabile Collegium sustinentibus nobis a
leo optimo maximoque collatis ordinatum seu fundatum erexi-
us atque instituimus juxta nostrae voluntatis ultimae tenorem.
raeterea Capellam unam cum tribus altaribus et divinis offi-
iis manualibus sive beneficiis perpetuis per Capellanos de
umero praefatorum Collegiatorum aut alios, prout latius nostra
ltima voluntate disseritur, deputandos in divinis religiose cum
ecentia servientes, in hac fabricari et ordinari fecimus. Rursus
eadem Domo bibliothecam pro nostris libris, quos praedicto
ollegio donavimus, reponendis et pro libris forte Christi no-
ine aliquando donandis locum capacem bene munitum ordina-
imus. Demum omnes et singulos census nostros bladorum et
inorum annuos eidem Domui Sapientiae mortis causa donavi-
us, deputavimus et assignavimus, pleraque alia pro statu, de-
entia, commoditate ac augmento dicti Collegii fecimus, vitaque
omite facere studebimus paternis oculis piaque cogitatione
uncta singulaque intuentes."

Man ersieht schon aus diesem Eingang, daß der Stifter, sein
ollegium dem Zweck der Universität völlig angleichend, den Zweck
esselben gesetzt hat in die Pflege der Religiosität und in die
flege der Studien, wie denn auch die Universität als corpus
ecclesiasticum den erstern, und als studium generale den letztern
weck bethätigte, und beide in eine höhere Einheit zusammen faßte.
ben so dient Kerer's Collegium Sapientiae diesen beiden Auf-
aben, und er gibt ihm daher die für die Ausführung beider nö-
higen Hilfsanstalten; er errichtet in seinem Stiftungshause eine
apelle für den Gottesdienst mit drei Altären und den nöthigen

Pfründen: für die Förderung der Studien gründet er aber seinem Stiftungshause eine Bibliothek. Für diese Zwecke d Pflege des Glaubens und der Wissenschaft bewidmet er sofort d Collegium mit seinen sämmtlichen Gefällen. Auf die beiden Zwe und die Bewidmung gehen sämmtliche Bestimmungen der sehr u fänglichen Statuten. Auf den Zweck der Förderung des Glaube geht in den Stiftungsurkunden akademischer Stipe dien an der Hochschule zu Freiburg. Freiburg 18 p. 14 sqq. der Abschnitt III der Statuten mit der Ueberschrif Statuta animae salutem concernentia und zwar 26. de divin Missarum officio, 27. de sermone die dominico audiendo, 2 de confessione facienda, 29. de jejunio dicta in domo servand 30. de horis canonicis persolvendis: auf die Pflege der Wisse schaft gehen die Bestimmungen im Abschnitt VI der Statuten a. a. D p. 20 unter der Aufschrift: Statuta, quibus impedimenta Stud arcemus und im Abschnitt VII, p. 25 mit der Aufschrift: Statut circa studendi modum observanda z. B. 59. de lectionum audi tione, 60. de modo studendi in artibus liberalibus et disputa tionum visitatione, 61. de visitatione disputationis Baccalau reorum in artibus liberalibus, 62. de disputatione domus pri vata; 64. quod unusquisque in Sapientiae Domum ex election assumptus omnes suos actus scholasticos audire poterit et demum promoveri propter Deum: 71. Qui actus compleverit scholasti cos et ad gradum sui studii idoneus fuerit, eundem susciper teneatur; 72. An idoneus volens recipere gradum in dom nostra longius educari debeat.

Der ehrwürdige Stifter hat den ganzen Plan seines Collegium in der Urkunde seines letzten Willens in übersichtlicher Gedrängthei noch einmal dargelegt, ein Bild seiner großen, christlich wissenschaft lichen Seele und seines auf die Pflege des von ihm gewollte Guten in alle Folgezeit gerichteten Willens.

Rechtlich ist nun ein solches Collegium eine juristisch Person, aber noch keine Corporation. Denn die juristische Personen, deren Wesen wir schon oben S. 61 ff. untersucht haben, sind entweder solche, in welche der Zweck einer Stiftung in ein sichtbare Organisation heraus getreten ist, dessen Träger die selbst ständigen Mitglieder der künstlichen Person sind, z. B. eine hohe Schule ist eine Körperschaft: oder aber der Zweck der Stiftung hat

ſich nicht in ein ſolches ſichtbares Subſtrat hineingebildet, ſich nicht in einer Gemeinſchaft von Perſonen als ſelbſtſtändiger Träger des Zwecks ausgegliedert, ſondern bei ihnen trifft der Zweck und ſeine Ausführung die aufgenommenen Perſonen nur als paſſive Empfänger der Wirkung des Zwecks. So z. B. iſt ein Krankenhaus keine Körperſchaft; denn offenbar ſind die Kranken nicht Mitglieder der Anſtalt, nicht Theilhaber an deren Vermögen: das eigentliche Rechtsſubject bei einem Krankenhauſe iſt der als Perſon rechtlich anerkannte Begriff und Zweck der Menſchenliebe, der hier in beſtimmter Art, mit beſtimmten Mitteln ausgeführt werden ſoll.

Weil nun ſolche milde Stiftungen keine Körperſchaften ſind, ihre juriſtiſche Perſönlichkeit nicht in einem äußern ſichtbaren Organismus rechtlich verkörpert iſt, ſo müſſen ſie einer Körperſchaft eingegliedert, mit ihr bleibend und organiſch verbunden werden. So z. B. wird ein Hoſpital einer Kirche, einem Kloſter, einer Gemeinde zugeſtiftet, und dieſe Körperſchaften gelten dann als rechtliche Vertreter dieſer milden Stiftungen. Das hat aber die Folge, daß ſolche milde Stiftungen nur ſolchen Körperſchaften aggregirt werden können, mit welchen ſie eine weſentliche Verwandtſchaft theilen, bei allen Stiftungen alſo, die zur Zuſtändigkeit der Kirche gehören, muß zwiſchen der aufzunehmenden und der aufnehmenden Anſtalt eine kirchliche, alſo in einem Land mit getrenntem Glauben eine confeſſionelle Verwandtſchaft beſtehen.

Studienſtiftungen überhaupt können blos mit Studienanſtalten verbunden werden. Iſt nun die ſie aufnehmende Studienanſtalt katholiſch, wie wir dieſes von der Univerſität Freiburg nachgewieſen haben, ſo iſt es auch die mit ihr verbundene milde Stiftung. Es lag ja in dem Willen der Univerſität, ob ſie eine ſolche Stiftung annehmen wollte oder nicht. So nahm die Univerſität die Stiftung Neuburgers nach Nr. 19 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 91) zur Vollziehung an, ſo wie die dritte Stiftung des Johannes Brisgoicus v. J. 1529 nach Nr. 9 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 114) die theologiſche Facultät: ſo bittet der Stifter Battmann in Nr. 20 ſeines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 119) den Rector und die Archarien der Univerſität: „ut donationem domui Hieronymianae et ejus nomine per me faciendam acceptare dignarentur,“ und in Nr. 22 nehmen Rector und Regenten die Stiftung an. So übernehmen den Vollzug der Braun'ſchen Stiftung

Rector und Regenten in Nr. 39 des Stiftungsbriefs (St.-Ur S. 208): dieselben erklären die Annahme und den Vollzug d Kharz'schen Stiftung in Nr. 32 des Stiftungsbriefs (St.-Ur S. 238): Aehnliches zeigen Nr. 7 des Kürser'schen Stiftung briefs (St.-Urk. S. 252), Nr. 11 des Manz'schen (St.-Urk. S. 316 Nr. 23 des Hagman'schen (St.-Urk. S. 325). So verpflicht sich in Nr. 8 des Senatsbeschlusses über die Apponer'sche Sti tung (St.-Urk. S. 336) der Senat zur unverkürzten fortdauernd Handhabung dieser Stiftung: Huober überträgt die Ausführun seiner Stiftung nach Nr. 7 seines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 352 der Universität. Die Artikel der Metzler'schen Stiftung bestä tigen in Nr. 14 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 371) Rect und Regenten der Universität, indem sie über die Annahme diese Stiftung am 13. Jänner 1599 eine förmliche Urkunde ausgestel hatten (St.-Urk. S. 368, Note). Küblin bittet in Nr. 3 seine Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 380) Rector und Regenten, sich de Oberexecution seiner Stiftung anzunehmen. Ueber die Hundt'sch Stiftung beschließen die akademischen Väter in Abschnitt III. Nr. 1 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 436): „Nos decrevimus et san civimus, ut fundatio haec sicut et aliae multae apud hanc Aca demiam erectae, in nostram quidem et nostrorum successorun curam, administrationem, protectionemque susciperetur," s wie der Senat in Nr. 11 ibid. (St.-Urk. S. 440) sich zur unver brüchlichen Haltung der stifterischen Anordnungen verpflichtet. He ning bittet in Nr. 18 seines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 446) die Universität um väterliche Annahme, Genehmigung, Ausführung und Erhaltung seines letzten Willens, und in Nr. 20 erklärt die Universität, daß sie denselben „in pleno senatu perlegisse, eadem acceptasse, approbasse." J. Lorichius legte die Statuten des Hauses zum Frieden dem Rector und Regenten der Universität zur Genehmigung vor, welche sie durch einen Senatsbeschluß bestätigten, wie es heißt (St.-Urk. S. 522 fg.) „tanquam legitimi Superattendentes hujus, aliorumque Collegiorum ac Fundationum."

Ueber die Annahme oder Nichtannahme der Stiftung entschied aber dann nicht die Willkür der Körperschaft, sondern lediglich die Untersuchung, ob die Stiftung sich in den Kreis der Anstalt nach deren Wesen eigne. War daher die Stiftung eine Schulstiftung, so mußte sie in ihren Lehrkreis eintreten, und da die Universität eine kirchliche Kör-

perschaft war, so mußte die Stiftung auch deren kirchlichen Charakter theilen. Nach diesem Grundsatze hätte aber die entschieden katholische Universität Freiburg, deren Conservator und Mitstifter der Bischof von Konstanz, und deren Kanzler der Bischof von Basel war, eine Stiftung für Heranbildung nicht katholischer Studierenden nie annehmen können. Daher vertraut auch der Stifter Huober in Nr. 7 seines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 352) die Anordnung und Ausführung seiner Stiftung dem Ermessen der Universität „nach dem ihr guet gewissen vnd conscientia dictieren würdt," um aber die Bestätigung der zuständigen Kirchenregierung zu erlangen, setzt er bei: „sie solle was sie endtlich beschlossen wirdt haben, aintweders durch meinen gnädigen Fürsten und Herren Bischoffen zue Basel, oder Herren Bischoffen zue Costantz solches lassen confirmiren vnd bestätigen."

Ebenso bestätigt der Bischof v. Konstanz die ihm zur Genehmigung vorgelegten Artikel der Metzler'schen Stiftung in Nr. 15 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 372). Die Universität hätte die Annahme von Stiftungen für Protestanten um so entschiedener von sich weisen müssen, als zur Gründung dieser Collegien als juristischer Personen auch die Genehmigung der Staatsregierung gehört: daß diese aber zur rechtlichen Gründung nicht blos der Körperschaften, sondern auch milder Stiftungen gehöre, ist gewiß: wenn auch behauptet worden ist, das römische Recht lasse die willkürliche Errichtung solcher Anstalten durch den Privatwillen zu, solche Stiftungen seien ohnehin durchaus löblich und ungefährlich, und sonach sei die Staatsgenehmigung nicht blos für Armenanstalten, sondern für alle geistiger Entwicklung dienende Stiftungen überflüssig, so ist dagegen zu bemerken, die C. 46 de episc. I, 3 kann nicht dagegen entscheiden, einmal weil sie unglossirt ist, sodann weil sie blos von Stiftungen für die Kirche oder für die Armen spricht, sonach die Genehmigung der Kirchenregierung voraussetzt; ferner reicht die freie Privatwillkür des Stifters hier schon nach der Natur der Sache gewöhnlich nicht aus: Stiftungen dieser Art bedürfen als künstliche Personen einer äußern Beglaubigung, und auch zur Verhütung von Mißbräuchen unredlichen Willens ist die Genehmigung der höhern Gewalt für solche Stiftungen erforderlich, da sie politische, polizeiliche, staatswirthschaftliche Gründe gegen sich haben können.

Nun ist bei Stiftungscollegien an der katholischen Universität Freiburg nothwendig, und wir haben es so eben erwiesen, daß bei dem anerkannten Charakter der Universität als einer kirchlichen Körperschaft die höhere Kirchenbehörde diese Genehmigung ertheilt habe, und diese hätte zur Zeit der Entstehung dieser Stiftungen sie nie für ein Collegium ertheilt und ertheilen dürfen, das protestantische Stiftlinge aufnehmen sollte. Aber auch die streng katholische Landesregierung, die österreichische, hätte nie die Genehmigung der Stiftung eines solchen Collegiums an ihrer katholischen Universität Freiburg ertheilt. Daß aber die Regierung die Genehmigung wirklich gegeben habe, dafür zeugen die Urkunden der Stiftungen unserer Universität. So bestätigt, um nur einen Fall zu erwähnen, (St.-Urk. S. 128 und 155 f.) der römische König Ferdinand am 24. April 1542 das Testament und die Statuten der Stiftung des Gallus Müller auf dessen Begehren.

Wenn wir also gar Nichts von der innern Einrichtung dieser Collegien wüßten, so würden wir schon schließen müssen, daß sie nicht-katholischen Studierenden verschlossen waren. Aber zum Glück haben wir, wenn auch nicht mehr die Collegien, doch noch ihre Dotationen, die ihnen zugewandten Stipendien und ihre Statuten. Der einfachste Blick in diese letztern zeigt sie aber als Anstalten ausschließlich für katholische Studierende.

Das haben wir bei dem Collegium sapientiae schon früher gesehen. Allein dasselbe findet sich auch bei dem Collegium S. Hieronymi, in welches nach den Statuten (St.-Urk. p. 121 sqq.) Niemand solle aufgenommen werden können, „de quo certa spes non sit, quod possit aliquando sacrae Theologiae operam navare gregemque Dominicum suis concionibus et exemplari vita digne atque christiane instituere." Auf diesen Zweck sind auch alle Bestimmungen der Statuten gerichtet.

Die gleiche Richtung zeigt sich auch bei dem Collegium S. Galli, in welches zwar Studierende aller Facultäten zugelassen wurden, obgleich der Stifter sagte: „quamvis omnes Theologos optarim."

Der Zeit der Stiftung nach folgt jetzt die von Babst gestiftete Domus S. Theobaldi, worauf später noch das die Wertwein'sche, Cassian'sche, Hausmann'sche und Bartz'sche Stiftung umfassende Collegium pacis, das Haus zum Frieden, folgte. Daß auch dieses nur Katholiken aufnahm, zeigt die Bestimmung des

in der St.-Urk. p. 481 enthaltenen Liber Statutorum Collegii pacis p. 489, welche lautet:

„Si contingat aliquem ex nostris cognatis vel concivibus huc mitti, et ab Electoribus in Collegium suscipi, qui inter haereticos educatus sit, et catholicae fidei dogmata prorsus ignoret: is jurabit quidem et servabit omnia quae et ceteri: excepto eo, quod ante transactum annum post primum in Collegium ingressum, compelli non debeat ad confessionem peccatorum sacramentalem faciendam, et ad recipiendam S. Eucharistiam. Si autem citius voluerit, admittetur. Ad sacram vero concionem et missam mox ab initio cum caeteris alumnis ibit; alioqui post aliquot mansuetas monitiones Praesidis puniatur ut alius alumnus in his delinquens. Si vero talis, quod absit, elapso anno, necdum velit cum caeteris ad Sacramentorum participationem se recepto more praeparare; monebitur iterum atque iterum amanter et serio, ut accommodet se caeteris, et obediat. Si nolit, permittatur ei trimestre ad deliberationem ulteriorem, post dimittatur absque aliqua honoris sui laesione.“

Allein auch das Cap. I. de cultu divino (St.-Urk. S. 499 fgg.) mit den besondern Geboten

1) de quotidianis precibus,

2) de horis canonicis pro alumnis clericis,

3) de missae sacrificio audiendo,

4) de sacris concionibus audiendis,

5) de confessione peccatorum et sacrae Eucharistiae sumptione,

6) de observatione jejuniorum,

7) de aqua benedicta

verbürgen die strengkatholische Haltung dieses Hauses.

Wir sehen daher, daß nach den Statuten aller dieser Collegien für die wirthschaftliche, wissenschaftliche, sittliche, vor allem aber für die streng kirchliche Ordnung des Lebens der in diesen Häusern zusammen lebenden studierenden Jugend gesorgt war.

Nun hat, was für den uns vorliegenden Rechtsstreit über die Babst'sche Studienstiftung von Bedeutung ist, gerade Babst auch ein Collegium für seine Stiftlinge gegründet, welches nach seinem Na-

nien armer Studierenden für sie zu erbitten. Darin li
der Beweis, daß die Gründung solcher Collegien und Bursen
wesentlichen Einrichtung einer Universität gehörte; und wie e
gegenseitige Nachbildung der Universitäten nach dem Vorbild ande
sich nachweisen läßt, so besteht eine ähnliche Nachbildung der Co
legien und Bursen. Die uns sehr werthvolle Stelle des eben
wähnten Conspectus lautet:

„Jacta quidem sunt An. 1461 Universitatis Friburgens
Brisgoiae initia ab Alberto VI Austriae Archiduce; anno tam
isto, quo literatorum Coloniae, et statuta ex Archigymnas
nostro Friburgum deducta, eidem suprema manus addita vid
tur. „Initio siquidem anni praesentis (verba actorum sun
Viennam venit Magister Conradus de Schorndorff Orator, i
structus literis Credentialibus ex parte Illustrium Principum
et Dominorum, Ducis Sigismundi Austriae, et Caroli Ma
chionis in Baaden, nec non circumspectorum virorum, et Co
sulum oppidi Friburgensis in Brisgau, porrigendis Universita
nostrae; simulque petiturus praenominatorum nomine copia
Privilegiorum, Statutorum, et Ordinationum, ta
Collegii, quam Bursarum, et contuberniorum pau
perum; Unum item Doctorem in Theologia; unum in Jur
Canonico: item duos A. A. Magistros, in Theoria qualificatos
adjiciens, quod praefati Principes vellent omnino suam Univer
sitatem Friburgensem instar Nostrae instaurare, eamque filiam
Nostrae subjicere, sponderentque Doctoribus, ac Magistris cer
tissima stipendia. Fuitque utrumque tandem post multas prius
Facultatum deliberationes Oratori adpromissum."

Da nun Freiburg vierthalb Jahrhunderte mit Wien unter dem-
selben erlauchten Erzhause blühte, so sind die Nachrichten über die
Wiener Collegien und Bursen für die ähnlichen Anstalten in Frei-
burg voll Bedeutung. Wir finden daher in der mehr genannten
Geschichte der Universität Wien auch wiederholt Nachrichten von
dem blühenden Fortbestand dieser Anstalten, die uns zeigen, wie die
Behörden sich bemühten, in diesen sorgsam überwachten und nach
eigenen Statuten geleiteten Häusern die Studirenden unterzubringen,
ähnlich wie auch in Freiburg der Senat allen Stipendiaten
befohlen hatte, in denselben zu wohnen und strenge Maßregeln ge-
gen die sg. Domuncularios, Häusler, d. h. die in Privathäusern

seuenden Studierenden von Zeit zu Zeit erlassen hatte. In dieser
sinnung verordnete Hänlin in Nr. 10 seines Stiftungsbriefs
it.-Urk. S. 429:) Habitabunt autem stipendiati mei omnes nun-
um cum suis parentibus cognatis vel amicis, sed vel in pu-
ico Bursae collegio, vel in aliquo stipendio, ubi disciplina
et." Und so auch andere unserer Stifter.

So heißt es in dem angeführten Conspectus hist. univ. Vienn.
rt. II, p. 58 zum Jahr 1493:

„Convocati sunt a Decano Artium ex omnibus Bursis,
Codriis studiosi hora Ima ad statutum ad fores Collegii
ucalis circa partem Fratrum Praedicatorum locum."

Ferner wird a. a. O. Part. II, p. 181 aus dem Jahr 1551
ichtet:

„Interea restaurandae rursum Universitatis, quae etiamnum
st plurimos optimi Principis conatus nondum in veterem vi-
rem restitui poterat, Ferdinandus seriam susceperat curam;
itur collecta per designatos Commissarios capita, semper di-
ncta in Articulos Rectori Magnifico, ejusque Consilio sunt
hibita: quorum — — — — — — — — —
secundo annuit ex aerario Regio conferendos 400 fl. pro
paratione Domus Goldperg, caeteris autem domorum, ac Col-
gii Ducalis restaurationibus Universitas provideat. In tertio
ndat, ut Universitatis Concilium perspiciat sedulo, in quibus
rchigymnasium potissimum reformatione egeat. — —
— — — — — — — — — — — —
sexto, quotnam in Bursis aliisque scholarium domibus alumni,
agistrique accommodari."

Diese Stelle zeigt, daß Ferdinand unter den Maßnahmen, die
sunkene Wiener Universität wieder zur frühern Blüthe zu erheben,
e Wiederherstellung der Collegien und Bursen erkannt und ausge-
hrt hat. Eben daselbst Pars II, p. 141 wird aus dem Jahr 1622
r Bestand des erzherzoglichen Collegiums, die Gründung
r Rosenburse und der Codrien berichtet. So heißt es:

„Archiducale Collegium fere in gyrum circumdabant quina
holarium, in communi ex Bursa fundationum victitantium
ntubernia, quae Bursas vocavere. Ad Rubeam scilicet
osam, Liliorum, Agni, Gentium, et Silesitarum, quibus olim
ursa Corporis Christi Hungarorum, at eam sub tempestatem

nicht essen, beten, umgehen wollten. Ohne Zweifel wollte Babst seinem Stiftungshaus ganz dieselbe Bestimmung und Richtung geben, die den andern Collegien der Universität eignete, sonst hätte der Stifter in seinem Testament und der es wirklich errichtende Senat in seinen Protokollen es bemerken müssen. Babst nahm das Wort Collegium in der Bedeutung, wie es der Sprachgebrauch seiner Zeit nahm, wie deren zur Lebzeit des Stifters in Freiburg schon drei bestanden.

Wir wissen nun auch: nicht nur keine unkatholischen Stiftlinge wurden in dem Babst'schen Collegium geduldet, nicht einmal unkatholische Bücher, da der Liber epistolarum v. 10. Jänner und 19. Juni 1598 berichtet, daß dem in diesem Collegium wohnenden Babst'schen Stiftling Theobald Mayer von Gebweiler von dem Regens des Hauses Matthias Cassian solche Bücher weggenommen und nie wieder zurückgegeben wurden.

Allein nicht nur diese Collegien hatten ausschließlich katholischen Gottesdienst, den die sie bewohnenden Stiftlinge stiftungsgemäß besuchen mußten, sondern auch die davon verschiedenen Bursen, welche zur Aufnahme aller Studierenden errichtet waren. Daß diese nicht nur der Förderung der Sittlichkeit und Disciplin, sondern auch der Pflege des katholischen Glaubens und Gottesdienstes dienten, zeigt theils das I. Hauptstück des Bursenstatuts mit der Ueberschrift: De cultu divino, theils ein im Jahr 1567 an Erzherzog Ferdinand gerichtetes Schreiben, worin der akademische Senat um eine Beisteuer bittet zur Vollendung des angefangenen Baues einer neuen Burse, weil es der Universität

„nitt möglich ohne fernere hilff disen angefangenen Baw zuo „end zuo bringen vnd außzuofüören, vnd aber zuo befürderung deß „gemeinen nutz, auch zu pflantzung guotter manßzucht vnd erhal„tung deß alten waren catholischen christenlichen Glau„bens hoch von nötten, daß diser fürgenomen vnd angefangen baw „der Bursen gantz vnd gar außgefürtt vnd in das werckh gebracht „werde. So gelangt demnach vnser pitten ꝛc." Vgl. den Librum epistolarum et conceptuum de anno 1561 usque ad annum 1572 pag. 427.

Nun wissen wir aber aus den Acten der Universität, daß der Senat allen Stipendiaten befohlen hat, in den Bursen zu wohnen, ja überhaupt die sg. Domuncularios, d. h. die in

Privathäusern wohnenden Studenten nicht gerne sah und unter den Stiftlingen solche gar nicht duldete.

Da nun auch nach dem Untergang unserer Collegien die ihnen gestifteten Stipendien fortbestehen, so müssen die Vorschriften, welche für den Eintritt in die Collegien und Bursen galten, auch jetzt noch für den Eintritt in den Genuß der noch bestehenden früher den Collegien zugewandten Stipendien gelten. Da protestantische Studierenden den allen Stiftlingen gebotenen katholischen Gottesdienst im Hause nicht mitfeiern, also in die Stiftung nicht aufgenommen werden konnten, so können sie auch jetzt nicht in den Genuß der betreffenden Stipendien eintreten.

Sind nun nach der bisherigen Ausführung die Collegien und Bursen wesentlich mit der Universität stiftungsgemäß verbundene Einrichtungen, wahre Universitätsanstalten, so müssen sie auch an dem Charakter der Universität als eines corporis ecclesiastici und zwar eines katholischen Theil nehmen.

Wie die Universität selbst, dienten sie nicht nur der Pflege der Wissenschaften in christlichem katholischem Geiste, sondern auch insbesondere der Förderung des katholischen Glaubens. Für diese Zwecke stifteten eilf Stifter vor Babst, über dessen Stiftung der Rechtsstreit vorliegt, und andere Wohlthäter stifteten nach ihm bis zum Stifter Helbling, dessen Stiftung ebenfalls ein Protestant ansprach, und nach diesem wieder die Stifter bis zu unsern Tagen herab.

Vor Babst waren schon eilf Stifter an unserer Hochschule aufgetreten, welche alle für den Katholizismus gestiftet haben, woraus erhellet, daß es bis auf ihn hier der Brauch oder die löbliche Gewohnheit war, Stiftungen für Katholiken, aber nicht für Protestanten zu errichten. An der Spitze jener eilf steht der noch vor dem Ausbruche der Reformation stiftende Weihbischof Kerer, der Gründer des Sapienzcollegiums, über dessen Zweck er sich im Eingange des Statutes (vom Jahr 1497, Stift.-Urk. S. 2) dahin erklärt, daß er es „ad Numinis divini honorificentiam, orthodoxae fidei augmentum, illuminationem mentium, illustrationem intellectuum, demum ad *totius Ecclesiae reique publicae christianae* commoditatem“ errichtet habe. Der Ausdruck „*orthodoxa fides*,“ in dem Munde eines katholischen Bischofs jener Zeit, bezeichnet aber keinen andern, als den katholischen Glauben, zu

Pfründen: für die Förderung der Studien gründet er aber in seinem Stiftungshause eine **Bibliothek**. Für diese Zwecke der Pflege des Glaubens und der Wissenschaft bewidmet er sofort das Collegium mit seinen sämmtlichen Gefällen. Auf die beiden Zwecke und die Bewidmung gehen sämmtliche Bestimmungen der sehr umfänglichen Statuten. Auf den Zweck der Förderung des Glaubens geht in den Stiftungsurkunden akademischer Stipendien an der Hochschule zu Freiburg. Freiburg 1842 p. 14 sqq. der Abschnitt III der Statuten mit der Ueberschrift: Statuta animae salutem concernentia und zwar 26. de divino Missarum officio, 27. de sermone die dominico audiendo, 28. de confessione facienda, 29. de jejunio dicta in domo servando, 30. de horis canonicis persolvendis: auf die Pflege der Wissenschaft gehen die Bestimmungen im Abschnitt VI der Statuten a. a. O. p. 20 unter der Aufschrift: Statuta, quibus impedimenta Studii arcemus und im Abschnitt VII, p. 25 mit der Aufschrift: Statuta circa studendi modum observanda z. B. 59. de lectionum auditione, 60. de modo studendi in artibus liberalibus et disputationum visitatione, 61. de visitatione disputationis Baccalaureorum in artibus liberalibus, 62. de disputatione domus privata; 64. quod unusquisque in Sapientiae Domum ex electione assumptus omnes suos actus scholasticos audire poterit et demum promoveri propter Deum: 71. Qui actus compleverit scholasticos et ad gradum sui studii idoneus fuerit, eundem suscipere teneatur; 72. An idoneus volens recipere gradum in domo nostra longius educari debeat.

Der ehrwürdige Stifter hat den ganzen Plan seines Collegiums in der Urkunde seines letzten Willens in übersichtlicher Gedrängtheit noch einmal dargelegt, ein Bild seiner großen, christlich wissenschaftlichen Seele und seines auf die Pflege des von ihm gewollten Guten in alle Folgezeit gerichteten Willens.

Rechtlich ist nun ein solches Collegium eine juristische Person, aber noch keine Corporation. Denn die juristischen Personen, deren Wesen wir schon oben S. 61 ff. untersucht haben, sind entweder solche, in welche der Zweck einer Stiftung in eine sichtbare Organisation heraus getreten ist, dessen Träger die selbstständigen Mitglieder der künstlichen Person sind, z. B. eine hohe Schule ist eine Körperschaft: oder aber der Zweck der Stiftung hat

pdium aptum, de quo spes sit, quod aliquando *Christianismo* *hristique ovibus* prodesse possit.“ Wenn nun ein Professor r Theologie an einer katholischen theologischen Facultät für nen Studierenden stiftet, „bei welchem Hoffnung vorhanen ist, daß er einst dem Christianismus und Christi chaafen nützen könne,“ so stiftet er doch gewiß für kathoische Stiftlinge.

Im Jahr 1531 gründete Erhard Battmann, Chorherr von eromünster, ein Stipendium *in Domo ad hoc deputata* pro uodecim pauperibus juvenibus ad laudabiles disciplinas idoneis, raecipue autem, qui ad *sacram Theologiam* et sacrae *christianae* religionis nostrae mysteria intelligenda sive percipienda turi sint avidissimi.“ Ferner bestimmt er, daß keiner in sein aus aufgenommen werde, de quo *certa spes* non sit, quod possit liquando *S. Theologiae* operam dare, gregemque dominicum ais concionibus et exemplari vita digne atque christiane instituere.“ Da ein protestantischer Stiftling uns nicht zu der sichern offnung berechtigt, daß er einst jene Theologie studiere, für welche as Battmannsche Collegium berechnet war, so steht ihm der Eintritt dasselbe nicht offen. Zudem schließt er S. 121 Nr. 2 die Apoaten ausdrücklich davon aus. Wenn aber alles Andere nicht für as katholische Glaubensbekenntniß spräche, so würde allein schon as Zusammenwohnen seiner zwölf Stiftlinge in seinem Collegium ntscheidend genug dafür sprechen, indem, wie wir oben S. 176 geehen, in solchen Kollegien immer eine bestimmte Art von Reigionsübung (hier die katholische) bestand, woran andere Reigionsgenossen, ohne mit ihrem Gewissen in Widerspruch zu gerathen, einen ernstlichen Antheil nehmen konnten. Obschon er also weiters anordnet: „Qui mihi fundatori *consanguinitate* aut *affinitate* juncti fuerint, ceteris extraneis praeferantur,“ so kann dieß doch nicht so verstanden werden, daß verwandte Nichtkatholiken die Stiftung wie eine Erbschaft ansprechen und erwerben können; denn nicht vermöge Erbrechts (weil nicht dieses, sondern blos das Gesetz der fundatorischen Bestimmung die Verwandten zum Genusse ruft); nicht vermöge Ortsbürgerrechts (weil nicht die Eigenschaft der Ortsangehörigen an und für sich, sondern blos jene der vom Stifter Berufenen den Anspruch auf die Aufnahme gibt); also blos vermöge des rechtsgiltigen fun-

Rector und Regenten in Nr. 39 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 208): dieselben erklären die Annahme und den Vollzug der Khartz'schen Stiftung in Nr. 32 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 238): Aehnliches zeigen Nr. 7 des Kürser'schen Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 252), Nr. 11 des Mantz'schen (St.-Urk. S. 316): Nr. 23 des Hagman'schen (St.-Urk. S. 325). So verpflichtet sich in Nr. 8 des Senatsbeschlusses über die Apponer'sche Stiftung (St.-Urk. S. 336) der Senat zur unverkürzten fortdauernden Handhabung dieser Stiftung: Huober überträgt die Ausführung seiner Stiftung nach Nr. 7 seines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 352) der Universität. Die Artikel der Metzler'schen Stiftung bestätigen in Nr. 14 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 371) Rector und Regenten der Universität, indem sie über die Annahme dieser Stiftung am 13. Jänner 1599 eine förmliche Urkunde ausgestellt hatten (St.-Urk. S. 368, Note). Küblin bittet in Nr. 3 seines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 380) Rector und Regenten, sich der Oberexecution seiner Stiftung anzunehmen. Ueber die Hundt'sche Stiftung beschließen die akademischen Väter in Abschnitt III. Nr. 1 des Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 436): „Nos decrevimus et sancivimus, ut fundatio haec sicut et aliae multae apud hanc Academiam erectae, in nostram quidem et nostrorum successorum curam, administrationem, protectionemque susciperetur," so wie der Senat in Nr. 11 ibid. (St.-Urk. S. 440) sich zur unverbrüchlichen Haltung der stifterischen Anordnungen verpflichtet. Hening bittet in Nr. 18 seines Stiftungsbriefs (St.-Urk. S. 446) die Universität um väterliche Annahme, Genehmigung, Ausführung und Erhaltung seines letzten Willens, und in Nr. 20 erklärt die Universität, daß sie denselben „in pleno senatu perlegisse, eadem acceptasse, approbasse." J. Lorichius legte die Statuten des Hauses zum Frieden dem Rector und Regenten der Universität zur Genehmigung vor, welche sie durch einen Senatsbeschluß bestätigten, wie es heißt (St.-Urk. S. 522 fg.) „tanquam legitimi Superattendentes hujus, aliorumque Collegiorum ac Fundationum."

Ueber die Annahme oder Nichtannahme der Stiftung entschied aber dann nicht die Willkür der Körperschaft, sondern lediglich die Untersuchung, ob die Stiftung sich in den Kreis der Anstalt nach deren Wesen eigne. War daher die Stiftung eine Schulstiftung, so mußte sie ni ihren Lehrkreis eintreten, und da die Universität eine kirchliche Kör-

„guotten getrewen Christenlichen pan (Bau) vnd werckleütten, das „ist gelertter dapferer vnd geschickter leütt in allen faculteten, dar„durch der (d. i. derselbe) wider erbauwen vnd erhalten, auch vieler „menschen seelen die sunst in disem irthump verzweiflig, hiezwüschen „auß iren cörpern vßgeen widerbracht vnd gewunnen werden mögen, „das wir demnach dem almechtigen zuo lob ehr vnd preiß — — — „auch zuo fürderung gemeines christenliches nutz, vnsers alten heiligen „waren Glaubens vnd Religion — — — dises guott werck uß „christenlichem gemüött vnd guottem wissen zuo verordnen stiften „und zuo widmen fürgenomen haben ꝛc."

In Bezug auf seine Stiftlinge fordert er:

„Dise — — — sollen armer leüt kinder sein — from erbar „züchtig, keiner newen, irrigen, verfüdrischen, widerwartigen sert, „sunder allein der alten heiligen Religion, vnd vnserm waren „Christenlichen Glauben anhengig sein."

Obschon der Bischof Faber gerade eben nicht sagt: meine zwei ortsberechtigten Stipendiaten müssen katholisch sein, so wird doch niemand, welcher die angeführten Stellen liest, anders denken können, als daß er nur für solche gestiftet habe. Vgl Stift.-Urk. S. 159 und 160 Nr. 2, 3 und 4.

M. Michael Graw errichtete den 29. Julius 1547 eine Stiftung, theils für Verwandte, theils für Ortsberechtigte. Seine Stiftlinge sollen, wie er ausdrücklich anordnet, zu den vier hochzeitlichen Festen, gleich denen in der Sapienz, zu beichten, auch in seiner Jahrzeit und Messe, so man die (wie hernach gemeldet) halten und begehen wird, zugegen und zu opfern schuldig sein. Zudem erklärt Graw vor dem akademischen Senate am 27. Januar 1549 (siehe das Protokoll von diesem Tage), sein Gut sei alles von der Kirche gekommen, und soll auch wieder zum Wachsthume der Kirche verwendet werden, jener Kirche ohne Zweifel, von welcher es ihm zukam, nämlich der katholischen. Vgl. Stift.-Urk. S. 169 Nr. 6.

Der Konstanzische Weihbischof Melchior Fattlin, gibt, abgesehen davon, daß er als streng gläubiger Bischof gewiß nicht für Akatholiken stiften wollte, in seinem zu Radolphzell am 11. Julius 1548 ausgefertigten Stiftungsbriefe schon dadurch zu erkennen, daß seine zwei orts- und blutsberechtigten Stiftlinge des katholischen Glaubensbekenntnisses sein müssen, daß er sie dem Collegio

S. Hieronymi zuweiset und den Wunsch ausspricht, daß beide sich dem Studio der Theologie widmen möchten, obschon er ihnen hierin keinen Zwang auferlegen wolle. Am Schlusse der teutschen Ausfertigung seines Stiftungsbriefes findet sich noch Dieses:

„Weiter so setzen wür vnd wellen, so vnsere freundt an ende[n] „vnd orten woneten, da es nicht nach alter Christenlicher ordnung „gehalten wurdt, vnd sy sich sollicher nüwerung anhängig machten, „das derselben kindskinder sollichs vnsers stipendiumbs nit vehig „sunder darvon genzlich usgeschlossen sein sollen. Vnd ob es sich „auch begeben wurde, das doch der allmechtig Gott ewigclich ver„hietten wolle, das die gemelten (Präsentatoren) von Trochtelfinge[n] „von dem alten, waren christlichen glouben abualle[n] „wurden, so sollen sy kain gewalt mer haben ainen stipendiaten zeer„wellen, sunder an irer statt die gemelt Vniversitet zu Freyburg rc."

Wer möchte wohl zweifeln, daß Fattlin für katholische Anverwandte gestiftet habe? Vgl. Stift.-Urk. S. 176 Nr. 2, S. 17[7] Nr. 2, S. 180 Nr. 10, S. 188 Nr. 8 und 9.

Der ehemalige Präses des Sapienzhauses, M. Johannes Bollanus, sagt in seiner Stiftungsurkunde vom 13. April 1552:

„Nachdem der mensch von Gott dem allmechtigen geschöpft vnd „geordnet ist das rych Gottes vnd gutte werkh zu suchen vnd zu „üben, vnd unter den gutten wercken nit das geringest ist, die „armen jungen zu der leer zu fürdern vnd dahin zu pringen, das „sy nachmalen dem gemeinen mann mit irer kunst fürstendig sin mögen „vnd das durch sy der christenlich glaub gefürdert vnd gemert werde, „vnd ich dann durch sölche fürderung, vnd fürnemlich durch die löb„liche vnd nutzliche stifftung der Sapienz alhie sunderlich zu meinem „glücke vnd standt gefürdert worden, der vrsachen halben dann „ich vß natürlicher Billicheit vnd pillicher Vergleichung geneigt byn, „nach meinem vermügen die armen vß meiner zeitlichen narung zu „dem Studio vnd leer zu fürdern, so byn ich inn willen kommen „den innwonern und armen studenten so inn der Sapienz studieren „vnd erhalten werden zu nutz vnd wolfart, vnd damit ire präcep„tores so sy die gradus in Theologia oder Artibus annemen dester „weniger beschwert werden, diese stifftung, ordnung, gemechtnüs vnd „letzten willen vffzurichten vnd zu machen rc."

Bollan vermachte nämlich der theologischen und philosophischen Facultät 800 Gulden, um die Gebühren für den Empfang der

Doctorwürde den armen Sapienzstiftlingen daraus zu bestreiten. Weil aber keine andere als katholische Stiftlinge in das Sapienzkollegium aufgenommen wurden, so hat er auch für keine andere gestiftet. Vgl. Stift.Urk. S. 191 Nr. 4 und Nr. 5.

Der Stiftungsbrief des Domherrn und kaiserlichen Raths Dr. Braun wurde nach seinem Tode von seinen Testamentsexecutoren zu Augsburg den 28. Julius 1564 ausgefertigt. Er bestimmt die Errichtung dreier Stiftungsplätze für Studierende aus der Braun'schen Agnation oder Cognation. Daß er nur allein katholische Anverwandten berücksichtigt wissen wollte, geht aus vielen Stellen des Stiftungsbriefes hervor. Es genüge hier an Einer:

„Zum fünften sollen gedachts Herrn Dr. Conradt Braunen ‚seligen außtrucktem lezten willen gemäß, gemelte drei Studenten ‚in der alten Catholischen religion, wie die bei der alten Römi‚schen, Apostolischen Kirchen vnd Christenlichen Nationen vnd sonder‚lich bey den Deutschen bis auf den anfang gegenwärtiger zwyspalt ‚vnd etlicher abfäll von sollicher Catholischer Religion gehalten ‚worden ist, vnd in einem ordentlichen general Christlichen vnd Ca‚tholischen Concilio hinfür geordnet wirt, sich in der gehorsame der ‚heiligen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen, die ganz zeit auß ‚ihres Studierens erhalten, also wo sich begebe, daß sie alle, einer „oder mer auß denselben, welcher oder welche die sein wurden, ob „er oder sie auch seiner Herrn Dr. Conradt Braunen seligen „agnation oder cognation wären, kein außgenommen, von „solcher Religion vnd gehorsam abfallen wurden, das derselbig oder „dieselbige durch die deputatos subexecutores oder seine prae„ceptores von seinem irrsal vnd vngehorsam abzusteen vermandt „werden solle, wo er sich dann bessern würdt, soll er bleiben wie „vor, wo er aber in solchem seinem irrsal vnd vngehorsam verharren „wurde, alsdann soll demselben obgemelt stipendium der fünfzig „Gulden aufgesagt, abgestrickt vnd weiter nit geraicht, sonder ein „anderer an desselben statt one verzug angenommen, vnd obberuerten „maßen damit in Studio erhalten werden." Vgl. Stift.Urk. S. 203 Nr. 20.

Braun hat also, wie alle seine Vorgänger, ausschließlich für Katholiken gestiftet, und die löbliche Gewohnheit, welche Babst sogleich im Eingange seiner Stiftungsurkunde sich zum

Vorbild nahm, bestand eben nur darin, daß es Sitte aller d mals an unserer Hochschule bekannten Stifter war, lediglich nur fü Katholiken zu stiften, an welche Sitte sich Babst unbedingt an schloß, wogegen mit Recht nichts einzuwenden ist, weil es ihm unbe stritten eben so gut als Andern frei stand, über seine Verlassenschaf zu verfügen, was er als Kleriker auch ganz im Sinne des Apostel that, welcher uns auffordert, Allen Gutes zu thun, besonder aber unsern Glaubensgenossen. (Gal. 4, 10.)

Bei allen diesen Stiftungen der Vorgänger Babst's ist, wie be seiner eigenen Stiftung, die Unterstützung der Studien nicht Zweck sondern nur Mittel oder Mittelzweck für einen höhern Zweck für einen Endzweck, das ist, für den Zweck, die Christenhei und den christlichen Glauben zu erhalten. Gab nun Babs dem von ihm gestifteten Collegium des heiligen Theobald urkundlich den Zweck: „die Jugendt zu der Lehr, vnd guoten Künsten (durch wellche die Christenheit vnd vnnser vn gezweifelter glaub erhalten wurdt) zu fürderenn, vnd denen hilff vnd Beystanndt zu thun," so erscheint eben als Hauptzweck der Stiftung Förderung des Glaubens, als Mittelzweck erscheint Förderung des Unterrichts, und als Mittel die Unterstützung, die Leistung von Hilfe und Beistand.

Nicht ohne Bedeutung für die Auslegung dieser Stelle der Stiftungsurkunde Babst's ist die vorerwähnte Stelle in dem Stiftungsbrief Bollan's, des vorletzten Stifters vor Babst, und ferner die analoge Stelle in der Urkunde der Genehmigung der Gallus Müller'schen Stiftung (S. 155 der St.Urk.), in welcher es heißt:

„In eum potissimum *finem* ab ipso Doctore Gallo erecta fuisse (testamentum et statuta), ut *inde* (woraus) per literarum studia viri moribus atque scientiis eruditi in cultu *subinde* (hernach) divino augendo et ecclesiæ sanctæ ferventius deserviendo Deo omnipotenti gratissimi evaderent."

Aber auch die Nachfolger Babst's haben an der hiesigen Universität nur für katholische Studierende und Zwecke gestiftet.

So that es der unmittelbar auf Babst folgende Stifter Lhurz (im J. 1565), m. s. oben S. 155, und ebenso der Stifter Mechel (im J. 1567), m. s. oben S. 146; ferner der darauf folgende Christoph Cassian (im J. 1570), m. s. oben S. 155. Daß Kürser (im J. 1570) blos für Katholiken gestiftet habe, zeigt die Widmung

eines Stipendiums für einen Priesterstiftling (St.Urk. S. 249. Nr. 3.) und die Bestimmung der Nr. 9 des Stiftungsbriefs, daß die Stiftlinge „alle sambt und sunders ex professo Catholicæ religionis sein sollen.“

Hierauf folgte Held (im J. 1570); seine Stiftlinge sollen sein nach Nr. 7 seiner Stiftungsurkunde (St.Urk. S. 258) „armer Christ catholischer älteren ehelich geborne kind.“ Auch sollen sie nach Nr. 8 „iren disch vnnd wonung in Collegiis haben — — vnnd sunderlich die vonn der Christenlichen Catholischen Kirchen verbottne authorn im wenigsten nit lesen, hören, gebrauchen, noch inen vorgelesen, und ob sie der zeit irer Jugend in andern schuolen derhalb inficiert, im eintritt dieses stipendii solches hienfür zuo meiden vnderricht werden, Beschicht disem zuowider gerath diser stifftung in vnwillen, deß man sich hat zuo beclagen, Es were dann das die stipendiaten in diser Religion vnnd Jaren vollkomner, der Secktischen buocher nur zuo irem widerstand wölten vnnd wüssten zuo gebrauchen.“ Dieses Stipendium verlieren nach Nr. 11 die Stiftlinge, „welche sich in diser warer Religion abfal oder weltliche dienst oder heürat begeben.“

Joh. Heinrich v. Landeckh, der nun in der Reihe unserer Stifter folgt, stiftete für 8 arme Schüler an der in Krotzingen von ihm errichteten gelehrten Schule. Daß diese Stiftlinge Katholiken sein mußten, geht schon aus Nr. 29 des Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 283 f.) hervor, welche den Schülern empfiehlt, mit dem Schulmeister und Prediger täglich 18 Psalmen in den kirchlichen Horen zu singen und für die Seelen der Abgestorbenen Collecten zu beten, und aus Nr. 25, welche den Exekutoren gebietet, dafür zu sorgen, daß von den 8 Schülern „zum wenigsten drey oder zween in der heyligen geschrifft vnd zu verkündung und zu predigen das wort Gottes studieren sollen.“

Eliner stiftete im J. 1575 nur für Katholiken und nur für Studierende der Theologie, daher sagt er in Nr. 6 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 290): „Præmemoratis legatis ad pios usus ordinatis, quæ me consolatiora feci, ob stipendium, quod jam in laudem Dei et Ecclesiæ *Catholicæ* profectum, in hoc *Catholico* Archigymnasio erigere animus est.“ Dafür sprechen auch die den Stiftlingen in Nr. 15 auferlegten Gebete für die Seelen der Abgeschiedenen, des Stifters und der Seinigen, so wie ihre Verpflichtung in Nr. 16 zur Wohnung im Battmann'schen Collegium.

Der in die Reihe der Stifter im J. 1575 eingetretene Adria Mantz verlangt in Nr. 4 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 313 unter andern Eigenschaften seiner Stiftlinge, daß sie seien „nit Lauterisch (lutherisch) noch ainicher anderer secten, besonder (sondern, Catholisch vnd der Römischen Kürchen vnderworfen vnd anhengig."

B. Hagman stiftete im J. 1578 für Stiftlinge, welche nach Nr. 15 des Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 323) „im alten wharen catholischen glauben auferzogen sein."

Daß auch die Studierenden, welche das von Fr. v. Appone im J. 1592 errichtete Stipendium genießen sollen, nur Katholiken sein dürfen, geht unter Anderem schon aus der Bestimmung hervor, daß sie nach Nr. 5 des diese Stiftung regelnden Senatsbeschlusses (St.Urk. S. 336) „in aliquo Collegio academico" wohnen sollen.

Ebenso verordnete G. Molitor im J. 1595 (St.Urk. S. 337), daß sein Stiftling „recepto more in Collegium sancti Theobaldi assumatur", zu dessen katholischen gottesdienstlichen Uebungen nur katholische Stiftlinge verpflichtet werden konnten.

Daß der im J. 1595 stiftende J. Setrich zu seiner Stiftung nur Katholiken berufen, haben wir schon oben S. 155 nachgewiesen.

Daß J. Hueber, welcher im J. 1598 gestiftet, seine Stiftung nur Katholiken zuwenden wollte, zeigt Nr. 5 des Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 359), wonach er „zue aufferbawung allgemeiner Christlicher kürch vnd aufferziehung getrewer arbaiter in des Herrn weingarten" stiften will. Daß er aber unter der allgemeinen christlichen Kirche nur die katholische verstehe, zeigt in Nr. 8 die Bevorzugung seiner Schwester und ihrer Kinder, „welche sie in dem wahren alten katholischen römischen allein seligmachenden Glauben erziehen und unterweisen soll."

Daß der Stifter M. Tegginger nur katholische Studierende bei seiner Stiftung bedacht habe, geht unter Anderem schon daraus hervor, daß nach Nr. 9 des Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 360) durch Abfall vom katholischen Glauben der Stiftungsgenuß verloren geht, indem der Stifter bestimmt: „Da allhie, daß Gott verhüet, der Catholisch glaub aufhören vnd es sectisch werden sollte, soll die statt Zell alles zue ihren handen nemmen, was dem stipendio gehörig, vnd es an die Raite verwenden." Ebenso spricht dafür Nr. 15 der Artikel

dieser Stiftung, welche Vorkehrung auf den Abfall der Universität von dem katholischen Glauben trifft.

Daß B. Metzler nur für Angehörige des katholischen Glaubens im J. 1601 gestiftet hat, haben wir schon oben S. 155 gesehen.

Im J. 1603 stiftete M. Cassian für einen Priester-Studenten, also für einen Katholiken. (St.Urk. S. 374. Nr. 4.)

M. Küblin stiftete im J. 1605 für zwei Priester-Ministranten (St.Urk. S. 381 f. Nr. 6), also wieder nur für Katholiken.

Daß L. Schreckenfuchs im J. 1609 nur für katholische Studierende gestiftet habe, haben wir schon oben S. 155 gesehen: so wie nach Nr. 30 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 396) jeder von der katholischen Kirche abfallende Stiftling zum Rückersatz alles Empfangenen verpflichtet wird.

J. Lorichius, Novize des Karthäuserordens, stiftete im J. 1611 den „pauperibus Christi", und daß er darunter nur katholische Arme verstanden habe, geht daraus hervor, daß er in Nr. 8 des Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 412) für den Fall Vorkehr traf: „si contingat, Universitatem Friburgensem a Catholica fide deficere."

Daß Ch. Walwitz im J. 1613 nur für Katholiken gestiftet habe, wurde schon oben S. 146 gezeigt.

Im J. 1616 stifteten J. Mock und seine Ehefrau Sal. Herrmann für ihre katholischen Verwandten, und im Falle sich keine solche melden, können nach Nr. 8 (St.Urk. S. 425) auch andere arme Studierende von ehrlicher Abkunft und katholischer Religion sich um einen Stiftungsplatz bewerben.

Im J. 1619 stiftete G. Häulin nur für Katholiken. Dieß zeigt Nr. 9 des Testaments des Stifters, welche den Stiftlingen nur von Katholiken zu erfüllende religiöse Leistungen vorschreibt: „Si ad annos discretionis pervenerint, quater in Anno, scilicet in quatuor Festis principalioribus, confitebuntur, et ad sacram Eucharistiam pie devoteque accedent. Si autem ad annos discretionis necdum pervenerint, tamen confitebuntur. Inobedientes in his protinus repellentur, et stipendiis suis privabuntur."

B. Hundt stiftete im J. 1621 nur für katholische Studierende, da nach Nr. 4 der Stiftungsanordnung (St.Urk. S. 437) der Stiftling sein soll „legitime natus, honestæ vitæ et bonæ indolis, C*atholicæque Religionis,* ac liber prorsus ab omni Ordinum sacrorum impedimento."

Im J. 1636 stiftete Th. Hening für katholische Studierende, indem er in Nr. 9 des Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 443) fordert daß seine Stiftlinge seien „fidem Catholicam et Romanam profitentes.“

Daß J. Hausman, dessen im J. 1631 errichtete Stiftung mit dem Haus zum Frieden vereinigt wurde, nur Katholiken zur Wohlthat seiner Stiftung berufe, haben wir schon oben S. 156 gezeigt, und es verbürgen dieß auch die Statuten dieses Hauses, welche Religionsübungen vorschreiben, die nur Katholiken vollziehen können.

G. Hoffer errichtete seine Stiftung im J. 1634, und daß er dabei nur katholische Studierende bedacht hat, zeigt in seiner sonst so kurz ausgefallenen letzten Willensurkunde Nr. 1 (St.Urk. S. 456), wo er sagt: „Nachdem ich mein Begehren vnd Verlangen ins Werk gesetzt, hab ich nochmals auff andere Mittel vnd Dispositiones gedacht, das vns nacher vnseren armen Seellen im Ambt der heiligen Meß in kein Vergeßenheit, sonder mehr zu einer ewiger Gedechtnus erreiche.“

Daß J. Faller im J. 1634 nur für katholische Studierende gestiftet hat, haben wir schon oben S. 155 bemerkt.

Im J. 1641 stiftete J. G. Weydenkeller. Nach Nr. 11 seines Testaments (St.Urk. S. 469) sollen „alle und jede Stipendiaten — — Catholischer Religion“ sein.

Daß M. Schmauß, welcher im J. 1651 stiftete, nur für Katholiken gestiftet habe, geht schon daraus hervor, daß er seine Stiftung mit dem Sapienzcollegium vereinigte, in welches bekanntlich nur katholische Studierende aufgenommen werden konnten.

J. Bartz stiftete im J. 1669, und da er seine Stiftung mit dem Collegium pacis vereinigte, in welches ebenfalls nur Katholiken aufgenommen werden konnten, da nur diese die in Pars III Statutorum cap. I. de divino cultu vorgeschriebenen religiösen Uebungen übernehmen konnten, so galt seine Wohlthat nur katholischen Studierenden.

J. G. Feucht stiftete in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts und nur für Katholiken; da Nr. 11 des Entwurfs seines Testaments (St.Urk. S. 531) bestimmt: „Wan (die Stipendia) auch meinen Freündten, wie vor gemelt, zugetheilt werden, sollen aber alle, die meine Stipendia genießen, zu dem geistlichen Standt (sich)

u begeben schuldig seyn, weil meine Verlassenschaft auff dem Geistlichen Altar herviert."

So haben also von Babst an, dessen Stiftung man den Protestanten zuwenden will, bis auf J. C. Helbling, in dessen 1712 errichtete Stiftung die Protestanten ebenfalls zugelassen werden sollen, sämmtliche Stifter ohne Ausnahme bloß für die Katholiken gestiftet. Allein auch die Stifter nach Helbling bis auf unsere Tage haben ebenfalls, keinen ausgenommen, ihre Wohlthaten ausschließlich den Katholiken zugewandt.

Daß J. Baader und H. Weinberger dieß gethan, geht schon daraus hervor, daß nach den Artikeln dieser Stiftung Nr. 1 und 2 der Stifter anordnet, daß seine Stiftlinge in dem Babst'schen, oder, wenn dieß nicht sein könnte, in dem Battmann'schen, Hausmann'schen oder Müller'schen Collegium untergebracht werden sollen, in welchen bekanntlich gottesdienstliche Uebungen stattfanden, welchen sich kein Protestant unterziehen konnte.

J. L. Mayer errichtete im J. 1820 seine St. Lukas-Stiftung für einen bedürftigen Jüngling, der sich dem Weltpriesterstande widmet, also wiederum für einen Katholiken.

Im J. 1838 gründete ein Wohlthäter, der vordersamst ungenannt bleiben wollte, eine neue Studienstiftung, und obwohl die nähere Stiftungsurkunde noch nicht bekannt gemacht worden ist, weil die Stiftung vor einem Jahrzehnt nicht in's Leben treten sollte, so geht doch schon nach dem, was man von dieser Stiftung weiß, die Absicht desselben, nur für Katholiken zu stiften, daraus hervor, daß er der theologischen Facultät die Vollstreckung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien übertragen hat.

Im J. 1838 machte F. Löffler eine theologische Stiftung zur Heranbildung würdiger katholischer Priester, daher er auch der theologischen Facultät die Execution seiner Stiftung übertragen hat.

Der letzte Stifter, der noch jetzt lebende Dekan und Stadtpfarrer zu Breisach, Herr P. Rosmann, hat seine Stiftung vom J. 1837, welche aber erst im J. 1841 die Staatsgenehmigung erlangt hat, auch nur für Katholiken, nämlich für Studierende der Theologie, bestimmt, welchen die Zinsen seines Stiftungshauptguts als Prämien für Lösung von Preisfragen aus der Theologie, besonders aus der Kirchengeschichte und Kanzelberedsamkeit, gegeben werden sollen.

So haben also zufolge urkundlicher Nachweisung sämmtliche Stifter

an unserer Hochschule vor Babst, und alle unsere Stifter na
ihm, bis Helbling, und von diesem an wieder sämmtliche bi
zur Gegenwart ohne Ausnahme ausschließlich für Katholike
gestiftet. Und diese beiden Kleriker, Babst und Helbling
sollten allein gegenüber der ganzen Abfolge unserer Stifter auch fü
Protestanten gestiftet haben!

Doch gesetzt, wir hätten gar keine Urkunden über diese sämmt
lichen Stiftungen mehr, gesetzt, wir hätten bloß die Stiftungsurkund
der Universität und die Protokolle, welche ihre Fortdauer als die eine
entschieden katholischen Körperschaft beurkunden, und ferner gesetzt
wir hätten unsere Stipendien schlechtweg als Stiftungen an unsere
katholischen Universität, reichte nicht dieses allein schon hin, den Ge
nuß der Babst'schen und der Helbling'schen und aller unserer andern
Stiftungen lediglich den Katholiken als zugänglich zu erklären?

Nach unserer ganzen bisherigen Ausführung gewiß. Ist durch
unser I. Hauptstück bewiesen, daß die Universität Freiburg ihrer
Stiftung nach eine katholische Körperschaft sei und dieses
bis zur Gegenwart herab geblieben, so ist damit auch
erwiesen, daß die derselben incorporirten Einrichtungen, wie Collegien und Stipendien, diesen kirchlichen Charakter theilen, und
daß dadurch rücksichtlich der Theilnahme daran eine confessionelle
Ausschließlichkeit ihnen eignet. Daher sagt der Protestant Eichhorn,
Grundsätze des Kirchenrechts, II. Band S. 465 ff., ganz richtig:

„Daß man in früheren Zeiten jede Art von Schulen, wenigstens
in der Regel, als der Kirchengewalt unterworfen betrachtet hat, daß
diese Ansicht selbst bei den Evangelischen zu Folge gehabt hat, daß
die Schul-Angelegenheiten in den Wirkungskreis der Consistorien
gezogen und mit diesen gewöhnlich auch vereinigt geblieben sind,
erklärt sich theils aus der frühern Stellung der Kirche gegen den
Staat, welche sich wesentlich verändert hat, theils aus dem Umstand,
daß die Fundatoren vermöge jener Ansicht die von ihnen gegründeten
Anstalten den Kirchenobern unterworfen haben. Indessen ist durch
jene Berechtigung des Staats dessen Verpflichtung nicht aufgehoben,
bei den Einrichtungen, die er treffen will, die Fundationsbedingungen
zu berücksichtigen, sofern nicht ein rechtlicher Grund vorhanden ist,
das Institut selbst aufzuheben, und dessen Fonds zweckmäßiger zu
verwenden. In diesem Sinne sichern ohne Zweifel noch jetzt die
Bestimmungen des westphälischen Friedens, (J. P. O. Art. V. § 31,

wo die institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus Patronatus aliaque similia jura als Annexum religionis betrachtet, und einer Religionspartei unter einem Landesherrn anderer Religion der Besitz der templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus zugesichert wird) und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 (Art. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben") einer jeden Religionspartei unter einem Regenten anderer Religion ihre Schulfonds als einen Theil der Kirchengüter, auf deren Benutzung sie ein Recht hat."

Handelt es sich daher von Einrichtungen, welche an den Universitäten zu einer Zeit entstanden, wo diese unbestritten als corpora ecclesiastica galten und also einen kirchlichen Charakter an sich trugen, so haben sie diese rechtliche Natur noch jetzt, wenn ihr gegenwärtig kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, was bei der ausschließlichen Berechtigung einer Confession zu dem Genuß gewisser Stiftungen keineswegs der Fall ist.

Allein Studienstiftungen sind, abgesehen von ihrer Stiftung an Schulen, die einen confessionellen Charakter tragen, und abgesehen von ihrer anderweitigen rechtlichen Bereigenschaftung als solche, piae causae, und darnach ist ihr Vermögen Kirchengut. Diesen Charakter hat selbst die Reformation ihnen nicht abgestreift. Selbst die protestantischen Rechtsgelehrten halten diesen Standpunkt fest.

So sagt Just. H. Böhmer, Jus eccles. Protestantium, Halae 1745, Ed. IV. Tom. II. p. 273 sqq.: „Numerus *piarum causarum* amplissimus est, *quae omnes bonis ecclesiasticis annumerantur.*" Unter diese piae causae werden auch die Studienstiftungen gezählt; denn a. a. O. p. 276 heißt es bei Böhmer:

„Ulterius huc referuntur stipendia *studiorum causa relicta*, quod haec utilitatem publicam respiciunt. Alii hoc restringunt ad studium theologicum: alii vero in genere quibuscumque applicant studiis, quae sententia etiam praevalet in praxi." A. a. O. p. 984 kommt Böhmer noch einmal auf die piae causae zurück, „quae, sagt er, in quator classes disponi possunt.

an unserer Hochschule vor Babst, und alle unsere Stifter na ihm, bis Helbling, und von diesem an wieder sämmtliche b zur Gegenwart ohne Ausnahme ausschließlich für Katholik gestiftet. Und diese beiden Kleriker, Babst und Helbling sollten allein gegenüber der ganzen Abfolge unserer Stifter auch fü Protestanten gestiftet haben!

Doch gesetzt, wir hätten gar keine Urkunden über diese sämm lichen Stiftungen mehr, gesetzt, wir hätten bloß die Stiftungsurkund der Universität und die Protokolle, welche ihre Fortdauer als die eine entschieden katholischen Körperschaft beurkunden, und ferner gesetz wir hätten unsere Stipendien schlechtweg als Stiftungen an unsere katholischen Universität, reichte nicht dieses allein schon hin, den Ge nuß der Babst'schen und der Helbling'schen und aller unserer ander Stiftungen lediglich den Katholiken als zugänglich zu erklären?

Nach unserer ganzen bisherigen Ausführung gewiß. Ist durc unser I. Hauptstück bewiesen, daß die Universität Freiburg ihre Stiftung nach eine katholische Körperschaft sei und diese bis zur Gegenwart herab geblieben, so ist damit auc erwiesen, daß die derselben incorporirten Einrichtungen, wie Collegien und Stipendien, diesen kirchlichen Charakter theilen, und daß dadurch rücksichtlich der Theilnahme daran eine confessionelle Ausschließlichkeit ihnen eignet. Daher sagt der Protestant Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, II. Band S. 465 ff., ganz richtig:

„Daß man in früheren Zeiten jede Art von Schulen, wenigstens in der Regel, als der Kirchengewalt unterworfen betrachtet hat, daß diese Ansicht selbst bei den Evangelischen zu Folge gehabt hat, daß die Schul-Angelegenheiten in den Wirkungskreis der Consistorien gezogen und mit diesen gewöhnlich auch vereinigt geblieben sind, erklärt sich theils aus der frühern Stellung der Kirche gegen den Staat, welche sich wesentlich verändert hat, theils aus dem Umstand, daß die Fundatoren vermöge jener Ansicht die von ihnen gegründeten Anstalten den Kirchenobern unterworfen haben. Indessen ist durch jene Berechtigung des Staats dessen Verpflichtung nicht aufgehoben, bei den Einrichtungen, die er treffen will, die Fundationsbedingungen zu berücksichtigen, sofern nicht ein rechtlicher Grund vorhanden ist, das Institut selbst aufzuheben, und dessen Fonds zweckmäßiger zu verwenden. In diesem Sinne sichern ohne Zweifel noch jetzt die Bestimmungen des westphälischen Friedens, (J. P. O, Art. V. § 31.

wo die institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus Patronatus aliaque similia jura als Annexum religionis betrachtet, und einer Religionspartei unter einem Landesherrn anderer Religion der Besitz der templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus zugesichert wird) und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 (Art. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben") einer jeden Religionspartei unter einem Regenten anderer Religion ihre Schulfonds als einen Theil der Kirchengüter, auf deren Benutzung sie ein Recht hat."

Handelt es sich daher von Einrichtungen, welche an den Universitäten zu einer Zeit entstanden, wo diese unbestritten als corpora ecclesiastica galten und also einen kirchlichen Charakter an sich trugen, so haben sie diese rechtliche Natur noch jetzt, wenn ihr gegenwärtig kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, was bei der ausschließlichen Berechtigung einer Confession zu dem Genuß gewisser Stiftungen keineswegs der Fall ist.

Allein Studienstiftungen sind, abgesehen von ihrer Stiftung an Schulen, die einen confessionellen Charakter tragen, und abgesehen von ihrer anderweitigen rechtlichen Vereigenschaftung als solche, piae causae, und darnach ist ihr Vermögen Kirchengut. Diesen Charakter hat selbst die Reformation ihnen nicht abgestreift. Selbst die protestantischen Rechtsgelehrten halten diesen Standpunkt fest.

So sagt Just. H. Böhmer, Jus eccles. Protestantium, Halae 1745, Ed. IV. Tom. II. p. 273 sqq.: „Numerus *piarum causarum* amplissimus est, *quae omnes bonis ecclesiasticis annumerantur.*" Unter diese piae causae werden auch die Studienstiftungen gezählt; denn a. a. O. p. 276 heißt es bei Böhmer: „Ulterius huc referuntur stipendia *studiorum causa relicta*, quod haec utilitatem publicam respiciunt. Alii hoc restringunt ad studium theologicum: alii vero in genere quibuscumque applicant studiis, quae sententia etiam praevalet in praxi." A. a. O. p. 984 kommt Böhmer noch einmal auf die piae causae zurück, „quae, sagt er, in quator classes disponi possunt.

Conficiuntur enim dispositiones tales 1) in usus pauperum 2) pro anima, 3) intuitu *religionis christianae ejusque promotionis* (ganz wie bei der Babst'schen Stiftung) et 4) ob *utilitatem publicam*." Er sagt dann p. 986 seqq.: Tertia classis continet *legata scholis, academiis studiisque destinata*, cum illae censeantur seminarium ecclesiae et reipublicae, in quibus animi juveniles tum ad pietatem praeparantur, tum eo ducuntur, ut reipublicae prodesse possint. Utrum haec intentio ubique obtineatur et media idonea adhibeantur, late non disquiram, cum hoc ipsum eorum meditationi, qui defectus scholarum et academiarum detegunt, relinquendum sit. Sufficit, quod *scholae* multum ad *religionis promotionem* facere possint, si in debitum usum adhibeantur. Et hac de causa quoque legatum *ad stipendia* huc referri potest, quod nostrates quoque admittunt, ut ostendi tit. de praebendis § XXVI."

Auch Wiese, Handbuch des Kirchenrechts, III. Th. I. Abtheilung S. 554 ff. zählt die Stipendien zu den kirchlichen Sachen, wenn er sagt:

„Auch bei den Protestanten werden alle Institute, welche einen milden, mit der Religion in Verbindung stehenden Zweck haben, zu den kirchlichen und religiösen Sachen gerechnet, welche deßhalb der Competenz des Consistoriums untergeordnet sind, soweit nicht die Landesverfassung darin besondere Ausnahmen begründet. Dahin werden also alle Schulen höherer und niederer Gattung, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Hospitäler und andere milde Stiftungen gerechnet. Dahin werden gewöhnlich die Stipendien gezählt, als besondere Stiftungen zur Unterstützung armer Studierender. Wer die Verwaltung, Verleihung und ein Recht zum Genuß derselben habe, hängt zunächst von der Stiftungsurkunde ab, auf deren Befolgung das Consistorium allgemein zu sehen hat."

Eine gründliche Untersuchung zeigt, daß unsere Stifter, unsere Hochschule, die Kirchen- und Staatsregierung, nach der Doctrin oder einer communis doctorum opinio die Studienstiftungen als pias causas betrachtet, ihnen sonach einen kirchlichen Charakter zugeschrieben haben, eine Rechtsansicht, welche auch bei den Verhandlungen des Westphälischen Friedens und den spätern diplomatischen Verhandlungen, zumal auch des Lüneviller Friedens und

des Reichsdeputationshauptschlusses geherrscht, und durch diesen auf die Bestimmungen des besondern badischen Rechts eingewirkt hat.

Zeigen wir dieses so weit, als es zur Belegung unseres Hauptsatzes nothwendig ist.

Wie überhaupt in den Institutionen des Mittelalters eine große Uebereinstimmung lebt, so haben auch die Stifter unserer Stipendien eine große Uebereinstimmung in der Auffassung des rechtlichen Wesens ihrer Stiftungen gezeigt. Sie sehen ihre Studienstiftung als eine pia causa an, und wenden in den verschiedensten Rechtsgeschäften z. B. Vermächtniß, Schenkung unter Lebenden, auf den Todesfall u. s. w. ihr Vermögen ihnen zu, setzen die Stiftung als eine fingirte Person zum Erben ein. So sagt Kerer, der Stifter des Sapienzcollegiums in Nr. 1 seiner Stiftungsurkunde (St.Urk. S. 2): „Collegium — — ordinatum seu fundatum ereximus atque instituimus," und sagt dann in Nr. 18 der Statuten (St.Urk. S. 45) „Primo ordinamus et causa mortis donamus domum nostram — — ad stipendium perpetuum." (M. s. auch Nr. 31, 32, 35, 51 St.Urk. S. 52 f. 63. Nr. 52 spricht von Legaten an das Collegium des Stifters.)

Johannes Brisgoicus sagt in Nr. 1 seiner Stiftungsurkunde (St.Urk. S. 100): „censum annuum — — inter vivos dono — — ad eleemosynam et perpetuum stipendium."

Battmann sagt Nr. 3 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 115): „Ex bonis temporalibus — eleemosynam quandam, seu stipendium perpetuum fundare proposui Friburgi in domo ad hoc deputata," und in Nr. 17 sagt er: „Lego, dono et ordino ad hoc meum stipendium in Friburg domum meam."

In der Urkunde der Genehmigung des Königs Ferdinand für die Stiftung des G. Müller (St.Urk. S. 129) heißt es, daß der Stifter „stipendium perpetuum, quod quidem stipendium Domus sancti Galli titulo appellare voluit — — fundaverit et erexerit": und in Nr. 8 (St.Urk. S. 132) sagt der Stifter: „Et ad illud stipendium do, lego et ordino domum meam." Und er setzt hinzu: „quos alumnos pariter et praescriptam ordinationem sive domum *sancti Galli* tanquam fictam personam heredes meos veros, legitimos et indubitatos instituo, facio et ordino volens et jubens quatenus ipsi possessionem omnium bonorum meorum, jurium et actionum praesentium et

futurorum post mortem meam immediate consequantur e apprehendant"

Fattlin nennt seine Stiftung in Nr. 1 des Stiftungsbriefs (St.Urk p. 176): „Legatum quoddam, piam quandam fundationem."

Ch. Cassian sagt in seinem Testament Nr. 1 (St.Urk. S. 242): Er wolle „ein fundation vnd stifftung ad pias causas verordnen vnd vffrichten" und in Nr. 2 „eine fundation, stifftung vnd stipendium ad pias causas fundieren vnd so vffrichten."

Eliner sagt in Nr. 21 seines Testaments (St.Urk. p. 295): „meos universales heredes per fideicommissum instituo, facio, nomino ac esse volo prædictos tres stipendii mei constitutos Executores — — ut cum hi mei fideicommissarii hæredes sortem, cum reliquis dicto meo stipendio Legatis eidem applicandis receperint; Residuum omne — — meis ab intestato alias succedentibus hæredibus — — restituant."

In der Urkunde über die Errichtung der Apponer'schen Studienstiftung (St.Urk. p. 330) heißt sie: „pia fundatio" und (p. 332) „pia causa."

Hueber will in Nr. 15 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 354), daß sein letzter Wille, wenn er als Testament nicht rechtsbeständig wäre, doch favore piæ causæ wegen des darin gegründeten Stipendiums als Codicill gelten möge.

Die Urkunde der Bestätigung des Bischofs von Konstanz für die Metzler'sche Stiftung nennt diese in Nr. 1 des Stiftungsbriefs (St.Urk. p. 366) eine „pia fundatio" und in der Urkunde über deren Annahme sagen der Rector und die Regenten der Universität (St.Urk. p. 368): „hanc inter vivos ad pias causas factam donationem acceptamus."

M. Cassian sagt in seinem Testament Nr. 1 (St.Urk. S. 373) er sei entschlossen „seinen letzten willen zuo milten vnd Gottesgaben, vnd also ad pias causas vffzurichten" und setzt in Nr. 4 in alle seine Habe „piam causam, ewig wehrenden Gottesdienst vnd almosen zu seinem rechten, vngezweiffelten, wahren erben" ein.

Auch Küblin setzt in seinem Testament Nr. 2 (St.Urk. S. 380) seine Stiftung zu seinem Erben ein, indem er sagt: „vnd sonsten will ich für meine erben niemanden erkhandt noch ernannt haben."

Schreckenfuchs errichtet in Nr. 1 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 385) seine Stiftungsanordnung „als eine dispositio ad pias causas."

Lorichius sagt in Nr. 3 seiner Stiftungsurkunde (St.Urk. p. 410): „ad hanc piam Eleemosynam lego ac dono — — florenos 2200. — — constituo Executores hujus meæ Fundationis ad piam causam.“

Walwitz will, daß die Urkunde seines letzten Willens (St.Urk. S. 418 Nr. 11), wenn sie als Testament nicht rechtsbeständig sein sollte, zum Wenigisten nach den Rechten Codicillorum, ut Donatio Causa Mortis, vel ut Legatum ad pias Causas — — giltig sei.“

Hänlin sagt in seinem Testament Nr. 1 (St.Urk. S. 427): „Post expeditionem et solutionem omnium legatorum, totum, quod in bonis meis reliquum fuerit, accipiet et hereditabit Dominus trinus et unus in sæcula benedictus in studiosis egentibus ad eum, qui sequitur modum. Id est, ex reliquo bonorum meorum erigentur et fundabuntur certa stipendia.“

Hening sagt in Nr. 14 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. p. 444): „fundator — — viros trium superiorum facultatum Decanos — ad tale hoc officium piarum causarum præstandum elegit.“

Hausmann errichtet seine Stiftung (St.Urk. S. 447 Nr. 1) in einem „Testamento scripto ad pias causas“ m. s. auch Nr. 13, 16, und in Nr. 5 sagt er, daß „aus dieser Fundation oder pia causa drei junge Knaben — — mit aller Nothdurft erhalten werden sollen.“

Weydenkeller errichtet (St.Urk. S. 466 Nr. 1) seine Stiftung in einem „Testamentum sive nuncupativum sive in scriptis sive apud acta oder ad pias causas“, und legt in Nr. 2 seines Testaments den Wunsch seines seligen Vaters nieder, „daß all sein vnd vnser Verlassenschafft ad pias sausas, vnd etwan ahn ein Stipendium verwendet werde“; er bestätigt in Nr. 4 seine „Donationem mortis causa, als welche er insonderheit ad pias causas angesehen wissen wolle.“

Bartz setzt in seinem Testament Nr. 10 (St.Urk. S. 477) zu seinem Erben das Collegium pacis ein, und empfiehlt in Nr. 17 den Executoren des Hauses zum Frieden die Vollstreckung dieses seines „Testamenti ad pias causas.“

Das Testament von Feucht, in welchem er seine Studienstiftung errichtet, hat der akademische Senat velut ad pias causas factum als giltig anerkannt. M. s. die Senatsprotokolle, Band II. S. 926.

So sieht man an den Anordnungen der Stifter an der Universität Freiburg, jener, welche vor der Reformation und jener, welche nach derselben gestiftet haben, daß sie auch hier übereinstimmend ihre

Stiftungen als pias causas angesehen haben, welchen sie dann i der Form verschiedener Rechtsgeschäfte, z. B. der Erbeinsetzung, od des Vermächtnisses, Schenkung u. a. ihr Vermögen zugewandt habe

Daß Stipendien piæ causæ und als solche kirchlicher Natur sin das war aber allgemeine europäische Rechtsansicht, und als solc auch in der Zeit nach der Glaubenstrennung des XVI. Jahrhundert anerkannt, so auch zur Zeit der Entstehung des Westphälischen Fri dens, wie dessen Verhandlungen und Bestimmungen zeigen.

Der Verfasser der Entscheidungsgründe zu dem oberhofgerich lichen Urtheil über das Helbling'sche Familienstipendium ist zwar an derer Ansicht und behauptet daher, daß der Sohn des Klägers i diesem Rechtsstreit trotz seines protestantischen Glaubensbekenntnisse zum Genuß dieses Stipendiums berechtigt sei; denn, sagt er (m. oben S. 111 f.), „der Artikel V § 25 des Osnabrückischen Frieden ist hier nicht maßgebend, weil diese Stiftung weder für Kirchenbe dürfnisse und gottesdienstliche Verrichtungen Vorsorge treffen, no eine öffentliche Lehranstalt zur Anschaffung eines Lokals, Besoldun der Lehrer u. dgl. dotiren wollte." „Wenn, fährt er fort, an Stipendienstiftungen, wie die fragliche, irgend eine Stelle des Osna brückischen Friedens angewandt werden sollte, so wäre es der Ar tikel V § 35, welcher q. p. c. besagt: „subditi nullibi ob reli gionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, a tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, le prosoriis, eleemosynis, aliisque juribus aut commerciis — ar ceantur." (Ausgabe von Roth nach dem Originale des Reichsarchivs Mainz 1788. S. 158) Denn man kann eine durch eine letztwillig Verfügung einer gemachten Stiftung auferlegte Verbindlichkeit zu Abgabe von Stipendien füglich als ein den Legaten analoges Ver hältniß, und eben so eine Stipendienstiftung als ein Almosen gan ähnliche Wohlthat ansehen. Zur Anwendung von Analogieen be rechtigt hier aber der der Aufzählung der speciell angeführten Ver hältnisse hinzugefügte Beisatz: „aliisque juribus", welcher keine Be deutung hätte, wenn man nicht annehmen wollte, daß die den na mentlich angeführten Rechten und Instituten analogen damit gemeint sein sollten."

Der Hr. Referent wird uns aber zugeben, daß Analogieen nur dann erst eintreten, wenn keine ausdrücklichen Bestimmungen vor liegen. Er hat aber den Westphälischen Frieden nicht ganz gelesen,

nuß hätte es im Art. VII § 1 solche gefunden. Dieser sagt, indem r das Rechtsverhältniß zwischen den Augsburger Confessionsverwandm und den Reformirten bestimmt, daß, wenn ein zur Augsburger Confession gehöriger Landesherr das reformirte Bekenntniß annähme, der umgekehrt, es ihm nicht zustehen solle, seinen dem andern Bekenntniß anhängig gebliebenen Unterthanen: „— — — vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, *prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare,* vel juris territorialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque prætextu subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut præjudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre."

Darf nun ein solcher protestantischer Landesherr seinen mitprotestantischen Unterthanen andern Bekenntnisses die Stipendien nicht nehmen (adimere) und den Leuten seines Glaubens nicht zuwenden (suorum sacrorum hominibus applicare), wie viel weniger darf eine protestantische Regierung den katholischen Unterthanen ihre Stipendien entziehen, und Leuten ihres Glaubens zuwenden!

So wenig kennen Mitglieder des höchsten Gerichtshofs des Landes den Westphälischen Frieden!

Wie eifersüchtig die Regierungen beider kirchlichen Bekenntnisse selbst bei Länderabtretungen für die Festhaltung der hergebrachten politischen Verfassungsrechte und der dadurch mitgewährleisteten kirchlichen Rechte gesorgt haben, und wie fern das System der Incorporation der neu erworbenen Lande gehalten worden sei, das haben wir oben S. 31 ff. ausführlich gesehen.

Diese Grundsätze beherrschten namentlich auch die vom J. 1798 an versammelte Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt, deren Werk die Länderabtretungen einleitete, welche so große katholische Besitzungen und so auch die Universität Freiburg an das Haus Baden brachten. Wir haben die zur Beurtheilung vorliegender Rechtsfragen nöthigen Auszüge aus den Verhandlungen der Deputation schon oben S. 70 ff. mitgetheilt. Als nämlich die französische Gesandtschaft in ihre Note v. 4 Messidor an VI die Bestimmung aufgenommen hatte, „daß, da die auf dem linken Rheinufer gelegenen Zugehörungen der auf dem rechten Rheinufer befindlichen geistlichen Stiftungen der Re-

publik verbleiben sollen, die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Zubehörden der auf dem linken Rheinufer befindlichen geistlichen Stiftungen dem teutschen Reiche verbleiben sollen", so wurde eine Bestimmung des Begriffs „geistliche Stiftungen" nothwendig, welche die kaiserliche Gesandtschaft in ihrer Note v. 17. Okt. 1798 dahin gab, „daß diese Verfügung sich auch auf alle pia corpora, und namentlich auf Hospitäler, Armen-Anstalten, Universitäten und Schulen erstrecken werde", eine Bestimmung, welche die österreichische Gesandtschaft in der 49sten Sitzung wiederholt hat, welcher die baierische Gesandtschaft beigetreten, und gegen welche von anderer Seite kein Widerspruch erhoben worden ist.

Auf diese Grundsätze stützen sich die Verhandlungen und Anordnungen der in Folge und zur Vollziehung des Friedens von Lüneville am 24. Aug. 1802 niedergesetzten Reichsdeputation. Dieser Friedensschluß hatte nämlich im Art. 7 bestimmt: daß nach einer Uebereinkunft zwischen Kaiser und Reich einerseits und der französischen Republik andererseits „in Gemäßheit der auf dem Congreß zu Rastatt förmlich aufgestellten Grundsätze" das teutsche Reich den Erbfürsten, welche auf dem linken Rheinufer durch den Frieden Besitzungen verloren haben, eine Entschädigung geben soll, welche aus der Mitte des besagten Reichs nach den Anordnungen zu nehmen sei, die nach diesen Grundlagen fernerhin bestimmt werden sollen."

Also sind die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, in sofern sie die Stiftungen betreffen, auf die Grundsätze des Friedenscongresses von Rastatt zurückzuführen, welcher, wie wir so eben gezeigt haben, die Stiftungen als établissemens ecclésiastiques angesehen hat.

Aus diesen Verhandlungen läßt sich der Satz des § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 erklären, welcher festsetzt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben."

Man muß diese Stelle also „nach der Vorschrift des Westphäl. Friedens" auslegen; dieser sagt aber, wie wir so eben gesehen, in Art. VII § 1: „**Fas non sit — — templa, scholas, hospitalia,**

ut eo pertinentes reditus, pensiones, **stipendia**, prioribus dimere, suorumque sacrorum hominibus applicare.“ Hier erden genau unterschieden 1) die kirchlichen Anstalten: Kirchen, Schulen, Hospitäler; 2) ihre Einkünfte: Pensionen, Stipendien. Das ist die Vorschrift des Westphäl. Friedens, nach welcher der § 63 es Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 auszulegen ist, und die ır gemäße Auslegung wird auch durch die Abstimmung der Reichseputation am Rastatter Friedenscongreß nur bestätigt. Gilt nun iesen amtlichen Auslegungsmomenten gegenüber die von den oberofgerichtlichen Entscheidungsgründen gegebene des Worts „Schulonds“ im engsten Sinn, d. h. die von „Dotationen zur Unterhaltung er Schulen“, die auf gar nichts beruht, als auf einer subjectiven Wortdeutung? Und wenn nun Collegien und Bursen zu einem ihrer Zwecke Pflege des Schulunterrichts hatten, sind die mit diesen Anstalten verbundenen Stipendien nicht selbst Schulfonds im Sinn er oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe? Allein wir müssen nach en gegebenen geschichtlichen Belegen diese letztere Auslegung verwerfen.

Nach dem erwähnten historischen Parallelismus spricht auch der § 65 des Reichsdeputationshauptschlusses, welcher lautet: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben sind“ für das ausschließliche Recht der Katholiken zum Genuß der fraglichen Stipendien, da diese hiernach piæ causæ sind, zu welchen die mittelbar für den Reichsdeputationshauptschluß Maaßgebenden Verhandlungen des Rastatter Friedenscongresses „Hospitäler, Armen-Anstalten, Universitäten und Schulen“ rechneten.

Daß das **III.** badische Organisationsedict v. 11 Febr. 1803 sich an die Reichsgesetze und namentlich auch an den Reichsdeputationshauptschluß gehalten habe, zeigt der Eingang dieses Edicts in den Worten des edeln Karl Friedrich: „Nun haben zwar die Reichsgesetze schon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse im Allgemeinen deutlich bestimmt, und dasjenige, was darin zuvor noch zweideutig war, hat in dem neuesten Reichsdeputationsabschied eine den Grundsätzen brüderlicher Eintracht und christlicher Duldung gemäße nähere Bestimmung gefunden, so daß bei dem guten Zutrauen, dessen Wir Uns von allen Unsern, so neuen als alten Unterthanen — Dank sei

es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wohl ohr weitere Declaration der unvergleichbar grössere Theil derselben sich vo Uns der gewissenhaften Erfüllung jener Pflichten genug versichert halte würde, um mit Ruhe und Freude unter Unserer Regierung zu wohnen.

Auch führt das Edict in Nr. XVIII den § 63 des Reichsdepu tationshauptschlusses v. 1803 wörtlich auf, und fügt hinzu: „Dies Regel schreiben Wir daher allen unsern Dienern und Unterthanen zu unabweichlichen Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung ihre Anwendung, ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Reli gionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- un Pfarr- und Schulgebäuden, von Kirchen- Pfarr- und Schulgüter oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuß ein anderer Reli gionstheil dermalen steht, sich eindringen, oder von Jemanden darei eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten."

Der Landesherr hat also die Giltigkeit der betreffenden Reichs gesetze für seine Lande verkündet; er mußte dieß auch thun, wei gerade diese Reichsgesetze unbedingt für die einzelnen Reichslande verpflichtend waren, und troz der Auflösung des teutschen Reichs für sie verpflichtend geblieben sind. Die landesherrliche Gesetzgebung in den einzelnen Reichslanden zur Zeit des Reichs, und in den einzelnen souveränen Staaten nach der Auflösung des Reichs durften daher keine gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Reichsgesetze geben, die, wie der westphälische Friede selbst, Verträge sind, daher keine der vertragschließenden Regierungen durch ihre eigenen Gesetze ihre Vertragsverbindlichkeiten schwächen darf. Der jüngste Reichsabschied von 1654 erklärt aber ausdrücklich den westphälischen Frieden als Vertrag, indem er diesen Friedensschluß bestätigt

1) „nicht nur als Vertrag zwischen Haupt und Gliedern, sondern auch
2) als Vertrag dieser (der Glieder) unter sich selbsten, und
3) mit denen ausländischen Kronen."

Und ebenso ist der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 ein Vertrag, wie sein Eingang zeigt. Allein wären der Westphälische Friedensschluß und der Reichsdeputationshauptschluß auch blos Reichsgesetze schlechtweg, so wären sie gegenwärtig noch giltig, weil nach einer von allen gründlichen Staats-

rechtsgelehrten übereinstimmend anerkannten Lehre durch die Auflösung des teutschen Reichs in den Reichsgesetzen nur dasjenige ungiltig geworden ist, was mit der Verfassungsform des teutschen Reichs wesentlich zusammengehangen hatte, wozu offenbar die Bestimmungen über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Confessionen nicht gehören.

Wir wissen zwar wohl, daß das Rheinbundsstaatsrecht andere Dictate hatte und alle Reichsgesetze ohne Unterschied als aufgehoben erklärte, so die Rheinbundsacte in Art. II. Allein wir haben anderswo* gezeigt, daß der Wiener Congreß feierlich die entgegengesetzten Grundsätze des Rechts verkündigt hat.

Auch die großherzoglich badische Gesetzgebung der Rheinbundszeit huldigte diesem falschen Grundsatze, und erklärte in dem Eingang des Edicts, die kirchliche Constitution des Großherzogthums betreffend, vom 14. Mai 1807:

„Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des teutschen Reichs die Verfassung aller derer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde, so finden Wir unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzogthums angemessenen zu ersetzen."

Mit diesem Eingang des Edikts stimmt auch dessen Schlußsanction überein:

„Wenn Wir nun hiermit diejenigen Grundzüge festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen bürgerlichen oder kirchlichen Rechte, nach den ältern oder neuern Landesverordnungen als für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung, als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung des Sinnes dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre."

* In unserer im Jänner 1846 erschienenen Schrift: Das Rongethum in der badischen Abgeordnetenkammer. Freiburg bei Herder. S. 78 ff.

Allein gerade in Betreff der hier in Frage kommenden Studienstiftungen ist diese das Recht verletzende Bestimmung souveräner Allmacht aus der traurigen Rheinbundszeit durch die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 in § 20 aufgehoben, welcher bestimmt: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden."

Daß nun aber in dem badischen III. Organisationsedict von 1803 und in dem Constitutionsedict von 1807 Bestimmungen enthalten sind, welche das gemeine Recht nicht kennt, welche den erwähnten Reichsgesetzen sogar widersprechen, ist klar, und darin lag offenbar eine nicht zu rechtfertigende Ueberschreitung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts. Sollten aber etwa diese Bestimmungen der beiden angeführten landesherrlichen Edicte vom 11. Febr. 1803 und 14. Mai 1807 nur als authentische Auslegungen, als leitende Erläuterungen betrachtet werden wollen, so ließe sich auch dieß nicht rechtfertigen. Denn die Reichsgesetze authentisch auslegen, durften zur Zeit des Reichs nur ihre Urheber, Kaiser und Reich, nicht aber der Markgraf von Baden als einzelner Reichsstand; eben so wenig kann aber der Großherzog von Baden nach der Auflösung des Reichs seine Auslegung der Reichsgesetze als authentische verkünden, weil er nicht Rechtsnachfolger des Kaisers und Reichs ist.

Wer daher Ansprüche auf Stiftungen macht oder schützt, über welche Reichsgesetze bestimmen, darf verlangen, daß die Auslegung dieser Reichsgesetze nach dem mit ihrer Entstehung gleichzeitig bestehenden gemeinen Recht und den gleichzeitig rechtlich vorgeschriebenen Auslegungsregeln vollzogen werde. Es darf dieß um so mehr gefordert werden, als jene mit der Entstehung dieser Reichsgesetze gleichzeitige Auslegung dieselbe ist, auf welche nach der Rechtsbildung dieser Zeit die Stifter Babst und Helbling rechnen durften, damit ihr, der Stifter Wille, bei Stiftungen bekanntlich das höchste Gesetz der rechtlichen Bestimmungen und Auslegung der Stiftungsurkunden, fortan zum Vollzug komme.

Wenn also für die Auslegung der Stiftungsurkunden von Babst und Helbling im Verlauf der darüber erhobenen Rechtsstreite die Auslegungsregeln des badischen Landrechts und die Bestimmungen und Unterscheidungen der mehrerwähnten badischen Edicte vom 11. Febr. 1803 und 14. Mai 1807 angerufen worden sind, so er-

hebt sich dagegen unabwendbar schon der formelle Einwand, daß hier nur die Auslegungsregeln des gemeinen in Vorderösterreich recipirten Rechts, nicht aber die des particulären badischen Rechts zur Anwendung kommen dürfen. Im Gegentheil läge eine wahre Rückanwendung der Gesetze.

So entschieden wir uns daher gegen die Anrufung des badischen Rechts hier verwahren müssen, so wollen wir doch in sofern darauf eingehen, daß wir zeigen, es sei in diesen Rechtsstreiten auf eine Weise ausgelegt worden, die nicht durch seinen Buchstaben und Geist begründet ist. So läßt sich die auf S. 112 angeführte Nr. **XVIII.** des **III.** badischen Organisationsedicts vom 11. Febr. 1803 für unsere Ansicht auslegen, da wir glauben, daß sich die fraglichen Studienstiftungen unter die dort erwähnten „Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter oder Einkünfte" rechnen lassen, und wir müssen dieß um so mehr glauben, als ja dieses Edict zur Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gegeben worden ist. Daß aber die „Schulfonds" des Hauptschlusses nicht mit den oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründen in dem engen Sinn „der Dotationen zur Unterhaltung der Schulen" aufgefaßt werden dürfen, haben wir oben S. 207 ff. aus dem Westphälischen Frieden Art. **VII** § 1, nämlich mit den Worten: „templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia" nachgewiesen, und daß die „Schulgüter und Schuleinkünfte" der Nr. **XVIII** des **III.** Organisationsedicts von 1803 wieder zu eng aufgefaßt werden, wenn man mit den oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründen darunter nur „Dotationen der Schulstellen" versteht, zeigt schon der Wortbegriff.

Eben so glauben wir, daß der oben S. 112 angeführte § 9 des **I.** Constitutionsedicts vom 14. Mai 1807 für uns streite, da die betreffenden Studienstiftungen zu dem in diesem Edict erwähnten Eigenthum jeder Kirche gehören, „das sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen- Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt;" denn daß vor Allem die einem Collegium zugewandten Stipendien, wie das dem Collegium St. Theobaldi gewidmete Babstische hieher gehören, ist klar, da, wie wir oben S. 169 ff. bei der Darstellung des Wesens der Collegien gezeigt, die Stipendien wirklich zu Schuleinrichtungen und zwar in kirchlicher Richtung verwendet worden sind; nun hat aber an

hiesiger Universität, wie wir S. 186 gezeigt, die Behörde dahin gestrebt, daß alle Stipendiaten in Collegien oder Bursen wohnen sollten.

Auch Nr. XI des III. badischen Organisationsedicts vom 11. Febr. 1803 ist in den oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründen, m. s. oben S. 114, gegen unsere Ansicht angeführt worden; allein ohne Grund, da wir ja die beiden Studienstiftungen wirklich als Anstalten nachgewiesen haben, „welche einen kirchlichen Zweck, und die Bestimmung der Religionseigenschaft in sich haben;“ ferner haben wir oben S. 203 dargelegt, daß die Stifter an hiesiger Universität ihre Studienstiftungen in Uebereinstimmung mit der Rechtslehre ihrer Zeit als pias causas erklärt, und damit schon ihren kirchlichen Charakter ausgesprochen haben, so daß es der spätern Gesetzgebung schon gar nicht mehr zusteht, deren Charakter zu säcularisiren. Dieses Letztere hat auch die badische Regierung gar nicht beabsichtigt, vielmehr durch die organisationsmäßige Unterordnung des Stipendienwesens den kirchlichen Charakter der Studienstiftungen indirect anerkannt. So scheidet sie in der I. Beilage zu dem Organisationsedict vom 26. Nov. 1809 Lit. F. unter d. dem katholischen kirchlichen Departement zur Besorgung zu: „die Central-Leitung der Verwaltung aller den Katholiken zustehenden Fonds, welche zu kirchlichen, oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken, namentlich zu Besoldungen der Kirchen- und Schullehrer, zu gottesdienstlichen Erfordernissen, zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, zu Stipendien und dergleichen bestimmt sind, oder in der Folge werden bestimmt werden.“

Diese Zusammenstellung der milden Stiftungen in dem Organisationsedict entspricht ihrer Zusammenstellung in Art. VII. § 1 des Westphälischen Friedens und in dem § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803.

Geben nun aber, wie gezeigt, der Westphälische Friede und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hier Maaß und Ziel, und wird deren Auslegung nothwendig, so steht, so wenig es den Gerichten verwehrt sein darf, unter gewissen Voraussetzungen dieselben auszulegen, doch die authentische Auslegung derselben, da sie völkerrechtliche Verträge sind, für den einzelnen Staat dem Staatsoberhaupt zu, eben weil dieses ausschließlich die Repräsentationsgewalt hat: im strengen Sinn aber, weil kein vertragschließender Theil für sich einseitig den Vertrag auslegen, und namentlich nicht selbst sich die

Vertragsverbindlichkeit schmälern darf, steht die Auslegung allen contrahirenden Staaten zugleich, beziehentlich ihren Rechtsnachfolgern zu. Daher besteht auch gar kein Zweifel, daß nach einer Beschädigung einer Partei durch Nichteinhaltung dieser Verträge bei einer außer und über dem einzelnen Staat, dessen Behörden die Rechtsverletzung begangen, stehenden und sämmtliche contrahirenden Regierungen vertretenden Collectivbehörde (den Nachfolgern der contrahirenden Landesherrn, in der teutschen Bundesversammlung) zuletzt Abhilfe gesucht werden darf.

Da jedoch dieser letzte Recurs für jetzt in den uns vorliegenden Rechtsstreiten unerheblich ist, so halten wir nur so viel fest, daß, sofern in der Verleihung der fraglichen Stipendien an Protestanten eine Verletzung des Westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 enthalten wäre, eine mittelbare Entziehung reichsgesetzlich und völkerrechtlich gewährleisteter Rechte gegen den katholischen Religionstheil zu Gunsten des protestantischen und damit eine öffentlich rechtliche, der Entscheidung der Landesgerichte entzogene und vordersamst der Entscheidung des Staatsoberhauptes unterwürfige Sache vorliegen würde.

Von diesem Standpunkt gingen auch die badischen Organisationsedicte, welche unmittelbar vor und nach der Auflösung des teutschen Reichs gegeben worden sind, aus:

Das mehrerwähnte III. Organisationsedict vom 11. Febr. 1803 sagt unter Nr. XVIII, unmittelbar nach der Einschärfung des § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803: „Sollte aber irgendwo der Genuß (von Kirchen- und Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften) zwischen zwei Religionstheilen noch jetzo im Rechtsstreit befangen sein; — — so soll, mit Umgehung aller richterlichen Discussionen, das Factum mit seinen Rechtsbeziehungen von beeden Theilen Uns (dem Markgrafen) vorgetragen werden, wo Wir alsdann nach Gerechtigkeit und Billigkeit darüber zu resolviren und das Regulativ beiderseitiger Berechtigungen zu bestimmen Uns vorbehalten."

Das badische Edict vom 14. Mai 1807, die kirchliche Constitution des Großherzogthums betreffend, wiederholt diese Bestimmung, indem es in Nr. 9 sagt: „Kirchenvermögen, das jetzo schon zwischen verschiedenen Partieen im Streit liegt, hat von Uns (dem Großherzog) seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und

erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr."

Obwohl diese beiden Bestimmungen blos von einem jetzt im Streit liegenden Kirchenvermögen sprechen, und also eine beschränkte Anwendung nur zulassen, so gestatten und erfordern doch die hier maßgebenden Grundsätze, daß alle Streitigkeiten, also auch die erst nach der Erlassung des Edicts entstehenden, welche das Verhältniß zwischen den christlichen Confessionen des Landes betreffen, in sofern es durch die Reichsgesetze geregelt ist, also auch alle Streitigkeiten zwischen zwei Confessionen über das Kirchenvermögen und das der pia corpora ihre Entscheidung von dem Staatsoberhaupt, nicht aber von den Landesgerichten zu empfangen haben.

Die bisherige Ausführung zeigt daher, daß bei Streitigkeiten über die Studienstiftungen zuvörderst die Stiftungsurkunden und da die Studienstiftungen piae causae sind, diese aber kirchlichen Charakter haben, hilfsweise die die Rechtsverhältnisse zwischen den christlichen Confessionen bestimmenden Reichsgesetze zur Anwendung kommen müssen.

Die Vollziehung des Willens des Stifters und die Auslegung der denselben beurkundenden Stiftungsurkunden steht aber selbst in streitigen Fällen ausschließlich der von den Stiftern ernannten, zur Vollziehung ihrer Stiftungen betrauten Universität oder den von ihnen aufgestellten Executoren ihrer Stiftungen zu, und diese haben hier lediglich nach ihrem Gewissen zu handeln.

Wir heben aus unsern Stiftungsurkunden nur einige Zeugnisse aus.

So sagt der Stifter des Sapienzcollegiums in Nr. 7 des Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 7.): „Unde per praedictos Electores suas *juxta conscientias* eligatur scholaris."

Neuburger sagt in Nr. 4 seiner Stiftungsurkunde (St.Urk. S. 86): „Das vniuersitas darnach müg fürfarn frey zuerweln nach Ihrer Conscienz." Derselbe sagt in Nr. 11 seiner Stiftungsurkunde (St.Urk. S. 89): „Das sollen vnd mügen alsdann der Rector vnd Regenten auch an gemainer vniuersitet nutz verwenden secundum conscientias eorum."

E. Battmann übergibt dem Rector und der Universität in Nr. 4 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 116) die volle Leitung seiner Stiftung „ut agant et praesint in his, *prout ipsorum dic-*

larint conscientiae, et ut de sua laudabili administratione *Deo respondere possint et hominibus.*"

Eliner gibt der Universität rücksichtlich seiner Stiftung in Nr. 25 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 310) „vollkommen macht vnd gewalt, in allen vnd jeden, so durch mich in vorgeender meiner stifftung der stipendien vnd disem testament vnderlassen, oder sonsten übel geordnet, irer anthoritet vnd hohem verstand nach zuerfüllen, zuersetzen vnd besser zufürsehen, auch in solchem irer vollmächtigen gewalt ohne ainiches anderen richters anruffung oder verkantnus zuvnderziehen oder zugebrauchen, dahin ich dann ainen jeden meiner erben vnd legatarien in krafft diser schrifft will verbunden haben." Hier wird sogar ausdrücklich die Einmischung der richterlichen Gewalt in die Stiftung verboten.

Huober stellt in Nr. 7 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 352) seine Stiftung ganz in das freie Ermessen der Universität, welche hierüber „also verordnen, vnd disponieren solle, nach dem ihr guet gewissen vnd conscientia dictieren würdt," welche die Fundation „zue ewigen zeiten festiglich handhaben, vnd aller massen zue yeder zeit handlen solle, wie sie es solches gegen Gott in irer conscientz vnd gewüssen verantwurthen werden können."

Metzler sagt in Nr. 4 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S 369): „Convenientibus itaque Electoribus et pueris eoram ipsis constitutis petentibus, diligenter et syncere *secundum conscientias suas* observabunt praedictas qualitates eligendorum."

M. Cassian bestimmt in Nr. 13 seines Stiftungsbriefs (St.Urk. S. 376) die Executoren und ihre Verantwortlichkeit, welche seine Stiftung vollziehen sollen „aller gestallt, sie dann darüber vor Gott dem allmechtigen nach ihrem gewüssen vnd gebüerender obrigkhait wollten rebt und antwurt geben, vnd solches alles getreuweten zuuerthetigen."

So sehen wir also, wie sehr die Stifter an unserer Universität der Obrigkeit an der hohen Schule und den von ihnen ernannten Executoren die volle Leitung ihrer Stiftungen vertraut haben.

Ganz im Geist des Zeitalters, in welchem sie ihre Stiftungen gegründet hatten, bauten sie und durften bauen auf die Autonomie der Körperschaft, welcher sie ihre Stiftungen eingegliedert hatten. Und wie ehrfurchtsvoll und entscheidend ragten damals die Univer-

sitäten in die Zeit. Zuversichtlich überließen jene die nähere Anordnung und Ausführung dieser körperschaftlichen Autonomie. Sie begnügten sich mit der Anlegung der Grundzüge; Ergänzung nach der Erfahrung des Lebens und Vollzug im stifterischen Geist durften sie getröstet erwarten. Die Staatsgewalt stand nicht absorbirend in einer formellen Allmacht über diesen vertheilten Elementen körperschaftlicher Selbstständigkeit

Daher bildete sich die Uebung an der hiesigen Universität, daß nach den Stiftungsurkunden die Executorieen einiger Stiftungen privativ d. h. selbstständig, ohne Einmischung der Universitätsbehörde verfuhren, während andere nur in Abhängigkeit von der akademischen Behörde handeln, z. B. dem Rector und den Regenten oder dem Consistorium oder jetzt dem akademischen Senat die Bewerber um die Stipendien nur präsentiren und überhaupt ihre Anträge vorlegen durften.

Diese Uebung besteht noch jetzt. Allein diese Selbstständigkeit der Executorieen und der akademischen Behörde darf nach dem ganzen Geist der gegenwärtigen Staatsverwaltung keine unbedingte sein, sondern, wenn die Executoren oder die Universitätsbehörde durch ihre Beschlüsse offenbar die Stiftungsurkunde verletzen, so hat, wer bei der Verletzung betheiligt ist, einen Recurs gegen diese dem Willen des Stifters widerstreitende Anordnungen, gleichsam einen recursus ab abusu an die der Universität vorgesetzte Behörde, nach unserer Organisation also an das großherzogliche Ministerium des Innern, und folgeweise an das Staatsministerium.

Die vaterländische Organisation von 1809 zeigt dieses in Beilage Lit. F., wo sie unter Nr. 22 ee dem Generaldirectorium zuweist: „Die Vergebung von Stipendien, soweit dieselbe nicht vermöge dem Stiftungsgesetze Andern zusteht." Dadurch ist das Vergebungsrecht der Executorieen gewahrt, weil aber ebendaselbst dem Generaldirectorium unter Lit. gg „die Besorgung der Obercuratel über die beiden Landesuniversitäten" übertragen wird, so ist darin derselben Behörde auch die Oberaufsicht über das akademische Stiftungswesen mitübertragen, wie sie denn das Ministerium des Innern und das ihm untergeordnete akademische Curatorium auch wirklich ausübt.

Aber die stiftungsgemäße Selbstständigkeit der Stiftungsexecutorieen erwacht selbst auch da wieder, so fern in der Regel, auf den Fall, wo das Ministerium in den Beschlüssen der Executoren eine

ziehung des Willens der Stifter erkennt, es nicht selbst die Entscheidung gibt, sondern die Sache zur Amtshandlung an die Executorieen zurückstellt. Erst in dem Fall, wo die Executorie auf ihrem Beschluß beharren würde, schreitet das Ministerium selbst entscheidend ein, und zwar nur als den Executorieen in Folge der neuern Organisation der Staatsverwaltung zur folgeweisen Ergänzung beigeordnete Behörde.

Eine Wirksamkeit der Landesgerichte findet hier, da die Vollziehung des Willens der Stifter, sofern sie die Staatsbehörde berührt, Verwaltungssache ist, nicht Platz, und erst abgeleitet können Präjudicial- und Nebenfragen, die eine Stiftungssache berühren, in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, nie aber die Vollziehung des stifterischen Willens als solche, die stets den Executoren zusteht, wenn solche von dem Stifter ernannt worden sind.

Die Zuständigkeit der Executoren bei Stiftungssachen bildet also die Regel, und die Stiftungsurkunde selbst die Grundlage der Entscheidung.

Kommen aber außerhalb der Stiftungsurkunde für eine Streitsache erhebliche Momente vor, so erhebt sich für jeden einzelnen Fall wieder auf's Neue die Frage der Zuständigkeit. Ist so z. B. die Entscheidung aus völkerrechtlichen Verträgen zu schöpfen, wie in den vorliegenden Fällen, so hat lediglich das Staatsoberhaupt zu entscheiden. Dieß Letztere ist nun in Baden rücksichtlich der die Verhältnisse der Confessionen gegen einander bestimmenden Verträge, des Westphälischen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 der Fall, die hilfsweise bei der Entscheidung der Streitigkeiten über die beiden betreffenden Stipendien zur Anwendung kommen.

Wir glauben daher, daß die Entscheidung des großherzoglichen Staatsministeriums nicht den Gesetzen gemäß war, wornach dasselbe rücksichtlich der Babst'schen Streitsache es dem Kläger überließ, seine Ansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen, und eben so wenig die Resolution des großherzoglichen Ministeriums des Innern v. 9. Dec. 1842 auf eine an das großherzogliche Staatsministerium gerichtete Beschwerde des Hofraths Ißel, die Berechtigung seines Sohns zu dem erledigten Helbling'schen Familienstipendium betreffend, des Inhalts:

„Der Curator der Universität Freiburg erhält den Auftrag, dem Beschwerdeführer auf seine unterm 16. v. M. aus großherzoglichem

Staatsministerium anher gegebenen Vorstellung vom 8. v. M. wie
holt zu bedeuten, daß ein Recurs gegen die diesseitige Verfüg
v. 24. Juni l. J. Nr. 6881 nicht stattfinde, und man es ihm üb
lassen müsse, sich an die Gerichte zu wenden, wenn er glaube, A
sprüche zu haben, welche vor dem Gerichte geltend gemacht wer
können."

Wir glauben vielmehr, daß das großherzogliche Staatsmini
rium, statt diese beiden confessionell kitzlichen Streitsachen von
wegzuschieben, seine Competenz entschieden hätte festhalten, und,
Fall von den Gerichten aus eigener Bewegung oder auf Veranl
sung eines der streitenden Theile ein Competenzconflict erhoben w
den wäre, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegenüber d
Gerichten kräftigst behaupten sollen. Ueber solche Competenzconfli
bestimmt nämlich der § 53 der badischen Prozeßordnung:

„Wenn ein Widerstreit über die Zuständigkeit zwischen richt
lichen und Verwaltungsstellen entsteht, so ist derselbe von der da
gesetzlich bestimmten Staatsbehörde in den darüber besonders fest
setzten Formen zu entscheiden."

Diese Staatsbehörde war aber bisher in Baden das Staatsminis
rium, das an die Stelle der allgemeinen Ministerial-Conferenz getret
ist, welcher die Organisation von 1809 Beilage Lit. F. VI. Nr. 38
zugewiesen hat: „die Entscheidung in Competenzstreitigkeiten zw
schen den Verwaltungsbehörden und Gerichten, besonders über
Frage: ob eine Sache sich zur gerichtlichen Erörterung eigne od
nicht."

Wir beantworten daher die oben S. 158 erhobene Frage: ob
diesen beiden Streitsachen die Zuständigkeit der Gerichte bestehe? m
Nein! Wir erklären vielmehr, daß die an die Gerichte gezoge
Frage in diesen beiden Streitsachen ihre Erledigung bei den Exec
torieen und nur auf den Fall, daß gegen diese von einem der B
theiligten eine offenbare Verletzung des stifterischen Willens behaup
würde, die Entscheidung der Verwaltungsbehörden und zuletzt
höchst landesherrliche gesetzlich begründet sei.

Wir glauben, daß diese rechtliche Beschränkung der in neuer
Zeit bei uns gegenüber den Verwaltungsbehörden angestrebten ri
terlichen Omnipotenz den Rechtsschutz für die Bürger nicht verküm
mere, besonders wenn man den leider in unserer vaterländisch
Rechtspflege immer mehr einreißenden, von den gegebenen Verhä

ßen und der Geschichte wegblickenden Formalismus, die hier un- rkennbare doctrinäre Waglichkeit und Unsicherheit erwägt, welche einem diese Uebelstände zu heilen fähigen festen Gerichtsgebrauch, e in unsern Gerichtshöfen bei der raschen legislativen Ueber- ichtung, dem stetem Wechsel der Besetzung und aus andern Ursachen ur schwierig sich bilden kann, keine Abhilfe finden.

Gewiß werden die Behörden, welche durch tägliche Erfahrung it den Stiftungssachen vertraut sind, in keine so wesentliche Ver- nnungen der sachlichen Verhältnisse hineingerathen, wie wir sie in iserer Beleuchtung der oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe zu richtigen leider genöthigt waren. So geringe Mehrheiten, wie e einer Stimme, mit der am höchsten Gerichtshof des Landes das theil in der Babst'schen Streitsache ergangen sein soll: (m. s. nnalen der bad. Gerichte, Jahrgang 1845, Nr. 9) sind nicht eignet, das Vertrauen zu stärken.

Wahrlich, wer die durchgängig abweichenden Entscheidungen die- r beiden Streitsachen in allen drei Rechtszügen liest, findet sich i den ernstesten Betrachtungen über die Unsicherheit unserer Rechts- lege bestimmt.

Wir halten nun sämmtliche in beiden Streitsachen ergangenen rkenntnisse für formell, d. h. wegen Mangels gerichtlicher Zustän- gkeit, beanstandbar und glauben ferner, daß die materielle Rechts- gründetheit des über die Helbling'sche Stiftung ergangenen höchst- erichtlichen Erkenntnisses nicht vorliege.

Wir legen es daher im Namen des Stifters Helbling den aka- emischen Behörden auf das Gewissen, in jedem künftigen Fall, in elchem ein Protestant den Genuß dieser Stiftung anspricht, da das gangene Urtheil nur für den vorliegenden Fall, und nicht für instig eintretende Fälle entscheidet, den Streit auf's Neue zu erhe- en, durch alle Instanzen der zuständigen Behörden durchzuführen, nd so a male informato judice ad judicem melius informandum appelliren. *

---

* Uebrigens ist durch das über die Helbling'sche Stiftung ergangene ober- hofgerichtliche Erkenntniß der ausschließliche Besitzstand der Katholiken bei dieser Stiftung nicht unterbrochen worden; denn neben Karl Jßel hatte sich J. Rosswog zu diesem erledigten Stipendium gemeldet, und da die- sem letztern die Mehrheit der privativ zu verfahren berechtigten Execu- toren dasselbe verliehen und das Curatorium diese Verleihung bestätigt

Eine weitere Gefährdung des rechtlichen Charakters der Universität Freiburg ist

2.

Die Belassung des zur sogenannten teutschkatholischen Secte abgefallenen katholischen Geistlichen, Dr. H. Schreiber, Professors der historischen Hilfswissenschaften an der Universität Freiburg, bei seinem akademischen Lehramt.

Der Verlauf dieser Sache ist nach Ausweis der Universitätsakten folgender:

Am 23. März 1845 hatte Hr. Schreiber seinen Abfall von der katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur sogenannten teutschkatholischen Secte dem Herrn Erzbischof in Freiburg angezeigt; das erzbischöfliche Ordinariat hat sodann durch Ausschreiben an die Dekanate der Erzdiözese vom 9. Mai 1845 bekannt gemacht, daß Hr. Schreiber als ausgeschlossen von der Gemeinschaft der katholischen Kirche anzusehen und zu behandeln sei. Derselbe hat in der Folge durch Anschlag an das schwarze Brett am 1. Mai 1845 die Eröffnung seiner Vorlesungen über die Ethik angekündet. Der Prorector, Herr Professor Schwörer, ließ diesen Anschlag abnehmen und eröffnete dem Hrn. Schreiber, daß er ihm die Eröffnung dieser Vorlesungen bis zur weitern Entscheidung der höchsten Stelle untersagen müsse, indem durch dessen erfolgten Austritt aus der katholischen Kirche dessen Verhältniß zur Universität in Frage gestellt worden sei. Zugleich machte der Prorector von seinem Schritt dem Curatorium die Anzeige mit der Bemerkung, daß er auf den 3. Mai eine Senatssitzung angeordnet habe. In dieser Sitzung theilte der Prorector dem Senat das Geschehene mit, welcher von dieser Mittheilung in Erwartung des Weitern, was von dem Ministerium des Innern ergehen werde, Kenntniß nahm. Am 6. Mai ersuchte der

---

hätte, so müßte nach den Stiftungsgesetzen trotz und selbst gemäß dem letztinstanzlichen Urtheil das Stipendium an Roßwog ausgezahlt werden, was auf die vom Curatorium genehmigte Anweisung des akademischen Direktoriums v. 30. Sept. 1845 geschehen ist. Dagegen wurde allerdings recurrirt; die Entscheidung über diesen Recurs steht aber zur Zeit noch aus.

Hr. Professor von Woringen als Mitglied des akademischen Senats im Namen der übrigen Senatoren den Prorector, in dieser Sache eine Senatssitzung zu halten. Diese Sitzung fand am 7. Statt. In derselben stellte Hr. v. Woringen den Antrag, eine Diskussion über die Frage zu eröffnen, ob einem Professor das Recht zustehe, die Vorlesungen eines andern Professors zu inhibiren, und wenn diese Frage verneinend entschieden werde, so möge das Collegium den weitern Beschluß fassen, es sei der Hr. Prorector zu ersuchen, die gegen Hrn. Schreiber verfügte Maßregel zurückzunehmen. Der Hr. Prorector bemerkte hierauf: es sei hier keine allgemeine Frage zu erörtern, sondern es handle sich speciell nur darum, ob er unter Umständen, welche vorgelegen, kraft Amts und bestehender Norm befugt gewesen sei, die Vorlesungen des Hrn. Schreiber zu suspendiren. Er habe erwartet, daß Hr. Schreiber in Folge seines Austritts aus der katholischen Kirche seine Vorlesungen nicht eröffnen werde, indem er durch sein Ausscheiden aus der katholischen Kirche, ohne zugleich in die andere staatsrechtlich bestehende Kirche einzutreten, seine Eigenschaft, einen großherzoglichen Staatsdienst bekleiden zu können (nach § 9 der Verfassungsurkunde), thatsächlich aufgegeben, und somit seine Befugnisse selbst in Frage gestellt habe. Deßwegen habe er dessen Anschlag abnehmen lassen. Er habe hiebei ferner die Stellung der Universität in Erwägung gezogen. Es würde ein Scandal gewesen sein, wenn an dieser Universität, welche vom Kaiser mit Genehmigung des Papstes zum Zweck der Förderung des katholischen Glaubens gestiftet und mit Kirchengütern dotirt worden sei, und überdieß hier am Sitz des Erzbisthums ein Mann Vorlesungen über Moral gehalten haben würde, welcher vor wenigen Wochen seinem Priestereid abtrünnig geworden sei. Eine organische Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Dec. 1832 ermächtige den Prorector, in dringenden Fällen die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Das habe er gethan.

Hr. Professor Schleyer erklärt: die Universität sei eine katholische Corporation. Als solche sich zu erhalten, habe sonach sie und zunächst ihr Vorstand, der Prorector, das Recht. Die höhern Behörden haben in dieser Sache bis jetzt nichts verfügt, somit sei es bei der von Hrn. Schreiber gegebenen dringenden Veranlassung nothwendig gewesen, selbst zu handeln, aber auch der höhern Behörde unverweilt die Anzeige zu machen, was ebenfalls geschehen sei.

Man müsse bedenken, welche Sensation es machen würde, wenn ein „Sectirer" an dieser Universität Vorlesungen hielte, und wenn man sich sagen könnte, die Universität habe nichts gethan, um dieses zu hindern. Auch ihm erscheine das Verfahren des Hrn. Prorectors durch die allegirte Verfügung, welche in Fällen, die eine augenblickliche Maßregel erfordern, ein Selbsthandeln erlaube, als gerechtfertigt.

Hr. Professor Stromeyer spricht sich dahin aus: Die Universität als solche sei nicht eine katholische, sondern eine Universität, die eine katholische theologische Facultät habe. Diese katholischen Sachen gehören also nicht hieher, sondern in die theologische Facultät. Die Sache selbst belangend, sei der Fall kein dringender gewesen, auf den die allegirte Verordnung angewendet werden könne. Wäre Hrn. Schreiber, bevor er den Anfang seiner Vorlesungen ad valvas habe anschlagen lassen, etwas gesagt worden, und er würde sich dahin erklärt haben, daß er in seinem Rechte sei, wenn er Vorlesungen ankündige, dann würde der Senat, davon unterrichtet, die Maßregel ergriffen haben, an das hohe Ministerium zu berichten und gleichzeitig den Hrn. Schreiber zu ersuchen, daß er mit dem Beginn der Vorlesungen vor der Hand inne halte, und er glaube, derselbe würde entsprochen haben.

Der Hr. Prorector erwidert: die Ansicht, daß die Universität Freiburg keine katholische sei, möge die individuelle des Hrn. Prof. Stromeyer sein, er müsse aber als Prorector der Universität sich gegen dieselbe durchaus verwahren, indem die Eigenschaft der Universität als einer katholischen Stiftung als einer der vorzüglichsten Rechtsgründe ihres Bestehens öffentlich anerkannt sei. Er erinnert, daß von den vielen Universitäten Teutschlands (mit Ausschluß derer in den österreichischen Landen) nur drei katholische seien. Dieses Moment verdiene besondere Beachtung, indem eine Mehrzahl protestantischer Universitäten bestehe, unter denen einige seien, an welchen keine Professoren katholischer Confession angestellt werden können. Der Hr. Prof. Schreiber übrigens gehöre, wie schon gesagt, dermal weder der katholischen, noch der protestantischen Kirche, also überhaupt keiner Confession an, welche die Fähigkeit zur Verwaltung von Staats- und Kirchenämtern besitze, sondern er sei zu einer Secte übergetreten.

Hr. Prof. Sengler kann sich nicht überzeugen, daß der Prorector der Universität das Recht habe, die in dem von competenter

hherer Behörde genehmigten Vorlesekatalog angekündigten Vorlesungen
ines Collegen zu suspendiren. Und indem er nun in dieser Bezie-
ung bemerkte, es müsse sehr in Frage gestellt werden, ob ein Lehrer,
elcher Aergerniß gebe, das Recht Vorlesungen zu halten verliere,
achte der Hr. Prorector darauf aufmerksam, daß es von einem
lchen Fall sich hier nicht handle: die Lehrfreiheit werde nicht an-
etastet. Ein Lehrer sei aus einer den Staatsschutz und staatsbür-
erliche Rechte besitzenden christlichen Confession ausgetreten und nicht
i eine andere gleichberechtigte Confession übergegangen: dieses sei
r in seinen Folgen zu beurtheilende Fall.

Hr. Prof. Sengler bemerkt weiter, er könne das eingeschlagene
erfahren nicht billigen. Es habe sich voraussehen lassen, daß Hr.
chreiber seine Vorlesungen ankündigen werde. Da hätte denn auch
itig genug angefragt werden können bei der höhern Behörde.

Darauf erwidert der Hr. Prorector: diese Voraussicht konnte
h nicht haben. Ich konnte nur denken, daß vielleicht Hr. Schrei-
r werde lesen wollen; aber ich wußte es nicht, und wirklich traute
h demselben so viele Rücksichtsnahme auf die Stellung, welche die
niversität einnimmt, und auf die Stellung, in die er sich ihr gegen-
ber gesetzt hat, zu, daß ich einigermaßen die Hoffnung nährte, er
erde seine Vorlesungen nicht beginnen, worin ich aber mich leider
etäuscht habe.

Nachdem hierauf von den HH. Votanten die 2 Fragen:

1) Soll der Hr. Prorector veranlaßt werden, die verfügte Maß-
regel, weil sie eine ungesetzliche sei, zurückzunehmen, und
2) soll zugleich getadelt werden, daß der Hr. Prorector nicht frü-
her die gesetzliche Maßregel ergriffen habe?

r Abstimmung proponirt, und die erste Frage nebst dem beigefügten
Grunde von Hrn. Prof. Schleyer verneint, von den HH. Pro-
fessoren v. Woringen, Stromeyer und Sengler bejaht, —
ie zweite Frage von Hrn. Schleyer verneint und von den HH.
. Woringen und Stromeyer bejaht worden war, Hr. Prof.
Sengler aber die Ansicht ausgesprochen hatte, daß keine förmliche
nklage nothwendig sei, da sie ja hinlänglich in der Abstimmung
orliege, wurde per vota majora

beschlossen:

Es sei an das hohe Ministerium durch das Großh. Curatorium
nter Anschluß dieser Protocolle die Bitte zu stellen, Hochdasselbe

möge den derzeitigen Prorector veranlassen, daß derselbe die verfüg Maßregel zurücknehme.

Der Prorector hatte schon im Verlauf der Abstimmung erklär er nehme sein Verfahren gegen Hrn. Schreiber nicht zurück, er sei d Entscheidung der höchsten Stelle gewärtig und behalte sich für d Fall der Aufhebung der Maßregel vor, wegen fernerer Fortführun der Prorectoratsverwaltung seine weitern Entschließungen zu fasse

Die HH. v. Woringen und Stromeyer glaubten den vo ihnen gestellten Antrag näher begründen zu müssen, was sie mit Fol gendem thaten:

Nähere Begründung des zum Senatsbeschlusse erhob nen Antrages vom Hrn. v. Woringen.

Den laut dem Senats-Protocolle vom 7. Mai von mir gestellte Antrag: „das Collegium möge den Beschluß fassen: es sei der Her Prorector zu ersuchen, die gegen den geistl. Rath Professor Schreibe verfügte Maßregel zurückzunehmen" — erlaube ich mir hiedur näher zu begründen und dadurch den vom hohen Senate gefaßte Beschluß zu rechtfertigen.

Unmöglich kann der zeitige Prorector der Universität das Rech haben, einen Professor an der Ausübung einer Handlung zu hinder welche in regelmäßiger Form vorgenommen wurde, und selbst z dessen amtlichen Befugnissen und Pflichten gehört. Wenn der Pro rector (der Senat) im Nothfalle polizeiliche Befugnisse habe, so kan ihn dieß nur berechtigen einzuschreiten, falls etwa ein Professor si beigehen ließe, durch Einzelhandlungen solche Fehler zu begehen welche unmittelbar gegen die Handlungen selbst polizeiliche Präven tionen nothwendig machen, sicherlich aber nicht, wenn es sich ledig lich darum handelt, ob ein Mann überhaupt, sei es nach seine Eigenschaften oder in Bezug auf seinen Glauben, oder in welche Hinsicht irgend sonst, die Befähigung an sich trage, oder etwa ver loren habe, Professor an der Universität zu sein. — Das Verfahre des Herrn Prorectors Magn. beruht aber ganz allein auf dieser Er wägung, daß der Herr G. R. Schreiber ferner nicht Professor sei könne. Als Mitglied des akademischen Senates glaube ich, di Pflicht zu haben, gegen die Zulassung eines solchen die wunder lichsten Consequenzen drohenden Praejudicii Protest zu erheben un dasselbe nicht anzuerkennen.

Wenn davon ausgegangen wird, daß die Universität eine katholische sei, so kann dieß den Standpunkt nicht verändern. Diese Behauptung kann keinen andern Inhalt haben, als den, daß ordnungsgemäß nur Katholiken bei der Universität angestellt werden können, (denn in Bezug auf die Behandlung der Wissenschaft kann doch die Anstalt nur eine Universitas sein sollen); nun sind aber Protestanten genug dahier angestellt, und es kömmt auch in diesem Punkte längst allein darauf an, ob von höchster Regierung ein Mann angestellt worden ist. Der Herr Professor Schreiber ist fortwährend angestellt, und würde sich verantwortlich gemacht haben, wenn er seine Vorlesungen nicht hätte beginnen wollen.

Das Recht des zeitigen Prorectors, in dringenden Fällen allein zu handeln, ist allerdings wohl begründet; allein es kann die ergriffene Maßregel nicht rechtfertigen, es kann nur die Form rechtfertigen, in welcher gehandelt wurde und die Umgehung des Senates, wofern der Fall wirklich ein dringender war. Daher ist die Verfügung vom 31. Dezember 1832, welche von den Geschäften des Senates spricht, und hinzu fügte, daß, wenn es dringend sei, der Prorector allein handeln dürfe, hier nicht anwendbar, weil hier gar nicht von einem Geschäfte die Rede ist, welches zum Ressort des Senates gehören könnte.

Nur eventualiter möchte ich darauf Gewicht legen, daß der in Rede stehende Fall — da der Senat ganz wohl in einer halben Stunde beisammen sein kann, wenn er nicht umgangen werden soll — als ein dringender durchaus nicht anzusehen ist, wie dieß in den Motiven des Senatsbeschlusses hinlänglich gezeigt ist.

v. Woringen.

Nähere Begründung des obigen Senatsbeschlusses vom Hrn. Stromeyer.

Die von dem Herrn Prorector Schwörer Magn. gegen den geistl. Rath Schreiber ergriffene Maßregel provisorischer Suspension der Amtsthätigkeit hat unter der Mehrzahl der Professoren unserer Hochschule **ohne alle confessionelle Rücksichten große Indignation und ein viel größeres Aufsehen erregt, als der factisch längst erfolgte Austritt Schreibers aus der katholischen Kirche.**

Ein jeder dachte dabei, heute dir, morgen mir, wenn es dem

religiösen oder politischen Fanatismus erlaubt ist, solche Gewaltstreiche auszuführen. Der Herr Prorector Magn. entschuldigt sein Verfahren mit der Dringlichkeit der Umstände! Acht Tage vorher, ehe der geistl. Rath Schreiber seine Vorlesungen anschlug, gab der Prorector Schwörer, wie er uns selbst im Senate mittheilte, dem Pedellen Befehl, im Falle dieß geschehe, den Zettel wieder abzureißen! Von diesem Befehle wurde aber weder dem Senate noch den höhern Behörden Nachricht gegeben, sondern erst, nachdem der auffallende Act, der sehr leicht zu vermeiden war, geschehen.

Es liegt deßhalb die Vermuthung sehr nahe, daß Se. Magnificenz den Senat bei dieser Angelegenheit zu umgehen wünschte. Der Herr Prorector Magn. scheint es für eine ausgemachte Sache zu halten, daß ein sogenannter Teutsch-Katholik nicht mehr im Staatsdienste bleiben könne. Und doch kam es erst kürzlich in der medizinischen Facultät zur Sprache, daß sich mehrere Juden sogar im großherzogl. Dienste befinden! Jedenfalls ist dieß eine Frage, um deren Entscheidung sich ein Professor der Geburtshilfe, wenn er auch zufällig gerade Prorector ist, nicht zu bekümmern hat! Hat er darüber Zweifel, so konnte er sich deßhalb Instructionen einholen und durfte nicht eine sehr auffallende Maßregel ergreifen, ehe er dieselben erhalten.

Da Herr Prorector Schwörer die gegen Schreiber ergriffene Maßregel nur aus staatsrechtlichen Gründen zu rechtfertigen sucht, so scheint es, er habe es selbst gefühlt, daß er nicht als Kämpfer für die katholische Kirche auftreten könne.

Es hätte darin ein Vorwurf für die theologische Facultät gelegen, deren Sache es gewesen wäre, die Initiative zu ergreifen, wenn es die Ansicht derselben gewesen wäre, daß Schreiber in Zukunft der Kirche Gefahr bringen werde. Dieß war nicht geschehen weder von der theologischen Facultät selbst noch von ihrem Vertreter im Senate, Herrn Professor Schleyer. Erst nachdem hinter dem Rücken des akademischen Senates ein dreister Schritt geschehen, tritt Herr Professor Schleyer auf, und erklärt die Kirche in Gefahr und die Interessen der Universität gefährdet, weil sie eine katholische Corporation sei. Diese Aeußerung in einem die Universität als Corporation repräsentirenden Senate, an welchem ich als Protestant unbestrittenen Antheil nehme, erscheint auf den ersten Anblick sehr naiv, und kommt ungefähr so heraus, als wenn man sagen wollte, ein Mann, der

Frau und Kinder hat, sei eigentlich doch ein Hagestolz! Der wahre Sinn dieser neuerlich oft gebrauchten Phrase ist indeß leicht zu fassen, und heißt offenbar nichts anderes, als: verschont uns in Zukunft mit protestantischen Professoren, und macht, daß wir die vorhandenen wieder los werden! Diese Doctrin wurde bereits praktisch zu machen gesucht in dem vom Freiburger Gemeinderath gegen die medizinische Facultät angefangenen Streite, in welchem bekanntlich Herr Professor Schwörer ganz auf Seite des Gemeinderathes war. Kaum einige Monate in Freiburg anwesend, mußte ich es erleben, daß der Gemeinderath darauf antrug, die protestantischen Mitglieder der medizinischen Facultät von der Spitalcommission auszuschließen! Wäre dieser Coup gelungen, so wäre wohl zunächst ihre Ausschließung vom Senat beantragt worden.

Ich für meine Person machte mir nicht viel aus diesem unfreundlichen Empfange, und habe seit meiner Anwesenheit in Freiburg zwei Vocationen schon ausgeschlagen, die eine nach Dorpat und die andere nach Marburg; indeß ist es bekannt, daß dieß zum großen Nachtheile des Spitals in einem noch nicht erledigten Streite wesentlich dazu beigetragen hat, Herrn Professor Arnold den Aufenthalt in Freiburg zu verleiden.

Dergleichen Verlusten ist die Universität ausgesetzt, wenn man die Lehre, sie sei eine katholische Anstalt, durchgreifend praktisch zu machen sucht.

Daß ich die Rücksichten zu würdigen weiß, welche der akademische Senat auf die Gegenwart einer katholischen Facultät für Katholiken in Freiburg zu nehmen hat, habe ich in meiner Abstimmung über die Berufung eines Historikers gezeigt.

Professor Stromeyer.

Hierauf glaubte auch Hr. Schleyer seine Abstimmung näher begründen zu müssen.

Der Hr. Prorector gab schließlich ein Präsidialvotum zum Majoritätsbeschluß des Senats aus dessen Sitzung am 9. Mai, das eine Beschwerde gegen Hrn. Stromeyer enthält:

1) über persönliche Beleidigung,
2) über Beleidigung des Beschwerdeführenden in seiner amtlichen Stellung, und
3) über wissentliche Unrichtigkeit in einzelnen Angaben.

Er stellte hierauf den Präsidialantrag:

1) das großherzogl. Ministerium wolle die von ihm in Bezug auf Hrn. Schreiber genommene Maßregel bis zur dort beliebigen definitiven höchsten Entscheidung über die fernere Stellung des Hrn. Schreiber in jeder Hinsicht aufrecht erhalten,

2) Hochdasselbe wolle ihm für die ihm in seinem Amt widerfahrene Verunglimpfungen eine vollständige Genugthuung verschaffen.

Auf den Wunsch des Hrn. Curators wurde am 20. Mai unter dessen Vorsitz über diese Sache wiederholt eine Senatssitzung gehalten, wobei er erklärte, daß von der großherzogl. Regierung die Ansichten und Wünsche des erzbischöflichen Ordinariats einvernommen worden seien; worauf drei Beschwerden gegen den Prorector wegen seiner Abnahme des erwähnten Schreiber'schen Anschlags vorgelegt wurden, nämlich eine von dem Hrn. Prof. Schreiber selbst bei dem akademischen Curatorium eingereichte Beschwerde, eine von eben demselben an das großherzogl. Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde, endlich eine Beschwerde der philosophischen Facultät vom 8. Mai, mit der Bitte: das hochpreisl. Ministerium möge ohne Säumniß die Prorectoratsmaßregel aufheben, und zugleich befehlen, daß den durch frühern (den Lectionenkatalog genehmigenden) Erlaß gutgeheißenen Vorlesungen des Prof. Schreiber kein ferneres Hinderniß in den Weg gelegt werde. Die Beschwerde der philosophischen Facultät wurde, da das Ministerium keine Erklärung darüber verlangt hatte, einfach zurück angeschlossen. Die ersten beiden Beschwerden wurden laut Ministerialauftrags dem Senat zur Vernehmlassung mitgetheilt; endlich wurde vorgelegt eine an das großherzogl. Ministerium des Innern gerichtete Vorstellung der theologischen Facultät vom 19. Mai, die Inhibirung der fraglichen Vorlesungen betreffend.

Hierauf setzte der Hr. Curator zwei Fragen zur Berathung aus:

1) ob die provisorische Maßregel des Prorectorats wieder aufzuheben, und der Anschlag des Hrn. Schreiber ad valvas zuzulassen sei?

2) ob Hr. Schreiber fortan berechtigt sein solle, Vorlesungen an dieser Hochschule zu halten?

Zu erwägen sei in Beziehung auf die zweite Frage: das Princip der Lehrfreiheit, welche an den Universitäten Teutschlands bestehe und bestehen müsse, und durch welche diese Anstalten sich Ehre und Ruhm erworben: es sei aber auch zu erwägen die Stellung der katholischen

Kirche im Großherzogthum Baden und das Verhältniß der Hochschule mit ihrer katholisch-theologischen Facultät zu dieser Kirche.

Nach diesen beiden Rücksichten werde es sich fragen, ob Hr. Schreiber künftig seine Vorlesungen unbeschränkt, wie bisher, werde halten können, oder ob er auf gewisse Vorlesungen zu beschränken, oder ob endlich das Recht, Vorlesungen zu halten, gänzlich ihm zu entziehen sei.

Hierüber begann die Discussion.

Der Hr. Prorector erklärte zur Bezeichnung des Standpunkts, auf welchen sich Prorector und Senat in dieser Sache zu stellen haben: es seien zwei Momente festzuhalten,

1) das Staatsdienerverhältniß des zu einer nicht legitimirten Secte übergetretenen Individuums,
2) sein Verhältniß zur Universität als solcher mit ihren besondern Stiftungszwecken.

In Bezug auf das erstere seien hier der § 9 der Verfassungsurkunde und ausführliche organische Gesetze des Landes maßgebend, welche nur den Mitgliedern der anerkannten Confessionen, der katholischen und der evangelischen, gestatten, Aemter zu bekleiden.

Deßwegen habe er als Prorector sofort, ohne den Senat zu fragen, gegen Dienstfunctionen einschreiten können, zu welchen sich Hr. Schreiber selbst seines Rechtes begeben habe, und zwar gemäß des Prorectoratsstatuts, welches ein solches Einschreiten dem Ermessen des Prorectors unterstelle, wofür jenes keine einzelnen Fälle bezeichne.

In Bezug auf das andere Moment entscheide der Stiftungszweck der Hochschule. Die Universität sei und bleibe eine katholische, sie sei gestiftet als solche aus Kirchengütern, damit der katholische Glaube gefördert und verbreitet werde, sie sei von der Regierung und den Ständen als solche wiederholt und faktisch anerkannt, und dieses Princip sei zugleich das ihrer Fortdauer, so daß, wenn die Universität es aufgäbe, das ihren Untergang mit Recht und Fug nach sich zöge. Wer nun von der katholischen Kirche nicht nur abfalle, sondern zu einer Secte übergehe, welche der katholischen Kirche direct und ausdrücklich entgegenwirken wolle, abgesehen von den unwürdigen Beleidigungen, die der letztern von jener fortan zugefügt werden — der wirke gegen den Stiftungszweck, der untergrabe das Princip der Existenz der Anstalt, ja, der könne nur dadurch, daß er aus ihrem Dienste trete, den Bruch des Dienst-

eides vermeiden. Prof. Schreiber könne hiernach hier nicht Lehrer sein und bleiben.

Die Regierung habe kein Recht, ihn hier zu belassen; denn es würden dadurch der § 20 der Verfassungsurkunde und heilige noch geltende Verträge (Art. VIII. des Friedens von Preßburg) u. s. w. verletzt.

Sein Gewissen und seine Ehre verbieten ihm, zu einem Beschlusse dieser Art mitzuwirken. Er bitte, dieß zu Protokoll zu nehmen. Er verwahre sich gegen alle Folgerungen, die aus einer Connivenz der Mehrheit des Senats zur Fortdauer der Lehrthätigkeit des Hrn. Schreiber fließen müssen.

Hr. Prof. Schleyer schloß sich diesem Votum an; er zeigte, daß die Maßregel des Hrn. Prorectors die Lehrfreiheit nicht antaste; der Schreiber'sche Fall lasse kein Präjudiz zu: er sei einzig in seiner Art, müsse so auch für sich betrachtet werden und habe als außerordentlicher Fall schnelles Einschreiten nöthig gemacht.

In Beziehung auf die Hauptfrage sei der hier maßgebende § 9 der Verfassungsurkunde aus dem kirchlichen Constitutionsedict v. J. 1807 sogar ohne die dort beigefügte Beschränkung in jenes Staatsgrundgesetz übergegangen. Die sg. Teutsch-Katholiken seien keine vom Staat anerkannte kirchliche Gesellschaft. (Stromeyer: noch nicht!)

Nun ja, aber an den jetzigen Bestand müsse man sich halten, wenn man als Behörde sprechen wolle. Die Universität müsse nicht allein als Lehranstalt mit ihrem katholischen Stiftungszweck, sondern auch als eine katholische Corporation betrachtet werden, sie sei aus katholischen Kirchengütern gestiftet, habe katholische Pfarreien zu besetzen mit Vicarien (Vicarii perpetui), indem sie selbst Pfarrer (Parochus primitivus et habitualis) sei, es seien Rechte der Katholiken z. B. bei Stipendienvergebungen zu wahren u. s. w. Die Berufung protestantischer Lehrer an diese Universität habe deren Eigenschaft als einer katholischen nicht geändert; man dürfe erwarten, daß von ihnen diese Eigenschaft werde respektirt werden.

Was wohl von Hrn. Schreiber zu erwarten sei, welcher erklärt habe, auf dem Felde der Wissenschaft für die neue Kirche zu wirken?

Solle man einem Manne, welcher die Tendenz habe, für eine neue Secte Proselyten zu machen, ein Lehramt anvertrauen an einer katholischen Universität?

Er beziehe sich auf die Vorstellung seiner Facultät, welche ent-

schieden gegen die Belassung des Hrn. Schreiber in irgend einem Lehramt an der Universität spreche.

Diese ward verlesen.

Sie lautet:

„An das hochpreisliche Ministerium des Innern
die theologische Facultät der Universität Freiburg.

Die Inhibirung der Vorlesungen des Professors Dr. Schreiber an der Universität Freiburg betreffend.

Das theologische Mitglied des akademischen Senates, Professor Dr. Schleyer, hat unterm 8. d. M. schriftlich, und heute den 19. desselben M. in einer Sitzung der theologischen Facultät mündlich Mittheilungen über das von ihm in Betreff der Angelegenheit des zur teutsch-katholischen Secte übergetretenen Professors Dr. Schreiber im Senate eingehaltene Benehmen und seine deßhalb abgegebene Aeußerungen an uns gemacht.

Da über diesen Punkt noch weitere Verhandlungen Statt finden werden, hält sich die theologische Facultät als solche für verpflichtet, in einer sie so rege und nahe berührenden Sache ihre Ansicht, sowie ihren Wunsch dem hochpreislichen Ministerium des Innern in Folgendem gehorsamst vorzutragen:

1) Die theologische Facultät erklärt sich mit allem dem vollkommen einverstanden, was Professor Dr. Schleyer im Senate als seine Ueberzeugung ausgesprochen hat, und was mit den betreffenden Akten an ein hochpreisliches Ministerium abgegangen ist.

Indem sie hiemit die Stimme ihres theologischen Mitgliedes im Senate ganz zu der ihrigen macht, glaubt sie

2) nur vom Gefühle der Pflicht gedrungen zu sein, wenn sie dem hochpreislichen Ministerium des Innern gehorsamst vorstellt, wie sehr der katholische Charakter der hiesigen Universität von selbst es mit sich bringe, daß ein einer Secte angehöriges Mitglied, deren eifriges Bestreben es ist, die katholische Kirche auf jede Weise anzufeinden, an ihr nicht ferner zu lehren vermöge. Wenn Schreiber in einem Briefe an den Vorstand der teutsch-katholischen Secte zu Leipzig zu erkennen gibt, daß er einem von dorther an ihn ergangenen Rufe als Seelsorger jener Gemeinde deßhalb nicht folgen könne, „weil es seine Aufgabe bleiben müsse, auf dem Felde der Wissenschaft für die neue Kirche zu wirken“ (Deutsche allgemeine Zeitung vom 14.

Mai 1845 Nr. 134), so ist leicht zu ermessen, daß er jede Veranlassung suchen und ergreifen werde, seiner Secte durch Befeindung der katholischen Kirche zu dienen, und die akademische Jugend möglichst auf seine Seite zu ziehen.

Wollen wir im Augenblicke auch Umgang davon nehmen, Alles umständlich aus einander zu setzen, was aus dem katholischen Princip, das wir als das der hiesigen Universität erkennen müssen, für die letztere von selbst fließt, so halten wir doch dafür, das Wenigste, was die theologische Facultät, und mit ihr nicht nur die katholischen Mitglieder der Universität, sondern die ganze katholische Bevölkerung des Landes erwarten dürfe, sei, daß nicht ein Mann an der katholischen Hochschule ferner lehre, der sich jene obige Aufgabe gestellt zu haben offen bekennt. Wir sind daher der angenehmen Hoffnung, ein hochpreisliches Ministerium werde mit weiser und gerechter Berücksichtigung der Umstände und Verhältnisse, so wie der ursprünglichen Stiftungszwecke der Universität, den Professor Dr. Schreiber von seinem Amte als Professor an der hiesigen Universität abberufen.

Eines hochpreislichen Ministeriums des Innern

gehorsamste

Freiburg, den 19. Mai 1845.

theologische Facultät der Universität Freiburg,
im Namen derselben:
der Dekan."

Hernach wurde auch die Erklärung des erzbischöflichen Ordinariats verlesen, worin als die in diesem Fall allein zweckmäßige Maßregel vorgeschlagen ist, Hrn. Schreiber seines Lehramts zu entheben.

Hierauf beginnt Hr. Prof. v. Woringen: Wir haben uns früher ganz auf die Frage der Form beschränkt. Ich bleibe in dieser Beziehung bei meinem Votum. Das Recht kann ein Prorector nicht haben, nicht einmal der Senat, einen von der Regierung angestellten Lehrer vom Lehramte zu entfernen aus dem Grunde mangelnder Befähigung. Nun sollen wir uns aber über die aufgestellte Hauptfrage äußern. Es fragt sich: Können wir auf den § 9 der Verfassungsurkunde zurückgehen? Ich sage: Nein, weil die Confession, welche hier in Frage kommt, eine ganz neue ist, von der das Staatsgrundgesetz keine Erwähnung macht und keine machen konnte, und also nicht von vorn herein als ausgemacht angenommen werden kann, daß die Bekenner derselben nicht berechtigt

seien, Staatsämter zu bekleiden. Diese neue Kirche oder Secte ist für mich eine historische Erscheinung, die nicht ohne Bedeutung ist. Man kann jetzt noch nicht den Stab über sie brechen.*

Was die katholische Eigenschaft unserer Universität betrifft, so ist mir solche nicht erkennbar; Halle, Greifswald, Königsberg sind protestantische Universitäten, weil an diese keine katholischen Lehrer berufen werden. Würden an der Universität Freiburg keine Protestanten sondern nur Katholiken angestellt, so wäre sie eine katholische; aber mit der Berufung protestantischer Lehrer hat sich Alles geändert. Ich besorge, die Behauptung, die Universität sei eine katholische, möchte der Anstalt eher schaden, als nützen, weil Manche wähnen könnten, daß hier Alles auch in der Wissenschaft eine bestimmte religiöse Färbung habe.

Die Herren Präopinanten, der Prorector und Prof. Schleyer, protestiren gegen diese Darstellungsweise. Ueber die Frage selbst spricht sich Hr. v. Woringen dahin aus, man werde dem Hrn. Schreiber allein das Abhalten von Vorlesungen über „theologische" Disciplinen untersagen können.

Von dem Hrn. Curator wird bezüglich des wiederholt angezogenen § 9 der Verfassungsurkunde bemerkt, er glaube, daß dieser § nicht also zu verstehen sei, daß Niemand, der nicht einer der drei christlichen Confessionen angehöre, im Staatsdienste angestellt werden könne, sondern der § räume wohl nur allen drei Confessionen gleiche Berechtigungen in Hinsicht auf Anstellung im Staatsdienste ein. Der Prorector bemerkt hingegen, daß sich dieser § der Verfassung auf frühere und noch bestehende Gesetze stütze und hiernach allerdings alle andern Religionsgesellschaften ausdrücklich, vor Allem aber Secten ausschließe.

Herr Prof. Stromeyer erklärt, er hätte gewünscht, daß vor Allem die von dem Hrn. Prorector getroffene Maßregel aufgehoben, und so die Sache in den vorigen Stand gestellt worden wäre. Wenn nun aber in der Hauptsache ein Beschluß gefaßt werden solle, so schlage er vor, darüber zuerst in den Facultäten, oder in der Plenarversammlung verhandeln zu lassen. Das hohe Ministerium könne unmöglich mehr von uns erfahren wollen, als welches die Stimmung der ganzen Universität bei dieser Veranlassung sei.

* Ein Hr. Senator soll wörtlich erklärt haben: „Nun das Ding (die Secte) mag sehen, wie es auf die Beine komme: jetzt krieche es noch unter der Decke fort."

Nachdem der Hr. Curator gegen die Hinziehung der Sache an die Plenarversammlung, die nur mit seiner Zustimmung würde Statt finden können, sich erklärt hatte, tritt Hr. Prof. Stromeyer den Bemerkungen des Hrn. v. Woringen und auch dem Votum desselben bei.

Herr Prof. Sengler spricht sich im Wesentlichen dahin aus: Ein richtiges Urtheil zu fällen über die neue Erscheinung im religiösen Gebiete, sei zur Zeit unmöglich. Im 15. und 16. Jahrhundert habe man das Bedürfniß einer Reform in Haupt und Gliedern der Kirche mächtig gefühlt, der Protestantismus sei eine Nothwehr gewesen, die nicht unterbleiben konnte, weil die katholische Kirche die nothwendigen Verbesserungen nicht habe selbst vornehmen wollen. In den beiden Gegensätzen liege etwas Heilsames. Die Erscheinungen unserer Zeit im religiösen Gebiete seien, wie er dafür halte, in Veranlassung und ursprünglicher Tendenz denen der frühern Jahrhunderte gleich zu achten. Zwar habe das Ronge'sche Unternehmen den Erwartungen nicht entsprochen, und sowohl dadurch, daß die Unternehmer aus ihrer Kirche austreten, als durch die neu hervortretenden Negationen mache sich eine bessere Gestaltung äußerst zweifelhaft. Inzwischen sei die Sache noch zu sehr im Werden, als daß man schon sagen könnte, das Unternehmen trete seiner Grundlage nach dem Katholicismus entschieden feindselig entgegen, es werde darauf viel ankommen, ob nicht noch tüchtigere Männer an die Spitze treten und einlenken werden. Wollte er nun über Hrn. Schreiber, der zur neuen Kirche oder Secte übergetreten, ein Urtheil fällen, so müßte er sich auf das dogmatische Gebiet stellen, und das könne er nicht. Am liebsten würde er aus diesen Gründen seines Votums über die Hauptfrage sich enthalten. — Nach einigen weitern Reden und Gegenreden tritt dann auch Herr Professor Sengler dem Votum der beiden Senatoren vor ihm bei, und es vereinigen sich sofort alle drei noch dahin, es sei an das hohe Ministerium des Innern der Antrag zu stellen, Hochdasselbe möge verfügen, daß Hr. G. R. Schreiber in seiner Stellung zu belassen und nur ins Künftige keine Vorlesungen „über religiöse Disciplinen" an der Universität Freiburg zu halten befugt sei.

Dieses wird als der per majora gefaßte Beschluß proclamirt.

Hierauf sieht sich der Hr. Prorector veranlaßt, folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

„Ich protestire gegen diesen Beschluß, indem er eine Verletzung des Stiftungszweckes der Universität und eine Verletzung des § 20 der Verfassung enthält. Die hohe Regierung kann diesen Beschluß nicht sanctioniren. Nur Se. königl. Hoheit kann darüber entscheiden. Ich appellire an ihn und bitte um Vorlage der Acten am höchsten Orte."

Herr Prof. Schleyer schließt sich dieser Erklärung im Namen der theologischen Facultät vollkommen an. Und nun auf die erste Frage, ob die ausgeführte provisorische Maßregel aufzuheben sei, zurückkommend, bemerkt der Hr. Curator, daß die Entscheidung derselben von der Entscheidung der Hauptfrage abhänge, und aus letzterer sich von selbst ergeben werde, welcher Ansicht die drei Senatoren, die den Majoritätsbeschluß gefaßt haben, beitreten. Der Hr. Prorector aber trägt vor, daß er in Bezug auf den in der Sitzung vom 7. d. M. gefaßten Majoritätsbeschluß, und zumal gegen das Separatvotum des Hrn. Prof. Stromeyer, eine Beschwerde eingereicht habe, und sich zu der Erwartung berechtiget halte, daß das hohe Ministerium jene Frage nicht als eine solche ansehen und beurtheilen werde, die, sobald über den heutigen Majoritätsbeschluß eine Entscheidung gegeben, eo ipso entschieden sei.

Hiemit schließen sich die Verhandlungen, und es wird

beschlossen,

es sei dieses Protokoll ebenso wie die Eingabe der theologischen Facultät sub rem. communicatorum durch das Großh. Universitäts-Curatorium dem hohen Ministerium des Innern zur weitern hochbeliebigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der verehrliche Leser wird mir die Schonung hoffentlich angedeihen lassen, auf derlei Gründe, wie sie die Mehrheit des Senats entwickelt hat, nicht zu erwidern. Hr. Prof. Schleyer und der Hr. Prorector haben es amtlich mehr als zur Genüge gethan, der Erstere in seiner Note zu dem Majoritätsbeschluß des Senats vom 20. Mai 1845, der Letztere in seiner Präsidialnote vom 25. Mai dazu.

Uebrigens eröffnete das Großh. Ministerium des Innern am 23. Mai Nr. 5887:

„Dem Curator der Universität Freiburg wird in Gemäßheit höchster Staatsministerialentschließung vom heutigen Nr. 990 aufgegeben, für die gleichbaldige Einstellung der Vorlesungen des Professors Schreiber in seiner Wohnung über Ethik, wenn dieselben ohnerachtet des höchsten Staatsministerialerlasses, welcher dem Recurs

des Professors Schreiber keinen Suspensiveffect bewilligte, wirklich geduldet worden sein sollten, unverzüglich Sorge zu tragen, indem es bei der unbedingten Einstellung dieser Vorlesungen als einstweiliger provisorischen Maßregel bis zur Entscheidung über die dem Schritte zu gebenden Folgen lediglich sein Bewenden behält."

Auch für das Winterhalbjahr 1845/46 sind die Vorlesungen des Hrn. Schreiber von dem Großh. Ministerium in dem Vorlesungenverzeichnisse gestrichen worden.

Es erheben sich in Folge des Abfalls des Hrn. Prof. Schreiber zu der Ronge'schen Secte rücksichtlich der dienstlichen Stellung desselben zur Universität zwei Fragen:

I. Durfte und mußte derselbe unmittelbar nach seinem Abfall zur Ronge'schen Secte von allen Functionen seines Lehramtes und der Ausübung der damit verbundenen Rechte fürsorglich enthoben werden?

II. Darf und muß er von seinem Lehramt durch die Regierung entlassen werden?

Zu I. Die Suspension vom Amt kann entweder die Natur einer Strafe oder aber einer gegen den Beamteten eintretenden fürsorglichen Maßregel haben.

Im vorliegenden Fall tritt die letztere Eigenschaft hervor. Gemeinrechtlich wird dieselbe während einer wegen eines angeschuldigten gemeinen oder Dienstverbrechens eingeleiteten Straf- oder Disciplinaruntersuchung verhängt und einer der sie rechtfertigenden Gründe ist das in der fortdauernden Ausübung des Amts liegende öffentliche Aergerniß, wie schon c. 13 C. II. qu. 5 sagt: „Presbyter infamatus *suspendatur* usque ad dignam satisfactionem, *ne populus fidelium in eo scandalum patiatur*."

Die Behörde, welche die Suspension vom Amt während der Dauer des Untersuchungsverfahrens zu verhängen hat, ist dieselbe, welche in dem betreffenden Fall die Entlassung auszusprechen hat: wo diese also durch den Richter geschehen soll, muß jene auch vom Richter ausgesprochen werden.

Allein das Recht der Regierung, einen Beamten aus administrativen Gründen ohne Bezugnahme auf einen seine Ehre schmälernden Grund seiner Amtsverrichtungen fürsorglich zu entheben, bleibt dadurch ungekränkt, und dieses tritt um so mehr im Großherzogthum Baden ein, als nach dem § 14 des bad. Staatsdieneredicts v. 30. Jänner

über die Dienstentlassung und Versetzung in deterius das Staats-
ministerium entscheidet. Bei der Verhängung dieser so zu sagen
dministrativen Suspension entscheiden nun neben den Rechts-
ründen auch noch Gründe des öffentlichen Wohls, der Convenienz,
es öffentlichen Anstands. Daß nun alle diese Rücksichten in dem
orliegenden Fall zusammengetreten sind, wird keine objective Beur-
heilung leugnen.

Hr. Schreiber, katholischer Priester, bis 1836 ordentlicher Pro-
essor der Theologie und von da an Professor der historischen Hilfs-
issenschaften an der zur Verbreitung des katholischen Glaubens
estifteten und mit katholischen Pfarrgütern bewidmeten Univer-
tät Freiburg, der höchsten Lehranstalt der $^2/_3$ der Bevölkerung
es Staats bildenden Katholiken, an welcher drei Mitglieder des
rzbischöflichen Domcapitels als ordentliche Professoren der Theologie
ehren, an dem Sitz des Erzbisthums, veröffentlicht in einem an den
Oberhirten des Sprengels gerichteten Absagebrief seinen Abfall vom
atholischen Glauben, wird excommunicirt, und sollte noch an dieser
Stätte nach diesen Vorgängen fortlehren dürfen? Nun — wenn
dieses kein öffentliches Aergerniß ist, was soll denn noch eines sein?
Es wäre ein Hohn auf das Anstandsgefühl des Lesers, wenn ich
über die Nothwendigkeit der alsbaldigen Verhängung der Suspension
nur ein Wort noch verlieren sollte. Hier ist eine Incompabilität
ipso facto eingetreten. Daß sie nicht sofort als eine poena latae
sententiae vor dem Gericht des staatlichen Decorums eingetreten
ist, das hat die öffentliche Moral im Volk schmerzlich gerügt.

Und nun wagt es der Abgefallene bei dem Beginn des neuen
Semesters seine Vorlesungen anzukündigen, als wenn Nichts, gar
Nichts vorgefallen wäre.

Wahrlich, der zeitige Prorector hätte ein schlechtes Bewußtsein
seiner Stellung als Stellvertreter unsers durchlauchtigsten Rectors in
sich tragen müssen, wenn er als der Vorstand dieser katholischen Anstalt
nicht auf der Stelle gegen dieses Aergerniß eingeschritten wäre, zu wel-
chem Einschreiten ohnedieß eine Verordnung des Ministeriums des
Innern vom 31. Dec. 1832 den Prorector in dringenden Fällen
ermächtigt. Ob ein Fall als dringend anzusehen sei, das zu ent-
scheiden, steht dem Prorector zu, und daß unter den obwaltenden
Umständen dieser Fall ein dringender war, das war und ist doch
klar. Es muß Jemand sehr unwürdige Begriffe von dem sittlichen

Gehalt des akademischen Lehramts haben, wenn vor Studierenden, von welchen Viele nur gar zu bald ihre Glaubensgleichgiltigkeit oder Ungläubigkeit durch Ueberreichung eines Ehrenbechers an Hrn. Schreiber in einer öffentlichen Demonstration dargelegt haben, er es für die Pflicht der akademischen Obrigkeit hält, einen Mann, welcher an die ihm ihr Predigtamt antragende Leipziger Sectirergemeinde antwortete, er könne den Ruf nicht annehmen, „weil es seine Aufgabe bleiben müsse, auf dem Felde der Wissenschaft für die neue Kirche zu wirken," und welcher also sich vorsetzte, seine kirchlichen Verheerungen in der religiös unbewachten akademischen Jugend fortzusetzen, im Lehramt zu dulden; es mußte auf der Stelle eingeschritten werden, an einer Hochschule, deren Lehrkörper sich großentheils der unkirchlichen Bewegung günstig ausgesprochen, in einer Bevölkerung, die über ein halbes Jahrhundert sprüchwörtlich die Beute kirchlicher Versäumung gewesen, in einem Land, dessen Abgeordnetenkammer in ihrer Mehrheit die Fürsprecherin des Rongethums geworden, vor einer Verwaltung, welche gegenüber der katholischen von $^2/_3$ des Volks bekannten Kirche ihre Schutzpflicht zu verkennen schien, welche Ronge und Gesellen das Land durchziehen lassen, welche thatsächlich das Aufkommen Ronge'scher Gemeinden geduldet hatte.

Und unter diesen Umständen hätte der Prorector bei seiner persönlichen Kenntniß der Mehrheit seines Senats, der nach der gegenwärtigen Einrichtung den Gesammtwillen der Corporation überhaupt nicht vertritt, von dessen Mehrheit er voraussehen konnte, daß sie, als der kirchlichen Auflösung günstig, über die Sache so sprechen werde, wie sie denn wirklich gesprochen, diesen Senat über das Verbot hören, in wiederholten Sitzungen sich mit dieser Senatsmajorität abkämpfen und Abstimmungen und Gegenabstimmungen in langem Hin- und Herberichten zur ministeriellen Bestätigung vorlegen sollen, die bei der bekannten Unlust zur Entscheidung von Principienfragen Monate lang hätte auf sich warten lassen!

Und da sprach man von der Behinderung in der Erfüllung seiner Pflichten bei Herrn Schreiber, einem Manne, der früher Curse lang keine Vorlesungen gehalten, seit 1836 nicht die Vorträge, für welche er ernannt war, sondern die über Ethik gehalten hatte, um seiner persönlichen Feindseligkeit Luft zu geben. Und dieser Sectirer sollte um seinen aus katholischem, für die Vertheidigung des katholischen Glaubens gewidmeten Kirchengut geschöpften Gehalt für seine Secte

ren dürfen? Die katholische Kirche hätte ihn für ihre Mißhandlungen besolden sollen!

Nein — hätte der Prorector nicht eingegriffen — er hätte die rchtbarste sittliche und amtliche Verantwortlichkeit auf sich geladen. in akademisches Lehramt ist eine sittlich zarte Sendung, von welcher eilich Viele in unserer Zeit keinen Begriff haben.

Allein welche Beschädigung erlitt denn Hr. Schreiber durch den chritt des Prorectors, da er auf der Stelle durch letztern selbst dem Ministerium angezeigt wurde, und binnen drei Tagen die höhere ntscheidung einkommen konnte?

Der Prorector hat seines Amtes würdig, er hat in seinem Recht nd in seiner Pflicht, eine Handlung körperschaftlicher Freiheit und hre gethan, und dadurch dem ganzen Verfahren in dieser Sache einen oralischen Druck und Nachdruck gegeben, welcher ohne seine Entschiedenheit wohl ausgeblieben wäre. Er hat den Dank der Universität erdient, wenn ihm auch Verfolgung einer Partei geworden; doch ie Körperschaft der Zukunft wird, ihrer stiftungsmäßigen Pflichten nehr bewußt, seiner dankbar gedenken.

Zu II. Hr. Schreiber darf und muß von seinem Lehramt durch die Regierung entlassen werden. Hiefür sprehen gleichmäßig die Grundsätze des gemeinen und des besondern badischen Rechts. Erörtern wir zuerst die Bestimmungen des Reichsstaatsrechts, das in dieser Sache noch gilt.

Das Ergebniß des 30jährigen Kriegs war nicht die Gestattung unbedingter Freiheit der Bekenntnisse, sondern nur die Anerkennung zweier Bekenntnisse auf der Grundlage des Besitzstandes, zumal der bgeschlossenen Verträge.

So hatte der Passauer Vertrag v. 2 Aug. 1552 zuerst den Augsburger Confessionsverwandten eine rechtliche Existenz gesichert, indem er § 5 desselben verordnete: „Vnd mitler Zeit sollen weder die Keyserche Majestät, wir, noch Churfürsten, Fürsten, vnnd Stände des Heigen Reichs keinen Stand der Augspurgischen Confession verwandt, r Religion halben, mit der That gewaltiger weiß oder in andere ege, wider sein Conscientz vnnd Willen bringen, oder derhalben erziehen, beschädigen, durch Mandat, oder einiger andern Gestalt, schweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion vnd lauben rühiglich vnd friedlich bleiben lassen.“ Der auf den Pasuer Vertrag gegründete Augsburger Religionsfriede v. 25 Sept.

1555 bestimmte in § XV wieder nur für die Augsburger Confessions verwandten diese rechtliche Garantie näher. Dieser lautet: „So soll „die Kayserl. Majestät, Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände „dess H. Reichs, keinen Stand dess Reichs, von wegen der Augs„purgischen Confession, und derselbigen Lehr, Religion und Glauben „halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, ver„gewaltigen, oder in andere wege, wider sein Conscientz, wissen und „willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben „Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie auffgericht „oder nachmals auffrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen „und Herrschaften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger an„derer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Reli„gion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien „auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuthen „Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhig„lich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht „anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und „Wege, zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung ge„bracht werden, alles bey Kayserlicher und Königl. Würden, fürstl. „Ehren, wahren Worten, und Pön des Landfriedens."

Der § XVI desselben Friedens, welcher zwischen der „Augsburgischen Confession verwandten und der alten Religion anhängigen Ständen des heiligen Reichs" unterscheidet, gewährleistet diesen beiden Unbeschwerung bei ihrer Religion u. s. w., worauf er dann in § XVII festsetzt: „Doch sollen alle andere, so obgemelten beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen sein." Diese letztere Stelle findet ihre Erläuterung in dem Reichsabschied von Augsburg aus dem J. 1566 § 5, welcher sagt:

„Auff daß aber in mitler Zeit den Verführerischen „je länger je mehr, beyden der alten Religion und Augs„purgischen Confession zuwider einbrechenden Secten „und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelassen „sondern dieselbe von dem Heil. Reich Teutscher Na„tion, unserm geliebten Vatterland abgewendet wer„den: So haben Wir uns mit ihnen den gemeinen Stän„den und sie sich herwider mit uns verglichen, daß „solcher Secten und irrigen Opinionen, so wie gemeldt

„sich von beyden der alten Religion und Augspurgischen „Confession absondern, oder demselben zuwider seyn, „vermög dess Religionsfriedens, keine gelitten, noch „gedult, sondern allenthalben der Gebühr und dem „Religion-Frieden gemäß gänzlich abgeschafft werden."

In allen diesen Verträgen waren die Reformirten noch nicht mit verstanden. Erst der Westphälische Friede (Instrum. Pacis. Caes. Suec. Art. VII. § 1) stellte sie den Augsburger Confessionsverwandten gleich durch die Bestimmung:

„Unanimi quoque Caesareae Majestatis omniumque Ordinum „Imperii Consensu placuit, ut quicquid juris aut beneficii, cum „omnes aliae Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis et „publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum caeteris „catholicis et Augustanae confessioni addictis Statibus et sub„ditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocan„tur, competere debeat."

Hierauf verordnet § 2 desselben Art. VII.: „Sed praeter Religiones supra nominatas (der katholischen und der protestantischen, nämlich der der Augsburger Confessionsverwandten und der der Reformirten) nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur."

Nach diesen Verträgen zwischen beiden Religionsparteien und zugleich Reichsgesetzen bestanden also zwei Arten der Religionsübung, die öffentliche und die private, je nachdem die Bekenner einer Religion ihren Gottesdienst und ihre Kirchenverfassung als ein Element des öffentlichen Lebens bethätigen, oder aber nur in der Stille Gott dienen durften. Die Bekenner eines unberechtigten Bekenntnisses hatten kein anderes Recht, als das, freiwillig von Haus und Hof zu weichen, wenn sie nicht von dem Landesherrn vermöge seines Reformationsrechts dazu gezwungen wurden: geschah dieß nicht, so hatten sie Gewissensfreiheit, Hausandacht, den Besuch auswärtigen Gottesdienstes, den Genuß bürgerlicher Rechte und ehrliches Begräbniß anzusprechen. (Art. V. 34 sq.) Die gemeinsame öffentliche Religionsübung der Bekenntnisse war die Folge der Reception, die Gewissensfreiheit und Hausandacht der Einzelnen die Folge der Duldung. Die Reception und Duldung stand jedoch nur den 3 Bekenntnissen, keineswegs aber den Secten zu, die ausdrücklich verboten waren. Durch die Bestimmung des Westphälischen Friedens war das

landesherrliche Reformationsrecht reichsrechtlich, allein in vielen Landen war es auch particularrechtlich durch die Landesverfassung begrenzt.

Erst der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hat rücksichtlich der Entschädigungslande das landesherrliche Reformationsrecht freier gestellt, indem er § 63 verordnet: „Die bisherige Religionsübung „eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art „geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte „Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der „Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Lan„desherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandten zu dulden, „und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Allein dieser § gestattet den Landesherren, nur in den Entschädigungslanden andern Religionsgenossen Duldung, aber keineswegs Reception, ferner nur bürgerliche, d. h. privatrechtliche, keineswegs staatsbürgerliche (politische), d. h. öffentlichrechtliche Befugnisse zu gewähren.

Es erübrigte also noch ein Schritt zu thun, nämlich den, für ganz Teutschland das Recht aller 3 christlichen Confessionen auf Gleichstellung in den bürgerlichen und in den politischen Rechten zu gewähren. Diesen Schritt that die teutsche Bundesacte in ihrem Artikel 16, des Inhalts: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und in den Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Die Religionsübung berührt der Art. 16 der Bundesacte mit keinem Wort: rücksichtlich derselben bleibt also das Reformationsrecht der teutschen Fürsten unbeschränkt, wofern es nicht durch die den Bekenntnissen in dem hier noch giltigen Westphälischen Frieden reichsstaatsrechtlich, oder aber durch die Verfassung des Landes particularstaatsrechtlich gewährten Rechte eine Begrenzung erfahren hat.

Daß aber bei der im Art. 16 der Bundesacte bestimmten Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten nur die 3 durch den Westphälischen Frieden anerkannten christlichen Bekenntnisse gemeint sind, zeigt die Entstehungsgeschichte dieses Artikels am Wiener Congreß, indem das Conferenzprotokoll des für die teutschen Angelegenheiten niedergesetzten Ausschusses (Klüber's Acten des Wiener Con-

gresses, Band II. S. 439 f.) sagt: „Ad Art. 14 (des Entwurfs, „Art. 16 der Bundesacte) wurde, so viel die christlichen Religions- „parteien betrifft, bemerkt: daß in einigen Abschriften des Entwurfs „der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien, eingeschlichen sei, „und auf die Frage hierauf, ob die Bestimmung dieses Artikels auch „auf andere christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Her- „renhuter u. s. w. zu ziehen sei? zwar diese Ausdehnung be- „denklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei „christlichen Religionsparteien selbst der vormaligen teutschen Reichs- „verfassung nicht angemessen sei, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen, „und blos zu setzen: „christliche Religionsparteien."

Es geht aus diesem Protokoll unwiderleglich hervor, daß man außer den 3 schon anerkannten christlichen Confessionen andere christliche Bekenntnisse nicht zulassen wollte: man strich aber das Wort drei, weil man sich an die Sprache des Reichsstaatsrechts hielt, das nur Katholiken und Augsburger Confessionsverwandte kannte, welchen letztern die Reformirten beigezählt wurden. Es ist daher nach dem gemeinen Recht Teutschlands kein Zweifel, daß kraft ihres Reformationsrechts die teutschen Regierungen die Reprobation christlicher Secten aussprechen können. Allein ganz falsch ist, wenn Richter in seiner Abhandlung: Der Staat und die Deutschkatholiken, Leipzig 1846 S. 14 es gar nicht bezweifelt, daß dem „Reformationsrecht auch in der Zulassung christlicher Secten nicht mehr, wie zur Zeit des Reiches, Grenzen gesetzt sind," sondern wenn er vielmehr behauptet: daß die entgegengesetzte Ansicht „ausgeht von einer verkehrten Auffassung der Reichsgesetze, die ohne Zweifel, so weit sie die Souveränetät der Reichshoheit unterordneten, ihre Geltung verloren haben. Eine Beschränkung des Reformationsrechts wird, wo sie nach der einen oder andern Seite hin besteht, gegenwärtig nur durch die besondere Verfassung begründet."

Es ist von jedem gründlichen Kenner des teutschen Staatsrechts anerkannt, daß die Reichsgesetze auch jetzt noch fortgelten, sofern sie nicht mit der Verfassungsform des teutschen Reichs wesentlich zusammengehangen haben: also auch der Westphälische Friede, wie denn rücksichtlich der Fortgeltung des letztern in den Wiener Congreßverhandlungen die unverkennbarsten Zeugnisse liegen. Allein der Westphälische Friede dauert auch abgesehen von seiner Eigenschaft als Reichsgesetz fort als völkerrechtlicher Vertrag zwischen

Nachdem der Hr. Curator gegen die Hinziehung der Sache an die Plenarversammlung, die nur mit seiner Zustimmung würde Statt finden können, sich erklärt hatte, tritt Hr. Prof. Stromeyer den Bemerkungen des Hrn. v. Woringen und auch dem Votum desselben bei.

Herr Prof. Sengler spricht sich im Wesentlichen dahin aus: Ein richtiges Urtheil zu fällen über die neue Erscheinung im religiösen Gebiete, sei zur Zeit unmöglich. Im 15. und 16. Jahrhundert habe man das Bedürfniß einer Reform in Haupt und Gliedern der Kirche mächtig gefühlt, der Protestantismus sei eine Nothwehr gewesen, die nicht unterbleiben konnte, weil die katholische Kirche die nothwendigen Verbesserungen nicht habe selbst vornehmen wollen. In den beiden Gegensätzen liege etwas Heilsames. Die Erscheinungen unserer Zeit im religiösen Gebiete seien, wie er dafür halte, in Veranlassung und ursprünglicher Tendenz denen der frühern Jahrhunderte gleich zu achten. Zwar habe das Ronge'sche Unternehmen den Erwartungen nicht entsprochen, und sowohl dadurch, daß die Unternehmer aus ihrer Kirche austreten, als durch die neu hervortretenden Negationen mache sich eine bessere Gestaltung äußerst zweifelhaft. Inzwischen sei die Sache noch zu sehr im Werden, als daß man schon sagen könnte, das Unternehmen trete seiner Grundlage nach dem Katholicismus entschieden feindselig entgegen, es werde darauf viel ankommen, ob nicht noch tüchtigere Männer an die Spitze treten und einlenken werden. Wollte er nun über Hrn. Schreiber, der zur neuen Kirche oder Secte übergetreten, ein Urtheil fällen, so müßte er sich auf das dogmatische Gebiet stellen, und das könne er nicht. Am liebsten würde er aus diesen Gründen seines Votums über die Hauptfrage sich enthalten. — Nach einigen weitern Reden und Gegenreden tritt dann auch Herr Professor Sengler dem Votum der beiden Senatoren vor ihm bei, und es vereinigen sich sofort alle drei noch dahin, es sei an das hohe Ministerium des Innern der Antrag zu stellen, Hochdasselbe möge verfügen, daß Hr. G. R. Schreiber in seiner Stellung zu belassen und nur ins Künftige keine Vorlesungen „über religiöse Disciplinen" an der Universität Freiburg zu halten befugt sei.

Dieses wird als der per majora gefaßte Beschluß proclamirt.

Hierauf sieht sich der Hr. Prorector veranlaßt, folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Das Constitutionsedict, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, vom 14. Mai 1807, bestimmt über diese Frage in §§ 7 und 8. § 7: „Nicht jede Kirche, d. h. Sammlung von „Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte ge„sellschaftliche Verbindung genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, d. h. „die Befugniß, zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande „anerkannt werde und für ihre Kircheneinrichtungen Staatsschutz ge„nieße, sondern die evangelische (lutherischen und refor„mirten Theils) und die katholische sind allein aufge„nommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet. „— Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regen„ten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, „oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wo„bei der Religionscharakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen „den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; „aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch „wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündung, „auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht „mehr gefiele, und sie gibt nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und „Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt „sind. Für zeitig gilt jene Aufkündung, die zur Auswanderung ein „Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Land drei Jahre Frist „gibt." — § 8: „Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf „jede andere in dem Sinne im Großherzogthum herrschend, daß sie zu „erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren „Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die „Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte „sind, womit aber andere Religionsverwandte von executiven Dienst„stellen des Staates nicht ausgeschlossen sind."

Darnach genießen im Großherzogthum blos die zwei, beziehentlich drei, christlichen Bekenntnisse Staatsbürgerrecht, die Religionsgesellschaft der Israeliten aber Duldung.

Die hieher bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 sind § 9, welcher sagt: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche." Dieser § bestimmt sonach, daß, nachdem die Gleichheit der Badner in den bürgerlichen Rechten, ohne Rücksicht auf deren Confession schon

früher gewährt war, alle Badner, die Bekenner einer der drei anerkannten christlichen Kirchen sind, (wie in § 19 in den politischen Rechten) rücksichtlich des Anspruchs auf alle Civil- und Militärstellen einander gleich gestellt sein sollen, eben so wie rücksichtlich des Anspruchs auf die Kirchenämter alle Mitglieder der betreffenden Confessionen. Damit ist also streng genommen der angeführte Satz des § 8 des kirchlichen Constitutionsedicts von 1807, welcher andere Religionsverwandten, als die Mitglieder der anerkannten christlichen Kirchen, zu executiven Dienststellen des Staats noch zuläßt, aufgehoben. Denn sollten die Mitglieder von irgend einer andern Religion noch Anspruch auf solche Civil- und Militärstellen haben, so hätte dieß doch offenbar erwähnt werden müssen, gleichviel, ob der Anspruch ein gleicher oder ungleicher gewesen wäre.

Der § 18 der Verfassungsurkunde bestimmt: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes." Aus diesem § ergeben sich die Folgerungen: 1) Jedermann kann von der einen christlichen Kirche des Großherzogthums zur andern, unbeschadet seiner nicht-kirchlichen Rechte, übergehen; 2) jeder Badner kann sich bürgerlich von seiner Kirche trennen oder zurückhalten, vorausgesetzt, daß er sich wegen seiner abweichenden religiösen Meinung auf die einfache Hausandacht beschränkt, so fern keine polizeiliche Maßregeln auch gegen diese nothwendig werden. — Dieser einfache § zerfällt in 2 Untersätze; der erste: jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, gewährt allen Einwohnern des Landes unbedingte Gewissensfreiheit, also auch den Teutschkatholiken; der zweite Satz aber: jeder Landeseinwohner genießt in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz, sagt ja ausdrücklich, daß der gleiche Schutz nur besteht für die Art seiner Gottesverehrung, also bei den Katholiken und Protestanten für die öffentliche Religionsübung einer recipirten Kirchengemeinschaft, bei den Juden für die Stellung derselben als einer geduldeten Religionspartei. Es heißt also nicht: „jeder Landeseinwohner genießt gleichen Schutz, sowohl was die Gewissensfreiheit als die Art seiner Gottesverehrung betrifft," sondern rücksichtlich der Gewissensfreiheit sind alle Einwohner unbedingt gleich, rücksichtlich der Gottesverehrung aber ist der Schutz gleich, aber nur innerhalb der Art, wie sie durch das Gesetz gegeben ist.

Nicht so genau, wie die badische Verfassungsurkunde, hat die kurhessische in § 30 unterschieden: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu," und in § 132, die anerkannten Kirchen den Einzelnen gegenüber stellend: „Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben."

Auf den § 30 der Verfassungsurkunde berief sich nun in Kurhessen die Secte der Taufgesinnten zum Schutz gegen die repressiven Schritte der Polizeibehörden, und in neuester Zeit die s. g. Teutschkatholiken für ihren Anspruch auf Gründung einer selbstständigen Kirche. Allein das Obergericht hat die Taufgesinnten mit Recht abgewiesen.*

---

* Wir theilen die Entscheidungsgründe dieses Obergerichtserkenntnisses mit, obwohl wir den beiden ersten Absätzen derselben nicht zustimmen können. Sie lauten: „In Erwägung: daß nach dem in Teutschland als Regel geltenden öffentlichen Rechte die Bildung eines Religionsvereins, dessen Glieder das Bekenntniß und die Uebung eines Glaubens beabsichtigen, welcher von dem der anerkannten Religionsparteien in einer oder anderen Beziehung sich unterscheidet, nicht in den Befugnissen der Unterthanen liegt, sondern nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staatsoberhauptes zuläßig ist, vor deren Ertheilung insbesondere von einer Befugniß der Mitglieder eines solchen Vereines zur gemeinschaftlichen Religionsübung keine Rede sein kann, und die Anwendbarkeit dieses im Allgemeinen schon im Westphälischen Frieden, welcher in Art. V. § 30 das sogenannte Reformationsrecht ausdrücklich als ein den damaligen Territorialherren gebührendes Hoheitsrecht ausführt, anerkannten staatsrechtlichen Grundsatzes in Kurhessen durch die in der Beschwerdeschrift angezogenen Stellen der Verfassungsurkunde (§ 30 u. 31) für ausgeschlossen nicht zu halten ist;

indem zunächst die Bestimmung des § 31 eine solche Beseitigung nicht zu begründen vermag, weil die Befugniß zu einer Einigung der in Frage stehenden Art nicht ohne Weiteres als ein bloßer Ausfluß der hier den Einzelnen zugesicherten persönlichen Freiheit betrachtet werden kann;

überdies auch der gedachte § die durch das Recht und die Gesetze der Willkür gezogene Schranke ausdrücklich anerkennt und eine solche bereits vor der Verfassungsurkunde in der fraglichen Hinsicht in den Rechten begründet war; so viel aber die Bestimmung des § 30 betrifft, wodurch jedem Einwohner Kurhessens vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zugesichert wird, hiernach allerdings jedem Einzelnen freistehen muß, sich von dem Glaubensbekenntniß der bisher im Staate anerkannten Religionsparteien loszusagen und, unbeschadet der Erfüllung aller ihm obliegenden bürgerlichen Pflichten, diejenigen religiösen Handlungen für sich vorzunehmen, welche dem von ihm

Unsere Auslegung der badischen Verfassungsurkunde wird durch die badischen Sectengesetze nur bestätigt, die übrigens als specielle Gesetze durch die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde stillschweigend nicht aufgehoben wurden.

Die Verordnung vom 5. Februar. 1805, die Separatisten betreffend, welche noch jezt gilt, bestimmt in § 7: „So weit die Separa-„tisten den hier zu ertheilenden Vorschriften gemäß sich betragen, somit „auch an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen, haben sie sich hinwie-„derum des Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen „zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig sind, als z. B. des Rechts, „liegende Güter zu besitzen, Handwerke und bürgerliches Gewerbe „zu treiben, an den Gemeindenutzungen Theil zu nehmen u. s. w., zu „erfreuen, hingegen können sie andere außerwesentliche Rechte, „namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, „nicht ansprechen." — § 8: „In Absicht auf die kirchlichen Verhält-„nisse wissen wir ihnen keine Befugnisse einer konstituirten Kirchengesell-„schaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin „ihren Grundsätzen von der Gleichheit aller Kirchenglieder zuwider-„laufen würden, zugestehen; jedoch bleibt ihnen," § 9, „jede geistliche „Uebung und Handlung unverwehrt." Die andern §§ dieser Verordnung enthalten sehr beschränkende polizeiliche Bestimmungen, namentlich auch die in § 12, welcher bestimmt, daß die evangelischen Geistlichen von Zeit zu Zeit die Versammlungen der Separatisten zum Zweck der Beaufsichtigung besuchen können; § 13, daß diese Versammlungen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, sondern nur in dem anzuzeigenden Hause eines angesessenen Bürgers gehalten werden dürfen, an Werktagen nie vor geendigter Arbeitszeit, und im Winter nie nach 8 Uhr Abends oder im Sommer nach der Betglocke;

---

angenommenen Glauben gemäß zu seiner Erbauung gereichen, wozu insbesondere die Freiheit der religiösen Andacht in dem eigenen Hause gehört; hievon aber die Befugniß wesentlich verschieden ist, auf den Grund eines von den bisherigen abweichenden Glaubensbekenntnisses einen aus mehreren nicht zu einer und derselben Familie gehörigen Personen bestehenden religiösen Verein Gleichgesinnter, also eine neue Kirche zu gründen, in welcher lezteren Hinsicht vielmehr die oben erwähnten in Teutschland bestehenden staatsrechtlichen Grundsätze auch nach der Verfassungsurkunde ihre Geltung behalten haben, wie insbesondere auch aus § 132 hervorgeht, wonach nur die im Staate anerkannten Kirchen unter den Schutz des Staates gestellt sind u. s. w.

§ 14, daß einer solchen Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen dürfen. § 17 verfügt, daß „in Anbetracht, daß die Secte noch kein festes Glaubensbekenntniß aufzuweisen hat, mithin noch keine ordentliche eigene Verfassung ausmacht (wie bei dem Rongethum), die Kinder in den Katechumenen-Unterricht des Confessionstheils, dem die Separatisten nach den Landesgesetzen zur äußeren Kirchengemeinschaft angehören, gesendet werden sollen, jedoch die wirkliche Confirmation bis zum Unterscheidungsjahre aufgeschoben, und dann je nach eigenem Verlangen des Kindes vorgenommen oder unterlassen, hiernächst aber einer solchen noch nicht confirmirten Person vorher niemals der Eintritt in den Ehestand gestattet werden solle."

Durch eine Verordnung vom 10. Mai 1808 wurde eingeschärft, daß die Sectirer, wenn sie der vorerwähnten Verordnung vom 5. Febr. 1801 nachzuleben sich weigern, innerhalb eines Jahres, sofern sie bei ihren Grundsätzen beharren wollen, aus dem Großherzogthum auszuwandern haben.

Auch ist 8 Jahre nach der Entstehung der Verfassungsurkunde eine Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern am 2. Oktober 1826 erschienen, welche bestimmt, „daß in allen Fällen, „in welchen die Anhänger der separatistischen Secte ein Mehreres „sich herausnehmen wollen, als ihnen durch die Gesetze bewilligt ist „— — mit allem Ernst und Nachdruck durch Geld- und Freiheits„strafen, in so weit diese in der amtlichen und Kreisdirectorial„Gewalt liegen, gegen dieselbe verfahren werden solle."

„Um den (wie es in dem Eingang der Verordnung heißt) in den einzelnen Landestheilen von Zeit zu Zeit neu erscheinenden oder sich verbreitenden schwärmerischen Secten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, mit Nachdruck zu begegnen," erschien noch ein verschärftes provisorisches Gesetz vom 14. Mai 1833 gegen schwärmerische Secten, welche es mit schwerer Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe bedroht.

Nun haben aber die Rongeaner nicht einmal die den protestantischen Separatisten in diesen Gesetzen und Verordnungen gewährten Erlaubnisse z. B. den gemeinsamen Hausgottesdienst bis zu einer gewissen Zahl der Versammelten anzusprechen; denn der Protestantismus kann sich bei der Freiheit seiner Lehrschöpfung in Folge der subjectiven Bibelauslegung der Sectenbildung nicht erwehren. Die Rongeaner können aber nicht die Rechte der protestantischen Separa-

tisten ansprechen, weil sie keine Protestanten sind, sondern von diesen in den wesentlichsten Lehren abweichen: sie können nicht die Rechte katholischer Separatisten begehren, weil die katholische Kirche bei ihrer verfassungsmäßigen Einheit und Einigkeit keinen Separatismus anerkennt. Der Teutschkatholicismus ist eine neue Erscheinung, welche unter kein bestehendes Gesetz untergeordnet werden, daher aus dieser Quelle auch keine Berechtigung ansprechen darf. Die Rongeaner in Baden dürfen aber nach ausdrücklichen Gesetzen nicht politische Rechte ansprechen, also nicht

1) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, da es nach § 13 der Gemeindeordnung das Bekenntniß der christlichen Religion voraussetzt, also der beiden im Großherzogthum aufgenommenen christlichen Kirchen;

2) das Recht, Wähler bei der Wahl der Abgeordneten zu dem Landtag zu sein (freilich nicht nach der Wahlordnung § 43 und in der Praxis);

3) das Recht der Wählbarkeit in die Ständeversammlung (§ 37 der Verfassung);

4) das Recht zum Staatsdienst, nach § 8 des Constitutionsedicts und § 9 der Verfassungsurkunde.

Hiermit sind wir bei dem für die Lösung der der Universität wichtigen Frage über die Belassung des Hrn. Schreiber im Lehramt erheblichen Punkte angelangt. Wir können jedoch unmöglich das Allgemeine dieser Sache verlassen, ohne unsere Verwahrung gegen die Ansicht Richters a. a. O. S. 30 hier ausdrücklich niederzulegen. Daß die Rongeaner kein Recht auf öffentliche Religionsübung haben, das hat Hr. Richter selbst anerkannt, und damit, daß sie nur Hausandacht anzusprechen haben. Statt dieß nun festzuhalten als rechtliche Bestimmung, findet Hr. Richter als Protestant, daß die teutschkatholische Bewegung auf der negativen Seite, d. h. gegen den Papst eine Seite der Rechtfertigung habe, weil er durch eine gegentheilige Behauptung den Protestantismus verurtheilen würde. Um sie also zu fördern, ist Hr. Richter mit der Gewährung der Hausandacht nicht zufrieden.

„Das Wesen der Hausandacht, sagt er S. 27, war im Reich die Beschränkung auf den Familienkreis, in der die Bekenner einer „widrigen" Religion Gott nach ihrer Weise zu dienen nicht verhindert werden sollten. Weder die Vereinigung mehrer Hausväter, noch die

Zuziehung eines Geistlichen wurde auf dieser Stufe als statthaft betrachtet."

Das sei aber bei den Teutschkatholiken unstatthaft; „denn eine Religion, die so geübt werden muß, ist in Wahrheit eine verbotene, weil ihren Bekennern gerade das versagt wird, was in dem Wesen der Religion liegt, die Gemeinschaft."

Allein kann gegen Bekenner einer verbotenen Religion nicht strafrechtlich eingeschritten werden? Wahrlich der Hr. Professor vergaß den § 54 seines eigenen Lehrbuchs des Kirchenrechts, wo er sagt: „Die ausdrückliche Ausschließung einer Religion, durch welche bald das Bekenntniß nur als mit dem Bürgerrecht unvereinbar betrachtet, bald den Bekennern selbst der Aufenthalt im Land versagt, bald die Ausübung der Religion unter die Kategorie des Verbrechens gestellt wird, nennt die Schule die Reprobation."

Und dieser letztern Verwerfung stellt der Hr. Professor die Gewährung der Hausandacht gleich!

Weil er nun die öffentliche Religionsübung nicht zusprechen darf, ihm aber die Hausandacht nicht genügt, so möchte er ein Mittleres zusprechen — die Duldung, wie sie die neueren Gesetzgebungen, z. B. das preußische Landrecht, ausgebildet haben, indem sie den Begriff der Privatkirche auf den privatrechtlichen Begriff der Gesellschaft, gegenüber der mit körperschaftlichen Rechten ausgestatteten als organischer Theil in das öffentliche Recht getretenen öffentlichen Kirche zurückgeführt haben.

Allein die ganze Ansicht des Hrn. Richter fällt dadurch zusammen, daß der Westphälische Friede und die späteren gemeinrechtlichen Gesetze von einer Duldung in diesem Sinn und von einer Privatkirche nichts wissen. Es fallen daher auch alle Folgerungen aus diesem falschen Grundsatz weg. Die Teutschkatholiken dürfen sich nicht zu gottesdienstlicher Uebung versammeln, es darf kein freier Zutritt Andersgläubigen zu ihrer Hausandacht gestattet werden, obwohl Hr. Richter dieses gestattet wissen will; sie dürfen nicht gemeinsam das Abendmahl genießen; sie dürfen keine Geistlichen haben, weil alles dieß über den Hausgottesdienst hinausgeht, der nur die Mitglieder einer Familie zur Religionsübung versammeln darf. Die Rongeaner haben kein Lehr-, kein Weihe-, kein Leitungsamt. Die Kirchen der berechtigten Bekenntnisse dürfen den Rongeanern nicht eingeräumt werden.

landesherrliche Reformationsrecht reichsrechtlich, allein in vielen Landen war es auch particularrechtlich durch die Landesverfassung begrenzt.

Erst der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hat rücksichtlich der Entschädigungslande das landesherrliche Reformationsrecht freier gestellt, indem er § 63 verordnet: „Die bisherige Religionsübung „eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art „geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte „Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der „Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Lan„desherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandten zu dulden, „und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Allein dieser § gestattet den Landesherren, nur in den Entschädigungslanden andern Religionsgenossen Duldung, aber keineswegs Reception, ferner nur bürgerliche, d. h. privatrechtliche, keineswegs staatsbürgerliche (politische), d. h. öffentlichrechtliche Befugnisse zu gewähren.

Es erübrigte also noch ein Schritt zu thun, nämlich den, für ganz Teutschland das Recht aller 3 christlichen Confessionen auf Gleichstellung in den bürgerlichen und in den politischen Rechten zu gewähren. Diesen Schritt that die teutsche Bundesacte in ihrem Artikel 16, des Inhalts: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und in den Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Die Religionsübung berührt der Art. 16 der Bundesacte mit keinem Wort: rücksichtlich derselben bleibt also das Reformationsrecht der teutschen Fürsten unbeschränkt, wofern es nicht durch die den Bekenntnissen in dem hier noch giltigen Westphälischen Frieden reichsstaatsrechtlich, oder aber durch die Verfassung des Landes particularstaatsrechtlich gewährten Rechte eine Begrenzung erfahren hat.

Daß aber bei der im Art. 16 der Bundesacte bestimmten Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten nur die 3 durch den Westphälischen Frieden anerkannten christlichen Bekenntnisse gemeint sind, zeigt die Entstehungsgeschichte dieses Artikels am Wiener Congreß, indem das Conferenzprotokoll des für die teutschen Angelegenheiten niedergesetzten Ausschusses (Klüber's Acten des Wiener Con-

gresses, Band II. S. 439 f.) sagt: „Ad Art. 14 (des Entwurfs,
„Art. 16 der Bundesacte) wurde, so viel die christlichen Religions-
„parteien betrifft, bemerkt: daß in einigen Abschriften des Entwurfs
„der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien, eingeschlichen sei,
„und auf die Frage hierauf, ob die Bestimmung dieses Artikels auch
„auf andere christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Her-
„renhuter u. s. w. zu ziehen sei? zwar diese Ausdehnung be-
„denklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei
„christlichen Religionsparteien selbst der vormaligen teutschen Reichs-
„verfassung nicht angemessen sei, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen,
„und blos zu setzen: „christliche Religionsparteien."

Es geht aus diesem Protokoll unwiderleglich hervor, daß man außer den 3 schon anerkannten christlichen Confessionen andere christliche Bekenntnisse nicht zulassen wollte: man strich aber das Wort drei, weil man sich an die Sprache des Reichsstaatsrechts hielt, das nur Katholiken und Augsburger Confessionsverwandte kannte, welchen letztern die Reformirten beigezählt wurden. Es ist daher nach dem gemeinen Recht Teutschlands kein Zweifel, daß kraft ihres Reformationsrechts die teutschen Regierungen die Reprobation christlicher Secten aussprechen können. Allein ganz falsch ist, wenn Richter in seiner Abhandlung: Der Staat und die Deutschkatholiken, Leipzig 1846 S. 14 es gar nicht bezweifelt, daß dem „Reformationsrecht auch in der Zulassung christlicher Secten nicht mehr, wie zur Zeit des Reiches, Grenzen gesetzt sind," sondern wenn er vielmehr behauptet: daß die entgegengesetzte Ansicht „ausgeht von einer verkehrten Auffassung der Reichsgesetze, die ohne Zweifel, so weit sie die Souveränetät der Reichshoheit unterordneten, ihre Geltung verloren haben. Eine Beschränkung des Reformationsrechts wird, wo sie nach der einen oder andern Seite hin besteht, gegenwärtig nur durch die besondere Verfassung begründet."

Es ist von jedem gründlichen Kenner des teutschen Staatsrechts anerkannt, daß die Reichsgesetze auch jetzt noch fortgelten, sofern sie nicht mit der Verfassungsform des teutschen Reichs wesentlich zusammengehangen haben: also auch der Westphälische Friede, wie denn rücksichtlich der Fortgeltung des letztern in den Wiener Congreßverhandlungen die unverkennbarsten Zeugnisse liegen. Allein der Westphälische Friede dauert auch abgesehen von seiner Eigenschaft als Reichsgesetz fort als völkerrechtlicher Vertrag zwischen

dem katholischen und protestantischen Religionstheil, als welchen ihn der jüngste Reichsabschied von 1654 bestätigt, nämlich

1) „nicht nur als Vertrag zwischen Haupt und Gliedern, sondern auch

2) „als Vertrag dieser (der Glieder) unter sich selbsten, und

3) „mit denen ausländischen Kronen."

Und daß er bis zur Stunde fortgelte, das haben wir in unserer Schrift: Das Rongethum in der badischen Abgeordnetenkammer S. 78 ff. sattsam gezeigt.

Das Reformationsrecht der gegenwärtigen Regierungen Teutschlands ist also nicht blos, wie Hr. Richter sagt, etwa durch die Landesverfassung, nein — sie ist für alle durch den Westphälischen Frieden begrenzt, und wenn Sachsen und Baiern das griechische Bekenntniß recipirt und ersteres auch noch die Herrenhuter den christlichen Bekenntnissen gleichgestellt, so konnten die andern im Land anerkannten Kirchen allerdings rechtliche Einsprache dagegen erheben, und wenn es nicht geschehen ist, so ist eben nur das Rechtssprüchwort zur Geltung gekommen: Wo kein Kläger ist, ist kein Richter.

Uebrigens halten sich die gegenwärtigen Landesverfassungen auf der Linie des Reichsstaatsrechts: sie sichern den anerkannten Bekenntnissen freie öffentliche Religionsübung, den einzelnen Staatsgenossen aber Gewissensfreiheit. Der Begriff dieser in ihnen gewährleisteten Gewissensfreiheit ist aber noch ganz der zur Zeit des Reichs. Sie schützt Jeden vor Verfolgungen seines Glaubens wegen, vor Nöthigung zu religiösen Handlungen, sie gestattet ihm, sein Bekenntniß zu wechseln, und gibt ihm die schon durch die Reichsübung als mit ihr verbunden angesehene Hausandacht. Keineswegs gibt sie aber das Recht zur Sectenbildung und zur öffentlichen Religionsübung, die im Widerspruch mit dem Reichsstaatsrecht auch die Regierung des Staats nicht vermöge des Kirchenhoheitsrechts gewähren darf, wie dieses irrig Richter a. a. O. S. 16 behauptet.

Von diesen Grundsätzen des Reichsstaatsrechts nach gesetzlicher Auffassung geht auch das badische Recht aus.

Das kurfürstlich badische Landesorganisationsedict, die Religion betreffend, vom 11. Hornung 1803, spricht durchgängig nur von „der katholischen und den beiden protestantischen Confessionen" unter besonderer Berufung auf die Reichsgesetze.

Das Constitutionsedict, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, vom 14. Mai 1807, bestimmt über diese Frage in §§ 7 und 8. § 7: „Nicht jede Kirche, d. h. Sammlung von „Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte ge„sellschaftliche Verbindung genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, d. h. „die Befugniß, zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande „anerkannt werde und für ihre Kircheneinrichtungen Staatsschutz ge„nieße, sondern die evangelische (lutherischen und refor„mirten Theils) und die katholische sind allein aufge„nommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet. „— Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regen„ten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, „oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wo„bei der Religionscharakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen „den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; „aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch „wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündung, „auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht „mehr gefiele, und sie gibt nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und „Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt „sind. Für zeitig gilt jene Aufkündung, die zur Auswanderung ein „Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Land drei Jahre Frist „gibt." — § 8: „Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf „jede andere in dem Sinne im Großherzogthum herrschend, daß sie zu „erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren „Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die „Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte „sind, womit aber andere Religionsverwandte von executiven Dienst„stellen des Staates nicht ausgeschlossen sind."

Darnach genießen im Großherzogthum blos die zwei, beziehentlich drei, christlichen Bekenntnisse Staatsbürgerrecht, die Religionsgesellschaft der Israeliten aber Duldung.

Die hieher bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 sind § 9, welcher sagt: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche." Dieser § bestimmt sonach, daß, nachdem die Gleichheit der Badner in den bürgerlichen Rechten, ohne Rücksicht auf deren Confession schon

früher gewährt war, alle Badner, die Bekenner einer der drei anerkannten christlichen Kirchen sind, (wie in § 19 in den politischen Rechten) rücksichtlich des Anspruchs auf alle Civil- und Militärstellen einander gleich gestellt sein sollen, eben so wie rücksichtlich des Anspruchs auf die Kirchenämter alle Mitglieder der betreffenden Confessionen. Damit ist also streng genommen der angeführte Satz des § 8 des kirchlichen Constitutionsedicts von 1807, welcher andere Religionsverwandten, als die Mitglieder der anerkannten christlichen Kirchen, zu executiven Dienststellen des Staats noch zuläßt, aufgehoben. Denn sollten die Mitglieder von irgend einer andern Religion noch Anspruch auf solche Civil- und Militärstellen haben, so hätte dieß doch offenbar erwähnt werden müssen, gleichviel, ob der Anspruch ein gleicher oder ungleicher gewesen wäre.

Der § 18 der Verfassungsurkunde bestimmt: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“ Aus diesem § ergeben sich die Folgerungen: 1) Jedermann kann von der einen christlichen Kirche des Großherzogthums zur andern, unbeschadet seiner nicht-kirchlichen Rechte, übergehen; 2) jeder Badner kann sich bürgerlich von seiner Kirche trennen oder zurückhalten, vorausgesetzt, daß er sich wegen seiner abweichenden religiösen Meinung auf die einfache Hausandacht beschränkt, so fern keine polizeiliche Maßregeln auch gegen diese nothwendig werden. — Dieser einfache § zerfällt in 2 Untersätze; der erste: jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, gewährt allen Einwohnern des Landes unbedingte Gewissensfreiheit, also auch den Teutschkatholiken; der zweite Satz aber: jeder Landeseinwohner genießt in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz, sagt ja ausdrücklich, daß der gleiche Schutz nur besteht für die Art seiner Gottesverehrung, also bei den Katholiken und Protestanten für die öffentliche Religionsübung einer recipirten Kirchengemeinschaft, bei den Juden für die Stellung derselben als einer geduldeten Religionspartei. Es heißt also nicht: „jeder Landeseinwohner genießt gleichen Schutz, sowohl was die Gewissensfreiheit als die Art seiner Gottesverehrung betrifft,“ sondern rücksichtlich der Gewissensfreiheit sind alle Einwohner unbedingt gleich, rücksichtlich der Gottesverehrung aber ist der Schutz gleich, aber nur innerhalb der Art, wie sie durch das Gesetz gegeben ist.

Nicht so genau, wie die badische Verfassungsurkunde, hat die kurhessische in § 30 unterschieden: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu," und in § 132, die anerkannten Kirchen den Einzelnen gegenüber stellend: „Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben."

Auf den § 30 der Verfassungsurkunde berief sich nun in Kurhessen die Secte der Taufgesinnten zum Schutz gegen die repressiven Schritte der Polizeibehörden, und in neuester Zeit die s. g. Teutschkatholiken für ihren Anspruch auf Gründung einer selbstständigen Kirche. Allein das Obergericht hat die Taufgesinnten mit Recht abgewiesen.*

* Wir theilen die Entscheidungsgründe dieses Obergerichtserkenntnisses mit, obwohl wir den beiden ersten Absätzen derselben nicht zustimmen können. Sie lauten: „In Erwägung: daß nach dem in Teutschland als Regel geltenden öffentlichen Rechte die Bildung eines Religionsvereins, dessen Glieder das Bekenntniß und die Uebung eines Glaubens beabsichtigen, welcher von dem der anerkannten Religionsparteien in einer oder anderen Beziehung sich unterscheidet, nicht in den Befugnissen der Unterthanen liegt, sondern nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staatsoberhauptes zulässig ist, vor deren Ertheilung insbesondere von einer Befugniß der Mitglieder eines solchen Vereines zur gemeinschaftlichen Religionsübung keine Rede sein kann, und die Anwendbarkeit dieses im Allgemeinen schon im Westphälischen Frieden, welcher in Art. V. § 30 das sogenannte Reformationsrecht ausdrücklich als ein den damaligen Territorialherren gebührendes Hoheitsrecht ausführt, anerkannten staatsrechtlichen Grundsatzes in Kurhessen durch die in der Beschwerdeschrift angezogenen Stellen der Verfassungsurkunde (§ 30 u. 31) für ausgeschlossen nicht zu halten ist;

indem zunächst die Bestimmung des § 31 eine solche Beseitigung nicht zu begründen vermag, weil die Befugniß zu einer Einigung der in Frage stehenden Art nicht ohne Weiteres als ein bloßer Ausfluß der hier den Einzelnen zugesicherten persönlichen Freiheit betrachtet werden kann;

überdies auch der gedachte § die durch das Recht und die Gesetze der Willkür gezogene Schranke ausdrücklich anerkennt und eine solche bereits vor der Verfassungsurkunde in der fraglichen Hinsicht in den Rechten begründet war; so viel aber die Bestimmung des § 30 betrifft, wodurch jedem Einwohner Kurhessens vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zugesichert wird, hiernach allerdings jedem Einzelnen freistehen muß, sich von dem Glaubensbekenntniß der bisher im Staate anerkannten Religionsparteien loszusagen und, unbeschadet der Erfüllung aller ihm obliegenden bürgerlichen Pflichten, diejenigen religiösen Handlungen für sich vorzunehmen, welche dem von ihm

Unsere Auslegung der badischen Verfassungsurkunde wird durch die badischen Sectengesetze nur bestätigt, die übrigens als specielle Gesetze durch die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde stillschweigend nicht aufgehoben wurden.

Die Verordnung vom 5. Februar. 1805, die Separatisten betreffend, welche noch jezt gilt, bestimmt in § 7: „So weit die Separa„tisten den hier zu ertheilenden Vorschriften gemäß sich betragen, somit „auch an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen, haben sie sich hinwie„derum des Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen „zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig sind, als z. B. des Rechts, „liegende Güter zu besitzen, Handwerke und bürgerliches Gewerbe „zu treiben, an den Gemeindenutzungen Theil zu nehmen u. s. w., zu „erfreuen, hingegen können sie andere außerwesentliche Rechte, „namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, „nicht ansprechen." — § 8: „In Absicht auf die kirchlichen Verhält„nisse wissen wir ihnen keine Befugnisse einer konstituirten Kirchengesell„schaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin „ihren Grundsätzen von der Gleichheit aller Kirchenglieder zuwider„laufen würden, zugestehen; jedoch bleibt ihnen," § 9, „jede geistliche „Uebung und Handlung unverwehrt." Die andern §§ dieser Verordnung enthalten sehr beschränkende polizeiliche Bestimmungen, namentlich auch die in § 12, welcher bestimmt, daß die evangelischen Geistlichen von Zeit zu Zeit die Versammlungen der Separatisten zum Zweck der Beaufsichtigung besuchen können; § 13, daß diese Versammlungen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, sondern nur in dem anzuzeigenden Hause eines angesessenen Bürgers gehalten werden dürfen, an Werktagen nie vor geendigter Arbeitszeit, und im Winter nie nach 8 Uhr Abends oder im Sommer nach der Betglocke;

---

angenommenen Glauben gemäß zu seiner Erbauung gereichen, wozu insbesondere die Freiheit der religiösen Andacht in dem eigenen Hause gehört; hievon aber die Befugniß wesentlich verschieden ist, auf den Grund eines von den bisherigen abweichenden Glaubensbekenntnisses einen aus mehreren nicht zu einer und derselben Familie gehörigen Personen bestehenden religiösen Verein Gleichgesinnter, also eine neue Kirche zu gründen, in welcher lezteren Hinsicht vielmehr die oben erwähnten in Teutschland bestehenden staatsrechtlichen Grundsätze auch nach der Verfassungsurkunde ihre Geltung behalten haben, wie insbesondere auch aus § 132 hervorgeht, wonach nur die im Staate anerkannten Kirchen unter den Schutz des Staates gestellt sind u. s. w.

§ 14, daß einer solchen Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen dürfen. § 17 verfügt, daß „in Anbetracht, daß die Secte noch kein festes Glaubensbekenntniß aufzuweisen hat, mithin noch keine ordentliche eigene Verfassung ausmacht (wie bei dem Rongethum), die Kinder in den Katechumenen-Unterricht des Confessionstheils, dem die Separatisten nach den Landesgesetzen zur äußeren Kirchengemeinschaft angehören, gesendet werden sollen, jedoch die wirkliche Confirmation bis zum Unterscheidungsjahre aufgeschoben, und dann je nach eigenem Verlangen des Kindes vorgenommen oder unterlassen, hiernächst aber einer solchen noch nicht confirmirten Person vorher niemals der Eintritt in den Ehestand gestattet werden solle."

Durch eine Verordnung vom 10. Mai 1808 wurde eingeschärft, daß die Sectirer, wenn sie der vorerwähnten Verordnung vom 5. Febr. 1801 nachzuleben sich weigern, innerhalb eines Jahres, sofern sie bei ihren Grundsätzen beharren wollen, aus dem Großherzogthum auszuwandern haben.

Auch ist 8 Jahre nach der Entstehung der Verfassungsurkunde eine Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern am 2. Oktober 1826 erschienen, welche bestimmt, „daß in allen Fällen, „in welchen die Anhänger der separatistischen Secte ein Mehreres „sich herausnehmen wollen, als ihnen durch die Gesetze bewilligt ist „— — mit allem Ernst und Nachdruck durch Geld- und Freiheits- „strafen, in so weit diese in der amtlichen und Kreisdirectorial- „Gewalt liegen, gegen dieselbe verfahren werden solle."

„Um den (wie es in dem Eingang der Verordnung heißt) in den einzelnen Landestheilen von Zeit zu Zeit neu erscheinenden oder sich verbreitenden schwärmerischen Secten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, mit Nachdruck zu begegnen," erschien noch ein verschärftes provisorisches Gesetz vom 14. Mai 1833 gegen schwärmerische Secten, welche es mit schwerer Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe bedroht.

Nun haben aber die Rongeaner nicht einmal die den protestantischen Separatisten in diesen Gesetzen und Verordnungen gewährten Erlaubnisse z. B. den gemeinsamen Hausgottesdienst bis zu einer gewissen Zahl der Versammelten anzusprechen; denn der Protestantismus kann sich bei der Freiheit seiner Lehrschöpfung in Folge der subjectiven Bibelauslegung der Sectenbildung nicht erwehren. Die Rongeaner können aber nicht die Rechte der protestantischen Separa-

tisten ansprechen, weil sie keine Protestanten sind, sondern von diesen in den wesentlichsten Lehren abweichen: sie können nicht die Rechte katholischer Separatisten begehren, weil die katholische Kirche bei ihrer verfassungsmäßigen Einheit und Einigkeit keinen Separatismus anerkennt. Der Teutschkatholicismus ist eine neue Erscheinung, welche unter kein bestehendes Gesetz untergeordnet werden, daher aus dieser Quelle auch keine Berechtigung ansprechen darf. Die Rongeaner in Baden dürfen aber nach ausdrücklichen Gesetzen nicht politische Rechte ansprechen, also nicht

1) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, da es nach § 13 der Gemeindeordnung das Bekenntniß der christlichen Religion voraussetzt, also der beiden im Großherzogthum aufgenommenen christlichen Kirchen;

2) das Recht, Wähler bei der Wahl der Abgeordneten zu dem Landtag zu sein (freilich nicht nach der Wahlordnung § 43 und in der Praxis);

3) das Recht der Wählbarkeit in die Ständeversammlung (§ 37 der Verfassung);

4) das Recht zum Staatsdienst, nach § 8 des Constitutionsedicts und § 9 der Verfassungsurkunde.

Hiermit sind wir bei dem für die Lösung der der Universität wichtigen Frage über die Belassung des Hrn. Schreiber im Lehramt erheblichen Punkte angelangt. Wir können jedoch unmöglich das Allgemeine dieser Sache verlassen, ohne unsere Verwahrung gegen die Ansicht Richters a. a. O. S. 30 hier ausdrücklich niederzulegen. Daß die Rongeaner kein Recht auf öffentliche Religionsübung haben, das hat Hr. Richter selbst anerkannt, und damit, daß sie nur Hausandacht anzusprechen haben. Statt dieß nun festzuhalten als rechtliche Bestimmung, findet Hr. Richter als Protestant, daß die teutschkatholische Bewegung auf der negativen Seite, d. h. gegen den Papst eine Seite der Rechtfertigung habe, weil er durch eine gegentheilige Behauptung den Protestantismus verurtheilen würde. Um sie also zu fördern, ist Hr. Richter mit der Gewährung der Hausandacht nicht zufrieden.

„Das Wesen der Hausandacht, sagt er S. 27, war im Reich die Beschränkung auf den Familienkreis, in der die Bekenner einer „widrigen" Religion Gott nach ihrer Weise zu dienen nicht verhindert werden sollten. Weder die Vereinigung mehrer Hausväter, noch die

Zuziehung eines Geistlichen wurde auf dieser Stufe als statthaft betrachtet."

Das sei aber bei den Teutschkatholiken unstatthaft; „denn eine Religion, die so geübt werden muß, ist in Wahrheit eine verbotene, weil ihren Bekennern gerade das versagt wird, was in dem Wesen der Religion liegt, die Gemeinschaft."

Allein kann gegen Bekenner einer verbotenen Religion nicht strafrechtlich eingeschritten werden? Wahrlich der Hr. Professor vergaß den § 54 seines eigenen Lehrbuchs des Kirchenrechts, wo er sagt: „Die ausdrückliche Ausschließung einer Religion, durch welche bald das Bekenntniß nur als mit dem Bürgerrecht unvereinbar betrachtet, bald den Bekennern selbst der Aufenthalt im Land versagt, bald die Ausübung der Religion unter die Kategorie des Verbrechens gestellt wird, nennt die Schule die Reprobation."

Und dieser letztern Verwerfung stellt der Hr. Professor die Gewährung der Hausandacht gleich!

Weil er nun die öffentliche Religionsübung nicht zusprechen darf, ihm aber die Hausandacht nicht genügt, so möchte er ein Mittleres zusprechen — die Duldung, wie sie die neueren Gesetzgebungen, z. B. das preußische Landrecht, ausgebildet haben, indem sie den Begriff der Privatkirche auf den privatrechtlichen Begriff der Gesellschaft, gegenüber der mit körperschaftlichen Rechten ausgestatteten als organischer Theil in das öffentliche Recht getretenen öffentlichen Kirche zurückgeführt haben.

Allein die ganze Ansicht des Hrn. Richter fällt dadurch zusammen, daß der Westphälische Friede und die späteren gemeinrechtlichen Gesetze von einer Duldung in diesem Sinn und von einer Privatkirche nichts wissen. Es fallen daher auch alle Folgerungen aus diesem falschen Grundsatz weg. Die Teutschkatholiken dürfen sich nicht zu gottesdienstlicher Uebung versammeln, es darf kein freier Zutritt Andersgläubigen zu ihrer Hausandacht gestattet werden, obwohl Hr. Richter dieses gestattet wissen will; sie dürfen nicht gemeinsam das Abendmahl genießen; sie dürfen keine Geistlichen haben, weil alles dieß über den Hausgottesdienst hinausgeht, der nur die Mitglieder einer Familie zur Religionsübung versammeln darf. Die Rongeaner haben kein Lehr-, kein Weihe-, kein Leitungsamt. Die Kirchen der berechtigten Bekenntnisse dürfen den Rongeanern nicht eingeräumt werden.

Eben so wenig dürfen die so sich nennenden Prediger der Rongeaner geistliche Handlungen vornehmen, z. B. die Taufe, was übrigens Hr. Richter will, die Einsegnung der Ehen, was Hr. Richter nicht will, weil in der Einsegnung der Ehe eine wichtige Staatshandlung liege, das Begräbniß: die von der katholischen oder der protestantischen Kirche abgefallen, müssen nach bestehendem Recht die Stolgebühren und die gemeindlichen Lasten an die von ihnen verlassene Kirche fortleisten, weil sie zur Zeit noch in keine staatlich anerkannte Kirche eingetreten sind.

Nach der von uns durchgeführten streng rechtlichen Lehre ist nur die Gesetzgebung Oesterreichs über die Teutschkatholiken zu vertheidigen, wie sie in dem jüngst erlassenen Präsidialschreiben des obersten Kanzlers in der Monarchie an die Landeschefs in Böhmen, Mähren rc. enthalten ist. Sie betrachtet das Rongethum als eine religio reprobata, als eine verworfene Religion; sie verbietet ihr Bekenntniß, nennt die Secte der Teutschkatholiken einen gesetzwidrigen Verein, versagt ihnen die Erlaubniß zu einem freien Aufenthalt und zwingt ihre Bekenner zur Auswanderung, wie es der Westphälische Fried egestattet. Die österreichische Regierung hat hier nicht nur ihr Recht geübt; sie hat ihrer Pflicht genügt, indem sie wohl erkannte, daß diese Lehre dem Christenthum feindlich ist. Sie hat als die Regierung eines christlichen Staats gehandelt, als katholische Regierung. Eben so müssen aber auch protestantische Regierungen als christliche Regierungen handeln; denn das Rongethum ist dem Protestantismus ebenfalls grundsätzlich feindlich und es wäre wirklich eine engherzige Haltung einer protest. Regierung, wegen der Ronge'schen Verneinungen gegen Rom und einer Diversion gegen den Katholizismus dem Rongethum mehr Recht zu geben, als ihm gebührt, der katholischen Kirche aber Rechte zu verweigern, die ihr durch den Westphälischen Frieden gewährleistet sind.

Darf nach den vorhin angeführten Gesetzen in Baden ein den drei christlichen Confessionen nicht angehöriger Staatsbürger kein Staatsamt bekleiden, so muß nothwendigerweise ein Beamter, welcher aus einem dieser drei Bekenntnisse austritt, ohne in ein anderes dieser drei einzutreten, dadurch stillschweigend sein Staatsamt verlieren. Er hat sich dadurch selbst unfähig gemacht, es liegt ein stillschweigender Verzicht auf das bisher von ihm bekleidete Amt in dieser Handlung so gut, als ein katholischer Pfründner durch

ie Eingehung der Ehe oder durch den Uebertritt in ein anderes Bekenntniß auf seine Pfründe verzichtet. Die Staatsregierung ist nicht nur berechtigt, sondern sie ist verpflichtet, unmittelbar nach der amtlichen Erfahrung dieses Umstands ihn von seiner Stelle zu entlassen. Herr Schreiber hatte nun seinen Austritt aus der katholischen Kirche seinem Diöcesanbischof angezeigt. Die erzbischöfliche Behörde hatte ihn förmlich aus dem Verband der katholischen Kirche ausgeschlossen, die akademische Behörde hat dem Ministerium hievon die Anzeige gemacht. Dieses hatte ihm allerdings die Vorlesungen eingestellt, allein denselben dennoch in seinem Amt belassen, so gut als es andere Rongeaner in der Ausübung politischer Functionen geduldet hat. Auf eine gar nicht nothwendige Anfrage des Prorectors als landesherrlichen Commissärs zur Wahl eines Abgeordneten der Universität in die I. Kammer, ob Hr. Schreiber als wahlberechtigt zu dieser Wahlhandlung einzuladen sei, antwortete das Ministerium bejahend, man suchte aber auf indirectem Wege sich durch eine dem Hrn. Schreiber abzunehmende Caution unter der Hand zu versichern, daß derselbe nicht bei der Wahl erscheine.*

Wahrscheinlich ging das Ministerium bei dieser Entscheidung von einer Berücksichtigung des § 43 der Wahlordnung aus, welche sagt: „Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

* Der Verfasser dieser Schrift sah sich daher genöthigt, gegen die Giltigkeit der am 1 Dec. 1845 vorzunehmenden Wahl, zu welcher Hr. Schreiber wirklich eingeladen worden war, durch eine eingereichte Schrift Verwahrung einzulegen, an deren Schluß es heißt: „Würde mir entgegengehalten werden, daß Hr. Schreiber zwar zur Wahl eingeladen werden mußte, aber nicht am Wahlgeschäft Theil nehmen würde oder dürfte, so müßte ich es für unwürdig erklären, wenn die Wahlversammlung einen solchen Ausweg einschlüge, oder sich führen ließe. Hr. Schreiber ist urkundlich zur Wahl eingeladen, ich darf voraussetzen, daß er der Einladung folge, wenigstens darf ihn Niemand daran hindern. Mein Gewissen verbietet mir, mit einem teutschkatholischen Sectirer den Abgeordneten der katholischen Universität Freiburg zu wählen; ich bin also an der Ausübung des mir zustehenden Wahlrechts behindert, und aus diesem Grunde lege ich Verwahrung ein gegen die Giltigkeit der bevorstehenden Wahl. Meine Verwahrung wird keine Folge haben, das macht auch nichts; ich habe meiner Pflicht genügt, und mein Gewissen bewahrt vor einer Theilnahme an einem schweren Aergerniß, vor dem Rechte, vor der katholischen Welt, vor Gott. Und das genügt mir."

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und
3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden."

Allein abgesehen davon, daß dieser ein offenbar politisches Recht bestimmende § sich gegen die jeder Landesverfassung übergeordnete teutsche Bundesacte im § 16 verstößt, wäre hier vergessen, daß nach § 21 der Wahlordnung die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten von der Versammlung der ordentlichen Professoren geschieht. Darf also ein Rongeaner nicht Professor sein, so kann er hier auch nicht Wähler sein. Professor kann er aber nicht sein, weil das akademische Lehramt ein Staatsamt ist. Er könnte es aber auch nicht sein, wenn es ein körperschaftliches Amt der Universität wäre, da diese zur Verbreitung des katholischen Glaubens gestiftet ist, die Incompatibilität der Ausübung eines so wichtigen Körperschaftsrechts durch einen Rongeaner also auf offener Hand liegt.

Allein die Belassung des Hrn. Schreiber in seinem Lehramt mußte überhaupt um so auffallender erscheinen, als es an der zur Verbreitung des katholischen Glaubens gestifteten Universität Freiburg bekleidet ward, so daß das zur Förderung des Katholicismus gestiftete Lehramt principiell sich zu einem Lehramt für die Untergrabung desselben verkehrte, und zwar besoldet aus einer Dotation, welche aus dem Vermögen katholischer Pfarreien geschöpft ist. Die Zartheit einer lehramtlichen Stellung gegenüber der studierenden Jugend mehrte die Gefährlichkeit der Belassung eines Rongeaners an dieser Stätte ins Ungemessene und diese drohte das ohnehin auf allerlei Wegen sittlich erschütterte Ansehen der Anstalt weithin zu gefährden, und gab einem Lande, das aus zwei Drittheilen Katholiken besteht, viel zu befürchten.

Was mußte das katholische Volk in seiner christlichen Gewissenhaftigkeit denken, wenn an seiner höchsten katholischen Lehranstalt ein abgefallener katholischer Priester als ein bekanntes Mitglied einer Secte geduldet ward, die selbst in einem ihrer Bekenntnisse (dem Leipziger) die Auffassung und Auslegung der heil. Schrift der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft (des Einzelnen) freigibt, welche Jesum als Gottes Sohn verleugnet, den

heil. Geist als Träger des Zeitbewußtseins verkündet, welche ohne Ahnung nur der formellen Erfordernisse eines Symbols das implicit und explicit ärmste Symbol aufstellt, das von den Grundlehren über das Verhältniß zwischen Offenbarung und Vernunft, Freiheit und Gnade, von Erbsünde und Rechtfertigung schweigt, welche „der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe stellt, den Inhalt der Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen", welche „in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhalts der Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung findet", also völlige Glaubensgleichgiltigkeit billigt; welche, obwohl sie keine Dreifaltigkeit anerkennt, doch eine Taufe, und obwohl sie Christum nicht als Gottes Sohn hat, doch ein heiliges Abendmahl haben will; welche, obwohl sie die Ehe, wenn auch als Sacrament sie kreichend, für eine heilig zu haltende Einrichtung anerkennt, dennoch keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben anerkennt, als die von den Staatsgesetzen gegebenen: welche auch in der Ordnung des Gottesdienstes will, daß „die äußere Form desselben überhaupt sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts richte", daß „die Liturgie nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß geordnet werde", welche, obwohl sie in dem Erlöser nicht den Gottmenschen anbetet, also keinen erlösenden Opfertod anerkennen kann, dennoch Bruchstücke von dem heiligen Meßopfer beibehält, das sie aber in ihrer Feigheit nicht Messe zu nennen wagt, was sie bei ihr, wo die Feier des unblutigen Opfers wegfällt, auch nicht ist, indem sie ein katholische Erinnerung täuschendes Gaukelspiel wird; welche „nur die Feiertage zu feiern gebietet, die nach den Landesgesetzen bestehen"; welche, obwohl sie die wesentlichsten Anordnungen des Gottesdienstes vergißt, doch in ihrer Lächerlichkeit in ihrem Glaubensbekenntniß die körperliche „Stellung und äußere Haltung und die privilegirten Kirchenplätze" nicht vergißt; welche rücksichtlich der Gemeindeverfassung vorgibt, „diese schließe sich bei ihr den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen (Presbyterialverfassung) an," dennoch aber zugibt, „sie könne abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern," welche hier nicht nur die Demokratie, sondern die Ochlokratie einsetzt, und dennoch, obgleich sie Alles hier unterschiedlos der Gemeinde hingibt, die „in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten be-

stimmen soll, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält," dennoch neben dieser Volksgemeinde, die, da sie hier Alles selber macht, keiner Vertretung bedarf, noch allgemeine Kirchenversammlungen fordert, die sie mit einer Weltlichkeit in ihrer Einrichtung ausstattet, welche den wandernden Versammlungen teutscher Aerzte und Naturforscher abgesehen ist.

Und eine Secte, welche bei der verkündeten Souveränetät der Vernunft der Einzelnen in Glaubenssachen es nicht einmal zu einer Gemeinde bringen kann, welche jedem Glied der Gemeinde die unbedingte Freiheit des Glaubens und des Unglaubens beläßt, welche den erbärmlichsten aus dem Glaubensbankerott geretteten Rest des Glaubens, der aber unter ihrer Hand zum vollsten Unglauben wird, noch als ein bloßes Provisorium verkündet, indem sie in § 35 des Leipziger Glaubensbekenntnisses ausspricht: „Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift alle diese Bestimmungen abzuändern;" welche also die ganze Lehre, die ganze Weiheordnung, die ganze Gemeindeverfassung nicht auf den Erlöser, Jesum Christum, zurückführt, sondern als höchster entscheidender Norm, dem Zeitbewußtsein, wie es der Einzelne hegt, unterordnet, diese Secte mit ihrem dogmatischen, liturgischen und verfassungsmäßigen Unsinn, mit diesem testimonium paupertatis des Glaubens, deren armseliges Glaubensbekenntniß Nichts ist, und da ihm die rudimentären Grundlagen fehlen, nie etwas werden kann; dieses Wirrsal kirchlicher Verneinungen nicht nur ohne positive Feststellungen, sondern mit der eingezeugten Impotenz für solche, diese Secte des neumodischen Heidenthums, welche sich in innerer Verwandtschaft als Macht kirchlicher Zerstörung zu der politischen Zerstörung gesellte, an den Stätten bürgerlicher Revolution auftrat, von den Radicalen allenthalben, am frechsten in der badischen II. Kammer, geschirmt und vertreten, sollte an der zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestifteten Universität Freiburg eine Colonie, einen Bekenner als Inhaber eines öffentlichen ordentlichen Lehramts haben! Gegenüber den hier zu erziehenden Leviten des katholischen Priesterthums! Unter den Augen des ehrwürdigen Erzbischofs, des Oberhirten von fast 900,000 katholischen Landeskindern!

Nein — der innere Widerstreit wäre zu arg gewesen!

Da brachte die im Land am Abgrund seines kostbarsten Guts, des Glaubens der Väter, erwachte katholische Bewegung eine immer strenger werdende Verurtheilung des Rongethums. Es erfolgte endlich die Zuruhesetzung des Hrn. Schreiber und seine Enthebung von allen dienstlichen Functionen an der Universität nach allerhöchster Entschließung aus großh. Staatsministerium v. 16. Jänner, Nr. 127, aber nur „einstweilen" und mit dem Zusatze „bis zur weitern Verwendung."

Dadurch erscheint also der Grundsatz noch nicht aufgegeben, daß auch ein Rongeaner in Baden einen Staatsdienst bekleiden könne. Befinden sich durch eine ähnliche Nichtbeachtung der Verfassung, so unter der Hand hineingebracht, doch auch Juden im vaterländischen Staatsdienst.

Allein auch der Universität ist durch die Zuruhesetzung des Hrn. Schreiber die Rechtsgebühr keineswegs geworden; denn durch einen nachträglichen Erlaß des großh. Ministeriums vom 27. Hornung Nr. 2758 ist die Pension des Hrn. Schreiber auf die Universitätskasse angewiesen. Die katholische Universität zahlt also jetzt den Ruhegehalt eines unthätigen Rongeaners aus ihrer von katholischem Pfarrgut geschaffenen Dotation, dem nach den Gesetzen keine Pension gebührt, und dem die Regierung in Gnaden eine Sustentation geben mag. Heißt das den § 20 der Verfassungsurkunde beobachten, welcher bestimmt: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden?" Die Gerechtigkeit der Regierung wird auch diese ungerechte Belastung der Universität, hoffen wir, abnehmen.

Alle diese Vorgänge wären moralische Unmöglichkeiten gewesen, wenn nicht durch ein halbhundertjähriges System die Universität um das Bewußtsein ihres Stiftungszwecks als einer katholischen Anstalt gebracht worden wäre, und sich aus eigener Schuld hätte bringen lassen.

Und damit kommen wir zu einer weitern Gefährdung des katholischen Charakters der Universität Freiburg. Diese ist

3.

Die Anstellung von protestantischen Lehrern an der Universität in einem so überzähligen Verhältniß, daß es den katholischen Charakter der Anstalt trübt.

Diese Gefährdung hatte in der auflösenden Richtung der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schon ihre Vorbereitung gefunden. Das unbewachte edle Gemüth, der feurige Geist des Kaisers Joseph II. ließ sich von jenem sanft sich anschmeichelnden Bild der s. g. Humanität blenden, das, von weitreichenden geheimen Gesellschaften der Freimaurer und Illuminaten als der Traum der Zeit vorgehalten, so viele edle Geister verführt hat, von den Führern aber als Mittel der Auflösung des positiven Christenthums zu wirken bestimmt gewesen und auch als solches gewirkt hat. Ein weiter Abfall von dem Ueberlieferten geschah, und über die Trennung der Kirchen stellte sich diese kirrende Humanität: sie brachte Verwischung der Bekenntnisse, Glaubensgleichgiltigkeit — wir in unsern Tagen holen die Erndte — den Unglauben, das civilisirte Heidenthum.

Diese von den Thronen verkündete Zeitgesinnung durchsetzte alle Schichten der Gesellschaft, bestimmte die Staatsverwaltung, sogar auch in Oesterreich. Ein Herd dieser unchristlichen Zeitbewegung war auch Freiburg, schon wegen seiner Grenznähe zu Frankreich, in welchem diese Bewegung am maßlosesten verlaufen, und diese Partei hatte ihre Werkzeuge auch an der Universität.

War in Oesterreich irgend wo ein das Maß überschreitender Neuerer der Doctrin, er ward durch die Betriebsamkeit dieser Partei nach Freiburg gesandt, und erst, wenn er die Sohlen dort sich abgelaufen, nach Wien zurückgenommen.

Bei dieser Stimmung läßt sich leicht erklären, wie die Regierung des Kaisers Joseph im J. 1784 an die stiftungsgemäß streng katholische Universität Freiburg zum ersten Mal einen protestantischen Lehrer berufen konnte, und warum gegen diese Berufung, die nach dem weisen Gebot: Principiis obsta! eine Sicherstellung des Charakters der Anstalt erfordert hätte, sich, wie die Acten der Universität zeigen, gar keine Verwahrung erhob. Freilich erregte die milde, fast weiche Sinnesart des gerufenen Protestanten, des lieblichen Sängers J. Georg Jacobi so wenige Besorgnisse, und bot das

ihm übertragene Lehramt der Aesthetik so wenig Anlaß zum confessionellen Streit, daß ein solcher Schritt, der von der katholischen Gastlichkeit der Freiburger ohnehin gar nicht zu erwarten war, als unverträgliche Härte gegolten hätte, die bei der Stellung der Universität in einer großen katholischen Monarchie hier mehr, als irgendwo, auch minder dringlich erscheinen mußte.

Allein bei solchen Interessen sollen nie persönliche, sondern stets nur sachliche Rücksichten entscheiden. Ewigen Anstalten muß man auch dauernde Garantieen geben; es stehen zwischen der Berufung Jacobi's und dem Anfall des Breisgau's mit seiner Universität an eine protestantische Regierung nur zwei Jahrzehnte und seither nur eine Zwischenzeit von vier Jahrzehnten, und schon zeigt sich eine solche Sicherstellung des katholischen Charakters der Universität als unerläßlich.

Die ersten Protestanten, die an die Universität berufen wurden, der milde Jacobi, der wackere Wucherer, der offene Buzengeiger, und später der gerade Leuckart waren Männer, welche die Zartheit ihrer confessionellen Stellung zur katholischen Hochschule zart würdigten. Wo confessionelle Fragen der Anstalt vorkamen, traten sie zurück, sich nicht als berufen erkennend, hier mit zu entscheiden.

Allein die Generation dieser billigen Protestanten ist an der hohen Schule jetzt fast ausgestorben, und die bestehende hält sich nicht nur nicht mehr zurück, sondern greift selbst erobernd zu, und da es den protestantischen Lehrern gelingt, bei neuen Berufungen meistens wieder Protestanten durchzusetzen, so tritt schon in der Besetzung des Lehrkörpers der katholische Charakter der Universität immer mehr zurück.

Wir geben hier das

Verzeichniß der an der Universität Freiburg angestellten Professoren protesta-tischer Confession seit der Berufung des ersten protestantischen Lehrers dieser Hochschule im Jahre 1784.

Nr.	Jahr der Anstellung	Juristenfacultät	Medicinische Facultät	Philosoph. Facultät	Jahr d. Austrit
1	1784	0	0	J. G. Jacobi, Prof. d. schönen Wissensch.	† 181
2	1811	0	0	Friedrich Arnold, Prof. d. Baukunst.	Ende 1815
	1812	0	0	0	
3	1813	0	0	G. F. Wucherer, Prof. d. Physik.	pns. 18 † 18
	1814-16	0	0	0	
4	1817	0	0	Simon Erhard, Prof. der Philosophie.	1823
	1818	0	0	0	
5	1819	0	0	C. J. Buzengeiger, Prof. d. Mathem.	† 183
	1820	0	0	0	
6	1821	0	Sigm. Schultze, Prof. d. Physiologie.	0	1831
7	1822	C. Th. Welcker, Prof. d. röm. Rechts ꝛc.	0	0	pens. 1841
8	1823	0	0	A. Aug. Seeber, Prof. der Physik.	1834
9	1824	0	H. Baumgärtner, Prof. d. Nosologie ꝛc.	0	Activ
	1825-27	0	0	0	
10	1828	C. Fr. Baurittel, Pr. d. bad. Civilrechts.	0	0	Activ
	1829-31	0	0	0	
11	1832	0	Sigism. Leuckart, Prof. d. Physiologie ꝛc.	0	† 184
	1833-35	0	0	0	
12	1836	0	0	Anselm Feuerbach, Prof. d. Philologie.	Activ
13	—	0	0	Ludwig Oettinger, Prof. d. Mathem.	Activ
	1837-39	0	0	0	
14	1840	0	L. Fr. Arnold, Prof. d. Physiol. (reform.)	0	1845
15	1841	0	G. L. Kobelt, Prosector, außerord. Prof.	0	Activ
16	1842	0	Fr. L. Stromeyer, Prof. d. Chirurgie.	0	Activ
17	1843	0	0	J. Helferich, außerord. Prof. d. Staatsw.	Activ
	1844	0	0	0	
	1845	0	0	0	
	1846	0	A. Braun, Prof. d. Botanik.	0	Activ

Hiernach ist die Zahl der sämmtlichen Anstellungen seit 1811—1846

a) in der Juristen-Facultät	11		die Gesammtzahl 47, davon sind 29 kath., 17 protest.
b) „ „ medicin.	„	17	
c) „ „ philosoph.	„	19	

Das Verhältniß der Gesammtzahl der Lehrer zu den protestantischen in dem Zeitraum von 1811—1746 ist 47 : 17 oder ungefähr wie 3 : 1.

In der Juristen-Facultät kömmt nach der gegenwärtigen Besetzung 1 protestantischer Lehrer auf 3 katholische: in der medicinischen Facultät kommen 3 protest. auf 4 kathol.: in der philosophischen 4 protestantische auf 5 katholische. Im Ganzen, die theologische Facultät mitgerechnet, sind 17 ord. Professoren kath. und 6 protest., und ebenfalls 2 außerord. Professoren; rechnet man die theolog. Lehrer nicht, so bilden die protest. die Hälfte.

Vergleicht man nun diese Zahlen, so sollte man die Rechte und Interessen der katholischen Anstalt immer noch hinlänglich gewahrt glauben, da ja eine Mehrheit von $^2/_3$ der Lehrstellen und der Stimmen dem katholischen Bekenntniß zufällt. Allein so ist es nicht. Hinter den Zahlen stehen keine katholischen Gesinnungen und selbst hinter diesen keine katholischen Charaktere. Wir wollen z. B. die hiesige Juristenfacultät in ihrem Vollbestand des J. 1845 nehmen: mit 4 katholischen Professoren und 1 protestantischen Lehrer. Dieß erscheint doch als eine vorzugsweise katholische Besetzung. Allein zwei dieser Professoren leben in gemischter Ehe, und lassen ihre Kinder protestantisch erziehen; der dritte katholische Lehrer lebt auch in einer gemischten Ehe; von zwei weitern nicht lehrenden Mitgliedern dieser Facultät lebt der eine in einer Mischehe, der andere, der pensionirt ist, ist Protestant. Aehnlich steht's mit den andern Facultäten. Und der katholische Charakter dieser Universität sollte bei diesem Zustand gewahrt sein?

Nun ist nach der gegenwärtigen Verfassung die Leitung der Universität fast ausschließlich an den Senat gegeben. Da kann es sich treffen, daß mit Ausnahme des theologischen Mitgliedes alle andern Mitglieder Protestanten sind, und da der Senat sich durch Selbstwahl (Cooptation) ergänzt, so kann es weiter kommen, daß, wenn eine protestantische Mehrheit darin sitzt, sich dieselbe durch Berufung von Protestanten an die Stellen der austretenden Senatsmitglieder darin verewigt.

Tritt dieser Fall aber auch nicht ein, so ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß bei confessionell wichtigen Entscheidungen zur protestantischen Minderheit sich die Mehrheit der Namenskatholiken gesellt, und dann ist das katholische Interesse weit mehr gefährdet, als wenn ausschließlich Protestanten ihm entgegen ständen, weil die Staatsverwaltung auf solche die Rechte der katholischen Anstalt hingebende Beschlüsse einer katholischen Mehrheit viel zuversichtlicher in ihrer Zustimmung verfährt, als wenn eine protestantische Mehrheit sie gefaßt hätte. Da ferner bei unsern Zuständen die Geltung eines Mannes als entschiedenen Katholiken nichts weniger als empfiehlt, so wendet sich die Schwäche, die auch aus diesem Grund hofft und fürchtet, auch an der Universität, wenn nicht zur Bekämpfung katholischer Interessen, doch zur gleich verderblichen Passivität.

Das ist das offene Geheimniß der confessionellen Stellung der Universität Freiburg, der Schlüssel zur Erklärung so vieler Vorgänge an ihr, welche das katholische Volk Baden's betrüben mußten. Zum Glück treten die Ergebnisse Jahrzehnte langer Pflanzungen jetzt rasch nach einander an's offene Licht des Tages, so daß es keine Unzartheit mehr ist, das, was hier Jedermann weiß, auch den Entferntern zur Kenntniß zu bringen.

Es haben an hiesiger Universität Jahrzehnte lang protestantische Professoren gewirkt: man hat nicht gewußt, daß man solche habe, und zwar in Zeiten, die des Streitstoffs genug geborgen. Die Redlichkeit dieser Protestanten, eines Jacobi, Wucherer, Buzengeiger verdienten dieses Vertrauen ihrer katholischen Amtsgenossen, und der Zartsinn, den sie in die akademische Geschäftsbehandlung legten, verdiente wahrhaft diese zarte Rücksichtsnahme ihrer Mitlehrer, die sie daher in alle Aemter, des Prorectorats, des Dekanats, der Executorieen katholischer Studienstiftungen ohne die geringste Verkümmerung, vielmehr mit zart zuvorkommender Bereitwilligkeit durch ihre Stimmen beriefen, ganz im Gegensatz zu protestantischen Universitäten Norddeutschlands, die grundsätzlich keine Katholiken zu ihren Lehrämtern berufen, und würden im Nothfall solche berufen, sie von den akademischen Aemtern ausschließen. Das Vertrauen zu diesen protestantischen Ehrenmännern war so groß, daß, als im Jahr 1817 der Universität die Aufhebung drohte, für die confessionell allein mögliche Erhaltung der hohen Schule der Protestant Wucherer

nach Karlsruhe abgeordnet und mit dem Dank der Universität und der Stadt Freiburg beehrt wurde.

Allein nur gar zu bald ward diese confessionelle Einigkeit gestört, zum Kummer der erwähnten protestantischen Ehrenmänner. 2 Protestanten, W...... und Sch....., geriethen in Streit mit katholischen Collegen, und die darüber geführten Acten werden stets ein schmerzliches Denkmal der beginnenden Zerstörung der Einigkeit im akademischen Lehrkörper bleiben.

Waren diese leidigen Streitigkeiten in ihrer Wurzel auch nicht confessionell, so nahmen sie bald doch confessionelle Färbung an. Und da versuchte die protestantische Partei, welche sich durch allerlei Sympathieen bei den Katholiken in der Gegenwart unterstützt und erstarkt halten durfte, Schritte, welche erst viele Jahre später ihr gelingen sollten. Gegen das Ende des dritten Jahrzents dieses Jahrhunderts wollte nämlich diese kirchenfeindliche Partei bei der Wahl zur Prorectorswürde, die nach einem Jahrhunderte alten Herkommen im Turnus verliehen worden war, einen katholischen Lehrer in der theologischen Facultät, der seither eine Zierde des erzbischöflichen Domcapitels geworden ist, durch Parteiränke ausschließen. Allein der höchstselige Großherzog Ludwig, der die Zügel der Regierung überhaupt straff hielt, und der als Rector der Universität in dem Prorector seinen Stellvertreter, in der Bestätigung zu dieser Stelle also eine persönliche Angelegenheit erkannte und würdig entschied, wies mit bekannter Kraft das Werk der Ränkesucht in sein verdientes Dunkel zurück, und ernannte den von der Partei Ausgeschlossenen zu seinem Stellvertreter.

Diese Gerechtigkeit hat für die Niederhaltung des Parteigeistes an der Universität auf einige Zeit nachhaltig gewirkt.

Da begann das politisch stürmische vierte Jahrzehnt, mit seiner kirchlichen Auflösung und verheerend in Baden, namentlich auch an der Universität Freiburg. Legte sich in den nächsten Jahren auch die politische Aufregung: die kirchliche fand weniger Hemmung. Dennoch wirkte die Berufung auswärtiger theologischer Gelehrten befriedend, und die Partei kirchlicher und staatlicher Erhaltung war eine kurze Zeit die stärkste. Die theologische Facultät bildete den Schwerpunkt dieser Partei, welcher die Regierung vertrauen durfte. Bald aber begann wieder eine Erstarkung der katholikenfeindlichen Partei, welche nun ihre Uebermacht entschieden geltend macht.

Die Universität ist, wie erwiesen, eine katholische Körperschaft, und diesen Charakter theilen, wie wir gezeigt, alle ihr eingegliederten Stiftungen.

Aber wir mußten erleben, wie wir oben erzählt, daß unter Anführung der betreffenden protestantischen Executoren katholische Studienstiftungen Protestanten zugeschieden wurden, und zwar unter Zulassung der Regierung.

Wir mußten ferner erleben, daß die Mehrheit des akademischen Senats, welcher den katholischen Charakter der Universität zu schützen verpflichtet ist, nach der Art der gegenwärtigen Besetzung aber hiefür nicht nur gar keine Gewähr bietet, sondern sogar jede katholikenfeindliche Richtung ermöglicht, wie wir gesehen, das dem Katholicismus grundsätzlich widerstrebende Rongethum in Schutz genommen und amtlich in die Körperschaft einzuführen sich bemüht hat. Auch gegen dieses Attentat fand die Universität bei der Regierung als der Schutzbehörde der Stiftung nicht die zu erwartende rasche Abhilfe.

Ferner scheint, daß, obwohl die Universität eine katholische ist, das entschiedene Bekenntniß des katholischen Glaubens bei der Wahlbesetzung akademischer Aemter ein Grund der Ausschließung ist.

Endlich gehört hieher die Ausschließung der Katholiken bei Berufungen für erledigte Lehrämter, wenn nicht etwa ein Katholik seine kirchlich gleichgiltige Gesinnung durch Wort oder That hinlänglich bewährt hat.

Daß die katholikenfeindliche Partei sich durch diese Berufungen verstärken möchte, ist natürlich, und daß auf diesem Wege das katholische Bewußtsein der Körperschaft immer gründlicher und bis zur Auflösung der Universität selbst verloren geht, ist die Folge.

So mußten wir es erleben, daß die philosophische Facultät im Jahr 1845 an das Ministerium die wirklich mehr als sonderbare Frage stellte: Ob sie bei der Berufung eines Lehrers für die Geschichte die Confession zu berücksichtigen habe? Auf diese unschuldige Anfrage glaubte das Ministerium Wunder welches Zugeständniß der katholischen Sache gemacht zu haben, wenn es rescribirte: Unter sonst gleichen Verhältnissen der zu Berufenden soll ein Katholik berufen werden.

Nun wurden dem Ministerium neben protestantischen Gelehrten auf die Bemühungen eines katholischen Mitglieds der Facultät von dieser ganz ausgezeichnete, den genannten Protestanten an wissen-

schaftlichen Leistungen noch voranstehende Katholiken vorgeschlagen. Allein gegen den einen oder den andern dieser Katholiken wurden, wie man hört, diese oder jene Bedenken bei dem Ministerium erhoben, welches selbst früher schon einen scharf protestantischen Privatdocenten in Heidelberg angetragen hatte.

Es dürfte uns gar nicht wundern, ja nach den uns zugekommenen Nachrichten darf es uns nicht überraschen, wenn plötzlich auch ein Protestant als ordentlicher Professor der Geschichte in der Reformationsgeschichte vor den Zöglingen der katholischen Theologie die katholische Kirche berufsmäßig verurtheilte.

Daß noch jetzt giltige Rechtsgrundsätze solchen Anstellungen von Protestanten wie in diesem Fall an katholischen Universitäten entgegenstehen, daran denkt Niemand. Und doch, abgesehen von dem Stiftungszweck unserer Universität, sagt der noch jetzt giltige Westphälische Friede (Instrum. Pac. Osnabrug VII, 2.) ausdrücklich: „Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum Praejudicio ei illud indulgere a successoribus non auferendum. At Consistoriales, Sacrorum Visitatores, Professores Scholarum et Academiarum, Theologiae et Philosophiae nonnisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sint etc.“

Unter Professoren der Philosophie versteht man aber nach dem Sprachgebrauch, der zur Zeit der Entstehung des Westphälischen Friedens galt, nicht blos die Lehrer der Wissenschaft der Philosophie, sondern der philosophischen Facultät.

Es wird also in der gewünschten Berufung eines katholischen Historikers der katholischen Universität kein Zugeständniß gemacht, sondern nur ein Recht gewährt, das sie anzusprechen hat.

Wie tief aber bei diesen Zuständen das katholische Bewußtsein der Universität erlösche, und wie Vieles die es auszutilgen bemühte Partei wage, das hat sie bei der vorletzten Wahl eines Abgeordneten der Universität zum Landtag gezeigt.

Als sich bekanntlich die beiden Parteien nicht über die Person des zu Wählenden einigen konnten, so wurde ein Mitglied des Lehrkörpers, der Hr. von Hirscher vorgeschlagen. Dieser wurde nicht

angenommen, weil die Mehrheit des Wahlkörpers, und in diesem bereits sämmtliche Protestanten, erklärte: sie müsse von dem zu Wählenden Garantieen fordern, daß er für die durch des Abgeordneten Zittel Motion geforderte Gewährung allgemeiner Religionsfreiheit, also auch für die Staatsanerkennung des Rongethums stimmen werde.

Gegen eine solche Erklärung würde man anderwärts in Entrüstung sich erheben. Bei uns nicht. Doch was will man mehr! Hatte doch vor kurzer Zeit die medicinische Facultät in allem Ernst über die Berufung eines Juden für den Lehrstuhl der Anatomie berathen, der, da in Freiburg die Juden nur in einem einzigen Judenhaus wohnen dürfen, seine Wohnung hätte im Judenwirthshause nehmen müssen.*

Die Wissenschaft hat keine Religion, rufen die Professoren, erklären die Behörden. Bei uns ist Alles möglich; wirklich aber ist bei uns vor Allem das tägliche Sinken der den Principien ihrer Stiftung von der katholikenfeindlichen Partei entfremdeten Anstalt.

---

* Wie naive Geständnisse hierüber ergehen, das hat dem Verfasser dieser Schrift einer der neu berufenen protestantischen Lehrer, der für die ökonomische Partie der Wissenschaften, wenigstens darnach zu schließen, recht eifrig eingenommen sein muß, mit den Worten erklärt: „die Regierung sollte in Freiburg die Studierenden der Theologie statt zur Hörung des Kirchenrechts, zur Hörung der Vorträge über die politische Oekonomie anhalten"!!!

III. Hauptstück.

Wie ist die gesunkene Universität Freiburg wieder zur früheren Blüthe zu erheben?

Ist ein Körper krank, so ist die Art und das Wesen, wie der Sitz des Leidens zu ermitteln; nur von dieser aufrichtigen Erforschung aus läßt sich mit Erfolg ein Heilungsplan entwerfen Schon organisch ist die Krankheit die gefährlichste, welche die wichtigsten Heerde der Lebensverrichtungen ergreift, während solche Leiden, welche nur peripherische Sphären des Lebens in den Bereich der Erkrankung ziehen, leicht und spurlos vorübergehen.

Die Universität Freiburg liegt nun in einem schweren Leiden. Sie ist krank. Die Ursache dieser Krankheit ist der Abfall von dem Princip ihrer Stiftung als einer katholischen Hochschule; das Wesen dieser Krankheit ist die durch den Abfall von dem einheitlichen Stiftungszweck bedingte Uneinigkeit zwischen den Trägern dieser Anstalt, und der Sitz des Uebels ist der in die Universität gepflanzte Protestantismus und religiöse Indifferentismus. Alles Andere, wie geminderte Frequenz, Schmälerung der Geltung u. A. sind bloße Folgen oder Symptome des Leidens.

Hat aber die Wissenschaft überhaupt einen religiösen Charakter? Diese Frage fällt nicht zusammen mit der weitern Frage: Hat eine zur Trägerin der Wissenschaft bestimmte Lehranstalt einen religiösen, beziehentlich confessionellen Charakter? Es könnte einer die letzte Frage bejahen, und die erstere verneinen. Ich bejahe beide, und erörtere zuvörderst die erstere.

Welche Stellung hat die Wissenschaft in der Menschheit und in den diese gliederweise darstellenden Völkern?

Gott hat den Menschen nach seinem Ebenbild erschaffen; der menschliche Geist ist ein dem göttlichen Geist nacherschaffener. Die göttliche Intelligenz warf einen Abstrahl in die menschliche; die Ideen, diese ewigen Urbilder des göttlichen Geistes, gestalten das Reich der Wahrheit, das in Abhängigkeit von der göttlichen Weisheit ein geschlossener, lebensvoller Organismus ist, der objectiv gewordene Geist in der Einheit und Ganzheit seiner Momente, das zur Wissenschaft sich erhellende Selbstbewußtsein des Geistes.

In dieser Abhängigkeit des menschlichen und menschheitlichen Geistes von dem göttlichen Geiste liegt die Einheit der Wissenschaften, und liegt der Trieb und Drang, welcher den menschlichen Geist, wenn er noch so tief sich in die Pflege der einzelnen Wissenschaften verloren, zurückdrängt zum Quell seiner Erleuchtung. Andererseits liegt aber gerade in dem organischen Bau der Wissenschaft die nothwendige Individualität des Wissens, sein Zerfallen in einzelne Wissenschaften, auf deren besondere Pflege die ernste Ermessung seiner Kraft den Einzelnen anweist. Es stehen sich also der Universalismus und der Individualismus der Wissenschaft entgegen und ergänzen sich gegenseitig. Die einzelne Wissenschaft und ihr einzelner Pfleger erfaßt aber das Organische seiner Theilwissenschaft nur, wenn er sie in der Gliederung der Gesammtwissenschaft anschaut und begreift. Daher sahen wir die tiefsten Priester der Wissenschaft stets hinaus und empor dringen aus den von ihnen angebauten einzelnen Wissenschaften zu der Idee des allgemeinen Wissens. Schon das Alterthum lebte in dieser Ahnung von dem Dasein eines Reichs der Wissenschaft. Gemeldet wird uns die Bemühung des Aristoteles für die Aufstellung eines gesammtheitlichen Systems der Wissenschaften, zu welcher dieser centralste Geist des Alterthums vor Allen sich berufen halten durfte. Durch Diogenes von Laërte * wird dem Speysippos die Nachweisung des Gesammtplans der Wissenschaften im Geiste seines Lehrers Platon zugeschrieben, und das Wort des Letztern, daß die Lehre freier und menschlicher Künste durch ein gewisses Band der Gesellung zusammengehalten werde, feiert Cicero. ** Seneca ergießt sich in den begeisterten Wunsch: „O könnte uns, wie das Bild der ganzen Welt in Anschauung tritt, so die gesammte Philosophie begegnen, das ähnlichste Schaubild der Welt!" Allein wie in der Weisheit des heidnischen Alterthums überhaupt nur ein mit jedem Tag mehr erbleichendes Abendlicht der durch den Sündenfall getrübten Uroffenbarung nachleuchtet, so war es erst dem Christenthum vorbehalten, durch die Ergründung des Wesens der göttlichen Ideen die einzelnen Wissenschaften auf die sie gründenden

* Diogen. Laërt. de vit. et placit. philosophor. IV, 2.

** Est illa Platonis vera vox, omnem doctrinam ingenuarum et humanarum artium uno quodam societatis vinculo contineri. De Orat. III, 6.

inzelnen Ideen, diese aber auf die Eine Grund- und Mutter-Idee urückzuführen. Daher geht durch die Schriften der Kirchenväter der ine christliche Wissenschaft grundlegende, wenn auch nicht systematisch ich ausbauende Gedanke hindurch, daß, wie die ganze Schöpfung nit allen ihren Gliedern und Kräften, Beziehungen und Gesetzen im Berstand des göttlichen Schöpfers geruht, ehe Gott die Welt geschaffen, und wie in diesem göttlichen Verstand des Erhalters die Belt in ihrer Einheit und Ganzheit fortan ruht, zur Gründung der ie Welt in ihrer Einheit und Ganzheit schöpferisch nachzubilden beufenen Wissenschaft in der Vollziehung eines solchen wissenschaftichen Systems der Geist des forschenden Menschen im Urbild das Abbild suchend, die göttlichen Gedanken nachdenken müsse. So dachen Clemens von Alexandrien, Origenes und Augustin n der Urzeit der Kirche, die das theologische Moment jeder Wissenschaft in dem Verhältniß des göttlichen Logos zu den von ihm rschaffenen Dingen gefunden, so dachten Bonaventura md Thomas von Aquino im Mittelalter. Und wenn Keppler* n neuerer Zeit sich sehnt: „zum Weltreich sich aufzuschwingen, dort eißig umzuschauen, die göttlichen Werke zu betrachten, und Gott eine Gedanken nachzudenken," und wenn Schelling** on einem System im göttlichen Verstande spricht, so ist dieß tets nur die christliche Anschauung der Wissenschaft.

In dieser positiven Analyse, welche schon Baco von Verulam, er sonst so gern als ausschließlicher Vertreter der entgegengesetzten Methode genannt wird, mit den Worten empfahl: „die Philosophie, nur obenhin mit den Lippen gekostet, führt von Gott weg, leitet aber, mit vollen Zügen geschlürft, u Gott hin," führt die Erforschung jeder Wissenschaft in stetigen Beziehungen, die eben göttliche sind, auf Gott zurück, und das deale Bild dieser göttlichen Verhältnisse ist eben die Wissenschaft. Jede Wissenschaft führt zu Gott, zur Religion, zur Theologie urück, weil jede menschliche Wahrheit nur Wahrheit durch die göttiche Wahrheit ist. Ist also die menschheitliche Cultur der

---

* Prodromus differtationum cosmographicarum orbium coelestium demonstratus per quinque regularia corpora geometrica a J. Kepplero Wirtembergico.

** Schelling, Philosophische Schriften, I. Bd. S. 400.

Gegenstand des Systems der Wissenschaften, und ist diese Cultur der Menschheit synchronistisch oder statistisch in jeder Zeit an die verschiedenen Völker nach ihren nationalen Berufen und Genien, chronologisch oder historisch an die verschiedenen Zeiträume der Weltgeschichte vertheilt, ist aber diese providentiale Berufung der Völker und Zeiten zum Bau der Cultur nur im göttlichen Weltplan, dieser selbst aber nur durch die Religion, und diese wieder nur durch die Theologie erkennbar, so hat erwiesen jede Wissenschaft ein religiöses, und wenn die Religion geschichtlich in verschiedenen Kirchen erscheint, ein confessionelles Gepräge.

Mit der straffsten Festhaltung des Gedankens bis zur vereinzelndsten Ausführung entwickelt Bonaventura den encyklopädisch-systematischen Zusammenhang in allen Wissenschaften durch deren Zurückführung auf Gott in unendlich großer und tiefer theologischer Genese in einer Abhandlung: De reductione artium ad theologiam, Tom. VI. seiner Werke: edit. Mogunt. 1609 fol. 1—4.

Er eröffnet seine universale Encyklopädie mit dem hohen Bild einer wissenschaftlichen Offenbarung Gottes. Er sagt: „Omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est descendens a patre luminum, inquit Jacobus 1, 17. In hoc verbo tangitur *origo omnis illuminationis*, et simul cum hoc insinuatur multiplicis luminis *ab illa fontali luce liberalis emanatio*. Licet autem omnis illuminatio *interna* fit cognitione, possumus tamen rationabiliter distinguere, ut dicamus, quod est lumen *exterius*, scilicet lumen *artis mechanicae*: lumen *inferius*, scilicet lumen *cognitionis sensitivae*: lumen *interius*, scilicet lumen *cognitionis philosophicae*: lumen *superius*, scilicet lumen *gratiae et sacrae scripturae*.

„Primum illuminat respectu *formae artificialis*, secundum respectu *formae naturalis*, tertium respectu *veritatis intellectualis*, quartum et ultimum respectu *veritatis salutaris*."

Hier durchschneiden sich zwei Axen der menschlichen Erkenntniß, eine absolute und eine relative, jede mit zwei Polen.

Damit sind die Balken des Systems der Wissenschaften gelegt. Indem wir nun von diesen Lichtströmen der wissenschaftlichen Offenbarung das lumen artis mechanicae und das lumen cognitionis sensitivae übergehen, hören wir den christlichen Weisen über das lumen philosophicum: Tertium lumen, sagt er, quod illuminat,

ad veritates intelligibiles perscrutandas, est lumen *cognitionis philosophicae*, quod ideo *interius* dicitur, quia *interiores causas et latentes* requirit: et hoc per *principia* disciplinarum et veritatis naturalis, quae homini naturaliter sunt inserta. Et haec triplicatur in *rationalem*, *naturalem et moralem*. Et sufficientia potest sumi sic: Est enim *veritas sermonum*, *veritas rerum et veritas morum*. *Rationalis* veritatem sermonum considerat, *naturalis* veritatem rerum, *moralis* veritatem morum. Vel aliter: sicut in summo Deo est considerare rationem causae efficientis, formalis et exemplaris, quia est causa subsistendi, ratio intelligendi et ordo vivendi: sic in ipsa illuminatione philosophiae, quoniam aut illuminat ad cognoscendas causas essendi, et sic est *Physica*: aut rationes intelligendi, et sic est *Logica*: aut ordinem vivendi, et sic est *Moralis*."

Nachdem Bonaventura dann die Philosophia sermocinalis in Grammatik und Rhetorik eingetheilt und diese Eintheilung begründet hat, geht er auf die veritas rerum als die ihren Inhalt entwickelnde Physik, Mathematik und Metaphysik über, und bemerkt: „Physica consideratio est circa rerum generationem et corruptionem, secundum virtutes naturales et rationes seminales. *Mathematica* est circa considerationem formarum abstractibilium, secundum rationes intelligibiles. *Metaphysica* circa cognitionem omnium entium, quae reducit ad unum primum principium, a quo exierunt secundum rationes ideales, sive ad Deum, in quantum principium, finis et exemplar."

Das lumen sacrae scripturae beschreibt Bonaventura so: „Quartum lumen, quod illuminat ad veritatem salutarem, est *lumen sacrae scripturae*, quod ideo dicitur *superius*, quia ad superiora ducit manifestando ea, quae sunt supra rationem. Et etiam quia non per inventionem, sed per inspirationem a Patre luminum descendit. Ista sacra scriptura haec tria docet, scilicet Christi aeternam generationem et incarnationem, vivendi ordinem et Dei et animae unionem."

Nachdem nun Bonaventura die wissenschaftliche Offenbarung Gottes in vier Betten strömend dargestellt, versetzt er in der symbolischen Mystik der mittelalterlichen Forschung die Quadratur seiner Anschauung nach sechs innern Unterschieden auf einen Senar, und

schließt alle diese Differenzen ordnend in der „ewigen Erleuchtung" zusammen und in deren Urquell, Gott.

„Ex praedictis," sagt er nämlich, „colligitur, quod licet ex primaria divisione quadruplex sit lumen desursum descendens: sunt tamen sex ejus differentiae: scilicet lumen sacrae scripturae, lumen cognitionis sensitivae, lumen artis mechanicae, lumen philosophiae rationalis, lumen philosophiae naturalis et lumen philosophiae moralis. Et ideo sex illuminationes sunt in vita ista, et habent vesperam: quia omnis haec scientia destructur. Et ideo succedit eis septima dies requietionis, quae vesperam non habet, scilicet illuminatio gloriae. Unde valde aperte possunt reduci sex istae illuminationes ad senarium formationum sive illuminationum, *in quibus factus est mundus*, ut *cognitio sacrae scripturae* primae formationi, scilicet *formationi lucis* respondeat, et sic deinceps per ordinem. Et sicut omnes illae ab una luce habebant originem, sic omnes istae cognitiones *sacrae scripturae ordinantur*, in ea *clauduntur* et in illa *perficiuntur* et mediante illa *ad aeternam illuminationem ordinantur*. Unde omnis nostra cognitio in cognitione sacrae scripturae debet habere *statum* et maxime quantum ad intellectum anagogiae, per quem illuminatio nostra fertur *in Deum*, unde habuit *ortum*. Et ideo completus est circulus, completus est senarius et proportio status."

Eine großartigere organisch schöpferische Auffassung hat keinen Geist irgend eines Forschers beglückt, so genau schließen sich Natur und Seele und irdisches Sein und ewiges hier zusammen!

Den Nachweis des Zusammenhangs aller Wissenschaften mit der Theologie findet aber Bonaventura in Uebereinstimmung mit den Kirchenvätern in der Abstammung aller Erkenntniß vom göttlichen Logos, dem ewig gezeugten Wort: „Si consideremus," sagt er, „*medium* cognoscendi, intuebimur ibi *verbum aeternaliter generatum* et ex tempore incarnatum. — — — Per hunc *modum* intellige, quod a summo opifice nulla creatura processit, nisi per verbum aeternum: in quo omnia disposuit, et per quod omnia produxit, non solum creaturas habentes rationem vestigii, sed etiam imaginis, ut eidem assimilari possint, per cognitionem et amorem. — — — Necesse est etiam ponere medium in egressu et regressu rerum: sed medium in egressu

necesse est, quod plus teneat se a parte producentis, medium vero in regressu, plus a parte redeuntis. Sicut ergo res exierunt a Deo per verbum Dei, sic ad completum reditum necesse est, *mediatorem Dei et hominum* non tantum Deum esse, sed etiam hominem, ut homines reducat ad Deum."

So groß ist der Abschluß dieser universalen Encyklopädie Bonaventura's. Wie sie mit der göttlichen Erleuchtung beginnt, so schließt sie in dem göttlichen Wort als dem Mittler Gottes und der Menschen, und in der christlichen Erlösung liegt also nicht blos eine Erlösung von der Schuld der Sünde, sondern auch von der Schuld des Irrthums. Die Erlösung hat ihr wissenschaftliches Moment, oder vielmehr die Wissenschaft ihre Erlösung.

Allein nicht blos in der Gegenwart ist nach christlicher Anschauung das Werk der Cultur an die verschiedenen Völker vertheilt, sondern auch in der Abfolge der Geschichte an die verschiedenen Zeitalter nach einander.

Das zeigt am besten nach der Anschauung des Mittelalters, welches in allen Institutionen ein instinctives Wachsthum gewahrt, rücksichtlich der in die Geschichte fallenden Entwicklung der Rechtsbildung Duranti in der Einleitung zu seinem Speculum juris. Er unterscheidet nämlich eine sechsfache von Gott geleitete Rechtsoffenbarung, nämlich:

1) eine lex naturalis: das Recht offenbart sich in der menschlichen Natur, wie sie aus der Hand des Schöpfers hervortrat;

2) eine lex mosaica: die verdunkelte Naturoffenbarung des Rechts wird aufgefrischt durch Mose;

3) eine lex prophetica: sie wird erneuert durch die Propheten;

4) eine lex evangelica: die Rechtsoffenbarung tritt neu auf in Christi Heilsbotschaft;

5) eine lex apostolica: sie wird ausgebreitet durch die Apostel;

6) eine lex canonica: sie wird bis an das Ende der Tage fortgeführt durch die unter dem Schutze des heiligen Geistes waltende Kirche.

Die Wissenschaft der Gegenwart muß nun diese systematische und diese historische Zusammengehörigkeit mit einander verbinden, und kommt so zurückgehend von dem Begründeten zu dem Grund auf

eine göttliche Grundlage, auf einen göttlichen Ursprung. Alle Wissenschaften münden in diesem göttlichen Grund: alle haben ein religiöses Element. Wir sind deßwegen aber weit entfernt, die Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der einzelnen Wissenschaften in der Theologie untergehen zu lassen: ihre Entwicklung, ihr Ausbau sind eigenthümlich, aber ihre Wurzel ist religiös. Der empirische Kopf wird sich dieser Fundamentirung nicht bewußt: wohl aber fühlt und erkennt sie jeder organische und organisirende Geist.

Sachliche und logische Folgerichtigkeit führt zu diesem Ergebniß. Das große Reich menschlichen Wissens ist kein Gemenge gesetzlos mit einander verbundener Erkenntnisse, sondern ein Ganzes, angelegt nach einem einheitlichen Plane und mit bestimmten Gliederungen. Ebenso ist die Bildung der Wissenschaften und ihre Nachbildung im Lehren und Lernen an bestimmte Gesetze gebunden. Diese Einheit in allen Wissenschaften stammt daher, weil das Wahre des die Wissenschaft gestaltenden Geistes in allen Völkern und zu allen Zeiten dasselbe ist, und nur die Form der Entwicklung sich unterscheidet, obwohl selbst die Bildung dieser strenge Gesetze befolgt.

So gestaltet sich ein Gliederbau der menschlichen Gesammtwissenschaft nach der ihr zu Grund liegenden Idee, nach den sie bildenden einzelnen Erkenntnissen, nach einem innern und äußeren System, und ebenso besteht eine Uebereinstimmung der in der Anlage des menschlichen Geistes gegebenen Arten und Wege, auf welchen die Gesammtwissenschaft gelehrt und erlernt wird.

Das weite Gebiet der Gesammtwissenschaft besondert sich aber als ein großer geistiger Organismus in einzelne Abtheilungen, welche, aus unter sich verwandten Erkenntnissen bestehend, in dem weiten Kreis der Gesammtwissenschaft wieder kleinere Kreise darstellen. Diese Glieder-Wissenschaften haben eine den größern nachgebildete Anlage. Solcher Theilkreise im Reiche des Wissens gibt es fünf:

1) einen theologischen;
2) einen philosophischen;
3) einen heilwissenschaftlichen;
4) einen wirthschaftswissenschaftlichen;
5) einen rechts- und staatswissenschaftlichen.

Der Typus, nach welchem sie angelegt sind, ist für alle objectiv der Typus des sich dem menschlichen Geist in den Ideen mittheilenden göttlichen Logos, subjectiv der Typus des ihn aufneh-

menden und alle Wissenschaften bildenden menschlichen Erkenntniß-vermögens.

In seiner dem göttlichen Logos zugewandten Richtung stellt sich aber das menschliche Erkenntnißvermögen als ein vierfaches dar:

1) als die Vernunft, d. h. als das Vermögen der Ideen;

2) als das Sinnen- oder Erfahrungsvermögen, welches die einzelnen Erkenntnisse der Innen- und Außenwelt vermittelt;

3) als den Verstand, in doppelter Verrichtung, nämlich:

a) in sofern er die Idee und die Erfahrung dem Wesen nach auf einander bezieht, und

b) in sofern er beide der Form nach verbindet, also systematisirt.

Weil also das Erkenntnißvermögen nur sich Verwandtes erkennen kann, so muß eine Verwandtschaft zwischen den einzelnen Vermögen der Erkenntniß und zwischen den einzelnen Theilen der zu erkennenden Objectivität stattfinden.

Es muß demnach

1) die subjective Vernunft des Menschen treffen die Vernunftmäßigkeit der Objectivität, da die ganze Schöpfung nur ein Reich verkörperter Ideen darstellt;

2) das subjective Sinnen- oder Erfahrungsvermögen muß treffen die sinnlichen und erfahrbaren Gegenstände der Innen- und Außenwelt;

3) der subjective Verstand des Menschen muß treffen

a) einmal die Verstandesmäßigkeit der Objectivität, welche sich allenthalben in ihren Gesetzen offenbart;

b) sodann die Verstandesmäßigkeit der Außenwelt, welche in äußeren Formen die innern Gesetze ausdrückt.

Diese Uebereinstimmung der verschiedenen Vermögen menschlicher Erkenntniß mit den verschiedenen Theilen der zu erkennenden Objectivität findet ihr treues Abbild in der Wissenschaft. Diese besteht auch aus vier Bestandtheilen, die genau der Eintheilung des Erkenntnißvermögens und der Gliederung der Außenwelt entspricht. Jede Wissenschaft besteht nämlich:

1) aus einer Idee, gleichsam ihrer Vernunft, als der lebendigen Einheit derselben, welche der erkennenden Seele wie der zu erkennenden Objectivität eingeschaffen und selbst eine schöpferische Macht ist;

2) die Wissenschaft hat ferner eine Masse einzelner Erkenntnisse, welche nur Verwandtschaft zu der bestimmten Idee haben, also nur auf diese beziehbar sind;

3) die Idee und die einzelnen Erkenntnisse müssen von der Wissenschaft auf einander bezogen werden, und zwar nach innern Gründen, so daß daraus ein Inbegriff von Grundsätzen und bei praktischen Wissenschaften von Gesetzen sich ergibt — ein s. g. inneres System;

4) diese Beziehung zwischen der Idee und den einzelnen Erkenntnissen sucht aber auch äußern Ausdruck, und stellt sich daher in einem dem innern System entsprechenden äußern System d. h. in einer gliedernden Eintheilung dar.

Diese Organisation der Wissenschaft aus der Idee, dem dieser verwandten Erkenntnißstoff und aus dem innern und äußern System läßt sich auf einem doppelten Weg finden:

1) entweder auf philosophisch-synthetischem Weg, welcher von der Idee zu den einzelnen Erkenntnissen herabsteigt, oder

2) auf dem historisch-analytischen Weg, welcher von den einzelnen Erkenntnissen auf die Idee zurückgeht. Beide Wege sollen sich bestätigen.

Der aufgezeigte Organismus der einzelnen Wissenschaft ist nun auch der der Gesammtwissenschaft, deren Gegenstand die menschheitliche Cultur nach ihrem systematischen und geschichtlichen Inhalt ist.

Die richtige Eintheilung der Gesammtwissenschaft, zugleich die der Cultur, muß beachten:

1) die Idee der gesammten Cultur,

2) die Gründe dieser Abtheilung — inneres System,

3) die Abtheilung derselben nach gewissen Gebieten — äußeres System,

4) alle einzelnen Erkenntnisse, welche die Cultur ausmachen.

Die Cultur der gesammten Menschheit ist nur eine, an welcher aber die verschiedenen Völker und Zeiten Theil nehmen. Jedes Volk, jedes Zeitalter hat wieder seine eigene Cultur. An der Cultur eines Volks nehmen aber wirkend und empfangend organisch die verschiedenen Stände Theil. Eine aus dem Volk lebendig sich abgliedernde Abtheilung von Staatsbürgern, welche ein einzelnes Gebiet der nationalen Cultur bearbeiten, heißt ein Stand.

Diese Stände zerfallen in zwei Gattungen, die materiellen und geistigen: zwischen ihnen steht ein vermittelnder, daher geistig und materiell zugleich wirkender Stand. Die materielle Cultur wird vertreten durch die Classe der Gewerbtreibenden: diese zerfällt

1) in den Stand der Landwirthe,
2) in den Stand der Gewerkenden,
3) in den Stand der Handelsleute.

Die geistige Cultur vertreten drei Stände:

1) der Stand der Geistlichen,
2) der Stand der Gelehrten,
3) der Stand der Künstler.

Die Stände der materiellen und der geistigen Cultur vermittelt der Stand der Beamten, der die Interessen dieser 6 Stände und ihrer Cultur auf den Staat zu beziehen und von seinem Zwecke aus zu besorgen hat.

Die gesammte höhere Cultur und die sie bearbeitende Gesammtwissenschaft zerfällt nach dem Typus des menschlichen Wesens in 3 Abtheilungen:

I. in die Wissenschaft von der höhern Seite der menschlichen Natur, und zwar

a) der geistigen — Theologie,
b) der seelischen — Philosophie;

II. in die Wissenschaft von der niedern Seite der menschlichen Natur, und zwar

a) der leiblichen — Medicin,
b) der körperlichen — Oekonomie;

III. in die Wissenschaft von der gesellschaftlichen Vermittlung der unter I. a b II. a b aufgeführten Seiten; und zwar

a) zur Durchführung des Reichs der Gerechtigkeit in der Gesellschaft — Rechtswissenschaft,
b) zur Begründung der gemeinsamen Wohlfahrt in der Gesellschaft — Staatswissenschaft.

Darnach gibt es 6 Hauptzweige der Cultur: 1) Theologie, 2) Philosophie, 3) Medicin, 4) Oekonomik, 5) Gesellschaftswissenschaft, und zwar a) Rechtswissenschaft, b) Staatswissenschaft.

Diese sechsfache Eintheilung tritt auch an der die Gesammtwissenschaft zu lehren berufenen Anstalt — der Universität und in der Staatsverwaltung in der Gliederung der einzelnen Ministerien hervor.

Zeichnen wir den Begriff einer jeden der sechs Gliederwissenschaften.

Die Philosophie ist die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee des Wahren nach ihrer Offenbarung in allen Vermögen der menschlichen Seele in der Anwendung auf alle Seiten des göttlichen, des natürlichen und des menschlichen Seins.

Da die Idee des Wahren die Grundlage aller Wissenschaften ist, so hat auch jede Wissenschaft eine philosophische Seite: in sofern ist die Philosophie die Wissenschaft der allgemeinen Geistescultur.

Die Theologie ist die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee Gottes nach ihrer natürlichen (mittelbaren) und übernatürlichen (unmittelbaren) Offenbarung an die Menschheit und der dadurch gesetzten Gemeinschaft zwischen Gott und der Menschheit.

Die Heilwissenschaft ist die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee der Gesundheit, der Erhaltung und Wiederherstellung derselben.

Die Wirthschaftswissenschaft behandelt in einem innern und äußern System die Idee des Wohlstands oder des äußern Wohls als der Verwendung der Natur für die Zwecke der Menschheit zur Erreichung der Bestimmung derselben.

Die Rechtswissenschaft entwickelt in einem innern und äußern System die Idee der Gerechtigkeit im Leben der Einzelnen, der Völker und der Menschheit, und die Staatswissenschaft die Idee der öffentlichen Wohlfahrt. Die Rechts- und die Staatswissenschaft als Glieder der Gesellschaftswissenschaft sind die wissenschaftlich systematische Darstellung dieser beiden Ideen im gesellschaftlichen Leben der Völker.

Jede dieser Hauptwissenschaften besondert sich von der ihr zu Grund liegenden Idee aus in einen einleitenden, allgemeinen, (grundlegenden), in einen besondern (bei den positiven Wissenschaften historischen), in einen dogmatischen und in einen praktischen Theil, von welchen bei dieser bestimmten Abfolge instanzenweise der spätere Theil von dem frühern abhängt, und so der unterste abgefolgerte Satz gliederweise zurückgreift, und zuletzt

n der fundamentirenden Mutteridee Rechtfertigung und Abschluß indet.

Ich gebe nun zwar zu, daß bei weitem der größte Theil dieses Systems der Wissenschaften gepflegt werden kann und von den Männern des Faches auch wirklich gepflegt wird ohne Bewußtsein des Zusammenhangs der technischen Wahrheiten mit der Grundidee der einzelnen Wissenschaft und mit den dieser Idee zu Grund liegenden göttlichen Ideen. Wenn aber dieser Zusammenhang den meisten Pflegern dieser besondern Berufswissenschaften nicht zum Bewußtsein kömmt, fehlt deßwegen dieser Zusammenhang? Gewiß nicht. So gut sich von Glied zu Glied der unscheinbarste Grashalm auf die Idee der göttlichen Schöpfung zurückführen läßt, so greift die speciellste technische oder praktische Wahrheit zurück auf die ursprüngliche Offenbarung der Wahrheit aus Gott.

Es lassen sich daher bei allen sechs Hauptwissenschaften eine spiritualistische, eine rationalistische oder idealistische, eine historische oder realistische und eine materialistische Seite unterscheiden und darnach eben so viele Methoden oder Behandlungsarten. Die spiritualistische Methode führt alle Seiten der Wissenschaft und der von ihr behandelten Institutionen auf göttliche Ideen zurück. Die rationalistische nimmt die Grundbegriffe der Wissenschaften als Selbsterzeugnisse des menschlichen Geistes an, und behauptet ihre Durchführung in allgemeinen Kategorieen: die historische nimmt eine Abstraction der wissenschaftlichen Begriffe von den geschichtlichen Institutionen an, und läßt diese unbewußt von Geschlecht zu Geschlecht überliefern: die materialistische bleibt bei den einzelnen Erkenntnissen stehen, nimmt sie als gegeben und selbstständig an, und kümmert sich nicht um ihre Ableitung und Begründung.

Jede von diesen vier Behandlungsarten hat ihre theilweise Berechtigung; aber es genügt nicht, sie eklektisch zusammenzustellen, sondern sie müssen organisch vermittelt und genetisch abgeleitet werden: da erscheint aber die spiritualistische Behandlungsart als die souveräne und bestimmende. Sie begründet erst alle anderen Behandlungsarten.

In der einseitigen Hervorhebung der einen oder der andern wurzelt der Unterschied der Schulen und ihrer Einseitigkeiten.

Sehen wir aber in der Geschichte der Wissenschaften, welche

Männer das *spiritualistische* Moment ihrer Wissenschaften a gewissenhaftesten und glücklichsten ausgebildet haben, so sind es g rade die *Meister*, zum Beweis, daß diese Fundamentirung der te nischen Virtuosität nicht schadet, sondern vielmehr deren Blüthe u Frucht ist.

Führt der *objective* Gang der Entwicklung vom Wissen Gott zum Wissen von dem Menschen und der Natur, und ist alles Wiss nur ein sich objectiv gewordenes *Welt- Selbst- und Gotte bewußtsein*, so ist der *subjective* Gang zum Wissen, d. h. d Weg, auf welchem der menschliche Geist die Wissenschaften gewinn ein umgekehrter, indem der Geist an der Welt sein Selbstbewußtsein, an dem Welt- und Selbstbewußtsein aber erst sein Gottesbewußtsei entwickelt. Auf diesem Weg führt aber jede gewissenhafte Forschun zu einer göttlichen Grund- und Hinterlage.

So ist das erste Wissen, das der Mensch gewinnt, das von de *Natur*.

Hier ergreift anschauend der Mensch zuerst das Reich der Fo *men*; aber im Anfang nur die unreflectirte Anschauung der Naturgebilde, das *Morphologische* als Inhalt der Naturgeschichte. Aber dieses Gewühl von Naturformen weist zurück auf wenige allen Gebilden der Natur zu Grund liegende *Urformen*, die durch die Combination in den verschiedensten Verhältnissen die mannigfaltigsten werden. Und diese *Typologie* der Natur läßt sich zurückführen auf einen Schematismus, in welchem eine prästabilirte Harmonie zwischen diesen Naturgebilden und den Abstractionen des menschlichen Geistes liegt. Und dieser Schematismus der Schöpfung und des Geistes ist die *Mathematik*, mit einer Wahrheit, die eine wahre *Weltwahrheit* ist, indem sie in den *ewigen Verhältnissen des Raumes und der Zeit* durch Zahlen oder Figuren sich offenbart. Die Mathematik hat daher eben so sehr einen *physischen*, als einen *metaphysischen* Charakter; sie weist ihre Gesetze als Gesetze der Welt und des Geistes, als Typen des Lebens des Universums nach. Sie erscheinen nirgend für und an sich, sondern nur für Anderes und an Anderem; sie sind insofern das *Negative* des *Positiven*, aber sie sind das *wesentlich Nothwendige*, das, was *nicht nicht sein kann*; sie sind, wie Bonaventura wahr und kurz uns oben gesagt, „formæ abstractibiles secundum rationes intelligibiles“,

der wie Schelling* sich ausgesprochen, „als Formen reiner
Vernunft und als Ausdrücke von Ideen zu begreifen, die sich
n der objectiven Gestalt in ein Anderes verwandelt zeigen." Sie
nd die reinen Typen der Schöpfung.

Und hier liegt das religiöse Element der Mathematik; sie ist
ine Offenbarung des göttlichen Geistes an den Menschen durch
ie Natur und den menschlichen Geist. Dieß verkündet die heilige
Schrift in dem Ausspruch des Buches der Weisheit 11, 22: Gott
at Alles in der Natur nach Maaß, Zahl und Gewicht
eordnet.

Diese Wahrheit ahnte selbst Cicero, wenn er begeistert von dem
Weltbau der Gestirne ausruft: Earum autem perennes cursus atque
erpetui cum admirabili incredibilique constantia declarant in
is *vim et mentem esse divinam*, ut hæc ipsa qui non sentiat
'*eorum vim* habere, is nihil omnino sensurus videatur. De
Nat. Deor II, 21.

Aber in ihrem Zug des Geistigen und zum Unendlichen steigt die
Mathematik über das Commensurable und Rationale hinaus
u Gottes Verstand, aber nicht mehr als zum nothwendigen,
ondern zum freien, und das ist die Höhe der Mathematik, in
elcher Keppler sich bewegt, wenn er sagt, daß er in seiner Wis-
enschaft Gott seine Gedanken nachdenke.

Behandelt die Mathematik die abstracten Formen als Typen
er Schöpfung, so betrachtet die Naturgeschichte, besser die
Naturbeschreibung, die lebendigen Bildungen der Schö-
fung, die Formen des Lebens, die sich allerdings auch auf ge-
wisse Grund- und Mutterformen zurückführen lassen; diese sind aber
ertheilt in den Gruppen der Naturgebilde — disjecta membra
oëtae. —

Die Naturwissenschaft behandelt aber selbst in der Morphologie,
lso der Kosmographie, Geographie, der Geognosie, der
Oryktognosie, der Phytologie, Zoologie und Anthro-
ologie, bei diesen Naturformen allen nicht blos das Quantita-
ive, sondern das Morphologische im ganzen Umfang, hier treu
em Wort des naturkundigen Dichters: „Nichts ist innen, nichts
t außen." Empirie und speculative Construction (gei-

* Vorlesungen über die Methode des akadem. Studiums S. 95.

fige Nachschöpfung) fallen hier in der Methode der Naturwissenschaft zusammen, wie Form und Wesen der Natur in der Wirklichkeit. Die Natur bildet unbewußt und unfreiwillig Gottes Ideen nach, sie selbst ist, wie Schelling sie sinnig nennt, die Geburt der Ideen,* nur nicht die allgemeine, wie er sie heißt, sondern die stets besondere, weil lebendige; sie ist der göttliche Gedanke der Schöpfung, und als solches, wie das göttliche Denken Schaffen ist, göttlich erschaffenes Sein. Dafür zeugt die heilige Schrift in dem Worte: „Wir halten uns überzeugt, daß die Welt durch Gottes Wort erschaffen, und das Sichtbare aus dem Unsichtbaren entstanden ist." **

Die Nothwendigkeit in der Schöpfung ist für Gott schöpferische Freiheit, daher durchbricht Gottes Allmacht in den Wundern auch stets das Naturgesetz. Dieses bindet das Geschöpf, nicht den Schöpfer.

Daher liegt auch hinter der Naturwissenschaft ein geheimnißvoller Grund, ein für die Formel des Naturgesetzes unlösbarer Rest. So fand der tiefste Naturforscher des Alterthums, Aristoteles, in allem Physischen ein gewisses Wunderbares;*** Baco, welcher als der Gründer der empirischen Schule der Wissenschaft an dem Thore der neuern Naturwissenschaft steht, nennt die Natur ein Buch der Werke Gottes und gleichsam eine zweite heilige Schrift (Volumen operum Dei et tanquam alteram scripturam); † und Leibnitz schließt daraus, daß die Naturgesetze nicht unbedingt demonstrabel sind, und daß immer etwas vorausgesetzt werden muß, das nicht ganz geometrisch nothwendig ist: „daher sind diese Gesetze der Beweis eines höchsten, intelligenten und freien Wesens gegen das System der unbedingten Nothwendigkeit. Sie sind weder ganz nothwendig, noch ganz freiwillig, sondern stehen in der Mitte als Gesetze, die von einer über Alles vollkommenen Weisheit abstammen." †† Und alle großen Naturkundigen haben mitten aus der reichsten Empirie heraus diese ehrfurchtsvolle Schauer in ihre

---

* A. a. O. S. 239.

** Hebr. 11, 3.

*** „Ἐν πασι γαρ τοις φυσικοις ἐνεστι τι θαυμαστον." De part. animal. I, 5.

† De dignitate et augm. scient. lib. I.

†† Théodicée, ed. de Jaucourt. Amsterd. 1747. Vol. II. p. 227.

laturstudien hineingetragen. Sie offenbarte sich entweder in der
ichten Ruhe einer wissenschaftlichen Synthese, so bei Newton,* der
t dem **Scholion generale** zu seiner gigantisch concipirten **Philo-
ophia naturalis** seine Wissenschaft zu einer Hymne der Schöpfung er-
ebt, die hinaus rauscht, wie ein Gesang der Sphären: „**Elegantissima
ecce solis planetarum et cometarum compages nonnisi consilio
t dominio entis intelligentis et potentis oriri potuit. Et si
tellæ fixæ sint centra similium systematum, hæc omnia simili
onsilio constructa suberunt *Unius* dominio: præsertim cum lux
xarum sit ejusdem naturæ ac lux solis et systemata omnia lu-
em in omnia invicem immittant. Et ne fixarum systemata per
ravitatem suam in se mutuo cadant, hic eadem immensam ab
ivicem distantiam posuerit. Hic omnia regit non ut anima
undi, sed ut universorum dominus. Et propter Dominium
uum dominus Deus παντοκρατωρ dici solet. Deitas est domi-
atio Dei. Deus summus est ens æternum, infinitum, absolute
erfectum; sed ens utcunque perfectum sine dominio non est
ominus Deus. Vox Deus passim significat Dominum: sed om-
is dominus non est Deus. Dominatio entis spiritualis Deum
onstituit, vera verum, summa summum, ficta fictum. Et ex
ominatione vera sequitur, Deum verum esse vivum, intelligen-
em et potentem; ex reliquis perfectionibus summum esse vel
umme perfectum. Aeternus est et infinitus, omnipotens et
mnisciens, id est, durat ab aeterno in aeternum, et adest ab
ifinito in infinitum: omnia regit et omnia cognoscit, quæ fiunt
ut fieri possunt. Non est aeternitas et infinitas, sed aeternus
t infinitus; non est duratio et spatium sed durat et adest. Du-
at semper et adest ubique, et existendo semper et ubique du-
ationem et spatium constituit. Cum unaquæque spatii parti-
ula sit *semper* et unumquodque durationis indivisibile momen-
um *ubique*, certe rerum omnium fabricator ac dominus non
rit *nunquam*, *nusquam*. Omnis anima sentiens diversis tem-
oribus et in diversis sensuum et motuum organis est persona
idivisibilis. Partes dantur successivæ in duratione, coëxisten-
es in spatio, neutræ in persona hominis seu principio ejus co-**

---

* *Js. Newton* Philosophiae naturalis principia mathematica. Tom. III. part. II. Edit. Genev. 1742, p. 673 sq.

gitante, et multo minus in substantia cogitante Dei. Omni homo, quatenus res sentiens est unus et idem homo durante vit sua in omnibus et singulis sensuum organis. Deus est unus e idem Deus semper et ubique. Omnipræsens et non per virtu tem solam sed etiam per substantiam; nam virtus sine substan tia subsistere non potest. In ipso continentur et moventur uni versa, sed sine mutua passione. Deus nihil patitur ex corporum motibus: illa nullam sentiunt resistentiam ex omnipraesentia Dei Deum summum necessario existere in confesso est: et eadem ne cessitate semper et ubique. Unde etiam totus est sui similis totus oculus, totus cerebrum, totus brachium, totus vis senti endi, intelligendi et agendi, sed more minime humano, more minime corporeo, more nobis prorsus incognito. Hunc cog noscimus solummodo per proprietates ejus et attributa, et per sapientissimas et optimas rerum structuras et causas finales, et admiramur ob perfectiones, veneramur autem et colimus ob do minium. Colimus enim ut servi, et Deus sine dominio, provi dentia et causis finalibus nihil aliud est quam fatum et natura A caeca necessitate metaphysica, quae utique eadem est semper et ubique nulla, oritur rerum variatio. Tota rerum conditarum pro locis ac temporibus diversitas ab ideis et voluntate entis ne cessario existentis solummodo oriri potuit. Et haec de Deo, de quo utique ex phaenomenis disserere ad philosophiam naturalem pertinet."

Sich bescheidend, Gott nur aus der Natur, seiner Forschung Ge biet, zu erkennen, hält sich der Entdecker von Weltgesetzen bescheiden innerhalb dieser Grenzen, aber seine Ankunft an dem höchsten Gesetz dem lebendigen, persönlichen Gott, verkündet er laut.

Linné, dieser keusche Erforscher der stillen Pflanzenwelt, feiert „die Natur, diese Königin, als die Tochter Gottes. Sie, aller Dinge Leh rerin, die sich von sich selbst belehrt, waltet ohne Unterlaß, thut alles Nothwendige, nichts Unnützes. Sie hat ihre eigenen Gesetze Sie wirkt Alles aus zwei Gegensätzen, immer beginnend mit dem Kleinsten, im Verborgenen nach und nach, Alles in strenger Ord nung, auf kürzestem Wege. Sie eilt niemals, außer da sie das Verdorbene vertilgen will." *

* Deliciae Naturae in Amoenitat. acad. ed. Schreber Vol. X. p. 87 sq

Der Ernst der Wissenschaft drängt ihn über die Marken der Noth-
ıendigkeit der Natur hinaus, und in dem Fortringen der Natur zu
reiern Gestaltungen erkennt er Ahnungen, Prophetieen des hinter
er Natur webenden und schaffenden Geistes, seiner Freiheit, seines
Billens; er erkennt in den Naturgebilden Hüllen, Symbole des gött-
ichen Geistes, in der Teleologie der Natur, in dem friedsamen In-
inanderlaufen der Zwecke und der Mittel ein Aufathmen, Erwachen
er Freiheit.

Der große britische Chemiker Humphry Davy bewährt in seinen
Tröstungen auf Reisen oder die letzten Tage eines Na-
urforschers* in Einem die Gründlichkeit der Wissenschaft wie das
Gewissen des Forschers, wenn er sagt: „Der wahre Chemiker
ieht Gott in allen den mannigfaltigen Formen der
ußern Welt. In dem Geiste des Chemikers wird jener uner-
öschbare Durst nach Wissen stets reg erhalten, der eines der herr-
ichsten Merkmale unseres Wesens ist; denn jede Entdeckung eröffnet
in neues Feld für die Erforschung von Thatsachen, und zeigt uns
ugleich die Unvollkommenheit unserer Theorieen. Der Chemiker sollte
en neuern Geometern im Geist der Ansichten und in Tiefe der Unter-
uchung, den alten Alchemisten aber in Fleiß und frommer Gesinnung
leich sein. In der Betrachtung der Manchfaltigkeit und Schönheit
er Welt um ihn her und in der wissenschaftlichen Entwickelung ihrer
Bunder wird er dann immer hinweisen auf jene unendliche Weis-
eit, deren Wohlwollen ihm vergönnt hat, sich des Wissens zu er-
reuen. Indem er weiser wird, wird er stets auch besser werden —
r wird zugleich auf der Stufenleiter der Intelligenz und der Sitt-
ichkeit aufsteigen, sein gekräftigter Scharfsinn wird einem erhöhten
Glauben dienen, und in dem Verhältnisse, als der Schleier lichter
wird, durch welchen er die Ursachen der Dinge erblickt, wird er mehr
ınd mehr den Glanz des göttlichen Lichts bewundern, das sich ihm
ichtbar gemacht hat."

Geht Davy schon in das tiefste Geheimniß der Natur hinein, so
ersinkt Herschel** im lichtesten Geiste in eine wahre Naturmystik,

* Consolations in Travel, or the last days of a Philosopher. By Sir *Humphry Davy*, Bart., late President of the Royal Society. III Ed. London 1831, teutsch von K. F. Pf. v. Martius, Nürnberg 1833.

** J. F. W. Herschel's Einleitung in das Studium der Naturwissenschaft. Aus dem Englischen v. Weinlig S. 6.

in welcher er, wie Aristoteles, etwas Wundersames (τι θαυμάσιον) in fernster Hinterlage der Natur ein dämmerig weises Wesen (a being darkly wise) ahnt, und in einem hohen sittlichen Supranaturalismus aus der Ungenüglichkeit des Naturwissens die Unsterblichkeit des so mangelhaft forschenden Menschen mit den Worten folgert: „Der Mensch sieht, daß, wie sehr ihm auch das längste Leben und die größte geistige Kraft Fähigkeit zu eigenen Entdeckungen und Zeit zur Benützung fremder geben mag, dieß Alles nur dazu dienen kann, ihn an die wahre Grenze der Wissenschaft zu führen, und ihm einen entfernten Blick in jene unermeßlichen Reiche zu gestatten, wohin noch kein menschlicher Gedanke gedrungen ist, die aber, er ist es überzeugt, jenem höhern Wesen, dessen Spuren er durch die Schöpfung verfolgt, eben so bekannt sein müssen, als die auffälligsten Wahrheiten, die er selbst täglich zu den gemeinsten Zwecken verwendet. Ist es zu verwundern, wenn ein so eingerichtetes Wesen zuerst die Hoffnung und nach und nach die Ueberzeugung gewinnt, daß seine geistige Existenz nicht mit der Auflösung seiner körperlichen Hülle endige, sondern daß es in einem künftigen Sein, entledigt der tausend Hindernisse, welche ihm seine gegenwärtige Lage entgegenstellt, begabt mit schärferen Sinnen, höherer Fähigkeit, mit vollen Zügen aus der Quelle trinken werde, nach der es der leise auf Erden gewonnene Vorschmack mit so brennendem Verlangen erfüllt hat?“

So drängt die Versenkung in die reichste Empirie von Erscheinung zu Erscheinung, von Gesetz zu Gesetz bis zum letzten, das da ist das Gebot Gottes, des Schöpfers der Welt, ihres Herrn und Erhalters, und die sich dem Auge des trockensten Forschers erschließende Selbstoffenbarung der Natur an die Wissenschaft deutet auf allen Wegen zurück auf jene Offenbarung Gottes, deren Symbol eben die Natur ist.

Wie die Natur aber nur die leidende Trägerin der göttlichen Offenbarung ist, so ist der Mensch der freithätige Träger derselben. Alle die Ahnungen, die Seufzer der Natur nach Befreiung und Erlösung, sie schlagen aus der Schöpfung zu ihm empor, und erringen sich in ihm. So steht der Mensch zwischen Himmel und Erde, aufnehmend die göttlichen Ideen in Freiheit und die göttliche Ideen nachbildende Gesetze der Natur in Nothwendigkeit, er selbst aber selbstständig in seiner Freiheit, offenbarend sein ureigenes Wesen in seinen Thaten

Allerdings vermag der Mensch die Natur nicht schöpferisch zu erzeugen; sein Denken ist nicht, wie das Gottes, zugleich Schaffen, seine Wahrheit ist nicht, wie bei Gott, selbst das Sein, sondern nur Uebereinstimmung mit dem Sein, und der Mensch hat sich in freiwilliger Anerkennung einerseits der göttlichen Wahrheit und andrerseits dem Gesetz der gotterschaffenen Natur zu unterwerfen. Der Mensch wird in diese göttliche Wahrheit und in die Naturnothwendigkeit aufgenommen: er vermittelt beide.

Wie also in der Natur eine äußere Offenbarung Gottes ruht, welche die Naturwissenschaft nachgehend construirt, so liegt nun in dem Menschen eine innere Offenbarung, welche die Philosophie nachzuschaffen hat, und zwar nach den göttlichen Ideen des Wahren, Heiligen, Schönen, Guten, Gerechten, welche in den Geist des Menschen eingeschaffen sind und in seinem Wesen die bereite Stätte ihres Anbaues und Lebens finden. Das zeigt die Natur des Menschen selbst, in welcher sich zwei Gegensätze durchkreuzen und vermitteln. In dem Geist ragt der Mensch zu Gott: in der Seele taucht sich der Geist in die Leiblichkeit: in dem Körper steht der Mensch in der Natur: in dem Leib sehnt sich der Körper zur Seele. In dem Geist und dem Körper steht die senkrechte Achse des menschlichen Wesens mit ihren absoluten Gegensätzen: in der Seele und dem Leibe tritt des Menschen Wesen in seine relative Gegensätzlichkeit: Geist und Seele, Leib und Körper binden und senken sich aber in das Gemüth hinein und hinab, alle vier Gegenden bestimmend und sich von ihnen bestimmen lassend.

In dem Geiste und seiner Offenbarung der göttlichen Idee und Ideen ruht nun aber die Religion der Philosophie, ihre eigentliche Transscendenz. Die Philosophie weiß und muß wissen, daß Gott unmittelbar und mittelbar sich im menschlichen Geiste offenbarte und fortan offenbart. Gott hat den Menschen und so auch dessen Geist nach seinem Ebenbild geschaffen, die Idee von Gott in ihm ausgebildet; Gott hat aber diesen sich nacherschaffenen Geist auch erzogen, und so ist die im menschlichen Geist schaffende Idee Gottes nicht nur eine Idee von Gott, sondern auch eine Idee durch Gott, und diese rankt also durch den Menschen hinab in die Schöpfung, da der Grund des höhern Bewußtseins im Menschen auch der Grund des Seins und Lebens der Schöpfung ist.

In aller Tiefe hat also Malebranche ein Wort der Wahrheit gesprochen, wenn er sagt: „Wir schauen Alles in Gott." Wie in der Natur eine creatürliche Dialektik vom einzelnsten Sein, Arten, Gattungen, Reiche hindurch- und zurückläuft zu Gott, um in ihm Kraft und Erhaltung zu suchen, so läuft die Philosophie in einer organischen Dialektik selbstbewußt zurück von der einzelnsten Wahrheit zum Princip aller Wahrheit, zur ewigen Wahrheit, zu Gott. Das ist eine Religion der Gedanken, die selbstvollzogene Einigung des Einheit suchenden Geistes und seiner Gedanken mit Gott. Daher befriedigt auch den Geist nur die christliche Philosophie, weil nach der Trübung der menschlichen Intelligenz im Sündenfall einerseits die göttliche Uroffenbarung einer Befreiung aus ihrer Verschüttung durch eitles Menschenwerk, andrerseits der menschliche Geist selbst der Restauration bedurfte, wenn das in den menschlichen Geist Aufzunehmende und das Aufnehmende, der menschliche Geist selbst, in der Urkräftigkeit bestehen sollte, welche die reine Aufnahme der absoluten Wahrheit fordert. Denn die göttlichen Ideen und ewigen Gesetze, wie sie Gott bei der Schöpfung in den Menschen und dadurch folgeweise in die Menschheit und in die Natur niedergelegt hat, waren in der Ablösung der Menschheit von Gott erblaßt, mahnten nur noch in Trümmern an ihre heiligen Anfänge; es mußten also die Fäden der Entwicklung wieder an die Anfänge angeschlungen werden, und in der Wiederherstellung dieses Zusammenhangs zwischen Wissenschaft und Gott liegt nicht nur die Erklärung des Processes der Wissenschaft, sondern auch ihre wahrheitliche Restauration, ihre Versittlichung, ihre Erlösung.

Wenn also irgend eine Wissenschaft zur theologischen Erhöhung und Verinnerung berufen ist, so ist es die Philosophie, und durch sie und ihre Vermittlung gewinnen diese Höhe die andern Wissenschaften, aber nur zugleich durch die Geschichte.

Wie diese selbst ihre Sendung als allgemeine Geschichte nur im Christenthum vollziehen kann, so verhilft sie den andern Wissenschaften zu ihrem christlichen Bewußtsein.

Wie nämlich die Philosophie den Menschen und die Menschheit in der Stellung zwischen Gott und der Natur und zu sich selbst constitutiv als gleichzeitiges Sein auffaßt, so die Geschichte in der abfolgenden Entwicklung des Lebens, aber nach denselben Principien und auf denselben Grundlagen. Die Geschichte bringt nur

die wesenhaften Seiten des Verhältnisses zum Ausdruck, sie schafft Nichts, sie entwickelt nur.

Die Geschichte der historischen Wissenschaft zeigt uns vier Arten der Geschichtschreibung:

Die auch der Zeit nach erste historische Methode ist die chronikenartige, d. h. eine naive, unreflectirte Berichterstattung über das einzelne Geschehene.

Die zweite ist die individualisirende, welche schon eine Gruppirung der zu berichtenden Thatsachen nach dem Gesetz der Nationalität ausführt.

Die dritte ist die pragmatische, welche in der Geschichte die Entfaltung eines Kreises von Ideen des menschlichen Geistes erkennt und nachbildet.

Die vierte ist die providentiale, welche in der Geschichte die Vollziehung des Rathschlusses Gottes in der Menschheit und den von ihr umschlossenen Völkern erkennt und darstellt.

Diese letztere ist die eigentliche christliche historische Kunst; allein sie benützt als Elemente zu dieser Geschichtsdarstellung die erstere als materielle, im Glauben, daß Nichts, auch das Kleinste nicht ohne göttliche Fügung oder Zulassung geschehe, die zweite als reale, weil das Christenthum die Völker als Gefäße des göttlichen Geistes und als Werkzeuge Gottes erkennt, die dritte als ideale, weil sie die göttlichen Ideen den Völkern und Zeiten zur Aufgabe stellt; aber die christliche Wissenschaft betrachtet diese drei historischen Methoden als Voraussetzungen und Mittel ihrer eigenen, der providentialen.

Schon das heidnische Alterthum erkannte die chronikartige Geschichtschreibung als ungnügend, wenn auch nicht in der edleren Auffassung, in welcher Plutarch, Lucian und Dionys von Halikarnaß nicht nur die Geschichtsbücher des Herodot, sondern selbst die des Thucydides Poesieen nennt; denn sagte Herakleitos: „Die Vielwisserei lehrt noch nicht den Geist; denn Eines sei das Weise, zu wissen den Gedanken, welcher Alles in Allem regieren wird.“ Und Cicero * sagt: „Graeci ipsi sic initio scriptitarunt, ut noster Cato, ut Pictor, ut Piso. Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio: cujus rei, memo-

* De oratore, libr. II. 34.

In aller Tiefe hat also Malebranche ein Wort der Wahrheit gesprochen, wenn er sagt: „Wir schauen Alles in Gott.“ Wie in der Natur eine creatürliche Dialektik vom einzelnsten Sein, Arten, Gattungen, Reiche hindurch- und zurückläuft zu Gott, um in ihm Kraft und Erhaltung zu suchen, so läuft die Philosophie in einer organischen Dialektik selbstbewußt zurück von der einzelnsten Wahrheit zum Princip aller Wahrheit, zur ewigen Wahrheit, zu Gott. Das ist eine Religion der Gedanken, die selbstvollzogene Einigung des Einheit suchenden Geistes und seiner Gedanken mit Gott. Daher befriedigt auch den Geist nur die christliche Philosophie, weil nach der Trübung der menschlichen Intelligenz im Sündenfall einerseits die göttliche Uroffenbarung einer Befreiung aus ihrer Verschüttung durch eitles Menschenwerk, andrerseits der menschliche Geist selbst der Restauration bedurfte, wenn das in den menschlichen Geist Aufzunehmende und das Aufnehmende, der menschliche Geist selbst, in der Urkräftigkeit bestehen sollte, welche die reine Aufnahme der absoluten Wahrheit fordert. Denn die göttlichen Ideen und ewigen Gesetze, wie sie Gott bei der Schöpfung in den Menschen und dadurch folgeweise in die Menschheit und in die Natur niedergelegt hat, waren in der Ablösung der Menschheit von Gott erblaßt, mahnten nur noch in Trümmern an ihre heiligen Anfänge; es mußten also die Fäden der Entwicklung wieder an die Anfänge angeschlungen werden, und in der Wiederherstellung dieses Zusammenhangs zwischen Wissenschaft und Gott liegt nicht nur die Erklärung des Processes der Wissenschaft, sondern auch ihre wahrheitliche Restauration, ihre Versittlichung, ihre Erlösung.

Wenn also irgend eine Wissenschaft zur theologischen Erhöhung und Verinnerung berufen ist, so ist es die Philosophie und durch sie und ihre Vermittlung gewinnen diese Höhe die andern Wissenschaften, aber nur zugleich durch die Geschichte.

Wie diese selbst ihre Sendung als allgemeine Geschichte nur im Christenthum vollziehen kann, so verhilft sie den andern Wissenschaften zu ihrem christlichen Bewußtsein.

Wie nämlich die Philosophie den Menschen und die Menschheit in der Stellung zwischen Gott und der Natur und zu sich selbst constitutiv als gleichzeitiges Sein auffaßt, so die Geschichte in der abfolgenden Entwicklung des Lebens, aber nach denselben Principien und auf denselben Grundlagen. Die Geschichte bringt uns

die wesenhaften Seiten des Verhältnisses zum Ausdruck, sie schafft Nichts, sie entwickelt nur.

Die Geschichte der historischen Wissenschaft zeigt uns vier Arten der Geschichtschreibung:

Die auch der Zeit nach erste historische Methode ist die chronikenartige, d. h. eine naive, unreflectirte Berichterstattung über das einzelne Geschehene.

Die zweite ist die individualisirende, welche schon eine Gruppirung der zu berichtenden Thatsachen nach dem Gesetz der Nationalität ausführt.

Die dritte ist die pragmatische, welche in der Geschichte die Entfaltung eines Kreises von Ideen des menschlichen Geistes erkennt und nachbildet.

Die vierte ist die providentiale, welche in der Geschichte die Vollziehung des Rathschlusses Gottes in der Menschheit und den von ihr umschlossenen Völkern erkennt und darstellt.

Diese letztere ist die eigentliche christliche historische Kunst; allein sie benützt als Elemente zu dieser Geschichtsdarstellung die erstere als materielle, im Glauben, daß Nichts, auch das Kleinste nicht ohne göttliche Fügung oder Zulassung geschehe, die zweite als reale, weil das Christenthum die Völker als Gefäße des göttlichen Geistes und als Werkzeuge Gottes erkennt, die dritte als ideale, weil sie die göttlichen Ideen den Völkern und Zeiten zur Aufgabe stellt; aber die christliche Wissenschaft betrachtet diese drei historischen Methoden als Voraussetzungen und Mittel ihrer eigenen, der providentialen.

Schon das heidnische Alterthum erkannte die chronikartige Geschichtschreibung als ungnügend, wenn auch nicht in der edleren Auffassung, in welcher Plutarch, Lucian und Dionys von Halikarnaß nicht nur die Geschichtsbücher des Herodot, sondern selbst die des Thucydides Poesieen nennt; denn sagte Herakleitos: „Die Vielwisserei lehrt noch nicht den Geist; denn Eines sei das Weise, zu wissen den Gedanken, welcher Alles in Allem regieren wird.“ Und Cicero * sagt: „Graeci ipsi sic initio scriptitarunt, ut noster Cato, ut Pictor, ut Piso. Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio: cujus rei, memo-

* De oratore, libr. II. 34.

riaeque publicae retinendae causa ab initio rerum usque ad P. Mucium pontificem maximum res omnes singulorum annorum mandabat literis pontifex maximus, efferebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi, qui etiam nunc Annales maximi nominantur. Hanc similitudinem scribendi multi secuti sunt, qui sine ullis ornamentis monumenta solum temporum, hominum, locorum gestarumque rerum reliquerunt."

Das Alterthum rang glücklich in der individualisirenden historischen Kunst, und mit Erkenntniß. So sagt Dionys von Halikarnaß,* „daß der Geschichtschreiber mitten in die Ereignisse hineinführen solle, so daß man sie nicht blos zu hören, sondern zu sehen glauben müsse." Plutarch:** „daß er nur durch die Mittel der Darstellung sich vom Maler unterscheide, und sein Werk um so besser sei, je näher es dem Gemälde komme und den Eindruck der gegenwärtigen Handlung erzeuge;" Lucian:*** „daß sich der Geschichtschreiber als ein historischer Phidias auf die Stätte der Begebenheiten stellen solle."

Auch den objectiven Pragmatismus kannte und übte das Alterthum. So verkündet Herodot in dem Vorwort seiner Geschichte als deren Aufgabe, die Vergangenheit vor der Vergessenheit zu schützen. Thucydides (I, 22) begehrt, daß die Geschichte Jene befriedige, welche sowohl nach dem Verlässigen der Vergangenheit, als auch nach dem strebten, was nach dem Gang menschlicher Dinge sich einst wieder auf ähnliche Weise ereignen könne. Dahin gehört auch Cicero's Wort:† „Historia est testis temporum, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuntia vetustatis," und der Ausspruch des Gajus:†† „Facturus legum vetustarum interpretationem, necessario prius ab urbis initiis repetendum existimavi — — quod in omnibus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus constaret. Et certe cujusque rei potissima pars principium est." Auch die Geschichtsdarstellung des Tacitus huldigt diesem Pragmatismus,

---

* Archaeol. II. p. 2157.

** De glor. Athen.

*** De conscrip. hist. Op. et Bipont. IV, p. 211.

† De orator. II, 19.

†† Fr. 1. De orig. jur. (I. 1.)

a kein düsteres Gemälde nur das des römischen Abfalls von der Tugend, von der Freiheit des alten Roms ist.

Allein die providentiale Verständniß und Darstellung war em heidnischen Alterthum als solchem verschlossen, und allenfallsige Anklänge in Werken der Alten sind eben nur solche; so wenn Diodor von Sicilien (I, 1) sagt: „Als Diener der göttlichen Vorsehung soll der Geschichtschreiber die Menschen, die, obwohl durch Zeit, Ort und Verhältnisse geschieden, doch nur eines Geschlechtes ind, zu einer Gemeinschaft vereinigen. Er soll die Seele der Hörer rgreifen und sie über den Erdkreis hinführen, die Menschheit unterblich machen, und, indem er die Weltgeschichte gleichsam wie zur Geschichte einer einzigen Stadt vereinigt, die reichste, fruchtbarste Erfahrung begründen."

Es ist dieß nicht mehr, als wenn Prokopius * der Geschichte die Aufgabe stellt, „die übergroßen Dinge der Vergessenheit u entreißen," oder wenn Manzoni ** die Geschichte als Todenerweckerin feiert.

Allein die vom Christenthume beglückten Zeiten haben in organischer Abfolge die vier nachgewiesenen Geschichtschreibungen sich ablösen gesehen in allen Nationen: die Geschichtschreibung beginnt als aive Chronik, entwickelt sich zur nationalen Geschichtschreibung, chreitet fort zum Pragmatismus und muß sich im christlichen Geiste zur providentialen veredeln, welche durch die Aufnahme er vorangegangenen Bildungsstufen sich zu einer organischen Geschichtschreibung abrunden wird.

Daß diese christliche Verständniß und Kunst der Geschichte in unserer kritischen Gegenwart nur mit Mühe durchbricht, und ihre Entfaltung erst von einem organischen Zeitraum erwarten kann, verbürgt schon der zerrissene Charakter unserer Zeit; wenn daher Schiller die Weltgeschichte als „das Weltgericht," Schelling als „ewiges Gedicht des Weltgeistes" feiern, und W. v.

---

* De bello Persico, cap. I.: „Ὡς μη ἐργα ὑπερμεγεθη μεγας ἀιων λογου ἐρημα χειρωσαμενος, τῃ τε ληθῃ αὐτα καταπροηται και παντάπασιν ἐξιτηλα θηται"

** „La storia si può veramente definire una guerra illustre contro il tempo, perchè togliendogli di mano gli anni suoi prigionieri, anzi già fatti cadaveri, li richiama in vita, li passa in rassegna e li schiera di nuovo in battaglia."

Humboldt als die Mitte der Geschichte die „Weltregierung" verkündet, so sind das keine Belege der christlichen Geschichtanschauung, sondern lediglich eines verfeinerten Pragmatismus, wie die weitere Entwicklung dieser Denker sattsam verbürgt.

Die heilige Schrift hat in ihrer reichen Einfachheit den christlichen Schlüssel der Geschichte in dem schlichten Wort gegeben: „Gott bezeuget und strafet, er lehret und leitet, wie ein Hirt seine Heerde." * Darnach wirkt in der Geschichte ein göttliches Princip, es weiht und richtet Zeiten und Völker, gibt seine Ideen und Bezüge vertheilend den Gliedern der Menschheit. Gott bezeugt in der Geschichte sich, d. h. den Rathschluß, welchen er in dem Gange der Menschheit vollziehen will, und da Völker nur in dem Anschluß an diesen Rathschluß gedeihen, so straft sie Gott für ihren Abfall von ihm und seinem Willen; in diesem Sichselbstbezeugen und in seinen Strafgerichten lehrt und leitet er aber, wie durch sein Wort, seinen Ruf, ein Hirt seine Heerde. Und für diese Lehre und Leitung gab er, als die Völker so verkommen waren, daß sie sich selbst an den Resten der Uroffenbarung nicht mehr erholen konnten, seinen einzigen Sohn in Liebe, und die mit dessen Blut erkaufte Erlösung in ihrem Sein, ihrer Vorbereitung, in ihrer Vor-, Nach- und Fortwirkung ist das große und einzige Thema der Geschichte. Jener Geschichtsforscher, der wie von einer Alpe niederblickte auf die Ferngelände der Geschichte, ** erkannte mehr als irgend ein Anderer, als die Lösung der Geschichte „das, was die Bibel als den Rath Gottes angibt." „Wenn ich," rief er begeistert sein *Εὔρηκα* aus, „wenn ich tausend Strahlen bis auf ihren Ursprung verfolgte und fände sie in demselben alle beisammen, so müßte ich wohl diese Stelle für ihren Mittelpunkt, die Sonne, halten; so fiel mir auf, daß Geist und Leben (durch Selbstkenntniß und Ueberzeugung der Unsterblichkeit entwickelt) der Schlüssel der ganzen Weltgeschichte sein müssen, da sie ganz dazu gestimmt worden, diese Lehren zu fördern. Um hierüber mich aufzuklären, las ich in den Evangelien, zumal die eigenen Worte Jesu. . . . . . Und hier breche ich ab; wie mein Herz dabei gebrannt, welche

---

* Sirach 18, 12.

** Johannes v. Müller.

Strahl in meinen Geist gefallen, wie er mir die ganze Welt erklärt,
ist unbeschreiblich; unbeschreiblich, welches Licht mir den Zusammenhang meines eigenen ganzen Lebens erhellte."

Man fasse also nur mit der Unschuld eines Chronisten die vorliegenden Begebnisse auf, sie führen kettenartig einerseits zu Gesetzen historischer nationaler Entwicklungen, einer Tradition volksthümlicher Institutionen, andrerseits zu den Ideen, die diese Entfaltungen wie Seelen leiten, zu einer Tradition der Ideen; sie beide führen aber zur Einen Quelle der Offenbarung, der unmittelbaren in Christo und der mittelbaren in der Schöpfung. Drei Höhen beherrschen die Wandelbahnen der Menschheit; die erste bei der Erschaffung, auf welcher Adam stand ebenbildlich Gott; in ihm sank von derselben herab die Menschheit: sie hebt sich aber wieder, angezogen zur Höhe Christi, der zweiten; von dieser wandelt und schwankt sie herab und wieder hinauf zur Höhe des Gerichts. So ist Christus in Wahrheit der hohe Mittelpunkt der Zeiten, und damit ist auch erklärt, wie das Heidenthum keine Weltgeschichte verstanden und gebildet, da ihm deren Höhe und Tiefe in der Offenbarung verschlossen war. Die Vorbereitung und der Ablauf der Offenbarung ist die Geschichte selber, daher sie nur durch ihre religiöse Erhebung verständlich wird.

Weil nun geistig das Leben der Menschheit das Leben der Ideen ist, die Ideen aber in der Sprache leben, die Sprache aber das laute Denken, Fühlen und Wollen der Nationen ist, so muß auch die Philologie, welcher wir aber eine viel höhere Stellung als die ihr gewohnte geben, ihr religiöses Moment haben.

Gott hat den Menschen die Sprache gelehrt und durch die Sprache ihm das Königthum der Schöpfung zum Lehen gegeben.

Liegt in der Sprache die gesammte Dialektik eines Volkes, so ruhen in ihr auch dessen sämmtliche geistigen Werke und Thaten. Die Lehre vom Leben der Menschheit, welches sich von Seite der Offenbarung des Geistes und der Seele, in Religion und Wissenschaft, in Sprache und Kunst mehr als inneres darstellt, erfüllt so das weite Gebiet der Philologie im Gegensatz gegen das äußere Leben der Menschheit, nach den nationalen Unterschieden des Geschlechts, welche die Ethnographie betrachtet. Daß nun die Philogie und die Ethnographie in diesem höheren Sinn als die Untersuchung über die Seelen- und Leiber der

Menschheit nur durch Zurückführung auf eine religiöse Grundlage gefördert werden können, haben, um von den andern Zweigen des geistigen Lebens des Alterthums zu schweigen, für die Philologie die mythologischen Forschungen gezeigt, die dadurch erst ihre Klarheit gewannen, daß die heidnischen Culte als Abfälle von der Uroffenbarung, als trübe Erinnerungen an eine zurückliegende Gotteslehre betrachtet wurden, und eben so hat die Ethnographie mit ihrer Entwirrung der vielverschlungenen Stämmekreuzungen mit geistigen Leitungen und Ueberleitungen erst wieder ihr Licht durch wissenschaftliche Anschließung an die mosaische Schöpfungsgeschichte gefunden.

Erst auf der lebendigen Verbindung der gehörig entwickelten philologischen und ethnographischen Grundlage, als der Anschauung des innern und äußern Lebens der Völker, erbaut sich die Geschichte

1) als Geschichte der Menschheit und ihrer Cultur im Allgemeinen;

2) als specielle Geschichte der einzelnen Völker mit Berücksichtigung aller Seiten der Cultur, der kirchlichen, sittlichen, wissenschaftlichen, rechtlich-staatlichen, der gesundheitlichen und wirthschaftlichen;

3) als Weltgeschichte.

So greift also die Geschichte in eine religöse Höhe hinauf, und in ihren Grundlagen in eine religiöse Tiefe zurück.

Von der Religion lebt auch die Kunst: denn wie die Idee des Wahren, ist auch die Idee des Schönen eine Offenbarung der Idee des Göttlichen, nur auf einem andern Gebiet, in einer andern Beziehung. In diesem Sinn knüpft sogar Vasari die Anfänge der Bildnerkunst und Malerei an die göttliche Erschaffung des Menschen, * und Göthe sagt aus der Mitte seines Künstlerlebens

* Così dunque il primo modello, onde uscì la prima imagine dell' uomo fu una massa di terra e non senza cagione; perciocchè il divino Architetto del tempo e della natura come perfettissimo volle mostrare nella imperfezzione della materia la via del levare e dell' aggiugnere nel medesimo modo che sogliono fare i buoni scultori e pittori, i quali ne' lor modelli aggiungendo e levando riducono le imperfette bozze a quel fine e perfezzione che vogliono. Diedegli colore vivacissimo di carne, dove s'è tratto nelle pitture poi dalle Miniere della terra gli istessi colori, per contraffare tutte le cose, che accaggiono nelle Pitture." G. Vasari Le Vite de' più eccellenti Pittori, Scultori e Architettori. Firenze 1568. I. Parte proemio p. 67.

heraus: „Die Kunst ruht auf einer Art religiösem Sinn, auf einem tiefen unerschütterlichen Ernst, deßwegen sie sich auch so gern mit der Religion vereinigt."

In der Kunst walten zwei Richtungen: die ideale und die naturalistische. Die erstere verkörpert Ideen; die letztere bildet die Natur nach. Aber die Heimath der Kunst in dem Idealen zeigt die Kunstgeschichte, welche lehrt, daß wie im Alterthum, so in der christlichen Welt die Künste mit der idealen Richtung begonnen. Allein das Heidenthum konnte sich in der Kunst nicht über seine Religion erheben; da diese nicht über die Anthropomorphie seiner Götterwelt, über die Feier der Menschengestalt, der Krone der Natur, hinauskam, so stand die griechische Kunst bei dem glücklichsten Sinn der Hellenen für Schönheit und Ebenmaaß und die Heiterkeit des Daseins in der Höhe ihrer Entwicklung schon in ihrem Verfall. Der Cult des Schönen, statt in dem Sinnlichen ein Symbol des Göttlichen zu ehren, ward die Apotheose der Sinnlichkeit. So wahr ist das Wort Krause's:* „Es entspricht die Stufe, welche die Völker in Ansehung des Schönheitssinnes und der Kunst erreichen, genau der Stufe ihrer religiösen Bildung. Daher in der Kunst der polytheistischen Hellenen die leibliche, rein menschliche Schönheit vorwaltet und die Idee des lieblosen und erbarmungslosen Schicksals die höchste poetische Idee ist, wozu sie sich erheben konnte; dagegen das monotheistische Christenthum die geistige und göttliche Schönheit des Menschen hervorhob, die Gemüthinnigkeit der Musik durch die jetzt im Gegensatz der Melodie sogenannte Harmonie vollendete und an die Stelle der Schicksalsidee die höchste Idee der unendlich weisen, lebenden und erbarmenden Vorsehung Gottes setzte."

Den tiefen Unterschied zwischen der heidnischen und christlichen Kunst zeigt beider Wirksamkeit auf demselben Gebiet. So offenbarte sich die Entwicklung der heidnischen Kunst anfangs mehr in den Formen des menschlichen Leibes, als in der Figur selbst, in welcher sich vorzugsweise die Empfindungen der Seele spiegeln, wie die Agineten zeigen. Die christliche Kunst dagegen begann mit der vorzugsweisen Ausbildung der Physiognomie: die Köpfe sind hier in Ausdruck und Form sehr ausgebildet, während die andere Gestalt noch

---

* Abriß der Aesthetik oder Philosophie des Schönen und der schönen Kunst, herausgegeben von Leutbecher. Gött. 1807, S. 21.

versäumt ist. Das zeigen die Kunstwerke des 13ten und 14ten Jahrhunderts. Die Wirksamkeit des christlichen Einflusses auf die Kunst warf sich maaß- und verhältnißlos auf den einen Theil der Gestalt: erst die Harmonisirung der vom Christenthum ergriffenen Elemente der Bildung wirkte auch hier glücklich; der spiritualistische Gehalt des Christenthums bewältigte im Anfang zu entschieden den Stoff; nicht aber hemmte die Scheu des Christenthums gegen die Darstellung des Nackten. Vielmehr ist die Darstellung des nackten Christus am Kreuz die höchste Aufgabe der christlichen Kunst; die Annäherung an ihre Lösung ist gegeben in der Pietas des Michel Angelo in St. Peter. Da aber das Christenthum den unendlichen Abstand des Menschen von der Vollkommenheit Gottes erkennt, während das Heidenthum den Gott im Menschen untergehen ließ, so darf ein christliches Kunstwerk keine so vollkommen und still in sich ruhende Gestalt sein, als die Statuen des Phidias.

Allein die Gebilde der griechischen Kunst sind nur vollendet dem zum Sinnlichen sich herablassenden Auge: dem Geistesauge sind alle diese vollendeten Gebilde nur Torso's, und im heitern Schein der Ruhe ringen sie in Schmerz und Sehnen nach Erlösung. Und diesem Rufe willig hat denn das Christenthum die Kunst auch ihrer Sinnenknechtschaft, weil der Selbstvergötterung entrissen; es hat sie in das wahre Verhältniß einer Symbolik des Göttlichen gestellt, durch die geweihte Dienstbarkeit für den Gottesdienst und für die versöhnten Ideen des erlösten Geistes vergeistigend erhöht und so die Kluft zwischen Gott und Menschen erfüllt.

Die Aufgabe der christlichen Kunst ist, den göttlichen Geist in einer analogen Form darzustellen, und das ist eine Aufgabe so unlösbar, als die der christlichen Sittenlehre. Wenn wir daher die colossalen Mosaikbilder Christi und seiner Apostel in den Apsiden der Basiliken sehen, so gewahren wir in den rohen Gestalten gleichwohl den Weltgang des Christenthums, und wir ruhen geistig befriedeter mit dem Blick auf der Disputa Raphaels und an der Decke der Sixtinischen Kapelle von Michel Angelo, als auf der sinnlichen Selbstbefriedetheit eines Vaticanischen Apollo.

So angezogen drängt der Geist der Kunst zu seiner Quelle, der Religion, und so allmächtig herrscht in ihr das kirchliche Element, das neuerdings unter uns so verhöhnte Nazarenerthum. Allein die Menschheit soll für die Ideen des Wahren, Gerechten,

Guten, Schönen erzogen werden. Die göttliche Offenbarung ist die Pädagogik der Menschheit, Gott als Gott Vater, Gott Sohn und Gott heiliger Geist, der Pädagog in der Geschichte.

Wer könnte da leugnen, daß die Erziehung des Menschen und der Menschheit in Wissenschaft und Sprache, in Kunst, Sitte und Leben eine religiöse Seite als vorherrschende habe? Wer könnte dem Christenthum, der neu schaffenden Macht der Welt, die Verjüngung der Seelen der Menschen und Völker als sein Werk absprechen?

Damit ist aber auch ausgesprochen, daß die ganze Lehre und Uebung der Erziehung ein religiöses Element habe. Denn wie Gott den erst erschaffenen Menschen durch sein Wort erzogen hat und in ihm das von ihm vertretene Geschlecht, so erzieht fort und fort nur das Wort Gottes den Menschen in der Kirche, in der Schule, in dem Hause und in dem öffentlichen Leben.

So ruht also auch der praktische Theil der Philosophie, wie sie sich als Lehre und Kunst der Erziehung des einzelnen Menschen und der ganzen Nation darstellt, auf der Religion.

Sahen wir früher einen religiösen Hintergrund der Naturwissenschaft, so wird dieser in der Heil-Wissenschaft und Kunst noch klarer hervortreten, da in dem die Schöpfung krönenden Menschen der von Gott verliehene Geist als solcher sowohl im Wirken als Leiden zur Herrschaft bestimmt ist. Schon der Blick in das organische Leben des Menschen hätte für das Dasein einer Region in demselben zeugen können und sollen, welcher nun einmal das Scalpell nicht beikömmt. Daß eine Reihe selbst somatischer Krankheiten in seelischen Leiden wurzeln, und daß die kranke Seele stufenweise herabsteigend von Provinz zu Provinz bis in die vegetativen Niederungen zerrütten könne, zeigt das Leben täglich auch einem Arzt, der nie bei der Speculation einkehrt. Wirft doch das hinter den Temperamenten, Affecten, Leidenschaften, Stimmungen und Instincten ruhende dämmerige Land, in welches hie und da Blitze zuckend niederleuchten, Reflexe zurück, die von einer in die Leiblichkeit hineinragenden Geisterwelt beredter als Alles zeugen.

Und doch ist Gott der Herr des Lebens und doch hat der Erlöser mit dem Wort geheilt und lebt er in seiner Kirche fort. In klaren Zeichen hat die Zeit diese vernichtenden Recensionen des ärztlichen Materialismus wie Blitze unter die Ungläubigen geworfen. Die

Unwissenschaftlichkeit ist gerichtet, welche den Menschen nur als natürlichen begreift; sie ist ein naturwissenschaftlicher-Aberglaube geworden.

Der Mensch verschließt in sich in geistiger Veredlung die ganze Schöpfung, nicht als höchste Entwicklung der Natur, sondern von dem Schöpfer als König der Natur in sie gestellt; sein Körper bildet das Mineralreich, sein Leib die Pflanzenwelt nach, auf welchen sich die Seele aufsetzt, unbewußt im Gangliensystem nach unten das vegetative Leben beherrschend, wie sie nach oben die Organe der Sinne und der Einbildung, des Begehrens und der Bewegung erregt und treibt. Bewußt aber durchwaltet die Seele das gesammte Reich des Bewußten, in den Kreisen des Erkennens, Fühlens und Begehrens, thätig und leidsam in vielfacher Action und Reaction sich bindend und verbindend.

Aber in dem in Körper, Leib und Seele dreifach erhöhten Menschen hat sich, wie ein Strahl des sich offenbarenden Gottes, der Geist eingebaut, der im Bereich des Erkennens die Anschauung der Idee, in dem des Gefühls die Ahnung, in dem des Willens das Gewissen bethätigt, und so das dreitheilige Reich der Intelligenz, Divination und Freiheit bildet.

Mit Gott, mit sich und mit der Natur einig und dieser letztern Weiser, Priester, König, war der Mensch von Gott geschaffen.

Durch die Sünde trat er in den Unfrieden mit Gott, mit sich, mit der Natur; er verlor die Herrschaft über die Schöpfung, mit welcher er nur noch durch seine niederen Kräfte verkehrte. Durch die Sünde kam der Tod in die Welt und die Nothwendigkeit der Erlösung. Das Reich Gottes war der Zweck der Weltschöpfung gewesen: der Mensch sollte frei sich zu dem Zweck ausarbeiten, zu welchem ihn Gott erschaffen. Der Mensch übte die Freiheit, aber zur Sünde, und mit dieser trat neben Gottes Reich das Reich des Bösen. Aber die göttliche Liebe, welche uns das Reich Gottes bestimmt hatte, gab uns eine zweite Schöpfung, die Ordnung des Heils durch die Erlösung der Menschheit; beide, die Schöpfung und die Erlösung, haben teleologisch denselben Zweck: beide ruhen in dem einen System der göttlichen Offenbarung, und eine Tradition bindet beide. Und so steht der Mensch und die Menschheit unter der Ansprache zweier Welten, des Reichs Gottes und des Reichs der Sünde. Und wie dieses nicht nur den geistigen, sondern

auch den natürlichen Tod gewirkt, so bestimmt auch dieses Doppelreich seine Gesundheit und sein Leiden. Mit dem Sündenfall hat die absolute Gesundheit aufgehört; seither ist sie eine relative geworden mit verschiedener Breite für Jeden, je nach dem Bau des Festen und der Mischung des Flüssigen, je nach dem Gleichgewichte zwischen Leiblichem und Seelischem und zwischen dem Menschen und der Natur. Krankheitsanlagen ruhen nach eben so vielen Combinationen im Menschen, schlummernde Gelegenheiten der Erkrankung, Samen der Krankheiten, liegend bald in den organischen Stoffen, bald in den vitalen Verrichtungen. In den Festtheilen zeigt sich bald Straffheit, Weichlichkeit oder Zersetzung; in den Säften Uebermaaß, Mangel oder Entmischung: in den Verrichtungen Ueberspannung, Abspannung oder innere Verkehrung.

Aber auch die Gesundheit der Seele ist seit des Menschen Fall nur eine relative mit individueller Breite, innerhalb welcher man mancherlei Fehl, Unwissenheit, Irrthum, Verstimmung und Unsittlichkeit als Ungehörigem und Störendem begegnet. Aber erst über diese Linie hinaus entstehen die Krankheiten der Seele.

Im somatischen und psychischen Reiche aber werden die Krankheitsanlagen erst zu Krankheiten, wenn ein fremdartiger Stoff oder eine fremdartige Kraft die natürliche Ueber- und Unterordnung der Organe, Kräfte und Verrichtungen stört und umkehrt, und entweder Fehlgebilde erzeugt, oder dynamische Alterationen bringt, und eine Reihe von Actionen und Passionen setzt, welche förmliche Constitutionen und Formen der Krankheiten, im reichen Geflecht der Ordnungen, Gattungen und Arten der pathologischen Gebilde als Ergebnisse der Berührungen zwischen den Krankheitsursachen und den Krankheitsanlagen in organisch begrenzten Krankheitsprocessen setzt.

„So stellt sich," sagten wir an einem andern Ort, * „im Gesunden wie im Kranken eine dreifache Zugewandtheit des menschlichen Wesens dar: die höchste Region, die des Geistes, zu Gott, als dem Schöpfer, Erlöser und heiligenden Geist gewandt, aber noch hinabwirkend auf die untern Gebiete; die niederste Region, die des Kör-

* In unserer pseudonymen Schrift: „Der Orden der barmherzigen Schwestern. Uebersicht seiner Entstehung, Verbreitung, Gliederung, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit in der Gegenwart. Von J. Eremites, Doctor der Medicin und der Chirurgie." Schaffhausen 1844. S. 319 ff.

pers, zur Natur gewandt, aber emporwirkend in die höhern Gebiete des Leibes, sofern sie unbewußt Bildendes und Gebildetes umschließt; die mittlere Region, die der Seele, zur freien Persönlichkeit gerichtet, wo in ihrem eigenen Bereiche sie sich selbst beherrscht, nach oben Gott, nach unten der Natur dient.

„Geistig ist der Mensch gesund, wenn er in freiem Gehorsam Gott sich unterwirft; körperlich ist er gesund, wenn er nach rechtem Maaß der Natur gebietet oder gehorcht; seelisch ist er gesund, wenn er mit heiliger Scheu vor der Ober- und Uebermacht die Selbstbeherrschung kräftig übt.

„Aus der Störung dieser Harmonie entsteht das Uebel, das sonach selbst als ein dreifaches sich darstellt: das physische, das als leibliche Krankheit erscheint; das geistige, das moralische, das als positives Böses sich in vielfache Laster einbildet und verhüllt; das seelische, das zu den vielen Seelenstörungen sich verastet."

„Das physische Uebel, die Leibeskrankheiten, heilt der Arzt; weil jedoch die höhere Macht des Geistes die niedern Gebiete überwaltet, so reicht die Gnadenspende der Kirche bis in diese Tiefe hinab; das moralische Leiden heilt die Kirche, mit beiläufiger Mithilfe des Arztes, weil das Niedere sich hier oft in das Höhere hinaufschlingt. Das gemischte psychische Leiden fällt sachgemäß zugleich in die ärztliche und in die geistliche Behandlung, je nach dem Vorwiegen des einen oder des andern Moments in der Zusammensetzung."

„Bei der handgreiflichen Richtung unserer Zeit hat sich aber das Heilgeschäft der Kirche immer mehr zurückgezogen, und nur von Zeit zu Zeit ist die heilende Wirkung des Gebets und der Sacramentalien mit überwältigender Macht hervorgetreten."

„Inmitten der absoluten Naturvergötterung ist aber die geistliche Heilkraft neben der wohlberechtigten des Arztes in das gehörige Gleichgewicht zu setzen, damit jedes Uebel seinen Meister finde."

Daß auch die Staatswirthschaftswissenschaft ein religiöses Moment habe, zeigt schon der einfachste Blick in das Wesen dieser Wissenschaft, und die Geschichte der Einwirkung des Christenthums auf die ökonomische Lage der Welt.

Der Mensch ist ein Ganzes: es ist sonach falsch, wenn man einen Theil desselben von ihm ablöst und ohne Rücksicht auf die andern Theile in dieser Abgesondertheit zum Gegenstand einer besondern

Wissenschaft macht. Hat man den Menschen so zerstückelt, so ist der nächste Schritt, ihn auch zu veräußerlichen, und so zuletzt ihn, den Herrn der Schöpfung, zum Gegenstand des Capitals zu machen. Und so weit ist leider die Wirthschaftswissenschaft schon gekommen.

Ganz anders verfährt die christliche Wissenschaft.

Der Sündenfall brachte dem Menschen das Gesetz, das Joch, den Fluch der Arbeit. Sie ist ihm auferlegt als eine Noth des Daseins, als ein Mittel der Sühne, der Rehabilitation. Die Erde ward dem Menschen hingegeben, auf daß er sie bearbeitete (ut operaretur); die Natur soll dem Menschen, ihrem König, dienen, auf daß er seine Bestimmung erreiche. Sparsamkeit und Mäßigkeit, die Mütter des Capitals, sind ihm göttlich geboten; das Eigenthum ist geheiligt, Treu und Glaube soll sein die Seele des Verkehrs, der Wucher ist verboten, die Ehe ist heilig, unlösbar, die Menschheit ist eine Familie, ihre Mitglieder sind Brüder.

Das war das wirthschaftliche Gebot der Uroffenbarung; es ward später erneuert durch's Christenthum.

In den urväterlichen Familien blos bestimmt, Bedürfnisse zu befriedigen, einfach und rein, wie die Ursitten, erscheint die öffentliche Wirthschaft wie die unmittelbare Ueberlieferung der dem ersten Menschen von Gott geoffenbarten Wahrheiten. Die Bevölkerung wuchs und vertheilte sich: neue Bezüge entstanden, mit ihr neue Bedürfnisse und die um ihre Befriedigung hadernde Begierde. Und im Verlassen der Uroffenbarung versinnlicht sich der Mensch, wird der Krieg und die Sklaverei. Die Leidenschaften werden Götter: die Welt beugt sich unter Irrthum, Sinnlichkeit, Zwangsherrschaft. Sie seufzt nach ihrem Erlöser, Er erscheint, der Allerhoffte, und auf die Stimme Christi wandelt sich der Mensch und die Menschheit, die Selbstsucht weicht dem Opfer und der Mildthätigkeit, der zwangsweise Weltstaat der Römer brach unter dem freien Reich der durch die Kirche verbündeten Menschheit.

In dem Heidenthum war der einzelne Mensch ein Knecht des abstracten Staats als Freier oder des Freien als Sklave; die Menschheit selbst war eine Sklavin der Eroberung. Das Christenthum wirft die Kaste und die Sklaverei nieder und ein Weltreich. Das Erdenleben nur als einen Uebergang, als eine Sühne würdigend, erkennt es in den Sinnenbedürfnissen den Beweis der Befleckung der ursprünglichen Natur des Menschen, und gebietet ihre Mäßigung.

Aber es gebietet auch die Arbeit und lohnt mit ihrer Frucht, den Wohlstand, dessen Anmaßung es durch Mildthätigkeit und Gerechtigkeit mildert. Es legt das Prinzip der Gesittung in die einsichtige und freie Arbeit, zumal des Landbaues, in die sittliche Gleichheit, in die Verbrüderung der Menschen und Völker in dem einen Glauben an den einen Gott.

Die christliche Geistlichkeit schied auf diesem Wege die Reste des heidnischen Staates aus den Völkern, brach die Sklaverei, sänftigte die Leibeigenschaft und die Armuth, heiligte die Familie, förderte Wissenschaft, Gewerk, Kunst und Verkehr. So hatte sie eine Fülle des Wohlstandes aufgenährt, und der von ihr erregte Hang nach Bereicherung zog sie selbst in Verlockung und herab von der Höhe universaler Leitung der Menschheit. Mißbrauch kirchlicher Anstalten zur Bereicherung lockte die Habsucht der Mächtigen. Die kirchliche Spaltung des 16ten Jahrhunderts zerriß die religiöse und damit die geistige Einheit der gebildeten Welt; der Einzelne verfiel wieder einer irrthumsvollen Entscheidung der Einzelvernunft: eine allgemeine Skepsis schlug die Völker, erschütterte Sitte, Recht, universelle Mildthätigkeit und das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Ohne höhere Leitung neigte sich die Welt zum Materialismus, welcher den Menschen nur noch als natürlichen, keine andere Moral, als die des Interesses, kein anderes Gesetz, als das des Nutzens, und keinen andern Cult, als den der Sinnlichkeit anerkannte. So verlor die Geschichte und mit ihr die Menschheit ihre Einheit und Einigkeit, die nationalen Egoismen und die Selbstsüchtigkeiten der Stände erwachten; es erhob sich das Monopol der Arbeit, der Industrie, des Verkehrs, der Schifffahrt durch die Fiscalität der Regierungen; eine neue Sklaverei wälzte sich als Joch auf die Schwachen, damit stetige Reaction und Umwälzung.

Vergebens übergab die neuere Zeit der Industrie die Geschicke der Gesittung: sie beglückte nicht durch die Ungemessenheit der universellen Mitwerbung und der Gütererzeugung. Vergebens hatte sie die Stände abgeglichen und die alten Institutionen abgetragen. Nur um so verwüstender war der Reichthum, da er keine Schranken in der Gesellschaft mehr vorfand, und ihm auch die religiösen und sittlichen Maaße abhanden gekommen waren. Ein Absolutismus des Geldreichthums ist entstanden, der in sich maaßlos fortwuchert, wie neben ihm die Armuth der Arbeiter, um welche er sich nicht kümmert.

Die öffentliche Oekonomie ist in eine leere Abstraction hineingerathen, ohne historisches, ohne religiöses, sittliches Maaß.

Was hilft es der Wirthschaftswissenschaft, wenn sie ein eigenes Wörterbuch mit scharfen Bestimmungen und Analysen über Tauschwerthe und Verwandtes aufgestellt: sie hat in der Abstraction ihrer Systeme Menschen und Staaten nur als wirthschaftende und bewirthschaftete Größen aufgefaßt; „sie berechnet, wie eine Stimme voll Ironie gesprochen, kalt den Capital- und Marktpreis eines Arbeiters; schätzt, um die Grundlage der Löhne aufzustellen, den zum Leben streng nöthigen Betrag der Nahrung des Arbeiters; analysirt den innern Werth eines Priesters, eines Magistrats, eines Staatsherrschers; wiegt die Moral, die Wohlthätigkeit und die Religion mit dem Gewicht der Handels- und der gewerblichen Wage; würdigt die Institutionen und die Gesetze nach ihren Gütererzeugenden oder der Gütererzeugung günstigen Eigenschaften, und mißt mit diesem Maaßstab den Grad der Achtung, der Sympathie oder der Belohnung, welche die Völker ihnen zuerkennen sollen."

Auf diesem Weg ist aber die Ordnung verkehrt: das Mittel, das niederste Mittel wird über den Zweck erhoben; Selbstsucht und Begierlichkeit werden gepflegt, Freiheit und Menschenwürde mißachtet, Kirche und Staat entwürdigt, das öffentliche Urtheil gefälscht, und diese Verkehrtheit der Intelligenz bringt die Anarchie in die Gesellschaft.

Die Steigerung des Materialismus, die Spannung der Gütererzeugung ist wahrhaft allein die gegenwärtige Aufgabe der politischen Oekonomie nicht, so wenig als die Hemmung dieser riesenhaften Erzeugung der Güter — nein, die Vertheilung der Gütererzeugung und der Güter nach einem durch die neuen Verhältnisse der Staatenwelt erzeugten, über allen stehenden souveränen, natürlichen oder geschichtlichen und statistisch gerechtfertigten Maaß unter Völker und Stände der Völker, und die Verwendung des Gütergenusses zu den im Laufe der neuern Gesittung errungenen socialen Zwecken, ist ihre Aufgabe, ihre Arbeit. Auf die historisch hergebrachte unorganische Concentration der Vermögen erfolgte eine gleich unorganische Zersplitterung derselben, deren Uebermaaß gegenwärtig ihre gerühmten Vorzüge in Zweifel stellt. Diese Gütertheilung kann nicht beseitigt, aber durch das Princip der Association heilsam ermäßigt werden, wenn diese Associationsmacht nicht der individuellen Begierlichkeit überlassen,

gerechten Lohnung der Arbeit und einer billigen Vertheilung ihr Gewinnste; die wünschenswerthen Vortheile eines mäßigen Luxu als Frucht eines fortschreitenden und allgemeinen Wohlstands; wen sie durch ein religiöses Princip eine wirthschaftliche Maxime bekrä tigt; wenn sie neben einem Princip materiellen Fortschritts das sit liche Princip stellt, welches vor Uebermaaß oder Irrthum bewahre soll; mit einem Wort, wenn sie den Bedürfnissen der doppelte Natur des Menschen und der Gesellschaften entspricht, so sind wi entweder in einem tiefen Irrthum, oder diese Verjüngung der poli tischen Oekonomie wäre eine schöne und glückliche Errungenschaft fü die Menschheit."

Wir sagen ganz einfach: Sollen Zwecke erreicht werden, so sind Mit tel nöthig, welche durch entferntere oder nähere Bezüge mit den Zwecke verwandt sein müssen. Reichen nun materielle Mittel für materiell Bedürfnisse aus, so bedürfen die höhern Bedürfnisse allerdings auc noch materieller Mittel, eben weil der Mensch in der Sinnlichkei steht; aber diese werden nur durch veredelnde Bezüge jenen nah gebracht. Nun werden die Mittel durch die Zwecke, nicht dies durch jene bestimmt, und das ganze Wirthschaftswesen des Einzelne und eines Volks und zuletzt der Menschheit hängt daher von höher gesellschaftlichen und geistigen Zwecken ab. Bei einem Volke schei den sich die wirthschaftenden Stände von den andern; aber jene er halten ihre Richtung von diesen. Und so in der Menschheit. Di wirthschaftliche und die anderweitige Thätigkeit der Nationen sin nach Berufen vertheilt. Aber überall, wie dies auch die Geschicht zeigt, sind die wirthschaftlichen Betriebe durch höhere Principien be stimmt, und zuletzt entscheidet das höchste, das religiöse. De Menschen zum Sklaven der Arbeit und die Völker zu Sklaven de Wirthschaft zu machen, ist eben so sehr ein Frevel gegen die Freiheit als gegen Gott. Wir haben es erlebt, daß der Mensch sich al als Bestandtheil des Capitals, als ein Accessorium der Maschin mußte berechnen, und was uns noch mehr schmerzt, selbst behand lassen, er, den Gott zum Herrscher der Natur berufen hat. Di Entweihung wird eine religiöse Restauration zuerst aus der Wiss schaft, und dann aus dem Leben verbannen.

Haben nun alle bisher erwähnten Culturen und die sie pfleg den Wissenschaften ein religiöses Element, so eignet es nothwen

auch jenen, welche sie zu vermitteln berufen sind, dem Recht und dem Staat und ihrer Wissenschaft.

Ihr Zweck ist die Begründung und Ausführung der Gerechtigkeit und Wohlfahrt im Leben der Völker nach den ihnen inwohnenden und anerkannten Gesetzen. Wäre man rein abstract nur von dem Begriff des Gesetzes ausgegangen, so wäre man von Gesetz zu Gesetz fortgeschritten, und zuletzt bei der Satzung Gottes angelangt. Ein Gesetz ist nämlich eine bleibende allgemeine Bestimmung einer niedern Kraft durch eine ihr verwandte und daher auf sie einwirkungsfähige höhere Kraft. Dieser Begriff gilt von den Gesetzen der nothwendigen Natur, wie von denen der Freiheit. Von dieser Anschauung aus verkündete schon Platon den göttlichen Ursprung der Gesetzgebung. * Allein erst die göttliche Offenbarung enthüllte auch hier die Wahrheit in dem einfachen Wort der heiligen Schrift: „Du stiegest herab und sprachst mit ihnen vom Himmel, und gabst ihnen ein gerades Recht, ein wahrhaftes Gesetz und gute Satzungen und Gebote." **

Das Christenthum verwirft den unbedingten Weg der Abstraction, der im besten Fall zu der Annahme eines allgemeinen objectiven Willens als des Absoluten im Staat führt. Diesen Rationalismus verlassend, müssen wir den persönlichen Willen Gottes hier als den Grund und den Quell dieses objectiven Willens erkennen. Auch hier muß an die Stelle eines Abstractums des Rationalismus, das die Grundlage des Staates zu sein sich anmaßt, die Persönlichkeit Gottes treten. Die göttliche Gerechtigkeit ist der Grund der irdischen Gerechtigkeit, der Mutter des Rechts in dem Staate, und die göttliche Gnade ist der Grund der irdischen Wohlfahrt als des zweiten Zwecks der Staaten. Gott hat aber, wie wir bei der Betrachtung der Geschichte erkannt, sociale Berufe an die Völker und Zeiten vertheilt, und so entwickeln, wie der einzelne Mensch, in ihrem Leben die Völker die ihnen von Gott gesetzten Zwecke, und die Eigenthümlichkeit, mit welcher jede Nation in ihrer Freiheit und in eigenen irdischen und geschichtlichen Verhältnissen in die ihr von Gott angewiesene Bestimmung eingeht, ist eben

* De legibus, libr. I, p. 624. Auf die Frage: „θεος ἠ τις ἀνθρωπος ὑμιν, ὠ ξενοι, εἰληφε την αἰτιαν της των διαθεσεως," ward geantwortet: „θεος, ὠ ξενε, θεος, ὡς γε το δικαιοτατον εἰπειν."

** Nehem. IX, 13.

ihre Nationalität, gleichsam ein göttliches Gefäß. Daher sprach die heilige Schrift: Gott hat das Leben der Nationen geordnet.* Und sie sprach ferner und die Kirche lehrt: „Alle Obrigkeit ist von Gott und die Stellvertreterin Gottes und man soll ihr gehorsamen nicht aus Zwang, sondern aus Gewissenhaftigkeit: man solle unterthan sein nicht nur den gütigen und gelinden Herren, sondern auch den schlimmen.“** Alle Obrigkeit ist daher von Gott gesetzt oder zugelassen.

Allein nicht nur sachlich hat so die Rechts- und die Staatswissenschaft einen religiösen Bestandtheil, sondern auch geschichtlich: und hier wurzelt eine ergänzende christliche Anschauung des Staats.

Es bestehen auf Erden zwei göttliche Reiche, ein unmittelbares, die Kirche, berufen, die Menschen zum ewigen Heil zu führen, und ein abgeleitetes mittelbares göttliches Reich, der Staat, bestimmt, die Menschen in Recht und Wohlfahrt zum gesellschaftlichen Heil zu leiten. Dieses Doppelreich hat erst mit dem Sündenfall begonnen; denn das positive menschliche Recht kam erst in die Welt durch die Entfernung der Menschen von dem göttlichen Recht, das im Urbeginn allein auf Erden gewaltet. Abgefallen von der göttlichen Leitung, verfielen Menschen und Völker in die knechtische Abhängigkeit von der Natur, und aus der Einheit und Einigkeit mit Gott hinaus in die mannigfaltigen Beziehungen natürlicher Abhängigkeit; daher stammt die Verschiedenheit der positiven menschlichen Rechte nach Nationalitäten und Zeiten und nach der Vielartigkeit der Verhältnisse der Menschen unter sich. Die Kirche hat nun die besondere Aufgabe, den Menschen das göttliche Recht immerdar vorzuhalten, wie die Uroffenbarung in dem die Statthalterschaft der Menschheit führenden jüdischen Volk den theokratischen Charakter des Rechts bewahret hatte.

Mit dieser Aufgabe für das Recht trat die Kirche in die Geschichte ein, und es läßt sich nicht läugnen: sie hat den Gehorsam für ihr göttliches Recht auf eine hohe erfolgreiche Weise erwirkt, und dadurch nur den Gehorsam der Völker gegen die weltliche Obrig-

---

* Apostelgesch. XVII, 26.
** 1 Petr. 2, 18. Röm. 13, 1—4.

zeit wunderbar gestärkt. Sie hat das göttliche Reich zur ewigen Norm der irdischen Reiche erklärt und aufgestellt, auch hier treu der heiligen Schrift, welche da sagt: „Es ist Gott, der Vater, von welchem die ganze Familie (πατρια) im Himmel und auf Erden den Namen führt."* Und die Kirche hat in einem erhabenen unendlich reichen Gesittungsgang unter steter Hinweisung auf das göttliche Reich durch traurige gewaltstürmische Zeiten die Menschheit hindurchgeführt, und ihre Pflicht, die Menschen zur Fassung und Verwirklichung der Idee der Kirche als des Reichs Gottes auf Erden heranzubilden, mit Gottes sichtbarer Gnade gelöst. Wer die Stellung des Papstthums und des Kaiserthums im Mittelalter in ihrem weltgeschichtlichen Bezug an den Ereignissen ermißt, hat vor sich diese große Ausgleichung des göttlichen und weltlichen Rechts und Reichs in der Einigkeit, welche Ivo von Chartres in den Worten preist: „Die Welt wird leicht regiert, wenn Priesterthum und Königthum einig sind; Alles wird dann leicht; Alles wird aber im Gegentheil schwer, und selbst kleine Dinge gehen dann nicht vorwärts und Großes geht aus einander."

Die Verchristlichung des Rechts und des Staats hat aber die Kirche nicht blos im dunkeln Drang ihrer Principien durchgeführt, sondern im klarsten Bewußtsein ihrer Aufgabe durch ihre Gesetzgebung. So hat sie in offenbarer mechanischer Nachahmung des heidnischen römischen Rechts bei den Grundbegriffen des Rechts, wie sie an dem Eingang der Digesten stehen, den Inhalt derselben im Wesen verwandelt an der Stirne des Decrets von Gratian, in der I. Distinction, welcher mit den Worten: „Humanum genus duobus regitur, naturali videlicet jure et moribus. Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur, quo quisque jubetur alii facere, quod sibi vult fieri et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri. Unde Christus in evangelio: *omnia quaecunque vultis, ut faciant vobis homines, et vos eadem facite illis. Haec est enim lex et prophetae,*" c. I. einleitet, das da heißt: „Omnes leges aut divinae sunt aut humanae. Divinae natura, humanae moribus constant, ideoque hae discrepant, quoniam aliae aliis gentibus placent. Fas lex divina est; jus lex humana." Ferner sagt in derselben Distinction C. V. §. 2: „Porro si ratione

* Ephes. III, 15.

lex constat, lex erit omne jam, quod ratione constiterit duntaxat, quod religioni conveniat, quod disciplinae congruat, quod saluti prospiciat," und selbst das jus civile wird an dem göttlichen Grund ermessen, wie Dist. I. C. VIII sagt: „Jus civile, quod quisque populus vel quaeque civitas sibi proprium, *divina* humanaque inspecta causa constituit."

Diesen Gegensatz stellt auch Dist. VIII C. I auf, und gebietet den Gehorsam für das göttliche Gesetz gegenüber dem menschlichen Recht: „Quo jure defendis villas ecclesiae? divino an humano? Divinum jus in scripturis habemus, humanum jus in legibus regum. — — — Jura autem humana jura imperatorum sunt, quare? Quia ipsa jura humana per imperatores et reges seculi Deus distribuit generi humano," und in C. II §. 12: „Cum Deus aliquid contra morem aut pactum quorumlibet jubet, etsi nunquam ibi factum est, faciendum est et si omissum, instaurandum est, et si institutum non erat, instituendum est. Si enim regi licet, in civitate, cui regnat, jubere aliquid — — quanto magis Deo regnatori universae creaturae suae ad ea, quae jusserit, sine dubitatione serviendum est? Sicut enim in potestatibus societatis humanae major potestas minori ad obediendum praeponitur, ita Deus omnibus." Sehr entschieden ist auch das Gebot in Dist. VIII, C. IX:

„Si solus Christus audiendus est, non debemus attendere, quid aliquis ante nos faciendum putaverit, sed quid, qui ante omnes est, Christus, prior fecerit. Neque enim hominis consuetudinem sequi oportet, sed Dei veritatem, cum per Esajam prophetam Deus loquatur et dicat: *Sine causa autem colunt me, mandata et doctrinas hominum docentes.*"

Rücksichtlich der Auffassung des Staats hat der heil. Augustin, dessen Ansicht über das Wesen des Rechts wir so eben vorgetragen, eine entsprechende Würdigung gegeben. In seinem monumentalen Werk De civitate Dei verzeichnet der Kirchenvater den Dualismus der beiden Reiche, des irdischen, des Staats, und des geistigen, der Kirche, im großen Gang des Lebens der Menschheit: „Fecerunt itaque Civitates duas amores duo, terrenam scilicet amor sui usque ad contemtum Dei, coelestem vero amor Dei, usque ad contemtum sui. Denique illa in se ipsa, haec in Domino gloriatur. Illa enim quaerit ab hominibus gloriam: huic autem Deus, conscien-

iae testis, maxima est gloria. Ista in gloria sua exaltat caput suum: haec dicit Deo suo: *Gloria mea, et exaltans caput meum.* Illi in principibus ejus, vel in eis quas subjugat nationibus dominandi libido dominatur: in hac serviunt invicem in caritate, et praepositi consulendo et subditi obtemperando. Illa in suis potentibus diligit virtutem suam: haec dicit Deo suo: *Diligam te, Domine, virtus mea.*" Er gründet sodann das geistige Reich der Kirche und das irdische des Staates, ähnlich wie dies die Staatsauffassung der germanischen Welt that, auf den Frieden, den er in einem reichen steigenden Parallelismus aus der Natur, dem Menschen und dem Jenseits entbindet: „*Pax* itaque *corporis* est ordinata temperatura partium. *Pax animae irrationalis* ordinata requies appetitionum. *Pax animae rationalis* ordinata cognitionis actionisque consensio. *Pax corporis et animae* ordinata vita et salus animantis. *Pax hominis mortalis et Dei* ordinata in fide sub aeterna lege obedientia. *Pax domus* ordinata imperandi atque obediendi concordia cohabitantium. *Pax civitatis* ordinata imperandi atque obediendi concordia civium. *Pax coelestis* ordinatissima societas fruendi Deo et invicem in Deo. *Pax omnium rerum* tranquillitas ordinis. Ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio."

Diese Staatsanschauung ist so tief aus dem Wesen des christlichen Menschen geschöpft, daß seither keine gemäßere in der Geschichte aufgetreten ist.

Von dieser christlichen Begründung muß noch in der Wissenschaft unserer Tage das Wissen von Recht und Staat ausgehen, zumal auch das Naturrecht, als die unmittelbare Construction der Idee der Gerechtigkeit, wie ich dieß in einer Rede zur Beantwortung der Frage des Programms: Qu'est-ce que le droit naturel? auf dem im Herbst 1842 zu Straßburg gehaltenen wissenschaftlichen Congreß Frankreichs gezeigt habe. *

„Le droit naturel est," sprach ich dort, „*l'ensemble des institutions et des principes inhérents à la nature du droit et de*

---

* Man sehe die von meinem verehrten Freunde Hrn. Professor Hepp als Generalsecretär herausgegebenen Protokolle des Congresses: Congrès scientifique de France. Dixième session, tenue à Strasbourg en Septembre et Octobre 1842. 2 Voll. Strasbourg et Paris 1843. Tome II. (Mémoires) p. 402 suiv.

l'État, développés et déduits de cette nature comme vérités objectives, et reconnus par tous les peuples civilisés de la terre pour la véritable base du gouvernement de la société humaine.

Il me suffira, pour détruire toutes les objections qui pourraient s'élever contre cette notion, de la décomposer en ses éléments.

Le droit de l'État repose sur un principe divin, sur l'idée créatrice d'une justice éternelle, dont la justice sociale n'est qu'une imitation. Cette justice divine renferme en germe, comme un prototype providentiel, toutes les institutions, toutes les idées, toutes les notions du droit. C'est ainsi qu'il existe un *droit divin* et un *royaume divin*, formant un organisme supérieur et immatériel de l'état social, un organisme de la justice humaine, nationale, individuelle, dont la révélation descend constamment dans l'humanité pour se propager de celle-ci dans les peuples et les individus. Cette révélation s'opère par une double voie, médiatement ou immédiatement: *médiatement*, par la constitution divine de l'esprit humain, dans lequel l'idée de la justice est déposée sous la garde de la conscience de l'individu; *immédiatement*, par l'établissement divin d'institutions juridiques, confiées à la garde de la nationalité, qui est la conscience d'un peuple. Ce principe de la justice établi par Dieu, et transmis à l'humanité comme modèle à imiter, forme l'essence, la nature même du droit et de l'État. Chaque institution juridique est le produit d'une idée juridique particulière, le moyen d'atteindre ou de satisfaire un but ou un besoin juridique spécial. L'ensemble organique de ces idées, de ces buts, de ces besoins et de ces moyens forme l'*État.* Tous les principes et toutes les institutions juridiques et politiques qui sont inhérentes à cette nature du droit et de l'État, qui sont susceptibles d'en être extraites et déduites logiquement, constituent le *droit naturel,* lequel porte ce nom à juste titre, parce qu'ils sont puisés dans la nature, c'est-à-dire dans l'essence même du droit et de l'État. C'est de la nature du droit et de l'État divinement préétablis que les nations empruntent leurs institutions, les explorateurs du droit leurs principes juridiques. Ce travail est chez les premiers la création historique et objective du droit, chez les seconds, sa

réation scientifique, et cette création double n'est que la révéation du droit que nous venons d'indiquer.

La formation du droit se partage en deux séries de producions distinctes qui traversent l'histoire: celle des productions le l'école comprennent des filiations entières d'idées juridiques nationales, qui sont comme les âmes du droit, et celle des institutions, qui en forment les corps, et qui, sortant du sol chaud de l'instinct national et s'épurant, d'abord sous l'influence de l'usage, puis sous la direction déjà plus raisonnée de la coutume, finissent par s'élever, comme des chênes, à la lumière du droit réfléchi, pour abriter sous l'étendue de leurs voûtes la vie prospère des peuples.

Mais qu'est-ce qui nous garantit que les investigateurs du droit, pour la formation de leurs principes, que les peuples, pour la création de leurs institutions, ont réellement puisé dans la nature du droit et de l'État? Qu'est-ce qui nous répond que toutes ces productions juridiques de l'esprit des auteurs et du génie de peuples ne sont point des aberrations, des inventions contre nature? Ne savons-nous pas que les esprits les plus éminents, que des siécles entiers se sont trompés?

Platon n'a-t-il point fait de l'État le support impassible de son idée de la justice, de cette idée aveugle et ignorante d'ellemême, et n'a t-il pas maltraité la liberté de l'individu?

Par contre, Aristote n'a-t-il point ravalé l'État jusqu'à l'idée d'une simple imitation de la nature, ne lui assignant d'autre cause finale que celle de sa conservation et de sa prospérité? Na-t-il point également détruit la liberté de l'individu en défendant l'esclavage comme conforme à la nature, et partant comme légitime?

Enfin, toute l'antiquité n'a-t-elle point considéré l'État comme un ordre de choses s'élevant au-dessus de la liberté individuelle, et l'excluant tyranniquement de son domaine?

Ce n'est que le christianisme qui est venu délivrer l'homme des étreintes du civisme et de l'esclavage. Il attribua à l'État le caractère d'une institution divine, en proclama la nécessité morale, et installa dans ses droits l'autonomie de l'homme. Mais cette autonomie fut-elle pratiquée avec sagesse? Au moyen âge, nous la voyons dégénérer en licence. A ce dérèglement,

à ces déportements extrêmes, l'Église vint imposer un frein salutaire; mais cette intervention de l'Église, excitant à son tour à la résistance la liberté contrainte de l'individu, finit par provoquer ce rationalisme subjectif, qui rompit l'unité compacte des peuples au moyen âge, la forte cohésion qui unissait leurs éléments; ce rationalisme enfin où s'allanguissent et s'énervent les générations présentes, qui appellent de tous leurs vœux la cessation de cet isolement absolu et la reconstruction de ces unités humanitaires, embrassant les individualités à titre de puissances légitimes.

Maintenant qu'est-ce qui garantit les individus et les peuples de ces aberrations, de ces écarts?

D'abord c'est la conscience, qui est le reflet du principe divin de la justice, et qui réside, comme régulatrice éternelle, dans le cœur des individus et des peuples.

Puis, c'est l'exigence de la raison, qui commande de déduire logiquement les principes du droit et de développer sainement les institutions juridiques de la nature universellement reconnue du droit et de l'État.

Enfin un dernier préservatif qui leur est offert pour s'en défendre, ce sont les conquêtes de la civilisation de chaque siècle. Dans les investigations de chaque penseur, dans la somme des idées de chaque peuple, nous trouvons, à côté du faux et de l'injuste, le juste et le vrai. Le faux, l'injuste finit par mourir et par disparaître; mais le vrai et le juste se transmettent comme un flambeau de génération en génération. C'est ainsi qu'une tradition éternelle, toujours plus riche et plus variée, s'étend à travers les âges, et que nous voyons s'amasser pour les individus et les peuples un trésor de notions sur le vrai et le juste. Et cette accumulation d'idées est loin d'être une masse inerte: elle est douée d'une force vitale qui la débarrasse peu à peu de tout ce qu'elle contient de faux et d'erroné, d'une force qui ne fait que s'accroître avec le progrès de l'histoire. Cette histoire n'est elle-même que la réalisation du plan éternel que la providence a conçu pour le développement du genre humain; c'est le travail incessant de l'esprit divin qui s'introduit graduellement dans la vie de l'humanité, dont la perfection finale doit proclamer la gloire de son auteur.

C'est ainsi que la civilisation, dans le progrès des temps, s'élabore et se rectifie sans cesse, et qu'elle devient la critique de toute découverte, de toute création nouvelle dans le domaine de la science et conséquemment dans celui du droit. Notre civilisation se compose de l'ensemble de toutes les conquêtes morales et intellectuelles faites par les peuples civilisés jusqu'à nos jours. Voilà pourquoi j'érige en juge souverain de la vérité et de la justice de tout ce qui se donne pour principe ou pour institution de droit naturel, la civilisation de tous les peuples policés de la terre, la somme de lumières acquises par l'humanité cultivée. Au-dessus de ce juge il n'est plus de tribunal ici-bas."

Sind nun, wie nachgewiesen, alle Wissenschaften in Grund und Ziel religiös, so sind sie in so fern an und für sich auch confessionell und auch bei uns, da die katholische Kirche und das protestantische Bekenntniß in ihrer innersten Grundlage sich von einander scheiden.

Von diesem Unterschied aus werden nun aber ganze Gebiete der Wissenschaft, speculative, historische, praktische im Anbau beider Bekenntnisse in eine verschiedene Richtung gerathen.

Der Grund ist, einmal weil alle Wissenschaften in religiösem Boden wurzeln, sodann weil die von der Kirche abhängige Schule in die Glaubensunterschiede der sich spaltenden Kirche eingehen, oder aber ungläubig werden mußte.

Stellen wir aus den Unterschieden der Lehrentwicklung nur den innersten und tiefsten Grundunterschied dar, so genügt das schon dem Beweis, daß beide Kirchen eine ganz verschiedene Einwirkung auf den Kreis der Wissenschaften äußern müssen.

Die Erlösung durch Christus war eine Wiederherstellung der Urschöpfung, eine Nachschöpfung, eine Wiederaufhebung des Sündenfalls. Wer daher den durch die Erlösung wiederhergestellten Menschen kennen will, vermag ihn nur aus dem Urmenschen zu erkennen.

Der Urmensch befand sich aber im Urstand der Heiligkeit und Gerechtigkeit mit Gott in innigster Gemeinschaft durch die Gnade des Schöpfers.

Adam war ein Bild Gottes, d. h. ein geistiges, mit Freiheit begabtes Wesen, fähig, Gott zu erkennen und zu lieben und Alles in ihm anzuschauen; er war heilig und gerecht, d. h. vollkommen gottgefällig; die niedern Seelenthätigkeiten und leiblichen Triebe waren in ihm so gestimmt, daß sie der Herrschaft der Vernunft stets

gehorchten. Er war nicht durch die Kraft der Natur, sondern durch göttliche Gnade unsterblich und jeglichem Leiden enthoben. Die Gottgefälligkeit Adam's ist eine übernatürliche, eine accidentelle.

Das ist die Lehre der katholischen Kirche über das Wesen des paradiesischen Menschen.

Nach Luther ist die Gottgefälligkeit Adam's blos eine natürliche, und zugleich für die menschliche Natur essentielle: während die katholische Theologie zwischen der religiösen Anlage des Urmenschen („das Bild Gottes" genannt) und deren gottgefälliger Entwicklung („Gottgefälligkeit" genannt") unterschied, läßt Luther beide ununterschieden.

Ist der Urmensch nach der Anschauung der katholischen Kirche frei, so läugnet Luther dagegen unbedingt die Freiheit des Menschen, all sein Thun sei Gottes That. Melanchthon nennt das Wort „Wahlfreiheit" ein der heiligen Schrift, dem Sinn und Urtheil des Geistes entfremdetes, und das Wort „Vernunft" ein grundschädliches.

Calvin anerkennt ebenfalls mit Luther die geistige Beschaffenheit des Urmenschen für ein Ergebniß blos natürlicher Kräfte, behauptet aber gegen Luther bei aller Zustimmung zu dessen Lehre von einer göttlichen Nothwendigkeit alles Geschehens die Freiheit des menschlichen Willens, trotz der wesentlichen Unverträglichkeit beider Lehren.

Ist aber der Mensch nach der Lehre der Reformatoren schlechthin unfrei, so ist auch sein Sündenfall nicht seine Schuld, sondern die des heiligen Gottes, eine Lehre, die eine eben so folgerichtige Frucht der Anschauung der Reformatoren, als schauderhaft ist. Daher ward sie von den sächsischen Reformatoren in den Bekenntnißschriften etwas versteckt, von den schweizerischen aber in ihrer Folgerichtigkeit festgehalten. Allein diese Lehre besteht nun einmal als die Grundlehre der Reformation, in den Schriften ihrer Stifter verzeichnet. Luther, welcher die Lehre von der Freiheit der Menschen für gotteslästerlich erklärt, hatte sie in den schroffsten Bildern niedergelegt. Er hatte den Menschen mit einem Pferd verglichen, auf welchem bald Gott, bald der Teufel reitet. „Sitzt Gott auf, so ist es gelenkig, gehorcht und folgt allen Bewegungen des Reiters, geht, wohin er es haben will. Sitzt der Teufel auf, so ist es gelenkig, gehorcht und folgt allen Bewegungen des Reiters, geht, wohin er es haben will.*

* Luther, de servo arbitrio. Opp. ed. lat. Jen. Tom III. fol. 177. b.

Ein anderes Mal vergleicht er den Menschen mit einer Säge in der Hand des Arbeiters; an andern Stellen wieder mit dem in eine Salzsäule verwandelten Weibe Lots, mit einem Steinblock, mit einem Baumklotz. Mit dieser Leugnung des freien Willens, die er in einer eigenen Schrift „de servo arbitrio" vertheidigt, verflocht er die in Calvin bis zum letzten Extrem abgeirrte Lehre von der Vorbestimmung. Er sprach offen aus: „daß Gott etliche Menschen verdamme, die es nicht verdient haben, daß er etliche Menschen zur Verdammniß verordnet habe, ehe sie geboren worden;"* „daß Gott die Menschen zur Sünde antreibe, und alle Laster in ihnen wirke;"** was die Schule des Reformators folgerichtig zu der Aussprache des furchtbaren Satzes getrieben: „Gott raube im Räuber, morde im Mörder."

Auch Melanchthon erklärt unumwunden: „Durch Gott geschieht Alles, das Gute wie das Böse; er läßt das Böse nicht etwa nur zu, sondern er bewirkt es selbst, so daß er, wie der Urheber der Berufung des Apostels Paulus auch der Urheber des davidischen Ehebruchs, so wie des Verrathes des Judas ist."*** Ganz übereinstimmend sprechen sich die schweizerischen Reformatoren aus, so Zwingli, der lehrt: „daß der Mensch Alles, selbst Verrath und Mord, durch göttliche Nothwendigkeit vollbringe,† und welcher ferner, — wir übergehen die von ihm gebrauchten gotteslästerischen Bilder — sagt: „Gott verhält sich zum scheinbar handelnden Geschöpf, wie der Künstler zum Werkzeug, wie der Landmann zum arbeitenden Zugthier."††

In ganz gleichem Geiste behandelt Calvin den Zusammenhang zwischen der Lehre von der unbedingten Nothwendigkeit, zwischen der von der göttlichen Vorsehung und der von der Prädestination. „Ich trage gar keinen Anstand, sagte er, zu bekennen, der Wille Gottes sei die Nothwendigkeit

---

* Ibid. fol. 207. a.

** Ibid. fol. 199. a.

*** Melanchthon Commentar. in epist. Pauli ad Romanos; bei Chemnitz Loc. theol. ed. Leyser 1615. P. I. p. 171.

† Zwingli epist. ab anno 1527.

†† Zwingli de providentia, Tigurii, 1530.

der Dinge, und das werde nothwendigerweise geschehen, was er gewollt habe.... Es fällt sonach der Mensch, wenn Gottes Vorsicht es so ordnet.*

Anderswo sagt er: „der Mensch thut durch einen gerechten Antrieb Gottes, was ihm nicht erlaubt ist.“ Und in seiner dadurch bedingten Prädestinationslehre sagt er geradeweg: „daß Gott nach seiner Willkür denjenigen, welchen ihm beliebt, der Barmherzigkeit würdige; gegen jeden aber, wider welchen es ihn bedünke, die Strenge des Gerichtes kehre. — — Alle äußern Dinge, welche zur Verblendung der Verworfenen wirken, sind Werkzeuge seines (Gottes) Zorns. Der Satan aber selbst, welcher innerlich mit Erfolg wirkt, ist so sehr sein Diener, daß er nur unter dessen Befehl wirkt.**

Ganz folgerichtig in dieser Lehre sagt daher der Reformator Beza: „So aber handelt Gott durch jene Werkzeuge, daß er nicht nur allein jene wirken läßt, nicht nur den Erfolg bestimmt, sondern auch anreizt, antreibt, bewegt, leitet, und so, was von Allem das Größte ist, auch schafft, daß er durch jene wirke, was er beschließt.“***

War nun von den Reformatoren der Urmensch, wie er aus der Hand des Schöpfers getreten, schon so arg verstümmelt, wie viel tiefer mußte er in Folge des Sündenfalls erst gesunken sein!

Nach katholischer Lehre wurden durch die Sünde die Intelligenz und die Willensfreiheit nur geschwächt, weil das, was durch die Sünde verloren ging, eine übernatürliche Gabe gewesen, die sich zurückgezogen; nach protestantischer Ansicht aber ging die ursprüngliche Gerechtigkeit, die hier als ein integrirender Bestandtheil der menschlichen Natur gilt, ganz verloren. Darnach konnte der Mensch nach dem Sündenfall nicht mehr Gott erkennen, nicht mehr das Gute wollen; nur noch für bürgerliche Geschäfte blieb die Fähigkeit, für Geistliches erübrigte nicht mehr ein Fünkchen geistiger Kraft.†

---

* Calv. Instit. chr. relig. l. III. c. 23. n. 8. Tom. II. p. 152.

** Calv. Commentar. ad. epist. ad. Rom. 9, 18. *Ergo cujus vult miseretur.*

*** Beza Aphorism. XXII.

† Confess. August. Art. XVIII.

Mit diesem Satze ist ein ganz verschiedenes Urtheil über das gesammte heidnische Alterthum in der katholischen und in der protestantischen Lehre gegeben. Die erstere erkennt in den einzelnen im Heidenthum vorfindlichen Wahrheiten Reminiscenzen der Uroffenbarung oder der Vorbereitung auf die Erlösung. Mit dem Apostel behauptet die katholische Kirche, in Folge des nicht unterbrochenen Zusammenhangs zwischen der ursprünglichen und Christi Offenbarung, die Fähigkeit der Heiden, Gott aus seinen Werken und aus dem Gewissen zu erkennen. Und daher anerkennt Justin, der Martyrer, in der Heidenwelt *τα αἰωνια δικαια* und *τας αἰωνιους και φυσει δικαιοπραξιας και εὐσεβαιας.* * Nach der protestantischen Anschauung liegt aber hiedurch in der Weltgeschichte, die dadurch förmlich zusammenhanglos wird, ein Abbruch von mehren Jahrtausenden, das Christenthum hat keine die Weltgeschichte beherrschende Stellung mehr, es verliert seine Universalität und Einigkeit und damit seinen Plan. Damit war der Stab über eine, wenn auch viel entartete, doch hohe Schätze bergende Cultur gebrochen, über Charaktere, welche eine hohe geschichtliche, sittliche Weihe an sich tragen. Statt in den alten Religionen dämmernde Reste einer zurückliegenden Gottesoffenbarung zu finden, von der sie als Abfälle zu betrachten sind, schauert uns hier wie eine geistige Verwüstung Wycleff's Satz an: „Omnes religiones indifferenter introductae sunt a diabolo:" und dem Melanchthon werden selbst die Tugenden der alten Welt Laster. **

Sehen wir von allem andern Lehrinhalt des Protestantismus ab, und halten wir uns blos an diesen Glaubenssatz von der unbedingten Unfreiheit des Menschen, so ist damit ein ernstes Gericht gehalten. Principiell ist derselbe feindselig dem Leben der Wissenschaft, der Freiheit, der Seele des sittlichen Lebens des Einzelnen und der Völker: es ist aber dadurch ein störrisches Princip in der Cultur und in der Geschichte. Ist der Mensch, wie die Reformatoren behaupten, unfrei und als solcher unfähig für die Erkenntniß des Göttlichen, so kann er diese Erkennt-

---

* Dialog. cum Tryphone.

** Loc. theol. p. 22: „Esto fuerit quaedam in Socrate constantia, in Xenocrate castitas, in Zenone temperantia .... non debent pro veris virtutibus, sed pro vitiis haberi."

niß von keinem Andern, nicht von dem äußern von Menschen verwalteten Lehramt der Kirche, sondern nur unmittelbar von Gott erlangen.

Nach der Dogmatik der Reformation, lehrt nur der heilige Geist das Verständniß der Offenbarung: der heilige Geist ist aber in der heiligen Schrift. Das Verständniß der heiligen Schrift aber vermittelt an Jeden unmittelbar aber wieder der heilige Geist.

Gegen des Apostels Mahnung: „So bleibet denn standhaft, Brüder! und haltet die Ueberlieferung, die euch von uns mitgetheilt worden," * und gegen den Ausspruch desselben Apostels: Die Kirche ist eine Säule und Grundveste der Wahrheit ** ist also die Auslegung der heiligen Schrift der s. g. interior claritas sacrae scripturae anvertraut, oder, wie Luther sagt: jeder Gläubige sei der freieste Richter aller Lehren, weil er inwendig von Gott allein belehrt werde." *** Nach Zwingli aber kann kein Mensch den andern belehren, und die Auslegung kömmt Jedem durch eine stetige göttliche Inspiration zu. In der Wirklichkeit hat sich aber dieser eine heilige Geist und seine Inspiration lediglich als die Lehrwillkür der Subjectivität und sein Werk sich als eine stetige Auflösung der Gemeinlehre erwiesen.

War damit die Wissenschaft der Theologie, welche dem Protestantismus sich lediglich in die biblische absperrt, gefährdet, so war wegen der nachgewiesenen unbedingten Verwerfung des Heidenthums auch alle Gelehrsamkeit durch den Protestantismus geächtet.

Aber noch viel feindlicher steht der Protestantismus grundsätzlich der Sittlichkeit entgegen. Der unbedingt unfreie Mensch, wie ihn die Kirchenlehre der Protestanten anerkennt, ist schon als solcher keiner Sittlichkeit fähig. Allein dieses eingewickelte moralisch grundschädliche Princip der moralischen Impotenz hat das protestantische Bekenntniß bei der Betrachtung über den Weg in alle Folgerungen ausführt, auf dem der Mensch durch die Erlösung zu Gott zurückzugehen hat. Dafür zeugt die protestantische Lehre von der Recht-

* 2 Thes. 2, 15.
** 1 Tim. 3, 15.
*** Tom II. fol. 582 de instit. minist. eccles.

fertigung und Heiligung, Gnade und Freiheit, Glauben und Werke.

Die katholische Kirche zeigt nun auch hier ein durchgängiges Ineinandergreifen der Rechtfertigung und der Heiligung, der Gnade und der Freiheit, des Glaubens und des Werkes. Das protestantische Bekenntniß aber bringt durch die Ausscheidung des freithätigen, praktischen Moments die vollste Zerrissenheit in die Lehre. Die Rechtfertigung wird durch die Aechtung der Freiheit zur alleinigen That Gottes, die äußerlich an den Menschen hingeräth. Es ist dieß aber ganz folgerichtig; denn ist Gott der alleinige Urheber der Sünde, so muß er nothwendig auch die Rechtfertigung allein wirken. Weil aber der Mensch bei dem ganzen Vorgang fremd und fern bleibt, so wird sie ihm nicht innerlich; und von dem beiden Kirchen gemeinsamen Glauben, daß das objective Princip aller Rechtfertigung das Verdienst Christi sei, ergeht daher eine doppelte Bewegung mit ganz verschiedener Wirksamkeit, mit ganz anderem Erfolg. In der katholischen tritt nämlich das äußere Werk Christi in die Seele des Sünders, einigt sich dort mit der Freiheit, schafft eine sittliche Umwandlung und ist und wird so ein wirkliches, in ihm fortwaltendes Leben. Nach der protestantischen Lehre dagegen, tritt der Erlösungsact an den Menschen heran, der aber dabei wegen Mangels an Freiheit in voller Leidsamkeit verharrt. Wie die Bekenntnißschriften es offen erklären, findet keine Umwandlung des Ungerechten in den Gerechten durch göttliche Gnade statt, sondern es kömmt nur zu einer Für-Gerecht-Erklärung. So sagt die Apologie der Augsburger Confession: „Gerechtfertigt werden bedeutet nicht so viel, als aus einem Unfrommen ein Gerechter werden, sondern im gerichtlichen Sinn für gerecht erklärt werden.“ * Gefordert wird zu diesem Zweck nur der Glaube an das Verdienst Christi, der aber, als von Gott gewirkt, wieder nur unverdienstlich bleibt: daher sagt auch die Concordienformel: „Wenn wir aber lehren, daß durch die Wirkung des heiligen Geistes wir neu geboren und gerecht werden, so hat es nicht die Meinung, daß dem Gerechtfertigten und Wiedergeborenen keine Ungerechtigkeit nach der Wiedergeburt im Wesen und Leben sollte anhangen, sondern daß Christus mit seinem vollkommenen Gehorsam alle ihre Sünden zudeckt, die doch in der Natur in

---

* Apol. art. 3. de dilect- et implet. legis.

diesem Leben noch stecken; aber Solches unangesehen werden sie durch den Glauben, um solches Gehorsams Christi willen für fromm und gerecht gesprochen und gehalten, ob sie gleich ihrer verderbten Natur halber noch Sünder sind und bleiben bis in die Gruben." *

Daß nur der Glaube an Christi Verdienst allein ohne die geringste praktische Zuthat des Sünders rechtfertige, hebt die Apologie der Augsburger Confession recht nachdrücklich hervor: „durch den Glauben an Christus allein, nicht durch die Liebe, nicht um der Liebe oder der Werke willen, erlangen wir Vergebung der Sünden. ** Und damit es durch den Gegensatz noch klarer werde, ruft Luther in erschreckender Folgerichtigkeit dem Christen zu: „Sei Sünder und sündige kräftig, aber noch kräftiger glaube und freue dich in Christo, welcher der Sieger der Sünde ist, des Todes und der Welt: sündigen müssen wir, so lange wir hier sind." *** Und doch gründet die heilige Schrift die Rechtfertigung auf den Glauben, der durch die Liebe thätig ist. † Aus solchem Widerspruch kann nur die Gewaltauslegung heraus helfen, wie sie Luther vorschlägt: „Dieß soll Dir eine gewisse Regel sein, nach welcher Du Dich zu richten hast, daß wenn die Schrift befiehlt und gebietet, gute Werke zu thun, Du es also verstehest, daß die Schrift verbiete, gute Werke zu thun." †† Dann darf aber auch das Geständniß des Reformators nicht überraschen: „Ich kann nicht glauben, was ich lehre."

Durch solche Lehren der Reformatoren sind aber die wesentlichen Attribute Gottes geleugnet. Wird Gott als Urheber der Sünde verkündet, so ist Gottes Heiligkeit aufgehoben, durch die Annahme der absoluten Prädestination, nach welcher Unschuldige, vermöge ewigen Rathschlusses Gottes, zur Verdammniß auserwählt sind, dessen Gerechtigkeit, und durch die Erklärung, daß Gott in der Bibel das Gegentheil von dem sagen wolle, was er wirklich sage, dessen Wahrhaftigkeit.

---

* Solida declaratio.

** Apol. conf. art. 4.

*** Epist. Dris. M. Lutheri a J. Aurifabro coll. Voll. I. Jen. 1556. 4 p. 545 b.

† Gal. 5, 6.

†† Auslegung des 5. Psalms. Wittenb. Ausg. Thl. III. Fol. 143. a.

Aber auch das Wesen der Menschen wird durch diese Lehren zerstört; denn wer dem Menschen die Freiheit des Willens abspricht, hat ihm die eine Seite seiner geistigen Natur zerstört, und wer von dessen Vernunft so entwürdigend spricht, wie es die Reformatoren gethan, ist für die andere Seite des geistigen Menschen nicht viel eifriger besorgt. Ist aber die Idee Gottes und die Idee des Menschen verstümmelt, so wird es auch die auf die Gemeinschaft zwischen Gott und der Menschheit gegründete Gemeinschaft der Religion sein, und da die christliche Religion es in ihrem Wesen trägt, einmal auf die ganze Intelligenz und auf die in sie sich vertheilende gesammte Wissenschaft und weiterhin auf die Geschichte zu wirken, so kann die Einwirkung der Reformation auf diese beiden bei ihrer innern Zerrissenheit auch nur eine einseitige und zerreißende sein.

Zeigen wir dieß!

Die protestantische Theologie hat diese Wunde des Selbstwiderspruchs zunächst gezeigt, und schon die Reformatoren haben dieses Gericht in einer tief einschneidenden Ironie über ihr eigen Werk gehalten. Die Widersprüche, die sie einander und die sie sich selber vorwarfen, waren die Regungen einer innern Unruhe, die sich unglücklich fühlte in ihrem Abfall von dem Wesen des Menschen in seinem Verhältniß zum Wesen Gottes, von dem Wesen der Kirche, der Mutter der Intelligenz und der Gesittung. Aber dieser Abfall, als grundhafte Uneinheit und Uneinigkeit, zeugte in falscher Fruchtbarkeit Widersprüche zwischen den Zeugungen der Lehre selbst. Der Widerspruch in der Lehre zwischen der Annahme einer unsichtbaren Kirche und der des äußern Buchstabens der heiligen Schrift als alleiniger Lehrquelle mit Ablengnung der unsichtbaren geistigen Leitung der Erblehre, ferner der zwischen der in der neuen Lehre vorherrschenden Macht des Innern und Geistigen und dem äußern mechanischen Buchstaben der Bibel und anderseits die Ermächtigung des Einzelnen zur Auslegung der Bibel und Gestaltung der Lehre gegenüber der Aufstellung zwingender Bekenntnißschriften zerrüttete auf dem Gebiet der Lehre. Der Widerspruch in der Weihegewalt zwischen der Annahme der Sacramente als bloser Zeichen und Bestätigungsmittel des Glaubens oder als Unterpfänder für die Wahrhaftigkeit der göttlichen Verheißung der Sündenvergebung und der spätern in der Apologie der Augsburger Confession hervorgetretenen Annahme, das Sacrament sei eine von Gott angeordnete Ceremonie oder ein Werk, in welchem

Gott den Menschen das veranschauliche, was die der Ceremonie angeknüpfte Gnade darbiete, brachte den Zwiespalt in das Gebiet der Weiheordnung. Der Widerspruch endlich in der Gesellschaftsleitung zwischen der Annahme einer blos innerlichen unsichtbaren Kirche und des Inwohnens der Kirchengewalt in der Gemeinde und folgerichtig der Glaubenssouveränität des einzelnen Gläubigen und andererseits zwischen dem Verbinden, beziehentlich Untergehenlassen der Kirchengewalt mit und in der äußerlichen, zwangsartigen Staatsgewalt, warf die Zerrüttung in das Gebiet der kirchlichen Gesellschaftsordnung.

Daß diese immanente Widersprüchlichkeit in den Sphären des Lehramts, der Weihegewalt und der Gemeindeleitung im Verlauf der Entwicklung immer tiefer riß, und die Gemeinschaft von Secte zu Secte spaltete, mit tausendfach sich färbenden Abschattungen, lag in dem Gesetz der ursprünglichen Bildung, und daß nun die Theologie diesen Reichthum der Trennungen nicht nur aufnahm, sondern in ihrem Aufbau auf der Grundlage der Wissenschaft suchenden und gläubigen Subjectivität noch überwucherte, ist nur eine folgerichtige Entwicklung, zumal die symbolische Bindung der Forschung sich immer mehr lockerte. Hatte im Anfang der theologische und seelsorgliche Lehrer die Bekenntnißschriften noch beschwören müssen, weil diese mit der Bibel übereinstimmen (quia concordant), so verwandelte sich nach der bald eingetretenen Erkenntniß des Widerspruchs der Bekenntnisse mit der heiligen Schrift diese Schwurformel in die: sofern sie mit der Bibel übereinstimmen (quatenus concordant), und jetzt fällt die Beschwörung fast überall weg, weil die angebliche Wissenschaft die Verbindlichkeit der Symbole überwunden.

Damit war jede biblische Bindung verschwunden; weil aber jeder religiöse Lehrgehalt eine Norm fordert, so sahen wir in neuerer Zeit die protestantische Theologie fortwährend bei der Philosophie in die Kost gehen: die Philosophie von Kant, Fichte, Schelling, Hegel hatte jedesmal eine Theologie der Schule erzeugt, und umgekehrt die Theologie auf die Gestaltung der Philosophie zurückgewirkt. Theologie und Philosophie haben aber mit einander in einem merkwürdigen Regreß in neuester Zeit selbst eine Arianische, Sabellianische, pantheistische und mythische Richtung wieder vorgeführt.

So läßt sich Kant's Philosophie als den Ausgangspunkt einerseits des neuern Sabellianismus und andererseits des Mythicismus aufstellen. In Coincidenz mit seiner Kirchenlehre nimmt er ein im Wesen des Menschen liegendes Böses an, das aber ihm eine Wirkung der Freiheit, eine Urthat der Menschheit ist, wie er sie nennt, die intelligble That, die That a priori: zur Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage in ihrer Kraft wird aber nach ihm die Idee des guten Princips erfordert, dessen Personification nach Kant Christus ist. Somit ist der historische Christus geleugnet, er ist ihm nur eine Idee, und die Berichte der heiligen Schrift über denselben sind nur symbolische Bezeichnungen dieser Idee. Das ist der anticipirte Mythicismus unserer Tage, allein verbunden mit dem Sabellianismus, da nach Kant der Glaube an die Dreieinigkeit nicht als Vorstellung dessen, was Gott an sich selbst ist, sondern blos als die Vorstellung einer praktischen Idee gelten darf. Ebenfalls im Anschluß an eine Seite der Lehre seiner Kirche, glaubt Jacobi an eine unmittelbare innere Offenbarung des Göttlichen in der Vernunft. Mit Kant stimmt er überein in der Lehre vom Bösen; nur nennt er den Sündenfall nicht, wie Kant, eine intelligible That, sondern ein unerforschliches Ereigniß; er erkennt gegen das dadurch gebrachte Verderben kein anderes Heil, als bei Gott; aber dennoch gelangt er zu keiner höhern Offenbarung als zu der innern der menschlichen Vernunft, und nur zu einem ideenhaften Christus. Und so ist auch ihm die Geschichte des Christenthums nur die ganze Geschichte der Menschheit.

Die innerlich skeptisch und ungläubig gewordene protestantische Theologie lehnte sich an Kant und Jacobi, und so wurde namentlich die an beide sich anschließende Fries'sche Philosophie die Grundlage der de Wette'schen Theologie, welche die s. g. ästhetischen Ideen an die Stelle der wahrhaft christlichen Ideen, 1) die der Begeisterung oder frommen Heiterkeit, 2) die der Demuth und Ergebung oder der heiligen Traurigkeit, 3) die der Andacht und Anbetung setzte, in welche das ganze Wesen und Wirken des Erlösers aufgelöst und eingefacht wurde. So ward auch de Wette'n der historische Christus nur zum Symbol der religiösen Menschheit, und die Geschichte Jesu blos eine Geschichte der Religion, die in Jesu Geburt ihren Ursprung symbolisirt, in dessen Wun-

dern die Herrschaft des menschlichen Geistes, in dessen Auferstehung den Sieg der Wahrheit und in dessen Himmelfahrt die Symbolik der ewigen Herrlichkeit der Religion feiert.

Neben dieser Christologie läuft dann ein gleichzeitiger Sabellianismus her, welcher in den drei Personen der Gottheit nur die Offenbarungen dreier Kräfte, Wirksamkeit, Modos oder Kategorieen bezeichnet.

Auch Fichte'n war Christus nur „die zu einem unmittelbaren Selbstbewußtsein gewordene absolute Vernunft, oder, was dasselbe bedeutet, Religion."

Auch die Philosophie Schelling's knüpft an die protestantische Lehre an. Denn auch sie opfert die Freiheit einer absoluten Nothwendigkeit im Leben und in der Geschichte; da diese Nothwendigkeit den Menschen nur als passiven trifft, so wirkt sie in ihm, wie in ihrem Organ, das Gute und Böse; damit verschwindet die Schuld und die Zurechnung des Menschen; eben so wird nach der Anschauung Schelling's die Sünde, da er in ihr ein bloses Abbrechen des Menschen von der Natur erkennt, die erst mit dem Bewußtsein dieses Abfalls von der Natur entsteht, ein Vorgang nicht im Willen, sondern in der Erkenntniß, wodurch nothwendig die ganze Lehre von der Rechtfertigung entstellt wird. An Reste der vorangegangenen Philosophie mahnt auch die Anschauung Schelling's von der ewigen Menschwerdung Gottes, welche die historische Menschwerdung Christi verdrängt, und den Sohn Gottes als den ewigen idealen Menschen, oder richtiger als die ideale Menschheit kund gibt.

Damit geräth Schelling ebenfalls in den Mythicismus.

Eine eigenthümliche Combination der bisherigen Theologumenen und Philosophemen bildet die Theologie Schleiermacher's. Auch seine Religionsphilosophie hat ein pantheistisches Element, sofern er Gott als die absolute ungetheilte Einheit der Welt erklärt, gegenüber welcher keine menschliche Freiheit, sondern nur absolute Abhängigkeit besteht. Daher ist nach dieser Lehre die Sünde kein Erzeugniß des menschlichen Willens, sondern eine von Gott geordnete Nothwendigkeit: sie ist hier vielmehr der positive Widerstreit des Fleisches (des Inbegriffs der niedern Seelenkräfte) gegen den Geist, sie ist unvermeidlich, auch nicht ein Abfall von der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen.

Schleiermacher, hierin nur folgend Wycleff, Zwingli und Calvin, macht die göttlichen Eigenschaften der Heiligkeit und Gerechtigkeit zum Ergebniß ihrer Beziehung auf das Bewußtsein der Sünde, so daß diese Eigenschaften Gottes, wenn dieser nicht Urheber der Sünde und des Uebels wäre, gar nicht beständen. Gott mußte daher die Sünde wirken, um seine Heiligkeit und Gerechtigkeit offenbaren zu können.

Ebenso hat nach Schleiermacher Gott die Sünde geordnet, um die Gnade zeigen zu können. Das Böse wird so in das Gute und in die Idee selbst aufgenommen. Gott hat aber ferner die Sünde geordnet, um die Erlösung ordnen zu können: der sündhafte Zustand des Menschen ist nämlich nothwendig, um das Bedürfniß und die Sehnsucht nach der Erlösung in den Menschen, und dadurch das volle Bewußtsein der absoluten Abhängigkeit der Menschen von Gott zu erwecken, in welchem bekanntlich nach Schleiermacher das wahre Gottesbewußtsein der Menschheit und die Religion besteht. Nur als der Träger des vollendetsten Gottesbewußtseins ist Christus der Erlöser, daher Schleiermacher mit dürren Worten sagt: „Der Erlöser ist allen Menschen gleich vermöge der Selbigkeit der menschlichen Natur, von allen aber unterschieden durch die stete Kräftigkeit seines Gottesbewußtseins, welches ein eigentliches Sein Gottes in ihm war." Christus ist also nicht der Sohn Gottes, nicht die zweite Person in der Dreieinigkeit, sondern das Sein Gottes in ihm ist das Gottesbewußtsein in seiner absoluten Kräftigkeit als immerwährend und vollständig von Gott bestimmt. Christus ist also wesentlich nichts Anderes, als ein Mensch; das Gottesbewußtsein tragen beide im Keim in ihrem Wesen; nur entwickelt es Christus in ununterbrochener Kräftigkeit, während der Mensch durch ursprüngliche Schwäche und fortgehende Unkräftigkeit das nicht vermag. Daher ist Christus für das ganze Menschengeschlecht urbildlich. Diese Urbildlichkeit allein ist nach Schleiermacher der angemessene Ausdruck für die ausschließliche persönliche Würde Christi. Dadurch wird Christus nur das Ideal des Menschen; der Mensch in der Idee und das Geschäft des Erlösers wird daher nach Schleiermacher ein doppeltes, einmal die Gläubigen in die Kräftigkeit seines Gottesbewußtseins aufzunehmen — die erlösende Thätigkeit, sodann

der Dinge, und das werde nothwendigerweise geschehen, was er gewollt habe.... Es fällt sonach der Mensch, wenn Gottes Vorsicht es so ordnet.*

Anderswo sagt er: „der Mensch thut durch einen gerechten Antrieb Gottes, was ihm nicht erlaubt ist." Und in seiner dadurch bedingten Prädestinationslehre sagt er geradeweg: „daß Gott nach seiner Willkür denjenigen, welchen ihm beliebt, der Barmherzigkeit würdige; gegen jeden aber, wider welchen es ihn bedünke, die Strenge des Gerichtes kehre. — — Alle äußern Dinge, welche zur Verblendung der Verworfenen wirken, sind Werkzeuge seines (Gottes) Zorns. Der Satan aber selbst, welcher innerlich mit Erfolg wirkt, ist so sehr sein Diener, daß er nur unter dessen Befehl wirkt.**

Ganz folgerichtig in dieser Lehre sagt daher der Reformator Beza: „So aber handelt Gott durch jene Werkzeuge, daß er nicht nur allein jene wirken läßt, nicht nur den Erfolg bestimmt, sondern auch anreizt, antreibt, bewegt, leitet, und so, was von Allem das Größte ist, auch schafft, daß er durch jene wirke, was er beschließt."***

War nun von den Reformatoren der Urmensch, wie er aus der Hand des Schöpfers getreten, schon so arg verstümmelt, wie viel tiefer mußte er in Folge des Sündenfalls erst gesunken sein!

Nach katholischer Lehre wurden durch die Sünde die Intelligenz und die Willensfreiheit nur geschwächt, weil das, was durch die Sünde verloren ging, eine übernatürliche Gabe gewesen, die sich zurückgezogen; nach protestantischer Ansicht aber ging die ursprüngliche Gerechtigkeit, die hier als ein integrirender Bestandtheil der menschlichen Natur gilt, ganz verloren. Darnach konnte der Mensch nach dem Sündenfall nicht mehr Gott erkennen, nicht mehr das Gute wollen; nur noch für bürgerliche Geschäfte blieb die Fähigkeit, für Geistliches erübrigte nicht mehr ein Fünkchen geistiger Kraft.†

---

* Calv. Instit. chr. relig. l. III. c. 23. n. 8. Tom. II. p. 152.

** Calv. Commentar. ad. epist. ad. Rom. 9, 18. *Ergo cujus vult miseretur.*

*** Beza Aphorism. XXII.

† Confess. August. Art. XVIII.

Mit diesem Satze ist ein ganz verschiedenes Urtheil über das esammte heidnische Alterthum in der katholischen und in der rotestantischen Lehre gegeben. Die erstere erkennt in den einzelnen n Heidenthum vorfindlichen Wahrheiten Reminiscenzen der Urffenbarung oder der Vorbereitung auf die Erlösung. Mit dem postel behauptet die katholische Kirche, in Folge des nicht unterrochenen Zusammenhangs zwischen der ursprünglichen und Christi)ffenbarung, die Fähigkeit der Heiden, Gott aus seinen Werken nd aus dem Gewissen zu erkennen. Und daher anerkennt Juin, der Martyrer, in der Heidenwelt *τα αἰωνια δικαια* und *ας αἰωνιους και φυσει δικαιοπραξιας και εὐσεβαιας*. *
lach der protestantischen Anschauung liegt aber hiedurch in der Weltеschichte, die dadurch förmlich zusammenhanglos wird, ein Abbruch on mehren Jahrtausenden, das Christenthum hat keine die Weltеschichte beherrschende Stellung mehr, es verliert seine Univeralität und Einigkeit und damit seinen Plan. Damit war der Stab über eine, wenn auch viel entartete, doch hohe Schätze berzende Cultur gebrochen, über Charaktere, welche eine hohe geschichtliche, sittliche Weihe an sich tragen. Statt in den alten Religionen dämmernde Reste einer zurückliegenden Gottesoffenbarung zu finden, von der sie als Abfälle zu betrachten sind, schauert uns hier wie eine geistige Verwüstung Wycleff's Satz an: „Omnes religiones indifferenter introductae sunt a diabolo:“ und dem Melanchthon werden selbst die Tugenden der alten Welt Laster. **

Sehen wir von allem andern Lehrinhalt des Protestantismus ab, und halten wir uns blos an diesen Glaubenssatz von der unbedingten Unfreiheit des Menschen, so ist damit ein ernstes Gericht gehalten. Principiell ist derselbe feindselig dem Leben der Wissenschaft, der Freiheit, der Seele des sittlichen Lebens des Einzelnen und der Völker: es ist aber dadurch ein störisches Princip in der Cultur und in der Geschichte. Ist der Mensch, wie die Reformatoren behaupten, unfrei und als solcher unfähig für die Erkenntniß des Göttlichen, so kann er diese Erkennt-

* Dialog. cum Tryphone.

** Loc. theol. p. 22: „Esto fuerit quaedam in Socrate constantia, in Xenocrate castitas, in Zenone temperantia .... non debent pro veris virtutibus, sed pro vitiis haberi.“

niß von keinem Andern, nicht von dem äußern von Menschen verwalteten Lehramt der Kirche, sondern nur unmittelbar von Gott erlangen.

Nach der Dogmatik der Reformation, lehrt nur der heilige Geist das Verständniß der Offenbarung: der heilige Geist ist aber in der heiligen Schrift. Das Verständniß der heiligen Schrift aber vermittelt an Jeden unmittelbar aber wieder der heilige Geist.

Gegen des Apostels Mahnung: „So bleibet denn standhaft, Brüder! und haltet die Ueberlieferung, die euch von uns mitgetheilt worden," * und gegen den Ausspruch desselben Apostels: Die Kirche ist eine Säule und Grundveste der Wahrheit ** ist also die Auslegung der heiligen Schrift der s. g. interior claritas sacrae scripturae anvertraut, oder, wie Luther sagt: jeder Gläubige sei der freieste Richter aller Lehren, weil er inwendig von Gott allein belehrt werde." *** Nach Zwingli aber kann kein Mensch den andern belehren, und die Auslegung kömmt Jedem durch eine stetige göttliche Inspiration zu. In der Wirklichkeit hat sich aber dieser eine heilige Geist und seine Inspiration lediglich als die Lehrwillkür der Subjectivität und sein Werk sich als eine stetige Auflösung der Gemeinlehre erwiesen.

War damit die Wissenschaft der Theologie, welche dem Protestantismus sich lediglich in die biblische absperrt, gefährdet, so war wegen der nachgewiesenen unbedingten Verwerfung des Heidenthums auch alle Gelehrsamkeit durch den Protestantismus geächtet.

Aber noch viel feindlicher steht der Protestantismus grundsätzlich der Sittlichkeit entgegen. Der unbedingt unfreie Mensch, wie ihn die Kirchenlehre der Protestanten anerkennt, ist schon als solcher keiner Sittlichkeit fähig. Allein dieses eingewickelte moralisch grundschädliche Princip der moralischen Impotenz hat das protestantische Bekenntniß bei der Betrachtung über den Weg in alle Folgerungen ausführt, auf dem der Mensch durch die Erlösung zu Gott zurückzugehen hat. Dafür zeugt die protestantische Lehre von der Recht-

* 2 Thes. 2, 15.
** 1 Tim. 3, 15.
*** Tom II. fol. 582 de instit. minist. eccles.

fertigung und Heiligung, Gnade und Freiheit, Glauben und Werke.

Die katholische Kirche zeigt nun auch hier ein durchgängiges Ineinandergreifen der Rechtfertigung und der Heiligung, der Gnade und der Freiheit, des Glaubens und des Werkes. Das protestantische Bekenntniß aber bringt durch die Ausscheidung des freithätigen, praktischen Moments die vollste Zerrissenheit in die Lehre. Die Rechtfertigung wird durch die Aechtung der Freiheit zur alleinigen That Gottes, die äußerlich an den Menschen hingeräth. Es ist dieß aber ganz folgerichtig; denn ist Gott der alleinige Urheber der Sünde, so muß er nothwendig auch die Rechtfertigung allein wirken. Weil aber der Mensch bei dem ganzen Vorgang fremd und fern bleibt, so wird sie ihm nicht innerlich; und von dem beiden Kirchen gemeinsamen Glauben, daß das objective Princip aller Rechtfertigung das Verdienst Christi sei, ergeht daher eine doppelte Bewegung mit ganz verschiedener Wirksamkeit, mit ganz anderem Erfolg. In der katholischen tritt nämlich das äußere Werk Christi in die Seele des Sünders, einigt sich dort mit der Freiheit, schafft eine sittliche Umwandlung und ist und wird so ein wirkliches, in ihm fortwaltendes Leben. Nach der protestantischen Lehre dagegen, tritt der Erlösungsact an den Menschen heran, der aber dabei wegen Mangels an Freiheit in voller Leidsamkeit verharrt. Wie die Bekenntnißschriften es offen erklären, findet keine Umwandlung des Ungerechten in den Gerechten durch göttliche Gnade statt, sondern es kömmt nur zu einer Für-Gerecht-Erklärung. So sagt die Apologie der Augsburger Confession: „Gerechtfertigt werden bedeutet nicht so viel, als aus einem Unfrommen ein Gerechter werden, sondern im gerichtlichen Sinn für gerecht erklärt werden.“ * Gefordert wird zu diesem Zweck nur der Glaube an das Verdienst Christi, der aber, als von Gott gewirkt, wieder nur unverdienstlich bleibt: daher sagt auch die Concordienformel: „Wenn wir aber lehren, daß durch die Wirkung des heiligen Geistes wir neu geboren und gerecht werden, so hat es nicht die Meinung, daß dem Gerechtfertigten und Wiedergeborenen keine Ungerechtigkeit nach der Wiedergeburt im Wesen und Leben sollte anhangen, sondern daß Christus mit seinem vollkommenen Gehorsam alle ihre Sünden zudeckt, die doch in der Natur in

* Apol. art. 3. de dilect- et implet. legis.

diesem Leben noch stecken; aber Solches unangesehen werden sie durch den Glauben, um solches Gehorsams Christi willen für fromm und gerecht gesprochen und gehalten, ob sie gleich ihrer verderbten Natur halber noch Sünder sind und bleiben bis in die Gruben." *

Daß nur der Glaube an Christi Verdienst allein ohne die geringste praktische Zuthat des Sünders rechtfertige, hebt die Apologie der Augsburger Confession recht nachdrücklich hervor: „durch den Glauben an Christus allein, nicht durch die Liebe, nicht um der Liebe oder der Werke willen, erlangen wir Vergebung der Sünden.** Und damit es durch den Gegensatz noch klarer werde, ruft Luther in erschreckender Folgerichtigkeit dem Christen zu: „Sei Sünder und sündige kräftig, aber noch kräftiger glaube und freue dich in Christo, welcher der Sieger der Sünde ist, des Todes und der Welt: sündigen müssen wir, so lange wir hier sind." *** Und doch gründet die heilige Schrift die Rechtfertigung auf den Glauben, der durch die Liebe thätig ist. † Aus solchem Widerspruch kann nur die Gewaltauslegung heraus helfen, wie sie Luther vorschlägt: „Dieß soll Dir eine gewisse Regel sein, nach welcher Du Dich zu richten hast, daß wenn die Schrift befiehlt und gebietet, gute Werke zu thun, Du es also verstehest, daß die Schrift verbiete, gute Werke zu thun." †† Dann darf aber auch das Geständniß des Reformators nicht überraschen: „Ich kann nicht glauben, was ich lehre."

Durch solche Lehren der Reformatoren sind aber die wesentlichen Attribute Gottes geleugnet. Wird Gott als Urheber der Sünde verkündet, so ist Gottes Heiligkeit aufgehoben, durch die Annahme der absoluten Prädestination, nach welcher Unschuldige, vermöge ewigen Rathschlusses Gottes, zur Verdammniß auserwählt sind, dessen Gerechtigkeit, und durch die Erklärung, daß Gott in der Bibel das Gegentheil von dem sagen wolle, was er wirklich sage, dessen Wahrhaftigkeit.

---

* Solida declaratio.

** Apol. conf. art. 4.

*** Epist. Dris. M. Lutheri a J. Aurifabro coll. Voll. I. Jen. 1556. 4 p. 345 b.

† Gal. 5, 6.

†† Auslegung des 5. Psalms. Wittenb. Ausg. Thl. III. Fol. 143. a.

Aber auch das Wesen der Menschen wird durch diese Lehren zerstört; denn wer dem Menschen die Freiheit des Willens abspricht, hat ihm die eine Seite seiner geistigen Natur zerstört, und wer von dessen Vernunft so entwürdigend spricht, wie es die Reformatoren gethan, ist für die andere Seite des geistigen Menschen nicht viel eifriger besorgt. Ist aber die Idee Gottes und die Idee des Menschen verstümmelt, so wird es auch die auf die Gemeinschaft zwischen Gott und der Menschheit gegründete Gemeinschaft der Religion sein, und da die christliche Religion es in ihrem Wesen trägt, einmal auf die ganze Intelligenz und auf die in sie sich vertheilende gesammte Wissenschaft und weiterhin auf die Geschichte zu wirken, so kann die Einwirkung der Reformation auf diese beiden bei ihrer innern Zerrissenheit auch nur eine einseitige und zerreißende sein.

Zeigen wir dieß!

Die protestantische Theologie hat diese Wunde des Selbstwiderspruchs zunächst gezeigt, und schon die Reformatoren haben dieses Gericht in einer tief einschneidenden Ironie über ihr eigen Werk gehalten. Die Widersprüche, die sie einander und die sie sich selber vorwarfen, waren die Regungen einer innern Unruhe, die sich unglücklich fühlte in ihrem Abfall von dem Wesen des Menschen in seinem Verhältniß zum Wesen Gottes, von dem Wesen der Kirche, der Mutter der Intelligenz und der Gesittung. Aber dieser Abfall, als grundhafte Uneinheit und Uneinigkeit, zeugte in falscher Fruchtbarkeit Widersprüche zwischen den Zeugungen der Lehre selbst. Der Widerspruch in der Lehre zwischen der Annahme einer unsichtbaren Kirche und der des äußern Buchstabens der heiligen Schrift als alleiniger Lehrquelle mit Ableugnung der unsichtbaren geistigen Leitung der Erblehre, ferner der zwischen der in der neuen Lehre vorherrschenden Macht des Innern und Geistigen und dem äußern mechanischen Buchstaben der Bibel und anderseits die Ermächtigung des Einzelnen zur Auslegung der Bibel und Gestaltung der Lehre gegenüber der Aufstellung zwingender Bekenntnißschriften zerrüttete auf dem Gebiet der Lehre. Der Widerspruch in der Weihegewalt zwischen der Annahme der Sacramente als bloser Zeichen und Bestätigungsmittel des Glaubens oder als Unterpfänder für die Wahrhaftigkeit der göttlichen Verheißung der Sündenvergebung und der spätern in der Apologie der Augsburger Confession hervorgetretenen Annahme, das Sacrament sei eine von Gott angeordnete Ceremonie oder ein Werk, in welchem

Gott den Menschen das veranschauliche, was die der Ceremonie angeknüpfte Gnade darbiete, brachte den Zwiespalt in das Gebiet der Weiheordnung. Der Widerspruch endlich in der Gesellschaftsleitung zwischen der Annahme einer blos innerlichen unsichtbaren Kirche und des Inwohnens der Kirchengewalt in der Gemeinde und folgerichtig der Glaubenssouveränität des einzelnen Gläubigen und andererseits zwischen dem Verbinden, beziehentlich Untergehenlassen der Kirchengewalt mit und in der äußerlichen, zwangsartigen Staatsgewalt, warf die Zerrüttung in das Gebiet der kirchlichen Gesellschaftsordnung.

Daß diese immanente Widersprüchlichkeit in den Sphären des Lehramts, der Weihegewalt und der Gemeindeleitung im Verlauf der Entwicklung immer tiefer riß, und die Gemeinschaft von Secte zu Secte spaltete, mit tausendfach sich färbenden Abschattungen, lag in dem Gesetz der ursprünglichen Bildung, und daß nun die Theologie diesen Reichthum der Trennungen nicht nur aufnahm, sondern in ihrem Aufbau auf der Grundlage der Wissenschaft suchenden und gläubigen Subjectivität noch überwucherte, ist nur eine folgerichtige Entwicklung, zumal die symbolische Bindung der Forschung sich immer mehr lockerte. Hatte im Anfang der theologische und seelsorgliche Lehrer die Bekenntnißschriften noch beschwören müssen, weil diese mit der Bibel übereinstimmen (quia concordant), so verwandelte sich nach der bald eingetretenen Erkenntniß des Widerspruchs der Bekenntnisse mit der heiligen Schrift diese Schwurformel in die: sofern sie mit der Bibel übereinstimmen (quatenus concordant), und jetzt fällt die Beschwörung fast überall weg, weil die angebliche Wissenschaft die Verbindlichkeit der Symbole überwunden.

Damit war jede biblische Bindung verschwunden; weil aber jeder religiöse Lehrgehalt eine Norm fordert, so sahen wir in neuerer Zeit die protestantische Theologie fortwährend bei der Philosophie in die Kost gehen: die Philosophie von Kant, Fichte, Schelling, Hegel hatte jedesmal eine Theologie der Schule erzeugt, und umgekehrt die Theologie auf die Gestaltung der Philosophie zurückgewirkt. Theologie und Philosophie haben aber mit einander in einem merkwürdigen Regreß in neuester Zeit selbst eine Arianische, Sabellianische, pantheistische und mythische Richtung wieder vorgeführt.

So läßt sich Kant's Philosophie als den Ausgangspunkt einerseits des neuern Sabellianismus und andererseits des Mythicismus aufstellen. In Coincidenz mit seiner Kirchenlehre nimmt er ein im Wesen des Menschen liegendes Böses an, das aber ihm eine Wirkung der Freiheit, eine Urthat der Menschheit ist, wie er sie nennt, die intelligble That, die That a priori: zur Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage in ihrer Kraft wird aber nach ihm die Idee des guten Princips erfordert, dessen Personification nach Kant Christus ist. Somit ist der historische Christus geleugnet, er ist ihm nur eine Idee, und die Berichte der heiligen Schrift über denselben sind nur symbolische Bezeichnungen dieser Idee. Das ist der anticipirte Mythicismus unserer Tage, allein verbunden mit dem Sabellianismus, da nach Kant der Glaube an die Dreieinigkeit nicht als Vorstellung dessen, was Gott an sich selbst ist, sondern blos als die Vorstellung einer praktischen Idee gelten darf. Ebenfalls im Anschluß an eine Seite der Lehre seiner Kirche, glaubt Jacobi an eine unmittelbare innere Offenbarung des Göttlichen in der Vernunft. Mit Kant stimmt er überein in der Lehre vom Bösen; nur nennt er den Sündenfall nicht, wie Kant, eine intelligible That, sondern ein unerforschliches Ereigniß; er erkennt gegen das dadurch gebrachte Verderben kein anderes Heil, als bei Gott; aber dennoch gelangt er zu keiner höhern Offenbarung als zu der innern der menschlichen Vernunft, und nur zu einem ideenhaften Christus. Und so ist auch ihm die Geschichte des Christenthums nur die ganze Geschichte der Menschheit.

Die innerlich skeptisch und ungläubig gewordene protestantische Theologie lehnte sich an Kant und Jacobi, und so wurde namentlich die an beide sich anschließende Fries'sche Philosophie die Grundlage der de Wette'schen Theologie, welche die s. g. ästhetischen Ideen an die Stelle der wahrhaft christlichen Ideen, 1) die der Begeisterung oder frommen Heiterkeit, 2) die der Demuth und Ergebung oder der heiligen Traurigkeit, 3) die der Andacht und Anbetung setzte, in welche das ganze Wesen und Wirken des Erlösers aufgelöst und eingefacht wurde. So ward auch de Wette'n der historische Christus nur zum Symbol der religiösen Menschheit, und die Geschichte Jesu blos eine Geschichte der Religion, die in Jesu Geburt ihren Ursprung symbolisirt, in dessen Wun-

dern die Herrschaft des menschlichen Geistes, in dessen Auferstehung den Sieg der Wahrheit und in dessen Himmelfahrt die Symbolik der ewigen Herrlichkeit der Religion feiert.

Neben dieser Christologie läuft dann ein gleichzeitiger Sabellianismus her, welcher in den drei Personen der Gottheit nur die Offenbarungen dreier Kräfte, Wirksamkeit, Modos oder Kategorieen bezeichnet.

Auch Fichte'n war Christus nur „die zu einem unmittelbaren Selbstbewußtsein gewordene absolute Vernunft, oder, was dasselbe bedeutet, Religion."

Auch die Philosophie Schelling's knüpft an die protestantische Lehre an. Denn auch sie opfert die Freiheit einer absoluten Nothwendigkeit im Leben und in der Geschichte; da diese Nothwendigkeit den Menschen nur als passiven trifft, so wirkt sie in ihm, wie in ihrem Organ, das Gute und Böse; damit verschwindet die Schuld und die Zurechnung des Menschen; eben so wird nach der Anschauung Schelling's die Sünde, da er in ihr ein bloses Abbrechen des Menschen von der Natur erkennt, die erst mit dem Bewußtsein dieses Abfalls von der Natur entsteht, ein Vorgang nicht im Willen, sondern in der Erkenntniß, wodurch nothwendig die ganze Lehre von der Rechtfertigung entstellt wird. An Reste der vorangegangenen Philosophie mahnt auch die Anschauung Schelling's von der ewigen Menschwerdung Gottes, welche die historische Menschwerdung Christi verdrängt, und den Sohn Gottes als den ewigen idealen Menschen, oder richtiger als die ideale Menschheit kund gibt.

Damit geräth Schelling ebenfalls in den Mythicismus.

Eine eigenthümliche Combination der bisherigen Theologumenen und Philosophemen bildet die Theologie Schleiermacher's. Auch seine Religionsphilosophie hat ein pantheistisches Element, sofern er Gott als die absolute ungetheilte Einheit der Welt erklärt, gegenüber welcher keine menschliche Freiheit, sondern nur absolute Abhängigkeit besteht. Daher ist nach dieser Lehre die Sünde kein Erzeugniß des menschlichen Willens, sondern eine von Gott geordnete Nothwendigkeit: sie ist hier vielmehr der positive Widerstreit des Fleisches (des Inbegriffs der niedern Seelenkräfte) gegen den Geist, sie ist unvermeidlich, auch nicht ein Abfall von der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen.

Schleiermacher, hierin nur folgend Wycleff, Zwingli und Calvin, macht die göttlichen Eigenschaften der Heiligkeit und Gerechtigkeit zum Ergebniß ihrer Beziehung auf das Bewußtsein der Sünde, so daß diese Eigenschaften Gottes, wenn dieser nicht Urheber der Sünde und des Uebels wäre, gar nicht beständen. Gott mußte daher die Sünde wirken, um seine Heiligkeit und Gerechtigkeit offenbaren zu können.

Ebenso hat nach Schleiermacher Gott die Sünde geordnet, um die Gnade zeigen zu können. Das Böse wird so in das Gute und in die Idee selbst aufgenommen. Gott hat aber ferner die Sünde geordnet, um die Erlösung ordnen zu können: der sündhafte Zustand des Menschen ist nämlich nothwendig, um das Bedürfniß und die Sehnsucht nach der Erlösung in den Menschen, und dadurch das volle Bewußtsein der absoluten Abhängigkeit der Menschen von Gott zu erwecken, in welchem bekanntlich nach Schleiermacher das wahre Gottesbewußtsein der Menschheit und die Religion besteht. Nur als der Träger des vollendetsten Gottesbewußtseins ist Christus der Erlöser, daher Schleiermacher mit dürren Worten sagt: „Der Erlöser ist allen Menschen gleich vermöge der Selbigkeit der menschlichen Natur, von allen aber unterschieden durch die stete Kräftigkeit seines Gottesbewußtseins, welches ein eigentliches Sein Gottes in ihm war.“ Christus ist also nicht der Sohn Gottes, nicht die zweite Person in der Dreieinigkeit, sondern das Sein Gottes in ihm ist das Gottesbewußtsein in seiner absoluten Kräftigkeit als immerwährend und vollständig von Gott bestimmt. Christus ist also wesentlich nichts Anderes, als ein Mensch; das Gottesbewußtsein tragen beide im Keim in ihrem Wesen; nur entwickelt es Christus in ununterbrochener Kräftigkeit, während der Mensch durch ursprüngliche Schwäche und fortgehende Unkräftigkeit das nicht vermag. Daher ist Christus für das ganze Menschengeschlecht urbildlich. Diese Urbildlichkeit allein ist nach Schleiermacher der angemessene Ausdruck für die ausschließliche persönliche Würde Christi. Dadurch wird Christus nur das Ideal des Menschen; der Mensch in der Idee und das Geschäft des Erlösers wird daher nach Schleiermacher ein doppeltes, einmal die Gläubigen in die Kräftigkeit seines Gottesbewußtseins aufzunehmen — die erlösende Thätigkeit, sodann

die Gläubigen in die Gemeinschaft seiner ungetrübten Seligkeit aufzunehmen — die versöhnende Thätigkeit.

Ist von Schleiermacher Christus als Sohn Gottes und zweite Person in der Trinität gestrichen, so muß auch der heilige Geist darauf verzichten, eine göttliche Person zu sein: er wird bei Schleiermacher zur „Lebenseinheit der christlichen Gemeinschaft als einer moralischen Person."

So ist das theologische System Schleiermacher's im Grund Sabellianismus. Sabellianismus ist aber auch das System Hegel's. Es, ein logischer Pantheismus, erkennt in Gott nur die hypostasirte logische Idee, deren Entwicklungsproceß ihm die göttliche Dreieinigkeit ist.

In dem Begriff Gottes als dem Begriff der Idee unterscheidet aber Hegel drei Momente:

1) die substantielle absolute Einheit beider Momente, die Idee in ihrer selbstgleichen Affirmation;

2) das Unterscheiden selbst, das Sein für Eines und für ein Anderes.

3) das Sichsetzen des Unterschiedenen in die absolute Affirmation.

Die Idee Gottes in ihrer Selbstbewegung gründet drei Reiche, das Reich des Vaters, d. h. Gott als die Idee an sich, als noch unbestimmte Allgemeinheit; das Reich des Sohnes, d. i. Gott als Idee, wie sie sich entäußert hatte in die Natur und in den endlichen Geist, wie sie sich zu Anderem besondert; das Reich des Geistes, d. h. Gott, wie er als Idee aus dem Anderssein, aus der Natur und dem endlichen Geist wieder sich zu sich selbst zurück nimmt. Dieses Sichinsichselbstzurücknehmen bedarf aber der Vermittlung durch den endlichen Geist: Gott erkennt sich im Menschen als Menschen, und dadurch als Natur: dagegen erkennt sich andrerseits der endliche Geist als Göttliches; denn indem Gott sich als Endliches erkennt, erkennt er, daß das Endliche nur eine Form des göttlichen Seins und Lebens ist: da Gott aber dieß durch und im menschlichen Geist erkennt, erkennt dieser letztere ebenfalls, daß er, wie die Natur, eine Form der göttlichen Uroffenbarung ist, und das Gottesbewußtsein im Menschen ist sonach nur das Sichwissen Gottes im Menschen, und dieß Selbstbewußtsein Gottes im Menschen ist nach Hegel Religion: die absolute Wahrheit Gottes liegt in der Einheit Gottes und des Menschen: diese Versöhnung

der Welt mit Gott wirkt Christus, in welchem sich das Göttliche zum Menschlichen entlassen, und das Menschliche sich in das Göttliche zurückgenommen hat.

Christus ist zwar nur Einer, aber hier ist Einer Alle: die Einzelheit der göttlichen Idee, diese als ein Mensch vollendet, steht im Anfang zwar gegenüber den vielen Einzelnen; allein das Bewußtsein Christi theilt sich den übrigen Menschen mit, bringt diese zur Einheit des Geistes, sammelt dadurch eine Gemeinde, und so wird das Reich des Geistes, in welchem dieser als der absolute Geist in seiner Fülle wirkt. Weil Gott aber in der Philosophie Hegel's nur die logische Idee ist, diese sich aber offenbaren und entwickeln muß, und zwar im menschlichen Geist, so ist bei Hegel die Offenbarung Gottes dessen Entwicklung: Gott wird, die Geschichte ist bei Hegel die Geschichte Gottes selbst, und so konnte Hegel das Ergebniß seiner Lehrentwicklung über die Geschichte Jesu als die Wahrheit zusammenfassen: „daß die Idee Gottes für die Menschen Gewißheit hat, daß der Mensch unmittelbarer präsenter Gott ist."

Das ist aber keine geistige Construction einer Religion. Denn bei Hegel verweilt sie ausschließlich im Gebiet des Erkennens: es ist kein sittlicher Proceß, das Ganze ist die Darlegung des Processes der logischen Idee, und da dieser mit logischer Nothwendigkeit verläuft, so kann natürlich keine Freiheit Gottes und des Menschen bestehen: wo daher auch die Freiheit erscheint, so ist es nicht das Vermögen der Wahl, sondern als die inwohnende Bestimmung des Denkens und der Vernunft, also logische Nothwendigkeit. Die Geschichte selbst wird blos zu einem Gedankenproceß, in welchem die logische Idee sich in ihre Momente entfaltet, sie loswickelt und wieder zurücknimmt; die Freiheit fällt weg, mit ihr die Idee des Guten und Bösen: beide haben nur die Geltung eines Relativen; Schuld und Verbrechen, Gewalt und Laster sind die nothwendigen Mittel zum Guten.

Eine schlagende Aehnlichkeit hat die hier betrachtete Seite der Hegel'schen Philosophie mit dem Sabellianismus. Die Monas des Sabellius erscheint wieder in der logischen Idee Hegels: der Entwicklungsproceß der Monade bei Sabellius im Sichstrecken und Sichzurückziehen (ἐκτεινεσθαι und συντελλεσθαι) in dem Sichentlassen und Sichzurücknehmen Hegel's: die drei Pe-

rioden, in welchen bei Sabellius die Monade Vater, Sohn und Geist wird, erscheinen in den drei Reichen wieder, in welchen die Idee Vater, Sohn und Geist wird, beginnend mit dem natürlichen Menschen, endend geistig in der Gemeinde.

Wie Schleiermacher sich uns als einen Knotenpunkt verschiedener Schulen dargestellt, so ist Strauß als ein Knotenpunkt der Lehren Kant's, Schleiermacher's und Hegel's herausgewachsen.

Dafür zeugt vor Allem die Christologie von Strauß. Sie leugnet bekanntlich den historischen Christus, und erklärt mit Philo ihn, den Logos, für das ganze Menschengeschlecht (συμπαν ἀνδρωπων γενος). Diese Ansicht ist aber selbst der modernen Philosophie, wie wir so eben gesehen, keineswegs fremd; nur hat sie Strauß aus den neuesten philosophischen Systemen mehr herausgeschält, um sie mit dem ganzen Nachdruck als contagiöses pikantes Gift in die verdorbene Zeit und Gesellschaft zu werfen.

Ausgehend von der Annahme der Einheit der göttlichen und der menschlichen Natur, die in Christus hervorgetreten sei, behauptet er, daß diese Idee unmöglich habe in einem Individuum sich ausleben können, sondern, wie andere Ideen, sich habe in eine Gattung ergießen müssen, deren Exemplare sich gegenseitig zur adäquaten Vertretung der Idee ergänzen. So stehen also sämmtliche Prädicate, welche dem historischen Christus gegeben werden, der durch die ganze Menschheit hindurch sich offenbarenden Einheit der göttlichen und der menschlichen Natur zu; sie sei der im alten Testament schattenhaft angekündigte Messias; das Kind der sichtbaren Mutter und des unsichtbaren Vaters, weil der Natur und des Geistes; der Wunderthäter, weil der Geist in der Geschichte die Natur sich unterwirft; der Sündenlose, weil stets nur Einzelne, nie die Gattung sündigt; der Sterbende, weil die Idee stets in die Verneinung der Endlichkeit eingehen muß; der Auferstehende, weil die Idee aus der Negation der Natürlichkeit stets eine höhere Instanz des Geistes erringt; der gen Himmel Fahrende, weil die Idee, ihre persönliche, nationale und weltliche Befangenheit besiegend, sich mit dem unendlichen Geiste des Himmels einigt. Durch den Glauben an Christus wird aber der Mensch gerechtfertigt, d. h. indem der Mensch die Idee der Menschheit in sich belebt, wird er des gottmenschlichen Lebens der Gattung theilhaftig.

2. Christus, d. h. die Idee von der *Einheit der göttlichen und der menschlichen Natur*, hat nie als Individuum gelebt, sondern ein Einzelner ist nur durch Persönlichkeit und Schicksale Anlaß *geworden*, diese Idee in das allgemeine Bewußtsein einzutragen, da das Volk sie nie anders als concret zu fassen vermag.

In einer Zeit der höchsten Noth der Menschheit sinkt ein reiner als Gesandter Gottes verehrter Mensch in Leiden und Tod, d. h. es stellt sich in seinem Leiden das äußere Leiden der Menschheit dar, ein Abbild der innern Noth; in seinem *Tod* der Untergang des endlichen Geistes, in seinem *Auferstehen* aber der Trost, daß in solchen Nöthen der Geist nicht untergehe, sondern sich erhalte. Durch diese Hingabe des Sohnes Gottes in Leiden und Tod um der Sünde des Menschen willen war aber die äußerste Grenze der Endlichkeit als Moment im göttlichen Leben erkannt, und fühlte sich der leidende sündige Mensch in die göttliche Freiheit aufgenommen. Die Idee der Einigkeit der Menschheit mit Gott hat aber die Gemeinde in dem ausgezeichneten Individuum Christus verpersönlicht. Die Gemeinde hat aber ihren Christus auf dem Weg der *Mythe* erzeugt, d. h. in eine Zeit voll Umschwungs gestellt, hat aufglühend in einer Fülle weltumwandelnder Ideen die Gemeinde in diese ragende Persönlichkeit ihre eigenen Ideen eingetragen, und wiederum die von ihm angeregten und die auf ihn übertragenen Ideen als einzelne Momente seines Lebens sich veranschaulicht. Die einfachen Begegnisse seines Lebens wurden der Stamm, um welchen sich die Ideen der jungen Christenheit, die als Thatsachen des Lebens ihres früh entrissenen Meisters eingetragen worden, in vielfachem Geflecht angesponnen und durch die Zeit fortgerankt. Die Wurzeln zu diesem mythischen Gewächse gab das alte Testament, in welchem die erste Christenheit lebte und webte; und Christus, als der erste der Propheten, mußte den ganzen Reichthum der gewesenen Propheten, als Erneuerer des jüdischen Reichs, die ganze Macht des Mose und die Wirklichkeit aller messianischen Weissagungen in sich aufnehmen.

Was aber die *mythische Genese Christi* bei Strauß betrifft, so ist sie an dem einfachen Nachweise gescheitert, daß das Zeitalter, in welchem der Erlöser erschienen, keineswegs eine mythenschaffende, sondern eine dürrgeschichtliche Zeit gewesen; die *speculative Genese Christi* aber liegt in den philosophischen Vorgängen vor Strauß von Philo bis zu Hegel herab vor. Sie schließt sich einer-

seits an Hegel an, sofern auch von diesem Christus, der göttliche Mensch oder menschliche Gott, als das allgemeine Selbstbewußtsein erklärt und gelehrt wird, zur Allgemeinheit des Geistes komme Christus vollständig erst in der Gemeinde, wodurch Christus allerdings nur ein Moment der sich entwickelnden Idee wird. Allein Strauß hat diesen Satz ins Extrem gebildet, indem er Christus von der Gemeinde, nicht aber die Gemeinde von Christo bilden läßt, wie denn Strauß gegen Schleiermacher, mit dem er sonst so Vieles theilt, dessen Satz leugnet, daß in Christus das Urbildliche zugleich geschichtlich gewesen sei. Im Grund aber fällt die Christologie von Strauß ganz mit Kant's Auffassung von Christus als der Idee reiner und gottgefälliger Menschheit zusammen.

Allein dieser Strauß'sche Christus als eine bloße Idee der Menschheit von der Einheit der göttlichen und der menschlichen Natur ermangelt jeder Thatkraft: er ist unfähig, Erlöser zu sein. Denn kann sich, was Jeder zugibt, der einzelne sündige Mensch nicht selbst erlösen, so kann es auch nicht die Menschheit, d. h. die Gesammtheit der sündigen Einzelnen.

Endlich verletzt die Christologie den welthistorischen Universalismus des Christenthums, indem in subjective Gedankenrichtungen das verlegt wird, was die größten Objectivitäten der Geschichte sind, so daß von Christo, als der Mitte und Höhe der Weltgeschichte, die Bedürfnisse, Sehnungen und Begegnisse der Menschheit ihre Lösung finden, nicht aber umgekehrt.

So ist die protestantische Theologie, ehrwürdig in dem, was sie von der katholischen Kirche beibehalten, in dem, was sie als das Ihrige hinzugethan, von Negation zu Negation fortgeschritten, und zur bittersten Ironie auf sich selbst geworden. Sie hat sich durch die Negation auf dem eigenen Boden um ihre Habe, d. h. bis zur Leugnung alles symbolischen Glaubens gebracht; sie flüchtete sich daher zur Philosophie, welche in einem stetigen Zersetzungsproceß sich bis zur mythischen Verflüchtigung des Erlösers verstiegen.

Daß nun, wie die protestantische Theologie durch die Philosophie verwundet worden ist, umgekehrt sich jene an dieser gerächt habe, zeigt die Geschichte der Philosophie seit der Reformation des 16. Jahrhunderts.

Daß den Reformatoren selbst jede speculative Virtuosität gefehlt ibe, das hat uns ihre Incongruenz in der theologischen Speculation ttsam verrathen. Hier können wir nur die wissenschaftliche Bewe- ing in jenem Theil der Philosophie behandeln, welcher befruchtend ier zerstörend auf die Gesammtwissenschaft zurückwirkt, nämlich in :r Lehre von den Ideen.

Aus der Unfruchtbarkeit, mit welcher die Reformation die Wissen- haft geschlagen hatte, ersteht zuerst als ein über sie erhabener Geist eibnitz, Protestant, aber in seiner ganzen wissenschaftlichen Größe atholik, sich zusammenfassend aus der Zerrissenheit seiner Kirche zum eculativen und historischen Universalismus, ein centraler Kopf, der ch nur von gleich centraler Anschauung angesprochen fühlt.

Ihm ist die Vernunft eine Verkettung der Wahrheiten (enhainement des vérités); diese selbst sind aber entweder ewige Bahrheiten, d. h. solche, welche nicht nicht sein können, Wahrheiten it einer logischen, geometrischen, metaphysischen Noth- jendigkeit, oder aber sie sind positive Wahrheiten, d. h. Gesetze, ie Gott nach seinem freien Willen der Natur vorgeschrieben hat, der weil sie von solchen Gesetzen abhängen; sie sind erkennbar aus er Erfahrung oder aus der Vernunft, d. h. aus der Betrachtung hrer Gemäßheit (convenance), wegen deren Gott durch freie Bahl sie vorgezogen hat.

Die physicalische Nothwendigkeit bildet die Ordnung der Natur urch die dieser vom Schöpfer gegebenen Gesetze, welche das Wesen er Dinge bilden. So ist zuletzt die physische Nothwendigkeit auf ie moralische Nothwendigkeit gegründet (la nécessité physique st fondée sur la necessité morale). Von dieser tiefchristlichen Anschauung hat Leibnitz, wie er pflegte, nur die Grundlagen der wich- igsten wissenschaftlichen Gebiete weithin gelegt, so für die Lehre von er Offenbarung, zumal vom Verhältniß des Glaubens zur Vernunft, ind wie wir oben S. 284 gesehen, für die Lehre von der Natur, ind durch seine freilich nur in Rudimenten niedergelegte Scheidung es Nothwendigen und Freien, des Negativen und des Positiven hat r in der Idee eine Anschauung niedergelegt, die erst Schelling in em Satz gewürdigt, in welchem er eine an den Dingen uner- greifliche Basis der Realität anerkennt, die der nie ufgehende Rest und Dasjenige ist, was sich mit der größ- ten Anstrengung nicht in Verstand auflösen läßt.

Ebenfalls nur eine Erläuterung der Leibnitz'schen Anschauung is Schelling's Erörterung des **Negativen** und **Positiven** der Erkenntniß,* welche er in folgenden Bestimmungen darlegt:

Das rein Rationale ist **das nur nicht nicht zu Denkende das nothwendig zu Denkende**. Gleichwie aber alle jene Formen, die man als apriorische bezeichnet, eigentlich nur das **Negative** in aller Erkenntniß (das, ohne welches keine möglich ist), nicht aber das **Positive** (das, **durch** welches sie entsteht) in sich schließen, und wie dadurch der Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit, den sie an sich tragen, nur als ein Negatives sich darstellt; so kann man in dem absoluten Prius, welches, als das **schlechthin Allgemeine** und **Nothwendige** (als das überall nicht und in nichts **nicht** zu Denkende), nur **das Seiende selbst** (αὐτὸ τὸ Ὄν) sein kann, ebenfalls nur das negativ Allgemeine erkennen, das, **ohne** welches Nichts ist, aber nicht das, **wodurch** irgend etwas ist. Verlangt man nun aber das Letzte, d. h. verlangt man die positive Ursache von Allem, und daher auch **positive** Wissenschaft, so ist leicht einzusehen, daß man zu dem positiven (aber auch den negativen in sich tragenden) Anfang weder auf dem Wege des Empirismus allein (denn dieser reicht nicht bis zu dem Begriff des **allgemeinen** Wesens, welcher der **seiner Natur nach** apriorische nur im reinen Denken **mögliche** Begriff ist), noch auf dem des Rationalismus (der seinerseits über die bloße Denknothwendigkeit nicht hinaus kann) zu gelangen vermag. **Hier** also, d. h. wenn man auf diesem Standpunkte sich befindet, oder um auf **diese** Weise anzufangen, wird jene einfache Ueberlegung allerdings nicht hinreichen, und die Frage an ihrer Stelle sein: wie weiß ich das? oder vielmehr, wie komme ich dazu, dieß wissen zu **wollen**? — — Ich **will** nicht das **bloße** Seiende; ich **will** das Seiende, das **ist** oder **existirt**. An die Stelle des bloßen Seienden (des höchsten aller rationalen, logischen Begriffe) hat die früher erwähnte (Hegel'sche) Philosophie das reine Sein, das Abstractum eines Abstractums gesetzt, von dem man allerdings sagen könnte, es sei ein reiner, nämlich **leerer** Begriff, aber eben darum noch in einem ganz andern

---

* In der beurtheilenden Vorrede zu **Beckers** Schrift: **Victor Cousin über französische und teutsche Philosophie**. Stuttgart und Tübingen 1834.

Sinne Nichts, als in welchem sie es selbst dafür gibt, nämlich etwa so, wie das Weiße ohne ein Weißes, oder eine Röthe ohne ein Rothes. Das Sein als Erstes setzen heißt, es ohne das Seiende setzen. Aber was ist das Sein ohne das Seiende? Das, was ist, ist das Erste, das Sein nur das Zweite, für sich gar nicht Denkbare. Auf gleiche Weise gebraucht, ist das bloße Werden (zu dem vom Sein übergegangen wird) ein völlig leerer Gedanke, d. h. ein Gedanke, in dem Nichts gedacht wird. — — In diesem Sinn steht der Philosophie noch eine große, aber in der Hauptsache letzte Umänderung bevor, welche einerseits die positive Erklärung der Wirklichkeit gewähren wird, ohne daß andererseits der Vernunft das große Recht entzogen wird, im Besitze des absoluten Prius, selbst des der Gottheit, zu sein; ein Besitz, in den sie nur spät sich setzte, der allein sie von jedem realen und persönlichen Verhältniß emancipirte, und ihr die Freiheit gab, die erforderlich ist, um selbst die positive Wissenschaft als Wissenschaft zu besitzen. Hiebei wird also auch der Gegensatz von Rationalismus und Empirismus in einem viel höhern Sinne als bisher zur Sprache kommen. Empirismus wird dabei nicht, wie ihn die Franzosen und wohl der größte Theil der Teutschen bis jetzt allein verstehen, als Sensualismus und als alles Allgemeine und Nothwendige in der menschlichen Erkenntniß leugnendes System, er wird in dem höhern Sinn genommen sein, in welchem man sagen kann, daß der wahre Gott nicht das bloße allgemeine Wesen, sondern selbst zugleich ein besonderes oder empirisches ist. Eben so wird denn auch eine Vereinigung beider in einem Sinne, wie sie bisher nicht zu denken war, zu Stande kommen, in einem und demselben Begriff, von welchem, als gemeinschaftlicher Quelle, das höchste Gesetz des Denkens, alle secundären Denkgesetze und die Principien aller negativen oder so genannten reinen Vernunftwissenschaften eben so wohl, als von der andern Seite der positive Inhalt der höchsten, allein eigentlich (sensu proprio) so zu nennenden Wissenschaft sich herleitet."

Von dieser christlichen Anschauung, in welcher sich so in innerer Congenialität zwei große Geister begegnet, zeigt nun die intermediäre Speculation einen traurigen, durch das eigenste Wesen des Protestantismus bedingten Abfall. Natürlich wurde der von den christlichen Ideen erleuchtete Leibnitz nicht verstanden, nicht von seiner Zeit, nicht von seinem Verarbeiter, Wolf, der dessen Speculation

gar zu oft verstümmelt. Aber auch der neuzeitige *Idealismus*, der die Philosophie aus ihrer vulgären Stellung erlöste, bewegte sich selbst wieder in einer Einseitigkeit und Unwahrheit, die schon dadurch ihren Abfall vom Christenthum beweist. Dieß zeigt sich bei *Kant*, in welchem dieser Idealismus in der neuern Zeit zuerst als sich abrundendes System auftritt. Der Gegensatz zwischen seiner Ideenlehre und der christlichen stellt sich in folgenden Bestimmungen dar. Das ganze Kant'sche System durchsetzt ein Dualismus, nicht blos der Widerspruch zwischen der theoretischen und der praktischen Vernunft, sondern diese Zerrissenheit wurzelt tiefer in der Unvermitteltheit zwischen Gott und den Ideen einerseits und zwischen Gott und der Menschheit andrerseits. In ersterer Beziehung soll nach Kant Gott zwar das Leben nach den praktischen Ideen richten — die *theoretischen* haben bekanntlich nach ihm gar keine constitutive Kraft — aber der göttliche Wille ist deßwegen für die praktische Vernunft nicht Gesetz und leitende Idee; in der zweiten Beziehung kann nämlich bei Kant kein lebendiges Verhältniß zwischen Gott und Menschheit bestehen, weil er nicht anerkennt, daß das höhere Leben, welches in den ursprünglich von Gott geordneten Ideen wurzelt, einer weitern Vermittlung durch Gott bedürftig und fähig ist. Es fällt daher neben der mittelbaren Offenbarung hier die unmittelbare weg und damit die Möglichkeit der Restauration der menschlichen Vernunft, wie sie in Entartung versunken ist. Diese ganze Auffassung widerstreitet nun der christlichen Ideenlehre.

Nach dieser bringt die göttliche Uroffenbarung und die spätere Einwirkung Gottes der Vernunft nicht nur eine Erweiterung des Umfangs, sondern auch eine intensive Steigerung der Ideen, was sich bei dem System der *Freiheit und der That Gottes* von selbst versteht.

Das, was dagegen Kant von der reinen Vernunft fordert, nämlich *synthetische*, d. h. solche Erkenntnisse, in welchen die Prädicate nicht aus dem reinen Vernunftbegriff heraus entwickelt werden, in welchem sie vorher schon enthalten gewesen waren, sondern zu welchen neue hinzukommen, kann nach Kant die reine Vernunft nicht leisten, sondern nur eine *Ursache außer der Vernunft*, *Gott*.

Nach dem Christenthum gibt es aber allerdings synthetische Urtheile, die über den Vernunftzusammenhang hinausliegen; allein nicht nach Kant's System, und zwar nicht in der *theoretischen* Ver-

nunft, weil Kant bei dem Mangel eines freien Princips auch dessen Erzeugnisse nicht erlangen konnte, nicht in der praktischen Vernunft, weil ihm die sittlichen Forderungen des Gewissens zu blos logischen Gesetzen der reinen Vernunft werden, indem die Vernunftnothwendigkeit ohne Grund in den kategorischen Imperativ umschlägt. Auch das von Kant angenommene göttliche Weltgericht über die sittlichen Zustände wird nur eine Schlußziehung des Vernunftgesetzes, und bei der im System liegenden Leugnung der Freiheit schon an und für sich unvollziehbar.

Dieser die ganze Kant'sche Speculation durchziehende Dualismus haust hier aber in dem Wesen der Idee selbst, die bei Kant der innere Gedanke von dem Ding selbst ist, welches nicht anders beschaffen ist, als es erscheint, das aber nach Kant von den Menschen, die nach den Anschauungen von Zeit und Raum erkennen, nicht begriffen wird. So treten bei Kant Denken und Sein, Erkennen und Wirklichkeit, Vernunft und Objectivität schlechthin und unvermittelbar aus einander und die Erkenntniß der Welt wird unbegreiflich.

Wie nun Kant die Ethik in der Logik, das Sein im Erkennen untergehen ließ, so umgekehrt Fichte, der so zum Schöpfer des subjectiven Idealismus geworden. Wenn nämlich Kant das nothwendige, unwandelbare Denkgesetz als den Ursprung der Welt betrachtete, und zwar als absolut ruhende Form, so erhob Fichte dasselbe Denkgesetz dazu nur als handelnde Macht, indem nur die thätige Vernunft in lebendigem Denken das Ding schafft, und sich ihr eigenes Object gibt, das sie im Grund selbst ist. Deßwegen ist bei Fichte auch das wahrhafte Sein nur das Bewußtsein: und das Object wird so, eben weil und insofern es nur durch das Denken erzeugt wird, eigentlich aufgehoben, das Subject bleibt allein und Alles: das Ding ist nicht, kann also auch keine Vorstellungen von sich in uns bewirken; diese Vorstellungen erzeugt nur unser Ich: die Außenwelt ist Täuschung. Allein das Ding besteht eben doch und zwar als dasjenige, welches dem Ich zu seinen Vorstellungen den erstern äußern Anstoß gibt, und wenn sich der subjective Idealismus auch bemüht, das Ding als Schein nachzuweisen, und zwar nach den Gesetzen des Ichs, so scheitert dieser Versuch schon in seiner Grundlage. Denn wenn das Ding nach den Gesetzen des Ichs nur Schein ist, so muß doch Etwas außer und über dem Ich sein, das diesem die Gesetze gegeben hat, nach welchem

es denkend verfährt. Die Speculation muß daher zu einem absoluten Ich vordringen, welches der Gesetzgeber des Ichs und des Nicht-Ichs, des Geistes und der Natur ist. Allein Fichte gelangt vom Unpersönlichen nicht zum Persönlichen, sondern er begabt nur das Unpersönliche mit den Prädicaten der Persönlichkeit: im Grund ist es aber nur die innere Nothwendigkeit der Vernunft, die in der Form des Ichs Freiheit und That lügt, das Reich der Natur und des Geistes erzeugt.

Ist nun aber das Ich das allbestimmende Princip, so läßt seine unbedingte Autonomie eine Bestimmung des menschlichen Willens durch den göttlichen nicht zu, und das Dasein wie die Wirksamkeit einer göttlichen Offenbarung wird zur wahren Unbegreiflichkeit; denn neben dem Ich als Unbedingtem kann kein anderes persönliches Absolutes, kein persönlicher Gott bestehen; Fichte kömmt daher so wenig als Kant über eine moralische Weltordnung hinaus: er bleibt im Pantheismus stehen.

Und so durchsetzt ein innerer Zwiespalt das Fichte'sche System, wie das Kant's.

Das Ding wird einmal geleugnet, und soll doch als Prius die Denkthätigkeit einleiten. Das Ich wird einmal zum Absoluten erhöht, es werden mit ihm die menschlichen Denkgesetze zu Gesetzen des menschlichen Geistes, und doch wird wieder der mit ihm identische endliche Mensch als eine bloße Erscheinung Gottes gedacht, und die Principien des göttlichen Geistes werden zu Gesetzen des menschlichen Geistes herabgedrückt.

Endlich, weil das als absolut verkündete Ich doch nur das individuelle, nicht das allgemeine Ich ist, dieses Ich aber der Weltschöpfer ist, so gäbe es so viele Welten, als es individuelle Iche gibt; denn die Aufhebung der Subjectivitäten des Ichs in einem allgemeinen, ewigen Ich und in einer moralischen Weltordnung ist erschlichen.

Mit der Leugnung der Realität der Ideen ist auch das Dasein eines persönlichen Gottes geleugnet.

Gegenüber diesem überreizten subjectiven Idealismus ging Schelling von der Anerkennung einer Wirklichkeit aus, die von dem Menschen nicht erdacht und nicht erschlossen ist, und die man uns nicht entreißen kann, ohne uns uns selbst zu entreißen. Daher ging er in der ersten Periode seiner Philosophie von der Idee des

Lebens und der organischen Gliederung alles Lebendigen aus, von deren Wahrheit zwei Abwege wegführen, die Vermischung des Geistes mit der Natur und die Vermengung Gottes mit der Welt. Schelling hat sich von beiden nicht frei gehalten, obwohl bei ihm ein Theismus schützend vor der Abirrung in die Extreme einherging.

Die tiefste Mitte des ganzen Schelling'schen Systems ist der Satz, daß die Ideen aus dem ewigen Gesetz der Absolutheit, sich selbst Object zu sein, stammen. Das Absolute objectivirt sich nach einem innern Gesetz, und zwar durch die Ideen, die ersten Organismen der göttlichen Selbstanschauung, die an allen Eigenschaften seines Wesens Theil nehmen, in welchen das Absolute sich begreift und verwirklicht. Das ist aber die pantheistische Wunde des Systems, weil Gott nicht in den Ideen sich selbst anschaut, welcher Vermittlung er gar nicht bedarf, als sich ewig gleich und ewig klar bewußt.

Nach Schelling objectivirt sich aber Gott nicht blos in den Dingen durch die Ideen als erste Organismen der göttlichen Anschauung, sondern das Endliche tritt durch dieselben Ideen in das Göttliche wieder zurück, und in dieser Rückkehr erscheint daher die Idee als das in Gott aufgelöste Wesen der Dinge, und so ward die Natur nicht als der in das Objective geborene Geist, sondern als das in die Form eingeführte Wesen Gottes.

Das Denken der Menschen ist aber nach Schelling nur das Denken Gottes, das ist aber zugleich Sein: die Ideen aber sind Formen dieses göttlichen Erkennens und Seins, sind Eins mit dem göttlichen Wesen, und dessen adäquate Offenbarungen, adäquate Erkenntniß des Absoluten, Selbsterkenntniß des Absoluten. So ist das Absolute das allein Reale, die Indifferenz des Denkens und des Seins, des Subjects und des Objects, des Wesens und der Form, des Allgemeinen und des Besondern, die Selbstbejahung Gottes und das All Gott selbst. Schelling gelangte also insofern nicht über Kant und Fichte hinaus, als auch er lehrte: Außer der Vernunft ist Nichts und in ihr ist Alles, daher auch Schelling den Ursprung der Welt nicht in eine Schöpfung Gottes, sondern in einen Abfall legt.

Allein bei dieser höchsten Spannung des Irrthums angelangt, führte das theistische Moment, welches stets diese Construction Schelling's,

wenn auch verletzt, begleitet, zur Freiheit und Persönlichkeit Gottes zurück; Schelling verwarf eine Vernunft, mit welcher schon Alles gesetzt ist, und näherte sich dadurch dem christlichen Standpunkt.

Hegel dagegen bildet das irrthümliche Moment in Schellings System bis zum vollen logischen Pantheismus aus, der in Gott bloß die hypostasirte logische Idee erkennt.

Die Speculation hat vom Denken auszugehen; das Denken hat aber das, über welches es denkt, schon in sich, es hat es nicht außer sich; das Denken ist an sich auch das Sein; das Denken ist nicht blos ein formales, sondern ein reales; es schreitet dialektisch fort, setzt Unterschiede und hebt sie wieder auf, deren Gleiches und Gemeinsames der Begriff ist: bei jeder Bewegung in dieser Dialektik wird das Denken concreter und reicher, bis es endlich die absolute Idee erreicht, welche als Einheit des Subjectiven und des Objectiven das Wahre ist, die sich als absoluter Geist begreift, als Gott.

Der absolute Geist ist der absolute Begriff; der letztere vermittelt sich selbst in der Natur, zu welcher sich Gott bestimmt, und in dem endlichen Geiste, durch welchen er in sich selbst zurückgeht und sich erkennt und dadurch absoluter Geist wird. So ist Gott der hypostatische Begriff. Damit ist aber der logische Pantheismus gesetzt. Und selbst das Wissen des Menschen von Gott ist das Selbstbewußtsein Gottes im Menschen, und ist nach Hegel die Religion. Damit ist aber das Verhältniß zwischen dem Absoluten und dem Relativen gestört, die jetzt einander gleich gesetzt sind. Ferner ist das Denken hier mit dem Sein verwechselt; die logische Einheit gilt nicht nur als reale, sondern auch als absolute und göttliche, wodurch die Gesetze der Logik Gesetze der Natur und des Lebens Gottes werden; in diese göttliche Einheit wird die endliche Welt und der endliche Geist als wesentliche Momente des göttlichen Lebens selbst aufgenommen; das Endliche ist das Zufällige an der göttlichen Substanz, ein Unterschied, zu welchem sich die göttliche Substanz selbst bestimmt hat, das Endliche ist nothwendiges, wesentliches Moment Gottes. Ohne Welt ist Gott nicht Gott. Dieser absolute Geist ist aber als absoluter nicht über der Welt, sondern nur die höchste Einheit der endlichen Welt, Weltgeist. Der Pantheismus macht in seinem Wahn und Versuch, das Endliche

zum Unendlichen zu erheben, umgekehrt das Unendliche zum Endlichen, den persönlichen Geist Gottes zum unpersönlichen Geist der Welt. Damit ist aber selbst das Wesen der Idee aufgehoben, die ein Gedanke Gottes vom Endlichen aber nicht ein Gedanke Gottes von sich selbst ist. Die Idee Gottes, in welcher sich aber Alles sammelt, ist ferner in diesem logischen Pantheismus keineswegs eine positive, sondern blos eine negative, als höchste leere Form, zu welcher das Positive der Natur, des Geistes und Gottes kein Verhältniß hat.

Die Idee nach der Anschauung des Christenthums dagegen lehrt eine lebendige Verbindung Gottes mit der Welt, welche zu Gott im Verhältniß des Relativen zum Absoluten steht, und sich also gleich entschieden gegen den absoluten Dualismus und gegen den Pantheismus verwahrt.

Wie wir vorhin angedeutet, hat Schelling in der neusten Gestaltung seiner Philosophie sich dem christlichen Theismus genähert; wenn aber selbst auch diese Form noch entfernt ist, mit der christlichen Ideenlehre zusammen zu fallen, so ist das nur ein Beweis, daß zwischen der Philosophie, deren Ausbildung in neuerer Zeit durch so große protestantische Forscher verlaufen, und zwischen dem Christenthum eine Trennung ist, welche in der Unangemessenheit ihrer Confession zu dem Christenthum selbst liegt.

Nur eine katholische Philosophie wird diese Incongruenz lösen können, und es zeigt sich daher hier, wie objectiv diese Verchristlichung ein Bedürfniß der Philosophie als Wissenschaft ist, und wie viel der katholischen Kirche daran liegen muß, an ihren Schulen eine katholische Philosophie lehren zu lassen.

Haben wir nun aus der kurzen Darstellung der Ideenlehren der neuzeitigen Philosophen, in welchem stets ihr ganzes System wurzelt, gesehen, mit wie vielen Fäden sie mit ihrer Glaubenslehre zusammenhängen, wie tief also die confessionelle Scheidung auf diese für alle andern Wissenschaften grundlegende Wissenschaft einwirkt, so stellt sich diese Beobachtung gleichmäßig für alle Wissenschaften als wahrbar, welche zu ihrem Gebiet gehören.

Selbst die Naturwissenschaft und die Mathematik sind, wenn auch nicht in ihrem speciellen und technischen Theil, wenigstens rücksichtlich ihrer Grundanschauungen nicht von dieser confessionellen Gestaltung ausgeschlossen.

Viel durchgreifender werden aber davon, wie sich von selbst versteht, Wissenschaften berührt, welche in der Idee der Freiheit des menschlichen Willens wurzeln. Dahin gehören vor allen die Moral und die Geschichte.

Die Anlage einer Wissenschaft von der Sittlichkeit ist dem in sich consequenten Protestantismus unmöglich. Denn er leugnet die Freiheit des menschlichen Willens; wenn daher diese im Protestantismus und in Gemäßheit mit ihm unvollziehbare Aufgabe doch versucht wird, so ist sie nicht, was sie doch nach den Forderungen der Wissenschaft und des Christenthums sein soll, die Lehre von dem Reich Gottes, wie es sich in festen objectiven Institutionen hineinbaut in die Freiheit der Menschen, sondern eine Zusammenstellung von Geboten für die subjective Willkür — zum Beweis, daß der Protestantismus den ganzen Organismus des Christenthums verstümmelt, und dessen moralische Seite versäumt hat. Und offenbar wurzelt die Unvollziehbarkeit einer Wissenschaft des Sittlichen für den Protestantismus in der innersten Mitte seiner Auffassung des ganzen Christenthums.

Die katholische Kirche begreift das Evangelium als eine Veranstaltung des barmherzigen Gottes, durch welche er in Christo dem gefallenen Menschen die hienieden ihm erreichbar höchste religiös-sittliche Erkenntniß erschließt, Allen Vergebung der Sünde und zugleich die innerlich heilende und heiligende Kraft anbietet.

Diese heilige Geschlossenheit der Aufgabe des Evangeliums zerstört nun der Protestantismus; denn abgesehen davon, daß er Christi Lehramt ein zufälliges nennt, und in völliger Vergessenheit, daß Christus im Gegensatz zum Mosaismus ein neues, höheres, reineres und strengeres Sittengesetz gegeben (Matth. V, 31 ff.) und Christus selbst gesprochen: „Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander liebet" (Joh. XIV, 17.), lehrt Luther, der ausschließliche Zweck der Sendung Christi sei gewesen, das Gesetz statt unser zu erfüllen, dessen Forderungen zu genügen, und für uns zu sterben. Luther wirft daher der alten Kirche vor, daß sie lehre, das Evangelium sei ein Gesetz der Liebe, mit einer schwerern, weil reinern, höhern Moral, als der Mosaismus. Luther's Worte sind: „Aber lasse die narren (die Papisten) mit irer blindheit faren, und lerne sie aus S. Paulo, das das Evangelium leret von Christo, das er kommen sei, nicht darumb, das er ein neu gesetz gebe, darnach wir

wandeln sollen, sondern darumb, das er sich selbst zum Opfer gebe für die Sünde der ganzen Welt." *

Luther behauptet sogar, Christus sei gekommen, um das Sittengesetz aufzuheben und die Seinigen für die Vergangenheit und die Zukunft von seinem Fluch zu befreien. Der Gebrauch des Sittengesetzes sei ein dreifacher gewesen: der mosaische, die Nichtbekehrten ihrer Sündhaftigkeit zu überweisen und durch Bedrohung seiner Uebertreter mit den göttlichen Strafgerichten sie zu schrecken; der evangelische Gebrauch des Sittengesetzes sei gewesen, die hinlänglich Geschreckten zu Christus zu führen, damit sie durch ihn Verzeihung erlangten. Ist der Sünder zu Christus gekommen, so erlischt das Gesetz, das Evangelium beginnt, die Schreckungen schwinden und Christus tritt für alle Uebertretungen des Gesetzes ein. Daher solle man streng zwischen Gesetz und Evangelium scheiden, mit dem ersten nicht fürder die Gläubigen quälen, vielmehr sie durch das letztere erheitern. ** Erst die Concordienformel statuirt noch einen dritten Gebrauch des Gesetzes, auch Norm des christlichen Lebens zu sein, was aber dem angeführten doppelten Gebrauche widerspricht. Melanchthon hat zwar die evangelische Freiheit gegenüber dem mosaischen Gesetz ausnahmsweise richtig aufgefaßt als willigen Gehorsam gegen Gott und Ablösung der Bande, mit welchen das Böse den Menschen umstrickt gehalten; allein er zerstört diese Wahrheit alsbald wieder durch die Behauptungen, das mosaische Gesetz verdamme die Gläubigen nicht, und diese erfüllen von selbst das Sittengesetz, und er setzt unumwunden hinzu: „das Gesetz ist abgeschafft, nicht damit es nicht erfüllt werde, sondern erfüllt werden könne, und nicht verdamme, wenn es auch nicht erfüllt wird." Allein wie ist ein solcher Indifferentismus zu begreifen? Welche Zufälligkeit wird hier dem Gesetz zugeschrieben in der ganzen Oekonomie des Christenthums!

Wenn die Reformatoren nur den vergebenden, nicht aber den stärkenden, heiligenden Christus kennen, wenn sie also die sittliche Trägheit gewähren lassen, so haben sie dieß im Trieb einer unglücklichen Folgerichtigkeit gethan; denn durch das Gegentheil hätten sie ihre Grundlehre, daß sich der Mensch in der Hervorbringung des

* Auslegung des Briefs an die Galater. I. Th. Wittenb. Ausg. 1556. S. 219.

** Auslegung des Galaterbriefs a. a. O. S. 257. b, 258. b.

Guten völlig passiv verhalte, umgestoßen. Nennen sie hie und da auch das Evangelium die Predigt von der Buße, alsbald setzen sie scheinbar sich berichtigend hinzu, es sei eigentlich nur die Verkündung der verzeihenden Barmherzigkeit Gottes: sonst, wähnee sie, würde das Verdienst Christi geschmälert und dem betrübten Gewissen der süßeste Trost geraubt.

Welch' einen tiefen Zwiespalt wirft aber diese Lehre in die Einheit des Evangeliums! Und wie zerrissen mußte das Gemüth der Reformatoren und ihrer Anhänger sein, da sich in ihnen kein Drang zeigt, so klaffende Gegensätze zu vermitteln, oder wenn eine innere Unruhe zu Tage bricht, sie zur äußersten Verirrung des Antinomismus, wie den Agricola, fortreißt!

Und das Werk Christi, des großen Friedenbringers, sollte ein so constituirter Selbstwiderspruch sein! Nein — wie viel tröstender ist das Wort Möhlers: * „Durch den Eintritt des Sohnes Gottes in die Menschenwelt wurde nothwendig, nicht zufällig, die höchste religiös-sittliche Erkenntniß, das Ideal eines gottgefälligen Lebens, Sündenvergebung und heiligende Kraft zugleich dargeboten, und wie alles Dieses in dem Einen Leben des Heilandes innigst vereinigt uns entgegen kömmt, so soll es auch von uns aufgenommen werden."

Das höhere Sittengebot des Erlösers als eine strengere Entwicklung der alttestamentlichen Gebote einerseits und seine Verheißung der Gnade und Sündenvergebung andererseits finden ihre Aussöhnung in einer beiden verwandten Begnadung der heiligen Liebe, wie sie Christus Denen, die an ihn glauben, in der Rechtfertigung zuwendet; in dieser Liebe verschwindet das Gesetz, weil es sich nicht mehr als äußere Forderung geltend macht, wird aber geistig befestigt, weil die Liebe des Gesetzes Erfüllung ist. In dieser Liebe sind Gesetz und Gnade Eins, wie Sündenvergebung und Heiligung in der Rechtfertigung der katholischen Kirche Eins sind.

Wegen dieser Herabwürdigung des Gesetzes in der christlichen Oekonomie ist in den Protestantismus eine unselige Trennung der Religiosität und der Sittlichkeit getreten: die erstere mußte eben so reichlich ausgestattet, als die letztere armselig gehalten werden; daher hat Luther der Religiosität einen ewigen Werth, der Sittlichkeit hingegen nur einen zeitlichen gegeben. Die Sittlichkeit

* Symbolik V. Aufl. S. 233.

wird daher von Luther ganz von der Religiosität abgerissen und als
weltlich Ding dem Staat überantwortet. Sonderbar! Luther gab dem
Sittengesetz den Zweck, die Gewissen zu schrecken, und sprach doch beiden
ede innere Beziehung zu einander ab. Die Uebertretung des Sitten-
gesetzes sollte dem Sünder die ewigen Höllenstrafen vorstellig machen,
und doch sollte es nur einen zeitlichen Werth haben! Nur bei
em Unbekehrten sollte es wirken, und ganz todt sein für den Be-
ehrten! Ohne alle Beziehung zu Christus sollte das Sittengesetz doch
um Erlöser führen! Nein — in dem von Gott durch Sündenschuld
bgefallenen und dadurch entfernten Israel war durch die Entzweiung
nit Gott auch die Entzweiung mit dem Gesetz gegeben: durch unsere
Versöhnung mit Gott durch Christus ist das vorher äußerlich geblie-
bene Gesetz innerlich geworden, sind wir mit Gottes Gesetz, dem
Ausdruck seines Willens, Eins geworden.

Und zeugt nicht das Leben und die Geschichte freudig und schreck-
lich von der Einigkeit der Gläubigkeit und der Sittlichkeit: mit der Sitt-
lichkeit steigt und sinkt der Glaube, und mit dem Glauben die Sitte.
Es wäre ein gräßliches Unglück der Menschheit, wenn man, um den
Glauben im Menschen und in der Menschheit zu stärken, die Sittlich-
keit hinauswerfen müßte. Und das ist eine tiefe wesentliche Scheidung
zwischen der katholischen Kirche und dem Protestantismus. Der Katholik
hofft aus dem Glauben und der Gesetzeserfüllung, welche er beide in eine
gleiche Beziehung zu dem jenseitigen Leben setzt, welche sich durch
die Liebe zu einem innern untheilbaren Leben des Widergebornen ver-
schmelzen, die Seligkeit: der Protestant dagegen hofft die Seligkeit
nur von dem Glauben, da die Reformation das religiöse und das sitt-
liche Moment auseinander reißt, und nur dem erstern einen ewigen,
diesem aber nur einen vergänglichen, irdischen Werth zuschreibt. Es
war daher ganz im Geist der Reformatoren, wenn selbst das völligst
erfüllte Gesetz, d. h. die höchste Sittlichkeit, keine Verheißungen über
das ewige Leben verbürgt (wie Poach sagt: neque lex ullas habet
de aeterna vita promissionis etiam perfectissime impleta). Ja
die Reformatoren haben das Böse zur Substanz der menschlichen
Natur gehörig erkläet, indem es mit deren Endlichkeit gesetzt sei. Da-
mit ist die allgemeine Prädestination des Menschen zur Sünde
da; gegen das Sündenbewußtsein schützt aber nur der Glaube, in
welchem es verschwinde: so mußte die zerstörte sittliche Freiheit in die
Freiheit vom Sittengesetz umschlagen, welches letztere also nur zu

dem zeitlichen, nicht aber zum ewigen Leben im Verhältniß steh
So versinkt also in dem Protestantismus neben der höchst gesteigerten
religiösen Seite die sittliche in völlige Bedeutungslosigkeit, wo
durch die erstere selbst ihre Bedeutung verliert. Vor lauter Streben
die Selbstsucht des Menschen zu bekämpfen, raubt er diesem die
Selbstständigkeit: in dem Wahn, der Glaube an seine Freiheit führ
den Menschen zur Selbstvergötterung, nimmt Luther dem Menschen
mit der gesunden Leugnung der höhern Freiheit, selbst die Wahlfrei-
heit, und in der Absicht, die Menschen zur Demuth zu führen, heb
er diese selbst auf, weil sie unmöglich eine physische Unselbstständigkei
der Persönlichkeit ist, sondern die freie Selbsthingabe eines freien
Menschen. In der Leugnung der Freiheit des Menschen liegt die Un-
fähigkeit des Protestantismus zu einer Rechtfertigung Gottes wegen
des Bösen in der Welt, zu einer Theodicee, da Gott hier die Quelle
des Bösen ist.

So ist die Unfähigkeit des Protestantismus zur Gründung einer
Wissenschaft vom Sittlichen nur eine Folge seiner höchsten
confessionellen Eigenthümlichkeit und die Unterordnung des sittlichen
Moments in den Schriften von Schleiermacher, Twesten
Sack u. A. ist sonach eine innere Folgerichtigkeit.

Wenn nun aber jede Erziehung nur von religiöser Grundlage
aus durch sittliche Momente in klarer steter Angleichung an die
Anlagen und Bedürfnisse des zu Erziehenden vollzogen werden kann,
so zeigt sich klar, wie schwierig eine entsprechende Wissenschaft der
Erziehung im Geist des Protestantismus gegründet werden kann.
Das entwickelnde ethische Element fehlt, und die Betrachtung
der Natur des Menschen wird durch die Leugnung seiner Freiheit
verstümmelt, so daß Gegenstand und Mittel der Erziehung ge-
fälscht ist. Auch hier ist, wie im Glauben, die Unfreiheit mit einem wah-
ren Salto mortale in ihr Gegentheil, die Willkür, übergesprungen.

In innerer Verwandtschaft mit der Moral, theilt die Pädagogik
im weitern Sinn, also nicht blos als Wissenschaft der Erziehung des
Individuums, sondern auch der Völker und Menschheit das Loos der
Moral. Hier gibt es, ich möchte sagen, ein protestantisches Sy-
stem, das der unbedingten Selbstentwicklung, während das katho-
lische ganz nach der kirchlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen
der Autorität und der Freiheit, zwischen der Disciplin und der Selbst-
entwicklung, die erstere zur Grundlage macht, und, dadurch bestimmt,

ie Selbstentwicklung nur stufenweise gestattet und entläßt. So bleiben
ann die Grundlagen der Erziehung fest, objectiv, gemeinsam bildend:
ie Freiheit hat aber eine Sphäre relativer Autonomie, wodurch der
leichthum der Individualitäten zur Entwicklung gelangt, aber nur
uf dem Boden der gemeinsamen Sitte. Damit ist auch das gesunde
erhältniß zwischen der Ordnung und der Freiheit des Unterrichts
uffindbar und allein gehörig zu vermitteln.

In Folge der Principien des Protestantismus und zwar nach allen
essen Richtungen, wird auch die Anschauung der Weltgeschichte
ine eigenthümliche, verstümmelte und verstümmelnde, und dadurch
ine in sich unbegreifliche.

Wie wir oben S. 290 ff. gesehen, ist Christi Erlösung die Mitte
er Weltgeschichte. Von der Höhe der Schöpfung sank die Mensch-
eit immer weiter herab und in der Angezogenheit durch Christi Er-
ösung bereitete sie sich wieder zur Hebung, so wie denn Christi Werk
ort und fort hinaus schreitet in die Welt, um die Menschheit zur
öhe heiligend zurück zu führen, welche sie durch den Sündenfall
erloren. So ist Christus, das Licht der Welt, auch das
icht der Geschichte der Welt. Dadurch ist die Einheit der
Geschichte gesetzt.

Der Protestantismus darf nun diese Einheit nicht ohne Selbst-
widerspruch annehmen. Die Vermittlung zwischen der Schöpfung und
Christi Erlösung ist durch den Protestantismus abgebrochen. Dieser geht
ekanntlich von der ganz unchristlichen Annahme der sittlich-reli-
iösen Unfreiheit des Menschen aus, nicht blos nach, sondern
chon vor dem Fall, welcher ihm eine schlechthinige Vernichtung der sitt-
ich-religiösen Vermögen ist, ja in voller Folgerichtigkeit die Sünde,
as Böse selbst zur Substanz des gefallenen Menschen macht. Mit
er Vernichtung der gläubig-sittlichen Fähigkeit des Menschen, erhält
as Heidenthum eine ganz andere Stellung in der Weltgeschichte.
Nach christlicher Anschauung hatte das heidnische Alterthum durch
as im Menschen wohnende heilige Gesetz, das göttliche Ge-
etz der sittlichen Natur in der Ahnung Gottes und des gött-
ichen Reichs das Leben der Menschheit nach seiner Doppelseite er-
kannt, einmal in dessen Abgefallenheit von Gott, sodann in
seinem Sehnen zur Rückkehr zu Gott, durch eine allgemeine
Versöhnung. Dafür spricht laut die Lehre des denkenden Heiden-

thums, seine Symbolik, sein Cult, sein Opfer. So ging das Heidenthum dem Erlöser entgegen.

Nach der Lehre des Protestantismus vermochte dieß das Heidenthum nicht. Die durch den Sündenfall in Glauben und Sittlichkeit völlig verdorbene Menschennatur bot ja kein Vermögen, keinen Anhaltspunkt für die Reminiscenzen aus der Uroffenbarung und für die Aufnahme der Vorbereitung auf Christi Erlösung. So gähnt hier eine Kluft zwischen der Uroffenbarung und Christi Erlösung.

Allein durch die Verwerfung des mosaischen Gesetzes fällt auch die Anerkennung der Wirksamkeit der Institutionen des Königthums, des Hohepriesterthums und des Prophetenthums weg, durch welche das hebräische Volk hier als Vertreter des Geschlechts auf die Menschheit zurückwirkte, und damit die Grundlagen, an welchen die weltgeschichtliche Bewegung ihr Maaß und ihre Leitung hatte. Damit ist die Orientirung in der vorchristlichen Geschichte weggefallen. Allein sie fällt auch für die Geschichte nach Christus weg, weil die Kirche in ihrer welthistorischen Geltung von dem Protestantismus verworfen ist. Blieb sie ja in diesem nicht einmal die Anstalt für die Gewähr der Wahrheit der L e h r e, und folgerichtig konnte sie diese nicht bleiben. Denn ist der Mensch schlechthin unfrei, so folgt daraus, daß das r e l i g i ö s e E r k e n n e n, wie die R e c h t f e r t i g u n g des Menschen a u s s c h l i e ß l i c h d a s W e r k G o t t e s ist. Für das erstere wird daher die äußere Vermittlung durch die Kirche und ihr Lehramt abgewiesen, indem gelehrt wird: d e r h e i l i g e G e i s t w i r k e i n j e d e m e i n z e l n e n G l ä u b i g e n d a s V e r s t ä n d n i ß d e r S c h r i f t unmittelbar.

Mit der Annahme dieser P r i v a t i n s p i r a t i o n wurde die kirchliche Lehre wirklich der i r r e n d e n V e r n u n f t j e d e s E i n z e l n e n hingegeben, jener Vernunft, welche Luther als eine geborene Närrin erklärt hat.

War nun die Kirche als Gewähr der christlichen Lehre weggefallen, so wurde sie vom Protestantismus noch viel weniger als Macht der Gesittung, als Mittelpunkt des welthistorischen Lebens der Menschheit anerkannt.

Nun hatte aber durch die Leugnung der T r a d i t i o n in der Kirche der Protestantismus indirect auch die T r a d i t i o n d e r G e s i t t u n g und damit die Seele der menschlichen Entwicklung geleugnet, die innere Stetigkeit vertrieben, wie denn die Geschichte der Wirk-

ſkeit unter der Herrſchaft des proteſtantiſchen Princips jeden äußern
niverſalismus und den innern Zuſammenhang eingebüßt hat.

Wie organiſch geſchloſſen, ihrer Idee gemäß, ſtellt ſich dagegen
e katholiſche Anſchauung der Geſchichte dar!

Ihr iſt die Geſchichte eine Biographie der nach dem Plane
es Schöpfers in ihrer Freithätigkeit fortwandelnden Menſchheit.
Die göttliche Vorſehung," ſagt der heil. Auguſtin,* „die alle Dinge
underbar führt, leitet die ganze Reihe der menſchlichen Geſchlechter
it Adam bis zum Ende der Zeiten, wie jedes einzelnen Menſchen,
r von ſeiner Kindheit bis zu dem Greiſenalter ſeinen Lauf in der
eit vollendet, durch alle Alter hindurchſchreitend."

Wie die Menſchheit Eins iſt in ihrer Abſtammung, ſo iſt ſie Eins
ihrem Wachsthum, in ihrer Entwicklung. Zwei Beſtimmungen
gänzen ſich in ihr, eine zeitliche, in ihrer irdiſchen Laufbahn zu
füllen, und eine ewige, zu welcher ſie der Schöpfer berufen. Die
itliche Beſtimmung iſt nur die Vorbereitung der ewigen Verherr-
chung Gottes durch die freien Thaten der Menſchen, unter Leitung
r göttlichen Vorſehung. Die Geſchichte hat nun die göttliche Füh-
ung der menſchlichen Freiheit in den verſchiedenen Zeiten und Be-
ebenheiten in der Menſchheit und den Völkern nach den innern und
ußern Verhältniſſen und Einwirkungen auf einander nachzuweiſen.
Die Weltgeſchichte zerfällt daher in zwei große Felder.

Gott ebenbildlich geſchaffen und zur Theilnahme an der ewigen
Seligkeit berufen, ſollte der Menſch in freier Wahl ſich ſeiner
Beſtimmung würdig erweiſen. In der Prüfung ſeiner Freiheit fiel
ie Menſchheit in Adam. Sie ſuchte ſtatt Gottes Verherrlichung die
rige; ſie machte ſich ihrer hohen Berufung unwürdig. Nur die
Gnade des allmächtigen Gottes konnte ſie retten. Die Verheißung
nes Erlöſers führte ſie wieder dem durch den Sündenfall verdun-
lten Ziele zu. Allein in Folge der durch den Sündenfall einge-
etenen Wandlung der menſchlichen Natur ward der Menſch jetzt in die
etige Wahl geſtellt zwiſchen der Neigung zum Böſen und der gött-
chen Barmherzigkeit. Zwiſchen dieſen beiden Principien ſchreitet
e Menſchheit durch, in ihrer Freiheit ſich zu dem einen oder dem
ndern neigend, ſtets aber unter Leitung der Vorſehung, welcher
lbſt das Böſe zur Vollziehung ihrer Rathſchlüſſe dient. Eine lange

* Lib. de quaest. octog. trib. quaest. 53.

Vorbereitung sollte bis zur Erlösung Christi, der Erfüllung der gött
lichen Verheißung, verlaufen.

Die erste Periode der Weltgeschichte umfaßt diese Vorbereitung
diese Legung des Grundes für die Kirche als das Reich Gotte
auf Erden.

Aus dem Paradiese zur Strafe der Sünde gestoßen, übernahm
der Mensch den Fluch der Arbeit mit den andern Früchten der Sünde
Das Geschlecht spaltete sich in zwei sich entgegenstehende Familien
die Kinder Gottes und die Kinder der Menschen; die erster
dienten Gott, die zweiten sich selbst. Aber auch die ersteren fiele
verführt von Gott ab, und „als der Menschen Bosheit das An
gesicht der Erde bedeckte," vernichtete sie Gott durch die Sündflut
bis auf Noe und sein gottgetreues Geschlecht. Ihnen wurde di
Verheißung eines Erlösers erneuert; aber auch sie verkamen in Stolz
Gott zerstreute sie über die Erde: das ist die äußerste Hinterlag
der wahren Geschichte, ihr Anfang. Sie deutet auf die Wahrhei
der Uroffenbarung, von welcher erst als Abfall und Entartung Götzen
dienst und Heidenthum sich darstellen. Damit aber nicht, wie vo
der Fluth, die ganze Menschheit verderbe, erwählte Gott das hebräisch
Volk zur Reinbewahrung der Uroffenbarung; aus seinem Schoo
sollte der Erlöser hervorgehen. Nicht die Bekehrung der Heiden
welt, nein, seine Selbstabsperrung von ihrer Entartung war sein
weltgeschichtliche Aufgabe. Das Heidenthum aber diente dem gött
lichen Rathschluß, durch Krieg und dessen Zerrüttung die Verzwei
lung über die Erde breitend, oder durch raffinirte Bildung si
selber zersetzend; der Materialismus der Eroberung und de
Materialismus der verkommensten Bildung, der Kampf der Griechen
gegen die Perser: auf beiden das schnell zerrinnende Reich Alexander's
ein Vorbild des Weltreichs, das massenhaft in Rom's Weltherr
schaft erstanden.

In der Vollendung dieser Vorbereitung der Erlösung schließt sich
die erste Periode der Weltgeschichte ab.

Die zweite Periode beginnt. Christus eröffnet seine Sendung
nicht in seiner Allmacht wollte er sein Gesetz der Menschheit auferlegen
er übergab es ihrer Wahl, damit dessen Annahme ihr zum Verdienst
werde. Langsam trat es in völliger Abgewandtheit in die ihm fein
liche Welt, ein geistiges Weltreich in das materielle Rom's. Dies
reagirt gegen das erstere in schweren Verfolgungen: allein Gott

Reich wächst im Blut der Martyrer, eine friedliche Eroberung der Welt. Es siegt über das Heidenthum, tritt mit Constantin dem Großen auf den Thron, findet aber in dem auf die tiefste Grundlage des Heidenthums hinabgebauten römischen Reich einen nicht zu verdrängenden Gegensatz. Da fällt unter dem Schwert der jungen Germanen das römische Reich: sie sind die jugendlichen wilden Träger einer neuen Weltordnung. Wie eine zweite Sündfluth steht in der Geschichte groß und weit die Völkerwanderung: das Ende des abendländischen Reichs ist der Anfang des christlichen Weltreichs und der christlichen Völker- und Staatengeschichte. Das **Mittelalter** legt sich zwischen **Alterthum** und **Neuzeit**, wahrhaft eine Vermittlung; diese ist die Aufgabe des katholischen Abendlandes; die Geschichte des Mittelalters ist die Geschichte des katholischen Abendlandes und folgeweise der Menschheit, wie sie sich unter der geistigen Leitung der Kirche in der Einheit des Glaubens nach den nationalen Berufen der einzelnen Völker vollzieht.

Ihre erste Periode geht **von dem Fall des abendländischen römischen Reichs bis zur Stiftung des christlich-germanischen durch Karl den Großen.**

Die Kirche war als Mittlerin zwischen der römischen und der germanischen Cultur, zwischen den Besiegten und den Siegern aufgetreten, obwohl sie in dem Arianismus vieler germanischen Heerkönigreiche langen, hartnäckigen Widerstand gefunden hatte.

Mit der Eroberung eines Theils Italiens durch die zum Theil heidnischen, zum Theil arianischen Longobarden und eines Theils Großbritanniens durch die heidnischen Angeln, Sachsen und Jüten, stockt die germanische Völkerwanderung, auf deren Unterlage der große Gregor I. die christlich-abendländische sociale Gesittung gründet.

Aber wie in dem Arianismus diese neue christliche Gesellschaftsordnung ihre Hemmung langhin gefunden hatte, so stellte sich derselben zum langen Kampf die religiös-sociale Ordnung aus dem der weltgeschichtlichen Bewegung fremd gebliebenen Arabien entgegen, hinstürmend über das ganze Morgenland, und im Aufgang wie von Mittag das katholische Abendland bedrohend. Zwischen dem Islam und dem von der katholischen Kirche geistig geleiteten Abendland stand das griechische Reich, mit den gealterten, jede sociale Verjüngung versperrenden Formen der römischen Staatsverfassung, seine eigene Zerfallenheit und Schwäche nur durch die Zerrissenheit des Islam

zwischen den Ommajaden und den Abbassiden sein erbärmliches Dasei fristend. Durch die Verbindung des die Merovinger entthronende: Pippin mit Rom und die dadurch bedingte Hebung des Frankenreich wird das katholische Abendland die Stätte der Weltgeschichte, un die Kirche ihr leitender Mittelpunkt im Geiste, und das von ih unter Karl dem Großen eingesetzte christlich-germanische Reich in de Regierung. Als die beiden Häupter dieses Reichs waren Papst un Kaiser berufen, einig unter sich zur Verbreitung und Erhaltung de Reichs Gottes auf Erden zu wirken. So steht die Kirche als ge meinsame Einheit über den nationalen Reichen.

Die zweite Periode geht von der Stiftung des christlich germanischen Reichs durch Karl den Großen bis zun Freiheitskampf der Kirche.

Gegen diesen durch den Universalismus der Kirche gegründeten Universalismus des Reichs regten sich der Nationalgeist der darin ge sammelten Stämme und die Entfremdung der Normänner, Slawen, Awaren und Saracenen gegen die christliche Bildung. In ersterer Beziehung erfolgte die Spaltung des Reiches Karls des Großen durch den Vertrag von Verdun in vier Reiche. Teutschland, Frankreich und Italien wurden selbstständige Reiche. Aus dem zweiten Grund stammte in Folge der Heerzüge der Normänner, Magyaren und Saracenen die Hemmung der Entwicklung der christlich-abendländischen Bildung. England ward nach einander die Beute der Eroberung verschiedener Stämme, Frankreich die der Factionen des Lehensadels, Italien die der Parteien; nur in Teutschland stellte das sächsische Königshaus die Einheit des Reiches her, und Otto der Große die Würde des abendländischen Reichs.

Das griechische Reich erschwachte unter der steten Hofparteiung, entsittlicht durch den Bilderstreit. Dadurch bereiteten sich jene inneren von Hofränken genährten Verwirrungen, welche die Trennung von Rom vorbereiteten und die Schwäche des Widerstands gegen den sonst durch religiös-politische Spaltungen aufgelösten Kalifat, der durch türkische Stämme, besonders den der Seldschucken, wieder gestärkt worden, bewirkten. Der Islam begann so in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts den Kampf gegen das Christenthum und das griechische Reich. Das Papstthum war aber durch Simonie und Entsittlichung der Geistlichkeit um seine Selbstständigkeit und unter den maaßlosen Einfluß des Kaiserthums gekommen; Kirche und

Gesittung waren in ihrem Mittelpunkte ernstlich bedroht. Nur die Befreiung der Kirche konnte die Cultur der abendländischen Gesellschaft und diese selber retten.

Die dritte Periode geht von der Befreiung der Kirche und von der welthistorischen Herrschaft des Papstthums bis zu deren Ende unter Bonifaz VIII.

Gregor VII. rettete die christlich-sociale Bildung des Abendlands und die christliche Staatenrepublik durch die Befreiung der Kirche von weltlicher Uebermacht in dem Investiturstreit: er und seine Nachfolger retteten die christliche Gesellschaft des Abendlands auch durch die Kreuzzüge; gründeten diese auch keine festen Eroberungen im Morgenland, so hatte dieser fast zweihundertjährige Kampf doch Europa vor einem Angriff der Saracenen bewahrt, und den störrischen Geist des Abendlands in den häretischen Gelüsten einer trockenen Verstandesgrübelei mit der Bluttaufe einer christlichen Begeisterung getauft, in dem Ritterwesen diesem christlichen Muth eine feste Schule gegeben, das durch die Uebermacht der Kronvassallen entartete Lehenwesen gebrochen, das auf die Landeshoheit gegründete Königthum gegenüber der zu weit greifenden Aristokratie gestärkt, in dessen Schatten die der Freiheit günstige Entwicklung des Städtewesens gedieh, mit ihrer gewerblichen und Handelsregheit, welche zugleich das kräftigste Ferment der geistigen Bildung geworden.

An der Spitze dieser großen geistigen, materiellen und gesellschaftlichen Entwicklung des Abendlands stand das Papstthum, leitend die Gesittung in allen ihren Richtungen, schützend die Rechte der Krone gegen übermüthige Parteien und aufständische Unterthanen, und die Rechte des Volkes gegen unterdrückende Herrscher; schirmend gegen den Rationalismus des Glaubens und des Absolutismus. Aber mit den kirchenfeindlichen Hohenstaufen sank das Kaiserthum, und gegenüber dessen Schwäche erhob sich das durch die Besiegung der Kronvassallen gestärkte Frankreich so gesammelt und mächtig, daß es durch den Despotismus seines Philipp des Schönen sogar den Kampf mit dem Papstthum unter Bonifaz VIII. aufnahm.

Damit begann der Verfall der abendländischen Staatenrepublik und die vierte Periode, die bis zu deren vollen Auflösung durch die Glaubenstrennung des XVI Jahrhunderts verläuft.

Wie entscheidend das Papstthum in der abendländischen Staaten-

welt gewirkt hatte, zeigt die Verlegung des Papstsitzes von Rom nach Avignon, wodurch es von seiner weltbeherrschenden Höhe in die Territorialknechtschaft Frankreichs herabgezogen wurde. Italien, vom Kaiserthum und Papstthum verlassen, verfiel der erbitterten Parteiung der Guelfen und Ghibellinen. Heinrich VII. und Ludwig der Baier konnten keine Ordnung schaffen, weil ihr politischer Absolutismus, ein schattenhaftes Abbild des hohenstaufen'schen, die Grundlage der christlichen Staatenordnung selbst angriff. Die Kirche selbst aber ward social unmächtig, weil Wikleff und Huß die falsche Staatslehre in die Kirche hineingetragen hatten. Selbst das Einschreiten der allgemeinen Kirchenversammlungen heilte nicht, weil der kirchliche Absolutismus auch diese ergriffen hatte. Hatte Anfangs der Thronstreit zwischen den Häusern Habsburg und Baiern verwüstet, so überließ die Schwäche des zur Kaiserkrone gelangten luxemburgischen Hauses den Fehden zwischen Fürsten und Städten, Adel und Bürgerschaft frei das Feld.

Das Morgenland fand für seinen Abfall von der Kirche seine rasche Strafe. Das griechische Reich siechte unter den schwachen Paläologen fort: Asien traf durch die Eroberungen der Mongolen unter Dschingiskhan eine schwere Umwälzung: der Kalifat von Bagdad und mit ihm die Scheincultur des Islam wurde gebrochen. Gegen die sich rasch erhebende Obmacht der osmanischen Türken, die unter Bajazed das Abendland bedrohte, brach unter Timur aus den Steppen Hochasiens niederwälzend die mongolische Horde über die Trümmer der arabischen Gesittung, zum zweiten Mal als Zuchtruthe Gottes gegen die Völkerhorden des falschen Propheten von Mekka. Doch so mächtig war der Islam noch immer, daß er die Hauptstadt der Constantine erstürmte, deren letzter auf ihren Zinnen kämpfend fiel. Dem Papst Calixt III. war es beschieden, der Retter des Abendlands gegen die Türken zu werden, um den geretteten Völkern in dem von ihm vermittelten Sieg des Corvinus eine Erinnerung an die Wohlthaten des Papstthums zu hinterlassen. Jetzt sank es, der bisherige Gründer und die Mitte der Staatenordnung der gebildeten Welt, von dieser Leitung des Staatenbunds herunter. Die einzelnen Reiche, in welchen durch den an die Stelle des historischen Rechts getretenen Absolutismus die Monarchie erstarkt war, schlossen sich in nationaler Abgrenzung gegen einander ab. In Frankreich centralisirte Ludwig XI. die öffentliche Gewalt: in England brach der Thronstreit der beiden Häuser Lancaster und York die Lehensmacht, und machte Heinrich VIII.

zum fast unbeschränkten Herrscher; in Spanien vollendete die Vereinigung von Arragonien und Castilien durch die Heirat Ferdinand's und Isabella's den Sieg der Königsmacht über die Vassallen; eben so verstärkte sich die scandinavische Herrschermacht durch die Union von Calmar. Polen stieg unter den Jagellonen zu einer so großen Macht, daß sie die Schutzwehr des Abendlands gegen die Türken, wurde: Rußland erholte sich nur langsam von seiner Knechtschaft unter dem Mongolenjoch, und verschloß sich durch Annahme des griechischen Schisma's der europäischen Bildung. Das teutsche Reich sah aber seine Einheit durch den übermächtigen Territorialismus immer mehr zerbröckeln. In einer Zeit, wo der denkende Geist eine Menge Erfindungen als Fermente in die Gesellschaft warf, die des Compasses, des Schießpulvers und der Buchdruckerei, ferner die Entdeckung America's und des Seewegs nach Ostindien, in einer Zeit, die also mehr als jede andere eines mächtigen Mittelpunkts zur Regelung der Bewegungen bedurfte, sollte unter einem Kaiser, der die Macht der Intelligenz, des Willens, der Mittel und der Bedürfnisse in sich vereinigte, unter Karl V., der Geist der Zersetzung mit der Einheit des Glaubens das letzte Band einer großen politischen Einheit und Einigkeit zerstören, welche die Größe der teutschen Nation und der abendländischen Menschheit bisher gesichert hatte.

Mit diesem Glaubensabfall, zugleich dem politischen Verfall, schließt das Mittelalter, und beginnt die Geschichte der neuern Zeit.

An dem Thore der neuern Zeit, wo der Geist Europa's sich zusammen nehmen sollte, um fest und besonnen seine Entwickelung zu beherrschen, hat der Abfall von dem Glauben die innere Einheit der europäischen Menschheit so ganz gebrochen, daß er nicht nur im Sturm der Zerstörung die Aufgabe der Cultur in der nächsten Zeit versäumte, sondern nicht einmal die frühere zu erhalten wußte.

Der Geist der Reformation, die Emancipation des Individuums von der Autorität der Kirche, trug sich in das Gebiet des Völkerrechts hinüber: das Princip des europäischen Staatensystems ward die wechselseitige Unabhängigkeit der Glieder desselben mit Beseitigung jedes Principats. Dadurch war dem Völkerrecht, das den Charakter eines absoluten, d. h. der Abhängigkeit der Völker von der Menschheit eingebüßt hatte, der Charakter des relativen, d. h. der Internationalität als einer Ordnung der Staaten blos gegen einander mitgetheilt.

Diese neuere Geschichte verläuft auch in vier Perioden.

Die I. Periode beginnt vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und geht bis zum Zeitalter Ludwigs XIV., von dem Sturz des legitimen mit der Vogtei über die christliche Kirche betrauten Universalreichs. Diese Periode hat einen kirchlich politischen Charakter.

Die II. Periode geht von Ludwigs XIV. Zeitalter bis zum Ausbruch der französischen Revolution. Ihr Charakter ist ein finanziell-politischer: unvermittelt hatte das herrschende Princip in der Staatenleitung aus dem höchsten Moment in das niederste, aus der Religion in den Handelseigennutz umgeschlagen. Der Streit der europäischen Hauptstaaten ging vorzugsweise um den Besitz der Colonieen. Das Handelsinteresse, das Mercantilsystem setzte sich an's Ruder der Staaten. Es spann sich ein ganzes Netz neuer Combinationen, in welche das Handelsinteresse die von ihm jetzt ausschließlich geleiteten europäischen Staaten verflochten. Zu ihnen traten noch die Territorialkriege, gestützt durch die großen stehenden Heere Ludwigs XIV. und Friedrichs II. Die Begierlichkeit des Handelsinteresse's setzt sich in die des Eroberungsgeistes um, welchen die Diplomatie mit ihrem weit entwickelten Gesandtschaftswesen kaum in den Rahmen ihres mechanischen Gleichgewichtssystems zu mäßigen vermag.

Frankreich greift rücksichtslos nach dem politischen europäischen Principat, den es durch seine vorgeschrittene überall angenommene Bildung moralisch schon hat. Dieses zeigt sich durch den Angriff auf Belgien, der an der Tripplealliantz zwischen England, Holland und Schweden scheiterte. In gleichem Geist entstand und wurde geschlichtet der spanische Thronfolgestreit und Karls VI. pragmatische Sanction. Das schon hinlänglich verwickelte und wurzellose europäische Gleichgewicht noch erweiternd, treten zwei gleich originelle Eroberer hinein, meteorartig verschwindend Karl XII. von Schweden und Peter der Große, durch welchen Rußland im Norden die entscheidende Macht wird. Langsam, in umsichtigen Vorbereitungen, mit vielem Geist und System, und eben so wenigen Mitteln erhob sich Preußen unter Friedrich II. zu einer über seine wirklichen Hilfsquellen weit hinausgehenden Bedeutung im europäischen Staatensystem, vorzugsweise auf Kosten Oesterreichs, welchem, der rechtmäßigen Schirmmacht der katholischen Kirche, Preußen als Schutzmacht des Protestantismus entgegen getreten.

Allein in der auf den siebenjährigen Krieg gefolgten langen Frie-

densruhe erhob sich ein moralischer Eroberer, die Aufklärung, nicht aus dem Volk, sondern aus geheimen Verbindungen, der Freimaurerei und dem Illuminatenthum, selbst die edelsten Fürsten auf den Thronen durch die so sich nennende Philanthropie kirrend. An die Stelle historischer Staatsleitung trat ein künstlicher Verwaltungsmechanismus mit der ihm anhaftenden Ueberschätzung der materiellen Staatskräfte, mit der dadurch gereizten Arrondirungssucht und dem Unwesen einer zu hoch gewertheten Statistik. Bei der Erstarrung der freien Volkselemente warf sich die früher auf kirchlichem Gebiet verwüstende Emancipation in das Staatsleben. Hatte sie bei der Reformation in der Kirche doch noch an ein Positives, die Offenbarung, wenn gleich nur nach der Auslegung des Individuums, geglaubt, so fiel nun im Staat Alles der sich von Geschichte und Ueberlieferung lossagenden Willkür der Regierung oder der Einzelnen anheim. Der s.g. aufgeklärte Despotismus hatte seine entschiedenen Vertreter in Peter dem Großen, in Preußens Friedrich II., in Oesterreichs Joseph II., in Spaniens Karl III., in Portugals Joseph I. und in Toscana's Leopold. Wie eine träumerische Rührung durchschauerte der Enthusiasmus der Philanthropie die Welt: aber neben der gesunden Aufklärung lief wie ein Schatten des Bösen die Aufklärerei, die, sich nach oben von der Religion, nach unten von der Nationalität ablösend, lediglich der subjectiven Abstraction der Einzelüberzeugung und des Selbstwillens huldigte: um diese individuelle Selbstmächtigkeit unbeschränkt durchzuführen, mußten alle religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Bande gelöst werden. Sie zerstörten die liederliche Philosophie der Zeit, der schmählichste sittliche Materialismus und der vandalische Kampf gegen das Christenthum von Voltaire und den Encyklopädisten, geführt mit der Waffe des Lächerlichen, dieser stärksten Macht in entarteten Gesellschaften. Diese Aufklärerei durchwanderte, ein dämonischer Missionär, Europa: Fürsten und Völker waren seine Schüler, theilten die Schuld und die Strafe.

Diese Selbstsucht warf sich auch in die Politik: sie wirkte die Theilung Polens, deren Fluch noch in der Gegenwart aufzuckt, beabsichtigte in Joseph II. die Vereinigung Baierns mit Oesterreich, brachte Großbritanniens übermüthige Seeherrschaft und Niederdrückung der nordamerikanischen Colonieen und deren Abfall, und eine Gestaltung ihrer Bundes- und Landesverfassung nach dem politischen Rationalismus, der als Theorie gewinnend durch die Völker ging. In

dieser Stimmung eröffnet sich die III Periode, die von der fran-zösischen Revolution bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs geht.

Ihr Charakter ist die staatliche Umwälzung, in welcher jegliche sociale Reform verläuft. Alle diese Umwälzungen haben als einen Zweck die Beschränkung der überlieferten Autorität, die Untergrabung der geschichtlichen Zustände, und dort, wo es zum Verfassungswerk kam, die Gründung von Verfassungen mit offenem oder verdecktem Uebergewicht der Demokratie.

In dem Maaß die Völkergemeinschaft ihre Einheit eingebüßt hatte, waren die einzelnen Völker ihren heimischen Verfassungen entwachsen. Eine abstracte Freiheit wollte sich an's Ruder der Staaten schwingen, durch eine gleich abstracte Gleichheit, damit statt Eines oder Vieler Alle, aber gleich schrankenlos, herrschen. Schon durch das gesellige Leben war eine maaßlose Einebung mancher Standesunterschiede eingetreten; sie sanken mit anderem Geschichtlichen auch durch die vulcanische Unterwühlung mittels eines Netzes geheimer Gesellschaften: der in allen seinen Grundlagen gelockerte Staat war keine Rettungsanstalt mehr, war nur das Opfer.

Revolutionen brachen in Holland, in den österreichischen Niederlanden, in Lüttich, Aachen und Genf aus, schwüle Wetterzeichen des Weltbrands der französischen Revolution, einerseits eines unermeßlichen Frevels, andererseits eines vielseitig verdienten Strafgerichts. Die Regierung hatte dort die Stände des Reichs entboten: die Boten der Nation sind gekommen und in Allen, eingeführt durch die geschminkte Humanität, der hohle politische Rationalismus, der sich in der constituirenden Versammlung in den Conceptionen einer universellen Philanthropie erging, um in der legislativen Versammlung zu jenem jacobinischen Fanatismus fortzutreiben, der in den aufgewiegelten Völkern des Welttheils Verbündete warb, und gegenüber den alten Mitteln vertrauenden Regierungen des Auslands nach außen die fremden Heere alten Schlags besiegte, im Innern aber jenes Gespenst abstracter Tugend aufrief, welches, dem antiken Republicanismus entborgt, dem abstracten Staat das Individuum opfert, und im Bewußtsein seiner Unchristlichkeit und leeren Abstractheit und als Schrecken gegen alles Christliche und Geschichtliche und dessen Träger, Kirche, Königthum, Geistlichkeit, Bürgerthum und Adel wüthete. Als so alles Objective gefallen, kamen die Subjectivitäten in sich selbst zerstörender

ampf. Das erschrockene Volk aber suchte in seinem tief innersten
efühl nach Rettung: es, welches statt Freiheit Tyrannei, als Gleich-
eit nur die der Guillotine, und statt der öffentlichen Tugend nur die
händlichste Selbstsucht gefunden hatte, forderte im heißen Trieb Ord-
ung, selbst das Opfer der Freiheit, und hatte die Directorial-
nd Consularregierung zu jener Einheit getrieben, die in Bonaparte
rschien. Er schlug die Schlachten des äußern Siegs, die Schlachten
er innern Ordnung, stellte aber das neue Frankreich, das er in der
form seines allmächtigen Willens gegossen, und in ihm sich als Welt-
errscher auf die Gräber der durch seine Siege niedergeworfenen
Nationalitäten, die vorher durch die Aufklärerei schon morsch gewor-
en. Da erhoben sich die Nationalgeister als Geister der Rache
egen die große Nation als falsche Vertreterin der Menschheit, zur
Rettung der ewigen Wahrheit, daß kein Einzelner dem Allgemeinen
ein Maaß aufzudrängen, sondern als Besonderer wie das Allgemeine
on einem Höhern es zu empfangen habe.

Napoleons Sturz riß ein Grab in die conventionell geordnete Welt.

Die Restauration der europäischen Staatenordnung nach dem Prin-
cip der Legitimität war die Aufgabe des Wiener Congresses.

Mit ihm beginnt die IV. Periode, die bis zur Gegenwart un-
geschlossen fortläuft. Ihr Charakter ist die Transaction des historischen
und legitimen Staatsprincips mit der Revolution: das Princip der
Reform als einer gedämpften Revolution.

Die neue völkerrechtliche Ordnung mußte auf ein neues Staats-
recht gebaut werden. Es sollte eine Einheit des Völkerrechts ge-
schaffen werden, wie solche im Mittelalter gegolten hatte, aber im
objectiven Geist der Zeit. Eine theokratische Einheit war bei der
kirchlichen Getheiltheit des Welttheils nicht zu erhoffen: die Errichtung
einer europäischen Hegemonie in einer dem ehemaligen römisch-
teutschen Reich ähnlichen Gestalt hinderte die nationale Ausschließ-
lichkeit der europäischen Reiche: selbst die Erneuerung des rein teut-
schen Kaiserthums ward verhindert durch das bestehende europäische
Gleichgewicht, dessen mechanische grundsatzlose Wucht die ganze vorige
Periode hindurch geschleift hatte, vorzugsweise gestützt durch die See-
mächte, deren Stütze durch die Ungleichheit ihrer Macht jetzt eben-
falls weggefallen war: vor Allem hinderte die Stiftung einer völker-
rechtlichen Centralgewalt das Princip der Unabhängigkeit und Selbst-
ständigkeit und das der Gleichheit der einzelnen Staaten, dieser Grund-

lagen des neuzeitigen Völkerrechts. War nun aber auch die Errichtung einer völkerrechtlichen Monarchie als eines diplomatischen Organs der Völkergesammtheit in einer Nation nicht ausführbar, so mußte doch die Gründung einer völkerrechtlichen Aristokratie in der Form einer Föderation als erreichbar erscheinen, mit einer Abstufung nach der objectiven Wichtigkeit der Gliederstaaten, von denen stets nach nationaler, geographischer, historischer Verwandtschaft einzelne unter den Einfluß eines Hauptstaates gestellt worden wären.

So hätte sich die nöthige Einheit und Einigkeit mit den individuellen Souveränetäten, die europäische Gesittung mit den nationalen Culturen organisch einigen können. Allein der staatliche Vereinzelungstrieb, der Individualismus mit seiner Geneigtheit zur Ablösung vom Allgemeinen, ließ es zu keiner organischen Verschmelzung der europäischen Gemeinsamkeit und der einzelnen Nationalitäten kommen. Auch hier trat ein Vergleich zwischen dem Princip der Legitimität und dem Status quo ein, der in einer Menge Zugeständnisse für die Revolution an die Wahrheit mahnte, wie schwer sich Principien unter gegebenen Verhältnissen durchführen lassen.

Die Diplomatie mit der klarsten Ueberſicht und dem reinsten Willen konnte die Macht der vollendeten Thatsachen nicht wegräumen. Statt das Ergebniß der jüngsten Vergangenheit mit dem Bedürfniß der Zukunft durch eine klare Organisation der Gegenwart zu vermitteln, herrschten die Restauration und die Legitimität des Besitzstandes, diese Reste des mechanischen Gleichgewichts, aber nicht durchgängig, sondern mit so auffallenden Ausnahmen, daß sie jenen Hauptmotiven sogar den Charakter der Principien entzogen. Diese mußten einen Vergleich annehmen, diese Selbstbeschränkung der sich Gewalt anmaßenden Macht, das Asyl des schwachen Rechts und den Trost einer moralischen Unmöglichkeit. Wo aber keine festen Principien Maaß geben und halten, da stoßen sich einander bekämpfend die Ansprüche. Und so war's auch am Wiener Congreß. Ihm war Napoleon, von Elba in sein kaiserlich Paris wieder kehrend, zum ersten Mal ein Friedensbringer.

Vom gemeinsamen Feind gerufen, ordnete der Congreß rasch, aber ungenügend. Günstig der durch die Stimmung des Welttheils und der Zeit geforderten und dem christlich-germanischen Princip gemäßen beschränkten Monarchie, versäumte die Versammlung die Sanction des Grundsatzes, daß diese Verfassungsform überall nur nach geschichtlicher

sonderthümlichkeit ein- und fortgeführt werden sollte, und die Gewähung einer moralischen Gesammtbürgschaft für deren Aufrechterhaltung. So ward das System des mechanischen Gleichgewichts aus dem Völkerecht in das Staatsrecht herübergenommen: das landständische Princip ellte sich nach der Forderung des politischen Rationalismus als das System des mechanischen Gleichgewichts zwischen Staatsgewalt und Volksfreiheit dar. Diese Form blieb den Völkern fremd, wurde nur en Parteien genehm, sicherte nirgend Frieden und Freiheit.

Selbst in der staatsrechtlichen Ordnung Teutschlands fehlte diese Vermittlung. Abgesehen davon, daß bei der den Teutschen einwohnenden Einheitslosigkeit nicht ein so loser die Einzelsouveränetät als oberstes Princip heiligender Bund, wie der teutsche, nationale Kraft und Ordnung verbürgte, hat bei der Entwerfung seiner Verfassung zu viele Rücksicht auf das Moment der Regierungen und zu wenige auf das der Nation gewaltet. Sonst wäre es unerklärlich, wie bei dem Verhältniß von 20 Millionen Katholiken gegen 17 Millionen Protestanten in der Bevölkerung Teutschlands von den 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung die katholischen Bundesglieder nur 4, und von den 69 Stimmen im Plenum nur 15 führen. Es ist dieß um so unbegreiflicher, als das protestantische Preußen der geborene Antagonist des katholischen Oesterreichs ist.

Diese Unvermitteltheit der Ordnung der Völker im völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Kreise hat sich dem Bewußtsein der großen Herrscher aufgedrängt.

Sie suchten daher für den mitten im System freier souveräner Staaten bestehenden völkerrechtlichen Principat, welchen Oesterreich, Frankreich, England, Rußland und Preußen bilden, gleichsam ein internationales Directorium mit zwei Fractionen, der östlichen — Oesterreich, Preußen, Rußland — der westlichen — England und Frankreich — höhere Gewähr und Weihe — und zwar, wo sie allein zu finden war, in der Religion. Der heilige Bund ward gestiftet von den Herrschern Rußland's, Oesterreich's, Preußen's, die in Demuth anerkannten: „daß die christliche Nation, wozu sie und ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverän, als denjenigen habe, dem allein die Macht gebühre, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserem göttlichen Erlöser Jesus Christus, in dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens."

Allein diese große christliche Auffassung des Völkerlebens war [ein] hohes Ideal, entlehnt von jenem mystischen Leib, in den die Mensch[heit] nach dem hl. Paulus zur Kirche sich sammelt, und dem sie im Völker[leben] geordnet nachgebildet ist. Traurig stand ab von dem Urbild die W[irk]lichkeit. Durch sie schritt, ein Hohn auf den heiligen Bund, die R[e]volution, in wirrer gesammelter Erhebung gegen die erhaltene g[e]schichtliche Ordnung und gegen die verjüngte.

Wie sollte sich das Christenthum als die leitende Mitte in de[n] Kreis der Völker zu setzen vermögen, wenn jede der christlichen Ki[r]chen grundsätzlich das Christenthum anders auffaßt? Darf es da wun[]dern, wenn zu dem Anstoß der Interessen in der Höhe der kirchli[che] Widerstreit sich gesellt? Unsere Tage zeigen es.

Nur aber die katholische Kirche als ursprüngliche und volle Gan[z]heit kann den ganzen Lebensgang der Menschheit, ihre Geschichte al[s] ein organisches Leben begreifen, und die verlorene Lebenseinhei[t] restauriren; keine von dem katholischen Ganzen abgelöste Kirchen[] gemeinschaft ist dieser Aufgabe gewachsen.

Da dem Protestantismus durch den Sündenfall die Natur de[s] Menschen geistig verdorben ist, so muß der protestantischen Histori[e] alle Entwicklung in der Menschheit aus der Verderbniß beginnen, während nach der katholischen sie an den allerdings dunkel zurücktre[]tenden Faden der Uroffenbarung sich anspann und fortlief. Ebenso kann der Protestantismus nach seinen Grundsätzen die Kirche nicht als die berechtigte Mitte der mittelalterlichen Welt und Geschichte begreifen, und dadurch wird durch die von ihm dennoch unternommene principielle Rechtfertigung der Reformation als solcher auch die neuere Geschichte verzogen.

Aus denselben Gründen muß auch die **Philologie** in dem wei[]ter oben S. 295 von uns festgestellten Sinn in strenger Ausführung des protestantischen Princips eine Verrenkung erfahren. Wie wir dort gezeigt haben, ist in die Mythengeschichte nur wissenschaftliche Gründlichkeit zu bringen, wenn sämmtliche heidnische Religionen sich als entartete Ausläufer an die Uroffenbarung anlehnen. Weil aber nach der Anschauung der Reformatoren das Gottesbewußtsein durch den Sündenfall völlig erloschen war, so ist diese Einheit in folgerich[]tiger Fortführung im Protestantismus nicht zu erringen.

Daß die **Kunst** unter der Hut des protestantischen Princips nicht völlig verstanden werden könne und noch weniger gedeihe, geht

ieder aus den Grundlagen der protestantischen Lehre hervor. Wo-
:rch sprechen die stillen Götterbilder der hellenischen Plastik so un-
iderstehlich den Beschauer an? Weil aus diesen üppigen Blumen
:s gesättigtsten Kunstsinns der Griechen eine stumme Sehnsucht nach
rlösung, eine Klage der Unbefriedigtheit aufwacht?

Der Protestantismus, von einem durch die erste Sünde gewirkten
inzlichen Untergang des höhern Bewußtseins in der Menschheit aus-
:hend, begreift dieses Sehnen der alten Welt nach Sühne und dessen
rguß in die Kunst nicht.

Und wie könnte der Protestantismus die religiöse Kunst des Mit-
lalters begreifen, wenn er dessen Kirche nicht versteht?

Daß daher auch die neueste Kunst und ihre Wissenschaft und
)flege an der Brust der katholischen Kirche ruhe, ist anerkannt.

Auch die Wissenschaft und die Kunst der Erziehung hat ein
onfessionelles Gepräge.

In derselben walten zwei Principien, die sich aber ergänzen und
nit dem sich wandelnden Alter unter sich in ein verschiedenes Ver-
ältniß treten sollen. Sie sind die Disciplin der erziehenden
Macht und die Selbstentwicklung oder die Autonomie des zu
Erziehenden.

Der Katholicismus huldigt vorzugsweise dem erstern, der Prote-
tantismus dem letztern. Das katholische Princip ist auch hier das
richtige, wenn es nicht starr ausgebildet ist. Wie Gott in dem
:rsten Menschenpaar die Menschheit erzogen hat, so muß von diesem
Urerzieher an jede gründliche Erziehung eine göttliche Grundlage ha-
ben, an welcher sie verläuft.

Das Göttliche steht als höchstes Gebot herrschend über der Mensch-
heit. Der Mensch kann nur und soll es sich aneignen. Dazu bedarf
es besonderer Anstalten, die dem Menschen diese Leitung verkörpern:
die Kirche, der Staat, die Gemeinde, das Haus bieten Verbände, an
welchen sich der Mensch als an eben so vielen Anhaltpunkten fort-
bildet. Alle diese positiven Leitungen nimmt der Mensch an: er
macht sie als Einzelner nicht, die Gesammtheit bildet sie oder viel-
mehr ererbt sie. Was er daran lernt, übt, ist ein Positives, welchem
er sich an- und nachbildet, das er aber keineswegs macht. Alle diese
Anstalten haben eine durch die Geschichte gewordene Uebereinstimmung,
und schaffen dadurch eine die Strebungen der Einzelnen bewältigende,

zusammenhaltende und dadurch bildende Macht — die *Zucht*. Die
Disciplin pflegt seinem ganzen Wesen nach der Katholicismus.

Der Protestantismus dagegen hegt in der Erziehung das Princ
der *Selbstentwicklung*, der *Autonomie*, des *Individualis*
mus, zwar nicht ganz folgerichtig, weil die Reformatoren die Fre
heit des menschlichen Willens geleugnet, wohl aber durch Gegensto
weil der Protestantismus, die ganze Offenbarung in der heilige
Schrift abschließend, ihre Auslegung der Willkür des Einzelnen übe
antwortet hat.

So fiel also die erziehende Macht der Kirche und mit ihr die all
in ihrem Namen an der Erziehung wirkenden Verbände weg: di
Wissenschaft und Kunst der Erziehung ist eine rein rationalistisch
durch die Protestanten *Pestalozzi*, *Niemeyer*, *Schwarz* gewor
den, die mit ihrer Autorität und furchtbaren Einseitigkeit dieses wichtig
Feld beherrschen.

Daß die *Natur-* und *Heilwissenschaft* wenigstens in ihre
höchsten Höhe und tiefsten Tiefe, wenn auch nicht im technischen Ge
werk, eine confessionelle Empfänglichkeit habe, das könnte schon die li
terarhistorische Beobachtung zeigen, daß seit der Reformation die Em
pirie übermächtig dieses Gebiet überzogen.

Wir danken dieser Richtung, die vorzugsweise Bacon wissenschaftlich
gerechtfertigt und zur Vollberechtigung eingesetzt hat, unendlich viel
und edle wissenschaftliche Entdeckungen. Allein sie hat materialistisch
mit ihrer Ueberwucht und ihrem Gestrüppe die unverkennbaren Ge-
heimnisse überwuchert, welche Geschichte und Erfahrung auch auf die-
sem Gebiete nachweisen, die wir oben S. 299 f. flüchtig angedeutet,
welche nur der gesunden Mystik des Katholicismus verständlich und
zugänglich sind.

Daß auch die Wissenschaft und Pflege der *öffentlichen Wirth-*
schaft in confessionelle Scheidung eingehe, haben wir schon oben
S. 302 ff. erkannt.

Das zeigt auch die Einwirkung der kirchlichen Reformation des
sechszehnten Jahrhunderts auf das wirthschaftliche Leben der Völker.

Es läßt sich nicht leugnen: die Hebung der Selbstmächtigkeit des
Individuums im Erkennen und Handeln, die in dem Wesen des
Protestantismus liegt, hat einzelne Völker, und in diesen einzelne
Stände, und in den letztern einzelne Mitglieder zu einem kühnen
wirthschaftlichen Unternehmungsgeist getrieben, aber nicht zum From-

ten der Harmonie im Gemeinwesen: die ökonomische Rührigkeit, welche wir in protestantischen Landen in der Regel finden, läßt sich so psychologisch erklären. Allein daß der Katholicismus mit seinem Princip dieser Entwicklung wirthschaftlicher Kräfte nicht widerstreite, hat die hohe gewerbliche und Handels-Blüthe vieler katholischen Länder vor der Reformation gezeigt, so in Italien, Spanien, Flandern, Teutschland.

Es gibt Völker, welche nationale Gabe, Natur- und Erdlage hier befähigen, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß, und wenn diese nun protestantisch hohen Wohlstand zeigen, so würden sie ihn auch sicher zeigen, wenn sie nicht die Reformation ergriffen hätte. Diese hat im Gegentheil viele großen ökonomischen Entwicklungen unterbrochen. So bestand vor der Reformation unter des Papstthum's und Kaiserthum's geeinter Weltregierung ein wahrer katholischer Kosmopolitismus mit gleicher Gesittung, mit gleichem Recht, gleichem Brauch bei aller lebensfrohen Eigenthümlichkeit der Nationen. Wie diese Gemeinsamkeit des öffentlichen Lebens den Verkehr erleichterte, ist klar. Die Reformation hat sie unterbrochen, und so durch die Engherzigkeit der Territorialismen die Lebensströmung zwischen den Völkern unterbunden.

Bei aller Lebhaftigkeit der innern gewerblichen Bewegung war durch die hergebrachte Ordnung des bäuerlichen Verhältnisses selbst bei einer unverkennbaren, aber bei weitem nicht so drückenden, wie man gewöhnlich wähnt, Gebundenheit und durch die des Innungswesens ein stetiges Maaß gehalten, über dessen überschätzten Hemmung man sein versittlichendes Moment verkannte, das jetzt erst wieder zu Ehren kommt durch drohende Mahnungen der Entbundenheit.

Alle diese Entfesselungen fanden verwandte Ansprache in der Emancipationslust des rationalistischen Princips der Reformation.

Diesen Ausbruch aus den ererbten Maaßen begünstigte in wirthschaftlicher Beziehung die große Spoliation der unermeßlichen Güter der katholischen Kirche nach dem Eintritt der Reformation, welche, da die Kirche im Mittelalter ganz an die Stelle des kraftlosen Staats getreten war, auf alle Gebiete des socialen Lebens nachwirkte. Zu dem Zweck angeblich durchgeführt, dieses Kirchenvermögen seiner ursprünglichen Bestimmung, der Kranken- und Armenpflege, dem Unterricht zurückzugeben, brachte sie den größten Theil in ungehörige Hände, in die Jener, welche bei dem Umsturz mitgewirkt, um so die Verantwortlichkeit zu theilen.

So wurden in England von Heinrich VIII. 605 Abteien, 90 Collegien und 100 Hospitale zerstört. Er schenkte das Einkommen einer ganzen Abtei einer Frau als Belohnung für die schmackhafte Bereitung eines ihm gereichten Puddings. So hinausgeworfen, brachten diese heiligen Schätze, ihrem Zweck entwandt, Umsturz der Ordnung und Verderbniß der Sitten. Um die der Gaben der Kirche beraubten Armen zu entschädigen, ermächtigte Heinrich VIII. die Sherifs, Magistrate und Kirchenpfleger, freiwillige Almosen zu erheben, die, später zur zwangsweisen Armensteuer geworden, das Großbritannien der Gegenwart drücken. Aber die Erschütterung des Eigenthums der Kirche wirkte ansteckend: diese Ungerechtigkeit trug in ihrem Schooß eine Fülle anderer.

Die neue Religion aber vermochte nicht, dieses neue Verderbniß niederzuhalten.

Der religiöse Skepticismus brachte den sittlichen, und der Einzelne wollte nicht blos Schiedsrichter seines Glaubens, sondern auch seines Privatwandels sein. Die Regierungen in den Ländern des neuen Glaubens schüttelten die Bande der hergebrachten Volksfreiheiten so leicht von sich ab, als sie die des alten Glaubens abgestreift hatten. Die gemäßigten Regierungen, so wesenhaft dem Geist des Katholicismus entsprechend, und so sorgsam von ihm gepflegt in Monarchie, Aristokratie und Republik, ergaben sich immer mehr einer maßlosen Verstärkung der Landeshoheit, welche dann wieder in unglückliche Umwälzungen umschlug, und wie an die Stelle der Einheit im religiösen Glauben eine Trennung der Glaubensüberzeugungen und Interessen der verschiedenen Staaten Europa's getreten war, welche das Gesammtleben der gebildeten Menschheit in die schmalen Proportionen der Nationalität abgesperrt und alle großen Fragen der europäischen Gesellschaft schon dadurch verstümmelt und die frühere katholische Verbrüderung der Völker gelöst hatte, so war eine gleiche Lockerung des Bandes in der einzelnen Nation eingetreten. Es stockte mit der Verschmelzung der gegenseitigen Interessen der Völker die der Interessen der einzelnen Stände in demselben Volk: es schwächten sich namentlich auch die sittlichen Erwägungen, welche, dem Geist des Katholicismus gemäß, die Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung des Vermögens leiten sollen. Es schwächte sich, da der rationalistische Zweifel über den religiösen Glauben auch den Zweifel über den Glauben an die Nothwendigkeit der praktischen Moral im Geleit hatte, der Geist der Redlichkeit,

Mildthätigkeit, Uneigennützigkeit. Die kirchliche Spoliation hatte dem Grundeigenthum die Sicherheit genommen, welche ihm allein Gedeihen bringt, und schwächte die angeborne Neigung der Völker zum Landbau und seinen Gewerben. Die künstliche Gewerblichkeit überflügelte die natürliche und, immer mehr aus den gegebenen Verhältnissen ausbeuzend, wucherte jene Fabrik-Industrie auf, welche die Menschen unserer Tage an manchen Orten mit einer neuen Leibeigenschaft beschlägt, und sie noch in geistiger Entartung niederdrückt. Die natürliche Entwicklung zwischen Freiheit und Gebundenheit stockte, und schlug einerseits in unbedingte Zollsperre und Zunftengherzigkeit, andererseits in schutzlos lassende Handels- und Gewerbsfreiheit um. Der goldene Boden des Handwerks und die breite sichernde Unterlage des Mittelstands sanken immer mehr ein: das Capital, das sich maaßlos bei den Einen anschichtet und von den Andern wegfließt, wird allmächtig, souverän, tyrannisch, und erdrückt alle niederen und minder mächtigen Selbstständigkeiten.

Die Reformation, welche durch Wegnahme des Kirchenguts den Armen ihre natürlichen Schützer entzogen, Jahrhunderte alte reiche Asyle versperrt hatte, setzte jetzt an die Stelle der mütterlich vorsorgenden aber zugleich erziehenden Kirche eine falsche, dürre, berechnende und daher ungesegnete Philanthropie. Die protestantische Geistlichkeit pflegte in sich nicht den Geist der Armuth und der Aufopferung.* Die Aufhebung der priesterlichen Ehelosigkeit gab der Bewegung der Bevölkerung eine Beschleunigung, deren erst in der Gegenwart in einer drohenden Uebervölkerung nahen Schaden die katholische Kirche sorgsam zurückgehalten hatte.

Stetig und gemessen, Einheit gebend und erhaltend, war der Katholicismus umsichtig und klug auf dem Eroberungsgang der Gesittung vorangeschritten, stufenweise die Völker und die Leibeigenen durch Vermittlung der mehr oder minder mittelbaren Theilnahme der Unfreien an dem Grundbesitz und an dem Gewerk: der Protestantismus hat aber durch sein ungestümes Eingreifen diese organische gewerbliche

---

* Dafür zeugt folgende amtlichen Belegen entnommene Angabe: Die anglicanische Geistlichkeit genießt in England und Wales ein Einkommen von 236,489,125 franz. Francs für siebenthalb Millionen Gläubigen; das Einkommen aller andern christlichen Kirchen der Erde mit fast 200 Millionen Gläubigen beläuft sich nur auf 224,975,000 Fr.

Ordnung erschüttert und jenen waglichen Geist der Unternehmung und der Speculation aufgerufen, welcher eine wahre Kluft zwischen den Unternehmern und den Arbeitern eintieft, den Gewinn der Unternehmer durch die Niedrigkeit der Löhne, durch das Uebermaaß der Arbeit, das Monopol und die Concentration der Capitale bedingt, durch den Absolutismus der Arbeitsherrschaft die Knechtschaft der Massen und eine neuzeitige Feudalität gründet, von welcher der Katholicismus sie im langsamen Fortschritt befreit hatte. Statt daß das Vermögen der andern Cultur als Mittel dienen sollte, wird es immer mehr die souveränste Macht, welcher alle andern Culturen dienen, die Mittel nach welcher alle Strebungen der Völker zielen: der Mensch wird die Zubehörde des Capitals und der Maschinerie, er verthiert, und neben dem üppigsten Epikureismus steht grinzend die Brutalität. Und in Folge des engen Zusammenhangs zwischen der sittlichen und der materiellen Ordnung riß so der Einsturz der alten religiösen und moralischen Ordnung die materielle mit sich. Der bisherigen Leitung beraubt, schritt mit der Verheerung des Skepticismus in dem höhern Gebiet der Zweifel auch auf dieses Feld. Die Industrie erhielt auch ihren Atheismus.

Auch die Rechts- und Staatsordnung geht tief in die confessionellen Unterschiede ein.

Dieses geht schon daraus hervor, daß der Staat, wie die Kirche, eine positive Ordnung ist. Die Gestaltung des einen Positiven bestimmt nothwendig die des andern. Der Protestantismus trat aber geradezu als Negation gegen die Position, als Protestation gegen die von Gott gesetzte und allhin als solche anerkannte Kirche auf: die Negation erhob sich selbst zur Position. Richtig sagt daher der Protestant Hagen in seinem „Geist der Reformation" Band I. S. 228: „Aus der bisherigen Darstellung wird schon hervorgegangen sein, daß als das Princip der reformatorischen Richtung wenigstens als das negative, die Freiheit angesehen werden muß, und zwar als eine dreifache Freiheit, die man wollte: die nationale, die sociale und die individuelle. Die erstere als Unabhängigkeit von Rom, die zweite als die ewige Wandelbarkeit in den bürgerlichen Verhältnissen, die letzte als die Ungebundenheit des religiösen Meinens."

Eine von der katholischen verschiedene protestantische Rechts- und Staatsanschauung ergibt sich aus dem innersten Grundunterschied zwischen beiden Bekenntnissen.

Der Logos ist der katholischen Kirche der äußere, menschgewordene Christus: der protestantischen der innere Christus, und dieser gilt dem an Luther sich haltenden pantheistischen Mysticismus als die geistige Substanz des Menschen: als dessen persönliche Vernunft. Der innere Christus wird aber zum innern Wort, und damit war eine innere Offenbarung gesetzt neben der in der Bibel beschlossenen: das innere Wort ward so zum gesetzlichen Ausleger der Bibel und sonach zum höchsten ausschließlichen Richter über das Christenthum. Dieses innere Wort war aber die Vernunft des Einzelnen, die sich selbst als die höchste Offenbarung Gottes verkündigte, und sogar als die Selbstoffenbarung Gottes. Und damit ist der unbedingte Rationalismus gegeben, der sich zuletzt selbst für Gott erklärt, den persönlichen Gott und damit Gott überhaupt leugnet, sonach im Atheismus endet.

Ist die subjective Vernunft aber das höchste Gericht der christlichen Lehre, darf Jeder sein eigener Lehrer sein, und wird Jeder durch den von Gott unmittelbar in ihm gewirkten Glauben unmittelbar gerechtfertigt, so ist auch Jeder sich selbst Priester: bei dem unmittelbaren Stand jedes Einzelnen zu Gott nach der Anschauung des Protestantismus bedarf es keiner äußern Vermittlung: wo jeder Mensch sich selbst die göttliche Offenbarung, Lehrer und Priester ist, fällt mit dem Unterschied zwischen Priesterthum und Laiengemeinde die Kirche selbst weg.

Die Kirche, durch die Reformation als äußere sichtbare objective Institution aufgehoben und in eine innere unsichtbare verwandelt, bot keine Autorität mehr, und was an die Stelle der historischen Kirche gestellt wurde, war eine mehr zur Erhaltung der Ordnung im gesellschaftlichen Verband substituirte, gewissermaßen eine Polizei-Einrichtung: des universalen Charakters der alten Kirche verlustig, trat sie äußerlich in eine nationale, ja selbst territoriale Beengtheit: innerlich durch die Annahme des allgemeinen Priesterthums der Christen unorganisch, durch die Verrenkung ihrer Stellung zwischen der göttlichen Idee und dem menschlichen Princip nicht substantiell constituirt, äußerlich durch ihre Stellung entweder unter die Landeshoheit, wie bei den Augsburger Confessionsverwandten, oder dem zerrissenen Volkswillen hingegeben, wie bei den Reformirten, zumal außerhalb Teutschlands, entbehrte die protestantische Kirche jener Selbstständigkeit, welche in der alten Kirche nicht nur das Werk der Erlösung und Heiligung

durchgeführt, sondern auch die große Entwicklung der menschheitlichen Gesittung erzielt hatte.

Mit dieser verschiedenen Auffassung der Kirche in den beiden Bekenntnissen war aber auch die von Recht und Staat gesetzt. Der unbedingte kirchliche Rationalismus schlug in den politischen und juristischen um. Denn war die Kirche zum Erzeugniß der subjectiven Willkür des Individuums geworden, konnten da der Staat und die Rechtsordnung ihre über den Gesammtwillen, d. h. den Willen der Einzelnen erhabene objective Geltung bewahren? Gewiß nicht. War im Protestantismus der doch zwischen dem einen Gott und der einen erlösungsbedürftigen, in der Religion zu allen Zeiten und unter allen Zonen gleichen menschlichen Natur stehenden Kirche die Allgemeinheit abgesprochen worden, so mußte nothwendig auch der völkerrechtliche Universalismus unter den Völkern schwinden. Es giebt nämlich eine doppelte völkerrechtliche Ordnung der Nationen, eine gemäß ihrer Abhängigkeit von der ihnen übergeordneten und gliederweise ihnen einwohnenden Menschheit, das absolute Völkerrecht von mir genannt; und eine andere, in welcher die Völker in ihrer gegenseitigen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einander beigeordnet sind, das relative Völkerrecht von mir, sonst in neuerer Zeit das internationale Recht geheißen.

Das erstere eignet dem Katholicismus, das leztere dem Protestantismus, nur mit dem Unterschied, daß die katholische Kirche, welche entschieden das erstere System hervorhob, innerhalb desselben auch dem zweiten eine untergeordnete Geltung belieš, während das zweite nie das erstere erreicht, sondern höchstens in Allianzen an der Hand collectiver Interessen es zu Gruppen einzelner Völker bringt, wie z. B. in der Gegenwart in dem Principat der europäischen Großmächte.

Im Staatsrecht gingen ebenfalls beide Bekenntnisse aus einander. In dem katholischen Staatsrecht des Mittelalters traten zwei Richtungen befreundet zu einander: die Ermächtigung jeder öffentlichen Gewalt unmittelbar oder mittelbar durch Gott: jede Herrschaft beruhte nach katholischer Anschauung auf göttlicher Berufung oder Zulassung. Diese Begründung sicherte einerseits die Autorität der öffentlichen Gewalt und den bürgerlichen Gehorsam, andererseits, weil das Herrscherrecht als göttlich zugleich ein Beruf, ein Kreis von Pflichten war, die Freiheit der Unterthanen. Um den Kampf zwischen

lutorität und der Freiheit bewegt sich aber das öffentliche Leben der
Völker. Die zweite Richtung des katholischen Staatsrechts war die
amentlich dem germanischen Stamm ureigene typische, organische,
n Wesen der Nationalität eingezeugte und ihm treu und gemäß
ntwickelte Anlage der Rechts- und Staatsordnung, die dadurch ge-
icherte lebendige Abfolge und Gleichmäßigkeit der Rechts- und Staats-
inrichtungen und die Ehrfurcht vor den geschichtlichen Zuständen.

Gegen diese doppelte Richtung erhob sich die protestantische An-
schauungsweise. Fehlt ihr das kirchliche Priesterthum, so muß ihr noch
weit mehr das bürgerliche Priesterthum fehlen: das göttliche Recht
der Obrigkeit ging unter: mit ihrer göttlichen Ermächtigung verfiel
aber auch die sie bindende Pflicht, mit der Autorität der Könige ver-
fiel die Freiheit der Völker. Die Politik wurde ein stetiger Umschlag
zwischen der die Rechte des Volks mißachtenden Usurpation der Herr-
scher und der die Autorität der Könige abschüttelnden Revolution der
Völker.

Hob aber die Reformation selbst in der Kirche, dieser gottgeord-
neten Anstalt, die ebenfalls von Gott geordneten organischen und
geschichtlich entwickelten Unterschiede zwischen Geistlichkeit und Laien,
zwischen den einzelnen Stufen der Hierarchie auf, wie konnten nach
protestantischer Anschauung die naturwüchsigen, organischen und lebens-
voll entwickelten Stände und Unterschiede im bürgerlichen Verband
gerechtfertigt und erhalten werden? Und war die Reformation selbst
der gewaltigste Abbruch in und von der Geschichte, wie wäre da die
Ehrfurcht vor dem Geschichtlichen zu bewahren gewesen?

War aber schon das Völkerrecht und das Staatsrecht als
das Gemeinsamste und Gemeinsame einem trennenden Nationalismus
nach protestantischer Anschauung verfallen, wie viel mehr mußte dies
das Schicksal des Privatrechts sein? Hier verschwand das Insti-
tutionale fast ganz: der objective Begriff des Rechts schmälerte sich
in dem Maaß, in welchem sich der subjective mit der Bedeutung
einer Befugniß maaßlos erweiterte. Wo noch eine Gemeinsamkeit
der Natur der Sache nach blieb, wie z. B. in der Ehe, der Fa-
milie u. s. f., war es nur noch die Contingenz der individuellen Will-
küren, und die ihrem Wesen nach eine gewisse Festigkeit gewähren-
den Rechte, z. B. das des Eigenthums, wurden der sie einhaltenden
und daher befestigenden Schranken immer mehr entledigt, und der
Verflüchtigung der subjectiven Willkür überantwortet.

War aber dem jetzt stets in eine subjectivere Entwicklung hinein gerathenden Recht die göttliche Ermächtigung nach oben und die geschichtliche Rechtfertigung nach unten entzogen, so verlor es damit seine innere Autorität, und die Doctrin bemühte sich jetzt folgerichtig, das thatsächlich ausgeschiedene Moment selbst als dem Wesen des Rechts ganz fremd nachzuweisen. Weil also die innere Autorität dem Recht abhanden gekommen, zur Einhaltung der Ordnung aber doch irgend eine Autorität nothwendig war, so ward eine äussere substituirt; daher die weitgreifende Lehre von der Zwangsrechtlichkeit, wie sie vorzugsweise durch den Protestanten Hugo Grotius sich ausgebildet, der auch dem Völkerrecht den relativen Charakter aufgeprägt.

Ist sonach die Rechtsidee bei den Bekenntnissen verschieden, so mußte sich auch die öffentliche Wohlfahrt, der zweite Zweck des Staats, in beiden Bekenntnissen verschieden darstellen, weil diese die formell fixirte Gerechtigkeit in den positiven Gesetzen umgiebt, um, wenn sich die öffentlichen Ueberzeugungen darüber mehr befestigt haben, allmälig ins positive Recht überzugehen. Sie ward aber durch die verschiedene Rechtsauffassung wesentlich bedingt. War nämlich früher die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt einerseits durch die moralische Haltung des Rechts nach dem christlichen Princip der Freiwilligkeit, andererseits nach dem ererbten Brauch von den geschichtlich erbrachten organischen Verbänden, Familie, Markgenossenschaft, Innung u. a., hilfsweise aber durch die Kirche und ihre vielen reichen Associationen besorgt worden, so wurde jetzt nach Beseitigung dieser drei Mächte die Wohlfahrtspflege zersplittert, vereinzelt oder gar versäumt, oder mußte sie nothweise eintreten, so geschah es durch Staatszwang — verwandt der Zwangsrechtlichkeit. Die Armentaxe Englands ist ein schlagender Beweis. Das sind naturgemäße Folgen und Folgerungen aus dem protestantischen Princip.

Daß aber wirklich ein politischer Rationalismus als Abfall von göttlich präformirter Ordnung und vom historischen Princip durch die Reformation eingetreten sei, zeigt die Geschichte, selbst nach dem Ausspruch gründlicher Protestanten. So sagt Hagen a. a. O. I. 320 f.: „Man würde sich sehr täuschen, wenn man annehmen wollte, daß die Freiheit des Reformationszeitalters sich nur auf die religiöse beschränkt hätte, oder daß die späterhin allerdings intendirte politische Freiheit nichts weiter, als eine mißverstandene religiöse gewesen wäre.

Diese Meinung, welche lange bei uns gang und gäbe war, ist eine durchaus falsche, unhistorische. Politische und religiöse Freiheit hängen so innig mit einander zusammen, daß in jeder Epoche, wo eine derselben gewollt wird, in ihrem Gefolge sogleich auch die andere erscheint. Es kann nicht meine Aufgabe sein, näher in diese Seite der öffentlichen Meinung damaliger Zeit einzugehen, da dieß außer meinem Zwecke liegt. Aber gänzlich umgehen kann ich sie nicht. Einmal, wie gesagt, weil die beiden Elemente zu innig zusammenhängen, weil man insbesondere aus Einem Principe der reformatorischen Richtung die politische Freiheit folgerte, und zweitens weil das Hervortreten dieser letztern wesentlich dazu beigetragen hat, den reformatorischen Bestrebungen überhaupt eine neue Wendung zu geben."

Diese Zusammenhängigkeit zwischen der kirchlichen und der politischen Emancipation lag im Gefühl der Reformationszeit, und trat in den gleichzeitigen Schriften verheerend hervor. So in den eine ganze Fluth Umsturz verkündender Schriften eröffnenden Flugschriften Luther's: „Wider den falsch genannten Stand der Geistlichen 1522. Jen. Ausg. II, 126: von weltlicher Obrigkeit 1523. Jen. Ausg. II, 183 u. a.

Daß diese Bewegung nicht blos der Lehre galt, sondern praktisch zu wirken bestimmt war, zeigt der Verfassungsentwurf Eberlin's von Günzburg, welcher fordert, daß die Schultheißen, Vögte, Freiherren, Grafen, Fürsten und Könige, als Beamten des Volks, nach Verhältniß ihrer Arbeit besoldet werden sollen; zeigt ferner die in die Reformationszeit fallende Schrift über die politische Reformation des teutschen Reichs: „Teutscher Nation Nothdurft. Die Ordnung und Reformation aller Stände im römischen Reich", welche im VII. Abschnitt dürr weg fordert: „Alle kaiserlichen weltlichen Rechte, so bisher gebraucht worden, sollen alle todt und ab sein."

Wie die katholische Lehre den Grund der weltlichen Obrigkeit in die göttliche Berufung und Zulassung gesetzt, so findet ihn Luther in der Sünde, daher für die eigentlichen Christen nach seiner Ansicht keine Obrigkeit besteht, weil sie den heil. Geist im Herzen haben, der sie lehret und macht, daß sie Niemanden Unrecht thun. (Von weltlicher Gewalt, Nr. 8—10, 12, 14 19, 20, 21.) Damit ist der Staat und dessen Obrigkeit von den sittlichen Grundlagen abgelöst: der Staat ist hier so wenig ein christlicher, als es der Fürst ist. So ruft denn auch Luther den Fürsten zu: „Es sind Bauern, liebe

Herren, die sich wider euch setzen; Gott ist's selber, der sich setzt wider euch. Es sind Etliche unter euch, die haben gesagt, sie wollen Land und Leute daran setzen, die lutherische Lehre auszurotten. Wie dünkt euch, wenn ihr euere eigenen Propheten wäret gewesen, und wäre schon Land und Leute hinaus gesetzt? Scherzet nicht mit Gott, liebe Herren, die Juden sagten auch: Wir haben keinen König (Joh. 19, 15), und ist ein solcher Ernst worden, daß sie ewiglich ohne König sein müssen."

Bekannt ist ferner Luthers Ausspruch: Principem et non latronem esse vix est possibile.

Wie er die kirchliche Gleichheit verkündet, so auch die bürgerliche, und diese trieb denn auch in Secten, z. B. in der der Wiedertäufer, folgerichtig fortwuchernd zum Nivellismus und Communismus, indem da geradeweg gefordert wurde: „Daß alle Fürsten vom Erdboden vertilgt werden müßten: ein neues Reich Gottes müßte entstehen: in diesem wäre Gleichheit oder vielmehr Gemeinschaft aller Güter ein wesentliches Erforderniß. (Hagen a. a. O. II., 136).

Allein wie wenig erst Luther die Freiheit des Volks wollte und die rechtmäßige Freiheit des Volks verstand, das zeigte, von den Gewissensbissen wegen der Erregung des Bauernkriegs durch seine Reformation gefoltert, derselbe Luther, in seinem gräßlichen Aufruf an die Fürsten zur Niederkämpfung der aufständischen Bauern: „Solch' wunderbarliche Zeiten sind jetzt, daß ein Fürst den Himmel mit Blutvergießen verdienen kann, was denn Andere mit Beten. Steche, schlage, würge sie, wer da kann, bleibst du darüber todt, wohl dir, seligern Tod kannst du nimmermehr überkommen. Darum ist hier nicht zu schlafen. Es gilt auch nicht hier Geduld oder Barmherzigkeit. Es ist des Schwerdtes oder des Zornes Zeit hier und nicht der Gnade Zeit. Also kann's denn geschehen, daß, wer auf der Obrigkeit Seiten erschlagen wird, ein rechter Märtyrer vor Gott sei. Denn er geht in göttlichem Wort und Gehorsam. Wiederum, was auf der Bauern Seite umkommt, ein ewiger Höllenbrand ist; denn er führet das Schwerdt wider Gottes Wort und Gehorsam, und ist ein Teufelsglied." (Luther: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern. Wittenberg 1525.)

Mit der göttlichen Hinterlage der öffentlichen Gewalt und der

lichen Grundlage der Freiheit waren beide gleichmäßig bedroht, ihnen die höhere Ermächtigung mangelte. Allein auch die *histo-ische Begründung* fehlte.

War nämlich die Reformation ein gewaltsamer Bruch mit dem hristenthum, das in seinen *göttlichen Thatsachen* für seine *nere Wahrheit* zeugte, so war es zugleich ein Bruch mit der ergangenheit als solcher mithin als der Trägerin bestimmter recht-cher und staatlicher Zustände.

Die Reformation war eine Protestation gegen das historische echt, und mit Fug sagt der protestantische Geschichtschreiber Ha-en a. a. O. II. 33, wo er die aus dem Wesen der Reformation tsprungenen verschiedenen Richtungen in Classen ordnet: „Die veite Classe bildet die volksmäßige Richtung oder die *radicale*, elche darauf ausgeht, den ganzen bestehenden Zustand der Dinge mzustoßen, in religiöser, wie politischer Beziehung und eine neue)rdnung zu begründen, welche sich auf den gesunden Menschenver-and oder das Naturrecht stützt. Wie Luther im Jahr 1522 die egen das Regiment der Bischöfe Ankämpfenden die Streiter wider es Teufels Ordnung nennt, so gesellt er im nächsten Jahr den irchenfürsten die weltlichen Regenten bei, und bedroht diese gegen-ber dem angeblich armen gedrückten Volke als Verursacher der insterniß mit Herunterstoßung von den Thronen.“

Wir sind weit entfernt, alle diese dem Princip der kirchlichen Reformation entstammenden Folgen in den protestantischen Völkern er Gegenwart verwirklicht zu erklären. Die Massen sind sich dieser icht bewußt, suchen und wirken sie nicht: andererseits verläuft un-erkennbar eine mehr oder minder bewußte Strebung zur Rückkehr um katholischen Princip in dem Protestantismus der Gegenwart bei ller confessionellen Schärfe der Zeit.

Allein diese Principien liegen nun einmal in dem Protestantis-mus. Wie weit sie sich ausgestalten, hängt von mancherlei erregenden Momenten unserer Zeit ab.

Daß sie sich am ehesten aber in der Wissenschaft geltend machen, äßt sich vermuthen und zeigt die Erfahrung.

Fest bleibt sonach der Satz, daß die Wissenschaften als solche inen confessionellen Charakter haben. Wie weit dieser in ihre Masse inabdringe, hängt von deren Eigenthümlichkeit ab. Bei einigen läuft r ganz durch: bei andern erfaßt er bloß die ersten Grundlagen:

Die Grenze aber, wie weit er vordringen kann, ist eine unb[e]stimmte.

Weniger bestritten ist, daß den die Wissenschaft vertretenden An[-]stalten, den Schulen, ein confessioneller Charakter eigne. Absic[ht] und Bestimmung der Stiftung, confessionelle Eigenschaft des Stifte[rs] und des Landes, dem sie zugewandt werden, entscheiden hier schon.

Es gibt zwar gewisse Schulen, bei denen die besondere Bestimmun[g] den confessionellen Charakter nicht entscheidet, z. B. gewerbliche Leh[r-]anstalten. Allein andere haben als solche ein bestimmtes Verhältn[iß] zum Christenthum und folgeweise zu den einzelnen Bekenntnissen. Dahin gehören die Universitäten.

Die Universität als solche ist die Anstalt, in welcher sich da[s] zur Wissenschaft verklärende Selbstbewußtsein des Geistes in einem bestimmten Volk zu einer bestimmten Zeit in der Lehre der organi[-]schen Gesammtheit der Wissenschaft darlegt.

Wo daher irgend ein Volk zu seinem geistigen Selbstbegriff auf[-]strebt, wird sich der Drang einstellen, eine solche Gesammtanstalt z[u] gründen.

Anfänge solcher Anlagen zeigen sich schon in dem Bunde des Py[-]thagoras, in der Akademie Platon's und Aristoteles', in de[r] Stoa, in der Schule zu Alexandrien. Allein es waren bloß An[-]fänge. Das Heidenthum konnte es nicht zur Gründung der Universi[-]täten bringen, schon nach seiner Natur, trotz der Bemühungen manche[r] Herrscher, welche die materiellen Voraussetzungen lieferten, z. B. des Kaisers Vespasian, welcher Rhetoren ergiebige Gehalte aus der Staats[-]kasse auswarf, oder des Antoninus des Philosophen, welcher solche Gunst der Schule zu Athen zuwandte. Der Geist war im Heidenthum nicht in der Verfassung, welche zur Gründung der Uni[-]versitäten nothwendig ist.

Dazu gehört zuerst eine Universalität des Geistes und seiner Cultur, welche dem gesammten Alterthum fehlte, weil dort die Gesittung keine menschheitliche, sondern bloß eine nationale war. Es konnte also bei einer öffentlichen Autorität schon gar nicht das Streben entstehen, einer solchen geistigen Universalität eine Ver[-]tretung zu geben. Allein auch das Individuum fühlte damals nie dieses Streben, weil es im antiken Staat nichts galt, sondern von dem Typus der Gesammtheit überwältigt war. Es fehlte aber auch jene Mittelmacht zwischen Staat und Individuum, welche freie

schöpfungen zu gründen vermag, die zugleich an der Individualität es Staats und an dem menschlichen Wesen Theil nehmen — die Macht der Association.

Bestand nun im Heidenthum keine Universalität der Gesittung, so konnte auch keine Anstalt entstehen, welche von Geschlecht zu Geschlecht sie überlieferte. Nun ist es aber gerade die Aufgabe der Universität, die Errungenschaft der Cultur zu überliefern und in ihrer Darbietung den Bund der Geister der Gegenwart zu eigener geistiger Zeugung zu erregen.

Dem Christenthum war es vorbehalten, solche Anstalten zur Sammlung der Geister, einerseits für die positive Erkenntniß der ewigen Wahrheit, andererseits für die ausscheidende Kritik des Irrthums, Anstalten einerseits für die Ueberlieferung der Intelligenz im Fortgang der Zeiten, und andererseits zur Befruchtung der Geister der Gegenwart für eigene Schöpfungen der Wissenschaft und mittelbar zur Gewinnung des Selbstbewußtseins der Völker in's Leben zu rufen.

Sind nun aber die Universitäten wesentlich Schöpfungen des Christenthums, wird dieses aber im Katholicismus und im Protestantismus wesentlich verschieden aufgefaßt, so muß der Geist und die Wirkungsweise der katholischen und der protestantischen Universitäten ein sehr verschiedener sein, da sich die von uns oben nachgewiesene Haltung der Wissenschaften in den beiden Bekenntnissen auch in den Universitäten gesammtbildlich abdrückt.

Der eben so geistreiche als gründliche Döllinger hat in seiner vortrefflichen Schrift: Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. Regensb. 1846 I Band von S. 408 bis zum Schluß urkundlich und mit Zeugnissen der Protestanten selbst die ungünstige Einwirkung der Reformation auf die Schulen, Universitäten und die Jugendbildung, zumal auch auf die theologischen Facultäten nachgewiesen.

Die Klage über so große Einbuße der Wissenschaft würde noch viel ergreifender geworden sein, wenn die Untersuchung auch darauf sich erstreckt hätte, wie viel durch den Katholicismus mit Aussicht auf frohe Entwicklung Angelegtes durch den plötzlichen Abbruch des ganzen Bildungsganges von unersetzlichem Untergang betroffen worden ist. Es läßt sich nicht leugnen: viele neue Schulen, zumal auch hohe, sind von den zur Reformation übergetretenen Fürsten gestiftet

worden. Allein wie viele katholische Schulen waren im Sturme der wüsten Zeit untergegangen? Und hatten, wie die altkatholischen Universitäten den Charakter der Universalität ihrer Mutter an sich getragen, nicht die protestantischen Universitäten das Muttermal ihrer Glaubenslehre, den Particularismus und Territorialismus mit sich in's Leben gebracht? Ward nicht ihre erste Periode dazu verbraucht, Missionsanstalten der in eine neuzeitige polemische Scholastik verkehrten Wissenschaft zu sein? Und als das polemische Feuer ausgeglüht, begann dann nicht in den positiven Wissenschaften jener aufzehrende, verdorrende Rationalismus und in der Wissenschaft der Beobachtung jener ausschließliche blinde Empirismus, den wir oben in der Geschichte der Wissenschaft nach confessioneller Entwicklung in betrübendem Fortschritt verfolgt?

Und wie hat sich die weltbeherrschende Stellung der alten katholischen Universitäten damals verloren? Sie hatten in allen großen Fragen des Welttheils das von aller Welt mit Ehrfurcht vernommene Schiedsurtheil abgegeben. Frei aus dem christlichen Associationsgeist entstanden, waren sie frei in und in freier Autorität Ehrfurcht gebietend geblieben. Die Universitäten aber, die nach der Reformation entstanden, waren mit der Staatsabhängigkeit geboren, und sind mit den ihnen allmälig angeglichenen katholischen Hochschulen von der Büreaukratie überwältigt, in stetigem Verfall zu bloßen Abrichtungsanstalten der Beamtung geworden. Und wie haben sie ihre Geltung, ich will nicht sagen, auf die ganze gebildete Welt, sondern auch nur auf das eigene Land eingebüßt!

Ursprünglich mit dieser verkümmerten Stellung behaftet, werden die protestantischen Universitäten in derselben beharren.

Die katholischen Hochschulen dagegen, welche bessere Tage gesehen, brauchen sich bloß der spätern polizeilichen und büreaukratischen Behinderungen zu entledigen, und zu ihrem Princip zurückzubringen, um ihr eigentliches Wesen, Wirken, Gelten wieder zu gewinnen. Diese Reconstruction der katholischen Universitäten wird selbst den protestantischen Hochschulen zur wohlthätigen Führung werden.

Wenn nun die Universitäten der Geschichte nach unter dem Schutz und der Pflege der Kirche und oft durch sie errichtet worden, und wenn sie im Staat, aber nicht durch den Staat entstanden, sondern nur später in seine Zuständigkeit übernommen worden sind, so fragt es sich, welches ist das ursprüngliche Wesen der Universität, wie

erhält sich die Kirche und der Staat zu ihr, und umgekehrt die Universität zu beiden?

Die Universität hat als die höchste Instanz der Wissenschaft zu wirken und sich geltend zu machen.

Insofern also die Kirche und der Staat der Beförderung allgemeiner und besonderer Erkenntniß und Bildung unter ihre Zwecke zählen, so haben sie nicht nur die geistigen, rechtlichen und materiellen Bedingungen der Universität zu beschaffen, damit sie ihr Wesen bethätigen könne, sondern beide haben auch bei wichtigen, theilweise von der Wissenschaft zu bestimmenden öffentlichen Verhandlungen in ihrem Bereiche die Universitäten beizuziehen und zu berathen, wie denn die Kirche die Doctoren der Universitäten zu den Concilien, und der Staat zu wichtigen Staatsverhandlungen früher beigezogen hat, aber nur in sofern als das Moment der Wissenschaft zu entscheiden hatte.

Dagegen hat aber auch die Universität die Kirche und den Staat als selbstständige Ordnungen anzuerkennen. Das Positive in Kirche und Staat hat die Universität lediglich anzuerkennen, geistig zu prüfen, wissenschaftlich zu verklären. Allerdings hat sie gegen ungesundes Positives die Macht der Kritik, aber nicht zur Aufhebung, sondern lediglich im wissenschaftlichen Urtheil zu üben. Nie darf es im feindseligen Geist geschehen. Sie wird lediglich an der Hand der Wissenschaft ein Urtheil der Oeffentlichkeit vorbereiten und gründen, welchem auf die Länge das krankhafte Positive nicht widersteht. Da also die Macht der Schaffung und Bewahrung der positiven Lehre in Kirche und Staat der Kirchen- und Staatsgewalt zusteht, so darf die Universität in diesen Bereich nicht eingreifen. Sie wirkt nur mittelbar durch Umbildung der allgemeinen Ueberzeugungen mit. Somit ist das Verhältniß der Universität zur Kirche und zum Staat nicht das der Entfremdetheit, nicht das der Unterworfenheit, sondern der Gegenseitigkeit, je nach den Verhältnissen der Ueber- oder Unterordnung.

Es ist blos eine äußerliche und unlebendige Anschauung, wenn man, wie jetzt oft geschieht, Universität und Kirche als sich nichts angehend darstellt. Schon die Stiftung der ersten Universitäten durch die Kirche entfernt diesen Gedanken. In dem sinkenden römischen Reich flüchteten sich aus den Trümmern der von den Germanen zerbrochenen alten römischen Welt Wissenschaft und Kunst

in das Asyl der Kirche, und wickelten aus diesem sichern Heiligthum das Band heraus, welches Alterthum und neuere Zeit an einander knüpfte, als Träger der Ueberlieferung, des historischen Bewußtseins der Menschheit. Aus den Kloster- und Stiftsschulen entstanden in größern Proportionen nach den größern Verhältnissen der Zeit die Universitäten. Aber da die Universitäten die höchsten Instanzen der Wissenschaft sind, und das Mittelalter alles Sein und Wissen in göttlichen Gründen wurzelnd erkannte, diese göttlichen Gründe aber in der Kirche ruhen, so wurde die Stiftung der Universitäten, die selbst aus eigenen Mitteln von Fürsten oder Städten gegründet wurden, als Recht der Kirche angesehen, abgesehen davon, daß diese auch den nur so von ihr constituirten Universitäten kirchliche Rechte verlieh.

Als später der Staat sich in die sociale Wirksamkeit der Kirche drängte, nachdem er mit Hülfe der Kirche das volle Bewußtsein seiner selbst errungen hatte, so mußte der Staat an den mit ihm erwachsenen und oft an Alter ihn übertreffenden Universitäten erkennen, was seiner Zuständigkeit war, nämlich Anerkennung und Schutz ihrer Rechte und Pflege der Wohlfahrt in ihrem Kreise; aber den Charakter ihrer Entstehung und der damit erwachsenen Verfassung als einer selbstständigen Körperschaft, einer universitas konnte er ihr nicht entziehen, mußte ihn anerkennen. Das ist das Verhältniß der Unterordnung der Universität unter den Staat, und das ihrer Selbstständigkeit gegenüber dem Staat.

Je mehr also der Staat sich selbst begriff, begriff er auch in seinem Organismus die Universität in ihrer Bedeutung, und sorgte rühmlich für sie.

Schon vor der Gründung der Universitäten lebte ihre Idee in der Menschheit: die gebildeten Denker bildeten eine Universität ἐν διασπορᾳ. Geistige Anziehung sammelte sie an einem Ort, zuerst die Pfleger einer Theilwissenschaft, zu welchen sich die anderer Wissenschaften, und zuletzt die aller gesellten. Und so standen in Folge wissenschaftlicher Wahlverwandtschaft diese Heerde der Wissenschaft, ihre Träger in doppelter Stellung, auf der einen Seite der Vergangenheit, dem Historischen zugewandt, auf der andern Seite von der Gegenwart aus dem Geschichtlichen und den ewigen Ideen ihre eigene Wissenschaft bildend, receptiv fremde Bildung aufnehmend, spontan im eigenen Geist sie gestaltend. Eben so vertieft sich

: Universität als Anstalt einmal in ihrem eigenen Geist, sodann e sie sich an die Vergangenheit zurücklehnt, die für sie zuerst in r Kirche, dann im Staate liegt; daher ihr als ältestes ein rchliches Bewußtsein, und von der Zeit an, wo sie mit dem taat in einen regen Verkehr getreten, ein staatliches Bewußtsein wohnt.

Dieses staatliche Bewußtsein hat sich die Universität dadurch zur issenschaft zu gestalten, daß sie den Staat in seinem Wesen, sei-r Entwicklung und seinem Berufe darstellt. Wie der Staat ibt und lebt, spiegelt er sich in der Wissenschaft, welche die Uni-rsität dem Volke unmittelbar oder mittelbar mitzutheilen hat, und geistig die von Gott geleitete Intelligenz im steten Fluß der ultur von der Gegenwart der Zukunft ununterbrochen vermitteln verliefert.

Die Stellung der Universität zu der Kirche bethätigt sich aber zrin, daß jene allem Sein und Leben göttliche Principien zu Grund egend nachweist, so daß, wenn der Staat auch das ganze gemein-ime Sein und Leben des von ihm umschlossenen Volkes in sittlichem nd ländlichem Kreise (ἠϑος und ὁροϑεσια της κατοικιας) befaßt, e hinter ihm als einem Naturstaat an der Hand des ihn aus dieser Beengtheit erlösenden christlichen Princips die Kirche, dieses univer-elle, geistig sittliche Reich als Hinterlage nachweist, und zur fort-schreitenden Erlösung und Heiligung übergibt.

Nur wenn die Universitäten diese idealen Grundlagen alles Seins ind Lebens mit größtem Nachdruck inmitten des täglich tiefer ver-eerenden Materialismus und des immer weiter greifenden Umsturzes es Positiven hervorheben, anerkennen und zur Anerkennung bringen, verden sie wieder jene Leuchten, welche sie einst der an ihnen sich rhebenden Menschheit gewesen, die großen Fanale der Geschichte, jehr und unvergänglich in den Strömungen der Cultur, auf welche ie den wandernden Geschlechtern wie leitende Gestirne tröstend und roh niederleuchten. *

* Man sehe über den Gegenstand der vorgehenden Betrachtung Möhler's Symbolik. V. Aufl. Mainz, 1838. Staudenmaier's Schrift über Wesen der Universität u. s. w. Freiburg, 1839. Dessen Philosophie des Christenthums, Gießen 1840, und dessen Buch: Zum religiösen Frieden der Zukunft. Freiburg, 1846. Döllinger's Schrift: Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. Regensburg, 1846.

Haben wir uns nun für den oft geleugneten Satz, daß di Wissenschaften, wenn sie in ihrer Begründung einen religiöse Charakter haben, dadurch nothwendig auch einen confessionelle Charakter erhalten, nach den vorgetragenen Gründen aussprech müssen, so werden wir noch viel weniger Bedenken tragen, zu erklären daß den Universitäten als Stiftungen, als die Gesammtheit de Wissenschaften zu lehren und zu vertreten berufenen Anstalten un Körperschaften nothwendig ein confessioneller Charakte eignet. Denn schon die rechtliche Geltung der Anstalt als eine Körperschaft forderte das klare Hervortreten des Zwecks der Sti tung, und ein Zeitalter, welches in allen seinen Schöpfungen so or ganisch verfuhr, wie das Mittelalter, das die Universitäten in's Lebe rief, hat bei jedem Anlaß diesen Zweck hervorgehoben. Ja, hätte e dieses nicht gethan, der ganze Verlauf der Gründung der Universi täten, wie wir ihn oben im I. Hauptstücke nachgewiesen, spräche lau für die kirchliche Widmung dieser Anstalten. Als aber nach de Reformation des XVI. Jahrhunderts auch die protestantischen Fürste Universitäten stifteten, haben sie nicht versäumt, denselben den Cha rakter confessioneller Schöpfungen aufzuprägen. Ich sage also schon durch die Widmung ihrer Stifter erscheint der Charakter der Uni versitäten als confessionell, aber durch eine Menge beiläufiger mi der Anstalt verbundenen Einrichtungen nach allen Seiten des Insti tuts, selbst durch die Schöpfung der Mittel für die Bewidmung desselben ist indirect das Wesen der Anstalt angegeben. Allein es fragt sich: wirken diese fundatorischen Bestimmungen nur so weit, als nichts dem Willen des Stifters Widersprechendes angeordnet werden darf, oder aber verleiht der Unterschied, ob eine Universität eine katholische oder aber eine protestantische ist, der ganzen Wirksamkeit, der Leitung und der Verwaltung der Universität einen grundsätzlich und grundhaft verschiedenen Charakter? Wir nehmen Beides im weitesten Sinn an. Hat der Stifter der Universität kirch- lichen Zweck und kirchliche Einrichtungen angeordnet, so sind sie auf's Strengste auszuführen, und damit muß Alles, was die Folge davon ist, das direct und das indirect Gebotene ausgeführt werden. Aber auch das Wesen und Wirken einer katholischen Universität ist princi- piell anders, als das einer protestantischen Hochschule.

Dieses wollen wir kurz nach den Hauptseiten einer solchen In- stitution nachweisen.

Die Universität muß als solche einen Gottesdienst haben, und zwar, wie es sich von selbst versteht, nach dem Bekenntniß der Anstalt. Die Studierenden, aus dem elterlichen Hause entlassen, werden der Universität anvertraut; schon der corporative Charakter derselben, ihre Abgeschlossenheit von allen andern bürgerlichen Verbänden, die vita propria, als welche sich das academische Leben erhalten muß und großentheils auch erhalten hat, verlangt, daß auch das kirchliche Leben der Studierenden eine gewisse Eigenthümlichkeit und Abgeschlossenheit habe. Die Mittelschulen haben ihren eigenen Gottesdienst, und an der Universität, die in einem Alter besucht wird, das dem religiösen Skepticismus am meisten ausgesetzt ist, sollte der Jüngling über einmal kirchlich verlassen sein, er sollte es sein gerade in der Zeit, wo die dem Studierenden zum Zweck der Erziehung seiner Selbstständigkeit zu lassende academische Freiheit von der andern Seite am dringlichsten sichernde Gewähren fordert?

Wenn je in einer Zeit und für irgend einen Stand die Bewahrung der religiösen Stimmung erforderlich ist, so ist es für die Studierenden an der Universität, wo der jugendliche wagliche Geist mit den Schranken der bisherigen Schuldisciplin auch die geistigen Fesseln der kirchlichen Autorität wegzuwerfen geneigt ist, und die frei sich zur Prüfung alles Positiven, und so auch des Positivsten, des Religiösen, ermannende Wissenschaft dem Jüngling scheinbare Gründe zur Rechtfertigung dieser religiösen Emancipation an die Hand gibt. Wie Viele werden bekennen dürfen, aus dieser Krise unverwundet getreten sein!

Man rechtfertige sich nicht damit, den Studierenden in den Gottesdienst der andern Gemeinde zu verweisen. Allerdings ist die Religion für Alle dieselbe: aber in seelsorglicher Beziehung naht sie Jedem besonders, nach seiner Noth und seiner Stellung und Stimmung. Daher haben die Stifter von Corporationen weise einen eigenen Gottesdienst für deren Mitglieder angeordnet. Die Predigt, wie die Beichtanstalt und selbst der öffentliche Gottesdienst, der bei jeder Körperschaft das Gedächtniß so vieler besonderer Ereignisse dankbar feiern soll, muß sich für eine Universität eigenthümlich gestalten, so wie auch das Wechselleben der Gemeinde sich ganz anders wirksam darstellt, wenn die Körperschaft sich auch kirchlich als solche erkennt. Wie muß das kirchliche Leben der Universität hier ganz anders gehoben werden, als wenn die Mitglieder bei dem

Gottesdienst unter die andere Gemeinde zersprengt sind! Daher sind stiftungsgemäß überall Kirchen mit den Universitäten verbunden, damit diese den körperschaftlichen Gottesdienst darin feiern. Wird aber, wie in Freiburg, auch für die in einem Collegium (Convictorium) zu leben verpflichteten Studierenden der Theologie in der Kirche des Collegiums eigener Gottesdienst gehalten, so ist dieß ungenügend, da die Studierenden der andern Facultäten doch auch des Gottesdienstes bedürfen, und wohl auch der Lehrkörper der Anstalt. Schrumpft aber vollends der academische Gottesdienst in eine einmal in der Woche zu haltende Vorlesung über die Religion ein, so wird Niemand, der von dem Gottesdienst, seinem Bedürfniß und seiner Wirkung auch nur eine Ahnung hat, einen solchen Vortrag für einen Ersatz desselben halten. Eine Universität, wo Solches gilt, ist in ihrer Krone verstümmelt, und stellt sich als eine unwürdige Vertreterin der im Göttlichen sich abschließenden Intelligenz dar.

Aber auch in sittlicher Beziehung hat die Universität einen confessionellen Charakter.

Es eignet dem ganzen Wesen der katholischen Kirche, daß ihre Moral auf das Engste mit ihrer Dogmatik zusammenhänge; die Moral ist gewissermaßen die thätige Seite der Dogmatik. Ganz anders in dem Protestantismus. Dort kann sich die Moral nur trotz der Dogmatik begründen, wegen der dogmatischen Leugnung der Freiheit des Willens. Allein durch einen merkwürdigen Umschlag hat sich in der Moral der Protestanten die Freiheit des Willens an seiner Leugnung durch die Dogmatik gerächt. Die katholische Kirche betrachtet die christliche Moral als die Lehre von der Ausführung des Reichs Gottes in der Menschheit und als die Führung zu diesem Ziele: sie nimmt daher gewisse positive Verbände, Kirche, Staat, Stand, Familie u. s. w. an, an deren Positivem sich der thätige Wille der Christen halten soll, an welches sie sich anschließen sollen, das sie aber nicht durch ihre Willkür beseitigen dürfen. Diese Anschließung an das Positive macht sich auch die katholische Erziehung als Macht der Sittenbildung zum Gebot. In der katholischen Moral herrscht entschieden der Standpunkt der Disciplin vor, d. h. jener, nach welchem das Positive sichtbar als die Freiheit des zu Erziehenden übermächtig bestimmend sich darstellt.

Nun erscheint allerdings der Studierende an der Universität nicht mehr als ein so unbedingt zu führender Zögling, wie er es im

terlichen Hause und in der niedern Schule gewesen. Aber der Erehung entgeht Niemand, so lang er lebet auf Erden; nur tritt an e Stelle der subjectiven Erziehung die institutionale. Dadurch, ıß der Studierende in den Genuß der academischen Freiheit tritt, :langt er nicht in den Zustand der Ungebundenheit, sondern die :ößere Höhe der Anstalt erweitert nur die Schranken, die positiv nden, und wenn diese auch zurückweichen und der Selbstbestimmung nen weitern Bereich öffnen, so weichen sie doch nicht ganz.

Sehr weise hat daher das Mittelalter für dieses Bedürfniß gergt. Es hat, wie wir oben gesehen, an den Universitäten und fast eichalterig mit ihnen Collegien und Bursen errichtet, in welchen die udierende Jugend in Frömmigkeit, Sitte und Wissenschaft erzogen urde — Anstalten, in welchen der natürliche Gesellungstrieb der ugend seine gesunde Befriedigung fand, während er jetzt nur gar ı oft zur zerstörenden Bündlerei führt.

Daß diese Collegien und Bursen eine der Universität nachgebilete Einrichtung, ihren Gottesdienst, ihre Bibliothek, ihre Studienbungen u. A. hatten, unter besondern Superintendenten standen, das aben wir früher gesehen. Daß sie den gesunden Sinn für gesetzche und politische Freiheit nicht niederhalten, sondern kräftig entickeln, das zeigen die britischen Universitäten, an denen diese Einichtungen noch in voller Blüthe stehen, und jenen ehrenhaften Sinn ir politische Freiheit bilden, durch welche diese Nation die erste im ölkerkreise ist. Unsere Universitäten bedürften dieser Anstalten um mehr, als sie jetzt ihre Studierenden viel jünger und unreifer mpfangen, als in der Vorzeit.

Allein die Reformation hat in diesen Collegien und Bursen losterähnliche Anstalten erkannt, und, feindselig solchen Einungen, sie eschwächt und ganz aufgehoben, und dadurch jene Verwilderung der Sitten auf die Universitäten gebracht, welche Döllinger in seiner Schrift: Die Reformation u. s. f. S. 408 ff. so warnend beschrieen hat. So hat sie die jungen Männer an den Universitäten sich selbst berlassen in einer Zeit, wo die jugendliche Selbstständigkeit sich anbilen soll, und der sittigenden Gesellung bedarf, die sie dann, wenn sie ır nicht als gesunde Association sich darbietet, als verführende animmt. Daher finden wir, daß die katholischen Universitäten diese Collegien und Bursen erst von der Zeit an verfallen ließen, als sie selbst ch ihrem katholischen Bewußtsein entfremdeten und der Zerstörung

hingaben, als sie sich nur noch als Schulen ohne kirchlichen Bod erkannten, so in Freiburg in der josephinischen Periode.

Wir sagen daher nach dem Zeugniß der Geschichte: die discip näre Ordnung an den Universitäten bei aller Gewährung der ac demischen Freiheit ist katholisch; die Selbstüberlassung der ac demischen Jugend an den gegenwärtigen Universitäten, die nur formel Ausnahmen erleidet, und jetzt fast überall angenommen ist, ist pr testantisch. Also sind in sittlicher Haltung und Leitung kath lische und protestantische Universitäten verschieden.

Diese Disciplin beherrscht aber nicht blos die Sittlichkeit be katholischen Princip nach, sondern selbst das Lehren und Lerne Der Katholicismus anerkennt und verehrt bekanntlich im Religiös eine ecclesia docens, welcher das Volk zu gehorchen hat. Folg richtig setzt er sein System durch, und man kann mit einigem Re sagen, daß er eine solche ecclesia docens auch im außerkirchliche Positiven, dem Rechtlichen, annimmt, ja zuletzt in aller Lehre. De Katholicismus hat eine ihm eingezeugte Ehrfurcht vor der Ve gangenheit, also auch vor der überlieferten Wissenschaft. Er gi allem erprobten Wissensgut der Vergangenheit einen entschiedene Vorzug vor der wissenschaftlichen Neuerung.

Dadurch ergibt sich eine wesentlich verschiedene Auffassung de Lehr- und Lernfreiheit für den Katholicismus und für den Protestan tismus.

Der Katholicismus, seiner ganzen Natur getreu, stellt zuerst i den positiven Wissenschaften, der Theologie und der Rechtswissenschaft das Positive als unversehrbar dar, das der Einzelne nicht beseitigen wohl aber beleuchten, sich erklären, beurtheilen darf. In den nich positiven Wissenschaften besteht nun kein eigentliches Positives; allei das katholische Princip gibt die Anerkennung, wenn auch nicht s unbedingt, wie dem eigentlichen Posititiven, doch der geprüften wissen schaftlichen Errungenschaft in jeder dieser Wissenschaften.

Jeder tüchtige Gelehrte weiß, wie gering seine wissenschaftlich Zuthat zu dem ererbten Schatz in seiner Wissenschaft ist. Er eigne also im verpflichteten Selbstverzicht das Seinige der frühern Er rungenschaft an, welche er früher lernend freilich sich selbst angeeig-net hatte.

Der Protestantismus geht auch hier ganz anders zu Werke.

Hat er selbst das religiöse Positive und dessen ausschließlich

:elle, die Bibel, seinem kritischen Ermessen unterworfen, immer
)r selbst die unfolgerichtigen Symbole beseitigend, und so noch
)r die Beugung des rechtlichen Positiven durch den Rationalismus
)irken und geschehen lassen müssen, so muß sich hier auch in den
)t positiven Wissenschaften das erworbene Wissen der Subjectivi-
der Lehrers beugen. Es ist daher eine sich von selbst erklärende
:cheinung, daß auf den katholischen Universitäten die Vorträge
:st nach den Lehrbüchern gehalten werden, die von der betheiligten
rporation der Universität festgesetzt und vermöge des ihnen zuste-
)enden jus cavendi oder jus tuendi entweder von der Kirchen-
r von der Staatsbehörde genehmigt sind, während auf den pro-
antischen Universitäten das Vortragen nach eigenen Heften mo-
h ist.

Wenn die katholische Einrichtung hie und da schädlich wird, so
das kein Fehler des Princips, sondern der falschen Anwendung
selben, sei es nun die Schuld der Oberaufsicht oder einzelner
)rer. Bei den protestantischen Lehranstalten trägt aber schon das
incip die Wunde des Subjectivismus in sich, der die wissen-
aftliche Errungenschaft der Vorzeit von sich wegwirft, und der
:perschaftlichen Gemeinsamkeit seine ungebundene Subjectivität ent-
jensetzt, ohne daß er etwas von dem Seinigen einsetzt, welches
ch seinem Abtreten sogleich sich wieder verflüchtigt. Das Recht steht
h dem Staat, beziehentlich der Kirche zu, zu wissen, was an
:en hohen Schulen gelehrt werde, und das weitere Recht, die Rich-
ıg im Allgemeinen anzugeben, in welcher gelehrt werden soll. Ist
: hohe Schule in gesunden Verhältnissen, so wird die Regierung,
ziehentlich die Kirchenbehörde, nur zusehen, nicht eingreifen dürfen.
ind aber die Universitäten wirklich desorientirt, wie sich dieses doch
cht überall läugnen läßt, so darf, so soll die höhere Gewalt je
r Kirche oder der Staatsregierung eingreifen. Der Staat darf
i aller Pflicht, wissenschaftliche Freiheit gewähren zu lassen, im
lgemeinen selbst den hohen Schulen eine Richtung vorzeichnen; er
aucht sie nicht als Heerde der Zerstörung zu nähren. In frühern
:iten hat diese Gesammtrichtung der Lehrer an den hohen Schulen
r körperschaftliche Geist dieser Anstalten besorgt: jetzt, wo dieser
t zerrüttet ist, muß ausnahmsweise bis zur corporativen Restau-
ıtion für eine gewisse Einigkeit von außen gesorgt werden. Bei
ler Pflicht, jede rechtmäßige wissenschaftliche Richtung gelten zu

lassen, darf die Regierung doch dem Satz, wenigstens für das Positive keine Geltung gewähren, daß an einer Universität die entgegengesetztesten Richtungen zu vertreten seien. Jede dem Positiven als solchem feindliche Lehre ist fern zu halten und zu unterdrücken.

Eben so widerspricht es dem Princip katholischer Universitäten den Lehrstoff durch die Lehrer bloß den Zuhörern mitzutheilen, ohne Controle, ob und wie sie ihn aufnehmen. Wir besprechen hier die Prüfungen, die an den katholischen Universitäten, z. B. Oesterreich's und Baiern's beibehalten, dagegen von den protestantischen Universitäten aufgegeben sind. Man ist rücksichtlich dieser Prüfungen in eine gewisse Unsicherheit hinein gerathen, die aber verschwindet, wenn man sich an die Grundsätze hält. Daß das Urtheil über diese Prüfungen oft so ungünstig ausfällt, kömmt daher, weil sie mechanisch geworden sind, und manche damit belasteten Lehrer auf ihr Urtheil die Rücksicht der Bequemlichkeit einrathen lassen. Die Beibehaltung, beziehentlich die Wiedereinführung der Prüfungen an den Universitäten ist aber wohl begründet. Man bedenke nur, wie jung und unreif die Studirenden in unserer Zeit an die Universität kommen; nachdem sie an der Mittelschule täglichen Prüfungen unterworfen gewesen, sollen sie jetzt auf einmal sich selbst, ohne Controle über ihre wissenschaftliche Fortbildung überlassen sein! Die unmittelbare Folge ist in der Regel die, daß sie dann, selbst wenn sie noch fleißig sind, sich einem passiven Anhören der Vorträge hingeben. Nun ist, je gründlicher der Vortrag ist, ein um so reicherer Vorrath von positivem Einzelnen darin enthalten, das nicht durch bloßes Hören, sondern nur durch emsiges Durcharbeiten angeeignet werden kann. Auf die Aneignung des in den vorigen Vorträgen Gelehrten, des Allgemeinen und des Besondern muß aber der Lehrer die künftigen Vorlesungen bauen. Fallen nun nur einige Vorträge aus, so bewältigt der Zuhörer die andern nicht mehr: es erfaßt ihn ein Eckel der Unüberwindlichkeit — die Vorlesung ist für ihn verloren. Ihre Aneignung ist aber eine Voraussetzung für die spätern Vorträge. Ganze Vorträge fallen aus: der Studiengang ist zerrüttet. Nichts bringt ihn mehr in Ordnung, so wenig als spätere Nachhülfe einen in der Instruction verwirrten Rechtsstreit.

Das wäre nicht geschehen bei periodischen Prüfungen. Allein, wendet man ein, der Erfolg der wissenschaftlichen Bildung ist an den Universitäten mit Prüfungen nicht größer, als an denen ohne Prü-

ungen, oft sogar noch geringer. Dieses Urtheil ist aber oft nur scheinbar. Es kömmt hier nicht auf den Bildungsstand einzelner ausgezeichneter Studirender, sondern auf die durchschnittliche Bildung der Massen an. Es gibt überall bevorrechtete Köpfe, welche in einem so regen Drang nach Wissenschaft ringen, daß sie gar keiner Controle bedürfen. Aber auch für diese ist die Maaßregel oft nicht überflüssig, weil ihr Wissensdrang manchmal ein ungeordneter wird. Es kömmt hier aber vorzüglich auf Jene an, die der Nachhülfe bedürfen, auf die durchschnittliche Masse.

Bringen aber die Prüfungen nicht den erwarteten Erfolg, so ist die Art ihrer Abnahme oft Schuld. Der Zuhörer darf nur wissen, daß die Lehrer sie als eine mechanische Last behandeln, so behandelt auch er sie als solche, als eine Form ohne Ernst. Allein läßt sich denn in diese Prüfung kein Leben, keine Ansprache bringen? Schon in der Urzeit der Universitäten kannte man dieß Geheimniß. Es lag in den Disputationen, die uns, in jener Zeit, nach den Tagen ihrer Haltung genannt (dominicales, mercuriales, veneriales u. s. f.), so oft begegnen.

Jüngst hat das preußische Ministerium solche Prüfungen in dialogischer Form beantragt: da erhob sich fast der ganze Professorat von Königsberg bis Bonn mit Verwahrung und Hohn gegen die Maaßregel, die in ihrem Kern einen durchaus gesunden Gedanken birgt, nämlich den, den Zustand der unbedingten Passivität, in welchen die Zuhörer an den Universitäten versetzt sind, zu beseitigen: das kann nun durch eine Art geistiger Katechese, durch Conversatorien, vorzugsweise aber durch öffentliche Disputationen geschehen. Allein so sehr diese mündlichen Uebungen vorzuziehen sind, so sind doch auch bei der in unserer Zeit weit reichenden Schriftlichkeit schriftliche Examinatorien nicht zu versäumen. Und diese lassen sich ganz einfach einrichten. Es gibt keine einzige akademische Vorlesung, welche nicht eine ganze Fülle zumal praktischer Fragen enthält, die der Lehrer wegen Mangels an Zeit nicht berühren kann, und die sich nur beantworten lassen nach den Grundsätzen, die in der Vorlesung vorgetragen worden sind. Diese Fragen gebe der Lehrer von der ersten Vorlesung bis zur letzten den Zuhörern zur schriftlichen Ausarbeitung, über welche er dann in besonderen Stunden die Kritik öffentlich vortrage, ohne den Namen der Verfasser der einzelnen Aufsätze zu nennen. Aus diesen schriftlichen Ausarbeitungen wird der Lehrer den

Fortgang der Zuhörer sicherer ermessen, als aus den Disputationen; aus beiden Uebungen aber auch für sich manche nützliche Winke für die Einrichtung seiner Vorträge gewinnen.

Neben diesen theoretischen Prüfungen bieten dann die praktischen Wissenschaften günstigen Anlaß für eigentliche Praktica, z. B. die Rechtswissenschaft für gerichtliche schriftliche und mündliche Vorträge über Rechtsstreite nach Acten, das Staatsrecht für landständische Vorträge über staatsrechtliche Gegenstände oder für schriftliche Bearbeitungen aus dem Gebiet der Staatspraxis: das Völkerrecht für diplomatische Ausarbeitungen, Noten, Memoiren u. A.

Auf diese Weise eingerichtet, sind die Prüfungen durchaus kein ertödtender Mechanismus, sondern die Durchübung der lebendigsten Dialektik, und leisten neben der sichersten Controle über den Fortschritt der Zuhörer zudem den großen Dienst der Uebung in gewandtem Vortrag oder Styl, welche beide bei uns noch so oft vermißt werden.

Diese Prüfungen halten wir nun für einen Zug katholischer Universitäten: die völlige Selbstüberlassenheit der Studirenden eignet den protestantischen.

Allein eine weitere Eigenthümlichkeit der katholischen Universitäten und zwar ganz gemäß ihrem disciplinären Charakter ist die, daß in der Abfolge des Studiengangs keine weitere Stufe erschritten werden darf, ehe die vorige als mit Frucht zurückgelegt durch eine vom Studirenden bestandene Prüfung über seine Reife nachgewiesen ist. Auch da hat man vorzugsweise an protestantischen Universitäten eine schädliche Nachsicht und so spätere Nachholung der übersprungenen Studien geduldet. Die katholischen Universitäten beharren auf der Festhaltung eines Studienplans, während das entgegengesetzte Princip die Wahl und Abfolge der Vorlesungen den Studirenden überläßt.

Wir stimmen vollkommen auch hier für das katholische Princip, weil es den Organismus der Wissenschaften in der Lehr- und Lernordnung nachbildet. Ein Studienplan kann nur theilweise schädlich werden, wenn er durch die Verschuldung Einzelner in einen Mechanismus ausartet.

Es ist bei den aus den organischen Fugen herausgerissenen Zuständen der Gegenwart dahin gekommen, daß an die Stelle der verschwundenen geschichtlich erbrachten Studienweise eine leider nicht von der

hrkörperschaft, sondern von der in diesen Dingen unglücklicherweise
lmächtig waltenden Staatsregierung gesetzte Ordnung getreten. In
üheren Zeiten bestand eine solche Gemeinsamkeit der Cultur in Eu-
pa durch die gleichartige und corporative Gliederung und Wirksam-
it der Universitäten, durch die rechtliche Einwirkung der Universi-
ten auf die Mittelschulen, welche sie sich angebildet hatten, und durch
e fast durchgängige Verwaltung der letztern durch die im gemein-
men Geist wirkenden geistlichen Lehrorden, daß dadurch schon ge-
einsame Ordnung und Gleichmäßigkeit verbürgt waren. Alles dieß
jetzt anders: diese Bande sind zerrissen: die organische Vermittlung
r verschiedensten Arten und Stufen der Schulen wird jetzt leider
rch das Gesetz, durch Schulgesetze und Studienordnungen
wirkt: es bleibt nicht dem Lehrkörper überlassen und darf es auch
cht, was und wie er lehren will, und nicht der Gesammtheit der
chüler, was und wie sie lernen wollen.

Eben aber weil die Regierung nach Zerstörung der der Indivi-
ualität der einzelnen Schulen günstigen körperschaftlichen Selbst-
ändigkeit das ganze Unterrichtswesen zu ihrer allgemeinen Rege-
ung an sich genommen hat, soll sie dasselbe auch nach den Be-
ürfnissen des Staats, und, da dieser den Zustand der Gegenwart
eilt, nach den Bedürfnissen der Gegenwart einrichten und leiten,
nd zwar von der Volksschule bis zur Universität.

Wir erlauben uns über diesen wichtigen Gegenstand einige all-
emeine Betrachtungen.

Wir gehen unverkennbar schweren Prüfungen religiöser, geistiger,
aatlicher und materieller Art entgegen. Sie ungerüstet herankommen
ı lassen, ist eben so unweise, als feig. Die Nation soll sie bestehen
nnen. Dazu muß sie vorbereitet sein. Dieselben besteht mit Würde
nd Erfolg nur ein gutes und charaktervolles Volk, und da in der
erissenheit der Gegenwart sich dieses nicht selbst erziehen kann, so
uß es erzogen werden. Damit es aber erzogen werden könne, muß
is gegenwärtige Volk in seinen geistigen und sittlichen Richtungen
kannt werden. Wir können nun in der teutschen Nation drei Be-
andtheile scharf von einander unterscheiden. Die breite Masse des
olks besteht zum Glück noch aus Solchen, welche den ererbten
lauben an Den, der uns erlöst hat und selig macht, und mit
iesem Glauben auch den weitern nicht durch Prüfung und Zweifel

vermittelten Glauben an die bestehende Ordnung in treuer Sitte bewahrt haben.

Auf der Höhe der Gesellschaft stehen Jene, welche den im Volk lebenden Glauben, nachdem sie ihn durch Zweifel und Prüfung hindurch getragen, wieder gewonnen haben, und daher nach überdachtem Entschlusse sich zum Volke schaaren, mit diesem für die gleichen Ueberzeugungen Gut und Blut geben.

Diese beiden Theile durchsetzt ein breites und sich täglich verbreitendes Zwischengeschlecht, das sich selbst die gebildeten Classen nennt, die wir aber den gebildeten Pöbel heißen, Auswürflinge aller Stände, zumal aber des s. g. höhern Bürger- und des Beamtenstandes. Daß dieses Mittelvolk, welches den Glauben verloren und das Wissen nicht gewonnen hat, nicht Fäulniß bringend sich in die beiden gesunden Regionen der Nation einsenke, darauf muß alle Sorge verwendet werden, damit nicht die Stunde der Prüfung uns unvorbereitet überrasche. Diese Sorge zeigt sich nun nicht allein, aber doch vorzugsweise in der gesunden Einrichtung des Unterrichtswesens, welches wir zu diesem Behuf in einigen kurzen Grundzügen zeichnen, die wir der geschichtlichen Entwicklung der verschiedenen Schulen entnehmen.

Wir beginnen mit der Volksschule. Sie ist ein Kind der Kirche, welche dem Volk jenes Maaß und die Art des Unterrichts anbot, die für seine Lage nothwendig und heilsam war. Die in der Gegenwart beschleunigte Entwicklung dringt auch hinab in die Masse des Volks; das Maaß und die Art seines Unterrichts muß daher auch zunehmen. Wir anerkennen daher mit Dank, was die Regierungen für die Hebung dieses Unterrichts und des Standes der Volksschullehrer in neuerer Zeit gethan haben. Allein die zugedachte Wohlthat hat sich mehr als oft unter der Hand in Schaden verwandelt: in dem Volksunterricht ist gar zu oft das Unwesentliche an die Stelle des dann versäumten Wesentlichen getreten, eine Ueberladung mit nicht hieher gehörigem Wissen hat diese Schulen heimgesucht: die Erziehung ist vor dem Lehrluxus zurückgetreten: eine ewig umspringende Experimentirerei in Schulgesetzen hat diese Schulen von der Grundlage weggerissen, auf welcher sie allein gedeihen können. Der Stand der Schullehrer aber hat sich in gleicher Sprungfähigkeit aus dem frühern Zustand der Verwahrlosung in der Zeit,

wo die Staatsregierungen die Geistlichkeit von der Besorgung der Volksschulen verdrängt hatten, und sie selbst dieselben versäumten, wo daher Schneider, Spielleute, alte Soldaten und Schweinhirten die Schuldienste versahen, auf eine Schaukelhöhe von Ansprüchlichkeit emporgeschnellt, die diesen an sich so ehrenwerthen Stand aus aller Fassung gebracht und einen Schulmeisterdünkel, einen Pädagogenhochmuth, einen Eckel an seinem eigentlich Beruflichen und ein freches Hineinstreifen in das diesem Stand nothwendig versperrte Wissensgebiet erzeugt hat, welche manche diese Schullehrer in ihrem Beruf zu Unzufriedenen, in ihrer Ueberspannung, Maaßlosigkeit, Ueberreiztheit zu Feinden der bestehenden Ordnung und namentlich jener Institutionen machen, welche diese hüten, so vor Allem der Kirche und ihres Priesterthums. Wir sagen es offen — diese Schullehrerseminarien sind wahre Synagogen der Halbwisserei, der Hoffahrt und der Ansprüchlichkeit.

Es ist höchste Zeit, daß die Kirche sich der Volksschule wieder voll annehme, daß sie dafür sorge, daß die eigentliche und ganz einfache Aufgabe der Volksschule in ihren Grenzen gehalten, aber tüchtig durchgeübt werde, daß das Nöthige, aber auf das Gründlichste angeeignet werde. Es entgeht keinem Kenner des Volkslebens, daß in dem Maaß diese künstliche Lernerei der neumodischen Volksschulen sich erweitert hat, der Mutterwitz des Volks zurück gewichen ist, seine Heiterkeit, die Ruhe seines Urtheils der Unzufriedenheit und trägem Hinbrüten Platz gemacht, und daß mit der Flitterhaftigkeit des Scheinwissens der Volksschule, mit den stets wechselnden Experimentirereien und Apparaten der Methoden bei einer an sich so einfachen Sache sich des Volks eine Flatterhaftigkeit bemächtigt, welche Ernstes zu bedenken gibt. Hier ist vor Allem dafür zu sorgen, daß in den Schullehrern Männer erzogen werden, denen Gläubigkeit, Lehr- und Erziehungstüchtigkeit, Demuth und Gehorsam, statt Religionsspötterei, Halbwisserei, Aufgeblasenheit und Widerspruchssinn eignen, Männer, welche den Kindern und Eltern Achtung gebieten, und für die Ausbreitung des Reichs Gottes, wie für das Wohl des Staates erfolgreich wirken können, wenn sie auch nichts Anderes, als den Katechismus, Lesen, Aufsätze für das bürgerliche Leben schreiben und die vier Rechnungsarten, dieses aber gründlich selbst kennen und Andern mitzutheilen vermögen. Man verlange auch hier zuerst das Nöthige, mehr aber nie auf Kosten des Nöthigen, das die Meisten nicht ein-

mal erreichen. In der Leistung dieses Nöthigen sieht das Volk den Nutzen der Volksschule und pflegt sie mit Liebe.

Das so in der Volksschule Gewonnene bewahre man aber durch die Sonntags- und Feiertagsschule. Auf dieser dem Landvolke genügenden Grundlage mögen dann städtische Bevölkerungen und Specialitäten der Beruflichkeit Weiteres auftragen lassen und solche Bedürfnisse in höhern Bürger- und in Gewerbsschulen bedenken.

Wir verlangen die engste Vermittlung der Volksschule mit der Kirche, zu diesem Behuf eine strenge Unterordnung der Schullehrer unter die Pfarrer, von diesen aber auch eine pädagogische Bildung, daß sich die Schullehrer nicht in ihrem Höhesinn mit Recht ihrer überheben dürfen.

Mußten wir nun rücksichtlich der Volksschule, die durch modische Ueberwucherung verschütteten gesunden Grundlagen, die Religion, die Einfachheit des Lehrstoffs und die Fernhaltung alles Paradewerks, vor Allem aber eine religiöse und sittliche Erziehung der Elementarlehrer zu gläubigen Trägern ihres Berufes fordern, so müssen wir rücksichtlich der niedern gelehrten Schulen nur dieselben Forderungen, aber auf höherer Stufe wiederholen.

Auch hier hat früher die Uebernahme dieser Schulen durch geistliche Lehrorden, die in unserer dem Associationswesen günstigen Zeit zweckgemäß verjüngt und auf der Höhe der Wissenschaft gehalten, segensreich wirken könnten, eine organische Ordnung in der Lehrweise bewahrt. Mit deren Beseitigung trat eine wahre Verwirrung ein, und jetzt ist die Bildung der Lehrer für diese Schulen wahrhaft systemlos, daher die Unzusammengehörigkeit und Zerrissenheit dieses Lehrköpers.

Der Eine lehrt so, der Andere anders, der Eine zerstört, was der Andere erbaut; und diese Uneinigkeit der Lehrrichtungen wird in gewissen Grenzen höchstens noch eingehalten durch die Schulplane, die man aber ruhig in der Schulregistratur liegen läßt.

Allein nicht nur in der subjectiven Besetzung des Lehrkörpers ruht ein Grund der Desorganisation dieser Schulen, sondern die Zerfahrenheit der Zeit hat auch den Lehrstoff in eine Uebermenge einzelner Lehrfächer zersplittert, so daß auch der fähigste Schüler nicht mehr den an ihn gestellten Forderungen entsprechen kann, und mit seinem innersten Geist den Wissenschaften entfremdet bleibt,

wenn ihn nicht einige als Lieblingsfächer auf Kosten seiner Schulpflichten in ihre Knechtschaft hineingezogen.

Statt intensiv auf diesem Gebiet das Ganze der Studien zu suchen, strebte man nach dem Unmöglichen, der extensiven Befassung aller Fächer. In dieser Richtung versäumte man ferner, bei dem in die Zeit fallenden Kampf zwischen den Humanitäts- und den Realstudien, das eine Princip, und zwar, wie es nach allen Gründen sein sollte, das erstere zum herrschenden zu machen, und das andere ihm unterzuordnen: vielmehr ordnete man bei der in der Gesellschaft schon hinlänglich verwüstenden Herrschaft der materiellen Interessen in einem seichten Eklekticismus die Realstudien den Sprachstudien als gleich berechtigte bei, und spannte die der Jugend eingezeugte Expansivkraft durch Ueberladung und den dadurch bewirkten Eckel bis zur Gleichgültigkeit für's Lernen. Bei diesen schlimmen Erfolgen suchte man nun das Uebel in falschen Methoden: daher entstand jener Ueberfluß an neuen Methoden, deren eine die andere verwarf, die aber doch in den sich stets wechselnden Schulplanen reglementsmäßig vorgeschrieben wurden. Weil aber trotzdem das Gewünschte nicht geleistet wurde, so fuhr die Unterrichtspolizei dazwischen: ja selbst die Landstände, wie in Baden, forderten die Schulplane vor ihre Zuständigkeit. Daher wuchsen die Gesetze in dem Maaße, als der durch die Natur der Sache gebotene Ungehorsam gegen sie. Die Erziehung ging bei allem dem aber großentheils leer aus: die Gymnasien wurden vielmehr wahre Pflanzstätten des nur äußerlich christlich angestrichenen Heidenthums: die vor Allem zu beklagende Entfremdung von dem Christenthum liegt aber sowohl in dem heidnisch-modernen Unterricht, als auch in dem verheerenden Beispiel vieler ungläubig gebildeten Lehrer. Die Kirche hat leider der meistens moralisch gleichgiltigen weltlichen Unterrichtspolizei die Obsorge über die Mittelschulen ganz überlassen müssen. Diese kümmert sich aber in ihrem überhaupt formalistischen Walten fast nur um die Leistung der Lehrpensa, desto weniger aber um die sittliche und kirchliche Haltung dieser Anstalten. Für die letztere glaubt sie genug gethan zu haben, wenn sie einen oder einige Geistlichen als Lehrer anstellt.

Wir wünschen nun allerdings mit vollem Ernst die vorzugsweise Anstellung von Geistlichen an diesen Anstalten; allein dann sorge man auch für die entsprechende Ausbildung der Geistlichen für dieses

Lehramt, und treffe unter den so Gebildeten sorgsame Auswahl; denn wer kennt nicht die religiöse Verkommenheit vieler unserer Geistlichen? Hier darf man fragen: Quis custodiat custodes? Da hilft nur die volle Gewährung des Rechts an den Bischof, einem als Lehrer der Mittelschule ernannten Geistlichen die Admission zu gewähren oder aber zu versagen, die Schulen in kirchlicher Beziehung zu visitiren, und auf gegründete Beschwerden gegen die geistlichen und weltlichen Lehrer in Bezug auf Glauben und Sittlichkeit ihre Beseitigung zu verlangen. Es gehört übrigens ein großes Maaß von Gelehrsamkeit, Pastoralweisheit und pädagogischer Gewandtheit dazu, in der Gegenwart bei uns gegenüber der großen Eingenommenheit gegen die geistliche Wirksamkeit, wenn geistliche Lehrer den von ihnen zu befriedigenden Bedürfnissen genügen sollen.

Der geistliche Lehrer soll mit der Geltung ansehnlicher Wissenschaftlichkeit, und mit der Erfahrung mehrjähriger Seelsorge vor die Jugend treten, während jetzt oft Geistliche als Lehrer wirken, welche von Beginn an den geistlichen Beruf als Nebensache, das philologische Amt dagegen als Hauptsache betrachtet und bethätigt haben.

Schon an der Hochschule muß die Bildung geistlicher Gymnasiallehrer mit großer Sorgfalt besorgt werden, damit nicht einseitig gebildete in Geschichte und Pädagogik ganz unerfahrene, dem geistlichen Leben entfrembete Sprachkünstler und philologische Düstler auf die Gymnasien hinausgehen und die religiösen Schäden dieser Anstalten durch ihre scheinbare Klerikalität dem getäuschten Volk verhüllen. Vielmehr muß es die Aufgabe solcher geistlicher Lehrer sein, das Alterthum bei aller Anerkennung der Eigenthümlichkeit seiner Cultur doch nur als eine Vorbereitungszeit für den großen Bau des Christenthums aufzufassen und seine Bildung zum Aufbau christlicher Wissenschaft und zur Heranbildung christlicher Führer eines christlichen Volkes zu verwenden, wie denn die Kirche dieselbe stets für ihre hohen Zwecke verwendet hat.

Solchen geistlichen Lehrern wird man dann gern auch die oberste Leitung über die Erziehung der Zöglinge vertrauen, während man den Laienrectoren vorzugsweise die Verwaltungsgeschäfte übertragen kann.

Um aber die religiöse Haltung der Mittelschulen praktisch fruchtbar zu machen, muß man sie, die es in der Regel auch schon nach ihrer Stiftung sind, in ihrem confessionellen Charakter halten. Man

oll daher möglich protestantische Schüler von katholischen Anstalten
md umgekehrt sondern, weil diese Mischung minder glaubensfeste
Lehrer, denen es vor dem Verruf der Unduldsamkeit bangt, in zarter
Rücksichtsnahme zu einer schädlichen confessionellen Verwaschenheit
verleitet, und weil es, aus Rücksicht für die Confession, welcher die
Anstalt stiftungsgemäß nicht angehört, zur Beimischung von Einrichungen
führt, welche den confessionellen Charakter der Schule nach
nd nach verkehrt und endlich ganz zerstört.

Wenn wir aber für die Mittelschulen als erstes inneres Bedürfiß
die Vereinfachung des Unterrichtsstoffes, selbst sofern er diesen
Schulen eignet, fordern mußten, wie viel dringender müssen wir
ie Fernhaltung eines Studienkreises, oder wenn er gegen die stifungsgemäße
Bestimmung dieser Schulen aggregirt worden, dessen Abonderung
von den Mittelschulen begehren! Dieß ist das Studium
er allgemeinen Wissenschaften oder der sogenannte philoophische
Lehrkurs.

Je wirrer unter der Herrschaft der Unterrichtspolizei des Staats
as Unterrichtswesen an den Elementarschulen, an den niedern geehrten
Schulen, ferner an den Real- und Gewerbsschulen behandelt
nd einer keiner Mäßigung fähigen Neuerungslust hingeworfen woren
war, desto stärker mußten auch die Universitäten diese Schwanungen
in ihrem Kreise und namentlich bei den philosophischen Stuien
nachempfinden. Die Stellung dieser letztern wurde nach allen
Seiten hin in Frage gesetzt. Daß sie nicht amtlich für überflüssig
rklärt wurden, ist Alles. Bald verlegte man, wenn man aus Gnade
nd Barmherzigkeit oder honoris causa der Universität auch noch
ie philosophische Facultät beließ, doch den Sitz der philosophischen
Studien an die Mittelschulen, aus den ungenüglichsten Gründen,
veil die strengere Disciplin, welche man noch zwei weitere Jahre
ber die Studierenden erstrecken wollte, sich auch an der hohen Schule
ber die Studierenden der Philosophe fortführen läßt, und selbst über
ie der Berufswissenschaften fortgeführt werden soll, ferner weil es
nmöglich ist, alle Gymnasien eines Landes zu Lyceen zu erheben,
nd als solche mit den nöthigen Lehrkräften und Sammlungen ausurüsten.

Bald forderte man, wenn man die philosophischen Studien auch
ngekränkt an den Universitäten beließ, unbedingte Lehr- und Hörreiheit,
bald dagegen begehrte man auch für die philosophischen Stu-

dien einen festgesetzten Studienplan, nämlich eine gesetzlich bestimmte Reihenfolge stets zu besuchender Vorträge, über deren einige periodische Prüfungen bestanden werden sollten, während andere prüfungslos waren.

Bald wurden die Vorlesungen nach Zahl und nach Namen festgestellt, bald ward eine Erweiterung der philosophischen Vorlesungen in's Unbestimmte beliebt, bald der Zusammenziehung mehrer einzelner Wissenschaften in wenigere nachgegeben.

Bald war der philosophische Lehrgang in zwei Jahren unvermischt mit den Berufswissenschaften vorgeschrieben, bald ganz oder doch zur Hälfte mit den Studien der Berufswissenschaften getheilt.

Endlich war noch die Hauptfrage bestritten, nämlich die: Sollen die allgemeinen, die s. g. philosophischen Wissenschaften ihrer selbst willen, oder nur als Vorbereitung für die Berufswissenschaften gepflegt werden?

Diese letztere Frage bildet offenbar den Mittelpunkt des auf diesem Felde schwankenden Streits. Von ihr aus spalten sich die Ansichten der Zeit. Wir aber in Erwägung der Würde dieser Wissenschaften und selbst auch wegen der praktischen Folgen dieser Auffassung widmen diesen allgemeinen Wissenschaften um ihrer selbst willen die hohe Achtung, und wollen ihnen aus gleichem Grund diese reine Achtung auch bei den Andern verschaffen. Je erschütterter einerseits die höchsten metaphysischen und sittlichen Ueberzeugungen in der Gegenwart sind, und je größer sich selbst im wirthschaftlichen Leben der Zeit die Anwendungen des Studiums dieser allgemeinen Wissenschaften z. B. der Physik auf die Communicationen, der Chemie auf Landbau und Fabrikation zeigen, je höher also von den entgegengesetztesten Seiten die Wichtigkeit dieser allgemeinen Studien sich herausstellt, je universeller sie sind, desto weniger dürfen sie zu Vorbereitungen der einzelnen Berufe, zur Abhängigkeit von Broderwerb herabgewürdigt werden.

Vergebens erhebt sich der vulgäre Utilitarismus unserer Tage mit der leeren Einsprache: Man brauche nicht alle Studierenden zu Gelehrten zu machen. Einerseits hat Gott schon dafür gesorgt, daß allerwärts die Bäume nicht in den Himmel hinein wachsen: andererseits trägt Niemand an der Gelehrsamkeit schwer, wenn er daneben praktisch tüchtig seinen Beruf erfüllt.

Bei den Briten, diesen größten Praktikern unter den Völkern,

sind die allgemeinen Wissenschaften der Mittelpunkt des academischen Studiums und Lebens. Fehlt es deßwegen den britischen Geistlichen, Staatsmännern, Officieren an praktischem Geschick, weil sie Gelehrte geworden sind, oder es zu werden gestrebt haben? Einige Officiere der britisch-ostindischen Armee haben den Wissenschaften auf ihren Feldzügen größere Dienste geleistet, als Hunderte der besten teutschen Gelehrten. Warum? Weil sie aus ihrer Universitätszeit Achtung vor der Gelehrsamkeit mitgebracht und in Ostindien die günstigste Stätte für die Bereicherung der Wissenschaft gefunden haben.

Soll man den Schatz des Wissens den kräftigen Geistern der Jugend vorenthalten, weil Vielen nicht die Kraft oder der nachhaltige Ernst, ihn zu ergreifen, eignet? Soll man die Starken zu den Schwachen herab, oder nicht vielmehr die Schwachen allmälig zu den Starken hinaufstimmen? Drückt nur einmal die zu erreichende Aufgabe der Jugend zu dem niedern Stand der Trägheit herab, so werdet ihr bald auch von den Rüstigen Nichts mehr geleistet erhalten. Nein, die Wissenschaft und Gelehrsamkeit ertrotzen sich als solche allgemeine Ehrfurcht von Jenen, die sie zu fördern mächtig genug sind, aber auch von Jenen, die aus der Ferne zu ihnen emporschauen. Die Ehrfurcht vor der Wissenschaft bringt aber ihren Pflegern Muth, den Unfähigen Demuth. Dieser Erfolg ist aber in unsern Tagen ein ansehnlicher Segen, wo die Frechheit der Unfähigkeit die Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu zerstören droht, weil sie dieselbe fürchtet und darob hasset.

Dieser Ehrfurcht vor speculativer und gelehrter Intelligenz geschieht aber Abbruch durch die Auffassung des Studiums der philosophischen Wissenschaften als einer bloßen Uebergangsstufe und Vorbereitung zum Brodstudium, zumal wenn diese Auffassung eine regiminale wird, wie sie dieß leider bei uns fast überall geworden. Denn brauchen die Brodstudien nur zu sein, was sie heißen, sind sie platterdings unphilosophisch und arm an Gelehrsamkeit; dann wird man doch nicht so unbillig sein, von der Philosophie eine Vorbereitung zu fordern. Und das zeigt denn auch bei uns schon die Erfahrung.

Ist dann aber die geistliche und weltliche Beamtung und sind alle die andern einst durch die Universität philosophielos gegangenen Praktiker wirklich buchstäblich der Philosophie und Gelehrsamkeit baar und ledig, haben sich alle sammt und sonders in verkehrte Richtungen

eingefahren, wie denn auch Figura zeigt, werden deßwegen die geistigen und sittlichen Gerichte an ihnen in Kirche und Staat vorübergehen, welche allein jener Geist scheidet und hält, den die Brust der Philosophie gesäugt hat?

Wir wollen der neuesten kirchlichen und politischen Wühlerei etwas schärfer in's Auge blicken.

Wo hat die kirchenfeindliche Wühlerei unserer Tage im Bund mit Beschränktheit, Unwissenheit und Schurkerei mehr Anhang gefunden und Lärm gemacht? Gerade in jenen Theilen Teutschlands, an deren hohen Schulen man schon längst das Studium der philosophischen Wissenschaften dem guten Willen der Studierenden und deren Lehre einer unbedingten Freiheit hingegeben, wie in Sachsen, wie in Preussen, und hier gerade bei den Gedankenärmsten. Gerade in Nordteutschland mit seiner sich spreizenden Intelligenz ist der erbärmliche Cult des Brodstudiums wahrhaft endemisch, und was dort noch zur Ausnahme für Pflege der philosophischen Wissenschaften geschieht, überreizt und krankhaft.

Von diesen kirchlichen Verwüstungen in Teutschland blicke man hinüber nach Großbritannien.

Hier sieht man aus der Zusammenhanglosigkeit, Folgewidrigkeit und Trostlosigkeit des Anglikanismus die tiefsten Geister der Nation, die englischen Universitätsprofessoren und die Mitglieder der Universitätscollegien nach Jahrzehnten langen Qualen der Intelligenz unter dem Martyrthum der gewissenhaftesten Skepsis an der Hand der Philosophie und der Gelehrsamkeit in die Wahrheit und den Geistestrost der katholischen Kirche hinüberschreiten. Sie legen die reichsten Pfründen und Gehalte nieder, und nehmen dafür die Wahrheit, die kostbarere. Wer hat sie zu diesem Schritte bestimmt? Die Wissenschaft, welche Verwandtes sucht, und in der strammen Folgerichtigkeit des britischen Volkscharakters unermüdet sucht, welche nicht blos geistig, sondern auch sittlich kräftigt.

Daher ehren und suchen auf Wahrheit gegründete Institutionen und Geister die allgemeinen Wissenschaften. Auf Unwahrheit gegründete Anstalten und Geister dagegen mißachten, scheuen und hassen sie. „Instinctartig oder mit Bewußtsein, sagt hierüber eine würdige Stimme, suchen sie die Wissenschaften entweder verächtlich zu machen oder zu vergiften, d. h. in Orgiasmus zu verkehren. Sie werfen die großen, bleibenden, objectiven Resultate der Wissenschaft in Bausch

und Bogen in den Schmelztiegel ihrer Willkür, die ein Abgrund ist, aus dem sie Formeln heraufbeschwören, die sich in einer Stunde auswendig lernen und hersagen lassen. Für diese suchen sie die wilde Wuth anzufachen, und die Zeit und den Fleiß, die Alles an's Tageslicht bringen, und auch ihre schwarze Kunst als das, was sie ist, herausstellen würden, von der Wissenschaft ab und auf praktische Zwecke hinzulenken, damit doch ihre Nacktheit, und das, was mehr als Nacktheit ist, im Verborgenen bleiben möge."

Dagegen hat die Kirche, an sich der Unwissenheit, Unklarheit und jeglicher Verdumpfung abgeneigt, von jeher das Studium der allgemeinen Wissenschaften begünstigt und gepflegt: noch in unsern Tagen haben die Bischöfe ein zweijähriges ausschließlich philosophisches Studium als unerläßliche Voraussetzung des Empfangs der kirchlichen Weihen gefordert, und das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg sich bei der badischen Regierung für die Festhaltung des zweijährigen philosophischen Curses, wenn auch erfolglos, verwendet — ein schöner Verband zwischen Kirche und Wissenschaft, welcher für beide segensvoll wirken wird. Es ist der Kirche würdig, daß sie die wissenschaftlichen Forderungen für die Ihrigen hoch stelle, und zwar aus reiner, uneigennütziger Ehrung der philosophischen Wissenschaft. Gälten diese nur als Vorbereitungen der Brodstudien, jene wären bald versäumt; denn senken sich die Brodwissenschaften, wie es leider unverkennbar ihr Gang ist, immer mehr zu technischen Betrieben, so bedürfen sie nur gar zu bald keiner wissenschaftlichen Vorbereitungen mehr; denn bloße Geschäftstüchtigkeit läßt sich praktischer und leichter ohne academische Studien, namentlich ohne das der allgemeinen Wissenschaften erwerben. Es ist der reine Dienst der Wissenschaften, welchen die Kirche in der Forderung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften anstrebt. Es ist aber zugleich der Muth, die Sittlichkeit der Intelligenz, welche die Pflege der besondern Wissenschaften nie in die Brust pflanzt, und die in unsern Zeiten der Zerstörung doch so nothwendig ist.

Zudem sind die allgemeinen Wissenschaften eigentlich nicht einmal Vorbereitungen für die besondern Wissenschaften: jene sind abstracter, geistiger, in den Lösungen der Probleme schon weit über die besondern Wissenschaften hinaus gerückt, daher eher Vorbilder als materielle Vorbereitungen für sie. Nur sollen sie formell in geistiger Erziehung und Zucht die Geister der Jugend bereiten und stählen zu ihrem Eingehen in den technischen Beruf: hæc sit mentis ærugo

nach dem bezeichnenden Wort des römischen Dichters: sie sind das commune pabulum vitæ, die geistige Einheit der Bildung und des Adels, in welchem sich alle besonderen Wissenschaften und ihre Pfleger begegnen. Ohne die Theilnahme an dieser geistigen Lebensmitte werden alle Fachstudien baare Gewerbe. Edel sagt ihrer Verehrer Einer: „Die wahren Wissenschaften sind eigentlich für die Musen und für Diejenigen, die Muße haben, die Könige und Hochgebornen dieser Welt. Danken wir Gott, daß er diese Muße auch den Armen gegeben, daß er es so eingerichtet hat, daß auch diesen die Wissenschaften zu Theil werden. Wenn es jeder freie und selbstständige Mann vorziehen wird, sich zum edlen Mann zu bilden, einen offenen Blick in den Werth und Unwerth dieser Welt zu gewinnen und den Umgang der Musen zu genießen, als etwa durch den Dienst eines Advocaten oder Geburtshelfers sein Brod zu verdienen, so wird er auch die allgemeinen Wissenschaften in seiner Achtung höher halten als die Fachstudien, und zwar um so höher, je mehr er Besseres zu verdienen und zu genießen weiß, als das bloße Leben und seine Armseligkeiten. Warum wollte man diese der Jugend als das Höchste, als das eigentliche Wünschenswerthe und Wesentliche darbieten? Es wird gut sein, daß der Jüngling auch dieses kennen lerne, daß er sich geschickt mache, hilfreich zu sein und guten Rath zu geben, aber das Höchste kann es nicht sein, und am allerwenigsten das Ideal für die Jugend, in so weit sie nicht verkehrt ist.“

In wie weit sollen aber die allgemeinen Wissenschaften in den Lehrplan der Universitäten aufgenommen werden? Hier gilt die Antwort Herder's auf die Anfrage eines baierischen Staatsmannes: „Lassen Sie Ihre Jugend aus vollen Bechern trinken, nicht aus Fingerhüten nippen; o thun Sie es, ich bitte Sie; denn das Bisherige ist erschrecklich wenig.“ Nur starke Kost stärkt: schwache schwächt. Stellt das Ideal noch so hoch: die Leistung bleibt ohnehin zurück: jedenfalls begeistert aber ein hohes Ziel.

Im Ganzen sind es sechs Hauptwissenschaften, welche den philosophischen Studienkreis erfüllen: Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte. Jede dieser zerfällt wieder in mehre Vorträge, die dann nach einer organischen Abfolge nach formeller und materieller Verwandtschaft sich in die vier Halbjahre vertheilen. Zudem treten auch combinirte Wissenschaften dazwischen, welche aus den Elementen mehrer Hauptwissen-

schaften sich bilden. Die Abfolge der Vortäge über die sechs Hauptwissenschaften sei zum voraus bestimmt. Die Vorlesungen müssen auf die gründlichste Weise gehalten und gehört werden. Für sie bestehen Prüfungen in der oben angegebenen Art. Frei und nach Neigung kann der Studirende nebenher auch andere Vorträge des philosophischen Studienkreises hören, in beliebiger Reihenfolge, weil die festgesetzte Einhaltung der Ordnung der sechs Hauptwissenschaften schon die Zucht des Denkens bewahrt. Mit nachhaltigem Ernst, gründlich und gelehrt, mit gleicher Treue und Sorgfalt müssen alle diese Wissenschaften gepflegt werden und es ist baare Oberflächlichkeit, die Mathematik oder die Naturwissenschaft als eine Quelle der Ungläubigkeit zu verdächtigen. Alle und auch sie ruhen auf göttlichen Ideen: ernst getrieben führen sie zu Gott, leichtfertig, von Gott ab.

Wir gehen schweren Katastrophen entgegen: wir müssen feste Ueberzeugungen bauen. Das geschieht nur durch den frömmsten Dienst der Wissenschaft: in einer Zeit, wo die Verwilderung des sich gebildet nennenden Pöbels die Verwirrung der gesundesten Begriffe in's Volk zu bringen droht, und schon gebracht hat, ist nothwendiger als je, für das Volk treue Führer und Hirten zu gewinnen, zu denen es Richtung begehrend emporschauen kann, um schändlicher Verführung, einem schmählichen politischen Umsturz und einem sittlichen Tod zu entrinnen.

Wir sagen es daher mit voller Ueberzeugung, es ist ein hohes Interesse der katholischen Universitäten, die ihrem Princip entsprechende Ordnung, nämlich einen zweijährigen philosophischen Cursus und die allgemeinen Wissenschaften unvermischt mit den Fachstudien fernerhin beizuhalten, wie es denn in den katholischen Ländern, Oesterreich und Baiern, auch geschieht, im Gegensatz gegen die protestantischen Universitäten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem der Berufsstudien vermischt, dadurch aber auch die Bildung durch die ersteren und deren heilsame gesellschaftlichen Erfolge eingebüßt haben.

Nach der Betrachtung der allgemeinen Wissenschaften als der Aufgabe der philosophischen Facultät haben wir hier über die Wissenschaften der andern Facultäten rücksichtlich des confessionellen Unterschiedes nur Weniges zu sagen, der sich bei der theologischen Facultät von selbst versteht, bei den andern Facultäten allerdings zurücktritt, weil die letzten Ideen, in welchen er sich noch geltend macht, der philosophi-

schen vorzugsweise angehören. Allein weil jede Wissenschaft ihre Grundidee an ihrem Inhalt ausgliedert, so geht das Gepräge des Bekenntnisses in alle Hauptwissenschaften ein, wie wir dieses schon oben nachgewiesen. Ferner ist es ein unterscheidendes Merkmal der katholischen Behandlungsart der Wissenschaft, daß sie als Hauptsatz ein Gegebenes, sei es nun ein Positives oder ein Empirisches, annimmt, auf welche Masse das wissenschaftbildende Urtheil nur als formgebendes, modificirendes einwirkt, während bei der protestantischen Behandlung ein Rationalismus sich als vorherrschend und zwar selbst als immer Neues setzend, kund gibt. Dadurch gewinnt die katholische Wissenschaft eine feste Gediegenheit, wenn auch nicht das immer zweideutige Verdienst der Neuerung, welches der protestantischen Weise mehr zusagt und daher auch mehr zufällt.

Daß daher in dem Lehr- und Lerninhalt und in der Lehr- und Lernweise der Universitäten der Charakter des Bekenntnisses hervortrete und hervortreten müsse, ist klar.

Eben so entschieden stellt sich der confessionelle Unterschied der Universitäten rücksichtlich ihrer innern und äußern Verfassung heraus.

Die katholischen Universitäten sind Schöpfungen aus einer Zeit, in welcher der körperschaftliche Bildungstrieb in seiner regsten Thätigkeit wirkte, sie sind dessen Werke. Dieser corporative Trieb gestaltete seinen Zeugungen eine so organische Verfassung ein, daß die Sache sich selbst die Form gab. Die Universitäten gaben sich daher in jener Zeit ihre Verfassungen selbst, und änderten sie autonomisch nach dem wechselnden Bedarf.

Jedoch standen diese Corporationen in dem größten Verband der Kirche und in dem engern des Kaiserthums und in dem noch engern der Landesherrschaft. Diese machten ihre Gewalt, wenn auch noch so entfernt, doch auch auf diese Körperschaften geltend, und zwar auf doppelte Weise, indem sie einerseits den Universitäten Rechte und Vorrechte gaben und schützten, andererseits Abweichungen von dem Stiftungszweck und der rechtlichen Ordnung verhüteten und beseitigten. Allein der körperschaftliche Gang war bei diesen Anstalten so sicher, daß diesen auswärtigen Gewalten nur selten Anlaß zum Einschreiten gegeben wurde.

Natürlich waren die Einwirkungen der obersten Häupter, des Papstes und des Kaisers, nachdem sie, wie wir sie oben im

I. Hauptstück rücksichtlich der Universität Freiburg gezeigt, verfassungsmäßig thätig gewesen, es später nur ausnahmsweise, wie denn die Reichspolizei sich noch 1793 mit den geheimen Ordens-Verbindungen und Gesellschaften auf Universitäten beschäftigt hatte.

Allein auch die Landesregierung mischte sich nur sehr selten in die Verwaltung der Universitäten, der stiftungsgemäßen Obrigkeit der Anstalt vertrauend.

Die Organisation dieser letztern gibt aber ein ehrendes Zeugniß von der Weisheit der Vorzeit. Da die Universität, wie früher gezeigt, keine kirchliche Körperschaft war, so mußte die oberste Kirchengewalt auch für ein kirchliches Element der Universitätsobrigkeit sorgen. Dabei hatte die oberste Kirchengewalt ihre Oberaufsicht über die Universitäten als geistliche Körperschaften zu ordnen: das geschah z. B. für die Universität Freiburg dadurch, daß der Papst schon bei Errichtung den Bischof von Konstanz als Ordinarius zum Conservator derselben, und schon mit speciellerer Bestimmung den jeweiligen Bischof von Basel, oder bei erledigtem Bischofsstuhl, den Aeltesten des dortigen Domstifts zum Kanzler der hohen Schule bestellt hatte.

Aber auch die innere Organisation der Universitätsobrigkeit mußte den kirchlichen Typus nachbilden. Das geschah schon dadurch, daß, wie in der Kirche neben dem Vorstand, als dem einheitlichen Träger der Kirchengewalt ein Rath, dessen Intelligenz ergänzend stand, so auch hier für die Universität als Ganzes neben dem Rector ein Senat zur Verwaltung und wieder eine andere Behörde zur akademischen Gerichtbarkeitspflege und neben dem Dekan die Gesammtheit der Mitglieder der Facultät bestand.

Insofern war, da die kirchlichen Superintendenten der Universität, die Bischöfe von Konstanz und Basel, ihre Würde kraft ihres Amtes hatten, sie dignitarii nati waren und blieben, die eigentlichen Universitätsobern aber ihre Stelle der Wahl verdankten, und periodisch wieder abtraten, schon ganz im kirchlichen Geist ein lebendiges Wechselverhältniß angeordnet. Allein auch selbst bei der autonomischen Wahl der Universitätsobern war der kirchliche Typus beibehalten. So mußte der Rector der Universität Freiburg Kleriker sein, also Priester oder doch eine niedere Weihe, wenigstens die Vorweihe der Tonsur haben. Weil dadurch die Beschwerden dieses Amtes vorzugsweise auf den Mitgliedern der theologischen und der philosophi-

schen Facultät lasteten, so bat die Universität Freiburg den Papst Pius V., sie von dieser statutarischen Beschränkung zu entbinden, worauf der Papst durch eine Bulle vom 1. Nov. 1576 ihr das Vorrecht verlieh: daß sie auch einen katholischen Laien zu ihrem Rector wählen könne. *

Auch die Wahl des Rectors erinnerte in ihrer ursprünglichen ganzen Einrichtung an den Charakter der Universität Freiburg als einer geistlichen Körperschaft. Sie geschah in der Sacristei des Münsters ziemlich nach dem Vorbild der Bischofswahl. Statutenmäßig nur auf ein Halbjahr gewählt, behielt der Rector doch herkömmlich durch Wahl die Würde für die zweite Hälfte des Jahrs, wie denn auch die bei solchen Körperschaften gern waltende Billigkeit zum Turnus nach Facultäten führte. Aehnliche Wandlungen wie die Rectorswahl bestand auch in Freiburg die Wahl der Decane, zuletzt durch die Facultäten im Turnus, jedoch früher mit der zweckmäßigen Beschränkung: Nemo eligatur decanus, nisi omnes suos collegas ante se viderit decanos.

Eben so, wie bei den kirchlichen Collegien, z. B. dem der Cardinäle, war auch bei dem Senat der Universitäten, dessen Errichtungen auch in Freiburg in die Zeit der Stiftung zurückgeht, die eine Seite der Besetzung verfassungsmäßig festgestellt, die andere Seite aber und insofern auch die Zahl der Senatoren war dem Ermessen der Körperschaft überlassen. So saßen in Freiburg ursprünglich die Decane aller Facultäten im Senat: später wurden dort aus den drei obern Facultäten einige Professoren zu beständigen Räthen (Mitgliedern des Senats) aufgenommen, aus der philosophischen Facultät aber in der Regel nur der Decan. ** Von diesen, oft über ein

* Riegger, Analecta acad. Friburg, p. 353.

** Hierüber enthält der Index Lorichii folgende Angaben: „Olim omnium facultatum decani ad senatum admittebantur. Act. part. I. p. 116 b part. III. p. 2.

„Quod posterius mutatum est, quia ex omnibus facultatibus aliqui professores in perpetuos consiliarios assumuntur. Act. part. VI. p. 33. — — p. 10.

„Ex facultate artium solus decanus ordinarie admittitur, tametsi aliquando etiam alius ex eadem facultate in perpetuum consiliarium fuerit assumtus. Act. part. I. p. 87. part. II. p. 41, 58. part. III. p. 692, 718, part. V. pag. 31. — — pag. 10.

„Numerus consiliariorum academici senatus non est certus consti-

Dutzend, waren aber nicht alle in der Amtsführung, wie es hieß, **actu regentes.**

Neben dem ältesten Senat bestand der sachgemäß zur Besorgung der von der Gesammtverwaltung der Universität ganz verschiedenen Gerichtsbarkeit ein besonderes Collegium zu Freiburg, das aus 4 Professoren zusammengesetzte Consistorium, das eigentliche judicium academicum *, welches eigene Sitzungen hielt und darüber eigene Protokolle führte.**

Eben so körperschaftlich geordnete Organisationen finden wir bei den der Universität eingegliederten Stiftungen, z. B. den Collegien, Bursen, Stipendienexecutorieen.

Wie aus einem Keim war so in voller Folgerichtigkeit des körperschaftlichen Lebens und seiner Umgebungen die Verfassung der katholischen Universitäten erwachsen.

Ganz anders ist es bei den protestantischen Universitäten. Sie sind von Haus aus Staatsanstalten. Hat sich im Protestantismus die Kirche nach dem thatsächlich zur Zeit der Reformation allein bestandenen Territorialsystem unter das Joch der Regiminalität beugen müssen, um wie viel mehr die entweder aus Kirchengut gestifteten oder aber auf Regierungsbefehl den Glauben wechselnden Universitäten!

Meisterte die Regierung in den Glauben hinein, wie viel mehr in die von ihr gestifteten oder doch durch ihre Gnade erhaltenen und dotirt gebliebenen Universitäten.

Wenn damals noch keine Beamtung mit der gegenwärtigen Allmacht der Büreaukratie bestand, so hatte sie doch die Hand schon tief in der Verwaltung auch dieser Corporationen, obwohl die Scheu vor deren Autonomie noch längere Zeit Althergebrachtes und selbst mehr als Formen bestehen ließ. Allein immer mehr verlor sich die körperschaftliche Selbstständigkeit der Universitäten, bis sie endlich der Centralisation und dem Polizeiregiment der neusten Verwaltungsart der Staaten erlag.

---

tutus, fuerunt tamen olim in principio fundationis academicae simul tredecim. Act. part. p. 205. — — p. 11."

* Jam Actorum parte I studentes de occisione sartoris suspecti citantur ad consistorium.

** Lorichius in indice pag. 427 de actis consistorii refert: Habeatur in peculiari capsula cum hac inscriptione: Acta consistorii.

Selbst rücksichtlich der Dotation gehen die katholischen und die protestantischen Universitäten wesentlich aus einander.

Es ist Grundsatz der katholischen Kirche, ihre Institutionen als bleibende auch auf das bleibendste und sicherste Vermögen zu gründen, also auf liegende Gründe und auf Grundgefälle.

Diese materielle Gewähr ist auch den katholischen Universitäten als kirchlichen Körperschaften gegeben worden. Die protestantischen Universitäten, welche neu gestiftet worden, — die aus katholischen in protestantische verwandelten behielten ihre Dotation — wurden als Staatsanstalten meistens auf Geld radicirt, so wie diesem Grundsatz gemäß auch die den katholischen später zugewandten Dotationszuschüsse in Geld verabreicht werden. Die katholischen kennen auch die Vorlesungshonorare nicht.

Aber auch rücksichtlich der socialen Wirksamkeit und Geltung scheidet ein tiefer Unterschied die katholischen und protestantischen Universitäten.

Die katholischen Universitäten nahmen als kirchliche Körperschaften an dem Universalismus ihrer Kirche Theil. Kein großes weltgeschichtliches Ereigniß — keine große sociale oder kirchliche Frage beunruhigte den Welttheil, ohne daß ihre Lösung von den Universitäten gesucht und erlangt worden wäre. Ihre Doctoren saßen auf den über den Geschicken der Welt berathenden und beschließenden Tagen des Reichs und der Kirche. Wie zu den Alpen der Gesittung schauten die Völker zu den Universitäten empor. Sie schlichteten den Streit zwischen der Städtefreiheit und dem Absolutismus der Hohenstaufen auf den Roncalischen Feldern und beantragten die Abhaltung eines allgemeinen Concils zur Hebung des Schima's des XV. Jahrhunderts. Sie verliehen durch ihre Doctorwürden die allenthalben anerkannte Lehr- und Amtsbefähigung.

In dieser universellen Wirksamkeit, in welcher sie die Gemeinsamkeit der Cultur in Europa pflegten und bewahrten, vergaßen sie aber nicht die engeren Belange des näheren Vaterlandes: die Universitäten waren auf den Landtagen und auf den Diöcesansynoden als berechtigte Körperschaften vertreten: so saß der Rector der Universität Freiburg bei den vorderösterreichischen Landständen unter den Prälaten und wie oben S. 24 gezeigt worden, ihr Abgeordneter auf der Konstanzer Diöcesansynode.

Die protestantischen Universitäten hingegen waren von ihrer

tehung an der Enge der Territorialität verfallen. War im Pro-
ntismus selbst die Kirche in lauter Territorialkirchen zersplittert,
hätten die Universitäten desselben einen weitern Lebenskreis be-
en dürfen?

Zwischen diesen landesherrlichen Pfählen sollten sie verkümmern.
Anfang that man ihnen noch die Ehre an, in wichtigen öffent-
n Angelegenheiten, wobei es auf Lösung wissenschaftlicher Fragen
m, sie zu berathen: man beachtete auch noch die Geltung der
hrten Grade, und ließ diese als Befähigung für Aemter gelten.
neuere Zeit glaubte sich auch über diese Zierrathen wegsetzen zu
en.

Die Büreaukratie mit ihrer Rauchwerkerei nahm auch die Staats-
Kirchenprüfungen an sich, im Protestantismus gewiß folgerichtig.
So trennen also kirchliche, sittliche, doctrinale, ver-
fungsmäßige, materielle Unterschiede die katholischen
die protestantischen Universitäten bis auf den Grund hinab.
protestantischen Universitäten sind von ihrer Geburt an mit dem
fehl geschlagen: die katholischen hingegen sind erst durch die Ueber-
ung des protestantischen akademischen Regime's auf sie zerrüttet
den: bei ihnen ist die Natur der Sache durch eine ungesunde
andlung verschüttet worden: man beseitige diese, und die reine
öpfung prangt in alter Kraft: die protestantischen Universitäten
aber keiner körperschaftlichen Restauration fähig, wenn man sie
t aus drn Principien ihrer Entstehung hinausdrängen will.

Wenn aber gleichwohl die protestantischen Universitäten in Teutsch-
an Zahl und Wirksamkeit voranstehen, so kommt es daher, weil
ganze Lebensrichtung die vorherrschende in der Generation der
genwart ist. Kommt in diese eine Gegenstimmung, die nicht aus-
bt, so wird auch der Einfluß der protestantischen Universitäten
hören, der vorherrschende zu sein.

Sind nun aber nur katholische Universitäten ihrem Ursprung und
r Richtung nach eigentlich einer solchen Wiederverjüngung zu frü-
er Wirksamkeit und Geltung fähig, und fordern Wissenschaft und
en in ihrer vom Positiven und Idealern stets mehr abbeugenden
htung in Teutschland vor allem die gründlichste Heilung, in-
hier in Folge einer falschen Erziehung und Bildung in Haus,
ule und öffentlichem Leben unverkennbar die beschleunigte Bewe-
g eines steuer- und lichtlosen Rationalismus zur Ungläubigkeit in

allen Sphären des öffentlichen Lebens verläuft, so erweist sich h
daraus die Wichtigkeit der kräftigen Erhaltung der katholisch
Universitäten Teutschlands in ihrem vollen und gedeihlichen Be
und die Wiedererhebung der gesunkenen. Dieses für eine Zeit,
nur erkennend glaubt, hochwichtige Interesse teutscher Nation,
wahrlich nicht blos ihres katholischen Theils, wollen wir sofort
sprechen.

Teutschland hat in der Gegenwart außer den Universitäten
österreichischen Monarchie, sofern sie zum teutschen Bundesgebiet
hört, Wien, Gratz und Innsbruck, die sich von Teutschland
einer gewissen Abgeschlossenheit halten, nur drei katholische: M
chen, Würzburg, Freiburg. Breslau, Bonn, Gieß
Tübingen sind protestantische Universitäten bloß mit einer an
hängten katholisch-theologischen Facultät; dazu kommen noch als
protestantische Hochschulen Kiel, Königsberg, Berlin, Ha
Greifswalde, Rostock, Leipzig, Jena, Göttingen, M
burg, Erlangen, Heidelberg, so daß also von den 22 U
versitäten 16 protestantisch und nur 6 katholisch sind.

Von den 36 Universitäten, die Teutschland noch im J. 1
hatte, sind neben wenigen protestantischen, die eingegangen, v
katholische Universitäten erloschen. Nicht zu vergessen ist, daß
Schweizer Universitäten, die alte, Basel, und die neuen, Zür
und Bern, lauter protestantische, auf Teutschland wenigstens
einigermaßen einwirken.

Wir finden also rücksichtlich der Universitäten ein arges Miß
hältniß zum Nachtheil des katholischen Teutschlands. 20 Millio
Katholiken haben hier 6 Universitäten, während 17 Millionen P
testanten 16 Hochschulen haben. Und dieß in einer Zeit, wo
Protestantismus durch den Gustav-Adolphsverein eine allgem
teutsche Propaganda bildet, wo sich durch die heurige protestan
Kirchenconferenz zu Berlin das protestantische Kirchenthum aus
gesetzlichen Territorialität zu einer teutschen Nationalkirche samm
möchte, wo durch die Stiftung des sonderbaren Bisthums Jerusa
durch den preussischen Protestantismus und den Anglicanismus zu
die Gründung einer protestantischen Weltkirche angestrebt wird,
auf die durchaus rechtmäßige Bewegung der katholischen Kirche
der Kölner und Posener Sache und auf die durchaus unschu
Trierer Wallfahrt von dem teutschen Protestantismus in- und au

der Regierungen mit der Beförderung des Rongethums als Lösemittels des Katholicismus geantwortet wird.

Es ist dieß Mißverhältniß zwischen den katholischen und den prote-
ischen Universitäten in Teutschland wahrlich so arg, als das
hen der Vertretung des katholischen und der des protestantischen
ls teutscher Nation in der teutschen Bundesversammlung. In
r führen nämlich von den 17 Stimmen des engern Rathes die
lischen Regierungen nicht einmal den vierten Theil, nämlich Oester-
1 Stimme, Baiern 1 Stimme, Sachsen (und da ist nur das
gshaus, nicht aber die Verwaltung katholisch) 1 Stimme, und
atholische beiden Hohenzollern und Lichtenstein sind mit den pro-
ntischen Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck zu 1
ıme vereinigt.

In der Plenarversammlung des Bundestags mit 69 Stimmen
en von den katholischen Bundesregierungen Oesterreich 4, Baiern
Sachsen (welches man eigentlich nicht dazu rechnen darf) 4, Hohen-
rn-Hechingen 1, Lichtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, also
mmen nur 15. So haben also auf 17 Millionen teutscher Pro-
nten die 20 Millionen Katholiken Teutschlands am Bundestag
: einmal 1/4 Stimmen. So sehr blickte man bei der Bildung
Verfassung des teutschen Bundes auf die protestantischen Regie-
jen und so wenig auf die katholische Bevölkerung.

Und wie vorherrschend sind die ökonomischen Verhältnisse, die in
rer Zeit so übermächtigen materiellen Interessen im teutschen
verein, dieser Grundlage zu der von Preussen angestrebten Hege-
ie, in die Hände der p r o t e s t a n t i s c h e n Regierungen gegeben!
So sind also die an Zahl so mächtig überwiegenden Katholiken
scher Nation in g e i s t i g e r, b u n d e s r e c h t l i c h e r und m a t e-
l l e r Beziehung an den Protestantismus überantwortet. Und doch
dieser noch nicht befriedigt. So wahr ist das Wort: Daß wo
les ist, noch mehr hin will. Und doch sollen noch neben Anderem
den wenigen katholischen Universitäten Teutschlands protestantisirt
den, wie wir dieß an Freiburg nachgewiesen haben.

Wir aber behaupten: Dieses Unterfangen ist nicht nur wider-
tlich, es ist gegen die Klugheit, es ist gegen die höhere Politik.
Wir dürfen uns keine Täuschungen machen. Teutschland geht
r politischen und selbst socialen Auflösung entgegen. Die Mittel
Auflösung sind vorzüglich die Zersetzung des Positiven, in Kirche

und Staat durch einen allgemeinen Rationalismus, durch die Büreau-
kratie, durch die radikale Bündlerei. Dagegen giebt es nur zw
Heilmittel: **Erhaltung und Wiedererweckung der Körpe**
schaften und der positiven Wirksamkeit jener unter ihne
welche geistig zu wirken berufen sind, also neben d
Kirche der katholischen Universitäten.

Daß nämlich protestantische Wissenschaft und Universitäten d
allem Positiven feindlichen Rationalismus erzeugt, gepflegt und übe
liefert haben, das haben wir oben gezeigt. Die Schmälerung d
gesellschaftlichen Wirksamkeit der Universitäten hat diese verderblich
Erfolge der protestantischen Hochschulen gemindert, aber einerse
durch die Bildung der Beamten auf den Universitäten wurde dies
Gift in die allmächtig gewordene Büreaukratie und durch deren A
macht mittelbar in die Gesellschaft übergegossen; andererseits ha
dieser Rationalismus durch die vorzugsweise von Juden und Pro
stanten in dem modernen Wegelagererthum der Literaten, die
Misteln an dem Stamme des Gelehrtenstandes, furnirte Presse s
nen Weg zum gesunden Herzen des Volks gefunden. Krankhaft an
gereizt suchen Viele aus dem Volk statt in ihren nächsten Verbände
der Zunft, dem Stande, der Gemeinde Heil und Befriedigung n
in der unmittelbaren Theilnahme an der allgemeinen Politik d
Staats. Weil aber sowohl das gute Recht der Krone als die e
schlichene Allmacht der Büreaukratie gleich stark sich diesen demok
tischen und demagogischen Gelüsten und Eingriffen widersetzen,
entsteht die im Geheimen unterwühlende Bündlerei der Radikale

Auch dieses neue, teutschem Wesen grundhaft widerstreitende Ueb
wird seine Heilung nur in der umsichtigen Restauration gesund
Lebenskreise und Lebenskräfte finden.

Von der Einsicht, daß die Büreaukratie und der Radikalism
in dem gleichen Princip nur mit umgekehrter Richtung wurzeln, hän
der erste Schritt zur Besserung unserer öffentlichen Zustände ab.

Der Beweis ist aber leicht zu führen.

Es ist nämlich schon für den natürlichen Organismus wahr, da
Bildungsstoff und Lebenskraft in demselben an alle Theile in geh
rigen Verhältnissen vertheilt sein müssen. Jeder Theil des Organis
mus ist zugleich thätig und leidsam, in verschiedenem Grad, in ve
schiedener Art, daher eine Ueber- und Unterordnung der organisch
Theile und Kräfte besteht. Alles Organische bildet sich aus Eine

ncip, aus Einem Keim. Jede organische Bildung entsteht und
wickelt sich auf dem Weg der Synthese. Das Regiment der
reaukratie, wie das des Radicalismus ruht aber nur auf dem
ncip der Analyse; der Staat ist den Büreaukraten wie den
dicalen nur ein Mechanismus mit einer angeschichteten Maschinerie.
r mit dem Unterschied, daß der Absolutismus der Büreaukratie
primum movens, die öffentliche Macht in das Centrum, nicht
r in das rechtmäßige der Krone, sondern in sich, die sie für die
tthalterschaft des Fürsten ausgibt — eine neumodische Haus-
erei — welche dann durch eine lange Abschichtung von Aemtern
Volk niederlangt, verlegt haben will, der Absolutismus der Ra-
ilen dagegen die erste Bewegkraft in die Circumferenz, das
erschiedlose Volk, für welches sich die Faction ausgiebt, die
ch eine zwischengelegte Abfolge von Wahlgemeinden bis zu der
rsten Staatsverwaltung hinaufgreift, verlegt. In dem falschen
stitutionalismus werden dann beide Maschinen, deren jede die
schließliche Staatsmaschine zu sein behauptet und als solche wirken
l, mechanisch juxtaponirt, und ihr gegenseitiger Vernichtungskampf
nun der Gegenwart als das wahre constitutionelle Leben.

Daß bei solchen rohen Ansichten und Strebungen keine Spur von
ganischem und Leben, nicht einmal von einem natürlichen, geschweige
einem sittlichen und geistigen sein könne, ist klar. Und doch ist
es Treiben das praktische, und zwar seit mehr als einem Jahr-
dert, seit dem Untergang des teutschen Reichs aber zum Ueber-
aß, welches aber eben wie alles sich überschlagende Extrem eine
dige Umkehr in Aussicht stellt.

Mit dem Untergang des teutschen Reichs und seines allgemeinen
irmamts über die katholische Kirche war durch die Zerstörung oder
wächung dieser zwei höchsten Anstalten auf Erden, dieser großen
ützen aller Körperschaften, die sich nur unter dem Schirm beider
oben hatten, alles Körperschaftliche in Teutschland in Trümmer
angen, die jetzt in der traurigen Rheinbundszeit wirre und abge-
vächt dahintrieben, aber weil sie bisher vieles Oeffentliche besorgt
ten, dann sofort die Gründung neuer Staatsbehörden für diese
stliche Besorgung nothwendig machten. Das Deficit an organi-
r Gliederung machte einen Ueberschuß an mechanischer Einrichtung
hig, und diese mechanische Einrichtung ist die Büreaukratie und die
ihr fortgeleitete Centralisation. Wir sind nun keineswegs gegen

das Dasein eines mechanischen Elements in einem Organismus selbst der vollkommenste menschliche hat die Knochen als Hängwe für die Weichtheile; wir fordern daher einen solchen mechanisch Apparat selbst für den Organismus des Staats, und finden ihn der Beamtung. Aber wir fordern, daß der mechanische Bestandthe aus dem Organismus selbst erzeugt sei, nicht von außen angeschichte und daß er sich in seiner ihm angewiesenen Stelle begreife und hal mit ihr sich begnüge. Das Bein soll nicht Nerv, das Muskelfleis soll nicht Hirn sein wollen.

Alle nicht von innen, durch und für das Leben erzeugten Mech nismen setzen eine Erkrankung des Organismus, einen Verlu der normalen Bewegung voraus, der durch die künstliche Anlegun der Maschinen ersetzt werden soll, oder aber die Absicht, dem Org nismus die gesunde Bewegung zu rauben, d. h. ihn erst krank machen. Ein gerader Rückgrat wird durch die Anlegung eines i gerad machen sollenden Apparats verbogen.

So hat z. B. bei uns die büreaukratisch-absolutistische Gese gebung der Rheinbundszeit das gesunde öffentliche Leben des Vo eben so verkehrt, als die radical-absolutistische Gesetzgebung unser Constitutionalismus, dem die Verwaltung in trostloser Schwäche nac gegeben, seit Jahren die Vernünftigkeit der Volksgesinnung üb öffentliche Dinge gefälscht hat. In der Verwaltung aber hat d büreaukratisch-absolutistische Vielregiererei der Behörden unsere Volke so viel geschadet, als die radical-absolutistische ewige Vorsch bung der Garantieen gegen den Mißbrauch des Regierens, wodur sich die Garantiegewalt der Landstände förmlich zur Mitregierung au geworfen hat.

Beide Auswüchse haben zur Vielschreiberei eine Vielrednerei u Vieldruckerei erzeugt.

Dabei wurde aber das öffentliche Mißtrauen das eigen liche Princip des Regierens, und dieses hat die beiden Absolutisme den büreaukratischen und den radicalen, nur verstärkt; denn je me der Büreaukratismus sich von den Cautelen des radicalen Consti tionalismus umsponnen sieht, desto emsiger und nachdrucksamer su er neue Wege seiner Geltung, und je überwachter er sich gegenüb allen collectiven Interessen sieht, desto lieber und drückender wirft sich auf die Individuen.

Der argwöhnische Constitutionalismus der Radicalen rückt ab

er Büreaukratie auf allen Fährten nach. Und weil nun sich beide
ls Parteien begegnen, so betrachten und betreiben sie ihre Thätig-
it nicht mehr als geschäftliche, sondern als Parteithätigkeit.

So ist es in Baden eine immer allgemeiner werdende gegründete
lage, daß die Besorgung der wirklichen Verwaltungsgeschäfte vor
en Vor- und Nacharbeiten und den Arbeiten des Landtags bedenklich
urücktrete zum großen Schaden der Landes-, Orts- und Einzel-
iteressen.

Eben so vertummeln sich in Baden die Landstände statt in der
Besorgung der Geschäfte des Landes in den Schlagwörtern der Fra-
en des Augenblicks.

Dabei bemächtigt sich der Verwaltung, wie der Landstandschaft
t ihrem Berufe ein mehr oberflächlicher Formalismus. Bei der Re-
ierung empfehlen den Beamten vor Allem die Besorgung der ewi-
en Wahlen, die Anstrengung als Abgeordneter, als Regierungs-
ommissär: die Würdigung der fleißigen, gewissenhaften Geschäfts-
hätigkeit tritt zurück: rücksichtlich dieser letztern selbst aber mißt das
Verdienst die Größe der Actenerzeugung, die größere Anzahl der
rledigten Nummern, die prompte Reinhaltung des Diariums. Das
Gewissen findet sich mit der formellen Abthuung der Geschäfte oft
b, und sucht in dem Formalismus der Wissenschaft und Praxis seine
Beruhigung.

Eben so leicht macht es sich die Landstandschaft. Nur was Par-
eiwerth hat, findet Beachtung. Die Tagesordnung der Tagesfragen,
iese Anwartschaft auf die Zeitungsglorie, ist allein im Ständehause
er Anstrengung werth. Die wichtigsten sittlichen und materiellen
Interessen des Landes werden versäumt, das Petitionsrecht des Volks
n der Art der Behandlung seiner Petitionen oft wahrhaft verhöhnt,
ur damit der Wolfshunger nach der Popularität auf der Gallerie
und nach der Zeitungscanonisation gesättigt werde.

Es ist aber der Fluch der Sache, daß die beiden Absolutismen,
er büreaukratische und der radicale, die Fortpflanzung des Gifts in
ich tragen.

Je mehr nämlich die rechtmäßige Wirksamkeit der Beamten un-
vermittelt auf die einzelnen Bürger trifft, ungeschwächt durch dazwi-
chen stehende Körperschaften, desto stärker trifft sie, und schon die
Stärke bringt den Vorwurf der Bedrückung, zumal bei dem sich meh-
enden Mißtrauen gegen die Obrigkeit.

Ferner ist es ein Gesetz der Natur und der sittlichen Welt, daß, wenn in einer Sphäre zwei Kräfte entgegengesetzter Art wirken, die Stärkung oder Schwächung der einen Kraft die Schwächung oder Steigerung der entgegengesetzten Kraft bedingt.

Nun besteht die Gesammtmacht der Regierung aus zwei Kräften, aus einer geistigen — sie ist Autorität (potestas) — und aus einer materiellen — sie ist Gewalt (vis).

Die Schwächung der Autorität der Regierung bringt nun das Bedürfniß und die Noth der Verstärkung der Gewalt: daher die Forderung größerer Heere, stärkerer Polizeimacht, mehrer und höherer Steuern in neuerer und neuester Zeit, welche hinwiederum das Mißtrauen der Regierungen in ihre eigene Kraft verrathen, und das Vertrauen der Unterthanen auf sie schwächen. Dieses Vertrauen ist aber gerade der geistige Factor der Regierungsmacht, das Vertrauen, daß die Regierung von Rechtswegen bestehe und von Rechtswegen und für das Recht wirke. Gegen die Geltung dieser doppelten Ueberzeugung ist aber gerade der stete Angriff des Absolutismus der Radicalen gerichtet, indem er im Volk den Glauben an den legitimen Bestand der Regierungen und deren Wirksamkeit für die Handhabung des Rechts erschüttert, andererseits aber die Regierungen zu verführen sucht, einmal das Recht ihrer Legitimität Stück für Stück aufzugeben, sodann das positive Recht mit zu verletzen oder verletzen zu lassen, oder doch schutzlos zu lassen, um so wohlfeil zur Popularität zu gelangen.

Diese Ueberantwortung von Seite der Regierungen trifft dann alle historischen Stände und Körperschaften, als die durch lange Sparsamkeit begütertsten, weil einerseits der Haß des büreaukratischen Absolutismus diese als die Heerde eines lebenszähen Widerstandes trifft, andererseits aber sie zugleich der Gleichheitswütherei des radicalen Absolutismus zusagt, der, wie die Büreaukratie alle Unterschiede der Stände, der Körperschaften, alle zwischen Fürst und Unterthanen vermittelnd stehenden Zwischenglieder wegräumen will, um an der einen Stelle des Organismus des Staats den Schlagfluß, in den andern Theilen aber die Lähmung zu erwirken.

Allein die Vitalität der beiden Absolutismen, des büreaukratischen wie des radicalen, wurzelt noch in einer andern Krankheitsursache. Die Büreaukratie hat, obwohl sie gar nicht das Zeug dazu hat, sich schmarozerhaft zu einem Stand aufgeworfen, der seine Kinder ver-

desgemäß versorgt haben will, der sich schrankenlos aus den andern Ständen und dem Volk ergänzt, und so eine wahre büreaukratische Ministerialität stiftet und fortpflanzt.

Nicht minder führt der Radicalismus das Scheinleben einer Körperschaft auf den Trümmern der zerstörten wahren Körperschaften. Durch die Bündlerei sammelt der Radicalismus, unterstützt durch die vage Allgemeinheit seiner Lehren und Strebungen, die keine nationale und historische Begrenzung kennen, alle seine Anhänger in eine Weltcorporation: auch er hat seine Beamtung, das verkommene Literatenthum, wieder einen Standesparasiten, und eine Art Regierung, die periodische Presse.

So sind der Absolutismus der Büreaukraten und der der Radicalen scheinbar sich feindliche Brüder: sie sind aber verbündet gegen die Legitimität der Krone und die hergebrachten Gerechtsame aller Körperschaften.

Sie bekämpfen sich scheinbar und fördern sich wirklich. Der Büreaukratismus ist der Vorläufer des Radicalismus: was jener mit Maaß will, vollendet dieser im Unmaaß.

Das Unglück ist, daß die Büreaukratie, welche als ein Theil des öffentlichen Lebens der Gegenwart ihre Berechtigung hat, sich als Träger der öffentlichen Macht selbst mit Beseitigung der Autorität des Fürsten geltend machen will und erst dadurch usurpatorisch und krankhaft wird.

So sind es krankhafte moralische Gelüste, welche das gesunde Institut der Beamtung durch einen falschen Trieb absolutistischer Anmaßung zum Drangsal der Büreaukratie und den gesunden Anspruch der Einzelnen auf eine unmittelbare Theilnahme an den Angelegenheiten seines Standes und mittelbar an dem Gemeinwesen zu einem krankhaften Radicalismus verkehren.

Da gilt wahrhaft das Wort des Apostels: Wir haben nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit bösen geistigen Mächten zu streiten.

Und so ist es natürlich und allein hilfreich, daß mit Beseitigung des Materialismus auch auf diesem pathologischen Feld den geistig-sittlichen Leiden eine specifisch verwandte geistig-sittliche Heilung geboten werde.

Dazu sind die Universitäten vor Allem berufen, und so selbst in der Geltung, die sie gerettet haben, als Anstalten für die Bildung der Beamten, durch eine streng positive Haltung die Büreaukratie

durch eine allmälige Umbildung zu dem Standpunkt der rechtmäßigen Beamtung zurückzuführen; andererseits aber als Körperschaften, und zwar als Mächte der Intelligenz, welche die Zuständigkeit der Büreaukratie innerlich überragen, der Ansatz einer neuen körperschaftlichen Entwicklung zu werden, endlich aber durch gesetzlichen Einfluß auf das niedere Unterrichtswesen einerseits, und durch regere Betheiligung an der Bewegung der periodischen Presse andererseits, z. B. durch Herausgabe von Zeitungen und Volksschriften, die objectiver und daher erfolgreicher, als jede Staatszeitung, wirken könnten, eine allseitige Heilung der krankhaften öffentlichen Zustände in Teutschland vorzubereiten und durchzuführen.

Damit die Universitäten aber dieser Aufgabe genügen können, müssen sie vor Allem Autorität haben, und wenn der Staat von dieser Seite Heil begehrt, so soll er auch den hohen Schulen die gebührende Achtung bezeugen.

In allen wichtigen Fragen, wo nur die höchste Instanz wissenschaftlicher Intelligenz entscheiden kann, soll die Regierung das Gutachten der Universität einholen: die wissenschaftliche Prüfung der Kirchen- und Staatsbeamten soll den Universitäten zustehen, da nur die praktische Prüfung den Staatsbehörden überlassen werden darf, und als Zeichen der erlangten wissenschaftlichen Befähigung sollen alle Mitglieder wissenschaftlicher Berufe, ob beamtet oder nicht, die Doctorwürde erwerben müssen.

Um endlich die Wissenschaft auch verfassungsmäßig zu ehren, soll nicht nur die corporative Existenz der Universität in der Verfassung gewährleistet, sondern auch ihre Vertretung am Landtag, aber nur durch ein Mitglied der Körperschaft gestattet werden.

Wenn nun den Universitäten als solchen in unsern Tagen diese Aufgabe erwachsen ist, so ist sie es vorzugsweise den katholischen Universitäten, weil nur sie, wie gezeigt, die entschiedenste Lehre und Pflege des Positiven und die schärfste körperschaftliche Selbstständigkeit stiftungsgemäß und in diesen beiden Eigenschaften das directe Gegenmittel gegen die nachgewiesene politisch-moralische Krankheit der Gegenwart haben.

Von den katholischen Universitäten braucht man nur das durch büreaukratische Verfinsterung und Engherzikeit aufgeschütteten Beiwerk wegzuräumen und den stiftungsgemäßen Zustand herzustellen, um sie

zu den mächtigsten Anstalten geistig-sittlicher und politisch-socialer Hilfe für die Leiden der Gegenwart zu erheben.

Wenn ich daher für die Restauration der katholischen Universitäten in Teutschland aus tiefstem Ernst des Gewissens meine Stimme erhebe, so spreche ich nicht blos für ein Recht, für ein verbürgtes und durch eine Pflicht gestütztes Recht, sondern auch für ein hohes Interesse der katholischen Kirche, ich spreche selbst für einen Belang der protestantischen Glaubensgemeinschaft, die eben so wenig, als die katholische Kirche unter dem Gifthauch des Indifferentismus gedeihen kann, ich spreche für ein heiliges Bedürfniß teutscher Nation, ich spreche für ein Interesse der durch den drohenden Ausfall dieser gedankentüchtigen Nation in einer ihrer höchsten Zierden bedrohten Menschheit.

6 Universitäten kommen in Teutschland auf 20 Millionen Katholiken: 16 auf 17 Millionen Protestanten.

Und diese 6 katholischen Universitäten sollen noch verkümmert sein!

Das wäre eine schwere Klage.

Und ich muß sie erheben.

Ich schaue nach Oesterreich, diesem Reiche, das noch immer waltet in Treuen seines Schirmamtes der katholischen Kirche, und alles dieser Verwandte, treu dem Spruch an seiner Kaiserburg: Justitia fundamentum regnorum, in mächtigen Ehren hütet, der Mittler der Welt.

Bedeutend sind die vielerlei Leistungen der Universitäten und der Literatur Oesterreichs, welche dessen edle, reichbegabte Geister in stillem Ernst und mit geräuschlosem Erfolg bethätigen; größer, als norddeutsche Prahlerei der Welt verbergen möchte.

Aber wie die Aufmerksamkeit der Politik Oesterreichs, obwohl unter der Leitung des größten Staatsmannes Europa's, länger und mehr als recht sich von Teutschland abgekehrt gehalten hatte, minder gedenk der ewigen Wahrheit, daß das Princip der Entstehung einer Macht auch das ihrer Erhaltung ist, sonach die Gewähr der Forterhaltung der moralischen und politischen Macht der österreichischen Monarchie das Gewicht ihrer Entscheidung und Geltung in den Geschicken und Verhältnissen Teutschlands, die Sehne ihrer Stärke die teutsche ist, so haben sich auch die Universitäten und die Literatur Oesterreichs von dem entscheidenden Eingreifen in den teutschen Bildungsgang in Befreundung und Befehdung viel zu abgeschlossen ge-

halten. Der Katholicismus hat die Unbezogenheit des vorigen Lagers schwer empfunden.

Doch — könnte man sagen — Oesterreich bietet auch bei seiner bedeutenden Abgeschlossenheit von Teutschland noch einen Athmungsraum, welcher der stärksten Brust genügt. Dieser Satz gilt nur nicht in geistigen Dingen, und immer weniger, je geistiger sie werden.

Wurzeln die Universitäten und die Literatur auch fest im heimatlichen Boden, sie ragen in eine Höhe, in der sie nicht nur der nächsten Heimath, sondern weithin in alle Lande leuchten wollen. Und geben sie die allgemeinere Geltung auf, so erfüllen sie auch nicht voll die Erwartungen des nächsten Vaterlands.

Und so darf man wohl bei dem reinsten Willen zur Anerkennung mit dem speculativsten Geist der österreichischen Monarchie, der auch unter den speculativen Größen des andern Teutschlands der Ersten einer sitzt, mit Günther nach den Folgen der Versäumung der Philosophie fragen „heutzutage, wo die materiellen Interessen mehr als je nach der Oberherrschaft ringen, wo sie an den Grundvesten des Staates und der Kirche mit gewaltiger Hand rütteln, wo es Noth thut, daß man der Macht, die man weder unterdrücken kann noch soll, ein geeignetes Gegengewicht schaffe in dem Ernste der Gesinnung, der Tiefe der Wissenschaft, der Treue des Glaubens, wo die Gemüther durch Mittel aller Art dem flachen Nützlichkeitsstreben zugewendet, und durch die mächtigsten aller irdischen Hebel, Geld und Ehre, gewaltsam in diese Richtung hineingerissen werden, während auf der andern Seite jene Wissenschaft, welche die historische Grundlage und das metaphysische Princip derselben zu verfechten hat, ungepflegt und verachtet zur Seite steht.“

„Hier möge man,“ fährt dieser ernste Denker fort, „nicht vergessen, daß in dem Streit, der jetzt die Welt bewegt und in zwei feindliche Hälften theilt, Oesterreich nicht berufen sein kann, für immer den ruhigen Zuschauer zu machen. Auch ihm wird die Zeit kommen, wo das historische Recht, das Princip des Adels und der Erblichkeit, das Mysterium und die Verfassung der Kirche einer wissenschaftlichen, ideellen Vertheidigung bedürfen werden, und wird ihnen diese etwa zu Theil werden vom Standpunkt des Materialismus, der mit Lalande im ganzen Universum keinen Wirbel für Gott und Geist findet (und sehr wahr, beide liegen nur im Sehwinkel, der feine

Spitzen in sich treibt, des Industrialismus, der Nichts mehr haßt, als was ihm als hemmende Schranke seiner Ausbreitung entgegentritt, nämlich das Vorrecht, die compacte Gütermasse, den unbeweglichen Besitz, die Beschaulichkeit." . . . .

Fehlt aber dieses speculative Moment an den Universitäten, wie es denn sichtbar an den Universitäten Oesterreichs zurücktritt, so lähmt dieser Mangel die kräftige Wirksamkeit der anderen Facultäten, da in einer Zeit, welche alles Bestehende mit ihrer skeptischen Schärfe angreift und zu zersetzen droht, wenigstens alle Fragen auf ihren letzten Ausdruck bringt, die Philosophie vor allem mit ihrer Synthese das Besonderste der Berufswissenschaften rechtfertigen kann und soll.

Allein an den Universitäten Oesterreich's tritt auch das historische Moment, wenigstens treten die rechtsgeschichtlichen Vorträge zurück, wohl gegen die öffentlichen Bedürfnisse des Reiches, da in diesem gottgesegneten Land, wo die öffentlichen Einrichtungen zum Glück der alten teutschen Synthese am nächsten geblieben und in kräftig blühenden Körperschaften die milde Regierung und das vertrauende Volk wohlthätig vermittelnde Zwischenmächte einigen, diese historische Institutionen gegen den analysirenden und centralisirenden Geist der modernen Büraukratie der Stütze der Wissenschaft bedürfen, andererseits die Reste der rationalistischen Zersetzung aus der josephinischen Zeit, wenn auch nicht mehr in den Höhen der edlen Regierung, doch aber in den Kanzleiniederungen noch hartnäckig haften, und z. B. das Leben der Kirche durch ein Regiment nach einem von der Wissenschaft längst überwundenen Kirchenrecht niederhalten.

Endlich ist es bei der Gerechtigkeitsliebe der kaiserlichen Regierung, welche die verschiedenen Theile der großen Monarchie die angestammte Verfassung genießen läßt, und nur in höchster Instanz die gemeinsamen Interessen aller gleichmäßig vermittelt, räthlich, auf dem Weg der Wissenschaft aus den historischen Individualitäten der einzelnen Länder des Kaiserthums eine höhere positive Gemeinsamkeit österreichischen Nationalität zu erziehen, wozu auch Vorträge über das öffentliche Recht der einzelnen Länder der Monarchie mitwirken könnten. . . . .

Endlich wäre eine solche historische Entwicklung des österreichischen Rechts, die von den Universitäten des Kaiserstaats aus auch in die Literatur gelangen würde, für ganz Teutschland eine fruchtbare praktische Schule, da es hier die Naturwüchsigkeit einer weise geleiteten

Entwicklung öffentlicher Zustände, die vom Kaiserstaat vertretene praktische politische Synthese in ihren glücklichen Erfolgen zeigte, gegenüber den auflösenden Ergebnissen der politischen Analyse, wie diese von Preußen verwirklicht ist: so würde Oesterreich, wie es die Schutzmacht des Katholicismus gegenüber Preußen, der Schutzmacht des Protestantismus, ist, durch den seiner praktischen Politik und Verwaltung nachgebildeten rechtshistorischen Universitätsunterricht und die Literatur eine praktische Schule politischer Erhaltung für die ganze teutsche Nation.

Die österreichische Regierung ist gegenwärtig mit einer Reform des höhern Studienwesens beschäftigt. Hoffen wir, daß, unbeirrt von den Zuflüsterungen nordteutscher Manieren, sie diese Reformen in der Folgerichtigkeit des Princips katholischer Universitäten ausführe, welches der erhaltenden Richtung der österreichischen Staatsleitung so nahe verwandt und förderlich ist.

Wie Vieles die katholische Sache Baiern und namentlich dessen Universität München verdanke, darf nie und nirgend vergessen werden, so wenig als das kirchliche Verdienst der Regierung dieses Landes, deren dynastische Aufgabe und Ueberlieferung die Vertretung des Katholicismus ist. Aber auch für Baierns hohe Schulen hat das katholische Princip noch seine Wünsche. Auch Baiern hat seinen Josephinismus gehabt, der die körperschaftliche Selbstständigkeiten langhin gefährdet, und wenn die kräftige Wirksamkeit edler wissenschaftlicher Kräfte hier noch nicht die volle Erfolge gewirkt, welche sie verdienen, so stellt sich vom Inland das geruhige Temperament des baierischen Stamms, vom teutschen Ausland aber in Folge protestantischer Antipathieen eine eigenthümliche Abschließlichkeit gegen baierische Einflüsse entgegen.

Bei der nachgewiesenen relativen Selbstabschließung der österreichischen Universitäten von dem stetigen literarischen Eingreifen in die teutsche wissenschaftliche Bewegung und bei den grundlosen Antipathieen Mittel- und Nordteutschlands gegen Baiern's Einflüsse wird die Aufgabe der andern katholischen Elemente teutscher Universitäten auf die in Süd-, Mittel- und Nordteutschland zerstreuten acht Millionen Katholiken von wachsender Bedeutung. Allein in Breslau, Gießen, Bonn, Tübingen sind die katholischen theologischen Facultäten protestantischen Universitäten nur aggregirt, nicht von den unterstützenden katholischen organischen Umgebungen und Lehrkräften der andern Fa-

ltäten getragen, im Gegentheil befeindet. Die katholische Wirksamkeit ist daher dort stets nur eine begrenzte. Um so bedeutender, einflußreicher wird bei diesen Verhältnissen und Stimmungen die Stellung der einzigen in Teutschland noch erübrigenden katholischen Universität Freiburg für die katholischen Interessen der teutschen Nation.

Und was zeigt die Erfahrung? Das arge Vergessen des katholischen Princips dieser hohen Schule, sie mehr als auf dem halben Weg zur Protestantisirung, zum Abfall von ihrem eingestifteten Princip und zum Verlust der einzigen Bedingung ihrer künftigen Größe.

Vierthalb Jahrhunderte hatte die Universität unter dem glorreichen Hause Oesterreich treu und glücklich gelebt. Sie bekam, als sie im Jahr 1805 an Baden abgetreten wurde, wie wir oben gesehen, noch Gewähren für ihren Fortbestand unter der neuen Regierung und das ehrende Zeugniß mit: „daß sie sich stets durch Erforschung der Wahrheit und durch Beförderung der Wissenschaften um das Vaterland wohl verdient gemacht habe."

War das Scheiden der Universität von dem erlauchten Erzhause, dem Geschlecht ihres Stifters, ihrem Erhalter und Wohlthäter herb: der Schmerz der Anstalt floß in den über den Umsturz des Reichs, das Unglück des Gesammtvaterlands zusammen. Die Vorsehung hatte sie aber an einen edlen Fürsten, an Karl Friedrich gegeben. Er war ein allen geschichtlichen Institutionen wohlgeneigter Herr. Der Fürst, welcher die Kunde von der Auflösung des teutschen Reichs mit Thränen empfing, hatte auch über die zwei Universitäten, die ihm angefallen, das fürstliche Wort gesprochen. „Gott gab mir, der ich bisher keine Universität hatte, in seiner Güte zwei Universitäten: ich will die Gabe ehren, beide erhalten, in Blüthe sie pflegen und fördern."

Und er hat es gethan, und seine fürstlichen Nachfolger sind ihm auch hierin edel nachgefolgt. Die Universität hat alle Huld von dem fürstlichen Haus, die ihr gewordene Ungunst aber nur von der Verwaltung erfahren. Diese war aber in der Rheinbundszeit mächtig geworden. Ihr Kern war die alt markgräfliche Beamtung. Sie hatte das patriarchalische Regiment der alten Zeit in das büreaukratische der Rheinbundszeit umgesetzt, die ihr anhaftende Beengtheit und Ausschließlichkeit in das weitere Großherzogthum mitgenommen: an

ihr allein stieß sich die Bevölkerung der kleinen neu angefallenen Herrschaften mit ihrer gleich engen und zähen Ansprüchlichkeit, als ihr die an größere Maaße gewöhnten von großen Staaten abgerissenen Landestheile, Vorderröstereich und Pfalz. Die confessionellen Sympathieen und Antipathieen traten entscheidend ein, und eine ziemlich allgemeine Reaction gegen die steten Organisationen als Störungen hergebrachter und lieb gewordener Zustände. So war es auch bei den Universitäten, doch hier mit entschiedener confessioneller Zu- und Abneigung. Kaum war die Hochschule Heidelberg angefallen, so half die markgräfliche Regierung der tief gesunkenen Anstalt durch die Berufung einer Reihe ausgezeichneter Lehrer, zumal für die Rechtswissenschaft, welche bis in die Gegenwart herein die Blüthe der dortigen Juristenfacultät bewirkt hat.

Eine solche, durch die Administration vorzubereitende und auszuführende Wohlthat hatte nicht den Anfall der Universität Freiburg an Baden bezeichnet, mehre Begünstigungen als unmittelbare Ergebnisse fürstlicher Entschlüsse waren jedoch durch die Gnade des Fürsten der Anstalt zu Theil geworden.

Freilich war die stürmische Zeit nicht für die Pflege innerer Institutionen gestimmt. Allein die Abneigung der badischen Verwaltung gegen die katholische Universität Freiburg zeigte sich offen im Jahr 1817 in dem schon an den Großherzog gelangten Antrag zur Aufhebung dieser Anstalt. Die Gerechtigkeit des höchstseligen Großherzogs Karl bewahrte nicht nur vor dieser Trübung die Geschichte Badens, sondern er nahm die Gewährleistung der Anstalt noch in die Verfassung auf. Sein Nachfolger, der Großherzog Ludwig, hat in der Unerschütterlichkeit seiner Regierungsgrundsätze mit gleicher Gerechtigkeit Alle bedenkend, im Jahr 1821 die Dotation der hohen Schule um 15,000 fl. erhöht, und der Großherzog Leopold, allem Geschichtlichen und Höheren durch Gesinnung und Liebe zugewandt, im Jahr 1821 15,000 fl. und im Jahr 1842 2000 fl. zur Bewidmung der Anstalt zugelegt.

Allein unter der Huld dieser edlen Fürsten schlich sich bedrohlicher nie aufgegebene Gedanke an die Aufhebung der Universität durch die viel wechselnden Ministerien und Kanzleien. Nach und nach war durch die zunehmende Berufung protestantischer Lehrer der katholische Charakter der Anstalt, die vorzügliche, ja fast einzige Gewähr ihres Fortbestandes, gelöst worden. Die Universität hatte

n ihr noch die Richtung der josephinischen Zeit vielfach vertreten
ar, gegen diese unter der Hand hereinkommende Verwandlung sich
icht erhoben. Daher drohende Gefahr wähnte man ferne. Da ge-
llte sich zu der bestehenden Abneigung der Verwaltung gegen die
niversität die Macht der Landstände, die in der Art, wie sie bei
ns eingerichtet sind, allem Historischen, allem Körperschaftlichen
eundhaft abgeneigt sind, und nach der Wahlordnung nicht verhält-
ißmäßig die katholische Bevölkerung vertreten. Die Gefährdung von
ieser Seite trat im Anfang unseres landständischen Lebens nicht
rvor, weil der Führer der Opposition und der der ministeriellen
artei, Lehrer der Universität, ihr aufrichtig ergeben waren.

Die erste Erschütterung des moralischen Ansehens der Anstalt
ing von der Staatsverwaltung selbst aus. An der Universität, welche
isher alle politischen Ausschreitungen vermieden hatte, war die in
anz Teutschland nach der französischen Julinsrevolution bemerkbare
olitische Aufregung nicht spurlos vorübergegangen; allein die in
reiburg herrschende war durch die an der Universität wirkenden
onservativen Lehrkräfte leicht niederzuhalten. Leider wußte aber ein
rchtsamer Curator, der die derbere Art des badischen Oberlands
icht kannte, die Aengstlichkeit seines Naturells dem Ministerium mit-
itheilen; dieses, durch die Opposition der Freiburger Professoren am
andtag und in der Presse ohnehin schon gereizt, beschloß statt der Ein-
lnen, die gefehlt, die schuldlose Anstalt zu strafen. Es erfolgte im
. 1832 der Schluß der Universität. Und damit begann offen ihr
erfall. Das Leben einer Universität ist ein zartes. Der Schluß
iner Universität ist daher eine schwere Strafe, ein moralisches Inter-
ict. Bei allen conservativen gewissenhaften Vätern mußte dieser
Schritt die Abrufung oder Fernhaltung ihrer studierenden Söhne
on einer so strafwürdigen Universität zu Folge haben; bei den
ndersgesinnten wandte sich die Stimmung auch gegen die Universi-
it, an welcher sie ein Reactionssystem fernerhin zu sehen glaubten.
So war die Universität in ihrer Ehre, in ihrem Vertrauen, in ihrer
ttlichen Geltung tödtlich erschüttert, und um so mehr, je weniger
ie Welt je ein entschiedenes Auftreten der badischen Verwaltung
egen den Liberalismus, vielmehr oft Sympathien dafür gekannt
atte.

Nie hat sich die Universität von diesem Schlag erholt, den eine
uhige objective Würdigung der Verhältnisse ihr fern gehalten hätte

Vier Jahre nach diesem directen Schlag sollte sie ein indirect gleich verheerend, treffen, die im J. 1836 erfolgte Einführun des neuen Studienplans für die Mittelschulen. Es wä ganz sonderbar gewesen, wenn bei den Teutschland außer Oesterrei durchwandernden Experimentirereien im Gelehrtenschulwesen auch da organisationslustige Baden nicht seinen Betreff empfangen hätt Aber daß es nach so vielen fremden Erfahrungen ihn so bekomm hat, wie es geschehen, ist wahrhaft noch sonderbarer. In diesem neu Schulplan, dessen Gutes und Schlimmes wir hier sonst unbesproch lassen, hatte nun eine tief greifende, unglückliche Aenderung die phi losophischen Studien betroffen. Der leidige Trieb zur Uniformirun hatte sich auch hier eingestellt; statt aber das Gute als Vorbil aufzustellen, hatte man sich an das Gegentheil gehalten. Da Gymnasium illustre zu Carlsruhe, das aber noch keine speculati Illustrationen erzogen hat, hatte, wie überhaupt dem neuen Studien plan, so auch in diesem Theil vorgeleuchtet. Es war katholische, öster reichische Ordnung, wie wir oben S. 399 ff. gezeigt, daß ein zwei jähriger philosophischer Cursus alle philosophischen und allge mein bildenden Wissenschaften in organischer Geschlossenheit und Ab folge umfaßte. Diesen Lehrgang mußte Jeder vor dem Antritt de Berufsstudien durchlaufen, jene, welche von den Gymnasien kamen, ganz, jene, welche von den Lyceen eintraten, in den noch nicht ge hörten Vorträgen; über alle Vorlesungen mußten halbjährige Prü fungen bestanden werden.

Dieser philosophische Curs an den Universitäten wurde nun durch den neuen Studienplan aufgehoben; dafür wurden alle Gymnasien des Landes zu Lyceen erhoben oder doch erhebbar erklärt d. h. an jedes Gymnasium wurde eine weitere zweijährige Classe hingeschoben, in welcher eine Carricatur von Philosophie in der Regel gelehrt, daneben aber noch ein Quark Latein und Griechisches zum Todt schlagen der Geister und der Zeit mitgeschleift wird.

Durch diesen einen unglücklichen Federstrich wurde der Universität Freiburg fast die ganze bisherige philosophische Frequenz entzogen, damit aber auch ein Theil der Frequenz der andern Facultäten, zumal der theologischen. Vor der Einführung des neuen Studienplanes hatte die theologische Facultät durchschnittlich eine Frequenz von mindestens 150 inländischen Zuhörern gehabt, so daß jedes Jahr in den drei jährigen Curs 50 eintraten und eben so viele in das Priesterseminar

lassen wurden — eine Zahl, die kaum dem Bedarf der Kirche nügte. Jetzt aber werden nach dem Stand der theologischen Frequenz nur 15 — 20 Priester jährlich hinausgesandt, ein Viertheil s Bedarfs der Kirche. An dieser Verminderung der Frequenz igt die ausgezeichnete theologische Facultät keine Schuld, da an ihr e Theologie studierenden Inländer, obwohl sie an auswärtigen niversitäten studieren dürfen, ihre Studien machen, dagegen sie ie ansehnliche Anzahl Ausländer, zum Theil aus weiter Ferne, t sich als Zuhörer versammelt.

Die Hauptschuld trägt auch hier der neue Studienplan, weil in olge seiner Einführung eine Menge kleiner lateinischen Schulen und ädagogien in den kleinen Städten des Landes aufgehoben oder in ürgerschulen verwandelt worden sind. Diese lateinischen Schulen itten den ärmern Bewohnern jener kleinen Städte und der Umgend die Gelegenheit geboten, entweder ohne fühlbare Kosten oder ch mit geringern Kosten ihre Söhne den Studien, zumal der Theogie, zu widmen. Dadurch ist der Kreis, aus welchem der Staat, zumal ber die Kirche, jetzt ihre Diener ziehen kann, auf die Städte mit yceen und Gymnasien und deren nächste Umgebung beschränkt, as arme katholische Landvolk ist dadurch aber indirect von der Wohlhat der Theilnahme an den Staats- und zumal an den Kirchenmtern ausgeschlossen. Denn hatten die Armen sich auch vorzugseise der Theologie bestimmt, so hat doch auch Mancher derselben ch im Verlauf der Studien einem andern wissenschaftlichen Beruf ewidmet.

Man darf so mit Zuversicht behaupten, die Einführung des neuen Studienplans hat der Universität Freiburg eine Frequenz von 250 — 300 Studierenden entzogen, wie dieß die nachstehende Uebersicht der Frequenz von 1832 bis jetzt zeigt.

Uebersicht
der Frequenz der Universität Freiburg in den Semestern $18^{32}/_{33}$ bis $184^{5}/_{6}$.

Semester	Theol.	Jur.	Med.	Philos.	Niedere Chirurgen und Pharmaceuten	Zusammen
$18^{32}/_{33}$.	172	93	122	94	14	495.
1833.	175	75	109	95	20	474.
$18^{33}/_{34}$.	143	83	134	97	23	480.
1834.	137	68	115	91	25	434.
$18^{34}/_{35}$.	115	82	136	93	20	446.
1835.	105	67	115	95	25	407.
$18^{35}/_{36}$.	92	75	128	85	21	401.
1836.	92	78	127	87	21	405.
$18^{36}/_{37}$.	95	82	129	76	23	405.
1837.	92	70	124	80	24	390.
$18^{37}/_{38}$.	93	94	125	67	21	400.
1838.	98	78	96	55	18	345.
$18^{38}/_{39}$.	100	95	83	48	20	346.
1839.	112	83	83	41	19	338.
$18^{39}/_{40}$.	98	103	75	22	17	315.
1840.	99	89	77	15	16	296.
$18^{40}/_{41}$.	95	100	75	12	19	301.
1841.	104	80	79	5	20	288.
$18^{41}/_{42}$.	107	71	75	2	18	273.
1842.	102	57	67	6	17	249.
$18^{42}/_{43}$.	86	78	63	6	16	253.
1843.	75	66	65	10	12	228.
$18^{43}/_{44}$.	77	68	67	18	14	244.
1844.	75	42	60	34	17	228.
$18^{44}/_{45}$.	80	59	53	37	19	248.
1845.	82	33	43	35	20	213.
$18^{45}/_{46}$.	79	38	45	31	19	212.

Allein die Staatsverwaltung hat auch in der Besetzung der Lehrämter der Universität nicht immer den nöthigen Ernst gezeigt. Seit dem Schluß der Universität im J. 1832 blieben die wichtigsten Lehrstühle Jahre lang unbesetzt. So wurde das im J. 1832 erledigte Lehramt der Kirchengeschichte erst im J. 1837 mit einem ordentlichen Professor besetzt. Im J. 1833 starben beide Lehrer der Philosophie,

nd dieses wichtige Lehramt blieb ein volles Jahrzehnt erledigt; llerdings war inzwischen unbegehrt der Anstalt ein kränklicher Mann on einem inländischen Gymnasium weg als Lehrer der Philosophie sandt worden; allein schon nach einem Jahr fiel er der Universität it einem bedeutenden Ruhegehalt zur Last.

Und diese Verschleifung der Berufungen bildet noch einen Vorurf der Gegenwart; in der Juristenfacultät ist wenigstens eine erufung dringend; in der medicinischen Facultät eine; das Miniterium hat ferner seit mehren Jahren die Berufung eines Professors er Geschichte als nöthig anerkannt. Für letzteres Lehramt hat man ne Reihe namhafter Gelehrter vorgeschlagen, die mit mäßigen nerbietungen zu gewinnen sind; aber sie waren leider, was sie sein llen und an der katholischen Universität Freiburg sein müssen, atholisch. So wurde diese Berufung vertagt, und, da das Miisterium schon früher einen dem Katholicismus entschieden feindligen Heidelberger Privatdocenten empfohlen hatte, so dürfte es ns nicht wundern, wenn etwa nächstens auch dieser Lehrstuhl dem Protestantismus vertraut würde.

Selbst aber die vorhandenen Lehrkräfte werden nicht nach den Fähigkeiten der einzelnen Lehrer benützt und eingetheilt, sondern aus onfessionellen und andern Apprehensionen entstehen jahrelange Proisorien.

Endlich werden die gewonnenen Lehrkräfte nicht erhalten.

Ich spreche hier nicht von den Hochstaplern des Professorats, ie, kaum berufen, über die Anstalt schmähen, deren Geld minder ornehm sie inzwischen nehmen; die Prätensionen Solcher möge die Regierung nicht beachten; sie möge Jene gar nicht berufen, welche, wie sie vermuthen darf, die Universität Freiburg nur als eine Zwichenstation betrachten und ausbeuten. Allein das Ministerium hat elbst solche Lehrkräfte der Universität nicht erhalten, die es ohne jedes Opfer ihr hätte erhalten können.

So mußte die Universität es erleben, daß das Ministerium einen Lehrer, den es aus der Staatsbeamtung genommen, schon nach zwei Jahren in dieselbe zurücknahm, ohne ihm nur die hergebrachte Auflage zu machen, noch ein halbes Jahr sein Lehramt zu versehen.

Endlich lähmt das Ministerium durch ein oft principloses Vermitteln der durch diese amtliche Unentschiedenheit der Obern gehegten kirchlichen und politischen Parteien die Wirksamkeit der einzelnen Lehrer

und die kräftige Fürsorge für die Anstalt, da bei jeder Maßregel, jeder Berufung statt auf die Sache und das Princip auf die Stimmung der Parteien geblickt wird.

Pflegt das Ministerium aber so die Parteien an der Universität und dadurch die Zerklüftung des Lehrkörpers und die Abgewandtheit vom Zusammenwirken für das Wohl der Anstalt, so sollte es doch billig auf eine scharfe Ueberwachung der Wirksamkeit der einzelnen Lehrer, die in normalen Verhältnissen der gesunde Geist der Körperschaft besorgt, bedacht sein. Eine amtliche Oberaufsicht ist allerdings ein ungenügender Ersatz für die körperschaftliche Selbstüberwachung, aber es ist doch einiger, der für die volle Thätigkeit und Anwendung der vorhandenen Lehrkräfte bürgt, von welchen jetzt bei einer bloß formellen Ueberwachung ein Theil der Anstalt verloren geht.

So ist es leider eine Wahrheit, daß an der Abnahme der Universität Freiburg einerseits Maaßnahmen und andererseits die Geruhigkeit der Staatsverwaltung die meiste Schuld tragen.

Diese Abnahme der Frequenz der Universität wurde nun der Anlaß für die Landstände zu wiederholten Anträgen auf Aufhebung einer der beiden Universitäten des Landes, da zwei für die Größe desselben zu viel seien, eigentlich aber auf die Aufhebung der mißliebigen Universität Freiburg.

An der radicalen Opposition durfte ein solches Unterfangen nicht wundern; sie mit eingezeugter Unfähigkeit, positive körperschaftliche Schöpfungen zu bauen, hat auch nicht die Fähigkeit, solche Institutionen zu würdigen, sondern nur die, sie aufzulösen. Zudem hat die Universität Freiburg, wenn auch zu geringem Theil, aufgehört, ein Heerd ihrer Gesinnung zu sein. Ein Angriff von dieser Seite auf die Universität ließ sich daher erwarten; daß in der Kammer dieser Angriff von Seite der Regierungscommission eine würdige, beruhigende Erklärung über die Erhaltung der Universität fand, ist dankenswerth, wenn auch eine ernstere Einsprache gegen die wiederkehrende moralische Erschütterung der Universität zu wünschen gewesen wäre. Daß aber die ministerielle Seite der Kammer bei diesen Angriffen der Opposition auf die Universität von zwei Drittheilen Katholiken sich so ruhig hielt, gab diesen viel zu denken, noch mehr aber, daß im J. 1844 in der 71. Sitzung des Landtags selbst ein Mitglied der Regierung in allem Ernst den Antrag auf die Aufhebung der Universität Freiburg im Widerspruch mit der erst vor zwei Jahren dorther

gangenen amtlichen Erklärung stellte, und mit einer Reihe schein-
arer Gründe zu belegen sich abmühte. Das zeigte wieder die alte
hlimme Neigung der Verwaltung, deren beruhigende Erklärung man
ur der Gerechtigkeit unseres edeln Fürsten beilegen mag. Dieser An-
rag von dieser Seite, so grundlos er auch war, und die ihm in der
Kammer gewordene Aufnahme hat die moralische Geltung der An-
stalt aufs Neue tief erschüttert.

Die Universität Freiburg setzte diesem Angriff auf ihren Bestand
völlige Ruhe entgegen, wohl im Vertrauen auf das Wort ihres
Fürsten, vielleicht aber auch aus jener Gleichgiltigkeit, welche die
ihrem katholischen Princip abgewandten Elemente des Lehrkörpers
t sie bringen. *

Die inzwischen im Großherzogthum eingetretene katholische Be-
wegung wird vorderhand jeden direkten Angriff auf die katholische
Universität des Landes, wenn auch nicht in der II. landständischen
Kammer jetziger Zusammensetzung fern halten, doch bei den auf die
confessionelle Erregtheit der Gegenwart von der Regierung noth-
wendig zu nehmenden Rücksichten einstweilen, und wie wir hoffen,
auf lang hin erfolglos machen. Allein man wird der Anstalt indirekt

* Wir verdanken jedoch diesem Angriff eine vortreffliche kleine Schrift aus der Feder meines verehrten Freundes und Collegen, des Hrn. Professors Wetzer: Die Universität Freiburg nach ihrem Ursprung, ihrem Zwecke, ihren Mitteln und Studienstiftungsfonds, ihrer Eigenschaft als geistliche Corporation und fromme Stiftung, ihrer Organisation, ihren Instituten, und nach den kirchen- und staatsrechtlichen Garantieen ihres Fortbestandes. Freiburg im Breisgau, 1844. II. 71 S. 8. Der Herr Verfasser hat vollkommen geleistet, was er in dem Vorwort gefordert: „man müsse in die innere Natur und das Wesen und in alle Verhältnisse dieser Anstalt, sammt Allem, was sie hat, eindringen, um zu sehen, was und wozu sie ist, was sie leistet und was sie leisten kann, und auf welchem Fundament sie ruhet, und solchergestalt seinem Urtheile und seiner Entscheidung über sie eine solide Unterlage zu geben." Er, der Nichtjurist, ist viel gründlicher, als der Jurist von Rotteck in seinen beiden sonst sehr dankenswerthen Schutzschriften: dem Promemoria des academischen Consistoriums für Erhaltung der Universität Freiburg v. 11. Jän. 1817 als Manuscript gedruckt, und in seiner Schrift für die Erhaltung der Universität Freiburg, 1817, in den Organismus der Universität eingedrungen, indem er zuerst das stiftungsmäßige katholisch-kirchliche Princip derselben

beizukommen suchen. Man wird sie in sich selbst absterben lassen, eine friedliche Euthanasie, oder auf deren Spolien begierige Anstalt werden Seitenangriffe auf sie wagen. Was man vor dem star Recht und in öffentlichem Anstand nicht wagt, das versucht man v deckt. Ein Versuch letzterer Art liegt schon vor in dem als Manusc gedruckten und dem zeitigen Curator der Universität Heidelberg, He Geheimen Rath Dahmen, wohl mit Unrecht zugeschriebenen Schri chen: Wie können ohne neue Belastung der Staat kasse, die Bedürfnisse der beiden Universitäten Hei delberg und Freiburg gedeckt, die Blüthe beider An stalten erhöht, und ihr Fortbestand gesichert werden Ein Vorschlag, der bei dem Uebergang in eine neu Budgets-Periode der Beachtung und Prüfung wohl ge würdigt werden sollte. Gedruckt bei Georg Mohr in Heidel- berg 1846. 27 S. Daß es dem Proponenten mit seinem Vorschlag heller Ernst ist, zeigt schon der Umstand, daß er die der Freiburger Bürgerschaft gewidmete Schrift an die Staatsbehörden und Land- stände vertheilen ließ. *

Wir wollen sie kurz beleuchten: sie zu widerlegen wird dann kaum noch nöthig sein.

---

hervorgehoben, durch die ganze Gliederung der Anstalt hindurch geführt, und darnach die Garantieen ihres Fortbestands streng rechtlich nachge- wiesen hat. Außerdem daß ich meine volle Zustimmung zu den hier entwickelten und durch meine Arbeit nur bestätigten Ansichten und Grund- sätzen ausspreche, fühle ich mich verpflichtet, hier öffentlich meinerseits ihm den Dank für die schöne Arbeit seiner treuen Anhänglichkeit an die Universität zu bringen, welchen ihm die Körperschaft vorenthalten hat, deren Senat in seiner gegenwärtigen exceptionellen Verfassung bei seiner Gleichgiltigkeit nicht einmal sich bestimmt fühlte, so viele Exemplare der Schrift anzuschaffen, um sie an die Professoren zu vertheilen, und für etwa künftige Fälle des Bedarfs an die academische Bibliothek zur Auf- bewahrung abzugeben, so wie sie den betreffenden Behörden und land- ständischen Kammern zur Belehrung über das Wesen der Anstalt zuzu- senden.

* Dieser Vorschlag fand in einem auch in einem besondern Abdruck erschie- nenen Aufsatz in der Beilage zu Nr. 25 der süddeutschen Zeitung d. J. mit der Aufschrift „Neuer Versuch zur Zerstörung der katholischen Universität Freiburg," eine eben so ernste als freimüthige und gründliche Abweisung, die bis jetzt ohne Erwiderung geblieben ist.

Wir können schon dem im Eingang S. 5 ausgesprochenen Satz daß, wenn das Großherzogthum nur eine Universität hätte, wohl Niemand auf den Gedanken gerathen würde, eine zweite errichten zu wollen, so ganz und gar nicht beipflichten; denn die Katholiken Württemberg's, die doch nur einen Drittheil der Bevölkerung des Königreichs bilden, haben in neuster Zeit schon recht ernstlich ihre Klage über die Aufhebung ihrer höhern katholischen Lehranstalt zu Ellwangen ausgesprochen. Ich glaube: sie würde auch den zwei Drittel der Landesbevölkerung bildenden Katholiken Badens in einem solchen Fall nicht ferner gelegt sein.

Der ehrenwerthe Herr Verfasser sollte nach seiner Ansicht unmittelbar zum Antrag gelangen, „eine der beiden Universitäten sofort aufzuheben;" allein darauf will er selbst nicht eingehen; denn über die in der Verfassungsurkunde geheiligte Erhaltung der Stiftungen für ihre Zwecke, über die Gewährleistung der Dotationen beider Universitäten könne man so leicht nicht wegkommen.

Der ehrenwerthe Herr Verfasser wird aber, wenn er unsere gegenwärtige Schrift einer Durchsicht würdigt, finden, daß die Universität noch ganz andere und festere Gewähren, als die badische Verfassungsurkunde hat, und daß daher jene Gewalten, welche die Verfassungsurkunde ändern dürfen, die Staatsregierung und die landständischen Kammern, durchaus nicht die Universität Freiburg aufheben dürfen. Wie lang wird man badischen Beamten noch beibringen müssen, daß es Rechte gibt, welche der Omnipotenz der Staatsregierungen und der Kammern ein für allemal enthoben sind!

Allein bei dem Alten dürfe es doch nicht bleiben; denn Freiburg kränkle in seinem Ueberflusse, und Heidelberg darbe in vollster Blüthe.

Daß Freiburg im Ueberflusse lebe, wird durch einen Auszug aus dem Budget der Universität Freiburg zu zeigen gesucht, dessen Zahlenangaben wenigstens unsere Beilage IV. als richtig nachweist.

Es fehle also der Universität Freiburg nicht an Geldmitteln, Stadt und Land seien reizend und gesund, die Localitäten geräumig, die Sammlungen schätzbar, das Leben nicht theuer (?), und doch meiden nicht nur die Studenten Freiburg, auch die Professoren gehen nicht gerne hin. Es mögen wohl hier Verhältnisse wirken, welche man nicht gerne berühre! (Wir haben uns die Freiheit genommen,

sie zu berühren); zum Theil lasse sich die gesunkene Frequenz daher erklären, daß

a) die Entstehung der schweizerischen Universitäten,

b) die gesteigerte Frequenz von Tübingen,

c) die Errichtung einer katholischen theologischen Facultät in Tübingen und der seitdem in der öffentlichen Meinung verschwundene Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Universitäten (er wird wieder kommen), endlich

d) der nun sehr erleichterte Reiseverkehr zwischen Freiburg und Heidelberg

die früher nach Freiburg gezogenen Studenten jetzt in andere Richtungen ableite.

Darauf rechnet der ehrenwerthe Herr Verfasser weiter: theile man mit der Gesammtzahl der Studenten in die Summe des jährlichen Aufwands für die Universität, so koste jeder Student in Freiberg jährlich 422 fl. 30 kr., und wenn man den Genuß der beträchtlichen Stipendien mit ausschlagen wollte, wohl über 460 fl., in Heidelberg koste er aber kaum 100 fl., im Sommer 1845 habe ein Studiosus juris in Freiburg dem Staat für seinen Antheil an den Besoldungen der juristischen Professoren 204 fl. 30 kr., in Heidelberg 19 fl. 48 kr. gekostet; durch 600 Ausländer komme ferner in Heidelberg wohl 550,000 fl. fremdes Geld jährlich in Umlauf.

Der Materialismus und der Geldgriff unserer Tage thut sich erstaunlich viel zu gut auf solche Calcule, die wir auf geistige und sittliche Interessen, wie hier nun eines vorliegt, durchaus nicht anwendbar finden. Allein macht man nun einmal solche Rechnungen, so darf doch gefordert werden, daß man sie nicht ohne den Wirth und ehrlich mache. Es wird da immer gesprochen: dem Staat koste die Universität Freiburg so viel, die Steuerpflichtigen opfern für diese Anstalt so viel. Diese Sprache darf der ehrenwerthe Herr Verfasser bei der Universität Heidelberg führen, die jährlich als Dotation aus dem Staatsbeutel, also aus der Beisteuer von zwei Dritteln Katholiken 90,000 fl. zieht, damit aber nicht zufrieden stets neue Forderungen macht, wie sie denn auch in dem dießjährigen außerordentlichen Budget mit einer großen Summe für Neubauten paradirt. Die Universität Freiburg aber hat ein eigenes Jahreseinkommen von 48,000 fl. aus der ihr von ihrem Stifter zugewandten Bewidmung, also aus Privatmitteln: der badische Staat gibt ihr, der katholischen Univer-

sität, jährlich nur 32,000 fl. aus den Steuern von 900,000 Katholiken, während an den 90,000 fl. für die protestantische Universität Heidelberg zwei Drittel Katholiken wieder zwei Drittel, und die 400,000 Protestanten nur ein Drittel zahlen. Was kostet nun dem Staat von diesen 32,000 fl. der einzelne Student in Freiburg? Denn so lautet das Rechenexempel.

Wenn aber der ehrenwerthe Herr Verfasser berechnet, was in Freiburg ein Studiosus in genere und ein Studiosus juris in specie den Staat (?) koste, wie theuer das Freiburger Studentenfleisch und wie wohlfeil das Heidelberger sei, so fragt man billig, warum ein solcher an Durchschnitte gewöhnte Rechner hier nur die äußersten Zahlen nimmt, so bei Heidelberg die der außerordentlich gesteigerten und bei Freiburg durch Unterlassungen von Berufungen ausnahmeweise und außerordentlich beschränkten juristischen Frequenz? Was würde er uns sagen, wenn wir für eine entgegengesetzte Rechnung die theologische Frequenz beider Universitäten wählen würden, die troß des neuen Studienplans für Freiburg 100, für Heidelberg etwa 30 Studirende beträgt? Und wie viele Studenten hat denn die Heidelberger philosophische Facultät troß ihres Besetzungsluxus mehr, als die Freiburger?

Nun jammert der ehrenwerthe Herr Verfasser kläglich über die Finanzen der Heidelberger Universität, welcher von allen Seiten ein Deficit drohe, so wie ihre Anstalten nur nothdürftig dotirt seien.

Freiburg dagegen habe seine Zuflüsse und Ersparnisse zu Kapital angelegt, Heidelberg habe nie mehr erhalten, als es bedurft, es sei seit 1796 ohne alles Vermögen, aber es besitze in seinem Rufe ein Kapital, das reichere Zinse trage, und das verträgliche und unermüdliche Zusammenwirken seiner Lehrer, ihr gewissenhafter Fleiß in ihren Vorträgen, die literarische Thätigkeit, welche sie entfalten, ihre Verbindungen mit den Gelehrten aus allen Theilen der Erde bilden seinen Schatz.

Wir wünschen der Universität Heidelberg alles Gute, aus reiner Pietät, als Schüler dieser Anstalt: wir wünschen, daß sie fortblühen möge in ernster Pflege der Wissenschaften, nicht bloß Bücher machend, sondern Ideen in die Zeit und Nation säend, nicht nach Popularität haschend, sondern den Ernst der Wahrheit der verkommenden Zeit entgegenhaltend, abgewandt allem falschen Flitter unwürdiger An-

lockung allenfalls durch Lockerung der Disciplin, eine literarische Badsaison der Jugend Norddeutschlands bietend, oder gar mit dem religiösen und politischen Radicalismus coquettirend und ihn der unbewachten Jugend als in ihrer Heimat verbotene Frucht bietend.

Aber in ihrer vornehmen Höhe lasse sie die Schwesteranstalt ruhig gewähren, und schaue nicht mit neidisch-lüsternem Blick auf das bescheidene Freiburg hernieder, wohl eingedenk, daß sie zur Zeit der Reformation mehr Lehrer als Schüler hatte, daß auch sie noch bei dem Eintritt in dieses Jahrhundert viel tiefer gesunken war, als Freiburg durch fremde Schuld gegenwärtig es ist, und daß bei einer an Umschlägen und Wechselfällen so reichen Zeit auch sie an das Loos der Vergänglichkeit und an die stets nahe Pflicht der Demuth eher gemahnt werden dürfte, als wir es wünschen. Schon jetzt dürfte ein strengeres Urtheil aus dem blendenden Glanze heraus finden, daß die Gegenwart der Heidelberger Universität größeren Theils von der Reputation der Vergangenheit, von der Erbschaft verstorbener oder abgetretener Größen, eines Zachariä, Thibaut, Creuzer u. A. zehre.

Verargen aber wird kein Billiger es uns, wenn die Universität Freiburg jeden Vorschlag über ihre Reform, der von Heidelberg herkommt, mit Mißtrauen aufnimmt, und so auch den in der erwähnten Schrift mitgetheilten.

Man hätte erwarten dürfen, daß der ehrenwerthe Hr. Proponent der Universität des von ihm „geliebten" Freiburg jene Heilung zudenken würde, welche der jetzt „in vollster Blüthe prangenden" Universität Heidelberg unmittelbar nach ihrem Anfall an Baden aus viel tieferem Verfall herausgeholfen hatte, nämlich die Ausführung der nöthigen Berufungen aus den bereit liegenden Mitteln und die andern höchst nöthigen und möglichen Maaßnahmen.

Allein darüber schweigt er; denn davon hätte ja die Universität Heidelberg Nichts, vielmehr nur Verlust, da das sich hebende Freiburg der Heidelberger Frequenz schaden würde. Diesem Plane fehlte ja die Desorganisation und Reorganisation!

Ganz anders der vorgelegte Plan. Er wird mit frommen Wünschen für allseitige Wohlfahrt und fast gemüthlich mit einem Gleichniß eingeleitet. Ein Vater habe zwei Töchter und habe jeder von beiden ein Landgut mit einem bestimmten Betriebscapital zur Verwaltung übergeben, und außerdem diesen Besitz und Genuß ihnen und ihren Nachkommen in bester Form gesichert. Die ältere habe

glücklich, die jüngere unglücklich gewirthschaftet. Der erstern müßte zur Beseitigung der Gefährlichkeit ihrer Lage Vermehrung ihres Betriebscapitals, der zweiten Absatzgelegenheit für ihre Erzeugnisse verschafft werden, wenn beide Güter den Nachkommen in gehörigem Stande erhalten werden sollen. Da falle dem besorgten Vater ein, daß er noch ein anderes, von beiden Gütern unabhängiges, jedoch dem Gegenstande nach beiden Wirthschaften nahe verwandtes Gewerbe am dritten Ort besitze, das hinlänglich ausgestattet und mit einer zahlreichen Kundschaft versehen sei; er schlage nun der jüngern Tochter vor, dieses einträgliche Gewerbe mit einem Theile seines Betriebscapitals mit ihrer Gutswirthschaft zu verschmelzen, während der durch diese Verschmelzung verfügbar werdende Rest der fraglichen Gewerbsdotation dem Betriebscapital der ältern Tochter zugetheilt werden solle.

Wie man sieht, ist die ältere Tochter und zugleich das eine Gut die Universität Heidelberg, die jüngere Tochter und zugleich das andere Gut ist die Universität Freiburg: nicht die jüngste Tochter, sondern nur Gut schlechtweg ist die polytechnische Schule in Karlsruhe.

Ich glaube aber, das Gleichniß würde geschichtlich viel treuer so gefaßt. Zwei Väter haben für ihre Kinder Stiftungen gemacht, und sie den Häuptern ihrer Familien mit reicher Bewidmung zur stiftungsmäßigen Ueberlieferung an die Nachkommen übergeben. Die eine Stiftung wird treu bewahrt und auch ihre Bewidmung: die andere entfremdet sich ihrem Zweck und büßt in Folge der dadurch eingetretenen Verwirrungen auch ihr Stiftungsgut ein: sie beide kommen später unter eine Vormundschaft, die in der Folge auch eine dritte Stiftung den beiden ältern zugesellt, die aber beide weiter gar nichts angeht: da verlangt die vermögenslos gewordene Stiftung für ihren Zweck das Vermögen der dritten Stiftung, verweist diese aber rücksichtlich der Deckung ihrer Bedürfnisse an die bemittelte zweite Stiftung. Ein Vormund, der aber solchen Gelüsten nachgäbe, wäre ein treuloser Vormund.

Und Solches will in der That der Hr. Proponent.

Die Universität Heidelberg lebt lediglich aus dem Staatsbeutel: sie braucht nun Viel: sie scheut sich vornehm, wie sie ist, fort und fort zu bitten, daher möchte sie auf ein Mal einen ergiebigen Zug thun. Wenn diese vorlaute zugreifende Rupertina die Schwester Albertina aufzehren könnte, das wäre freilich das Beste, das geht nun aber nicht: wenn es nun nicht offen angeht, so geht es vielleicht

verdeckt. Man holt ein Beispiel aus Preußen. Wie Baden die Universität Freiburg mit dem Breisgau von Oesterreich unter der Verpflichtung ihrer Forterhaltung übernommen, nicht blos sich auferlegt, so habe Preußen durch einen Vertrag mit Schweden vom 7. Juni 1815 mit Pommern die Universität Greifswalde und damit deren Stiftungsertrågniß von 58,000 Thalern übernommen, unter der Verpflichtung: „die Universität Greifswalde in ihrem Besitz zu erhalten, und ihr den vollen Genuß ihrer Güter, Stiftungen, Kapitalien und Gefälle zu belassen.“ Da habe Preußen, um die tief in Verfall gerathene Universität Greifswalde zu heben, mit ihr das auf einem der Universität gehörigen Gut errichtete landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Eldena verbunden. Aehnliches beabsichtige man auch in Bonn. So soll man es nun auch für die Universität Freiburg thun. Man verlege das aus der Staatskasse mit 32,000 fl. dotirte polytechnische Institut von Karlsruhe nach Freiburg, und verbinde es mit der dortigen Universität, welcher man zu ihrer eigenen Dotation von 80,000 fl. von der der polytechnischen Schule noch 10,000 fl. beilege, womit sie, da sich die Zahl der Lehrämter in der Juristen- und in der medicinischen Facultät in Freiburg füglich beschränken lasse, auskommen könne, die Stadt Karlsruhe entschädige man mit dem Hofgericht und der Regierung des Mittelrheinkreises, welche ohnehin aus dem zur Bundesfestung gewordenen Rastatt verlegt werden müssen, den billig zu ermittelnden Werth des polytechnischen Schulgebäudes in Karlsruhe und den Rest der Dotation der polytechnischen Anstalt mit 22,000 fl. müsse man aber der in ihrer Blüthe darbenden Universität Heidelberg zulegen, deren Dotation so auf 109,844 fl. sich erheben würde.

Vortrefflich: drei Städte des Landes verlören Bedeutendes: Karlsruhe die polytechnische Schule, Rastatt das Hofgericht und die Kreisregierung, Freiburg die Integrität der juristischen und medicinischen Facultät, und damit eigentlich die Universität: gewinnen würde nur Heidelberg, mit einem Griff 22,000 fl. und noch mehr.

Und dafür sollten sich die drei verlierenden Städte mit den allgemeinen Betrachtungen des Hrn. Proponenten trösten lassen! Die Stadt Karlsruhe solle einsehen, daß die Verlegung der polytechnischen Schule in sie ein Mißgriff gewesen: sie sollte diesen durch Abgabe der Anstalt wieder gut machen, und sich einreden lassen, daß sie mit Erlangung des Hofgerichts und der Kreisregierung einen gu-

ten Tausch mache; Rastatt, welches als frühere Residenz der katholischen Markgrafen Berücksichtigung verdient, solle sich von der unbedingten Unverträglichkeit des Sitzes des Hofgerichts und der Kreisregierung mit der Bundesfestung gründlich überzeugen; Freiburg aber möge sich belehren lassen, welche herrliche Lage es für eine polytechnische Anstalt, welche ungünstige dagegen es, zwischen den Schweizer Universitäten, zwischen Tübingen und Heidelberg eingeengt, für eine Universität habe, wie wohlthätig eine Universität für eine polytechnische Anstalt am gleichen Ort, und umgekehrt, wie glücklich die polytechnische Anstalt auf die Bildung der katholischen Theologen wirke; ferner möge Freiburg lernen, daß eine Beschränkung der Zahl der Lehrämter in der juristischen und der medicinischen Facultät gar nicht schädlich auf die Frequenz wirke, da Bonn im Jahr 1834 bei nur 3 ordentlichen Professuren der Juristenfacultät dennoch 249 Studenten der Rechtswissenschaft gehabt habe. Nur Heidelberg soll sich gar Nichts merken, gar Nichts lernen, sondern lediglich 22,000 fl. und mehr einschieben.

Allein die Stadt Karlsruhe wird das Hofgericht und die Kreisregierung mit einem Paar Dutzend Beamten als keinen Ersatz für den Verlust der polytechnischen Schule mit 250 bemittelten Schülern erachten, sie wird gegen zwei nach den wechselnden Organisationsgrundsätzen jeden Augenblick verlegbare mittlere Staatsstellen nicht eine ihrer Natur nach unverlegbare blühende Schule hingeben wollen, sie wird endlich sich darauf berufen, daß der höchstselige Großherzog Ludwig ihr diese Anstalt, in welcher er die höhere Bildung des Bürgerstandes geehret, zugedacht habe, sie wird es als unwürdig erkennen, wenn eine von der Regierung viel begünstigte Stadt, wie Heidelberg, statt sich dankbar dessen, was Gott und die Huld der Fürsten ihr beschieden, zu freuen, dort, wo es etwas zu erhaschen gibt, sofort sich einstellt, um einer Schwesterstadt ein Besitzthum, bei welchem es ihr wohl geht, wegzunehmen. Sie darf verlangen, daß man ihr das polytechnische Institut lasse, daß man es nicht durch Rütteln schädige, und nicht seinen organischen Kreis durch falsche Combinationen störe, sondern es liebend und treu in dem Geiste pflege, in welchem es der Stifter geschaffen: man lasse der Anstalt Zeit, sich an ihrem ursprünglichen Standort zu bewurzeln und nachhaltige Früchte zu bringen.

Rastatt aber wird auf Mainz deuten, welches, obwohl Bundes-

festung, und von einer Besatzung aus dreier Herren Länder gehütet, doch in seinen Wällen den friedlichen Bischofssitz, das Priesterseminar, die Gerichte und Verwaltungsstellen der Provinz, das Gymnasium u. A. vereinigt.

Freiburg aber wird dem Herrn Proponenten scharf in's Auge blicken und den alten Freund in ihm nicht erkennen, als den er sich einführen möchte. Freiburg wird ihm sagen, daß es widersinnig sei, zwei Anstalten, in deren einer das Princip der speculativen und beobachtenden Wissenschaft, in der andern das der anwendenden und gewerblichen Technik vorwaltet, unter einem höhern Princip zu vereinigen, wie denn beide in der Welt nirgend vereinigt sind; Freiburg wird ihm sagen, daß es durch Lage und Verhältnisse besser zum Sitz einer Universität, als einer polytechnischen Schule tauge, daß es aber nicht eine ganze Universität für eine halbe eintauschen wolle, selbst nicht für die Gegengabe eines polytechnischen Instituts, das in Freiburg das Gedeihen wahrscheinlich nicht behalten wird, dessen es sich in Karlsruhe erfreut; Freiburg wird ihm sagen, daß er, wenn je zur Verwirklichung seines Plans geschritten würde, den Erlös aus dem Verkauf des Gebäudes der polytechnischen Schule noch nicht der Universität in Heidelberg zu Buch führen dürfe, weil für die polytechnische Schule in Freiburg ein diesen Erlös völlig verzehrender Neubau nothwendig würde, da die Universität an die polytechnische Schule keine Räumlichkeit abgeben könnte.

Freiburg wird ihm lächelnd sagen, wie er so mit ihm scherzen und ihm zurathen könne: die Universität Freiburg solle nur lammfromm ihre juristische und medicinische Facultät verstümmeln lassen, während er für sein Heidelberg, wo doch neben einem Schwarm von Privatdocenten die Ordinariate zwei und dreifach, so die Geschichte mit 2 Ordinariaten und einem Extraordinariat, die Philologie dreifach, das römische Recht dreifach, die Klinik doppelt u. a. eben so besetzt sind, in einem Athemzug von den Spolien der verstümmelten Universität Freiburg „nur als Palliativ zur nothwendigsten Dotirung einiger ihm fehlenden Fächer eine Mehrbewilligung von etwa 7000 fl." verlangt.

Nein — der Plan des ehrenwerthen Hrn. Verfassers ist nach allen Seiten so ungesund, daß sich selbst die organisationslustige vaterländische Verwaltung dessen nicht erbarmen darf.

Man lasse in Gottes Namen das polytechnische Institut an der

Stätte, wo es blüht, man lasse Freiburg seine Universität unverstümmelt und befreie sie nur von der Unbill gegen das katholische Princip ihrer Stiftung und benütze ihre schönen Mittel, der Stadt Heidelberg aber zeige man den Weg, den zur Gründung akademischer Anstalten die Bürger Freiburg's gewählt. Der christliche Bürgersinn der Dreisamstadt hat das Hospital gestiftet und reich bewidmet, die Stadt aber hat es der Universität als klinische Anstalt zur Benützung gegeben.

Auch die Universität mache es hierin in Heidelberg, wie in Freiburg. Hier wurden schon seit einigen Jahren von den am Jahresschluß zunächst für die verschiedenen Institute gewidmeten disponibeln Summen Beiträge zum Bau des Gewächshauses verzinslich niedergelegt, um mit diesem Betrag sammt Zins und Zinseszinsen neben den von der Regierung unter Zustimmung der Landstände bewilligten 2800 fl. und dem Beitrag der Stadt Freiburg von 2000 fl. den Bau des Gewächshauses mit Sicherheit und ohne Deficit auszuführen. Dagegen hat die Universität Heidelberg für den Bau ihres Gewächshauses 14,000 fl. aus der Staatscasse empfangen.

Die stolze Pfälzerstadt wandle auch diesen Weg, statt den ausgetretenen zu der Staatscasse oder gar den Pfad des Crispinus zu gehen. Die Stadt Heidelberg, die Universität Heidelberg ist so vornehm, viel zu vornehm für den Zugriff, zumal gegen einen so armen Teufel, wie die Universität Freiburg, die so arm ist an Reputation.

Allein die Universität Freiburg hat ja C a p i t a l e, hat ja jährlich U e b e r s c h ü s s e, ruft Heidelbergs Gönner.

So wollen wir denn zu guter Letzt noch den leidigen Ueberfluß der Universität Freiburg unter Verweisung auf das neueste Budget der Anstalt in Beilage IV. gegenüber dem Hrn. Verfasser uns etwas näher ansehen.

Wir wollen den Stand der Sache auch hier ehrlich vorlegen, und zuerst den der von der Mißgunst vorgerupften Activcapitale.

Es ist wahr: die Universität hatte im Jahr 1782 einen Activcapitalstock von 99,323 fl. 47 kr. als ehrenvollen Sparpfennig der Resignation und Aufopferung der Väter der hohen Schule. Im Jahr 1796, als das glorreiche Oesterreich einsam blutend und von Teutschland verlassen den Riesenkampf mit der französischen Republik kämpfte, schenkte der höchstselige Kaiser Franz der von ihm geliebten Universität den Fonds des aufgehobenen Dominikanerklosters in Frei-

burg: schenkte so die Bewidmung einer katholischen Stiftung einer andern katholischen Stiftung in einer Zeit der Noth, wo andere Regierungen nur nahmen. Am Ende des Jahres 1802 betrug der Capitalfonds der Universität noch 92,954 fl. Mit dieser schönen Ersparniß kam die Universität an das Haus Baden.

Der edle Karl Friedrich, der Universität wohl und ihren Fortbestand ernstlich wollend, ermunterte sie, um ihren Vermögensstand zu consolidiren, von den durch die Säcularisation dem Staat zugefallenen katholischen Kirchengütern zu erwerben: der praktisch blickende Fürst sorgte so einerseits für den Staat, dessen erschütterter Credit Veräußerung dieser Güter forderte, und durch die Mitwerbung der ankaufenden Universität den Erlös aus diesen sehr entwertheten Gütern steigerte; andererseits für die Universität, welche sich durch diesen Grundbesitz die Grundlage ihres Vermögens sicherte.

Die Gnade des Fürsten erleichterte diese Erwerbung, indem nur $1/3$ des Kaufschillings baar bezahlt, das andere $1/3$ durch Ablösung der s. g. Klosterrente, welche Kaiser Franz in einem Betrag von mehr als 6,000 fl. den Klöstern des Landes zu Gunsten der Universität auferlegt hatte, weitgeschlagen, das letzte $1/3$ aber geborgt wurde.

So erwarb die Universität auf den Rath des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich im Jahre 1807 und 1808 für 243,205 fl. Domänengüter. Dazu wurde ein großer Theil der Activcapitale und ein anderer später zur Bezahlung der wegen des erwähnten Kaufes und der in der Kriegsperiode zur Bestreitung der auf die Güter gefallenen Lasten aller Art gemachten Schulden verwendet. Bei dem in den 1820ger Jahren gesunkenen Zinsfuße, der bei richtiger Zahlung der Zinse gerne ermäßigt wurde, hielt es die Administration der Universität für zweckmäßiger, die Activcapitale sämmtlich zu 5% beizubehalten, und die Passivcapitale zuerst zu 4, später zu $3\frac{1}{2}$% zu verzinsen, eine Manipulation, durch welche für die Universität nicht weniger als 3500 fl. Zinse gewonnen wurden.

Im Jahr 1837 wurde der Antrag auf Bildung eines Schuldentilgungsplanes durch die nach und nach heimfallenden Wittwengehalte (damals 2755 fl., jetzt noch 1720 fl. betragend) genehmigt.

Am 1. Juli 1836 beliefen sich die Schulden der Universität auf 39,982 fl., jetzt noch auf 22,700 fl., einschließlich der Cautionscapitale.

Im Jahre $18^{20}/_{21}$ bestand der Activcapitalfonds in 40,500 fl.,

im Jahre $18^{30}/_{31}$ in 28,009 fl. und am 1. Januar 1845 wieder in 40,835 fl.

Die aus Gilt-, Lehen- und Bodenzinsablösungen besonders angelegten Capitale, worunter auch die von den Ablösungen in Schwaben enthalten sind, bestehen in 8942 fl.

Fragt man, woher diese jetzt sehr eingeschwundenen und freilich von Schulden begleiteten Activcapitale stammen, so steht zur Antwort:

1) aus der Schenkung des in Gott ruhenden Kaisers Franz,

2) aus der Gnade des höchstseligen Großherzog's Karl Friedrich, welche der Universität einen später höchst einträglichen Grundbesitzerwerb unter günstigen Bedingungen vermittelte;

3) aus der Genügsamkeit der frühern Professoren der Universität, welche die größte Anstrengung ihrer Aemter um die niedersten Gehalte übernommen, Männer hohen Rufs, gediegenen Wissens, edler Hingebung, wie Klüpfel, Wanker, Hug, Jelenz, Riegger, Sauter, Ecker u. A.

So hatte unser Hug nach einer viertelhundertjährigen lehramtlichen Thätigkeit an der Universität erst eine Besoldung von 600 fl., dabei hat er selbst, wie er oft erzählte, seine Hosen mit weißem Faden geflickt und die Nath mit Tinte gefärbt. So was klingt fast wie eine Idylle, sie liegt leider hinter uns. Wir mußten kostbarere Erwerbungen aus dem Ausland machen.

So haben wir Hrn. Welcker um 2000 fl. gewonnen, andere protestantische Ausländer mit 2200 fl. sind gefolgt, und auch katholische Ausländer nachgerückt. Noch Rotteck und Beck hatten es nicht über 1500 fl. gebracht.

4) Diese Activcapitale stammen auch daher, weil früher bei der raschen Wiederbesetzung der erledigten Lehrstühle nicht so viel Geld als Supplentengehalte und Renumerationen für lehramtliche Aushilfe versplittert wurde, als jezt, wo die erledigten Lehrämter lange nicht besezt werden. Auch hatte man früher nicht das Unglück, daß man dem Positiven in Kirche und Staat feindliche Lehrer in ihrer Lehrthätigkeit suspendiren und die Verweser ihres Unterrichts neben den suspendirten bezahlen mußte.

5) Ferner kommen diese Ersparnisse aus einer Zeit, in welcher man der Universität den administrativen Luxus weise fern gehalten hat,

welcher jetzt überall leider an dem Einkommen der öffentlichen Institutionen zehrt.

Das Universitätsamt, jetzt mit einer Besoldung von 800 fl., hat bis in die 1820ger Jahre hinein ein Mitglied der Juristenfacultät für einige Ohmen Weins versehen. Bis zu derselben Zeit hatte die Universität nur einen einzigen Pedellen, einen Mann mit einiger gelehrten Bildung und daher im Ansehen bei den Studierenden: jetzt sind neben dem Universitätspedellen noch ein Amtspedell und drei Unterpedellen. Wofür?

6) Endlich hatte man früher nicht die vielen Schreibereien, welche jetzt und ziemlich unergiebig bei der akademischen Verwaltung vorkommen, und welche viel Geld kosten. Dabei sind viele Drucksachen zu bezahlen, so viele Programme; allerdings soll die Universität dadurch Zeugniß von ihrer Mitarbeit im Reiche des Wissens ihren Schwestern geben, allein Programme müssen wissenschaftliche Entdeckungen mittheilen, nicht aber, wie es in Freiburg geschehen ist, umfängliche Bücher mit einem Inhalt, wie er nicht einmal in ein Lehrbuch gehört, und die, weil keine Verlagshandlung sie annimmt, der Universität aufgehängt werden.

Man verwandte früher nicht so viel Geld auf die Ausstattung von Sammlungen, die kein Mensch benützt, und die nur zur Parade dienen, wie die Naturalienkabinete, während die Universitätsbibliothek darbt.

Das waren die Quellen der Activcapitale der Universität; sie sind versiegt: man wird sich über sie bald nicht mehr zu ärgern haben.

Allein die Universität hat auch noch s. g. Revenüenüberschüsse. Auch diese sind ein Dorn im Auge.

Daß solche Ueberschüsse bei einer großen Naturalwirthschaft, wie sie die Universität Freiburg hat, vorkommen müssen, liegt in der Natur der Sache. Der Voranschlag muß sich möglich an den sichern Ertrag halten: folgt nun glücklich eine Reihe gesegneter Jahre, so ergibt sich ein erfreulicher Ueberschuß. So auch für die Universität durch eine Abfolge fruchtbarer Jahre und hoher Preise des Erwachses. Wie diese Ueberschüsse zu dem gegenwärtigen Betrag erwachsen sind, und daß sie leider bei den möglich hoch gespannten Voranschlägen bald verschwinden werden, zeigt folgende

Zusammenstellung
des
Reservefonds' (der Ueberschüsse des Betriebsfonds).

Aus der Rechnungsperiode	Betrag des disponiblen Reservefonds'	Verwendung desselben		Rest
		im Jahre	im Betrage von	
	fl.		fl.	fl.
1. Juli $18^{36}/_{37}$.	6,700	$18^{37}/_{38}$.	6,494	6
1. Juli $18^{37}/_{38}$.	7,165	$18^{38}/_{39}$	4,600	2,565
1. Juli $18^{38}/_{39}$.	8,828	$18^{39}/_{40}$.	5,466	3,362
1. Juli $18^{39}/_{40}$.	7,368	$18^{40}/_{41}$.	1,450	5,918
1. Juli $18^{40}/_{41}$.	17,531	1842.	3,770	13,761
1. Juli $18^{41}/_{42}$. u. 2tes halbe Jahr 1842.	24,061	1843.	5,168	18,893
1843.	14,801	1845.	10,813	3,988

Das Ansteigen des Betrags von $18^{38}/_{39}$ bis $18^{39}/_{40}$ fast um
as Doppelte erklärt sich aber ganz einfach.

Im J. 1841 stand der Kirchenbau in einer Pfarrei bevor, woran
e Universität als Zehntherr und parochus primitivus nicht nur
en Chor und den Thurm, sondern auch bei der Unzulänglichkeit der
irchenfabrik am Langhause zahlen muß: dadurch wären die damaligen
eberschüsse oder die eigentlich disponible Summe in Anspruch genom-
ien worden. In der Aussicht auf den Bau dieser und einer zweiten
atronatskirche hat das großh. Ministerium des Innern die Abtra-
ung geringerer Schulden oder verzinsliche Anlegung verordnet.

Diese Kirchenbauten unterblieben zwar bisher, der eine, weil eines-
heils die Bezirksbauinspection, mit dringenden Arbeiten überhäuft, die
auriffe und Kostenüberschläge nicht fertigen konnte, anderntheils die
ehntablösung inzwischen eintrat, und daher die Universität bei der
bschätzung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten vom Ablösungs-
apitale nach Abzug der darauf ruhenden Competenz und Baulasten
ur wenig erhalten würde, wenn nicht eine ältere Rechtsvorschrift
ı Gunsten der Universität bestände, welche ihr auch bei der Pflicht
ım Bau der zweiten Kirche zu gut kömmt.

Allerdings sehen wir von dem Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ bis zu dem
$8^{40}/_{41}$ den Reservefonds von 5918 bis 13761 fl. ansteigen. Wegen

der Bereithaltung der Mittel für diese Kirchenbauten sollte au Befehl des großherzoglichen Ministeriums des Innern der damal nicht verwendete verfügbare Reservefonds verzinslich angelegt werden Allein im Juli 1842 brannte auf dem Universitätsgut zu Steinen stadt die Futterscheuer und Stallung an dem Oekonomiegebäude ab Man wollte noch in demselben Jahre den Wiederaufbau unternehmen daher von der bemerkten disponibeln Summe von 13,761 nur 2100 fl angelegt wurden, weil nach den von der Bauinspection vorgelegten Planen und Kostenüberschlägen nicht weniger als 12,636 fl. erforderlich gewesen wären. Der Bau wurde aber nach den von der Administration übergebenen, und von der höhern Behörde und der landwirthschaftlichen Central-Direction gutgeheißenen Vorschlägen und Planen ausgeführt, und kostete bedeutend weniger.

Diese Summe, mit welcher der Reservefonds im Jahr 18⁴¹/₄₂ erscheint, und in welcher die von dem Reservefonds oder den Revenüen-Ueberschüssen in den frühern Jahren nicht verwendeten Summen, nach Abzug des obenerwähnten Neubaus der Futterscheuer und Stallungen zu Steinenstadt — begriffen sind, mußte nach Anordnung des großherzoglichen Ministeriums verzinslich angelegt werden, welches auch theils durch Abtragung von Schulden, theils durch Capitalanlagen nach und nach bewirkt wurde.

Die Berechnung des Reservefonds' oder der uneigentlich s. g. Revenüenüberschüsse wurde im Jahr 1837 durch die Feststellung des Schuldentilgungsplanes und die Bestimmungen über den Betriebsfonds förmlich geregelt. In den Statuten darüber ist der ordentliche Stand des Betriebs- und Reservefonds', wozu außer den Activresten, dem Kassenbestand und den Naturalvorräthen, von Activcapitalen 23,611 fl. 5½ kr. angenommen sind, auf 50,000 fl. und das Minimum des Betriebsfonds' auf 45,000 fl. gestellt.

Die Höhe des seit einigen Jahren verfügbaren Reservefonds (des Ueberschusses des Betriebsfonds') erklärt sich aus folgenden Verhältnissen:

1) die Einnahmen stellten sich wegen der hohen Frucht- und Weinpreise, und weil die Gemarkungen in Schwaben, so wie im Breisgau, in welchen die Universität Güter und Zehnten besitzt, von Hagelschlag, Mißwachs, Ueberschwemmung — der Vorsehung sei es gedankt!

verschont blieben, in den letztverflossenen Jahren weit höher, als
he in dem Budget angenommen waren.

Besonders ist dieß der Fall bei den Erträgnissen der schwäbischen
)affneien. Früher, nämlich im Jahr 1820, wurden nur 10jährige,
n ward ein Durchschnitt von wenigern Jahren, später ein 20jähriger
seit der vorletzten Budgetperiode wieder ein 10jähriger Durch-
iittsertrag zu Grunde gelegt.

Die wirklichen Einnahmen aus den Schaffneien in Schwaben und
jeweiligen Budgetsätze der einzelnen Perioden werden zur besseren
ersicht angeführt. In dem im J. 1821 gefertigten ersten Univer-
ts-Budget wurde das Erträgniß der Schaffneien in Schwaben
) einer 10jährigen Durchschnittsberechnung angenommen zu
14,403 fl. 24 kr.

Es fielen aber die Fruchtpreise vom Jahr
!0 an so tief, daß nur die Hälfte der Budget-
tionen einging, wie aus nachstehender sum-
rischen Zusammenstellung, welcher auch die ein-
ien Budgetsätze beigefügt sind, erhellet.

tliche Einnahme us Schwaben.		
',461 fl. 23 kr.	Im Rechnungsjahr $18^{21}/_{22}$.	
	Budgetsatz für $18^{22}/_{23}$	9,679 fl. 1 kr.
',176 „ 39 „	Im Rechnungsjahr $18^{22}/_{23}$.	
),263 „ 40½ kr.	Im Rechnungsjahre $18^{23}/_{24}$.	
	Budgetsatz für $18^{24}/_{25}$	7,929 „ 43½ kr.
',133 „ 9½ „	Im Rechnungsjahre $18^{24}/_{25}$.	
),227 „ 44 „	„ „ $18^{25}/_{26}$.	
',238 „ — „	„ „ $18^{26}/_{27}$.	
	Budgetsatz für $18^{27}/_{29}$	6,968 „ 7 „
',365 „ 37 „	Im Rechnungsjahre $18^{27}/_{28}$.	
',962 „ 45 „	„ „ $18^{28}/_{29}$.	
	Budgetsatz für $18^{29}/_{30}$	6,210 „ 17 „
',659 „ 40 „	Im Rechnungsjahre $18^{29}/_{30}$.	
',666 „ 40 „	„ „ $18^{30}/_{31}$.	
	Budgetsatz für $18^{31}/_{32}$	7,999 „ ½ „
,225 „ 43 „	Im Rechnungsjahre $18^{31}/_{32}$.	
',281 „ 41 „	„ „ $18^{32}/_{33}$.	
	Budgetsatz für $18^{33}/_{35}$	8,415 „ 29 „

9,470 „ 55 „	Im Rechnungsjahre $18^{33}/_{34}$.	
16,575 „ 35 „	„ „ $18^{33}/_{35}$.	
	Budgetsatz für $18^{35}/_{37}$	8,883 „ $37^{1}/_{3}$
15,247 „ 31 „	Im Rechnungsjahre $18^{35}/_{36}$.	
11,740 „ 55 „	„ „ $18^{36}/_{37}$.	
	Budgetsatz für $18^{37}/_{39}$	9,700 fl. —
15,187 fl. 20 kr.	Im Rechnungsjahre $18^{37}/_{38}$.	
16,541 „ 19 „	„ „ $18^{38}/_{39}$.	
	Budgetsatz für $18^{39}/_{41}$	11,200 „ —
17,192 „ 24 „	Im Rechnungsjahre $18^{39}/_{40}$.	
17,352 „ 13 „	„ „ $18^{40}/_{41}$.	
	Budgetsatz für $18^{41}/_{43}$	12,000 „ —
17,765 „ 55 „	Im Rechnungsjahre 1842.	
23,946 „ 57 „	„ „ 1843.	
	Budgetsatz für $18^{44}/_{46}$	15,000 „ —
20,394 „ 53 „	Im Rechnungsjahre 1844.	

In dem für 1846 und 1847 vorgelegten Budget sind die E trägnisse aus Schwaben ebenfalls aus dem 10jährigen Durchsch mit 17,000 fl. angenommen, obgleich ein nicht zu verschiebender B in Aßmannshart einen sehr bedeutenden Aufwand erfordern wird.

Ob nun keine nachtheiligen Wechselfälle mehr eintreten, wie bi im Anfang der 1820er Jahre geschehen, wo nach so bedeutenden E trägnissen vom Jahr 1815 an bis zu 1840 ein so auffallendes Ein derselben erfolgte, wird die Zukunft lehren.

Schwerlich dürfte aber nach den bisherigen Erfahrungen a diese hohen Erträgnisse mit fester Sicherheit für eine Reihe v Jahren gerechnet werden können.

2) Es ließen bisher die drei zugleich in's Domkapitel berufen Professoren an ihren Lehrergehalten der Universität jährlich üb 2000 fl. zurück.

3) Ferner erklärt sich die Höhe des Reservefond's durch die Zurü legung der in den letztern Budgetperioden für die Besetzung der e ledigten Lehrstühle bestimmten Summen, welche — da jene entwed bisher gar nicht, wie bei dem Lehramt der Geschichte, des römisch Rechts, des bürgerlichen Processes und der Anatomie, oder nicht s bald erfolgte, — als nicht verwendet in den Reservefonds flossen.

4) Wurde die seit einigen Jahren beantragte Erhöhung des Av

sums für die academische Bibliothek von dem Ministerium abgelehnt, und auf die sich ergebenden Ueberschüsse des Betriebsfonds' jeweils verwiesen.

5) Seit dem Jahr 1826 wurden von den verschiedenen Stiftungen gegen den Willen der Stifter, die für arme verwandte und nicht verwandte Studierende, nicht aber für die Dotation der Universität gestiftet haben, jährliche Beiträge von 3000 fl. erhoben, welche doch nur vorübergehend, und auf so lange bewilligt worden, bis durch die höheren Preise der Naturalien die Verluste gedeckt worden, welche die Universitätscasse im damaligen Augenblicke durch die geringeren Preise der Naturalien erlitt. Diese Beiträge haben den Reservefonds erhöht, müssen aber als ungerecht wegfallen, wie denn vor einigen Jahren auch die aus dem Rheinbischofsheimer Kirchenfonds für die Heidelberger Universität erhobenen Jahresbeiträge von mehren tausend Gulden auf die Staatscasse überommen worden sind.

Das sind die Gründe der Höhe des Reservefonds'.

Es komme Mißwachs, Hagel, Dürre, es komme ein Krieg oder anderlei öffentliches Drangsal, so fällt er.

Allein er sinkt auch ohne so außerordentliches Mißgeschick, wenn nur die rechtmäßigen Bedürfnisse der Universität befriedigt werden.

Die academische Bibliothek hat eine Jahresbewidmung von 2000 fl., — eine Summe, die kaum hinreicht, um nur die Fortsetzung der in ihren ersten Bänden angeschafften Werke zu bestreiten, die Anschaffung neuer Werke aber und auch nur der unentbehrlichsten unmöglich macht. Seit Jahren hat man vergebens die Erhöhung des ordentlichen Einkommens der Universitätsbibliothek, des ersten Hilfsmittels einer gelehrten Anstalt, beantragt. So müssen die Professoren, wollen sie wissenschaftlich fortschreiten, einen bedeutenden Theil ihrer Besoldung für die Anschaffung von Büchern hingeben.

Der Reservefonds wird sinken, wenn die nöthigen Berufungen von Professoren für die vielen und langen Vacaturen werden bewirkt werden.

Er wird sinken, wenn die Gehalte der Professoren den Besoldungen der Staatsbeamten auch nur mit einiger Gerechtigkeit angeglichen werden, was um so billiger ist, als die Vorlesungshonorare bei der in Freiburg gesunkenen Frequenz dort fast ganz wegfallen.

Er wird sinken, wenn die Ungleichheit in den Besoldungen unter

den Mitgliedern der Universität selbst beseitigt werden wird. Es wurden in neuester Zeit selbst für minder bedeutende Fächer Professoren mit einem Gehalt von 2200 fl. berufen, während andere, die eine ganze Reihe von Vorlesungen zu besorgen haben, um mehr als ein halbes Tausend zurückstehen.

Im Nachtheil stehen besonders die katholischen Lehrer, weil sie seltener Berufungen zu erwarten haben, da die protestantischen Universitäten Teutschlands nur Protestanten berufen, die katholischen Universitäten Oesterreichs und Baierns aber vorzugsweise nur aus Inländern ihren Lehrkörper ergänzen.

Er wird sinken, wenn die es verdienenden Beamten der Universität den entsprechenden Reihen der Staatsbeamten auch nur einigermaßen in dem Stand ihres Gehaltes näher gestellt werden.

So sehr verdunstet der von dem Schutzredner der Universität Heidelberg erblickte Ueberfluß der Universität Freiburg, wenn ihn das Licht der Wahrheit und der Gerechtigkeit bescheint. So wenig kennt diese Schutzschrift auch nur das Materielle der Universität Freiburg, geschweige ihre moralische und geistige Stellung. Und doch behauptet sie, dieser Anstalt die Heilung zu bringen!

Wir weisen sie zurück, als den Tod der Anstalt.

Aber die Universität Freiburg liegt in schwerem Leiden. Es muß Heilung oder Tod erfolgen, der letztere rasch oder im schleppenden Siechthum.

Wenn wir auch nicht zugeben, daß zwei Universitäten für das Großherzogthum Baden zu viel sind, so geben wir doch so viel zu, daß beide nicht in Blüthe neben einander bestehen können, wenn nicht beide mit gleicher Sorgfalt von der Regierung behandelt werden und wenn nicht jeder derselben neben der allgemeinen Bestimmung einer hohen Schule ein eigenthümlicher Kreis des Lebens und Berufs gegeben wird. Läßt sich beiden eine solche verschiedene Richtung nach ihren bestehenden Verhältnissen geben, so liegt darin eine Gewähr für Beider Gedeihen, während ihnen sonst in territorialer Enge die Verkümmerung nicht ausbliebe.

Suchen wir nun diese besondere Richtung für Heidelberg, so finden wir sie dort schon im Leben.

Die dortige hohe Schule ist vorzugsweise eine Juristenschule; diese hat einen gemein teutschen Charakter, sie halte sich fest an

dieser gesammtheitlichen nationalen Grundlage; die Regierung und die Anstalt selbst dringe vor Allem auf die starke Ausbildung dieses gemeinrechtlichen Moments.

Je mehr sie darauf hält, desto dauernder wird sie ihr Gedeihen begründen in einer Zeit, in welcher die Teutschen so stark nach dem Ausdruck ihrer Nationalität streben.

Dieser nationale Ausdruck läßt sich nicht blos der Rechtswissenschaft, sondern auch den Staatswissenschaften, zumal der Kameralwissenschaft, geben. Daß selbst die protestantische Theologie in diese Richtung eingehen könne, läßt sich in der Gegenwart nicht leugnen, in welcher die protestantischen Landeskirchen Teutschlands sich zu einer protestantischen Nationalkirche zu erweitern streben.

Daß selbst die Heilwissenschaft eine Empfänglichkeit dafür habe, gilt wenigstens von der gerichtlichen Medicin, von der medicinischen Polizei und der Pharmakopöe.

Sogar die Philosophie geht darauf ein, rücksichtlich der Gesetze über den höhern, mittlern und niedern Unterricht. Um diesen gemeinrechtlichen Kern sammelt sich dann auch in den andern Facultäten die studierende Jugend Teutschlands in Heidelberg. Eines zieht das Andere.

Aber gerade wenn diese nationale Richtung in Heidelberg die vorherrschende wird, so gedeiht daneben die territoriale nicht; sie wird auch von dem Lehrkörper selbst nicht gepflegt werden. Je fähiger ein Lehrer ist, desto mehr wird er sich auf die geistig und materiell lohnendere nationale Bahn werfen, wie dieß auch die Erfahrung zeigt. Eben deßwegen soll Heidelberg auch gar nicht darnach streben, in wissenschaftlicher Hinsicht eine Landesuniversität sein zu wollen, und es steht ihr wirklich gar nicht an, wenn sie auch dieses bescheidene Loos dem höhern anzuhängen sich abmüht.

Die Aufgabe, badische Landesuniversität zu sein, eignet Freiburg. Die Lage bestimmt es dazu, moralische Verhältnisse, das Glaubensbekenntniß, und das Herkommen bestätigt diesen seinen Beruf. Allein da keine Anlage mehr bei uns von selbst gedeiht, so muß die Staatsverwaltung diese Anlage in ihren Maaßnahmen entwickeln. Und sie ist wahrhaft dazu verpflichtet, wenn sie so unter der Hand vernehmen läßt, zwei Universitäten seien zu viel für das kleine Land,

und vorher durch ihr Thun und Unterlassen die Universität Freiburg geschädigt hat.

Wird von der Regierung der Universität Freiburg diese Stellung nicht positiv gegeben, von selbst kann sie dieselbe nicht erringen, weil ihr die Nachbaruniversitäten zu nahe auf den Leib rücken.

Unter Oesterreich war Freiburg die Hochschule für alle vorderösterreichischen Lande; der Umfang, aus dem es seine Zuhörer bezog, war sehr bedeutend; es bezog sie aus dem ganzen jetzigen badischen Ober- und Mittelland, aus dem Elsaß, Vorarlberg und Tyrol, tief in das jetzige Württemberg und Baiern hinein, so weit es damals österreichisch war; die katholische Schweiz sandte ihre Söhne. Dieser Stand dauerte noch längere Zeit nach dem Uebergang der Universität Freiburg an Baden fort, weil das Volk solche Regierungswechsel nicht sofort auf seine Handlungsweise bestimmend einwirken läßt.

Allein je mehr die angefallenen Landestheile durch die Organisationen den alten Stammlanden der jetzigen Staaten in der Nachbarschaft angeglichen wurden, desto häufiger zog sich auch die studierende Jugend an die Universitäten der Stammlande; die Elsäßer bleiben in Frankreich, die Tyroler gehen an die österreichischen Universitäten, die Neuwürttemberger gehen nach Tübingen, die Neubaiern nach München; die Schweizer an die schweizerischen Universitäten.

Bei diesen Verhältnissen muß die Regierung Freiburg zur eigentlichen Landesuniversität machen, nicht zwangsweise, sondern mittelbar dadurch, daß dafür gesorgt wird, die besonderen Interessen Badens hier ganz besonders wissenschaftlich vertreten zu lassen. Wenn die Regierung dieses thut, sorgt sie nicht nur für die Universität Freiburg, sondern auch für sich selbst.

Leider hat sich keine Verwaltung so maaßlos auf die Bahn der Neuerungen jeder Art hineinziehen lassen, als die badische, oft ohne praktisches Bedürfniß, sehr oft nur leistend Abschlagszahlung an radicales Gelüste in und außer den landständischen Kammern.

Wir haben nun einmal leider diese Neuerungen. Sollen sie nun nicht noch verderblicher wirken, so muß aus ihnen, so gut es geht, ein neues Positives gestaltet werden. Dieß kann aber nur durch die wissenschaftliche Bearbeitung geschehen, nicht in der zufälligen Zertung durch die Praxis, sondern durch Pflege im academischen

Unterricht. Durch diesen wird das neue badische Recht an das alte gemeine Recht wenigstens wissenschaftlich angelehnt, und bekömmt dadurch möglich Halt. Läßt man es auf sich allein stehen, so bringt es der Regierung nur Verlegenheiten, wie denn z. B. das badische katholische Kirchenrecht es zeigt.

Diese Anschließung an das hergebrachte und im Volk noch fortwaltende Positive in dem academischen Unterricht wird aber in Baden um so nothwendiger, als die schwankende Uebung in Gericht und Verwaltung von unten bis oben es gar zu keinem Gerichtsgebrauch oder Herkommen mehr bringt, eine gouvernementale Principienhaftigkeit bei uns unbekannt ist, und mehr als die Mehrheit der Beamtung, die, wie gezeigt, ohne Philosophie und Geschichte von unsern Universitäten kömmt, dem leersten Rationalismus huldigt, und so den Radicalismus gewähren läßt oder noch fördert.

So ist leider jede einhaltende Bahn ausgefahren, das Maaß aus den Fugen ausgetrieben; soll wieder Ordnung geschafft werden, so muß man Ueberzeugungen schaffen, und Principien in die Verwaltung setzen. Diese muß man aber zuerst haben; sie gibt die Wissenschaft, die Universität. Daran denkt man aber nicht.

Im Jahr 1842 wurde ich, nachdem ich an der Universität Freiburg ein Stück eines solchen Plans, nämlich die Errichtung eines umfassenden staatswissenschaftlichen Cursus und namentlich auch eines verwaltungsrechtlichen Lehrstuhls in der Plenarversammlung vom 16. Nov. 1841 beantragt hatte, von der Universität an das Ministerium abgeordnet, um den Entwurf zu empfehlen.

Diese Behörde hat ihn gebilligt, und mit Eifer sofort eine Vermehrung der Dotation um 2000 fl. beantragt und durchgeführt. Es wurde ein nicht unansehnlicher Anfang zur Verwirklichung wenigstens eines Theiles des Entwurfes gemacht; aber nur zu bald schrumpfte das Ganze zu einem Bruchstück eines kameralistischen Unterrichts zusammen. Man hatte nicht einmal Sorge getragen, ihn in dem beschränkten Umfang zu halten, in welchem ich, um nicht zu schrecken, ihn beantragt hatte. Die Beilage I. enthält meinen Entwurf. Und doch beabsichtigte ich, das besondere badische Moment nicht nur allein in der Rechts- und Staatswissenschaft, sondern auch in den andern Facultäten unbeschadet ihres allgemeinen wissenschaftlichen Charakters durchzuführen.

welcher jetzt überall leider an dem Einkommen der öffentlichen Institutionen zehrt.

Das Universitätsamt, jetzt mit einer Besoldung von 800 fl., hat bis in die 1820ger Jahre hinein ein Mitglied der Juristenfacultät für einige Ohmen Weins versehen. Bis zu derselben Zeit hatte die Universität nur einen einzigen Pedellen, einen Mann mit einiger gelehrten Bildung und daher im Ansehen bei den Studierenden: jetzt sind neben dem Universitätspedellen noch ein Amtspedell und drei Unterpedellen. Wofür?

6) Endlich hatte man früher nicht die vielen Schreibereien, welche jetzt und ziemlich unergiebig bei der akademischen Verwaltung vorkommen, und welche viel Geld kosten. Dabei sind viele Drucksachen zu bezahlen, so viele Programme; allerdings soll die Universität dadurch Zeugniß von ihrer Mitarbeit im Reiche des Wissens ihren Schwestern geben, allein Programme müssen wissenschaftliche Entdeckungen mittheilen, nicht aber, wie es in Freiburg geschehen ist, umfängliche Bücher mit einem Inhalt, wie er nicht einmal in ein Lehrbuch gehört, und die, weil keine Verlagshandlung sie annimmt, der Universität aufgehängt werden.

Man verwandte früher nicht so viel Geld auf die Ausstattung von Sammlungen, die kein Mensch benützt, und die nur zur Parade dienen, wie die Naturalienkabinete, während die Universitätsbibliothek darbt.

Das waren die Quellen der Activcapitale der Universität; sie sind versiegt: man wird sich über sie bald nicht mehr zu ärgern haben.

Allein die Universität hat auch noch s. g. Revenüenüberschüsse. Auch diese sind ein Dorn im Auge.

Daß solche Ueberschüsse bei einer großen Naturalwirthschaft, wie sie die Universität Freiburg hat, vorkommen müssen, liegt in der Natur der Sache. Der Voranschlag muß sich möglich an den sichern Ertrag halten: folgt nun glücklich eine Reihe gesegneter Jahre, so ergibt sich ein erfreulicher Ueberschuß. So auch für die Universität durch eine Abfolge fruchtbarer Jahre und hoher Preise des Erwachses. Wie diese Ueberschüsse zu dem gegenwärtigen Betrag erwachsen sind, und daß sie leider bei den möglich hoch gespannten Voranschlägen bald verschwinden werden, zeigt folgende

Zusammenstellung
des
Reservefonds' (der Ueberschüsse des Betriebsfonds).

Aus der Rechnungs-periode	Betrag des disponiblen Reservefonds'	Verwendung desselben		Rest
		im Jahre	im Betrage von	
	fl.		fl.	fl.
1. Juli $18^{36}/_{37}$.	6,700	$18^{37}/_{38}$.	6,494	6
1. Juli $18^{37}/_{38}$.	7,165	$18^{38}/_{39}$	4,600	2,565
1. Juli $18^{38}/_{39}$.	8,828	$18^{39}/_{40}$.	5,466	3,362
1. Juli $18^{39}/_{40}$.	7,368	$18^{40}/_{41}$.	1,450	5,918
1. Juli $18^{40}/_{41}$.	17,531	1842.	3,770	13,761
1. Juli $18^{41}/_{42}$. u. 2tes halbe Jahr 1842.	24,061	1843.	5,168	18,893
1843.	14,801	1845.	10,813	3,988

Das Ansteigen des Betrags von $18^{38}/_{39}$ bis $18^{39}/_{40}$ fast um as Doppelte erklärt sich aber ganz einfach.

Im J. 1841 stand der Kirchenbau in einer Pfarrei bevor, woran ie Universität als Zehntherr und parochus primitivus nicht nur en Chor und den Thurm, sondern auch bei der Unzulänglichkeit der irchenfabrik am Langhause zahlen muß: dadurch wären die damaligen eberschüsse oder die eigentlich disponible Summe in Anspruch genommen worden. In der Aussicht auf den Bau dieser und einer zweiten atronatskirche hat das großh. Ministerium des Innern die Abtraung geringerer Schulden oder verzinsliche Anlegung verordnet.

Diese Kirchenbauten unterblieben zwar bisher, der eine, weil einesheils die Bezirksbauinspection, mit dringenden Arbeiten überhäuft, die aurisse und Kostenüberschläge nicht fertigen konnte, anderntheils die ehntablösung inzwischen eintrat, und daher die Universität bei der bschätzung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten vom Ablösungsapitale nach Abzug der darauf ruhenden Competenz und Baulasten ur wenig erhalten würde, wenn nicht eine ältere Rechtsvorschrift Gunsten der Universität bestände, welche ihr auch bei der Pflicht m Bau der zweiten Kirche zu gut kömmt.

Allerdings sehen wir von dem Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ bis zu dem $^{40}/_{41}$ den Reservefonds von 5918 bis 13761 fl. ansteigen. Wegen

der Bereithaltung der Mittel für diese Kirchenbauten sollte au
Befehl des großherzoglichen Ministeriums des Innern der damal
nicht verwendete verfügbare Reservefonds verzinslich angelegt werden
Allein im Juli 1842 brannte auf dem Universitätsgut zu Steinen
stadt die Futterscheuer und Stallung an dem Oekonomiegebäude ab
Man wollte noch in demselben Jahre den Wiederaufbau unternehmen
daher von der bemerkten disponibeln Summe von 13,761 nur 2100 fl
angelegt wurden, weil nach den von der Bauinspection vorgelegten
Planen und Kostenüberschlägen nicht weniger als 12,636 fl. erforder
lich gewesen wären. Der Bau wurde aber nach den von der Admini
stration übergebenen, und von der höhern Behörde und der land
wirthschaftlichen Central-Direction gutgeheißenen Vorschlägen und
Planen ausgeführt, und kostete bedeutend weniger.

Diese Summe, mit welcher der Reservefonds im Jahr 18⁴¹/₄₂
erscheint, und in welcher die von dem Reservefonds oder den Re
venüen-Ueberschüssen in den frühern Jahren nicht verwendeten Sum
men, nach Abzug des obenerwähnten Neubaus der Futterscheuer und
Stallungen zu Steinenstadt — begriffen sind, mußte nach Anord
nung des großherzoglichen Ministeriums verzinslich angelegt werden,
welches auch theils durch Abtragung von Schulden, theils durch Ca
pitalanlagen nach und nach bewirkt wurde.

Die Berechnung des Reservefonds' oder der uneigentlich s. g.
Revenüenüberschüsse wurde im Jahr 1837 durch die Feststellung des
Schuldentilgungsplanes und die Bestimmungen über den Betriebs
fonds förmlich geregelt. In den Statuten darüber ist der ordentliche
Stand des Betriebs- und Reservefonds', wozu außer den Activresten,
dem Kassenbestand und den Naturalvorräthen, von Activcapitalen
23,611 fl. 5½ kr. angenommen sind, auf 50,000 fl. und das Mi
nimum des Betriebsfonds' auf 45,000 fl. gestellt.

Die Höhe des seit einigen Jahren verfügbaren Reservefonds (des
Ueberschusses des Betriebsfonds') erklärt sich aus folgenden Ver
hältnissen:

1) die Einnahmen stellten sich wegen der hohen Frucht- und Wein
preise, und weil die Gemarkungen in Schwaben, so wie im Breis
gau, in welchen die Universität Güter und Zehnten besitzt, von Hagel
schlag, Mißwachs, Ueberschwemmung — der Vorsehung sei es gedankt!

– verschont blieben, in den letztverflossenen Jahren weit höher, als
lche in dem Budget angenommen waren.

Besonders ist dieß der Fall bei den Erträgnissen der schwäbischen
ichaffneien. Früher, nämlich im Jahr 1820, wurden nur 10jährige,
ınn ward ein Durchschnitt von wenigern Jahren, später ein 20jähriger
ıd seit der vorletzten Budgetperiode wieder ein 10jähriger Durch-
nittsertrag zu Grunde gelegt.

Die wirklichen Einnahmen aus den Schaffneien in Schwaben und
e jeweiligen Budgetsätze der einzelnen Perioden werden zur besseren
ebersicht angeführt. In dem im J. 1821 gefertigten ersten Univer-
täts-Budget wurde das Erträgniß der Schaffneien in Schwaben
ich einer 10jährigen Durchschnittsberechnung angenommen zu
14,403 fl. 24 kr.

Es fielen aber die Fruchtpreise vom Jahr
820 an so tief, daß nur die Hälfte der Budget-
sitionen einging, wie aus nachstehender sum-
ırischen Zusammenstellung, welcher auch die ein-
inen Budgetsätze beigefügt sind, erhellet.

irkliche Einnahme aus Schwaben.		
7,461 fl. 23 kr.	Im Rechnungsjahr $18^{21}/_{22}$.	
	Budgetsatz für $18^{22}/_{23}$	9,679 fl. 1 kr.
8,176 „ 39 „	Im Rechnungsjahr $18^{22}/_{23}$.	
9,263 „ 40½ kr.	Im Rechnungsjahre $18^{23}/_{24}$.	
	Budgetsatz für $18^{24}/_{25}$	7,929 „ 43½ kr.
7,133 „ 9½ „	Im Rechnungsjahre $18^{24}/_{25}$.	
6,227 „ 44 „	„ „ $18^{25}/_{26}$.	
7,238 „ — „	„ „ $18^{26}/_{27}$.	
	Budgetsatz für $18^{27}/_{29}$	6,968 „ 7 „
7,365 „ 37 „	Im Rechnungsjahre $18^{27}/_{28}$.	
7,962 „ 45 „	„ „ $18^{28}/_{29}$.	
	Budgetsatz für $18^{29}/_{30}$	6,210 „ 17 „
8,659 „ 40 „	Im Rechnungsjahre $18^{29}/_{30}$.	
4,666 „ 40 „	„ „ $18^{30}/_{31}$.	
	Budgetsatz für $18^{31}/_{32}$	7,999 „ ½ „
1,225 „ 43 „	Im Rechnungsjahre $18^{31}/_{32}$.	
5,281 „ 41 „	„ „ $18^{32}/_{33}$.	
	Budgetsatz für $18^{33}/_{35}$	8,415 „ 29 „

9,470 „ 55 „	Im Rechnungsjahre $18^{33}/_{34}$.	
16,575 „ 35 „	„ „ $18^{33}/_{35}$.	
	Budgetsatz für $18^{35}/_{37}$	8,883 „ $37^{1}/_{3}$ „
15,247 „ 31 „	Im Rechnungsjahre $18^{35}/_{36}$.	
11,740 „ 55 „	„ „ $18^{36}/_{37}$.	
	Budgetsatz für $18^{37}/_{39}$	9,700 fl. —
15,187 fl. 20 kr.	Im Rechnungsjahre $18^{37}/_{38}$.	
16,541 „ 19 „	„ „ $18^{38}/_{39}$.	
	Budgetsatz für $18^{39}/_{41}$	11,200 „ —
17,192 „ 24 „	Im Rechnungsjahre $18^{39}/_{40}$.	
17,352 „ 13 „	„ „ $18^{40}/_{41}$.	
	Budgetsatz für $18^{41}/_{43}$	12,000 „ —
17,765 „ 55 „	Im Rechnungsjahre 1842.	
23,946 „ 57 „	„ „ 1843.	
	Budgetsatz für $18^{44}/_{46}$	15,000 „ —
20,394 „ 53 „	Im Rechnungsjahre 1844.	

In dem für 1846 und 1847 vorgelegten Budget sind die Er-trägnisse aus Schwaben ebenfalls aus dem 10jährigen Durchschnit mit 17,000 fl. angenommen, obgleich ein nicht zu verschiebender Ba in Aßmannshart einen sehr bedeutenden Aufwand erfordern wird.

Ob nun keine nachtheiligen Wechselfälle mehr eintreten, wie dieß im Anfang der 1820er Jahre geschehen, wo nach so bedeutenden Er-trägnissen vom Jahr 1815 an bis zu 1840 ein so auffallendes Sinken derselben erfolgte, wird die Zukunft lehren.

Schwerlich dürfte aber nach den bisherigen Erfahrungen au diese hohen Erträgnisse mit fester Sicherheit für eine Reihe vo Jahren gerechnet werden können.

2) Es ließen bisher die drei zugleich in's Domkapitel berufene Professoren an ihren Lehrergehalten der Universität jährlich übe 2000 fl. zurück.

3) Ferner erklärt sich die Höhe des Reservefond's durch die Zurück-legung der in den letztern Budgetperioden für die Besetzung der er-ledigten Lehrstühle bestimmten Summen, welche — da jene entwede bisher gar nicht, wie bei dem Lehramt der Geschichte, des römische Rechts, des bürgerlichen Processes und der Anatomie, oder nicht so-bald erfolgte, — als nicht verwendet in den Reservefonds flossen.

4) Wurde die seit einigen Jahren beantragte Erhöhung des Aver

sums für die academische Bibliothek von dem Ministerium abgelehnt, und auf die sich ergebenden Ueberschüsse des Betriebsfonds' jeweils verwiesen.

5) Seit dem Jahr 1826 wurden von den verschiedenen Stiftungen gegen den Willen der Stifter, die für arme verwandte und nicht verwandte Studierende, nicht aber für die Dotation der Universität gestiftet haben, jährliche Beiträge von 3000 fl. erhoben, welche doch nur vorübergehend, und auf so lange bewilligt worden, bis durch die höheren Preise der Naturalien die Verluste gedeckt worden, welche die Universitätscasse im damaligen Augenblicke durch die geringeren Preise der Naturalien erlitt. Diese Beiträge haben den Reservefonds erhöht, müssen aber als ungerecht wegfallen, wie denn vor einigen Jahren auch die aus dem Rheinbischofsheimer Kirchenfonds für die Heidelberger Universität erhobenen Jahresbeiträge von mehren tausend Gulden auf die Staatscasse überommen worden sind.

Das sind die Gründe der Höhe des Reservefonds'.

Es komme Mißwachs, Hagel, Dürre, es komme ein Krieg oder anderlei öffentliches Drangsal, so fällt er.

Allein er sinkt auch ohne so außerordentliches Mißgeschick, wenn nur die rechtmäßigen Bedürfnisse der Universität befriedigt werden.

Die academische Bibliothek hat eine Jahresbewidmung von 2000 fl., — eine Summe, die kaum hinreicht, um nur die Fortsetzung der in ihren ersten Bänden angeschafften Werke zu bestreiten, die Anschaffung neuer Werke aber und auch nur der unentbehrlichsten unmöglich macht. Seit Jahren hat man vergebens die Erhöhung des ordentlichen Einkommens der Universitätsbibliothek, des ersten Hilfsmittels einer gelehrten Anstalt, beantragt. So müssen die Professoren, wollen sie wissenschaftlich fortschreiten, einen bedeutenden Theil ihrer Besoldung für die Anschaffung von Büchern hingeben.

Der Reservefonds wird sinken, wenn die nöthigen Berufungen von Professoren für die vielen und langen Vacaturen werden bewirkt werden.

Er wird sinken, wenn die Gehalte der Professoren den Besoldungen der Staatsbeamten auch nur mit einiger Gerechtigkeit angeglichen werden, was um so billiger ist, als die Vorlesungshonorare bei der in Freiburg gesunkenen Frequenz dort fast ganz wegfallen.

Er wird sinken, wenn die Ungleichheit in den Besoldungen unter

den Mitgliedern der Universität selbst beseitigt werden muß. Es wurden in neuester Zeit selbst für minder bedeutende Fächer Professoren mit einem Gehalt von 2200 fl. berufen, während andere, die eine ganze Reihe von Vorlesungen zu bringen haben, um mehr als ein halbes Tausend zurückstehen.

Im Nachtheil stehen besonders die katholischen Lehrer, weil sie seltener Berufungen zu erwarten haben, da die protestantischen Universitäten Deutschlands nur Protestanten berufen, die katholischen Universitäten Oesterreichs und Baierns aber vorzugsweise nur aus Inländern ihren Lehrkörper ergänzen.

Er wird sinken, wenn die es verdienenden Beamten der Universität den entsprechenden Reihen der Staatsbeamten auch nur einigermaßen in dem Stand ihres Gehaltes näher gestellt werden.

So sehr verdunstet der von dem Schutzredner der Universität Heidelberg erblickte Ueberfluß der Universität Freiburg, wenn ihn das Licht der Wahrheit und der Gerechtigkeit bescheint. So wenig kennt diese Schutzschrift auch nur das Materielle der Universität Freiburg, geschweige ihre moralische und geistige Stellung. Und doch behauptet sie, dieser Anstalt die Heilung zu bringen!

Wir weisen sie zurück, als den Tod der Anstalt.

Aber die Universität Freiburg liegt in schwerem Leiden. Es muß Heilung oder Tod erfolgen, der letztere rasch oder im schleppenden Siechthum.

Wenn wir auch nicht zugeben, daß zwei Universitäten für das Großherzogthum Baden zu viel sind, so geben wir doch so viel zu, daß beide nicht in Blüthe neben einander bestehen können, wenn nicht beide mit gleicher Sorgfalt von der Regierung behandelt werden und wenn nicht jeder derselben neben der allgemeinen Bestimmung einer hohen Schule ein eigenthümlicher Kreis des Lebens und Berufs gegeben wird. Läßt sich beiden eine solche verschiedene Richtung nach ihren bestehenden Verhältnissen geben, so liegt darin eine Gewähr für Beider Gedeihen, während ihnen sonst in territorialer Enge die Verkümmerung nicht ausbliebe.

Suchen wir nun diese besondere Richtung für Heidelberg, so finden wir sie dort schon im Leben.

Die dortige hohe Schule ist vorzugsweise eine Juristenschule; diese hat einen gemein teutschen Charakter, sie halte sich fest an

dieser gesammtheitlichen nationalen Grundlage; die Regierung und die Anstalt selbst dringe vor Allem auf die starke Ausbildung dieses gemeinrechtlichen Moments.

Je mehr sie darauf hält, desto dauernder wird sie ihr Gedeihen begründen in einer Zeit, in welcher die Teutschen so stark nach dem Ausdruck ihrer Nationalität streben.

Dieser nationale Ausdruck läßt sich nicht blos der Rechtswissenschaft, sondern auch den Staatswissenschaften, zumal der Kameralwissenschaft, geben. Daß selbst die protestantische Theologie in diese Richtung eingehen könne, läßt sich in der Gegenwart nicht leugnen, in welcher die protestantischen Landeskirchen Teutschlands sich zu einer protestantischen Nationalkirche zu erweitern streben.

Daß selbst die Heilwissenschaft eine Empfänglichkeit dafür habe, gilt wenigstens von der gerichtlichen Medicin, von der medicinischen Polizei und der Pharmakopöe.

Sogar die Philosophie geht darauf ein, rücksichtlich der Gesetze über den höhern, mittlern und niedern Unterricht. Um diesen gemeinrechtlichen Kern sammelt sich dann auch in den andern Facultäten die studierende Jugend Teutschlands in Heidelberg. Eines zieht das Andere.

Aber gerade wenn diese nationale Richtung in Heidelberg die vorherrschende wird, so gedeiht daneben die territoriale nicht; sie wird auch von dem Lehrkörper selbst nicht gepflegt werden. Je fähiger ein Lehrer ist, desto mehr wird er sich auf die geistig und materiell lohnendere nationale Bahn werfen, wie dieß auch die Erfahrung zeigt. Eben deßwegen soll Heidelberg auch gar nicht darnach streben, in wissenschaftlicher Hinsicht eine Landesuniversität sein zu wollen, und es steht ihr wirklich gar nicht an, wenn sie auch dieses bescheidene Loos dem höhern anzuhängen sich abmüht.

Die Aufgabe, badische Landesuniversität zu sein, eignet Freiburg. Die Lage bestimmt es dazu, moralische Verhältnisse, das Glaubensbekenntniß, und das Herkommen bestätigt diesen seinen Beruf. Allein da keine Anlage mehr bei uns von selbst gedeiht, so muß die Staatsverwaltung diese Anlage in ihren Maaßnahmen entwickeln. Und sie ist wahrhaft dazu verpflichtet, wenn sie so unter der Hand vernehmen läßt, zwei Universitäten seien zu viel für das kleine Land,

9,470 „ 55 „	Im Rechnungsjahre $18^{33}/_{34}$.	
16,575 „ 35 „	„ „ $18^{33}/_{35}$.	
	Budgetsatz für $18^{35}/_{37}$	8,883 „ $37^1/_3$ „
15,247 „ 31 „	Im Rechnungsjahre $18^{35}/_{36}$.	
11,740 „ 55 „	„ „ $18^{36}/_{37}$.	
	Budgetsatz für $18^{37}/_{39}$	9,700 fl. —
15,187 fl. 20 kr.	Im Rechnungsjahre $18^{37}/_{38}$.	
16,541 „ 19 „	„ „ $18^{38}/_{39}$.	
	Budgetsatz für $18^{39}/_{41}$	11,200 „ —
17,192 „ 24 „	Im Rechnungsjahre $18^{39}/_{40}$.	
17,352 „ 13 „	„ „ $18^{40}/_{41}$.	
	Budgetsatz für $18^{41}/_{43}$	12,000 „ —
17,765 „ 55 „	Im Rechnungsjahre 1842.	
23,946 „ 57 „	„ „ 1843.	
	Budgetsatz für $18^{44}/_{46}$	15,000 „ —
20,394 „ 53 „	Im Rechnungsjahre 1844.	

In dem für 1846 und 1847 vorgelegten Budget sind die E
trägnisse aus Schwaben ebenfalls aus dem 10jährigen Durchschn
mit 17,000 fl. angenommen, obgleich ein nicht zu verschiebender B
in Aßmannshart einen sehr bedeutenden Aufwand erfordern wird.

Ob nun keine nachtheiligen Wechselfälle mehr eintreten, wie di
im Anfang der 1820er Jahre geschehen, wo nach so bedeutenden E
trägnissen vom Jahr 1815 an bis zu 1840 ein so auffallendes Sink
derselben erfolgte, wird die Zukunft lehren.

Schwerlich dürfte aber nach den bisherigen Erfahrungen a
diese hohen Erträgnisse mit fester Sicherheit für eine Reihe v
Jahren gerechnet werden können.

2) Es ließen bisher die drei zugleich in's Domkapitel berufen
Professoren an ihren Lehrergehalten der Universität jährlich üb
2000 fl. zurück.

3) Ferner erklärt sich die Höhe des Reservefond's durch die Zurü
legung der in den letztern Budgetperioden für die Besetzung der
ledigten Lehrstühle bestimmten Summen, welche — da jene entwe
bisher gar nicht, wie bei dem Lehramt der Geschichte, des römisch
Rechts, des bürgerlichen Processes und der Anatomie, oder nicht
bald erfolgte, — als nicht verwendet in den Reservefonds flossen

4) Wurde die seit einigen Jahren beantragte Erhöhung des An

sums für die academische Bibliothek von dem Ministerium abgelehnt, und auf die sich ergebenden Ueberschüsse des Betriebsfonds' jeweils verwiesen.

5) Seit dem Jahr 1826 wurden von den verschiedenen Stiftungen gegen den Willen der Stifter, die für arme verwandte und nicht verwandte Studierende, nicht aber für die Dotation der Universität gestiftet haben, jährliche Beiträge von 3000 fl. erhoben, welche doch nur vorübergehend, und auf so lange bewilligt worden, bis durch die höheren Preise der Naturalien die Verluste gedeckt worden, welche die Universitätscasse im damaligen Augenblicke durch die geringeren Preise der Naturalien erlitt. Diese Beiträge haben den Reservefonds erhöht, müssen aber als ungerecht wegfallen, wie denn vor einigen Jahren auch die aus dem Rheinbischofsheimer Kirchenfonds für die Heidelberger Universität erhobenen Jahresbeiträge von mehreren tausend Gulden auf die Staatscasse überommen worden sind.

Das sind die Gründe der Höhe des Reservefonds'.

Es komme Mißwachs, Hagel, Dürre, es komme ein Krieg oder anderlei öffentliches Drangsal, so fällt er.

Allein er sinkt auch ohne so außerordentliches Mißgeschick, wenn nur die rechtmäßigen Bedürfnisse der Universität befriedigt werden.

Die academische Bibliothek hat eine Jahresbewidmung von 2000 fl., — eine Summe, die kaum hinreicht, um nur die Fortsetzung der in ihren ersten Bänden angeschafften Werke zu bestreiten, die Anschaffung neuer Werke aber und auch nur der unentbehrlichsten unmöglich macht. Seit Jahren hat man vergebens die Erhöhung des ordentlichen Einkommens der Universitätsbibliothek, des ersten Hilfsmittels einer gelehrten Anstalt, beantragt. So müssen die Professoren, wollen sie wissenschaftlich fortschreiten, einen bedeutenden Theil ihrer Besoldung für die Anschaffung von Büchern hingeben.

Der Reservefonds wird sinken, wenn die nöthigen Berufungen von Professoren für die vielen und langen Vacaturen werden bewirkt werden.

Er wird sinken, wenn die Gehalte der Professoren den Besoldungen der Staatsbeamten auch nur mit einiger Gerechtigkeit angeglichen werden, was um so billiger ist, als die Vorlesungshonorare bei der in Freiburg gesunkenen Frequenz dort fast ganz wegfallen.

Er wird sinken, wenn die Ungleichheit in den Besoldungen unter

den Mitgliedern der Universität selbst beseitigt werden wird. Es wurden in neuester Zeit selbst für minder bedeutende Fächer Professoren mit einem Gehalt von 2200 fl. berufen, während andere, die eine ganze Reihe von Vorlesungen zu besorgen haben, um mehr als ein halbes Tausend zurückstehen.

Im Nachtheil stehen besonders die katholischen Lehrer, weil sie seltener Berufungen zu erwarten haben, da die protestantischen Universitäten Teutschlands nur Protestanten berufen, die katholischen Universitäten Oesterreichs und Baierns aber vorzugsweise nur aus Inländern ihren Lehrkörper ergänzen.

Er wird sinken, wenn die es verdienenden Beamten der Universität den entsprechenden Reihen der Staatsbeamten auch nur einigermaßen in dem Stand ihres Gehaltes näher gestellt werden.

So sehr verdunstet der von dem Schutzredner der Universität Heidelberg erblickte Ueberfluß der Universität Freiburg, wenn ihn das Licht der Wahrheit und der Gerechtigkeit bescheint. So wenig kennt diese Schutzschrift auch nur das Materielle der Universität Freiburg, geschweige ihre moralische und geistige Stellung. Und doch behauptet sie, dieser Anstalt die Heilung zu bringen!

Wir weisen sie zurück, als den Tod der Anstalt.

Aber die Universität Freiburg liegt in schwerem Leiden. Es muß Heilung oder Tod erfolgen, der letztere rasch oder im schleppenden Siechthum.

Wenn wir auch nicht zugeben, daß zwei Universitäten für das Großherzogthum Baden zu viel sind, so geben wir doch so viel zu, daß beide nicht in Blüthe neben einander bestehen können, wenn nicht beide mit gleicher Sorgfalt von der Regierung behandelt werden und wenn nicht jeder derselben neben der allgemeinen Bestimmung einer hohen Schule ein eigenthümlicher Kreis des Lebens und Berufs gegeben wird. Läßt sich beiden eine solche verschiedene Richtung nach ihren bestehenden Verhältnissen geben, so liegt darin eine Gewähr für Beider Gedeihen, während ihnen sonst in territorialer Enge die Verkümmerung nicht ausbliebe.

Suchen wir nun diese besondere Richtung für Heidelberg, so finden wir sie dort schon im Leben.

Die dortige hohe Schule ist vorzugsweise eine Juristenschule; diese hat einen gemein teutschen Charakter, sie halte sich fest an

dieser gesammtheitlichen nationalen Grundlage; die Regierung und die Anstalt selbst dringe vor Allem auf die starke Ausbildung dieses gemeinrechtlichen Moments.

Je mehr sie darauf hält, desto dauernder wird sie ihr Gedeihen begründen in einer Zeit, in welcher die Teutschen so stark nach dem Ausdruck ihrer Nationalität streben.

Dieser nationale Ausdruck läßt sich nicht blos der Rechtswissenschaft, sondern auch den Staatswissenschaften, zumal der Kameralwissenschaft, geben. Daß selbst die protestantische Theologie in diese Richtung eingehen könne, läßt sich in der Gegenwart nicht leugnen, in welcher die protestantischen Landeskirchen Teutschlands sich zu einer protestantischen Nationalkirche zu erweitern streben.

Daß selbst die Heilwissenschaft eine Empfänglichkeit dafür habe, gilt wenigstens von der gerichtlichen Medicin, von der medicinischen Polizei und der Pharmakopöe.

Sogar die Philosophie geht darauf ein, rücksichtlich der Gesetze über den höhern, mittlern und niedern Unterricht. Um diesen gemeinrechtlichen Kern sammelt sich dann auch in den andern Facultäten die studierende Jugend Teutschlands in Heidelberg. Eines zieht das Andere.

Aber gerade wenn diese nationale Richtung in Heidelberg die vorherrschende wird, so gedeiht daneben die territoriale nicht; sie wird auch von dem Lehrkörper selbst nicht gepflegt werden. Je fähiger ein Lehrer ist, desto mehr wird er sich auf die geistig und materiell lohnendere nationale Bahn werfen, wie dieß auch die Erfahrung zeigt. Eben deßwegen soll Heidelberg auch gar nicht darnach streben, in wissenschaftlicher Hinsicht eine Landesuniversität sein zu wollen, und es steht ihr wirklich gar nicht an, wenn sie auch dieses bescheidene Loos dem höhern anzuhängen sich abmüht.

Die Aufgabe, badische Landesuniversität zu sein, eignet Freiburg. Die Lage bestimmt es dazu, moralische Verhältnisse, das Glaubensbekenntniß, und das Herkommen bestätigt diesen seinen Beruf. Allein da keine Anlage mehr bei uns von selbst gedeiht, so muß die Staatsverwaltung diese Anlage in ihren Maaßnahmen entwickeln. Und sie ist wahrhaft dazu verpflichtet, wenn sie so unter der Hand vernehmen läßt, zwei Universitäten seien zu viel für das kleine Land,

und vorher durch ihr Thun und Unterlassen die Universität Freiburg geschädigt hat.

Wird von der Regierung der Universität Freiburg diese Stellung nicht positiv gegeben, von selbst kann sie dieselbe nicht erringen, weil ihr die Nachbaruniversitäten zu nahe auf den Leib rücken.

Unter Oesterreich war Freiburg die Hochschule für alle vorderösterreichischen Lande; der Umfang, aus dem es seine Zuhörer bezog, war sehr bedeutend; es bezog sie aus dem ganzen jetzigen badischen Ober- und Mittelland, aus dem Elsaß, Vorarlberg und Tyrol, tief in das jetzige Württemberg und Baiern hinein, so weit es damals österreichisch war; die katholische Schweiz sandte ihre Söhne. Dieser Stand dauerte noch längere Zeit nach dem Uebergang der Universität Freiburg an Baden fort, weil das Volk solche Regierungswechsel nicht sofort auf seine Handlungsweise bestimmend einwirken läßt.

Allein je mehr die angefallenen Landestheile durch die Organisationen den alten Stammlanden der jetzigen Staaten in der Nachbarschaft angeglichen wurden, desto häufiger zog sich auch die studierende Jugend an die Universitäten der Stammlande; die Elsäßer bleiben in Frankreich, die Tyroler gehen an die österreichischen Universitäten, die Neuwürttemberger gehen nach Tübingen, die Neubaiern nach München; die Schweizer an die schweizerischen Universitäten.

Bei diesen Verhältnissen muß die Regierung Freiburg zur eigentlichen Landesuniversität machen, nicht zwangsweise, sondern mittelbar dadurch, daß dafür gesorgt wird, die besonderen Interessen Badens hier ganz besonders wissenschaftlich vertreten zu lassen. Wenn die Regierung dieses thut, sorgt sie nicht nur für die Universität Freiburg, sondern auch für sich selbst.

Leider hat sich keine Verwaltung so maaßlos auf die Bahn der Neuerungen jeder Art hineinziehen lassen, als die badische, oft ohne praktisches Bedürfniß, sehr oft nur leistend Abschlagszahlung an radicales Gelüste in und außer den landständischen Kammern.

Wir haben nun einmal leider diese Neuerungen. Sollen sie nun nicht noch verderblicher wirken, so muß aus ihnen, so gut es geht, ein neues Positives gestaltet werden. Dieß kann aber nur durch die wissenschaftliche Bearbeitung geschehen, nicht in der zufälligen Zerhackung durch die Praxis, sondern durch Pflege im academischen

Unterricht. Durch diesen wird das neue badische Recht an das alte gemeine Recht wenigstens wissenschaftlich angelehnt, und bekömmt dadurch möglich Halt. Läßt man es auf sich allein stehen, so bringt es der Regierung nur Verlegenheiten, wie denn z. B. das badische katholische Kirchenrecht es zeigt.

Diese Anschließung an das hergebrachte und im Volk noch fortwaltende Positive in dem academischen Unterricht wird aber in Baden um so nothwendiger, als die schwankende Uebung in Gericht und Verwaltung von unten bis oben es gar zu keinem Gerichtsgebrauch oder Herkommen mehr bringt, eine gouvernementale Principienhaftigkeit bei uns unbekannt ist, und mehr als die Mehrheit der Beamtung, die, wie gezeigt, ohne Philosophie und Geschichte von unsern Universitäten kömmt, dem leersten Rationalismus huldigt, und so den Radicalismus gewähren läßt oder noch fördert.

So ist leider jede einhaltende Bahn ausgefahren, das Maaß aus den Fugen ausgetrieben; soll wieder Ordnung geschafft werden, so muß man Ueberzeugungen schaffen, und Principien in die Verwaltung setzen. Diese muß man aber zuerst haben; sie gibt die Wissenschaft, die Universität. Daran denkt man aber nicht.

Im Jahr 1842 wurde ich, nachdem ich an der Universität Freiburg ein Stück eines solchen Plans, nämlich die Errichtung eines umfassenden staatswissenschaftlichen Cursus und namentlich auch eines verwaltungsrechtlichen Lehrstuhls in der Plenarversammlung vom 16. Nov. 1841 beantragt hatte, von der Universität an das Ministerium abgeordnet, um den Entwurf zu empfehlen.

Diese Behörde hat ihn gebilligt, und mit Eifer sofort eine Vermehrung der Dotation um 2000 fl. beantragt und durchgeführt. Es wurde ein nicht unansehnlicher Anfang zur Verwirklichung wenigstens eines Theiles des Entwurfes gemacht; aber nur zu bald schrumpfte das Ganze zu einem Bruchstück eines kameralistischen Unterrichts zusammen. Man hatte nicht einmal Sorge getragen, ihn in dem beschränkten Umfang zu halten, in welchem ich, um nicht zu schrecken, ihn beantragt hatte. Die Beilage I. enthält meinen Entwurf. Und doch beabsichtigte ich, das besondere badische Moment nicht nur allein in der Rechts- und Staatswissenschaft, sondern auch in den andern Facultäten unbeschadet ihres allgemeinen wissenschaftlichen Charakters durchzuführen.

Oder sollte unsere Geistlichkeit nicht herangebildet werden für die besondern Interessen des Landes nicht blos im Kirchenrechte, in Kirchenpolizei, sondern auch für die Pädagogik des Volks, für den Volksunterricht und den gelehrten Unterricht, für eine Sittencensur, für die Armenpflege und so Manches, dessen Pflege nie der Staatspolizei, sondern nur dem Priesterthum gelingt?

Oder sollten unsere Aerzte nicht noch neben der gerichtlichen und polizeilichen Arzneikunde für die Sorge so manches Zweigs der öffentlichen Gesundheit und Wohlfahrt herangebildet und eingeübt werden, z. B. für Medizinalstatistik, für das öffentliche Nahrungs- und Armenwesen?

Oder sollte die philosophische Facultät nicht Vieles für das öffentliche Wohl besorgen können, für die öffentliche Erziehung, die Naturwissenschaft, unter den Naturerzeugnissen Brauchlichkeiten für die Gewerbe auffinden und so manches Andere fördern?

Jetzt ist eine unermüdliche Schreiberei im Land, ein Berichten und Gegenberichten; aber die Papiere ruhen den Todesschlaf der Registraturen und der Archive. Folgerungen für öffentliche Wohlfahrt und Maaßnahmen werden aus den Actenbergen keine gezogen. Wie nöthig aber diese wissenschaftliche Nachhilfe für die Verwaltung des Staats werde, zeigt die furchtbar zunehmende materielle, geistige und moralische Verarmung im Lande. Die formalistische Staatsverwaltung muß sich in eine Verwaltung mit hilfreichen Ergebnissen verwandeln.

So fruchtbar könnte eine Universität als Landesuniversität im Großherzogthum wirken, sonach nicht blos durch die Bildung der Mehrzahl der vaterländischen Kirchen- und Staatsbeamten.

Allein es gibt noch andere Elemente des Unterrichts, welche durch Eingliederung in die Universität Freiburg dem Lande und noch über es hinaus die besten Früchte bringen würden.

Ich meine die Verbindung der Forstschule und einer höhern landwirthschaftlichen Schule mit der Universität Freiburg. Auch für diese Erweiterung der Universität habe ich früher in amtlicher Stellung Anträge gestellt, die noch nicht zur Ausführung gelangt sind.

Das Land hat eine Fülle von Staatswaldungen, einen wahren Trost unserer Finanzen, meistens Reste der im Anfang dieses Jahrhunderts über die katholische Kirche verhängten Säcularisation, die

wegen Mangels an Käufern nicht veräußert werden konnten. Auch der Waldbesitz der Gemeinden und Körperschaften ist bedeutend. Allein diese Waldungen werden immer lichter und lichter durch vergrößerten Gebrauch und durch die Begierlichkeit der die Zukunft nicht berathenden Besitzer. Ein wissenschaftlicher und praktischer Betrieb muß hier nachhelfend eintreten. Dazu bildet die Forstschule. Die vaterländische ist der polytechnischen Schule in Karlsruhe angehängt. Daß sie in dieselbe schon dem Grundsatz nach nicht passe, geht daraus hervor, daß in ihr das naturwissenschaftliche Moment vorherrscht, während die polytechnische Anstalt unter dem Princip der Technik steht. Allein die badische Forstschule kann in Karlsruhe schon deßwegen nicht gedeihen, weil sie keine Forste für Beobachtungen und Versuche zur Verfügung hat. Jetzt ist sie wegen Mangels an Raum sogar aus dem Gebäude der polytechnischen Schule verlegt. Diese nicht zu besiegenden Nachtheile haben daher in neuester Zeit ein Sinken der Anstalt zur Folge.

Die entgegengesetzten Vortheile bietet der Forstschule die Universität Freiburg, und in welchem Umfang, zeigt die dieser Schrift angehängte Beilage **II.**, und wie bereitwillig der Gemeinderath die Waldungen der Stadt angeboten, Beilage **III.**

Allein die Universität Freiburg ist auch mitten in ihren Verhältnissen die bereiteste Stätte für eine höhere Landbauschule.

Je dichter die Bevölkerung sich drängt, je schmäler das noch zur Rodung erübrigende Oedland wird, desto dringender wird das Bedürfniß, dem Lande künstlich größern Ertrag abzugewinnen. Dieses Geheimniß lehrt die Wissenschaft, welche dem Landbau ihre Ergebnisse zur Anwendung bieten muß, und das Zusammenwirken der Naturwissenschaften hat hier noch manchen Sieg und Segen in Aussicht. Es ist daher ein anerkennenswerthes Verdienst der Regierungen, Landbauschulen zu errichten, wie sich dieses auch die vaterländische jüngst durch die Einführung niederer Landbauschulen erworben hat. Allein diese letztern gehen des größern Theils ihrer Erfolge verlustig, wenn nicht eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt im Land errichtet wird, gleich fest in der Lehre, wie im Versuch gegründet. Beide Seiten bietet die Universität Freiburg, die theoretische die philosophische Facultät, zumal mit ihrem naturwissenschaftlichen Lehrkreis, die praktische der Grundbesitz der Universität, wie dieses in Beilage **II.** gezeigt ist. Der für das Lehramt der

Landwirthschaft zu berufende Lehrer würde zugleich eine Seite des forstwirthschaftlichen Unterrichts decken.

So glückliche Verhältnisse, so günstige Gelegenheiten bietet die Universität Freiburg für die Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse des Landes, für die Wiedergewinnung ihrer Blüthe. Warum geht aber die Staatsverwaltung unerregt an diesen mahnenden Bedürfnissen, an diesen nahe liegenden Mitteln vorüber?

So Vieles könnte die Universität Freiburg dem nächsten Vaterland sein!

Doch eine Universität muß einen weitern Athmungsraum vor sich haben, soll sie freudig und geehrt und ihrer Höhe würdig gelten.

Es wäre wahrhaft für die Universität Freiburg demüthigend, wenn ihr dieser weitere und höhere Kreis der Geltung gebräche.

Allein er fehlt ihr nicht: er steht vor ihr sicherer und dauernder als selbst der nationale Beruf vor der Heidelberger Hochschule.

Und dieser weitere und höhere Beruf? Welcher ist er?

Die hohe Schule zu Freiburg sei, wozu ihr erlauchter Stifter sie gewidmet, im vollsten und reichsten Sinn eine katholische Hochschule. Dadurch erlangt sie eine Wirksamkeit und Geltung, die über die nationale Schranke hinausragt, wie die Kirche, der sie angehört. Als große, reine, unverstümmelte Lehranstalt des Katholicismus würde sie aber auf das katholische Teutschland eine weite Anziehung bethätigen. Gerade die ungünstigen Verhältnisse, welche die katholische Kirche in der Gegenwart territorial absperren, würden sich der katholischen Universität Freiburg zur Gunst umwenden.

Wir haben es oben gesehen. Die Universitäten Oesterreichs äußern, mit Ausnahme der medicinischen Facultät zu Wien, auf das katholische Teutschland keine Anziehung. Gegen die baierischen Universitäten bestehen in Mittel- und Nordteutschland unbegründete, aber nun einmal im Gefühl wurzelnde Antipathieen. Wie ist nun für die academische Ausbildung der Söhne von mehr als acht Millionen Teutschen außer Oesterreich und Baiern gesorgt?

Wie wenig für den Katholicismus an der Universität Breslau von der Regierung gethan werde, wie unvollständig besetzt selbst die dortige theologische Facultät sei, wissen wir aus dem Bericht des Herrn Movers. Wie wenig die doch eigentlich für eine rein katholische Provinz errichtete Universität Bonn von der Regierung der katholischen Bestimmung zugewandt werde, weiß man, wenn man

sich erinnert, wie lange es gedauert hat, bis die Universität nur einen katholischen außerordentlichen Professor der Philosophie erlangt hat, wenn man bedenkt, daß es der theologischen Facultät noch nicht gelungen ist, ihre mehren Lücken zu besetzen, wenn man im dortigen Lehrkörper überhaupt das große Uebergewicht der protestantischen Besetzung erwägt.

Blicken wir auf das Großherzogthum Hessen, so sehen wir unter einer billigen Regierung und selbst unter dem vortrefflichen Kanzler Herrn Staatsrath Linde in Gießen die katholische theologische Facultät nach einem Besseres verheißenden Anfang in bescheidenen Verhältnissen wirken, und auf die confessionelle Besetzung des andern Lehrkörpers in neuester Zeit eine ungünstige protestantische Reaktion einwirken.

In Tübingen aber sehen wir selbst auf die theologische katholische Facultät das protestantische Princip mit systematischer Strenge durch die Regierung eindringen, indem sie dem eben so wissenschaftlichen als rechtgläubigen und entschiedenen Kern der Facultät Elemente der Auflösung in Theologie und Kirchenrecht entgegenstellt.

Wie schlimm Freiburg als katholische Universität bestellt ist, das ist eben unsere Klage.

Alle andern Staaten haben nun aber nicht einmal katholische theologische Facultäten, geschweige katholische Universitäten. Die katholische Bevölkerung ist also genöthigt, ihre Söhne auf die für katholische Bildung so wenig genügenden Anstalten des Auslandes zu schicken, oder aber sie auf untergeordneten eigenen katholischen Anstalten zu erziehen.

Das möge sich aber der Katholicismus merken, daß er sich in einer nur in der Erkenntniß zu glauben geneigten Zeit mit seinen vielen Gegnern in den Waffen der Wissenschaft durchaus müsse messen können. Er hat die Schätze der Wahrheit in seinem Heiligthum und in seiner Geschichte: er braucht sie nur mit Wissenschaft zu heben. Bischöfliche Seminare und öffentliche Anstalten genügen nicht. Voll soll die Wissenschaft die katholischen Geister tränken. So hat es die Kirche in der Vergangenheit gehalten: möge sie so gerüstet der Zukunft vertrauen.

Allein welche Aussicht eröffnet sich für eine katholische Universitätsbildung dieser Diaspora von mehr als 8 Millionen Katholiken Teutschlands? Wird Preußen, die protestantische Schutzmacht, dem

katholischen Princip an seinen Universitäten größere Zugeständnisse machen? Wird Württemberg und Hessen dieß thun mit ihrer überwiegenden protestantischen Bevölkerung? Wir zweifeln. Das protestantische Princip will, wird es verwehren.

Ganz anders ist es im Großherzogthum Baden. Das Fürstenhaus war bis in die neuere Zeit confessionell getheilt; die Bevölkerung ist zu zwei Drittheilen katholisch: der Katholicismus hat dem Staat, dem er zugeschieden worden, sofort bei dem Anfall in der Säcularisation unermeßliche Opfer gebracht, darf daher von ihm Erkenntlichkeit, wenigstens Gerechtigkeit fordern: die Katholiken des Landes haben eine Universität, die als katholisch gestiftet und erhalten, von Baden als katholische völkerrechtlich übernommen worden ist, eine katholische Universität, die das ihr gewidmete Einkommen im Ausland und im Inland einbüßt, sobald sie von ihrem katholischen Princip abfällt, oder davon weggeführt wird.

Wird die badische Verwaltung der Universität Freiburg den katholischen Charakter wieder herstellen, wozu sie schon durch den Reichsdeputationsschluß von 1803, der den Landesherren die Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster „sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen,“ verpflichtet ist?

Ja sie wird es thun, wenn sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Wohlfahrt folgt, sie wird es nicht thun, wenn sie sich engherzig von confessioneller Empfindlichkeit beherrschen läßt. Wird sie durch die Verweigerung der Erfüllung dieser Rechtsforderung die Erhebung der katholischen Kirche zu ihrer rechtlichen Selbstständigkeit niederhalten? Gewiß nicht: sie wird sie nur beschleunigen, den dadurch zu bewirkenden Segen aber durch das vom Widerstreben der Verwaltung erregte Mißtrauen der Katholiken vergiften. Die Katholiken werden aber nicht ruhen, bis sie die katholische Restauration ihrer Universität erwirkt haben. Und der gerechte Ruf der öffentlichen Meinung wird sie erwirken.

Was ist also der Regierung zu rathen? In freier Anerkennung des Princips der Universität und des Rechts der Katholiken die Gebühr zu gewähren. Diese Restauration würde in der gegenwärtigen Erhebung des Selbstbewußtseins der Katholiken im Lande eine wunderbare Hebung der Universität bewirken.

Wie rasch hat in einer ähnlichen Stimmung in Belgien die katholische Universität Löwen die Sympathie des katholischen Volkes gewonnen, vor welcher die Staatsuniversitäten zurücktreten.

Sind nun aber große Reorganisationen und schwere Opfer erforderlich, um diese katholische Restauration der Universität Freiburg durchzuführen? Nein — sie hat bloß die ältere Einrichtungen wieder herzustellen, das katholische Princip zu restituiren.

Wir wollen die Wege dazu positiv angeben, zugleich aber die negativen Maßnahmen bezeichnen.

Der oberste Grundsatz der amtlichen Würdigung und Behandlung und des körperschaftlichen Lebens der Universität Freiburg muß sein und sei fürderhin unabänderlich: Die Universität ist eine katholische kirchliche Körperschaft.

Sie ist nach ihrer Stiftung und nach ihrem Zweck, der da ist Unterricht der Unwissenden und die Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens, eine pia causa, bewidmet mit katholischem Kirchengut, nämlich mit dem Einkommen ihr incorporirter Pfarreien, rechtlich von dem Papst, dem Kaiser, dem Bischof, dem Landesherrn als katholische Körperschaft constituirt und anerkannt, zugleich aber auch bestimmt von ihrem Stifter, wie er sagt: „um uns denselben ewigen Gott unsern Schöpfer inbarmherzigkeit zu ermilteren und zu hulden, und nit minder allen unsern vorfarn und nachkomen sellig heil zu buwen," ein gutes Werk, also neben der allgemeinen katholisch-kirchlichen Bestimmung eine Familienstiftung des erlauchten Erzhauses Oesterreich.

Als katholische kirchliche Körperschaft ist die Universität in ihrem vierthalbhundertjährigem Bestand unter dem edeln Oesterreich in Kirche und Staat, in der Geschichte aufgetreten. Mit denselben kirchlichen und staatlichen Gewähren wurde sie mit dem Breisgau und der Ortenau von Oesterreich durch den Preßburger Frieden vom 26. December 1805 an Baden abgetreten, „und nicht anders." Mit derselben Eigenschaft, wie die Universität unmittelbar nach der Stiftung der Kaiser Friedrich III. unter den Schutz des Landesherrn Albert VI. gestellt, und dieser sie in seinen Schutz genommen, in derselben und in keiner andern Eigenschaft hat sie Baden, auf welches die Schutzpflicht Oesterreichs überging, übernommen. Der Fortbestand der hohen Schule, ihre Forterhaltung in der Integrität der ursprünglichen Stiftung und in der Fähigkeit der

Erreichung ihres vollen Zwecks ruht also auf einem Vertrag der Staatsgewalt mit der Kirche, der auf die badische Regierung als den Rechtsnachfolger der österreichischen überging, und auf einem das Haus Baden unmittelbar bindenden völkerrechtlichen Vertrag, dem Preßburger Frieden. Ungewandelt steht also die rechtliche Eigenschaft der Universität Freiburg als einer katholischen kirchlichen Körperschaft. Behaupten ja doch selbst die von der katholischen Kirche zum Protestantismus übergetretenen Universitäten, z. B. Tübingen, noch nach ihrem Uebertritte zur Reformation eine geistliche Stiftung zu sein.* Wie viel mehr muß die Universität Freiburg als geistliche Stiftung gelten, da nicht die geringste rechtlich erhebliche Aenderung an ihr eingetreten ist! Im Gegentheil haben die badischen Gesetze die ausdrücklichsten Garantieen für die Forterhaltung der kirchlichen Stiftungen gegeben. So sagt schon das **III.** badische Organisationsedict vom 11. Hornung 1803: „Ueber die Religionsübung und das Kirchengut setzt der Reichsdeputationsschluß fest: „„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll „gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere „jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchen„guts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Frie„dens, ungestört verbleiben.““

„Diese Regel schreiben Wir daher allen unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor und erklären zur Sicherstellung ihrer Anwendung ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- und Pfarr- oder Schulgebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuß ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen, oder von Jemanden eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten.“

---

* So heißt es in Böl's Geschichte der herzoglich württembergischen Eberhard Carls Universität zu Tübingen im Grundrisse. Tübingen, bei J. G. Cotta, 1774; in §. 97, S. 270 f.

„Die Senatoren (an der Universität Tübingen) haben Sitz und Stimme nach der gewöhnlichen Ordnung der Facultäten, und in diesen, außer dem Dekan, nach dem Alter ihres Amtes. Da die Universität eine geistliche Stiftung ist, und diese Eigenschaft durch die Reformation nicht verloren hat, so erscheinen sie, als vormalige Canonici bei allen öffentlichen Zusammenkünften im geistlichen Habit.“

Diese schon vor dem Anfall des Breisgau's an Baden erlassene Bestimmung hat das großherzogl. kirchliche Constitutionsedict vom 4. Mai 1807 in dem das Eigenthumsrecht der Kirche regelnden § 9 bestätigt, wo es heißt:

„Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin, zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Innhabung und dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesetzen sei, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet werden, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin bestimmt war."

Diese Bestimmungen gelten nun auch von der Universität Freiburg; denn ihr Vermögen ist Kirchengut; einmal, weil dessen Haupttheil Einkommen incorporirter Pfarreien ist, sodann weil die Zuschüsse aus der Staatskasse der Universität nur in ihrem stiftungsmäßigen Bestand also dem einer katholischen kirchlichen Körperschaft zugewendet sein können.

Daher gewährleistet die Forterhaltung der Universität Freiburg als einer katholischen kirchlichen Körperschaft auch der § 20 der bad. Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, welcher sagt: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden." Der Zweck der Universität Freiburg ist aber nach den Worten der Stiftung Unterricht der Unwissenden und Verbreitung des katholischen Glaubens.

Selbst die Garantie des § 21 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt: „Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben", geht weiter als die gewöhnliche Auslegung, die sie nur auf die Gewährleistung der diesen Anstalten zur Zeit der Verkündung der Verfassungsurkunde und nach

ihr zustehenden Dotationssummen bezieht; sie geht namentlich bei der Universität Freiburg auf die Erhaltung des katholischen Charakters der Anstalt; denn die Universität verliert, wie wir später noch zeigen werden, rechtlich den Haupttheil ihres Vermögens, nämlich den aus Pfarrgütern, wenn die Universität nicht mehr ihren stiftungsmäßigen Zweck, die Verbreitung des katholischen Glaubens erfüllt, sie kann diesen aber nicht mehr erfüllen, wenn die Protestanten in dem Lehrkörper in dem Maaß vorwiegen, wie es schon jetzt der Fall ist.

Die erste Forderung für die Restauration der Universität Freiburg ist daher die Verkündung der Giltigkeit des Grundsatzes: Es sollen keine protestantische Professoren an die Universität Freiburg berufen werden.

Daß diese Forderung rechtlich begründet ist, das haben wir so eben gesehen. Sie ist es aber auch durch den westphälischen Frieden, welcher (**J. P. O. Art. VII. § 2**) vorschreibt: „**At Consistoriales, Sacrorum Visitatores, Professores Scholarum et Academiarum, Theologiæ et Philosophiæ non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt etc.**“ Gilt diese Bestimmung buchstäblich auch nur von Wechseln zwischen den zwei Bekenntnissen des Protestantismus, so muß sie natürlicherweise noch mehr zwischen Katholicismus und Protestantismus gelten. Daß sie klug ist, geht daraus hervor, daß die Anstalt bei einer confessionell gemischten Besetzung nicht das Vertrauen des katholischen Teutschlands gewinnen kann, dessen sie bedarf, um die große katholische Anstalt zu werden, wozu wir oben S. 458 die Befähigung Freiburgs nachgewiesen haben. Daß aber die katholische Besetzung eine Maaßregel der Noth ist, zeigte in neuester Zeit die Beobachtung, daß um die Mitte der 1820er Jahre die protestantischen Professoren die Universitäts- (ehemalige Jesuiten-) Kirche an die protestantische Gemeinde ausliefern, also den Protestantismus selbst der katholischen Universität in's Haus hinein setzen gewollt, daß bei den Angriffen der Protestanten auf die katholischen Stipendien alle betreffenden Protestanten, Professoren als Executoren und selbst der Curator gegen die katholische Bestimmung der Studienstiftungen zusammengehalten, und eben so bereits sämmtliche protestantische Professoren, wie wir oben S. 267 gesehen

ie Einführung des Rongethums an die Universität begünstigt haben. 5olche Beobachtungen mahnen und warnen uns Katholiken.

Der protestantische Curator, Freiherr von Türkheim, mit seinem :aren Blick früh die auflösenden Folgen der zunehmenden Beru- ıngen von Protestanten voraussehend, hat in seiner anerkannten Gerechtigkeitsliebe schon in den 1820ger Jahren das Ministerium vor er Berufung mehrer Protestanten gewarnt, aber ohne Erfolg.

Der Satz, man müsse zuerst auf die Wissenschaftlichkeit und ann wohl auch noch auf die Confessionseigenschaft des zu Berufen- en sehen, wird aber in der Uebung unter der Hand protestantischer 5chiedsrichter zum Nachtheil des katholischen Theils ausgebeutet, en Satz aber, die Wissenschaft habe keine Confession, haben wir schon ben S. 269 ff. in seiner Allgemeinheit als falsch nachgewiesen; in der Anwendung auf die Universität Freiburg ist er aber zumal irrig, weil in Protestant als solcher grundsätzlich nicht für den Zweck der Uni- ersität Freiburg, die Verbreitung des katholischen Glau- ens, und in den vielen Geschäften, welche die Universität als :rchliche Körperschaft betreffen, unbefangen gar nicht wirken kann.

Verleugnet aber der Protestant in dieser Stellung seine confes- onelle Betheiligtheit, so mag ihm das billig gehalten werden; der ;ndifferentismus ist aber gefährlich.

Man wende nicht ein: es müssen wissenschaftliche Notabilitäten erufen werden, welche die protestantischen Universitäten liefern. Bir haben mit theuren Opfern solche protestantische Notabilitäten rworben; sie haben uns nicht geholfen; unsere bescheidenen Katho- ken, die aus sich keine Notabeln gemacht, haben mehr gewirkt. Und eht es denn so schlecht mit der wissenschaftlichen Ausstattung der :atholiken, daß sie hier eine protestantische Superiorität anerkennen ıüssen? Man suche wissenschaftliche katholische Gelehrten, und man ird sie finden, mit viel geringern Opfern und gegen mindere An- rüche sie gewinnen können.

Allein für die Zukunft bietet sich ein ganz einfacher Weg zur ıtholischen Besetzung der Universität dar. Es ist jetzt schon ein sehr ihlbarer Nachtheil, daß fremde Professoren unsere Universität mei- ens nur als eine Nachtherberge, als eine Zwischenstation betrach- :n, sich an ihr gar nicht heimisch machen, sondern auf jedes Mehr- ebot weiter ziehen. Das ist schädlich. Lebt die Universität auch in er Höhe eines wissenschaftlichen Weltbürgerthums, sie wurzelt den-

noch im warmen lieben Boden des Vaterlands; das Gefühl der Heimatlichkeit umgibt die Anstalt mit der Pietät und Aufopferung der Söhne der Heimat. Wie rührende Zeugnisse gibt die Geschichte der Universität Freiburg noch in ihren letzten Zeiten unter Oesterreich! Ich will die Universität für ihrem Wesen zugewandte ausländische Gelehrte nicht abschließen; allein der Hauptstock des Lehrkörpers seien Einheimische, selbst Söhne der Anstalt. Und zur Heranbildung eines jungen Lehrstandes haben wir die beste Gelegenheit. Wir meinen weniger das an sich sehr empfehlenswerthe Institut der Privatdocenten, welches sich aber zu diesem Zweck überall als unzureichend ausgewiesen hat, sondern folgenden Weg:

Man sende talentvolle, wissensreiche, sittliche Studenten, sobald sie ihre Staatsprüfung gemacht haben, zur Erweiterung ihres wissenschaftlichen Gesichtskreises, so wie ihrer positiven Kenntnisse noch einige Jahre auf ausländische größere Universitäten, und lasse sie nach ihrer Rückkehr entweder, so weit es wünschenswerth ist, sofort mit Wartgeld an der hohen Schule lehren, oder man entlasse sie in den Kirchen- und Staatsdienst, jedoch mit dem Vorbehalt, sie, sobald es nöthig ist, als Lehrer an die Universität zurückzurufen.

Die Universität Freiburg besitzt, wie überall innerlich gut begabt, auch hiefür ein mehr als ausreichend Mittel, ohne dem Staat lästig zu werden, in ihrer großartigen Sapienzstiftung, abgesehen von andern Studienstiftungen, deren Vorschrift, ihre Stiftlinge zur Doctorwürde zu befördern, sich in der Absicht der Stifter für die Besorgung dieses Bedürfnisses erweitern ließe.

Der Lehrkörper bestehe aber nicht blos aus Namenskatholiken, sondern aus glaubenstreuen; glaubenslose sind der Anstalt gefährlicher, als Protestanten, weil manche dieser des Anstands wegen mehr Rücksichten nehmen. Man sehe bei den Berufungen hierauf und erhalte die Berufenen in dieser Glaubenstreue. Man läßt in vielen katholischen Ländern am Anfang jedes Schuljahrs die Beschlüsse des Trienter Kirchenraths beschwören — eine lobenswerthe, positive Einrichtung.*

---

* In einer Zeit, die der unserigen in kirchlicher Beziehung sehr gleicht, beantragt die Consultatio Imperatoris Ferdinandi I. jussu instituta de articulis reformatoriis in Concilio Tridentino (die XI. Martii 1562) propositis et proponendis (bei Gärtner Corp. jur. eccles. cath. novioris, quod per Germ. obtinet, Salisb. 1799, Tom. II. 270 sqq. unter

Der Zweck der Universität als einer katholischen kirchlichen Körperschaft muß so in dem Lehrkörper sichtbar leben; zu diesem Behuf aber sich in der ganzen organischen Gestaltung derselben darstellen.

Nun ist die Universität Pfarrer (parochus primitivus) einer Reihe schon bei ihrer Stiftung incorporirten Pfarreien, wie wir oben S. 17 f. gesehen, von denen der größere Theil, 13, bis jetzt ihr verblieben sind. * Sie bezieht die Einkünfte dieser Pfründen, die sie dann durch Vicarien mit angemessenem Einkommen versehen läßt, so wie sie den Patronat bei diesen Pfründen hat.

Ist nun die Universität beziehentlich so bedeutender Genüsse Pfarrer, so sei sie es in dankbarer Ehrung so vieler Gnaden der Kirche auch in der Wirklichkeit.

Anderm auch p. 307: „Quintum, valde expediret in academiis catholicis juramentorum formulas reformari, et professores sectarios exterminari penitus, atque severe in posterum mandari, ne ullum ferant vel in Senatu academico vel in numero professorum, qui non et confessione sua et ipso actu sese gereret vere catholicum. Nam repeiuntur, qui jurant quidem se catholicos esse, cum tamen constet, eos et re et verbis esse sectarios. Quapropter expressioribus juramentorum formis opus foret."

* Die Patronatsrechte der Universität Freiburg sind:

I. Kraft ursprünglicher Incorporation.

a) im Breisgau: zu den Pfarreien Burgheim, Jechtingen und Reuthe;

b) im Königl. Württemb. Oberamt Ehingen: zu den Pfarreien Neuburg und Untermarchthal, im letzteren Orte abwechselnd mit dem Freiherrn v. Späth.

c) Im Oberamt Biberach: zu den Pfarreien Aßmannshardt, Mettenberg und Warthausen, Unteressendorf, und zur Kaplanei daselbst.

d) Im Oberamt Rottenburg: zu den Pfarreien Seebronn und Wendelsheim; im letzteren Orte abwechselnd mit der Krone.

In allen diesen Orten ist die Universität Zehntherr oder Mitzehntherr.

II. In Folge Vertrags mit Württemberg vom J. 1829.

a) Im Oberamt Ehingen: zur Pfarrei Altsteißlingen, wogegen das Patronatrecht zur Stadtpfarrei Ehingen, — und

b) im Oberamt Rottenburg: zur Pfarrei Bühl, wogegen das Patronat zur Stadtpfarrei Rottenburg abgetreten wurde.

(Im Inland ging der Universität das Patronatrecht zur Stadtpfarrei am Friburger Münster und der Sapienzstiftung jenes zur Pfarrei Lehen ohne Ersatz verloren.)

Es war eine schöne Sitte des Mittelalters, an allen bedeutendern Institutionen, z. B. an Hospitälern, Oratorien und Kirchen zu errichten.

Auch die Universität hat in ihrem neuen Universitätsgebäude (dem Theresianum — einem ehemaligen Jesuitencollegiumsgebäude) eine eigene Kirche, die frühere Jesuitenkirche.

Die theologische Facultät besteht aus wenigstens sechs Geistlichen. Bei dem kirchlichen Geist, der die theologische Facultät beseelt, würden ihre Mitglieder gewiß gerne abwechselnd den Gottesdienst für die Universität übernehmen. Es ist für den gründlichen Theologen ein tief inneres Bedürfniß, im geistlichen Leben fest begründet zu stehen.

Bloße theologische Gelehrsamkeit ohne kirchliches Leben genügt nicht, Privatandacht eben so wenig, gottesdienstliche Uebungen nach kirchlichem Brauch sind nothwendig. Wie erhebend wäre an der Universität ein Gottesdienst, wo der Lehrkörper sich fromm an seine Priester anschlösse, und mit ihm die Studierenden! Eine wöchentliche Vorlesung über die Religion ist, auch noch so trefflich gehalten, kein Ersatz; und leider sind auch dieser Hindernisse entgegen getreten. Wie trefflich befruchtend und praktisch würde dieses kirchliche Leben auf die theologischen Lehren zurückwirken! Und läge hierin nicht ein Anfang zu einem regern Verband zwischen der katholischen Universität und dem Erzbischof und dessen Behörden, der sich jetzt nur auf einigen Einfluß über die theologische Facultät beschränkt, sofern nämlich die Regierung bei der Besetzung theologischer Lehrämter mit dem Erzbischof Rücksprache nimmt, und diesem die theologischen Lehrbücher und die Ankündigung der theologischen Vorlesungen zur Einsicht vorgelegt werden. Folgeweise würde durch diesen engern Verkehr der Universität mit der Kirchenbehörde auch ein Verband der Universität zumal der theologischen Facultät mit der Geistlichkeit des Landes vermittelt, welche letztere jetzt in einer schädlichen Abgelöstheit von dem Ordinariat und von der theologischen Facultät besteht, wovon eine gewisse Richtungs- und Haltungslosigkeit die Folge ist. Bestände aber dieser Verband, so würde sich die Landesgeistlichkeit um die Mittelpunkte der kirchlichen Gewalt und Intelligenz schaaren: und beide gewännen dadurch Kraft. Dieser Verkehr würde dann eigene wissenschaftliche und praktische Organe in Zeitschriften sich geben; er würde vom erzbischöflichen Sitz aus die ganze Kirchenprovinz durchdringen und eini-

gen und auf die Einigung der Katholiken Teutschlands in Literatur und Presse hinauswirken.

Der Erzbischof sollte aber als Ordinarius und so als Wächter aller katholischen Institute des Sprengels Aufsicht und Einsprache rücksichtlich der Erhaltung der hohen Schule als einer katholischen Anstalt und in ihrer stiftungsmäßigen Organisation und der Erfüllung ihres Zwecks bethätigen, ferner die Universität als Pfarrer zur Erfüllung der pfarrlichen Pflichten anhalten.

Solche Pflichten hat aber der Erzbischof noch insbesondere als Nachfolger des Bischofs von Konstanz, sonach als vom Papst bestellter Conservator der Universität Freiburg.

Eben so sollte die vom Papst dem jeweiligen Bischof von Basel, und bei erledigtem Stuhl dem Aeltesten des Domstifts übertragene Kanzlerwürde der Universität erneuert werden. Sie könnte dem Domdekan des erzbischöflichen Capitels übertragen werden.

Daß nöthigenfalls selbst der Papst für die Universität einschreiten könne, leidet keinen Zweifel, wie er denn im Jahr 1817 bei der drohenden Gefahr der Aufhebung der Universität Freiburg auch eingetreten.

Daß die Kirchenbehörden durch Geltendmachung dieser Rechte nicht nur eine Pflicht erfüllen, sondern dem Gebote einer hohen Klugheit zumal bei der Richtung der Zeit folgen würden, ist klar. *

---

* Für eine Zeit, die so manche Züge mit der unserigen theilt, für das XVI. Jahrhundert, ist rücksichtlich der Pflege kirchlichen Geistes an den Universitäten den geistlichen Reichsständen Aehnliches empfohlen, in der Formula reformationis ecclesiasticae ab Imperatore Carolo V. in comitiis Augustanis die 14. Junii an. 1548 Ordinibus ecclesiasticis oblata et an. 1559 variis supplementis aucta (bei Gaertner l. c. T. II. p. 335): hier sagt in dem Abschnitt de Scholis et Universitatibus der Kaiser: „Scholae seminaria sunt non Praelatorum tantum et Ministrorum Ecclesiae, verum etiam Magistratuum et eorum, qui consiliis suis Respublicas gubernant, quae si negligantur, aut depraventur, necesse erit, et Ecclesias et Respublicas inde periclitari, propterea de earundem instauratione magna cura habenda est.

Praesertim vero rerum Ecclesiasticarum gubernaculis admoti Antistites, quibus etiam hujus vitae bene beateque transigendae omnis facultas ab incolumitate religionis (quae sine studiorum auxilio nequaquam durare potest) dependet, ad studiorum conservationem, veluti ad unicum status sui conservandi et retinendae dignitatis praesidium, omnes vires suas certatim conferre debent. Quapropter Ecclesiarum

Durch die gebührende religiöse Pflege an der Universität Freiburg wäre schon gründlich für die Sittlichkeit der Studierenden gesorgt, da diese wesentlich in der Religion wurzelt. Gleichwohl müssen wir noch besonders von dem Schutz der Sittlichkeit der Studierenden an der Universität Freiburg sprechen.

Daß das Princip einer katholischen Universität eine strenge Disciplin fordere, ward bei aller Gewährung academischer Freiheit oben gezeigt. *

Für dieses Interesse ist in Freiburg wie an andern Universitäten nicht genüglich gesorgt, obwohl zwei Behörden vorzugsweise für diesen Zweck aufgestellt sind, das Ephorat und das Universitätsamt.

Ganz eigentlich zur Ueberwachung der Sittlichkeit der Studierenden besteht das Ephorat aus vier Mitgliedern, je einem aus jeder Facultät, die von dem Senat je auf 2 Jahre ernannt werden, dessen Vorstand ist das Mitglied der theologischen Facultät und dessen Secretär der Syndicus.

Es rügt jene ordnungswidrige Handlungen oder Unterlassungen

---

proceres omni cura, ope et industria ubique per universas suas provincias, studia praecipue generalia instaurare, promovere et conservare satagant: et hanc religioni ac publicae tranquillitati perniciosam necessitatem parentibus juventutis adimant, qui alioqui sanctae religioni nostrae bene affecti tamen ex neglectu studiorum in locis catholicis compelluntur, filios ad alias universitates et scholas ablegare, ubi una cum literis noxias de religione opiniones hauriunt, quibus infecti et patriae redditi, non tam parentes, quam totam saepe viciniam depravatis de religione opinionibus imbuunt: ad quam perniciem avertendam omnes boni, quos ulla pietatis ratio tangit, et inprimis Ecclesiastici proceres omni conatu incumbere debent, quatenus in hacce saluti ovium et sanctae religionis profectui et publicae tranquillitati consulatur."

Wer sollte nicht glauben, der Kaiser spreche von unserer Zeit und Lage?

* Der Kaiser Karl V. macht in seiner formula reformationis eccesiasticae rücksichtlich der Reform der Universitäten eine gleiche Forderung.

Ad haec, sagt er dort (bei Gärtner l. c. p. 236), qui in numero Studentium volunt haberi et privilegiis Universitatum frui ac gaudere non debent privilegiis et libertate abuti, sed sub obedientia et disciplina vivere Rectoris, qui eos delinquentes et statuta praetergredientes, praesertim rixantes severiter corripere et pro modo delicti plectere debeat.

der Studierenden, welche die academischen Gesetze nicht vorsehen und auf die deren Strafen nicht passen, mit väterlicher Autorität waltend in Belehrung und Zurechtweisung, Ermahnung und Warnung, setzt sich auch nöthigenfalls mit den Eltern und Vormündern irrender Studierenden in Verkehr.

Bei der großen Isolirung, welche zwischen den Professoren und den Studierenden besteht, bei der für die ersteren bestehenden Unmöglichkeit, die letztern zu kennen, und auf sie einzuwirken, ist die Wirksamkeit dieser moralischen Censur eine ungenügliche und die des Universitätsamts als eines Gerichts, wenn auch noch mit disciplinärem Charakter, bei dem Formalismus unserer Gesetze und Gerichtsverfahrens noch mehr. Diese moralische Censur haben unsere Vorfahren besser verstanden durch die Einrichtung ihrer Bursen, Collegien, Convictorien. Solcher haben sich mehre in Württemberg von ältester Zeit her in guter Wirkung erhalten, und andere wurden daselbst neu gegründet, allein blos für Studierende der Theologie. Warum sollten solche nicht auch für Studierende anderer Facultäten gegründet werden, wie man denn noch vor wenigen Jahren in Tübingen über die Gründung eines Convictoriums für Studierende der Rechtswissenschaft berathen hat.

Der Leichtsinn unserer Tage erhebt sich sogar gegen die kirchengesetzliche Erziehung des Priesterthums in Convictorien, jammernd über den Untergang der Freiheit der Jugend. Er blicke nach Großbritannien. So großes Gewicht hat dieses freiste Land der Erde auf diese Anstalten gelegt, und legt es noch fort darauf, daß diese Collegien, von denen in Oxford 20, nebst 5 Hallen, und in Cambridge 17 bestehen, die Universität fast absorbirt haben. Alle diese Collegien, ganz verschieden von der Universität, jedes mit eigenen Einrichtungen, Satzungen und Dotationen für die Bildung ihrer Mitglieder tragen durch ihr Zusammenwirken zu der allgemeinen academischen Erziehung bei. Jedes Collegium steht unter einem Vorstand (master, warden, rector) und hat eine bestimmte Anzahl Mitglieder, die aus dem Stiftungsvermögen Gelehrtenpfründen von 30—150 Pf. Strlg. genießen, in welche sie stufenweise aufsteigend einrücken: sie werden häufig zu Privatlehrern (tutors) von den ebenfalls in den Collegien wohnenden eigentlichen Studenten ernannt, die für Wohnung und Kost bezahlen, von denen die unterstützten Studenten (servitors, sizars) zu unterscheiden sind.

Alle Studenten müssen daher in die mit einer eigenen Kapelle, Bibliothek und andern Lehrmitteln versehenen Collegien sich aufnehmen lassen, wo jeder eine nach Stand verschiedene Bürgschaftssumme hinterlegt und darauf die Matrikel empfängt. Sie müssen täglich in die Kirche gehen, keiner darf außer dem Hause schlafen. Geringere Uebertretungen der Statuten werden mit Geld oder Strafaufgaben, größere mit zeitlicher Verbannung (rustication) und endlich mit Verweisung bestraft. Die Vorlesungen der Professoren, deren Lehrämter meistens Privatstiftungen sind, sind nicht das Hauptmittel des Unterrichts: die Studenten erhalten ihn vielmehr von den Tutoren, deren jedes Collegium mehre, meist Fellows, hat, die theils lehren, theils die Privatstudien der Zöglinge leiten; Aufgaben zur Ausarbeitung geben, mit den Studenten wiederholen und sich Rechenschaft über gelesene Bücher geben lassen. Am Schluß der bestimmten Studienzeit (term) muß der Student eine Prüfung vor dem Vorstand und den angestellten Lehrern des Collegiums bestehen.

Alle Mitglieder der Universität, Lehrer und Studenten, haben ihre academische Tracht, ein langes mantelartiges Obergewand und eine Mütze von eigenem Schnitt, ohne welche kein Student außerhalb des Collegiums erscheinen darf.

Wir beabsichtigen keineswegs diese Einrichtungen, die mit den englischen geschichtlichen und politischen Zuständen eng verflochten sind, an unsere Universität zu verpflanzen; aber das Gute davon dürfen wir uns wünschen, und um so mehr, weil es unserer Universität früher selbst eigenthümlich war. Freiburg hatte für die Stiftlinge noch Bursen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Man dürfte nach dem Willen der Stifter wohl jetzt das Zusammenleben der Stiftlinge unter Aufsicht von Superintendenten in Convictorien verlangen, wozu man einstweilen Häuser miethen könnte.

Gewiß würden auch die Eltern anderer Studierenden ihre Söhne solchen überwachten Häusern unter tüchtigen Repetenten, welche die Privatstudien leiteten, und über welche Professoren die höhere moralische Censur übten, vertrauend übergeben. Es würde sich dann unter den Mitgliedern eines solchen Collegiums ein körperschaftlicher Geist bilden, der sich selbst sicher hütete.

In dieser sonderthümlichen Stellung würde die academische Freiheit und die Lebenseigenthümlichkeit der Studenten, die wir kräftig entwickelt wünschen, mit körperschaftlicher Frische gedeihen, während

sie jetzt durch politische und genüßliche Bündlerei mit dem Bürgerthum ernstlich bedroht ist, und entweder mit einem frühreif seine Kräfte vergeudenden grämlichen Philisterthum oder aber in politischem Treiben jämmerlich verendet.

Für die Unterrichtsseite der Universität Freiburg machen wir mit größtem Nachdruck alles das geltend, was wir nach dem katholischen Charakter einer Universität oben S. 388 ff. gefordert haben.

Wir verlangen vor Allem hier die baldige Wiederherstellung des philosophischen Curses, dessen Aufhebung wir schon oben S. 399 ff. als gemeinschädlich nachgewiesen haben und die wir als völlig unbegründet erklären müssen. Oder soll die Philosophie an die Mittelschulen deßwegen verbannt sein, weil die Schüler in den frühern 6 Jahren nicht genug Griechisch und Latein gelernt haben, als wenn sie es jetzt gehörig lernten, oder weil sie noch länger unter der Disciplin bleiben sollen, als wenn sie es nicht auch an der Universität sein könnten, und als wenn jetzt nicht die Undisciplin der Studierenden der Philosophie an den Lyceen die niedern Schüler ansteckte? Wir fordern dessen Wiederherstellung aus methodologischen Gründen, weil eine Philosophie, wie sie bei uns an den Mittelschulen gelehrt wird, die ungenügendste ist, verstümmelt im Maaß und oberflächlich in der Art, weil aber das Nebenherhören philosophischer Vorträge neben den berufswissenschaftlichen sich selten organisch einflechten läßt, so daß die letztern dann der nöthigen vorbereitenden Grundlagen entbehren. Wie kann z. B. ein Studierender der Rechtswissenschaft Naturrecht im ersten Curse seiner Rechtsstudien hören, wenn er nicht vorher Geschichte der Philosophie, Ethik u. A. gehört hat? Das hat er aber an der Mittelschule nicht gehört. Die Vorschrift aber, an der Universität noch 3 Curse lang eine philosophische Vorlesung wöchentlich nicht unter 4 Stunden anzuhören, ist ein der Wissenschaft unwürdiger Nothbehelf.

Wir fordern den philosophischen Curs an die Universitäten zurück, weil die geistige Selbstthätigkeit, die speculative Gymnastik jetzt ganz brach liegt und folgeweise eine geistige Faulheit erzeugt, welche die Studierenden an der Universität für die Aufnahme jedes geistestiefern Vortrags unfähig macht. Statt Männer des Geistes liefern die Universitäten immer mehr nur Handwerker, die aber so tief sinken, daß sie sich nicht schämen, von ihnen bei den Prüfungen das Mindeste fordern zu lassen. Deßwegen fallen sie auch immer zahlreicher bei den Staats-

prüfungen durch, weil sie nicht mehr im Stand sind, den Organismus der Berufswissenschaft geistig zu durchdringen, ihn lebendig in sich nachzuerzeugen, an den Grundsätzen das Einzelne zu ermessen und so aus der geistigen Einheit des Ganzen heraus Aufgaben und Fragen zu lösen.

Der Lehrer aber genöthigt, zu diesem Niveau sich herabzulassen, verfällt selbst, er steht sich seinen Zuhörern gegenüber nicht mehr auf der Höhe der Würde der Wissenschaft; er verfällt einer innern Corruption.

Groß ist der Schaden der Sache selbst für das öffentliche Leben des Landes. Wir dürfen es nicht verbergen. Unser öffentliches Leben hat keine Principien, unsere Verwaltung pflanzt keine — kräftige Stände fehlen uns — ein leichter Charakter eignet uns Grenzern. Wir sind von einer wahren Charakterlosigkeit bedroht, wie denn im Land eine jämmerliche speculative Armuth haust.

Aus diesem Grund holt der religiöse und politische Radicalismus im Großherzogthum Baden vor ganz Teutschland sich die leichte Beute.

Und bei dieser moralischen Statistik ächtet die Staatsverwaltung noch das Studium der Philosophie und die damit verflochtenen historischen u. a. Studien — somit den einzigen Weg, der noch erübrigt, um in einer neuen Generation starke Ueberzeugungen zu pflanzen. Die Verwaltung hebt thatsächlich die philosophische Facultät auf, läßt ihre Hörsäle veröden: die wohl bestellten Sammlungen liegen unbenützt, die Lehrer fühlen sich unglücklich in ihrer unfruchtbaren Thätigkeit und die Zöglinge treten weihelos in ihre Berufswissenschaft und wissenschaftlich verwildert in's Leben.

Damit aber dieses Unglück noch theuer bezahlt werde, stiftet man, statt die zwei Facultäten zu benützen, über ein halbes Dutzend Surrogatfacultäten, stattet sie aus so gut es geht, mit kümmerlichen Sammlungen, und während man mit Noth an die beiden Universitäten Lehrer der Philosophie bringt, improvisirt man sie halbdutzendweise für die Mittelschulen.

Die Universität Freiburg hat Alles aufgeboten, um diesen geistigen und materiellen Schaden abzuwenden. Nicht nur die philosophische Facultät, sondern alle anderen Facultäten haben sich wiederholt an die Regierung gewandt. Zuletzt hat auch noch das erzbischöfliche Ordinariat die Regierung gebeten, man solle wenigstens für die

Studierenden der Theologie den philosophischen Curs wieder einführen, um die philosophische Bildung in der stets ihr günstigen Kirche zu retten. Vergebens: die Kirche will die Pflege der Philosophie, der Staat will sie nicht, und da ruft der Leichtsinn der philosophielosen Wildlinge Landauf, Landab, die erzbischöfliche Curie suche die Finsterniß.

Noch auf die letzte ausführliche Eingabe des Senats zu Freiburg vom 13. Juli 1844 erwiederte das Ministerium dem Oberstudienrath und gleichzeitig dem Curatorium der Universität Freiburg durch Erlaß vom 15. Juli 1845: „man könne sich nicht veranlaßt finden, „von der bestehenden Studienordnung schon jetzt wieder abzugehen, „und man überläßt vielmehr dem Oberstudienrath dann wieder Vor„schläge zu machen, wenn er selbst über die dermalen bestehenden „Einrichtungen weitere Erfahrungen gemacht haben werde."

Es gibt gewisse Einrichtungen, die so wesentlich das Zeichen der Ungesundheit an sich tragen, daß keine Erfahrung zu deren Ermittelung nöthig ist. Dazu gehört diese.

Wenn viele Tausende verloren sind, wenn die wissenschaftliche Stumpfheit mit der Rohheit des Fachhandwerks noch tiefer sich eingesenkt in die Kirchen- und Staatsbeamtung, so daß die Preßhaftigkeit ihr zur Gesundheit geworden, nicht mehr bei ihr sich ein Bedürfniß und eine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Bildung meldet, denn soll man wieder kommen und tauben Ohren die Wiederherstellung des philosophischen Cursus vortragen!

Schon durch diese unbegreifliche Verwüstung der Studien des philosophischen Curses ist der Organismus der Universität verstümmelt, und ein schwerer Schade den Berufsstudien gebracht.

Allein durch die lange Vacaturen sind auch die andern Facultäten an der Universität Freiburg wirklich verstümmelt, und durch die Art der bewirkten Berufungen der Universität als katholischer Anstalt nicht genügende Rechnung getragen. Der Mangel an der nöthigen Controle von oben, welche bei allen Anstalten um so nöthiger wird, je mehr sie ihr körperschaftliches Bewußtsein eingebüßt haben, hindert auch das Zustandekommen eines zweckmäßig in einander greifenden Lehrkreises für jeden Curs. Die leidige Sucht, alle Systeme und Schulen vertreten zu lassen, statt der Anstalt das ihr wesentliche Princip aufzustellen, hindert ebenfalls das Zusammenwirken der Lehrer.

Um so strenger sollen daher in Freiburg die Forderungen berück-

sichtigt werden, die wir oben S. 388 ff. rücksichtlich der Lehr- und Hörfreiheit, des Studienplans, über die Grundlagen der Vorträge, über die Garantieen für die den Vorträgen folgen sollenden Studien der Zuhörer durch schriftliche Ausarbeitungen, Examinatorien, Disputationen, Conversatorien, Redeübungen u. s. f. gemacht haben. Dadurch wird eine geistige Disciplin gehalten, ohne daß die Ueberwachung in leere Formen verfalle. *

Die die Grundlagen für die höheren Studien bildenden akademischen Institute sind in Freiburg hinlänglich, theilweise reichlich ausgestattet, so die Bibliothek, wenn ihre Jahresdotation um 2,000 fl. erhöhet würde, das vortreffliche anatomische Cabinet, das klinische Hospital, das chemische Laboratorium, der botanische Garten, das Naturalien-, das physikalisch-mathematische-, das Münzcabinet, deren Bestand und Einrichtung man aus Wetzer's Schrift, die Universität Freiburg u. s. f. S. 45—57 ersehen kann.

Rücksichtlich der Verfassung der Universität Freiburg ist Manches zu bessern.

Nachdem die Einwirkung der Kirchenbehörde, des Ordinarius, des kirchlichen Conservators und des Kanzlers durch die Entwicklung des Unterrichtswesens vom Staat thatsächlich ganz verdrängt worden und die körperschaftliche Autonomie durch die Uebermacht der Staatspolizei zurückgetreten ist, so ist die Entscheidung der Staatsverwaltung über die Geschicke der Universität fast die ausschließliche.

Hier könnte man nun die Bestimmung des westphälischen Friedens Artikel V. §. 7. „Templorum tamen et Scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur“ auch in Baden rücksichtlich der katholischen Schulen und also auch der katholischen Universität

---

* Wie wichtig die Vorlesebücher, die positive zumal christliche Gesinnung der Lehrer und eine strenge Disciplin der Studierenden sei, das zeigte Kaiser Karl durch die Aufnahme folgender Bestimmung in die vorerwähnte Formula reformationis ecclesiasticæ: „Curandum est in singulis Academiis, ut non nisi probati Authores in artibus et disciplinis auditoribus prælegantur, atque ut Doctores et Magistri, qu doceant juventutem probi sint, Catholici et de religione Christiana bene sentientes.

So wichtig erkannte ein Kaiser, der in die wichtigsten Ereignisse der Welt verflochten war, die jetzt unserer Zeit als unbedeutende Kleinigkeiten erscheinende Grundlage des academischen Unterrichts, gediegene Lehrbücher und christlich gesinnte Lehrer!

Freiburg vollzogen wünschen, so daß nur katholische Behörden über sie entscheiden dürften, also ein katholischer Ministerialvorstand und Curator; allein wir gehen nicht so weit. Wir beklagen nur, daß die Staatssorge für die Universität Freiburg Behörden zusteht, bei denen sie neben ihren Hauptgeschäften nothwendig nur ein accessorisches wird, so am Ministerium des Innern, so bei dem Curatorium. Das letztere ist seit längerer Zeit mit der Regierung des Oberrheinkreises in Freiburg verbunden. Dieses absorbirt aber so sehr die Kräfte eines Mannes, daß für das angehängte Curatorium der Universität nur wenig erübrigt: und doch erfordert die Leitung der Universität, zumal in ihrem jetzigen Zustand, eine angestrengte Ueberwachung. Zudem wechselt die Besetzung der Direction der Kreisregierung so häufig, daß, wenn ein Curator kaum die nöthige Information erworben hat, er abgerufen wird. Das Curatorium über eine Universität ist ein sehr schwieriges, von anderen Sphären der Verwaltung sehr verschiedenes Amt.

Gewiß wäre es das Beste, wenn ein eben so gelehrter als verwaltungskundiger Mann nur mit dem academischen Curatorium betraut würde, dem dann noch die Inspection des gesammten Schulwesens der Provinz dazu übertragen werden könnte. Dieser Curator, welchem mehr die Stellung eines Kanzlers, wie er für die Universitäten Tübingen und Gießen besteht, eingeräumt würde, könnte dann bei der jetzigen Verkehrsgelegenheit, wenn er auch nothwendig seinen Wohnsitz in Freiburg hätte, doch jedesmal bei wichtigen Anlässen selbst im Ministerium vortragen.

So wichtig jetzt auch bei der vorwiegenden Verwaltung der Universität durch die Staatsbehörde die Stellung des Curators ist, der übrigens nur ein jus tuendi und cavendi ausüben sollte, so ist doch unendlich wichtiger die Selbstverwaltung der hohen Schule, die immer mehr wieder eintreten muß, je mehr sie in ihre normalen Verhältnisse zurücktritt. Da ist nun aber die gegenwärtige Verfassung des Senats die abnormste. Die ältere haben wir oben S. 408 ff. kennen gelernt. Noch unter Oesterreich fanden Aenderungen statt. So bestimmte die s. g. Transactio Viennensis vom Jahr 1700 in Nr. 32 .... „daß, gleich wie vor Alters, also fürbaß hin die susceptio Senatorum ex quacunque facultate bei der freien Wahl Senatus academici unveränderlich verbleiben und um zu Haltung guter Ordnung der numerus binarius Senatorum pro ordinario solcher gestalten gesetzt, daß aus jeder der drei obern Facultäten zwei Pro-

fessores, a Facultate philosophica aber allein der Dominus decanus pro Senatoribus more consueto eligirt und denenselben die Senatoria abgefolgt werden, dem Senatui academico hingegen aber unbenommen bleibe, ex Facultate theologica et juridica zu unterweilen aus seinen erheblichen Ursachen pro bono Universitatis noch einen tertium pro extraordinario Senatore zu suscipiren u. s. w."

Die Senatsprotokolle (33ster Band) melden dann unter dem 1. April 1767, daß, nachdem durch Verfügung S. k. k. Majestät vom 14. März der damalige academische Senat mit fünf Mitgliedern suspendirt, derselbe provisorisch mit 2 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediziner und 1 Philosophen besetzt worden, und unter dem 2. März 1768 §. 2 act. vol. XXXIII. „referirt Hr. Rector, daß in articulo 1mo der unterm ersten März herüber gekommenen allerhöchsten Einrichtungs-Resolution vorgesorgt sei, daß mittelst des aufzustellenden und nur aus dem Rector und den 4 Dekanen sammt dem Syndicus als Actuario bestehenden consistorii ordinarii die übrigen Lehrer in ihrem Lehramt durch andere Geschäfte zu viel verstreuet werden."

So bestanden also jetzt zweierlei Consistorien: das Plenum für Geschäfte, welche die ganze Universität betreffen, und das Ordinarium aus dem Prorector und den vier Decanen mit dem Syndikus als Actuar zusammengesetzt, für die gewöhnlichen Geschäfte. Dieses Consistorium ordinarium fand sein Ende mit dem Schluß des vorigen Jahrhunderts und es blieb nur das Plenum noch übrig, das bis zum Jahr 1832 dauerte; denn das s. g. engere Consistorium unter Baden war eine ephemere Erscheinung und vertrat die Stelle eines Curators nach dem Abgang des Herrn v. Ittner bis zum Eintritt des Herrn v. Türkheim.

Der jetzige Senat verdankt sein Dasein und seine Verfassung der nachtheiligen Schließung der Universität im Jahr 1832, und theilt in seiner Organisation ganz das Nachtheilige dieser Maßregel. Nach dem Reorganisationsedict vom 23. Sept. 1832 besteht er aus 6 Mitgliedern, nämlich dem Prorector, dem Exprorector und aus je einem Mitglied der vier Facultäten: der Prorector bleibt als solcher ein Jahr im Senat und ein zweites als Exprorector, und von den andern vier Mitgliedern treten in jedem halben Jahre zwei aus, welche letztern zwar wieder ernannt werden können, von denen jedoch keiner länger als drei Jahre im Senat bleiben darf, jedenfalls aber eines

rin bleiben muß. Nur der Prorector tritt durch die Wahl der Universität ein, die andern Mitglieder durch Selbstergänzung des Senats, indem dessen Vorschlag mit dem Gutachten des Curators dem Ministerum des Innern zur Ernennung vorgelegt wird.

Dieser Senat ist eine wahre Regierungscommission, ohne Gewähr für die körperschaftliche Selbstständigkeit der Universität, namentlich aber ohne Gewähr für die Interessen des Katholicismus, und die Sicherung ihres Stiftungszwecks und der ihr eingegliederten katholischen Stiftungen, da bei diesem Senat die Möglichkeit gegeben ist, daß mit Ausnahme des Mitgliedes der theologischen Facultät alle andern Mitglieder des Senats Protestanten sein können, daher der katholische Charakter der Universität in ihrer gesetzlichen Vertretung durch den Senat unter allerlei Titeln gänzlich illudirt werden kann, und katholische Fragen Gefahr laufen, protestantisch entschieden zu werden. Und lagen und liegen denn solche Lebensfragen der Universität ferne? Wer hat die Universität zur Zeit der Reformation vor dem Abfall vom katholischen Glauben bewahrt, als die gläubige Entschiedenheit des Senats, wer hat im 30jährigen Krieg, als Freiburg in der Gewalt der Alles verwüstenden Schweden war, die Universität und den größern Theil ihrer Studienstiftungen von dem Untergange gerettet, als die gläubige Entschiedenheit des Senats, wer hat im Jahr 1817 die mit der Aufhebung bedrohte Universität erhalten, als die für Rettung der katholischen Universität als des von den Vätern ererbten edeln Gutes des Katholicismus entschieden eintretende Eintracht des academischen Consistoriums?

Ob der jetzige Senat bei einem drohenden ähnlichen Unglück dem Beispiel der Väter folgen würde, auf diese Frage mag die oben S. 222 ff. im Hauptstück **II.** Nr. 2 dargelegte Verhandlung des Senats über die Aufnahme des Rongethums antworten.

Die gegenwärtige Organisation hat noch den Fehler, daß bei ihr, wie wir es erlebt haben, die Mehrheit aus kurz vorher an die Universität gekommenen Professoren bestehen kann, die nun gar nichts von den Zuständen der Universität wissen und jede Belehrung von dem ständigen Syndicus holen müssen; endlich, daß, wenn die Mehrheit des Senats einer Partei angehört, sie die Partei ihrer Mehrheit im Senat verewigt.

Allerdings besteht neben dem Senat noch eine aus sämmtlichen

Professoren bestehende academische Plenarversammlung zur Berathung des periodisch aufzustellenden Universitätsbudgets und anderer wichtiger Angelegenheiten, sofern der Curator dazu ermächtigt. Allein schon diese letztern Beschränkungen, zumal aber das Uebergewicht der unkatholischen Elemente im Professorat verbietet, hierin Garantieen für den Katholicismus zu suchen.

Es erübrigt also nichts Anderes, als diese Organisation des Senats, welche das sie einführende Edict selbst nur als eine provisorische bezeichnet, aufzuheben, und dafür nach 14 Jahren eine definitive und stiftungsgemäße einzuführen, wie auch Herr Wetzer S. 37 ff. seiner Schrift „Die Universität Freiburg" vorgeschlagen und der in dieser Hinsicht S. 32 sagt: „Fragt man nun: welches von beiden wieder hergestellt werden solle, ob der alte Senat, oder das Plenar-Consistorium? (denn von diesen beiden kann nur die Rede sein, wenn die Einrichtung, wie billig, stiftungsmäßig sein soll); so kann man wohl kaum zweifeln, daß dem alten Senate der Vorzug gebühre, 1) weil er durch die Stiftung eingesetzt und daher nicht blos dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben derselben gemäß ist; 2) weil er auch am zweckmäßigsten ist, da er alle diejenigen Bedingungen in sich vereinigt, welche der Corporation Dauerhaftigkeit, Stärke und stets gesundes Leben verleihen, die Vergangenheit nicht verachtend, die Gegenwart leitend, die Zukunft nicht aus dem Auge verlierend; 3) weil es nicht nöthig ist, daß alle Mitglieder der Corporation an allen Punkten der Verwaltung unmittelbaren Antheil nehmen, und endlich weil es dem Senate stets unverwehrt bleibt, bei wichtigen Fällen das ganze Corporations-Collegium zu Rath zu ziehen. Für solche Fälle bestand in ältern Zeiten sicherlich eine Observanz, und eine solche würde sich auch bald wieder von selbst bilden; aber sie könnte auch durch normative Erklärung von vornherein ausdrücklich bezeichnet werden, etwa in der Weise, daß ein Fall der Entscheidung des ganzen Corporations-Collgiums vorgelegt werden müsse, wenn zwei Drittel des Senats es wünschen, oder wenn die Mehrheit der Gesammtzahl der ordentlichen Professoren in einer Eingabe an den Senat einen solchen Wunsch ausspricht."

Das Interesse der Universität fordert, daß sie von Katholiken verwaltet werde, weil die löbliche Gewohnheit der frühern Protestanten, bei katholischen Fragen sich der Abstimmung zu enthalten in diesen Tagen bei uns abgekommen ist; dieselbe Rücksicht fordern

die katholischen Studienstiftungen an der Universität, deren Executorieen in den Händen von Glaubensgenossen sein sollen, welche als solche, die Vertretung der Universität als katholische Körperschaft zu besorgen haben, während die Protestanten bei unmittelbar oder mittelbar katholischen Fragen der Berathung und Abstimmung sich enthalten sollten.

Es gibt hier so viele natürliche Incompatibilitäten. An der Universität Tübingen wird kein katholischer Professor zur Executorie irgend einer Stipendienstiftung zugelassen. Man mag diese Maaßregel hart finden. Nach unsern Erfahrungen finden wir sie gerechtfertigt.

Wir verlangen ferner, daß neben dem Lehrkörper sämmtliche Aemter der Universität, so das des Bibliothekars, des Syndicus, des Amtmanns, des Wirthschaftsadministrators, des Stiftungsverwalters und die niedern Dienste, blos mit Katholiken besezt werden, weil es der Charakter der Universität fordert, und bei einer Landesbevölkerung von ⅔ Katholiken es gerecht ist. Die confessionelle Mischung der Universität ist der Hauptsiz des Leidens derselben, der geheime Heerd der innern Kämpfe, die nach allen Seiten hervortreten. Man darf es also den ernsten Katholiken nicht verübeln, wenn sie endlich entschieden gegen das Grundleiden der Universität einschreiten. Man darf hiebei nicht einmal von Verlezung des Anstands reden, sondern nur von Nothwehr der Katholiken: denn die Protestanten haben angefangen, uns zu unserem eigenen Haus hinaus zu weisen.

Der entschiedene Katholik als solcher wird an der Universität von den protestantischen Professoren und den mit ihnen verbündeten Namenskatholiken proscribirt, bei Wahlen zu Aemtern selbst gegen den seit Jahrhunderten treu bewahrten Turnus. So wurde im Jahr 1826 der Hr. geistliche Rath Buchegger von dieser Mehrheit nicht als Prorector gewählt, weil er sich entschieden der Uebergabe der Universitätskirche an die protestantische Gemeinde widersezt hatte; allein der höchstselige Großherzog Ludwig ernannte den Uebergangenen zu seinem Prorector. Mich traf das gleiche Loos im Jahre 1844, weil ich als Stiftungskommissär mich öffentlich gegen die seit dem Bestehen der Universität das erste Mal versuchte Ueberantwortung katholischer Stipendien an Protestanten erhoben hatte, mit welchem Grund, sieht man aus meinem obigen Gutachten; in diesem

Jahre wurde im Prorectorat übergangen Hr. Prof. Wetzer, weil er für den katholischen Charakter der Universität geschrieben, und sich überhaupt als entschiedenen Katholiken bewährt hatte. Und wer wurde statt meiner gewählt? — Ein Katholik, der in einer Mischehe lebt und seine Kinder protestantisch erziehen läßt; und wer für Hrn. Wetzer? Ein Protestant. Und was hat das Ministerium gethan? Es hat die gegen den hundertjährigen Turnus geschehene Wahl aufrecht erhalten, darin angeblich ein körperschaftliches Recht ehrend. Dürfte man nach solchen Vorgängen es verübeln, wenn man sogar die Ausschließung von Protestanten von Aemtern forderte, in welchen sie den katholischen Charakter der Universität zu trüben versucht sind? Wenn die Katholiken Schutz verlangen gegen confessionelle Vexationen jeder Art, so daß viele der katholischen Professoren es gar nicht mehr wagen, die Stimme für die katholischen Interessen der Universität zu erheben?

Rücksichtlich der ökonomischen Seite der Anstalt muß man fordern, daß derselben viele Ausgaben erspart werden. So könnte die Ausgabe für das Universitätsamt dadurch sehr gemindert werden, daß es gegen eine Remuneration von einem Mitglied der Juristenfacultät oder von einem hier lebenden pensionirten Beamten versehen würde; die Zahl der Pedellen könnte gemindert, an den Kosten des Abdrucks von Programmen u. A., wie oben gezeigt, Vieles gespart werden. In Folge der Jahre langen Vacaturen müssen Supplentengehalte gezahlt werden; an diese gerechte Zahlungen hat sich das Unwesen der Remunerationen angeschlossen, um welche namentlich bei lockenden Ueberschüssen selbst ganz gut besoldete Leute bitten — für die Zudringlichkeit eine periodische Aufforderung. Hiebei werden Leute bedacht, die in der Eigenschaft, in welcher sie damit gelohnt werden, die Universität gar nichts angehen. So erhob ein früherer Redacteur der Freiburger Zeitung Jahre lang eine Jahresgabe von 300 Gulden aus Universitätsmitteln. Frauen verstorbener Professoren beziehen Gnadengehalte wegen Verdienste ihrer Gatten, welche die Universität gar nicht betreffen. Der ewige Wechsel der Professoren, welche der Universität nur bis zur Erlangung eines vortheilhaftern Rufs angehören wollen, oder welche den Ruf für Lehrfächer angenommen, die sie später umtauschen möchten, und dann wieder unbehaglich der Universität den Rücken kehren, verursacht der Universität neben andern Nachtheilen die Last bedeutender Zugkosten.

Ja selbst für ihre Ausbildung auf Reisen fordern wohlbesoldete Professoren noch das Geld aus den Mitteln der Universität. *

Nicht unbedeutende Kosten verursacht auch die Anstellung von Assistenten in der medicinischen Facultät. Allerdings muß, wie es auch früher war, in dem klinischen Hospital den Directoren der 3 Kliniken ein im Hospital wohnender Assistenzarzt zur Verfügung stehen, und dem chirurgischen Kliniker noch besonders ein Chirurg für niedere Operationen beigegeben sein. Allein jetzt sind eine ganze

* Wie weit man da zu gehen wagt, zeigt folgender Fall. In diesem Jahrzehnt verlangte ein Professor, der mit einem für Freiburg hohen Gehalt gerufen worden und der schon nach 2 Jahren eine Besoldungszulage von 200 Gulden erhalten hatte, die Mittel zur Deckung der Kosten einer Reise ins Ausland zur Ausbildung in seiner Wissenschaft. Hinter dem Rücken des Senats und der Facultät trug der Curator darauf an, „die Reise auf 3—4 Monate festzusetzen und stellte den Antrag, daß dazu ein Beitrag von 500 Gulden aus der Universitätskasse bewilligt werden möge." Das großh. Staatsministerium bewilligte einen Urlaub von 3 Monaten unter Einrechnung der Herbstferien, bemerkte aber dabei: „daß auf des Curators Antrag, dem N. einen Beitrag zu den Reisekosten aus Universitätsmitteln zu leisten, nicht eingegangen worden sei."

Um nun auf einem andern Weg dasselbe zu erreichen, beantragte sofort der Curator für denselben Professor eine Remuneration von 300 fl., weil er mit großer Anstrengung und selbst mit Aufopferung seiner Gesundheit ein Fach zu den übrigen Nominalfächern übernommen, als wenn nicht derselbe Professor Nominalfächer, für die er berufen war, nicht vorgetragen und auf andere gewälzt hätte. Allein das Ministerium erwiderte, „daß man zur Zeit auf die Bewilligung der beantragten Remuneration für N. nicht eingehen könne, daß das Curatorium aber diesen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen habe, wenn nach dem Schluß des Rechnungsjahres die Berichterstattung über Verwendung der Ueberschüsse erfolgt. Zugleich sind dann überhaupt Anträge auch hinsichtlich der übrigen Professoren, die etwa gleiche Ansprüche auf Gratification machen können, zu stellen."

Man wird vielleicht sagen: nun das war eben Gunst des Curators. Allein dasselbe geschieht auch auf dem wirklichen Geschäftsweg. Die Unbescheidenheit bringt ihre Bittschrift in die Facultät: was will man da machen, man empfiehlt die Bitte mit einem überschwänglichen Lob: Senat und Curator lassen's durchgehen. Auf diesem Weg gelingt es unbedeutenden Lehrern, sich zu hohen Besoldungen hinauf zu petitioniren. Es ist mir ein Lehrer bekannt, ein reicher Mann, er ist seit einem Jahrzehnt fast noch bei keiner Verabreichung von Zulagen und Remunerationen vergessen geblieben, so eifrig klopft er an die Pforte der Universität und des Ministeriums ad perpetuam sui memoriam.

Reihe von Assistenten in der medicinischen Facultät nicht blos für die praktischen, sondern selbst für die theoretischen Fächer, theils mit Gehalt, theils gegen die Stiftungsurkunde mit Stipendien aus der Sapienzstiftung gelohnt. So hat z. B. der Director der chirurgischen Klinik neben seinem Chirurgen noch einen Assistenten, der zur Zeit, wo eine ganze Reihe der wichtigsten Ordinariate zu besetzen sind, zum Titularordinarius befördert wurde, und neben diesen beiden noch einen Studierenden der Heilwissenschaft zum Assistenten. Und doch sind die Professoren der medicinischen Facultät durchgängig junge Männer. Dieser Ueberfluß an Assistenten hat aber neben der Kostspieligkeit noch den wichtigen Fehler, daß Bequemlichkeit der Assistirten so leichte Gelegenheit fände, eigene Pflicht auf die Achseln des Assistenten zu wälzen, und dieß um so mehr, als gesunkene Frequenz dazu zu verleiten geeignet wäre.

Eine ganz besondere Beachtung verdient auch die organische Umgebung der Universität Freiburg, ihre Stellung zur Stadt, die ihr zum Sitz geworden, zu Land und Leuten, zur Kirche und zum Staat.

Jede Institution und so auch eine Universität muß einen ihr befreundeten genius loci für ihre Blüthe haben. Die Universität Freiburg hat den freundlichsten. Es zeichne ihn uns Oken, der Schüler unserer Universität.

„Was nun die Stadt Freiburg betrifft," sagt er in der Isis, Jahrgang 1817, Nro. 64, „so können wir euch versichern, daß nicht eine einzige Universitätsstadt in Teutschland in jeder und aller Hinsicht so für eine Universität paßt wie Freiburg. Fast können wir sagen, wir haben alle gesehen: Straßburg, Heidelberg, Würzburg, Jena, Halle, Göttingen, Helmstädt, Erlangen, Tübingen, Landshut, Leipzig, Berlin, und wenn ihr wollt Cöln, Bonn, Mainz, Erfurt, nur Bamberg nehmen wir aus.

„Keine Universitätsstadt liegt so himmlisch schön wie Freiburg, von der südlichsten Lage in Teutschland nicht zu reden; keine hat einen solchen Wechsel von Ebenen, Hügeln, Bergen und fast Alpen, von Flüssen, Strömen, Teichen, Gärten, Wiesen, Feldern, Wäldern, keine hat eine so reiche Flora, keine einen solchen Reichthum für Mineralogie, Geologie und Bergwerke, keine für Insekten. Fast alle Gebirgsformationen der Erde stoßen da zusammen.

Keine Universitätsstadt hat die mäßige Größe von 10,000 Ein-

wohnern (jetzt 15,000) nebst der kleinen Quadratform, den schönen, breiten, meist geraden, durchwässerten Gassen, den schönen, freundlichen Häusern, von deren Charakter die Menge von Altanen zeugt; keine Universitätsstadt hat einen so zahlreichen, wohlhabenden, gebildeten, nicht hochmüthigen Adel wie diese Hauptstadt des Breisgaues; hier sind die Bürger nicht solche traurige Philister, wie man sie wohl anderwärts findet, und die nöthig hätten, von der Studenten-Prellerei zu leben; hier ist kein auffallender Abstand der Stände, die Bildung ist allgemein verbreitet; der Professor und der Student braucht nicht blos unter Seinesgleichen zu sein und so zu verkommen; wo er ist, ist er in guter und ehrenhafter Gesellschaft. Da gibt's keine Studentenbälle, und Adelbälle und, wie sollen wir es nennen, Bälle des höhern bürgerlichen Standes, sondern da gibt es nur gepuzte Bälle und Maskenbälle, auf denen alle genannten Stände gemeinschaftlich fröhlich sind, ohne daß es auch nur je einem einfiele, dieser sei etwas anders als der andere."

In dieser herrlichen Natur liegt aber ein reiches Feld der Geschichte. Das Münster ist eine ewige Ansprache. Und wie dieser Anhauch in seinen still waltenden Einflüssen bildend auf die studierende Jugend einwirke, ist klar. In Städten, die keine Gegend und keine Geschichte haben, verwittert der beste Geist.

Ferner hat Freiburg die rechte Größe. In zu großen Städten verliert eine Universität in der Ueberzahl der andern Bevölkerung das Gewicht, welches jener die nöthige Geltung als einer entscheidenden Körperschaft läßt; in bloßen Universitätsstädten absorbirt das Studentenleben alle andern auch zur Selbständigkeit berechtigten Kräfte, und läuft dadurch Gefahr, maaßlos und ungebunden zu werden.

Freiburg hält das glückliche Maaß, und so sehr neue Maaßnahmen das Geschichtliche im Land untergraben, so hat sich doch in dieser Stadt, mehr als irgendwo, noch ein festes geschichtliches Bürgerthum erhalten. Man sieht Freiburg noch jezt seine alte städtische Verfassung von der Zähringer Zeit her an. Gebäude und Einrichtungen mahnen daran.

Endlich ist nach unserer Ansicht der Sitz des Erzbisthums und mehrer Provinzialbehörden in Freiburg, von Vielen als der Universität schädlich betrachtet, gerade günstig. Abgesehen von ergreifenden kirchlichen Feierlichkeiten bringt der Verkehr mit den Mitgliedern der kirchlichen Regierung und den Staatsbehörden unbemerkt ein

gewisses Maaß bei Lehrern und Studierenden und vielfache Belehrung. Eine Beengung wissenschaftlicher Freiheit ist gar nicht zu befürchten.

Alle diese bildenden Momente der Stellung der Universität sind aber noch zu pflegen durch gegenseitige Achtung und Unterstützung. Eine Universität ist ein unendlicher Heerd vielseitiger Bildung und Gesittung; sie verdient von ihrer Umgebung eine dankbare Rücksicht, schuldet diese aber auch wieder.

Wir haben oben in der Geschichte der Universität gesehen, wie treu die Universität und die Stadt Freiburg zu einander gehalten, und durch 4 Jahrhunderte hat sich dieser Bund glücklich durchgeschlungen. Erst in neuester Zeit hat sich eine Verstimmung eingedrängt, und leider aus derselben Quelle, welche sie in die Universität hineinwirft, aus confessioneller und folgeweise politischer Spannung. An gegenseitigen Vorwürfen hat es nicht gefehlt, die des Uebertriebenen genug haben.

Daß aber die Stadt Freiburg die katholische Haltung ihrer Stiftungen an ihrem Bürgerspital, das sie der Universität zur Benützung der klinischen Anstalt hingegeben, bewahre, und gegen die Eingriffe der in ihrer Mehrheit aus Protestanten bestehenden klinischen Direction sicher stelle, daran hat sie nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht geübt. Daß die Stadt gerne ihre Hilfe der Universität leiht, hat sie erst jüngst durch ihre Beiträge zum Gewächshaus der Universität und durch ihre Bereitwilligkeit gezeigt, für die mit der Universität zu vereinigende Forstschule ihre schönen Forste zur Benützung einzuräumen.

Auch die Stellung der Universität zu der erzbischöflichen Kirchenregierung ist bei der ganzen Richtung der erstern nicht nur nicht die durch die Stiftung angezeigte, sondern nicht einmal so zugewandt, wie es Gemeinsamkeit der Interessen erfordert. Auch da liegt die Schuld der Entfremdung an der antikatholischen Mehrheit der Universität.

Das Domkapitel hat bisher die Hälfte der Besoldung von drei Professoren der Theologie getragen, und trägt noch jetzt die der Gehalte von zwei. Dagegen herrscht gegen das doch nöthige Institut des theologischen Convicts für Studierende der Theologie eine stete Verstimmung von Seite dieser Partei an der Universität, und gegen die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern in das academische klinische Hospital, dessen Zustand wahrhaft der Hilfe

des Ordens sehr bedarf, erhebt sich theilweise der protestantische Theil der klinischen Direction.

Die Stellung der Universität zum Volk ist auch nicht die gehörige. Früher lebten die hohen Schulen im engsten Verband mit dem ganzen Land; waren sie doch geschichtlich mit einander verwachsen. Seit die Universitäten aber in den Kreis der Staatsbeamtung herabgezogen worden sind, hat sich dieser Verband vielfach verloren, doch nicht überall gleich, so z. B. weniger in Tübingen, ganz aber bei uns. Das ist nicht gut; die Universität Freiburg kann diese Stellung jetzt wieder gewinnen, wenn sie sich an die Spitze der katholischen Wiederbelebung des Volkes stellt, worin sie nur dem Zweck ihrer Stiftung genügt.

Rücksichtlich des Verhältnisses der Universität Freiburg zum Staat müssen wir alles das geltend machen, was wir schon oben gefordert haben, und eben so für die Stellung dieser hohen Schule zur Kirche das, was wir früher schon begehrt.

In keinem Land aber bedarf die Staatsverwaltung mehr einer steten Einwirkung der höhern wissenschaftlichen Intelligenz, als in Baden, wo der administrative Formalismus so sehr in sich zu erstarren droht, daß er in mannigfacher Oberflächlichkeit und Aeußerlichkeit die heiligsten Interessen des Volkes schädigt, und wo der instinctive Gehorsam gegen die Autorität so arg abgenommen hat, daß nur die Begründung der Gesetze und Anordnungen vor der Einsicht noch den Gehorsam erwirkt, welche nur die von den Universitäten zu pflanzende Wissenschaft vermittelt.

Weil leider aber auch das andere Teutschland auf die Bahn der Neuerungen getrieben zu werden scheint, deren Früchte wir in Baden bereits ernten, so wird die angezeigte Wirksamkeit der Universität Freiburg zugleich bedeutend für ganz Teutschland, und ihre Erhebung zu einem Sitz katholischer Intelligenz von unermeßlichen Folgen für jene geistigen und sittlichen Leiden teutscher Nation, welche vorweg der Katholicismus zu heilen vermag.

Und diese Universität Freiburg, mitten in der reichen Gunst ihrer Lage und aller ihrer Verhältnisse, mit allen Vorbedingungen zu einer großen Universität zu einer hohen entscheidenden Wirksamkeit in der Nation läßt man zerfallen, ja man hegt nicht nur stille Wünsche zu deren Aufhebung, die man in den Maaßregeln für die Anstalt, im Thun und Nichtthun ausspricht, nein in der Versamm-

lung der Landstände, die schon ihrem Wesen nach eine Anstalt der Garantie für alle Rechte und Institutionen des Volkes sein sollen, wagt man seit Jahren Anträge zur Aufhebung einer der beiden Universitäten des Landes, welcher? das wußte man schon; und damit selbst die von der Regierungscommission ertheilte Erklärung, die Universität Freiburg werde nicht aufgehoben, noch das sittliche Gewicht der Beruhigung verliere, stellte selbst ein Abgeordneter, der ein hochgestelltes Mitglied der Regierung ist, den Antrag auf die Aufhebung der Universität.

Dieser Antrag ist unbegreiflich, weil er rechtlich unausführbar ist.

Er ist aber unausführbar, weil die Universität Freiburg für ihren Fortbestand Garantieen hat, deren Beseitigung gar nicht in der einseitigen Macht der badischen Regierung liegt, so daß wenn diese und die Landstände die Aufhebung beschließen, sie doch nicht erfolgen darf. Zum großen Glück verdankt die Universität ihre Garantie nicht erst der badischen Verfassungsurkunde, sondern ihre Garantieen sind früher und der Verfügung sämmtlicher badischen Autoritäten entzogen.

Die eine Garantie liegt in dem Preßburger Frieden Art. VIII., wornach das Haus Baden den von Oesterreich abgetretenen Breisgau auf dieselbe Weise und nicht anders (et non autrement) besitzt, als das kaiserliche Haus. Die Auslegung des Art. VIII. haben wir oben S. 31 ff. gegeben.

Dieser völkerrechtliche Vertrag dürfte nur mit Einwilligung der Regierungen, welche ihn geschlossen, aufgehoben werden, also nicht einseitig von Baden, und eine solche Aufhebung dieses Friedensschlusses durch die ihn Schließenden ist auch aus andern Gründen unmöglich.

Uebrigens vermuthen wir wohl nicht ohne Grund, daß die badische Regierung bei dem Abschluß dieses Friedens an Napoleon, wie an Oesterreich noch besondere Zusicherungen rücksichtlich der Erhaltung der Universität Freiburg gegeben habe.

Allein noch größere Garantieen stehen der Universität Freiburg zu, sofern sie eine kirchliche Corporation ist, was sie bis zur Stunde geblieben. In dieser Hinsicht gelten für sie die Garantieen des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. Diese noch in ihrer jetzigen Giltig-

keit anerkannten Garantieen sind der einseitigen Aufhebung von Seite irgend einer teutschen Regierung entrückt.

Endlich ist die Universität eine Stiftung für das ewige Seelenheil des Stifters und der Glieder seiner ganzen erlauchten Familie, des Erzhauses Oesterreich, sowohl derer, die vor ihm gewesen, als derer, die nach ihm kommen mögen, sonach als Familienstiftung des Erzhauses eine privatrechtliche pia causa, die also den vollen Schutz des Privatrechts und der Gerichte besitzt.

In diesen drei Beziehungen ist die Universität der Aufhebung von Seite der Landesregierung enthoben.

Die beiden Wege, auf welchen man zum Recht der Aufhebung gelangen möchte, führen nicht zum Ziel. Denn das oberste Schutzrecht der Regierung über die Körperschaften im Land enthält keineswegs die Befugniß zur Aufhebung der Corporationen, sondern nur auf den Fall, wenn sie dem Zweck der Stiftung gar nicht mehr entsprechen. Daß aber der Zweck der Universität, der Unterricht der Unwissenden und die Verbreitung des katholischen Glaubens in Baden nicht nur nicht überflüssig, sondern daß, wenn das Land noch keine katholische Universität hätte, eine solche errichtet werden müßte, haben wir schon oben gesehen, und daß die Universität Freiburg diesen Zweck erreichen kann, wenn man ihr die rechtliche Freiheit und die stiftungsgemäße Verfügung über ihre Mittel beläßt, ist ebenfalls nachgewiesen.

In der hohlen Meinung von der legislativen Omnipotenz der Regierung dürfte man vielleicht noch den § 64 der Verfassungsurkunde für die Aufhebbarkeit der Universität anrufen wollen, der sagt: „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden." Man folgert also, daß die Regierung die Universität aufheben dürfe, wenn $^2/_3$ der Mitglieder der beiden Kammern beistimmen. Man vergißt dabei nur, daß diese Bestimmung nur die Einrichtungen betrifft, deren Bestand lediglich in dem Willen inländischer Autoritäten liegt. Das ist aber nicht bei der Universität Freiburg der Fall. Nicht erst die badische Verfassungsurkunde hat die Garantie des Fortbestands der Universität gegeben; sie hat die frühere Garantieen dafür nur auf-

genommen, um auch ihrerseits sie zu bekräftigen. Die gegentheilige Auslegung wäre die der Revolution.

Die Universität Freiburg dürfte wegen des Artikels **VIII.** des Preßburger Friedens nicht ohne die Zustimmung der österreichischen Regierung aufgehoben werden, und der badischen käme hier nicht einmal die clausula rebus sic stantibus zu gut; sie darf ferner nicht aufgehoben werden ohne Zustimmung der Regierungen, welche Contrahenten und Garanten des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 sind, beziehentlich ihrer Rechtsnachfolger, nicht ohne Zustimmung des Papstes und des Erzbischofs von Freiburg, des letztern als Ordinarius und als Rechtsnachfolgers, des Bischofs von Konstanz.

Der Papst und der Erzbischof dürften aber ihre Einwilligung nicht geben, weil die kanonischen Erfordernisse zur Aufhebung einer kirchlichen Körperschaft hier gar nicht vorliegen, wohl aber die stärksten Gründe für die Erhaltung der Universität.

Warum will man aber die Universität Freiburg aufheben? Angeblich weil zwei Universitäten für das Land zu kostspielig seien. Zugleich hofft man das schöne Vermögen der Universität Freiburg auf einmal zu ergreifen, durch eine Art Nachsäcularisation. Allein die Herren machen hier die Rechnung ohne den Wirth.

Wie wir gesehen, bilden das Stammvermögen der Universität die Gefälle vieler ihr incorporirten Pfarreien; die Universität ist der eigentliche Pfarrer: sie präsentirt aber zu diesen Pfarreien ständige Vicare, die sie mit einer Congrua aus dem Pfarreinkommen ausstattet. (Conc. Trid. sess. VII. c. 7. de ref.)

Wird nun die Universität Freiburg aufgehoben, so stirbt mit ihr der Pfarrer ihrer Pfarreien: diese Pfarreien sind streng genommen sammt und sonders erledigt, und zu besetzen, oder falls man nach dem Herkommen die ständigen Vicare als wahre Pfarrer betrachtet, werden diese jetzt eigentliche Pfarrer. In beiden Fällen gelangen aber diese Pfarrer jetzt in das volle Einkommen der Pfründe, gerade so, wie die Pfarrer es vor der Incorporation der Pfründen mit der Universität bezogen hatten. Auch damals hatte, nachdem die Incorporation schon ausgesprochen war, die Universität, ehe sie in das Einkommen der Pfarreien eingesetzt wurde, warten müssen, bis die Pfarrer durch Tod oder Versetzung abgegangen waren.

Der Stifter der Universität Albert und der Erzherzog Sigmund

hatten von diesen Pfründen als Patrone Nichts bezogen: sie präsentirten nur dazu, und übten das Nominationsrecht gerade dadurch, daß sie die Universität zum ewigen Pfarrer ihrer Patronatspfarreien ernannten.

Wird die Universität aufgehoben, so erlangt die Staatsregierung dabei gar Nichts, nicht einmal den Patronat zu den inländischen Pfarreien, da ein allgemeiner Patronat der Staatsregierung nicht zu rechtfertigen ist, sondern die ordentliche Collation des Bischofes eintritt: keineswegs darf er aber diese Pfründen auch fernerhin als Vicarieen behandeln, da diese nur so lang bestehen als derjenige besteht, dessen Stellen sie vertreten. Nicht dem Staat, sondern den Pfarreien fiele das von der Universität bisher aus diesen Pfründen bezogene Einkommen zu.

Das geht schon aus der Natur der Sache hervor, und daraus, daß das für Förderung der katholischen Kirche gestiftete Pfründegut nur deßwegen der Universität zugewendet wurde, weil man glaubte, daß durch diese der katholische Glaube noch mehr gefördert werden könne. Allein zu allem Ueberfluß haben die die Incorporation vornehmenden Bischöfe die Unionen der Pfründen durch die Aufhebung der Universität als aufgelöst erklärt. Diesen Vorbehalt machte, um nur ein Beispiel zu erwähnen, der Bischof Burkhard II. von Konstanz in der Urkunde vom 15. Dec. 1464 über die Union der Freiburger Pfarrei mit der dortigen Universität ausdrücklich, indem er sagt: „Volumus etiam et presentibus specialiter et expresse condicimus, quod si et in quantum tempore procedente, ex eventibus malis, aut occassione quacunque dictam universitatem, quod absit, forsan devastari, desolari aut dissolvi contigerit, ex tunc et in eum eventum prefate ecclesie incorporacio, unio et annexio auctoritate nostra, ut premittitur, facte, irrite et nulle, et tanquam effectum non sortite teneri debeant et haberi.“ (Riegger Anal. p. 51, 53.)

Diese Vorbehalte stimmen auch ganz mit den Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts überein. So spricht die VIII. Kanzleiregel bei Gärtner l. c. Tom. II. p. 467 sq. dem Papst das Recht zu, solche Incorporationen von Pfründgut mit Universitäten, die zur Verbreitung des katholischen Glaubens gestiftet sind, aber diesen Zweck nicht mehr erfüllen, aufzuheben. Dort heißt es: „Item rationalibus suadentibus causis ipse Dominus noster Papa omnes uniones,

adnexiones, incorporationes — — etiam perpetuas de quibusvis Cathedralibus, nec non aliis Ecclesiis — — — *Universitatibus etiam Studiorum generalium* et Collegiis — — Apostolica vel alia quavis (non tamen Concilii Tridentini auctoritate nec non pro fundatione seu dotatione, augmento vel conservatione Collegiorum et aliorum piorum et religiosorum locorum ad fidei catholicae defensionem et propagationem bonarumque artium cultum institutorum factas, quae suum non sunt sortitae effectum — — revocavit, cassavit et irritavit, nulliusque decrevit existere firmitatis.“ Ohne jetzt zu untersuchen, ob diese Kanzleiregel bei uns recipirt ist, so viel ist gewiß, die Kirchenbehörde muß bei der Aufhebung der Universität diese Incorporation aufheben, sie muß es auch, wenn die Universität verstümmelt wird, da die Incorporationen nur der ganzen Universität mit 4 Facultäten geschehen ist: ja sie muß es auch schon dann thun, wenn die Universität mit so vielen Andersgläubigen oder Glaubenslosen besetzt ist, daß sie suum non sortiatur effectum.

Allein wird man sagen, damit fällt nur das Einkommen aus den Pfarreien weg.

Das wäre unrichtig: nach bekannten Rechtsgrundsätzen gewänne der Staat auch nicht das andere Eigenthum der Universität, da das mit Kirchengut Erworbene der Natur desjenigen Guts folgt, mit welchem es erworben worden, und ferner, weil anderes auf besondern Privatvermächtnissen beruht.

Selbst die Zuschüsse von 32,000 fl., die der Staat jährlich an die Universität zahlt, würde er, wenn er diese aufhöbe, nicht gewinnen: denn er müßte doch für die $^2/_3$ seiner Bevölkerung bildenden Katholiken eine theologische Facultät, und da die katholische Theologie ohne Philosophie nicht bestehen kann, die Philosophie der Mittelschulen aber nicht genügt, auch eine philosophische gründen, die mit den Hilfsanstalten jährlich weit mehr als 32,000 fl. kosten würden. Diese Kosten dürfte er aber nicht aus den Gütern der aufgehobenen Universität Freiburg nehmen, weil diese nur der ganzen Universität Freiburg incorporirt wurden, nicht aber einem Bruchstück einer Universität.

Die Staatsregierung gewänne also gar Nichts, sie verlöre dagegen Alles. Nur die Pfarreien der Universität im Inland und noch mehr die zahlreichern in Württemberg gewännen.

Mit der Universität Freiburg fiele auch der Fonds der für die Studierenden an der Universität bestimmten Studienstiftungen, noch jetzt in einem Betrag von 470,300 fl., weg; denn die Stifter haben in ihren Stiftungsurkunden für den Fall der Aufhebung der Universität oder ihren Abfall vom Glauben schon Vorsorge getroffen, wohin die Stiftungscapitale fallen, an die genußberechtigten Gegenden, Orte, Familien, nicht aber an den Staat.

So würde also ein für die edelsten Zwecke, die Verbreitung des katholischen Glaubens, die Pflege der Wissenschaft und die Bildung armer Studierender ohne Hilfe des Staats durch fürstliche Hochherzigkeit und die Pietät einer Reihe edler Wohlthäter gestifteten und vier Jahrhunderte in edler Gewissenhaftigkeit angesparter und erhaltener Fonds von anderthalb Millionen nach allen Winden hin verstreut, bisher eine Quelle geistigen und materiellen Wohlstands der Stadt Freiburg und ihrer Umgegend, verstreut an Einzelne und meistens an Ausländer.

Die Regierung hätte die Katholiken und sich selbst beschädigt.

Der Finanzcalcul hat also an der Universität Freiburg nichts zu holen.

Wohl aber dürfen umgekehrt die Katholiken, welche in Freiburg ihre höchste Anstalt haben, für die würdigste Ausstattung ihrer Universität aus der Staatskasse, in welche sie $^2/_3$ steuern, mindestens die Gleichstellung der katholischen Hochschule mit der protestantischen verlangen: nun bezieht Heidelberg aus der Staatskasse jährlich 90,000 fl., Freiburg nur 32,000 fl. — denn der weitere Beitrag des Staats ist Entschädigung für entzogene Gefälle —: es dürfen doch wohl $^2/_3$ Staatsbürger für ihre höchste Bildungsanstalt einen so großen Beitrag aus der Staatskasse fordern, als der andere Drittheil für die seinige. Ferner hat die Säcularisation der reichen Güter der katholischen Kirche im Anfang dieses Jahrhunderts dem badischen Staat in schweren Verlegenheiten geholfen. Es wäre schon Pflicht der Dankbarkeit, dem Katholicismus in seiner Universität so große Dienste zu vergelten: es ist aber Pflicht des Rechts, da diese Güter nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 auch „zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten," also wohl auch für die höchste Unterrichtsanstalt der Katholiken verwendet werden sollen. Die Katholiken des Großherzogthums haben aber nicht blos ein Recht auf Er-

haltung ihrer Universität, sondern auch zu der Entwicklung ihrer Blüthe, wenigstens in dem gleichen Verhältniß, wie sie von der Regierung an der Hochschule Heidelberg gepflegt wird; sie haben namentlich ein Recht, diese Förderung auf dem einzigen Wege zu verlangen, auf welchem sie möglich ist, d. i. durch die Erhebung der Hochschule zu einer großen Universität des Katholicismus. Dazu bedarf es mancher, aber durchaus erschwingbarer Mittel, nöthigenfalls selbst auch Geldopfer. Diese Geldopfer hätte sich die Regierung ersparen können, wenn ihr Ministerium früher, was ihm möglich gewesen wäre, bei der Verbindung des Fürstenhauses mit Napoleon, sich entschieden für die Entschädigung der Universität Freiburg von Seite Frankreichs verwendet hätte.

Die Universität hatte nämlich im Elsaß vor dem Ausbruch der französischen Revolution mehre Besitzungen:

1) Vermöge der Stiftungs- und Incorporationsurkunde vom 28. August 1456 war sie **Patronus** und **Parochus habitualis** zu Ensisheim.

2) Im Jahr 1774 hatte sie das Eigenthum zweier Priorate: Oelenberg und St. Ulrich sammt den damit verbundenen Rechten, vermöge eines Vertrags der Kaiserin Maria Theresia und Königs Ludwig XV. erworben.

Diese Güter und Gefälle der hohen Schule sind durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 an die damalige französische Republik abgetreten worden. Es konnten jedoch alle im Lüneviller Frieden an Frankreich gemachten Abtretungen nur erst als vom 1. Dec. 1802 an wirksam betrachtet werden, da vermöge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 §. 43. der nämliche Zeitpunkt als Anfangstermin festgesezt wurde, von welchem die teutschen Fürsten, Städte, Korporationen u. s. w., welche am linken Rheinufer oder wo immer sonst Abtretungen gemacht hatten, und denen eine Entschädigung ausgemittelt wurde, in den Genuß der Entschädigung eintraten.

Die Universität hatte aber schon viele Jahre vor dem gedachten Zeitpunkt keine Einkünfte aus den Gütern im Elsaß mehr bezogen. Diese bis zum 1. Decbr. 1802 entbehrten Einkünfte waren in der durch den Lüneviller Frieden geschehenen Abtretung nicht mitbegriffen. Rechtlich blieben sie also der Universität immer vorbehalten, und diese hatte daher in Folge der zwischen den verbündeten Mäch-

t und zwischen Frankreich den 20. Novbr. 1815 zu Stand gekom-
nen Convention Art. II. §. 7. auf Ersatz für dieselben Anspruch
machen.

Nach einer Durchschnittsberechnung des an die Universitätsadmi-
tration eingelieferten Reinertrags hat die Universität an elsäßischen
nkünften vom 1. November 1781 bis 31. Oktober 1791 wo doch
— 80,000 Francs zu Neubauten verwendet worden waren, jähr-
h reine

13,126 fl. 12 kr.

Nach dem Maaßstabe dieses Erträgnisses
irde die hohe Schule vom 1. Nov. 1791
s zum 1. Dez 1802 bezogen haben

145,482 fl. 3 kr.

Rechnet man davon die von der Univer-
ät noch in den Jahren 1792 und 1793
haltenen 12,506 fl. $7^1/_2$ kr. ab, so bestimmt
h die Summe des der Universität entgan-
nen Erträgnisses auf 132,975 fl. $55^1/_2$ kr.
er in der Rundzahl mit Zuschlagung von
t fl. $4^1/_2$ kr. auf

133,000 fl. — kr.,

f welche die Universität an die Krone Frankreichs rechtlichen An-
ruch zu machen hatte, unter welcher Summe aber weder Verzugs-
nsen, noch die Restanzien, d. h. jene Einkünfte, welche vor dem
ahre 1791 verfallen waren, aber bei ihrer Verfallzeit nicht bezahlt
urden, begriffen waren *).

* Wir geben hier über diese Sache folgende Uebersicht:
Laut Inventur vom Jahr 1774 beträgt

	Livres.	sols.	den.
A. der Vermögensstand von Oehlenberg			
a. Stammgut	525,581	—	—
b. Ertrag	41,296	11	$5^1/_4$.
B. der Vermögensstand von St. Ulrich			
a. Stammgut	145,531	—	—
b. Ertrag	8,639	7	2
C. die ständigen Passiven zu Oehlenberg	15,823	9	—
D. dieselben zu St. Ulrich	5,367	1	3

Die Universität hatte schon auf dem Congreß zu Rastatt u. später bei der Reichsversammlung zu Regensburg sich bem wieder in den Besitz dieser damals noch nicht an Frankreich ab tretenen, und blos durch den Sturm der Revolution fakti entzogenen Güter zu gelangen. Allein die sonst für die Univers so sorgsame österreichische Regierung konnte, in einen furchtba Kampf mit der französischen Republik verwickelt und von Teutschla verlassen, die Ansprüche der Anstalt in seiner Lage nicht vertrete Das hätte die Regierung Badens bei der Familienverbindung die Fürstenhauses mit Napoleon und bei des leztern Patronat für den Ka tholizismus eher vermocht. Allein es geschah nicht Genügendes f die Universität. Als später die alliirten Mächte zweimal Frankre eroberten und seine Hauptstadt einnahmen, hat die Universität ni versäumt, Reklamationen bei den verbündeten Mächten selbst, und au bei dem badischen Ministerium zu wiederholen; Napoleon hätt ohne im Geringsten die Empfindlichkeit der französischen Nation z reizen, bei den wichtigen Territorialvergrößerungen Badens de badischen Regierung eine Entschädigung der Universität vermitte können. Allein das badische Ministerium wagte an Frankrei nicht die Ansprache des Rechts. Auf die noch am 3. Jänner 181 bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern wiederholt einge reichte Vorstellung der Universität wurde diese von dem großherzog lichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 8. Febru 1816 Nr. 203. dahin verbeschieden, „daß von der Zurückgabe de

---

E. der reine jährliche Ertrag von bei- Propsteien — 28,745 — 8 — 4¹/₄
oder 13,083 fl.

II. Nach einer 10jährigen Durchschnittsberechnung betrugen jährlich

A. beide Propsteien	12,989 fl.	23¹/₅	k
B. die Pfarrei Ensisheim	173 fl.	24¹/₅	k
C. Summe der jährlichen Revenüen nach Abzug der Administrationskosten	13,162 fl,	47²/₅	k

III. Berechnung der Arrerages bis zum Lüneviller Frieden auf	131,627 fl.	54	k
IV. Summe aller Ersatzposten	441,689 fl.	—	k
oder wenn der Kapitalwerth der Güter nach dem 3procentigen Maaßstab der verzeichneten Revenüen berechnet wird (in welchem Fall solcher 438,733 fl. 20 kr. beträgt)	572,828 fl.	26	k

· durch den Lüneviller Frieden abgetretenen — Güter nicht, und
r etwa von der Rückforderung der Einkünfte von denselben vom
ihre 1790 an bis zur förmlichen Abtretung (1. Dec. 1802.) die
ede werde sein können."

Die Universität hat daher am 29. August 1816 das großherzog-
he Ministerium des Innern um die diplomatische Verwendung bei
r Krone Frankreich, rücksichtlich der Auszahlung wenigstens der
n dieser an jene geschuldeten Rückstände von 183,000 fl. gebeten.
lein von dem Ministerium nicht kräftig genug vertreten, hatte nicht
nmal diese so gerechte Reklamation eine Folge.

Hätte die badische Verwaltung zu günstiger Zeit in ihrem Schutz-
cht diese Gerechtsame der Universität fest vertreten, diese dürfte, da
zwischen der Preis der Güter um's Doppelte gestiegen, für ihre
üterverluste im Elsaß gehörig entschädigt, die Staatskasse nicht
it einem Kreuzer belästigen, und dafür alle zwei Jahre den Hohn
unterrichteter Abgeordneten hinnehmen.

Doch der Mensch und auch die Universität lebt nicht blos vom
rode, sondern von jeglichem Worte, das aus dem Munde Gottes
mmt.

Gebt die Universität dem Zweck ihrer Stiftung zurück, gebt uns
e Freiheit wieder, für den Willen und im Geist ihres Stifters zu
irken, gebt die Anstalt dem katholischen Glauben wieder, und statt
r systematischen Dekatholisirung, die ihr an ihr fördert oder zu-
sset, um mit Verwischung des confessionellen Charakters sie ver-
mmern zu lassen und abgeschwächt ans protestantische Heidelberg
nn abzuschlachten, erhebt sie, in Erwägung, was der Katholicismus
ch schon gethan und was er euch in nächster Zeit noch thun kann
d wird, zu dem, was sie stiftungsmäßig sein soll, zu einer großen
inkatholischen Anstalt teutscher Nation, und zieht sie andererseits
euch heran als eigentliche Universität des Landes. Wie leicht
eß sei, wie so ganz angezeigt von jeglicher Lage des Staates und
r Anstalt, das hab' ich euch des Langen vorgeführt, damit jeder
inwand fürder schweigen möge. Versteht, ermannt euch doch ein-
al hier, weise und gerecht zugleich zu sein. Seht, der Protestantismus
gt, so oft man's hören will und noch viel öfter, daß er, wie in
nem geschlossenen Kapitel das Wissen sich ausschließlich hingenom-
en; nun so laßt denn uns armen Katholiken, die ihr, wenn's uns
it geht, als Nachzügler nur so gelten laßt, den Trost aus unseren

wenigen Universitäten euch, wie ihr wähnt, auf euern geflügelten Schritten nachzuschauen. Seht, ihr Protestanten teutscher Nation habt für 17 Millionen 16 Universitäten, und wir Katholiken haben für 20 Millionen nur 6; so viele haben wir von den 32 Universitäten, die im J. 1792 noch Teutschland zierten, verloren, großentheils durch euch verloren. Seht, es ist ein gräßlicher Hohn, uns Katholiken Mangel an Intelligenz vorzuwerfen, wie ihr's so gern und so wohlfeil thut, und doch von den paar Universitäten, die uns erübrigen, noch eine wieder wegzukippen.

Fügt nicht zum Spott den Schaden. Und habt ihr Unbill vor, nun so sagt es offen, damit die Katholiken, gutmüthig, wie sie sind und sorgenlos, von euch es selber hören, und sich ermannen zu des Unrechtes Abwehr mit des Rechtes guter Wehr.

Sollte die Aufhebung oder Verstümmelung die Universität Freiburg treffen — Verkrüppeln machen durch Thun und Lassen, stehet dieser Unbill gleich — so erhebt sich dagegen — hoffen wir — der katholische Theil des Professorats, eingedenk seines Eides, und von den katholisch getauften Lehrern, die so viel gegen die Anstalt gesündigt, mag wohl noch einer oder der andere reuig sich bekehren; es erhebt sich dagegen — hoffen wir — die Bürgerschaft der Stadt Freiburg, sich schämend, leichtfertig zu verlieren, was ihre Väter als ihr höchstes Kleinod in Freud' und Leid bewahret; es wird sich — wissen wir — erheben der Erzbischof von Freiburg als natürlicher Wächter aller katholischen Stiftungen seines Sprengels, als würdiger Erbe des vom Papst zum Conservator der Universität Freiburg ernannten Bischofs von Konstanz; es wird sich erheben — das wissen wir — vom Freiburger Oberhirten um Schutz angerufen, der heilige Vater in Rom, der oberste von Gott bestellte Hüter aller katholischen Institutionen der Erde. Es wird aber und nicht dann erst — das glauben wir — sich erheben Oesterreich, die rechtmäßige katholische Schutzmacht teutscher Nation, hier vorweg betheiligt, die vaterländische Regierung an den Preßburger Frieden mahnen, und schützend vor die Universitat Freiburg, als die Familienstiftung seines kaiserlichen Hauses, treten.

Doch es wird — das wissen wir — so ferner Hilfe nicht bedürfen; das katholische Volk Badens, aus der falschen Sicherheit eines halbhundertjährigen Schlummers um seine Kirche in unsern Tagen wunderbar erwachend, stellt sich — das wissen wir —

wie ein Cherub um seine Universität, unter der begeisterten Zustimmung des katholischen Teutschlands, nicht will es verlieren jene Anstalt, an welcher seine Söhne in unsern Tagen sich härten in der wahren Wissenschaft, welche Gott dient, um abzuwehren von seinen Heiligthümern jene falsche Wissenschaft, die nur den selbstgemachten Götzen huldigt.

Aber auch das katholische Volk wird nicht zur That der Vertheidigung seiner hohen Schule zu greifen brauchen; über ihr wacht in hohen Pflichten ihr durchlauchtigster Rector, der gerechte Fürst des Landes, ihm und ihr wohl geneigt, und in schöner Forschung vertraut den historischen Schöpfungen des Vaterlands. Gerecht hütet er der Zähringer Stadt, der Perle seiner Ahnen, in schöner Pietät ihre edelste Krone.

Drum schaart euch, ihr zur Lehre an der Universität berufenen Katholiken, um das bedrohte Heiligthum. Gedenkt eurer Eide, eurer Pflichten und der jammervollen Schmach, am Vorabend des vierhundertjährigen Jubiläums der Universität eine Generation edler christlicher Geister unwürdig, von ihnen abgefallen zu beschließen, und einer Mutter in das Grab zu sehen, welche Glauben, Wissen, Sitte, Wohlthun hinausgegossen in das Vaterland und weit hinaus in alle Lande, als Teutschland noch groß war.

Zeigt euch eurer Vorfahren würdig. Auch sie hat die Gefahr gesucht; aber sie haben muthig ihr gestanden, als der Glaubensabfall bis an die Universität gestürmt, als der im Land lagernde Schwede die Stiftungen plünderte, als die französische Revolution und deren Kriege ihr Verlust und Noth gebracht; als büreaukratische Kurzsichtigkeit vor drei Jahrzehnten den Untergang vor sie gelegt. In diesen Zeiten der Entscheidung legten die Väter der hohen Schule nicht faul die Hände in den Schoos; sie traten der Ungebühr gerüstet entgegen: sie blickten hinauf an den Bildern der Stifter und der kaiserlichen Wohlthäter ihrer Anstalt, an den Bildern ihrer Vorfahren, die würdig die Gefahr bestanden, und sie bestanden sie auch. Und ihr solltet verlieren, schuldhaft verlieren, was sie euch vertrauend als unverstümmeltes Erbe der Vorzeit in die Hand gelegt zur treuen Uebergabe an die Nachwelt. Hütet euch, daß ihr vor ihrem Gericht und dem eures Gewissens als ungetreue Schaffner einst verworfen werdet: daß die von euch verrathene Mutter euch als Söhne einst verleugne.

Ehret eure protestantischen Amtsgenossen aufrichtig, wie ihr sie gastlich aufgenommen, wenn sie das stiftungsgemäße Princip der Anstalt ehren; bekämpfet aber jedes Unterfangen, das Hand an jenes legt.

Jene aber, die katholisch getauft, gleissend zu dem Feind der Anstalt halten, mögen, wenn sie auch den Glauben eingebüßt, doch des Rechts gedenken. Nichts ist unwürdiger, als das katholische Pfründegeld der Universität zum Sold zu nehmen, und dem Feinde dienen, auf den Tod der Mutter warten, um das Erb, das unverdiente, auswärts lustiger zu verprassen.

Jene aber, welche stets das Wort der Freiheit als großes in dem Munde führen, mögen sie zuerst der Anstalt lassen, um von da ihr Theil zu nehmen; denn in einer Körperschaft mag nie der Einzelne gelten, wenn nicht das Ganze gilt, und jener diesem dient. So mögt ihr denn zur neuen Freude eines muthigern Wirkens an der Anstalt euch ermannen, die euch, wenn auch nicht begeistert, doch trägt und nährt, und mit welcher ihr, gebt furchtsam ihr sie auf, nur selber untergeht.

Und dich, heitere Hauptstadt des Breisgau's, hat die Natur, wie die Geschichte zum Sitz eines lichten, großen Tempels der Wissenschaft geweiht, an den Vorbergen des Schwarzwalds in dem Rheinthal, dieser Königsstraße der Geschichte und der mit ihr wandelnden Gesittung, unter dem leicht erregbaren Stamm der Alemannen, in Derbheit dem Tyroler und dem Schweizer nah beschlechtet, in Regsamkeit dem Franken nächst verwandt, an die Marke Teutschlands gegen Frankreich und die Schweiz vorgeschoben, um teutschen Wissens wohl erprüftes reines Korn dem Ausland bis zum Saume hinzuführen. Deine glückliche Lage hat der hochgesinnte Zähringer als bereiten Sitz einer freien Stadt sinnig erkannt, und aus dem hohen Erzhaus Albert, der Freigebige, als den einer hohen Schule weise gewürdigt.

Und des Fürsten Gabe hat die treue Stadt in frohem Dank empfangen und gepflegt, wie ihr eigenes Auge. In heitern und in trüben Zeiten haben sie zu einander gestanden, hilfreich in der Gefahr und froh des Sieges. Glaubst du, was so lang, so treu und eng in einander gelebt, ließe sich scheiden, ohne dem andern zu lassen den Tod? Schau auf die Städte, denen ihre Universität entrissen, wie geköpfte Blüthen stehen sie da. Ihr Name ist erloschen im Gedächt-

ıiß der Zeit. Noch so viele Schreibstuben, die versprochen und gegeben, sind kein Ersatz; die leichte Zeit gibt und entzieht Leichtes leicht. Drum gedenke, deine Zierde zu bewahren.

Und du, ehrwürdiger Oberhirte, der du im hohen Münster einen der ältesten Bischofsstühle Teutschlands würdig zierest, du weißt es am besten, deine Kirche kann ohne Wissenschaft nicht leben; an ihrem hohen Dome hat sie von jeher die Heiligthümer der Wissenschaft groß und edel angebaut.

So hat denn auch einen Deiner Vorfahren auf dem Stuhl zu Constanz der heilige Vater zum Erhalter unserer Albertina auf ewige Zeiten sich bestellt: den dir vererbten Auftrag nimmst Du in der Pietät Deines Geistes auf: aber selbst wäre dieser Auftrag Dir nicht geworden, schon als Hirte des Sprengels waltest Du des Schirmes der katholischen Universität. Zwar hat seit mehr als einem halben Jahrhundert der Staat die Geistlichkeit in das Heiligthum abgesperrt, sie weggedrängt von dem Steuer allseitiger Gesittung bis zur Ungebühr.

Die Noth der Zeit und der Gewissen fordert sie zurück, mahnt sie, an sich zu nehmen jene Gebiete der öffentlichen Sorgfalt, wo nur die Kirche mit Segen wirkt. Auf diese Felder muß die Geistlichkeit mit der Waffe des Gebets und mit der Axt der Wissenschaft jetzt rücken, um auszurotten, was hier oft unter der zu äußerlichen Polizei Ungattiges aufgeschossen.

Bei diesem Werke der Verjüngung wird sich die Geistlichkeit um ihren frommen Oberhirten schaaren, und um die Leviten das katholische Volk. Alle aber muß, nebst Gottes Ruf, die Einsicht leiten und die Wissenschaft. So wichtig wird der Kirche und dem Volk die katholische Universität. Drum, frommer Oberhirte, schirme in Deinem Amt die katholische Schule Deines Sprengels.

Und Du, heiliger Vater in Rom, der Du der oberste der Hirten Gottes und für dessen Kirche ewig wachst und überall hilfst, wo die Bischofsmacht, von den einzelnen Regierungen der Welt gebunden, nicht mehr voll zu wirken vermag, Du Vater in dem ewigen Rom, dem Asyl aller Größen, hast in neuerer Noth Dich unserer Kirche im teutschen Vaterland erbarmt. Du, der Du keine Stiftung unserer heiligen Kirche untergehen läßest, sorge in kommender Noth auch für die katholische Universität meines Vaterlandes. Einer Deiner Vorfahren, Callixt III., hat vor vier Jahrhunderten mit einem großen Wort sie

in die Christenheit eingeführt. Schütze Du sie auch jetzt mit dem Worte Deiner geistigen Macht in der Stunde der Gefahr. Ein anderer Deiner Vorfahren hat vor drei Jahrzehnten der Anstalt bei drohendem Untergange, von seinen katholischen Kindern angerufen, die rettende Hand gereicht.

Wache auch jetzt über sie in einer Zeit, wo in Teutschland der katholische Glaube mächtig aufstrebt und die Mission der Wissenschaft begehrt. Hinübergegangen ist in diesen Tagen in die Glorie Gottes deren großer Hirte, Gregor XVI. Aber hinter dem verklärten Vater der Christenheit sehe ich verhüllt den heiligen Vater der Zukunft, und in dem heiligen Geiste der Vorfahren walten über die von ihnen geliebte Anstalt.

Und Du, erlauchtes Kaiserhaus von Oesterreich, Du, stets verehrt in teutschen Landen als Schirmmacht der Erhaltung, Du, nachdem Du in Würde teutscher Nation zurückgegeben die Krone des heiligen römischen Reichs, doch noch geistig Kaiser und von allen Teutschen immer mehr verehret, Du wirst als nationale Macht der Erhaltung, als teutsche Schutzmacht der katholischen Kirche auch über der von einem Deiner erlauchten Vorfahren gestifteten Universität wachen, welche Du durch alle Stürme der Geschichte glücklich durchgeführt und mit Liebe stets gepflegt. Du wirst durch dein mächtig Fürwort dem Willen Deines sechsten Albert die Fortdauer der Erfüllung sichern, der, wie er in der Urkunde der Errichtung sagt, in dieser Stiftung für die Erleuchtung der Welt, für die Bildung seiner Lande und für sein und aller seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil zu sorgen bedacht war.

Zwanzig Millionen Teutscher legen ihre Wünsche für die Erhaltung der Universität zu den unserigen, auf daß nicht weiter falle eine der wenigen geretteten Vesten katholischer Wissenschaft, welche in unsern Tagen vor allen berufen ist, die wissenschaftliche Errungenschaft teutscher Nation zu retten.

Seht, Minister meines badischen Vaterlands, so mächtige Stimmen rufen euch an für die Erhaltung der katholischen Universität Eueres Landes: sie rufen aus dem Grabe, sie rufen aus der Gegenwart, sie rufen aus der Noth der Zeit, sie rufen aus Euerer eigenen Noth, sie rufen alle an Euer Gewissen.

Verbietet Euch die Ungunst der Zeit und Euere selbstverschuldete und nicht verschuldete Verlegenheit, neue Werke des Geistes und der

Sitte zu bauen, so erhaltet uns doch wenigstens die, welche wir noch haben. Brechet nicht fortan aus der Krone unseres Herrn einen Juwel um den andern, und hebt aus dem Schatze des Volks ein Gut um das andere, um es als ertrotzte Zugeständnisse hinzuwerfen der Partei der Zerstörung, die doch Nichts sättigt, welche Alles, was Ihr mit vollen Händen an sie vergeudet, sich nur als Abschlagszahlung nimmt. Auf diesem Weg werdet Ihr arm, Ihr habt Nichts mehr, um ihre Gnade zu erfeilschen, und Nichts mehr, um Euch gegen ihre Ungnade zu wehren. Opfert nicht jede Autorität an die Begierde der Anarchie. Seht im Lande herrscht ein wahrer Hunger nach Ordnung und Ruhe: sättigt ihn in Euerer Pflicht und zu Gunsten Euerer Rechte, als Vorbedingungen zur Erfüllung Euerer Pflichten.

Haltet zum Volk, nicht zu dem, welches auflärmt und schimpft, sondern zu dem, welches betet und arbeitet; zu dem, welches von der herrschenden Partei am Landtag und seiner Presse nicht vertreten, sondern zertreten wird. Jüngst, als diese des guten Volkes Glauben schändete, da zuckte sein aufgeschrecktes Gewissen wie ein Wetterstrahl von der Höhe des Hauensteins bis in die Tiefe des Odenwalds. Es hat gewarnt und viel uns zu denken hinterlassen. Bei ihm seid Ihr geborgen. Pfleget vor Allem jene Institutionen, an welchen sich der massenhafte Trieb des Volks für Ordnung aufrichten kann, die Anstalten der Kirche und der Schule, damit die sich laut machende falsche öffentliche Meinung berichtiget werde durch die wahre.

Sehet, das ist großer Staatsmänner würdig, das Erprobte in Ehren zu erhalten, und die vorliegenden Bedingungen ihrer Blüthe in die überlieferten Anstalten einzubauen zu deren neuem Leben, neuem Segen.

Als eine solche Anstalt tritt die katholische Universität Freiburg vor Euch. Macht sie zur hohen Schule des Landes, macht sie zur großen katholischen Hochschule Teutschlands.

Ihr dient einem Fürsten, der, allem Großen, Guten, Gerechten in Geist und Gemüth zugewandt, von selbst geneigt ist, die Stiftungen der Vorzeit blühend fortzuführen. Verwandelt die Gedanken unseres Fürsten in Institutionen, die Neigungen seines königlichen Herzens in Maximen Euerer Verwaltung; setzt des Fürsten confessionelle Gerechtigkeit an das Steuer Euerer Staatsleitung, und wir sind glücklich, macht seine Liebe zur Universität Freiburg zur Seele Euerer Verwaltung der Anstalt!

Landständische Mißliebigkeit, die solchen Werken widerstrebt und die Ihr scheut, erliegt früher oder später der Gerechtigkeit und dem Gericht des Volkes. Drum bürgerlicher Muth im Kampf gegen die Partei des Umsturzes, und das Volk, alle guten Christen stellen sich um Euch, ein undurchbrechbarer Wall. Es kämpft für Euch die unermeßlich große Mehrheit des Volks, welche nur auf das Zeichen der Ordnung von Oben wartet, um fest und ernst für ihre Ueberzeugung zu kämpfen, für die Ordnung in Kirche und Staat, in Sitte und Leben. Es kämpfen für Euch die hergebrachten Stimmungen und Ueberzeugungen, die nationale Gesinnung, sie alle Kinder des Christenthums, in welche jede Generation der schnell hinwelkenden Menschen und der sie führenden Geister ihr Bestes eingelegt; es kämpfen für Euch die Hunderte von Stiftungen und Anstalten, die unsere Vorfahren in frommem Eifer und in herber Entbehrung gestiftet und bewidmet; für Euch kämpft das Christenthum, aller unserer Größen und Zierrathen Zeuger und Erhalter.

Lasset darum aber auch dem Volk und seinem Instinct zur Ordnung diese Anstalten der Vergangenheit, die ihm klar machen und bewußt erziehen, was Gutes und Rechtes ihm dunkel in der Seele ruht, die in Tagen des Sturmes und des öffentlichen Drangsals ruhig stehen, wie die Siegeszeichen des Christenthums, welche die wankende Sitte leiten, das sterbende Recht stärken, den sinkenden Muth des Patrioten entzünden, die Gewissen der Völker hüten und trösten.

Eine solche Anstalt ist die Universität Freiburg. Sie naht euch, mit Selbstbewußtsein und mit einer schweren Garbe von Verdiensten, doch gebeugt unter die Ungunst des Augenblicks. Sie will von euch nur Gerechtigkeit. Versagt sie nicht. Ich bitte, ich beschwöre euch. Ich habe im letzten Herbst an dem Grabe ihres Stifters gebetet, für ihn gebetet, für seine Schöpfung, die Albertina, gebetet, ihr Sohn und Pflegling, gebetet für alle ihre kaiserlichen Wohlthäter aus dem edlen Erzhaus, für ihre Wohlthäter aus dem Hause Baden, für Karl Friederich den Weisen und für seinen edlen Sohn Leopold, ihren Wohlthäter in der Gegenwart. Wie ich so einsam am Grabe des sechsten Albert kniete und eine stille Wehmuth mich aus der ersten Heimath in die zweite trug, da meint' ich an dem Grab der Albertina zu stehen, und ich war traurig und versunken in mich: da zuckts wie ein Blitz durch die schwarze Wolke, und es stieg aus der Gruft der Erzherzoge Albert der sechste ernst und ruhig, wie ich ihn

auf dem Bilde des Consistorialsaales der Universität in der Heimath hundertmal gesehen, an der Hand seine Gattin Mathilde, mild wie ein Stern und um sie die Erzherzoge Oesterreichs, die Könige und Kaiser des Hauses, und die Großherzoge Badens, die Päpste der Kirche und die Bischöfe des Vaterlands, und um sie ein Chor der Geister, die Gründer der Stiftungen für die an der Universität studierende Armuth, die Lehrer alle, die in vier langen wechselreichen Jahrhunderten die Wahrheit an das Volk gespendet, die Schüler alle, die an der Hochschule ihr Wissen und ihr Glück geholt; die Geschlechter alle, auf welche die Schüler ihr Wissen übertragen, im engern und im weitern Vaterland; und in dem Chor der Geister, der verklärten Seelen sprach Albert, der Stifter: Ich habe meine hohe Schule gestiftet, bedacht, „mit andern christlichen Fürsten zu helfen graben den Brunnen des Lebens, woraus von allen Enden der Welt unversieglich möge geschöpft werden der Erleuchtung Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit zur Erlöschung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit, * damit dem herrlichen christlichen Glauben gegen seinen Widerstand Hülfe und Rettung dadurch entstehen mögen, ** damit wir der ganzen Christenheit Trost, Hülfe, Stand und Macht wider die Feinde des Glaubens unüberwindlich gebären. ***

„Und durch die hohe Geburt, durch welche wir zu so hohen fürstlichen Würden erhoben worden, sind wir zu um so größerer Dankbarkeit und Rechenschaft gegen Gott verpflichtet, weil wir nun erkennen, daß wir aus der Schwäche der menschlichen Natur oft gefehlt, müssen wir in der Erkenntniß solcher Schuld demüthig mit Werken die es am stärksten vermögen, Gott in Barmherzigkeit ermildern und versöhnen, das Wohlgefallen der Mutter Gottes und aller in Gott Geheiligten zu erwerben, durch welches Werk wir nicht minder hoffen,

* Worte des Stifters in der Privilegienurkunde der Universität.
** Worte des Stifters in der Bewidmungsurkunde der Universität.
*** Worte des Stifters in der Constitutionsurkunde der Universität.

aller unserer Vorfahren und Nachkommen selig Heil zu bauen." *

Das wollen wir und unsere Nachkommen sollen unsern Willen ehren.

Und so sei es, spricht Kaiser Friedrich III., er der die Stiftung als Oberhaupt des Reichs bestätigt.

Und der Papst Calixt III. spricht: Ich bestätigte als Gottes Statthalter auf Erden die Stiftung „welche Albert VI. nicht bloß zum Nutzen der seiner weltlichen Herrschaft unterthänigen Lande, sondern auch der Einwohner der andern Theile der Welt und des Gemeinwesens errichtet, damit der katholische Glaube verbreitet werde, — — zum Lob und Ruhm des göttlichen Namens und des besagten Glaubens Fortpflanzung." **

Und so sei es. Und alle unsere Nachfolger auf dem Stuhle Petri sollen unsern Willen ehren.

Und Heinrich IV, Bischof von Konstanz, sprach: Ich habe in des heiligen Vaters Auftrag die hohe Schule kirchlich errichtet „zur Mehrung der Verehrung Gottes und aus besonderer Berücksichtigung des ganzen christlichen Glaubens, endlich im Hinblick auf die Fülle der herrlichsten Wissenschaften, welche in den einzelnen Berufen ausgezeichnete Männer vom Grund aus pflanzen zur Mauer und zu Vesten des unerstürmbaren rechten Glaubens unseres Herrn Jesu Christi als nöthige und nützliche Vertheidiger." ***

Und so sei es. Und alle meine Nachfolger auf dem Stuhle von Konstanz sollen meinen Willen ehren.

Und es spricht Kaiser Franz II: Als ich verlassen von Teutschlands Fürsten den Kampf mit der französischen Republik in Ehren geführt, da ließ ich um den Frieden, den ich als christlicher Kaiser meinen Völkern geschuldet, von meinem Vaterherzen schwer des Reiches Vorlande, den Breisgau mit der Albertina scheiden „die stets durch

---

* Worte des Stifters in der Bewidmungs- und in der Privilegienurkunde der hohen Schule.

** Worte der päpstlichen Ermächtigungsurkunde.

*** Worte der bischöflichen Urkunde über die Errichtung der Universität.

Erforschung der Wahrheit und durch Beförderung der Wissenschaften um das Vaterland sich wohl verdient gemacht." * Mich tröstete nur, daß ich sie an den ehrwürdigen Karl Friedrich gegeben.

Und Badens Karl Friederich sprach: Gott gab mir, der ich bisher keine Universität hatte, in seiner Güte zwei Universitäten: ich will die Gabe ehren, beide erhalten, in Blüthe sie pflegen und fördern. * Und so sei es. Und alle meine Nachfolger sollen meinen Willen ehren.

Und der Stifter und die Erzherzoge und Kaiser, die Großherzoge, die Kirchenfürsten und die Geister alle riefen Amen.

Und jetzt zerrann das Gesicht über dem stillen Grabe, ich aber gedachte der Wohlthat Alberts und der Gerechtigkeit meines Fürsten in der Heimath.

---

* Zeugniß der kaiserlichen Regierung für die Universität Freiburg bei der Uebergabe des Breisgaus an Baden.

** Worte des höchstseligen Großherzogs Karl Friederich.

Beilage I.

Vortrag des Dr. Buß in der Plenarversammlung der Universität Freiburg v. 14. Nov. 1841, die Einführung und Organisation eines cameralistisch-verwaltungsrechtlichen Unterrichts an dieser Hochschule betreffend.

Hochverehrliche Plenarversammlung,

Gehorsamster Vortrag des Professors F. J. Buß von hier, die Einführung und Organisation eines administrativen und cameralistischen Unterrichts an der Universität Freiburg betreffend.

Im Großherzogthum Baden ist die Bildung der Verwaltungsbeamten dem Selbstunterricht und gewissermaßen dem Zufall überlassen, und gleichwohl ist ein systematisch angelegter Unterricht für die Bildung des Verwaltungsbeamten selbst noch nothwendiger, als für das Richteramt, weil die Verwaltung einen viel größern Umfang hat, als die Rechtspflege, sodann weil bei der Verwaltung das Materielle, das Technische vorwiegt, während bei der Justiz das Formelle vorherrscht, mit welchem ein logischer Kopf, auch sich allein überlassen, noch eher fertig werden könnte.

Durch dieses Bedürfniß geleitet, haben in unserer Zeit die Regierungen aller gebildeteren Staaten für einen akademischen theoretischen und praktischen Unterricht ihrer Verwaltungsbeamten gesorgt: Oesterreich that es z. B. schon vor einem Jahrhundert, wenn auch auf eine unvollkommene Weise.

Dieses Bedürfniß dringt sich nun auch in Baden gebieterisch auf, theils aus allgemeinen Gründen, theils aus solchen, welche dem Großherzogthum besonders eigen sind.

I. Die allgemeinen Gründe sind:

1) Es stellt sich immer mehr heraus, daß, so sehr man die Rechtspflege und die Verwaltung auch zu trennen strebt, sie doch in mancher Beziehung zusammenhängen, bei vielen Verhältnissen bestrittene Grenzen haben, so daß ein seinen Beruf ganz erfüllender Richter in vielen Fällen administrativer, selbst wirthschaftlicher Kenntnisse bedarf, zumal in unserer die wirthschaftlichen Interessen so riesenhaft entwickelnden Zeit. Wie vermag z. B. ein Richter einen Rechtsstreit über

den Staats-Papierhandel zu entscheiden, wenn er nicht die Lehre vom öffentlichen Kredit und dessen Einrichtungen kennt?

2) Besetzt eine Regierung Verwaltungsämter mit Rechtsgelehrten, die an der Universität keine staatswissenschaftliche Bildung erlangt haben, so wird der Jurist seine ganze juristische Art zu denken in die Verwaltung mit hinübernehmen, er wird die Administration mit den juristischen Formen umgeben, damit die einen freien Spielraum fordernde administrative Thätigkeit einengen, den Formen das Wesen der Sache opfern, und die Administration bei den besten Absichten in seinem Kreise um ihre heilsame Wirksamkeit bringen.

Diese juristische Tendenz wird selbst in der Gesetzgebung der Verwaltung eine falsche Richtung geben.

3) Besetzt eine Regierung die Verwaltungsämter mit Rechtsgelehrten, die an der Universität keine administrativen Studien gemacht haben, so sieht sie sich genöthigt, weil die Administration eine Masse materieller Kenntnisse voraussetzt, die Rechtsgelehrten in einem so vorgerückten Alter zu Verwaltungsfunktionen zu verwenden, wo sich annehmen läßt, daß das Leben sie diese Kenntnisse gelehrt haben werde, und doch fordert gerade die Verwaltung, z. B. die Polizei eine gewisse Kräftigkeit, einen entschiedenen Muth, ein Durchgreifen, welche nur einem jüngern Alter eignen.

4) In den teutschen Staaten gilt und wird noch langehin der Beamtenstand als der eigentliche Träger der politischen Bildung gelten; zur Erlangung dieser, zur Befestigung einer den Regierungen wie den Unterthanen Vertrauen einflößenden politischen Gesinnung gehört in unserer Zeit der öffentlichen Discussion, wo Alles nur nach einer rechtfertigenden Argumentation angenommen wird, eine principienfeste politische Schule, ein sicherer wissenschaftlicher Unterricht in der Verwaltung, in deren Kreis vorzugsweise, zumal in kleinern Staaten, sich die Politik abschließt.

5) Die höhere staatsmännische Bildung ist vorzugsweise durch ein früher gewonnenes Administrativstudium bedingt, da sie eine volle Uebersicht des gesammten Staatslebens fordert.

Die gründlichste Fachbildung reicht hier nicht aus, und so ist auch in dieser Beziehung ein allgemeineres Verwaltungsstudium ein Bedürfniß. Denn so ersprießlich überhaupt durch die Theilung der Arbeit auch in der Sphäre der Staatsverwaltung das besondere technische Geschick erzogen wird, und so tüchtige Fachmänner auf diesem

Wege auch gebildet werden, so sehr schadet die zu weit getriebene Theilung und die Vernachlässigung der Kooperation der einzelnen Kreise der Staatsverwaltung der Gestaltung einer häufigern staatsmännischen Bildung, und hindert die Entstehung und Fortsetzung eines alle Seiten der Regierungsthätigkeit durchdringenden spezifischen Regierungsprincips: die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung bleiben sich fremd, und die Formation einer gouvernementalen Einheit wird gehemmt.

Dieser Umstand zeigt sich dann, namentlich bei der den heutigen Staaten eigenen Tendenz zur administrativen Centralisation, als schädlich, weil diese letztere, als der natürlichen historischen Wurzeln beraubt, nur durch eine doktrinale dem Princip der vaterländischen Regierung entnommene Einweihung der nachwachsenden Beamtengeneration sich halten, und der Verwaltung die erforderliche Festigkeit geben kann. Daher hat auch der centralisirteste Staat Europa's, Frankreich, zuerst das Droit administratif in seiner gegenwärtigen Form ausgebildet, ihm bei der sonst so verstümmelten Universitätseinrichtung in reichlichem Maaße Lehrstühle errichtet, und die besten publicistischen Talente, einen De Gérando, Cormenin, Macarel, Boulatignier u. A. ihm zugewandt. Ich lege zum Beweis ein Exemplar des Eröffnungsvortrags des mir befreundeten Herrn Staatsraths Macarel, Professors des Administrativrechts an der Pariser Rechtsschule, bei. Es ist die Pflege administrativer Studien aber auch vorzüglich in den constitutionellen Staaten nothwendig, wo die periodische Berathung über das Budget auch zu einer materiellen Prüfung des ganzen Bestands der Verwaltung und gar zu oft nur mißbräuchlich führt, und auch abgesehen vom Budget die ständische Discussion über eine administrative Einzelnheit bei der formellen Haltung der Verwaltung eines constitutionellen Staats vom Einzelnen zu größern Partieen der Administration übergleitet.

Es ist die academische Pflege der administrativ-cameralistischen Studien aber doppelt nothwendig in einer Zeit, wie der gegenwärtigen, wo die ökonomischen, nämlich die landwirthschaftlichen, gewerblichen, und Handelsinteressen in einem bisher noch nie gesehenen Aufschwung begriffen sind, dadurch aber auf die ganze Verwaltung der Staaten mächtig einwirken, und von den Regierungen geleitet werden müssen.

Die für das Geschick der Staaten wichtigsten und schwierigsten

robleme, die Frage über die Freiheit oder rationelle Gebundenheit es Handels, die Frage über die Freiheit oder organische Gebundencit der Gewerbe, über das gehörige Maaß der Theilung des Grundbesitzes, über Armenwesen und Pauperismus u. a. lassen sich los durch eine wissenschaftlich geleitete Erfahrung lösen, ergehen aber icht blos an den Finanz- und Polizeibeamten, sondern an die geımmte Verwaltung.

Endlich aber und abgesehen von der täglich steigenden Wichtigkeit er von der Verwaltung zu behandelnden Interessen gehört nun inmal der staatswissenschaftliche Lehrkreis wesentlich in den Orgaismus der alle Wissenschaften zu vertreten berufenen Universität, ie denn in neuster Zeit auch alle andern teutschen Universitäten ußer Freiburg in größerm Maaßstab diese Studien aufgenommen aben.

II. Allein dem Großherzogthum eigenthümliche Gründe forern die Einführung eines akademischen administrativ-cameralistischen Interrichts.

Diese sind:

1) die noch bestehende und nach aller Aussicht noch länger anauernde Ungetrenntheit der Justiz und der Administration, so daß kein Beamter erster Instanz weiß, ob er in der nächsten Zeit in der Rechtspflege oder in der Verwaltung werde dienen müssen.

2) Der Mangel selbst einer vollständigen praktischen administraiven Schule im vaterländischen Staatsdienst. Früher bildeten in Baden doch noch die Kreisdirektorien eine solche praktische Schule, a an denselben alle administrativen Geschäftszweige vereinigt waren. Seitdem aber in Folge der eingetretenen Centralisation und der avon bedingten Sonderung der Attributionen die wirthschaftlichen Respiciate abgelöst und mit dem Finanz-Ministerium verbunden worden sind, so daß nur noch das cameralistische Respiciat über das Oekonomische der im Kreis befindlichen Staatsanstalten ihnen verblieb, aben auch die Kreisregierungen die Eigenschaft einer vollständigen raktischen Administrativschule verloren, und ein solcher praktischer Unterricht ließe sich jetzt in unserm Vaterlande nur noch durch ein ambulatorisches Prakticiren von einem Ministerium zum andern erzielen.

3) Der drohende, und, wenn die Bemerkung erlaubt ist, schon n einem gewissen Grad erfolgte Eintritt der Gefahr einer zur juristischen Gebundenheit der vaterländischen Verwaltung, wodurch sie

von dem ihr eigenthümlichen und ihre segensreiche Wirksamkeit b[illegible]
dingenden Standpunkt verrückt wird.

4) Die Ueberfüllung des Juristenstandes in Baden, zu dere[illegible]
Ableitung allerdings das gemeinschädliche Institut der sg. Schrift[illegible]
verfasser besteht.

Bestände an den Universitäten ein vollständiger kameralistisch[illegible]
administrativer Unterricht, so könnte sich die Justiz und die höher[illegible]
Administration aus den besten Talenten rekrutiren; die mittlern Ta[illegible]
lente dagegen fänden in den vielen niedern administrativen Stelle[illegible]
des Staats und der Körperschaften, in den vielen Verrechnerdienste[illegible]
eine nützliche Verwendung, die jetzt meist mit bloßen Rontiniers be[illegible]
setzt werden müssen, welche jede bedeutendere Abänderung des vater[illegible]
ländischen Rechnungsrechts in Verlegenheit setzt.

5) Im Großherzogthum fehlen noch eine Reihe von Instituten[illegible]
deren die Verwaltung täglich bedarf, und die sie schmerzlich vermißt.
Ich erwähne als Beispiel nur den Mangel einer amtlichen Statisti[illegible]
des Großherzogthums, deren man zur Vorbereitung einer jeden
größern Administrativmaaßregel bedarf. Eine solche Landesstatisti[illegible]
läßt sich aber nur bearbeiten, wenn bis in die untersten Instanzen
hinab wissenschaftlich gebildete Verwaltungsbeamten zur Verfügung
der Regierung stehen. Die so erfolgreich wirkenden periodischen
Rechenschaftsberichte der königlich preußischen Oberpräsidenten über
die Verwaltung ihrer Provinzen, die allen neu einzuführenden Ad-
ministrativentwürfen in Preußen als Ausgangspunkt und Leitstern
dienen, fordern die gleiche Voraussetzung. Alle allgemeine staats-
wissenschaftliche Bildung ist und bleibt unfruchtbar, wenn sie nicht
auf die vaterländische Zustände bezogen wird. Badisches Verwaltungs-
recht von der Organisationslehre des Staats im Ganzen bis zur
Betrachtung der Ordnung der kleinsten Landgemeinde herab ist
nothwendig.

6) Durch den geltenden Schulplan für die badischen Mittelschulen
sind in Baden die am zahlreichsten besetzten philosophischen Fakultäten
größtentheils außer Thätigkeit gesetzt: sie finden nur durch den [illegible]
einigen ihrer Mitglieder für den administrativen kameralistischen Leh[illegible]
kreis zu gebenden Hilfsunterricht eine nützliche Verwendung, die a[illegible]
bleiben würde, wenn in Folge der Aufhebung des erwähnten Schu[illegible]
plans sie in die Integrität ihres Lehrkurses zurücktreten würden.

Allein noch höhere, zumal politische Gründe machen die E[illegible]

ichtung eines administrativen Unterrichts für das Großherzogthum nothwendig.

So ist,

7) da das Großherzogthum das Grenzland Teutschlands gegen Frankreich ist, es eine politische Forderung, der vaterländischen Administration einen nationalen teutschen Charakter zu geben, um gegen die administrative in der Neigung der Zeit liegende Nachahmung Frankreichs zu sichern: dieses geschieht am sichersten durch den eine volle Uebersicht der Verwaltung gebenden Administrativunterricht.

8) Ein weiterer dem Land eigener Grund für die Schöpfung eines administrativ-cameralistischen Unterrichts ist bei der unsere Zeit auszeichnenden industriellen Thätigkeit die bei der günstigen Lage des Großherzogthums doppelt vorhandene Nothwendigkeit für unser Vaterland, bei diesen gewerblichen Leistungen nicht zurückzubleiben: bei der uns oft mangelnden Entwicklung des Associationsgeistes muß nun die Gr. Regierung auch hier die Initiative ergreifen, und leitend einschreiten, was für diesen Beruf gebildete Verwaltungsbeamte voraussetzt, welche die Administrativschule bilden muß.

Alle diese Gründe zeigen unbestreitbar das unerläßliche Bedürfniß der Einführung eines administrativen-cameralistischen Unterrichts überhaupt und insbesondere für das Großherzogthum.

Die Einführung eines solchen Unterrichts ist aber vorzüglich

III. für die Universität Freiburg angezeigt, abgesehen davon, daß sich gar kein Grund auffinden läßt, warum Freiburg hinter dem wenigstens einen cameralistischen Unterricht besitzenden Heidelberg zurückstehen sollte. Dieser Unterricht ist für Freiburg deßwegen vorzüglich angezeigt, weil es alle Bedingungen in sich vereinigt, die einen solchen Unterricht praktisch fruchtbar zu machen vermögen. Diese Bedingungen sind:

1) Freiburg ist vorzüglich zur Landesuniversität geeignet.

Zu weit an die südwestliche Grenze Teutschlands hinausgerückt, hat Freiburg mit schwerbesiegbaren Hindernissen zu kämpfen, um den Charakter einer allgemeinen teutschen Universität zu behaupten.

Es lassen sich nämlich unter den Universitäten Teutschlands zwei Klassen unterscheiden, gemein teutsche und Landesuniversitäten: zu den ersteren gehören z. B. Berlin, Göttingen, Heidelberg; zu den landesthümlichen Universitäten gehören z. B. Tübingen, Würzburg.

In Baden läßt sich, abgesehen von dem historisch und positiv

berechtigten Bestand der beiden Universitäten, der Sache nach d
Erhaltung beider dadurch rechtfertigen, daß die großherzogl. Regi
rung jeder der beiden einen besondern Charakter aufzuprägen streb
Heidelberg hat nun schon durch seine Lage die Befähigung zu
Stellung einer allgemeinen teutschen Hochschule, Freiburg dageg
eignet sich mehr zur Landesuniversität, und verdient als solche durc
aus keine mindere Regierungssorge, als Heidelberg, im Gegenth
volle Gleichstellung, zumal sie der Regierung viel geringere Geld
opfer kostet. Es ist also in Freiburg das partikulare badische El
ment neben dem allgemein wissenschaftlichen Element besonders z
pflegen und so das vaterländische Recht besonders zu lehren, d
Freiburg dem Vaterland seine Beamten vorzugsweise bildet.

2) Freiburg ist der Sitz einer Kreisregierung, eines Stadt- un
eines Landamtes, eines Forstamtes, einer Kreiskassen-Verwaltung, eine
Domänenverwaltung, bedeutender Stiftungsverwaltungen, wo also fü
das zu lehrende badische Administrativrecht und Administrativpraktikum
so wie für das vaterländische Rechnungswesen die reichlichste Benützun
der Akten der erwähnten Behörden, welche sie im hochwichtigen In
teresse der Sache gewiß gerne mittheilen würden, möglich sein würde

3) Freiburg liegt in der Nähe bedeutender Forste, sowohl von
Hoch- als Niederwaldungen, wo also die Forstwissenschaft, soweit sie
zur cameralistischen-administrativen Bildung nothwendig ist, die best
Gelegenheit einer praktischen Bearbeitung hat: auf der Grenze zwi
schen dem Rheinthal und dem Schwarzwalde gelegen, paßt Freibu
vorzüglich als Sitz des einen Theil des cameralistischen Studium
bildenden landwirthschaftlichen Unterrichts, da der vaterländische Lan
bau hier seine beiden Hauptformen nach der Verschiedenheit des B
dens, der Landwirthschaft des Berg- und des Flächenlandes zeigt. I
Besitz des schönsten Wiesengrundes zeigt Freiburg eine schon la
her vollkommene Bewässerungsordnung.

Den vorzüglichsten Bergwerken, Hüttenwerken, Salzwerken d
Landes nahe gelegen, bietet es die schönste Stätte für das kame
listische Studium des Bergbaues, der Hüttenkunde, der Salzgew
nung. Am Fuße des Schwarzwaldes und in der Nähe des Kaise
stuhls bietet es die leichteste Gelegenheit für das Studium der M
neralogie, Geognosie und der Botanik, in der Nähe der Schw
gelegen, für das Bekanntwerden mit der Viehzucht. Selbst im B
mehrer Fabriken und in der Nähe des gewerberegen Schwarzwald

des fabrikenreichen Wiesenthales und des in einer unermeßlichen industriellen Entwickelung begriffenen Elsaßes gibt Freiburg die glücklichste Gelegenheit für das praktische mechanische und technologische Studium, und als Comptoir des Schwarzwalds, und in der Nähe der bedeutenden Handelsstädte Straßburg und Basel auch für die unmittelbare Anschauung der Handelsverhältnisse.

4) Ist in Freiburg der allgemeine theoretische Unterricht der Staatswissenschaften schon vertreten, und es bedarf daher blos seiner Ergänzung.

Gelehrt werden an der hiesigen Universität schon:

1. Die Encyklopädie und die Methodologie der Staatswissenschaften.
2. Die Politik.
3. Die Geschichte des europäischen Staatensystems seit den letzten drei Jahrhunderten.
4. Die Statistik.
5. Die Nationalökonomie.
6. Die Finanzwissenschaft.
7. Die Polizeiwissenschaft.
8. Das badische Staatsrecht in Verbindung mit dem gemeinen teutschen Staatsrecht.

Der Organisationsplan für die hier zu errichtende staatswissenschaftliche Facultät stellt sich nun nach meiner Ansicht und nach den hiesigen Verhältnissen als folgenden heraus:

Sie soll einen geschlossenen theoretischen und praktischen Unterricht sowohl für die eigentlichen Administrativ- als auch für die Finanzbeamten vermitteln, sonach das sg. cameralistische Element, wie es in Heidelberg hervortritt, und das sg. regiminalistische Element, wie es sich in Tübingen, wenn auch nicht ganz vollendet, zeigt, durch umfassendere eigentliche administrative Vorträge und Uebungen mit einander verbinden.

Der Lehrkreis dieser staatswissenschaftlichen Facultät würde in drei Reihen zerfallen:

I. politisch-administrative Reihe;
II. technisch-cameralistische Reihe;
III. hilfswissenschaftliche Reihe.

I. Die politisch-administrative Reihe umfaßt folgende Wissenschaften:

1. Encyklopädie und Methodologie der Staatswissenschaften (wird hier schon gelehrt in Verbindung mit der der Rechtswissenschaften).

2. Politik (reine und angewandte Staatslehre) in Verbindung mit der Geschichte derselben und der Geschichte des neuern europäischen Staatensystems in den letzten drei Jahrhunderten.

3. Theorie der Statistik, und Statistik der europäischen und zumal der teutschen Staaten.

4. Nationalökonomie ⎫ mehr in rein theoretischer und politi-
5. Finanzwissenschaft ⎭ scher Richtung.

6. Polizeiwissenschaft, mit Einschluß der Rechtspolizei.

7. Badisches Staatsrecht und Organisationslehre.

8. Badisches Verwaltungs- und Polizeirecht.

9. Administrativ-Praktikum und Relatorium nach badischem Recht (mit Ausnahme der Finanzverwaltung) unter Benützung der Acten, wobei die Geschäfte aller jener Respiciate, welche durch das großherzogl. Organisations-Edict von 1809 den Kreisdirectorien zugewiesen sind, geübt werden, so die des Respiciats über die Gemeindeverwaltung im engern Sinn, die des Respiciats über die Stiftungen, die des Respiciats über das Gewerbewesen und andere, nach badischen Acten.

II. Die technisch-cameralistische Reihe umfaßt folgende Vorträge:

1. Nationalökonomie.

2. Finanzwissenschaft, beide in mehr praktischer und cameralistischer Richtung und alternirend mit denselben Vorträgen des andern Lehrers.

3. Landwirthschaftslehre mit Benützung der (noch zu gründenden) Sammlung von Früchten und von Modellen landwirthschaftlicher Geräthe.

4. National- und Staats-Forstwirthschaftslehre mit Benützung (noch anzulegender) Sammlungen von Samen, der wichtigsten Holzgewächse und forstlichen Geräthschaften, in Verbindung mit einem Praktikum über die wichtigsten Theile der Forstwissenschaft und mit Excursionen in den benachbarten Forsten.

5. Handelslehre.

6. Statistik Badens.

7. Lehre vom Staats- und Cameralrechnungswesen, verbunden mit den wichtigsten Rechnungen für das Geschäftsleben.

8. System des badischen Finanz- und Rechnungsrechts (in Verbindung mit dem vergleichenden Finanzrecht der teutschen Staaten) in zwei Theilen: I. Theil: Staatsaufwand und Staatseinkommen aus Domänen und Regalien, mit einer Einleitung in die badische Finanzgeschichte; II. Theil: Badisches Steuerrecht.

9. Finanzpraktikum mit Uebungen unter Benützung ausgewählter Acten.

Dieses sind die Hauptvorträge, welche an der zu errichtenden staatswissenschaftlichen Facultät zu halten sind. Die unter I. verzeichneten sind bis auf die unter 7. und 8. aufgeführten an der Juristenfacultät schon gelehrt worden, und auch die unter 7. und 8. angegebenen Vorträge müssen wegen der nothwendigen Verbindung juristischer und staatswissenschaftlicher Kenntnisse einem zugleich mit den Staatswissenschaften wenigstens theoretisch vertrauten juristischen Professor zugetheilt werden, wenn er durch seine bisherigen Leistungen die Garantie bietet, durch das hier so leicht zugängliche Studium der administrativen Praxis aus den Acten der hiesigen Verwaltungsbehörden zu einem Administrativpraktiker für jene Fächer des Administrativpraktikums sich auszubilden, welche der zu berufende cameralistische Praktiker als Cameralist nicht übernehmen kann, z. B. um nur unter mehren Fächern eines, das der Rechtspolizei, zu nennen. Eine solche Combination wird nothwendig, weil sich mit den zu Gebot stehenden Geldmitteln nun einmal zwei Berufungen nicht realisiren lassen.

Die unter II. angegebenen Vorträge hingegen erfordern als Lehrer einen nicht nur theoretisch, sondern auch durch alle Zweige der Finanzverwaltung praktisch durchgebildeten Cameralisten, der am besten aus den Räthen irgend eines großherzogl. Ministeriums gewählt werden wird, welcher den ganzen Kreis vaterländischer praktischer Geschäftsbehandlung zurückgelegt hat.

Neben die unter I. und II. verzeichneten Hauptvorträge treten aber

III. noch eine Reihe von Hilfsvorträgen, welche Mitglieder der medicinischen und der philosophischen Facultät übernehmen müßten, was sie bei dem großen in Frage stehenden Interesse der Universität gegen eine angemessene Entschädigung gewiß auch gern thun würden.

So wären in der medicinischen Facultät zu ersuchen:

1. Herr Hofrath F......., zu lehren:

Angewandte Mineralogie, Lehre vom Bergbau, Hüttenkunde, Agricultur- und technische Chemie, Bodenkunde.

2. Herr Professor L......., zu lehren:

Angewandte Zoologie (Naturgeschichte der für die Land- und Forstwissenschaft nützlichen und schädlichen Thiere, der für die Gewerbe besonders brauchbaren Thiere).

In der philosophischen Facultät wäre zu ersuchen, zu lehren:

1. Herr Geheimer Hofrath W.......:

Meteorologie, allgemeine und specielle Technologie, mit Einschluß der bedeutenderen technisch-chemischen Gewerbe und chemischen und mechanischen Demonstrationen, mit Vorzeigung von Rohstoffen, Fabricaten, Modellen und Apparaten aus dem (noch zu errichtenden) technologischen Cabinet und mit Excursionen in die benachbarten Fabriken.

2. Herr Hofrath P....., zu lehren:

Oekonomisch-technische und Forstbotanik, und die Hauptgrundsätze der Pflanzenphysiologie.

8. Herr Professor O......., zu lehren:

Politische Rechenkunst, praktische Geometrie mit Uebungen im Gebrauch der Instrumente und im Messen auf dem Felde, die Lehre vom Planzeichnen mit praktischer Anleitung und Uebung, Statik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Maschinenlehre.

Die juristischen Vorlesungen, welche die Cameralisten besuchen müssen, sind keine Hilfsvorträge im eigentlichen Sinn, da die juristischen Professoren nur die in ihrer Facultät schon vorher nöthigen Vorträge und in gleicher Art halten würden.

Diese Vorträge alle, sowohl die Haupt- als Hilfsvorträge, müßten in eine Studienzeit von 4 Cursen vertheilt werden; sie müßten alle für den Cameralisten als Zwangsfächer erklärt werden, so wie die regiminalistischen Vorträge für die Juristen als obligatorisch gelten müßten. Für die Regiminalisten müßte eine zweckmäßige Prüfungsordnung eingeführt werden. Die staatswissenschaftliche Facultät müßte der juristischen aggregirt werden, dennoch aber eine gewisse Selbstständigkeit genießen.

Auf diese Weise ließe sich eine staatswissenschaftliche Facultät, eine administrativ-cameralistische Bildungsanstalt für die Universität

gewinnen, wie sie, was die Vollständigkeit des Unterrichts betrifft, an keiner andern teutschen Universität wohl besteht.

Die Geldmittel zu dieser academischen Schöpfung sind vorhanden; denn abgesehen von den Zulagen, welche den hier befindlichen, zu diesem Unterricht zu verwendenden Herrn Professoren gegeben werden müssen, und die sich schon aufbringen lassen, ist nur eine Summe von 2000 fl. für den zu berufenden Cameralisten zu ermitteln. Ich glaube nun, daß, weil in diesem neuen Lehrkreis, der für das Land ein wahres Bedürfniß ist, ein das ganze Land betreffendes Interesse befriedigt wird, die uns durch den Tod des seligen Herrn Hofraths v. R...... entzogen zu werden drohende Quote des nachträglichen Zuschusses von 3000 fl. erhalten werden könnte.

Dazu kommen noch andere, durch die eingetretene Erledigung von mehren Lehrstühlen in der Juristenfacultät flüssig gewordene Gelder, welche nach dem billigen und auch bei der theologischen Facultät befolgten Grundsatz, daß jede Facultät gewissermassen ihr eigenes Budget hat, und fordern darf, daß die durch Erledigung ihrer Lehrstellen verfügbar gewordenen Geldmittel vorzugsweise für ihre Interessen verwendet werden sollen, die Juristenfacultät zur Gründung dieser auf ihre eigene Hebung günstig zurückwirkenden Filialanstalt um so bereitwilliger bestimmen wird, als in der einen Seite des zu errichtenden Instituts nur ein früher von ihr gefaßter Beschluß zum Vollzug kommt. Als solche der Juristenfacultät billig zuzuwendende und zur Dotation des neuen Instituts verwendbare Gelder stehen außer der voraussichtlich zu erlangenden Summe von 1800 fl. als der frühern Besoldung des seligen Herrn Hofraths v. R......., zur Verfügung:

1) Der von der Besoldung des seligen Herrn Geheimen Raths D......... im Betrag von 2600 fl. erübrigte und zur Besoldung des ihn ersetzenden Herrn Hofraths St...., im Betrag von 1800 fl. nicht verwendete Rest von 800 fl.

2) Die Summe von 420 fl., welche durch die Wiederpensionirung des Herrn Hofraths W......, dessen Gehalt 2000 fl. betrug und dessen Pension 1580 fl. beträgt, verfügbar geworden sind.

3) Der durch die Verwendung eines juristischen Professors zur Verwaltung des Bibliothekariats ersparte Bibliothekarsgehalt von 1000 fl.

Meine Herren! Auf die dargelegte Weise ließe sich an unserer

Universität, welche in neuester Zeit durch verhängnißvolles Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse gelitten hat, mit leichten Opfern eine neue Bedingung kräftigen Aufblühens sichern.

Wenn unter dem weisen Schutz einer unserer Hochschule wohlwollenden Regierung von unserer Seite verständiger Eifer, sittlicher Ernst und wissenschaftlicher Muth zusammenwirken, so erbauen wir unserer Universität, der wir ausschließlich leben sollen, eine ergebnißreiche schönere Zukunft.

Gehen wir daher rüstig ans Werk!

Ich bitte die hochverehrte Plenarversammlung, die in der bisherigen Ausführung dargestellten und aus den hiesigen Verhältnissen objectiv geschöpften Ansichten und den darauf gegründeten, und, wie ich glaube gezeigt zu haben, leicht ausführbaren Plan gütigst zu genehmigen, und an die höhern und höchsten Behörden den ehrfurchtvollsten Antrag zu stellen:

> die höchste Regierung möge gnädigst in möglicher Bälde an der hiesigen Universität einen administrativ-cameralistischen Unterricht constituiren, organisiren und besetzen.

Freiburg, den 14. November 1841.

Dr. Buß.

Beilage II.

Vortrag des Dr. Buß im akademischen Senat über die Vereinigung der großh. badischen Forstschule mit der Universität Freiburg und die Gründung einer höhern Landbauschule an dieser Anstalt und darauf gegründeter Antrag des Senats.

Freiburg am 22. Mai 1842.

Der Senat der Universität Freiburg

an

das Gr. hochpreisliche Ministerium des Innern in Carlsruhe.

Ehrerb. Bericht und Bitte, eine mögliche Trennung der Forstschule in Carlsruhe von der dortigen polytechnischen Anstalt betr.

S.-Nr. 86. In der heute abgehaltenen Sitzung des academischen Senats machte ein Mitglied desselben (Dr. Buß) darauf auf-

merksam, „daß nach einem, wie es scheine, ziemlich zuverlässigen Gerücht der Forstschule in Carlsruhe Veränderungen bevorstehen. Diese Forstschule sei bekanntlich der dortigen polytechnischen Anstalt, nachdem diese schon in ihren Hauptbestandtheilen eingerichtet gewesen sei, erst später aggregirt worden. Da nun die polytechnische Anstalt die Ingenieurs- und Bauschule zu ihrer Grundlage, ihrem Kern habe, wo das Princip der Technik vorherrsche, so fordere es schon die Einheit des Princips, daß nur die eigentlich technischen Wissenschaften und Betriebe an der polytechnischen Schule behandelt würden. Dazu gehöre nun die Forstwissenschaft nicht, in welcher nicht der Standpunkt der Kunst, sondern der der Wissenschaft vorwalte. Ueberall, wo an Instituten innerlich gegen einander fremdartige Lehrganze zusammengestoßen würden, leide dann die Entwicklung der der Einheit in der Grundlage entbehrenden Schulen, nicht minder auch der Hilfsunterricht und überhaupt die organische Umgebung des Unterrichts. Die Institute würden entweder in einer den innerlich so verschiedenen Schulen sich nicht hinlänglich anschließenden Allgemeinheit gehalten, oder aber, wenn dieses der Fall nicht sei, nur der einen dieser Schulen angeschlossen, wodurch dann die andere leide: in gleicher Weise werde von dem Hilfsunterricht entweder zu viel oder zu wenig, oder er werde doch nicht in der nöthgen spezifischen Zugewandtheit gegeben; andere Nachtheile seien davon die Folgen."

„Er wisse nun nicht, in wie fern diese aus der Natur der Sache hervorgehenden Uebelstände sich auch bei der allerdings nicht organischen Vereinigung der Forstschule von Carlsruhe mit der dortigen polytechnischen Anstalt finden; er wolle und könne sich hierüber kein Urtheil anmaßen: allein er glaube, daß die gegenwärtige Blüthe der Carlsruher Forstschule nicht ihrer Vereinigung mit der polytechnischen Schule, sondern trotz derselben den außerordentlichen Anstrengungen ihres höchst wissenschaftlich gebildeten und bildenden Vorstandes zuzuschreiben sei; Anstrengungen so seltener Hingebung, daß bei der Leitung solcher Schulen auf sie nicht als Regel, sondern nur als eine seltene Ausnahme zu rechnen sei; ja, wo sie sich finde, nicht auf ihre Fortdauer gerechnet werden könne, weil sie die Gesundheit auch des Rüstigsten erschüttere."

„Daß übrigens von den angedeuteten Mängeln, die aus der Vereinigung innerlich nicht zusammen gehöriger Schulen hervorgehen, einzelne auch bei der Carlsruher Forstschule sich zeigen, lasse sich

schon aus den Programmen über die Vorträge an der polytechnischen Schule schließen: er erinnere nur an die zweijährigen Curse über Chemie, Physik, die der Forstschüler an der polytechnischen Anstalt in Carlsruhe hören müsse, während er das für sein Berufsfach Nöthige aus diesen Wissenschaften in zwei Monaten, und zwar für seinen Bedarf besser zusammengestellt lernen könnte; er erinnere ferner an die Kargheit des Unterrichts in der Landwirthschaft und in der Staatswirthschaft für die Forstschüler, denen derselbe doch so nothwendig sei."

„Der Bestand solcher aus der Organisation des Unterrichts an sich hervorgehenden Mängel einer Anstalt werde nun zwar oft durch andere Vortheile, z. B. der Oertlichkeit compensirt; allein dieses sei bei der Forstschule in Carlsruhe durchaus der Fall nicht, wie er später zeigen werde. Doch lassen sie sich vielleicht durch Nachhilfe einigermaßen beseitigen."

„Allerdings werde sich die hohe Regierung bemühen, den Mängeln, wenn solche vorhanden sind, ohne Trennung der Forstschule von der polytechnischen Anstalt abzuhelfen: bei der eifrigen Fürsorge der hohen Regierung für die polytechnische Anstalt, in deren fortschreitendem Gedeihen sie einen schönen Lohn ihrer Bemühungen finde, werde sie eher den Cadre des Unterrichts zu ergänzen, als durch Ablösung der Forstschule zu verengern streben: so verlaute, daß ein zweiter Professor an die Forstschule werde berufen werden; allein dieser werde hinlänglich mit den Vorträgen beschäftigt werden, welche bis jetzt nicht selbstständig gegeben worden seien, nämlich so mit denen über die Landwirthschaft. Zu den von der Combination der Forstschule mit der polytechnischen Anstalt stammenden Mängeln, die sich wohl auch bei der Carlsruher Forstschule annehmen lassen, kommen nun aber bei dieser noch Mängel der Oertlichkeit: so seien die zu Demonstrationen und Versuchen zu besuchenden Forste fünf Stunden von Carlsruhe entfernt, was hemmend wirke, weil bei Naturwissenschaften alsbaldige Nachweisung in der Natur nothwendig sei, zu welcher jetzt mehre Tage erfordernde Excursionen gehören, wodurch stets der Unterricht leide. Ebenso fehle eine gehörige Dotation für die Bibliothek der Forstschule, während an der Universität wenigstens die naturwissenschaftliche Literatur — zugleich für die Forstschule nothwendig — in einiger Vollständigkeit sich vertreten finde."

„So glaube er, werde die hohe Regierung, wenn sie Jahre lang an der Forstschule in der besten Absicht partielle Reformen werde ausgeführt haben, zuletzt zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Verlegung derselben an eine der beiden Hochschulen das einzige Mittel der Hilfe sei, wie denn in Tübingen und Gießen diese Vereinigung mit glücklichem Erfolge bestehe.“

„Es sei nun wohl anzunehmen, daß, wenn eine der beiden Landesuniversitäten in ganz vorzüglichem Grade alle Bedingungen zum Gedeihen einer Forstschule vereinige, dieses die hohe Regierung bestimmen werde, mit Umgehung kostspieliger palliativer Versuche die Verlegung der Forstschule an diese alle Bedingungen für ihre Blüthe vereinigende Universität auszusprechen.“

„Er glaube nun, daß alle diese Bedingungen in Freiburg vereinigt seien, und daß kein Zeitpunkt zur Aufnahme der Forstschule geeigneter sei, als der gegenwärtige.“

„Für das Studium der Naturwissenschaften — den Hauptbestandtheil der Forstwissenschaft — für Mineralogie, Geognosie, Botanik könne es gar keine vortheilhaftere Lage geben, als die Freiburg's: ebenso für die eigentliche Forstwissenschaft; die verschiedensten Höhenverhältnisse von der Kuppe des Feldbergs bis in das Rheinthal herab, biete dem Forstmann die reichste Manchfaltigkeit der Waldlagen mit allen Arten des Waldbaues dar: Hochwaldungen, Niederwaldungen, Laubgehölze, Nadelgehölze, reine, gemischte, so daß die Theorie hier das reichste Feld der empirischen Nachweisung finde.“

„Für den Unterricht der Forstwissenschaft an der hiesigen Universität bieten sich aber auch die nächsten Verhältnisse auf das Günstigste an. Die Universität selbst besitze am Schloßberge eine Viertelstunde von der Stadt eine mit gemischten Holzgattungen (Nadelholz, Eichen und Buchen) bepflanzte Waldparzelle, welche sie der Forstschule zur Anlegung einer forstlichen Baumschule und zur Vornahme der gewöhnlichen Versuche ganz überlassen könne und werde: die Stadtgemeinde Freiburg habe einen Waldbesitz von ungefähr 9000 Morgen in den verschiedensten Lagen und aller Art: man dürfe versichert sein, daß sie der Forstschule gern zur Vornahme ihrer Versuche einzelne Forste zur Verfügung stellen werde, so namentlich den eine Stunde östlich von der Stadt entlegenen Buchenhochwald, bekanntlich das eigentliche Laboratorium des Forstmannes.“

„Es bedürfe keiner weitern Auseinandersetzung, wie sehr diese

Nähe des Forstes den forstlichen Unterricht befördere, so daß jeder zur Erholung unternommene Spaziergang den Forstmann in den nahen Wald zur Belehrung führe."

„Aber auch noch die besondern Verhältnisse der Universität sprechen für die Vereinigung der Forstschule mit ihr. Einzelne durch die Einführung des Schulplans für die Mittelschulen des Landes auf einen kleinen Kreis von Zuhörern beschränkte Professoren der philosophischen Facultät fänden nach der Verschmelzung der Forstschule mit der Universität wieder die von ihnen so sehr ersehnte größere Wirksamkeit, so der Professor der Mathematik, der Physik, der Naturgeschichte, der Geognosie."

„Auch wäre der gegenwärtige Zeitpunkt für diese Verschmelzung ganz geeignet. Bekanntlich sei durch die weise Fürsorge der hohen Regierung die Organisation eines cameralistischen und verwaltungsrechtlichen Unterrichts an hiesiger Universität beschlossen worden, und es stehe in Aussicht, daß derselbe bei den vorhandenen Lehrkräften und Verhältnissen sich nach einem umfassendern Maaßstab als an irgend einer andern Universität gliedern werde. Würde die hohe Regierung die Verschmelzung der Forstschule mit der hiesigen Universität beschließen, so könnte, da die Organisation des cameralistischen und des verwaltungsrechtlichen Studiums und die des forstlichen Unterrichts in der Zeit zusammenfallen, bei dem engen Zusammenhang der Forstwissenschaft mit der Staatswirthschaft, der Polizeiwissenschaft, dem Verwaltungsrecht die Organisation in einem Guß bewirkt werden."

„Hiebei komme noch ein Umstand in Erwägung. Weil, wie oben erwähnt, die Berufung eines weitern Lehrers an die Forstschule beschlossen worden sein solle, der vorzugsweise die Landwirthschaft zu lehren haben würde, so könnte dieses der zukunftreiche Keim der Gründung einer höhern Landwirthschaftsschule an der hiesigen Universität werden, und zwar ohne bedeutende Kosten, da nämlich ein großer Theil des Unterrichts für den Wald- und den Landbau gemeinschaftlich sei. Bei der rationelleren Pflege des Landbaues und seiner Wissenschaft, zumal bei der immer sich erweiternden praktischen Anwendbarkeit der Ergebnisse der Naturwissenschaften, insbesondere der organischen Chemie für die Landwirthschaft — eröffne sich für die Landbauschulen an den Universitäten eine verheißungsvolle Zukunft, während nach der Erfahrung die Specialschulen für den Land-

bau mit dem Betrieb großer Wirthschaften an Bedeutung immer mehr zurücktreten, weil die materiellen Betriebe die wissenschaftliche Hebung erdrücken. Die Versuchsfelder, die für die Landbauschule nothwendig wären, biete der Grundbesitz der Universität in der Nähe der Stadt, größere der der Universität gehörige Mundenhof 2 Stunden vor Freiburg und die andern noch etwas entlegenern Grundbesitzungen der Universität, z. B. der nicht volle 5 Stunden von Freiburg entfernte Weinstetter Hof. Er stelle dieses Alles nur in Aussicht; aber bei einer Universität, als einer ewigen Körperschaft, müsse man die Fruchtbarkeit der Gegenwart für die Zukunft berathen."

„Er glaube, die hohe Regierung werde es nicht ungünstig aufnehmen, wenn der academische Senat bei der voraussichtlichen Reform der Forstschule hochdieselbe auf diese Momente aufmerksam mache, wobei er übrigens ihre Würdigung in geziemender Bescheidenheit dem weisen Ermessen des hochpreisl. Ministeriums des Innern anheim stelle."

„Sein Antrag gehe sonach dahin: der Senat möge, wenn er seinen Ansichten beitrete, seinen freilich nur durch ein wenn auch innerlich sehr wahrscheinliches Gerücht von bevorstehenden Veränderungen mit der Forstschule in Carlsruhe veranlaßten Vortrag dem Großh. hochpreisl. Ministerium zur gütigen Kenntnißnahme vorlegen, und damit die eventuelle Bitte verknüpfen, auf den Fall, daß die Trennung der Forstschule von der polytechnischen Anstalt in Carlsruhe und deren Verlegung an eine der beiden Landesuniversitäten ausgesprochen würde, auf die Verschmelzung der Forstschule mit der hiesigen Universität als derjenigen, welche sämmtliche Bedingungen für das Gedeihen der Forstschule im günstigsten Maaße in sich vereinige, bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst anzutragen."

Nach Anhörung dieses Vortrags konnten wir der Wichtigkeit des zur Sprache gebrachten Interesse's für die hiesige Universität, ferner der Richtigkeit der die hiesige Oertlichkeit und die Universität insbesondere betreffenden Angaben unsere vollkommene Anerkennung nicht versagen.

Wir glauben auch bei dem sich so vielfach bethätigenden Willen der Großherzoglichen hohen Staatsregierung zur Hebung unserer Hochschule, die wir ehrerbietigst verdanken, es uns von der Pflicht geboten und keineswegs die Bescheidenheit verletzend, wenn wir auch unauf-

geforbert jetzt schon die im vorstehenden Vortrag behandelten Momente hochdemselben zur Kenntniß bringen, weil solche bei der bevorstehenden Organisation des cameralistisch-verwaltungsrechtlichen Studiums an der hiesigen Hochschule und bei den bevorstehen sollenden Abänderungen an der dortigen Forstschule vielleicht die Maaßnahmen hochdesselben bestimmen könnten.

Von diesem Gesichtspunkte aus hoffen wir, werde es uns nicht zur Unbescheidenheit gedeutet werden, wenn wir auf den Fall, daß die Verlegung der Forstschule an eine der beiden Landesuniversitäten von der hohen Staatsregierung ausgesprochen werden sollte, gehorsamst die sonach nur eventuelle Bitte stellen:

„Hochdasselbe möge in Anbetracht der vorgetragenen Gründe auf die Vereinigung der Forstschule mit der hiesigen Universität gnädig antragen."

Beilage III.

Freiburg den 2. April 1844.

Der Gemeinderath der großh. Badischen Hauptstadt Freiburg
an
den hochlöblichen Senat der Universität Freiburg.

Nr. 1617.

Die Aussicht wegen Verlegung der Forstschule von Karlsruhe nach Freiburg betreffend.

Auf hochdesselben verehrliche Zuschrift vom 22. v. M. Nr. 753 in obigem Betreffe geben wir uns die Ehre ergebenst zu erwidern, daß auch die Stadt Freiburg recht gern bereit ist, ihre Waldungen zur Benützung Behufs des praktischen Lehrkurses der Forstschule, unbeschadet der Waldkultur, anzubieten, im Falle diese Anstalt hieher verlegt werden sollte.

Wagner.

Fischer.